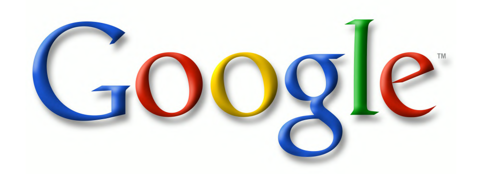
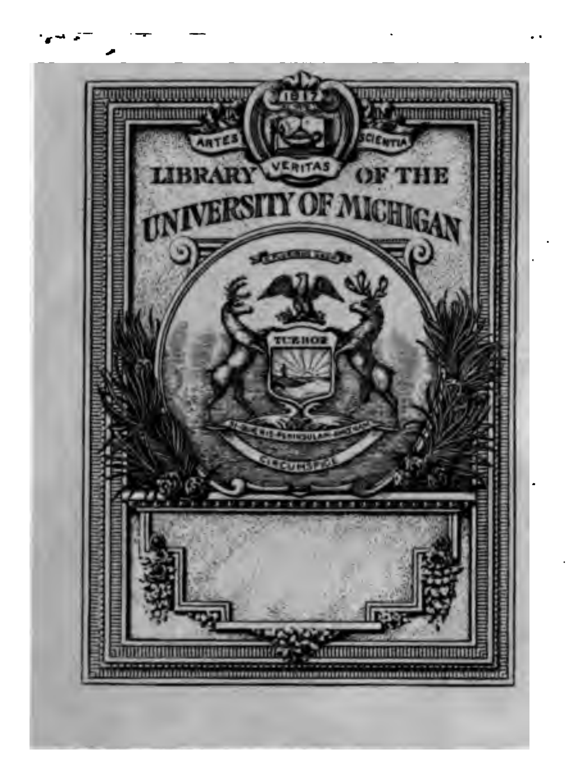



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Johann Friedrich Juglers
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur

juristischen Biograp

Oder

genauere litterärische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmä

welche

sich in Europa berühmt gemacht hab

Des ersten Bandes erstes Stück.

Leipzig,

bey Joh. Samuel Heinsius, 1773.



Vorbericht.

Schon mehr als dreyßig Jahre sind verflossen, da ich den Einfall hatte, ein allgemeines juristisches Gelehrten Lexicon, nach der Einrichtung des Jöcherischen, zu verfertigen. Meinen Plan machte ich bald in einem Schrei-

ben an den Hofrath von **Leyser** bekannt, ohne alle nöthige Hülfsmittel bey der Hand zu haben, und ohne wegen der kurzen Zeit besorgt zu seyn, die ich zur Vollendung einer so weitläuftigen Arbeit bestimmt hatte. Ein Glück für mich, eine Achtung gegen das Publicum ist daraus entsprossen, daß ich nicht im Stande gewesen bin, so leicht fertig zu werden, als es mir damahls die Schreibsucht, ein gar gemeiner Fehler in den Jahren der Jugend, möglich vorstellte.

Unterdessen wurde ich, wider Vermuthen, zu andern litterärischen Geschäften gezogen, welche mich so viel Zeit kosteten, und dergestalt zerstreueten, daß ich nur selten einige Stunden auf die Lebensgeschichte der Juristen

sten wenden konnte. Als jene aber geendiget waren, kehrte ich zu meinem Gegenstande zurücke, und wiederholte vor ohngefähr acht Jahren, vermittelst eines gedruckten Blattes, die erste Anzeige, wie einigen meiner Leser noch erinnerlich seyn wird.

Seit dieser Zeit nun habe ich unermüdet daran gearbeitet, auch mit vielen Unkosten alles anzuschaffen gesucht, was zur Beförderung meines Endzweckes zu erlangen gewesen ist. Aber wie oft bin ich in meiner Hofnung betrogen worden! Wie vieles habe ich lesen müssen, welches mir zuletzt kein Genüge gethan hat! Wie manche Unrichtigkeiten und Widersprüche sind mir aufgestoßen, die mich zuweilen um ganze Tage gebracht haben, ehe ich auf die

Spur der Wahrheit gekommen bin! Dabey verdrießt es mich noch am meisten, daß ich den Umfang meines Gebäudes zu geräumig abgezeichnet, und ferner, daß ich die alphabetische Ordnung erwählet hatte. Beydes habe ich, theils auf den vernünftigen Rath einiger gelehrten Freunde, theils von eignen Einsichten bewogen, nachher geändert.

Das von mir längst abgefaßte Verzeichnis enthält gewiß über zwey tausend Namen solcher Rechtsgelehrten, die sich durch verschiedene Schriften entweder großen Ruhm erworben, oder doch wenigstens öffentlich gezeigt haben. Diese dem heutigen Geschmacke gemäß zu beschreiben, und nicht alles ungeprüft nachzubeten, was man von ihnen in gemeinen Nachrichten findet,

welchen leider! oft genug das Gepräge der Zuverläßigkeit fehlet, das ist eine Beschäftigung, wozu eines einzigen Menschen Alter viel zu eingeschränkt zu seyn scheinet. Der Schwierigkeiten will ich nicht einmahl gedenken, daß man ohnmöglich alle dazu dienliche Hülfsmittel kennen, vielweniger gleich bey der Hand haben kann, wenn man sie auch weit über ihren Werth bezahlen wollte. Gesetzt aber, es hätte jemand diese kaum zu vermuthenden Vortheile, und es kämen ihm, an dem Orte seines Aufenthalts, die zahlreichsten Bibliotheken zustatten, würde nicht mancher, der etwan ein halbes Dutzend mittelmäßige Disputationen zusammen gestoppelt hat, woran unter hunderten kaum Einem etwas gelegen seyn möchte, würde ein solcher nicht mit in die

Reihe gebracht werden müssen? Dieses wäre bey einer allgemeinen alphabetischen Ordnung gar nicht zu vermeiden. Und was gewinnet denn die Gelehrten Geschichte dadurch? Die Antwort darf ich meinen Lesern nicht erst sagen. Sie wissen sie selbst.

Nachdem ich diese, und mehrere Ursachen reiflicher überdacht habe, so bin ich schlüssig geworden, einen ganz andern Weg, als vorher, zu betreten. Meine Absichten hierbey muß ich genauer erklären. Ich habe über die so starke Zahl der Rechtsgelehrten eine Musterung angestellet, und darunter diejenigen ausgesucht, welche auch der Nachwelt vorzüglich empfohlen zu werden verdienen. Von diesen will ich nach und nach, in gewissen Bändgen,

mittheilen, was ich zu erforschen Gelegenheit gehabt habe, und die übrigen einer fruchtbarern Feder überlassen.

Jedem Stücke soll ein merkwürdig gewesener Staatsmann vorgesetzt, und darauf von eigentlichen Juristen gehandelt werden, welche ebenfalls bereits verstorben sind, und bald in diesem, bald in jenem Fache der Rechte besonders hervorschimmern. Keine Nation in Europa, die dergleichen gehabt, und Ausländern bekannter gemacht hat, wird davon ausgeschlossen seyn. Jedoch bin ich geneigter, den meisten Raum meiner Blätter Deutschen, und unter solchen öfters Sachsen, zu widmen, auch zuweilen ganze Familien zusammen darzustellen. Daß ich auf mein Vaterland vor andern ein Auge richte,

das wird mir wohl niemand ve
Bey allen aber ist die Wahrhei
Genauigkeit im Vortrage, das
Ziel, wornach ich strebe. Ich i
weder übermäßig loben, noc
Grund tadeln.

Der gegenwärtige Theil er
gleichsam zur Probe. Wird
ganz ohne Beyfall weggeworfe
Gott schenket mir länger Gesu
so kann alle Jahre meines noch
Lebens wenigstens ein Band v
nen oder dreyen Theilen nach
auch, wenn sich diese aufhäuf
Beqvemlichkeit im Nachschla
alphabetisches Namenregister
gefügt werden.

Immittelst erwarte ich das
der Kenner, deren gründliche (

rungen mich desto mehr zur Dankb
keit reizen sollen, je eifriger ich es m
Pflicht seyn lasse, die juristische li
rär Historie, wozu ich von Jugend
einen Hang gehabt habe, in helle
Licht zu setzen, und eben dadurch j
gen Studirenden, welche Rechte
lehrte zu werden wünschen, ei
Dienste zu leisten.

Vielleicht habe ich schon den V
wurf zu vermuthen, daß ich bey
zählung der Schriften gar zu weitlä
tig sey, und derselben Verzeichnis d
mancherley Kleinigkeiten ausdel
Allein ich halte es für besser, von ei
jeden alles anzuführen, was ihm z
höret, als dem Leser die Mühe zu ve
sachen, daß er immer noch viele an
Bücher zusammen suchen muß, um

lich ein Ganzes zu haben. Der b
te Mann, welcher die beliebten
beschreibungen einiger Gelehr
neun Jahren herauszugeben a
hat hierinnen, meiner Meinung
was zu wenig gethan. Zum
will ich mich nur auf den einzig
kel von **Gundlingen** berufen.
zend auch die Geschichte seiner
umstände ist: so hätte doch
größte Theil der Käufer solcher
phien lieber gesehen, daß er di
sterblichen Gelehrten sämtliche
ten hier antreffen möchte.

Meine Nachrichten sind au
von einerley Güte. Ein neue
wurf, dem ich zu entgehen sch
hoffen darf. Ich bekenne es selbs
sage sogar offenherzig voraus,
es hinführo eben so wenig seyn

Dieses liegt aber nicht an mir, sond
an dem Mangel der Materialien. (
ist nicht erlaubt, selbige zu erdicht
damit die Lücken ausgefüllet werd
mögen. Man kann sich jedoch zu
Troste das Bild eines aufmerksam
Reisenden dabey in den Gedanken v
stellen. Er siehet auf seinem Wege ni
immer fruchtbare und angenehme F
der: zuweilen fallen ihm auch ziemli
wüste und magere Gegenden in die A
gen. Deswegen gehet er doch weite
und überall beobachtet er so viel, als ih
der Ort zum Anblicke darbiethet.

Habe ich hingegen Stoffs genug b
der Hand: so werde ich nur das wese
lichste davon brauchen, und das Ori
nal, mit Weglassung nichts bedeuten
Nebenumstände, dergestalt ins Ku
ziehen, daß es denenjenigen entbehrli

se

:n, welchen es entweder an Neigung,
oder am Vermögen, fehlet, sich einen
ansehnlichen Vorrath von Büchern an-
zuschaffen. Indessen soll doch immer et-
was neues mit darzwischen kommen;
wie ich mir denn überhaupt, von aller
Großsprecherey entfernt, zu versichern
getraue, daß ich keinen Artikel liefern
wolle, welcher bereits von einem andern
genauer, und vollständiger in Hauptsa-
chen, mitgetheilet worden wäre.

Von wichtigen Fehlern, deren ich ei-
ne unglaubliche Menge in den gelesene
Nachrichten angetroffen habe, wird, z
Vermeidung aller Weitläuftigkeit, n
selten einer bemerket, bey meinen Bl
tern aber desto mehr Fleis angewer
werden, damit ich nicht selbst, oder r
Setzer, in dergleichen verfalle.
eben dieser Ursache ist mir auch die

he, jeden gedruckten Bogen zuletzt sorgfältigst zu revidiren, nicht zu beschwerlich gewesen, und ich mache mir Hofnung, daß ich meinen Zweck, einige entwischte Kleinigkeiten in der Orthographie ausgenommen, so wohl werde erreichet haben, als es die menschliche Unvollkommenheit verstattet.

Nunmehr habe ich alles gesagt, was nöthig gewesen ist. Ich empfehle mich der Gewogenheit und Nachsicht meiner Leser, wenn ich beydes verdiene. Lüneburg, am 16 April, 1773.



S. 80. in der Linie 22 ist, anstatt einschleßenden, zu lesen: einfliessenden.

Reihe gebracht werden müssen? Dieses wäre bey einer allgemeinen alphabetischen Ordnung gar nicht zu vermeiden. Und was gewinnet denn die Gelehrten Geschichte dadurch? Die Antwort darf ich meinen Lesern nicht erst sagen. Sie wissen sie selbst.

Nachdem ich diese, und mehrere Ursachen reiflicher überdacht habe, so bin ich schlüssig geworden, einen ganz andern Weg, als vorher, zu betreten. Meine Absichten hierbey muß ich genauer erklären. Ich habe über die so starke Zahl der Rechtsgelehrten eine Musterung angestellet, und darunter diejenigen ausgesucht, welche auch der Nachwelt vorzüglich empfohlen zu werden verdienen. Von diesen will i nach und nach, in gewissen Bändge

mittheilen, was ich zu erforschen Gelegenheit gehabt habe, und die übrigen einer fruchtbarern Feder überlassen.

Jedem Stücke soll ein merkwürdig gewesener Staatsmann vorgesetzt, und darauf von eigentlichen Juristen gehandelt werden, welche ebenfalls bereits verstorben sind, und bald in diesem, bald in jenem Fache der Rechte besonders hervorschimmern. Keine Nation in Europa, die dergleichen gehabt, und Ausländern bekannter gemacht hat, wird davon ausgeschlossen seyn. Jedoch bin ich geneigter, den meisten Raum meiner Blätter Deutschen, und unter solchen öfters Sachsen, zu widmen, auch zuweilen ganze Familien zusammen darzustellen. Daß ich auf mein Vaterland vor andern ein Auge richte,

 das

das wird mir wohl niemand verargen. Bey allen aber ist die Wahrheit, und Genauigkeit im Vortrage, das einzige Ziel, wornach ich strebe. Ich will also weder übermäßig loben, noch ohne Grund tadeln.

Der gegenwärtige Theil erscheinet gleichsam zur Probe. Wird er nicht ganz ohne Beyfall weggeworfen, und Gott schenket mir länger Gesundheit: so kann alle Jahre meines noch übrigen Lebens wenigstens ein Band von zweenen oder dreyen Theilen nachfolgen, auch, wenn sich diese aufhäufen, zur Beqvemlichkeit im Nachschlagen ein alphabetisches Namenregister hinzugefügt werden.

Immittelst erwarte ich das Urtheil der Kenner, deren gründliche Erinne-

rungen

rungen mich desto mehr zur Dankbarkeit reizen sollen, je eifriger ich es meine Pflicht seyn lasse, die juristische litterär Historie, wozu ich von Jugend auf einen Hang gehabt habe, in helleres Licht zu setzen, und eben dadurch jungen Studirenden, welche Rechtsgelehrte zu werden wünschen, einige Dienste zu leisten.

Vielleicht habe ich schon den Vorwurf zu vermuthen, daß ich bey Erzählung der Schriften gar zu weitläuftig sey, und derselben Verzeichnis durch mancherley Kleinigkeiten ausdehne. Allein ich halte es für besser, von einem jeden alles anzuführen, was ihm zugehöret, als dem Leser die Mühe zu verursachen, daß er immer noch viele andere Bücher zusammen suchen muß, um endlich

lich ein Ganzes zu haben. Der berühmte Mann, welcher die beliebten Lebensbeschreibungen einiger Gelehrten vor neun Jahren herauszugeben anfieng, hat hierinnen, meiner Meinung nach, etwas zu wenig gethan. Zum Beweise will ich mich nur auf den einzigen Artikel von **Gundlingen** berufen. So reizend auch die Geschichte seiner Lebensumstände ist: so hätte doch wohl der größte Theil der Käufer solcher Biographien lieber gesehen, daß er dieses unsterblichen Gelehrten sämtliche Schriften hier antreffen möchte.

Meine Nachrichten sind auch nicht von einerley Güte. Ein neuer Vorwurf, dem ich zu entgehen schwerlich hoffen darf. Ich bekenne es selbst, und sage sogar offenherzig voraus, daß sie es hinführo eben so wenig seyn werden.

Dieses

Dieses liegt aber nicht an mir, sondern an dem Mangel der Materialien. Es ist nicht erlaubt, selbige zu erdichten, damit die Lücken ausgefüllet werden mögen. Man kann sich jedoch zum Troste das Bild eines aufmerksamen Reisenden dabey in den Gedanken vorstellen. Er siehet auf seinem Wege nicht immer fruchtbare und angenehme Felder: zuweilen fallen ihm auch ziemlich wüste und magere Gegenden in die Augen. Deswegen gehet er doch weiter, und überall beobachtet er so viel, als ihm der Ort zum Anblicke darbiethet.

Habe ich hingegen Stoffs genug bey der Hand: so werde ich nur das wesentlichste davon brauchen, und das Original, mit Weglassung nichts bedeutender Nebenumstände, dergestalt ins Kurze ziehen, daß es denenjenigen entbehrlich

sey,

sey, welchen es entweder an Neigung, oder am Vermögen, fehlet, sich einen ansehnlichen Vorrath von Büchern anzuschaffen. Indessen soll doch immer etwas neues mit darzwischen kommen; wie ich mir denn überhaupt, von aller Großsprecherey entfernt, zu versichern getraue, daß ich keinen Artikel liefern wolle, welcher bereits von einem andern genauer, und vollständiger in Hauptsachen, mitgetheilet worden wäre.

Von wichtigen Fehlern, deren ich eine unglaubliche Menge in den gelesenen Nachrichten angetroffen habe, wird, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, nur selten einer bemerket, bey meinen Blättern aber desto mehr Fleis angewendet werden, damit ich nicht selbst, oder mein Setzer, in dergleichen verfalle. Aus eben dieser Ursache ist mir auch die Mü-

he,

he, jeden gedruckten Bogen zuletzt sorgfältigst zu revidiren, nicht zu beschwerlich gewesen, und ich mache mir Hofnung, daß ich meinen Zweck, einige entwischte Kleinigkeiten in der Orthographie ausgenommen, so wohl werde erreichet haben, als es die menschliche Unvollkommenheit verstattet.

Nunmehr habe ich alles gesagt, was nöthig gewesen ist. Ich empfehle mich der Gewogenheit und Nachsicht meiner Leser, wenn ich beydes verdiene. Lüneburg, am 16 April, 1773.



S. 80. in der Linie 22 ist, anstatt einschließenden, zu lesen: einfliessenden.

Verzeichnis der Artikel.



I.

Johann George von Kulpis.

Ich fange meine Nachrichten mit einem Staatsmanne an, welcher unter den Rechtsgelehrten einen höhern Rang, als unter den Ministern, verdienet. Sein Großvater, Andreas Kulpis, war Doctor der Rechte, Gräflich Reußischer Hofrath, und Inspector des Gymnasii zu Gera: der Vater aber, Heinrich Balthasar Kulpis, zuerst Rector zu Alsfeld, einer Heßischen Stadt, hernach, da er vorher aus Biberach, wo er ebenfalls eine Predigerstelle verwaltet hatte, einer ent-

standenen Faction wegen, vertrieben worden war, Prediger zu Budesheim, in der Burg Friedberg.

Johann George Kulpis wurde zu Alsfeld am 19 Decembr. 1652. gebohren. Die ersten Gründe zum Studiren legte er, von seinem fünften Jahre an, zu Heilbronn, und er setzte diese Beschäftigung 1664. auf dem Gymnasio zu Frankfurt am Mayn bis 1670. fort. In diesem Jahre besuchte er die Universität zu Strasburg, wo in der Philosophie und der Historie Boecler, Schaller, Faust, Zentgrav; in der Rechtsgelehrsamkeit aber Ulr. Obrecht, Rebhan, von Stöcken, Stößer und Schrag seine Lehrmeister waren. Hier disputirte er auch dreymal öffentlich.

Nach einer Zeit von sechs Jahren, nöthigten ihn die Kriegesunruhen in den dortigen Gegenden Strasburg zu verlassen. Dieses geschahe 1676. Zuerst wendete er sich nach Frankfurt, und von da nach Gießen. Johann Strauch war die größte Zierde der Universität. An selbigen hielt er sich also vorzüglich, und man sagt, daß er auch Famulus bey ihm gewesen sey. Weil derselbe in der vergeblichen Hofnung stand, er würde eine seiner Töchter heyrathen: So erwies er ihm mehr Gefälligkeiten, als vielleicht sonst geschehen seyn würde. Senckenberg gedenket noch der Heidelbergischen Universität, auf welcher Kulpis von Sam. Pufendorfen vieles gelernet haben soll. Dieser Gelehrte gieng aber schon 1668. aus der Pfalz nach Schweden, und es ist mir nicht wahrscheinlich genug, daß jener, bey seinen armseligen Umständen, die academischen Studien so frühzeitig anfangen, mithin um diese Zeit Pufendorfs Vorlesungen beywohnen können. Wenigstens müßte er eher nach Heidelberg, als nach

nach Strasburg, gekommen seyn, wenn die Sache ja ihren hinlänglichen Grund hätte.

Ein junger Hamburger, Lucas von Rampe, welcher eben zu Gießen studirte, nahm Kulpisen ohngefehr 1677. zur Gesellschaft und Unterweisung zu sich, wodurch ihm der Aufenthalt weit bequemer gemacht wurde. Er ließ sich darauf im August des folgenden Jahres zum Licentiaten der Rechte ernennen, und verwaltete 1680. die Stelle eines Hofmeisters bey zweenen Grafen von Leiningen Westerburg. Die Absicht war, daß er sie auf Reisen führen sollte, welchen Vorsatz jedoch gewisse Hindernisse unterbrachen. Dargegen machte ihn der regierende Graf zu seinem Rathe; er konnte zugleich in Gießen verbleiben, und mit academischen Vorlesungen, besonders über den Grotius vom Rechte des Krieges und Friedens, sich den Weg zu einem öffentlichen Lehramte bahnen. Aber es traten große Schwierigkeiten darzwischen. Er hatte viele Feinde unter den Professoren, und vielleicht war ihm Strauch, aus der oben angeführten Ursache, am meisten zuwider. Gleichwohl brachte er es endlich doch dahin, daß er am Darmstadtischen Hofe 1682. in Vorschlag kam. Ohne Zweifel hätte er auch seinen Endzweck erreicht, wenn nicht zu eben der Zeit, da dieses vorgieng, durch Obrechts, seines ehemaligen Lehrers, Vermittelung der Ruf nach Strasburg zur Profeßion der Institutionen und des Staatsrechts an ihn ergangen wäre. Er zog nun das Gewisse dem Ungewissen vor, und übernahm im März 1683. das ihm ertheilte Lehramt mit einer feyerlichen Rede. Der Magistrat dieser Stadt ernennete ihn auch zum Consulenten. Es war ihm unterdessen kein langer Aufenthalt allhier bestimmt.

Der Herzogliche Würtembergische Hof hatte sein

Augenmerk auf ihn gerichtet. In dessen Dienste trat er 1686. als Oberrath und Vicedirector des Kirchenraths zu Stuttgard. Der Beyfall, mit welchem er die ihm anvertrauten Geschäfte ausrichtete, nahm dergestalt zu, daß er schon 1693. zur Würde eines würklichen Ministers und Directors im Kirchenrathe erhoben wurde. Vermuthlich sollte er dadurch schadlos gestellet werden, weil ihn der Kayser Leopold zwey Jahre vorher zum Reichshofrathe erwählet hatte, und ihn öfters erinnern lassen, diese Bedienung anzutreten, welches freylich, bey solchen Umständen, nicht geschehen ist. Gleichwohl erwies ihm der Kayser die Gnade, und ertheilte ihm 1694. die Vorzüge des Adelstandes.

Als im Jahre 1697. der Friedens-Congreß zu Ryswick eröfnet wurde, gieng er mit dem Character eines Herzoglich Würtembergischen Gesandten dahin, und setzte sich bey seinen Protestantischen Collegen, welche ihn fleißig um Rath fragten, gar bald in großes Ansehen. Denn er hatte die Schriften von den Gesandten, und ihren Gerechtsamen, genau durchstudirt. Und doch übereilte er sich, nebst zweenen andern Gesandten, durch eine gar zu frühzeitige Unterzeichnung des Friedens-Instruments, und billigte demnach die eingeschlichene, den Protestanten so nachtheilige, Clausel im vierten Artikel, wider welche die meisten Eva[n]gelischen Minister, möglichster maßen, Einwend[un]gen gemacht hatten.

Auf der Rückreise von Ryswick fiel er zu Fran[kfurt] in eine schwere Krankheit, kam aber doch mit zi[...] hergestellten Kräften nach Stuttgard, wo es sich [...] mehr mit ihm besserte; daher er auch zweener [...] tagen zu Ulm beywohnen konnte. Nach der[...] gung gebrauchte er den Sauerbrunnen zu D[...]

wiewohl nicht mit dem gehoften Erfolge. Die vorige Krankheit stellte sich abermals ein: er bekam einen Ansatz zur Auszehrung und Brustwassersucht, welches Uebel zu Stuttgard weiter um sich griff, und ihm am 2ten Septembr. 1698. den Tod verursachte.

Die Seinigen haben vorgegeben, er sey mit Gifte hingerichtet worden. Allein die wahre Ursache, welche zu seinem Lebensende das meiste beygetragen haben mag, scheinet die Ungnade seines Herrn gewesen zu seyn, als er aus Ryswick wieder nach Hofe gekommen, und es bekannt geworden war, daß er die ihm anbefohlnen Geschäfte eben nicht mit gehöriger Fürsichtigkeit ausgerichtet hätte. Dadurch verminderte sich auch, wie es gewöhnlich ist, die Anzahl seiner Verehrer, welches er freylich mit einer Stoischen Gelassenheit nicht ausstehen konnte. Das war nun wohl der stärkste Gift, welcher seinen Tod beförderte. Wäre er auf Universitäten geblieben: so würde er, zufrieden in einer gelehrten Ruhe, wahrscheinlicher Weise sein Leben verlängert haben. Doch wie leicht blendet der glänzende Name eines Ministers!

Gundling im Discours über den jetzigen Zustand der Europ. Staaten, Th. II. S. 947. und **Keyßler** in seinen Reisen, Th. I. S. 75. der **Schützischen** Ausgabe schildern des von **Kulpis** Character. Jener sagt: **Er war ein Mann, der in** *Humanioribus*, **in** *Jure*, **in** *Philosophicis*, **und in der Historie vieles gethan hatte, der ein treflicher Jurist war, und dabey das Ceremoniel wohl verstunde. Nur folget er zuweilen der alten Philosophie, welche er von** *Boeclero* **gelernet.** Dieser hingegen schreibt, er sey in der Jugend Current-Schüler zu Heilbronn gewesen, und habe sich blos durch seine Wissenschaft in

die Höhe gebracht. Sein Hauptfehler, fährt er fort, war die allzugroße Hitze und Heftigkeit, welche nicht mit den höflichsten Manieren und Ausdrückungen bekleidet waren. Diese letzte ließ er am meisten spüren, wenn die Rede auf den König von Frankreich fiel. Gegen seinen Wohlthäter, den Administratorn, Herzog Carl Friedrich, war er sehr undankbar. Einen grossen Fehltritt hat er auch begangen, durch die übereilte Unterzeichnung des Ryswickischen Friedens, in dessen Artikel IV. den Protestanten zu nahe getreten wird, und kann man Kulpis weder mit dem kleinen Rausche, den er damals gehabt haben soll, entschuldigen, noch mit der Begierde, sein neu erhaltenes Wapen und Pitschaft bey solcher wichtigen Gelegenheit das erste mal zu brauchen. Die Unterschrift war: Ioh. Ge. Nobilis de Kulpis, S. R. I. Eques, Consiliarius Status intimus, et Consistorii Director. Die Holländer theilten den Namen Kulpis, und fanden ihn deswegen gar schlecht. Das folgende habe ich bereits oben angeführt.

Von seiner weitläuftigen Gelehrsamkeit insbesor dere urtheilet der Freyherr von Senckenberg mit [illegible] sen Worten: Hunc virum ego in tantum laud dum censeo, in quantum subactum iudic cum non tenui eruditione coniunctum, int potest. Plus profecto ille vidit, quam Ictorum post eum, et forte in pluribus [illegible] caecutiremus, nisi fuisset *Kulpisius*. Te, [illegible] ius gentium, te publica priuataque iura venerantur, et licet Romanis paullo f[illegible] quior, hoc tamen quicquid noxiae eruditis de iure hocce scriptis satis

Die Stelle, wo dieses zu finden ist, will ich zuletzt anzeigen.

In der Ehe hat er, von 1684. an, mit Sophien Margarethen, einer Tochter des Marggräflich Baden-Durlachischen Hofraths, **Martin Kieffers**, gelebt, und einen Sohn, nebst vier Töchtern, hinterlassen, von welcher Kinder Umständen ich nichts hinzuzusetzen weis. Nur dieses habe ich von dem würdigen Herrn Etatsrath **Moser** erfahren, daß der ehemahlige Würtembergische Regierungsrath von **Schauroth**, welcher die Sammlung aller Conclusorum des Corporis Euangelici herausgegeben hat, und 1766. verstorben ist, ein Enkel von ihm gewesen sey.

Die meisten der Schriften, wodurch sich **Kulpis** ein bleibendes Andenken gestiftet hat, gehören zum Staatsrechte, worinnen er eine vorzügliche Stärke besas. Aus der deutschen Rechtsgelehrsamkeit hingegen ist fast gar nichts von ihm aufzuweisen; doch muß man ihm den Ruhm lassen, daß er einer unter den ersten gewesen, welche den großen Nutzen derselben eingesehen haben. Ich liefere nun ein genaueres Verzeichnis seiner gelehrten Arbeiten.

1) Diss. de vnitate Reipublicae in S. R. Imperio, Argent 1676. unter **Ulr. Obrechts** Vorsitze. Sie stehet zwar mit in desselben zusammen gedruckten Academicis S. 284. Allein **Kulpis** hat sie selbst verfertiget, und eben allda 1686. in 8. des **Jacob Lampadius** Buche de Rep. Rom. Germ. welches er mit einer Vorrede, und Supplementen versehen, vermehrter und verbessert vorgesetzt. Sie füllt daselbst 85 Seiten aus.

2) Diss. de legationibus Statuum Imperii, Gissae 1678. Sie ist seine inaugural Disputation. Er hat sie aber nachher ansehnlich vermehrt, und eben allda 1679. auf 2 Alph. in 8. als einen Tractat herausgegeben, von welcher Auflage eine umständliche Recension in den Nachrichten von auserlesenen in der Thomasischen Bibliothek vorhandenen Büchern, B. I. S. 358. stehet. Man findet sie auch, und zwar nach dem zweeten Abdrucke, in der Sammlung der Kulpisischen Dissertationen S. 431-1001. Das Urtheil davon, welches die Bibl. iuris Struvio-Buder. S. 847. der Ausgabe von 1756. fället, verdienet wohl hier ausgezeichnet zu werden. Es heißt: Commentarius de legationibus Statuum Imperii, qui sub censura *Strauchii* prodiit, Academiam magis redolet, quam aulam, quum iuuenis adhuc hunc libellum scripserit. Es wird zugleich, bey dieser Gelegenheit, gemeldet, daß Leibnitzens Buch de iure suprematus ac legationibus Princ. Imp. daraus erläutert werden könne, und daß Kulpis, nach Ludewigs Versicherung, eine weit bessere Ausgabe würde veranstaltet haben, wenn er länger am Leben geblieben wäre. Die eigenen Worte stehen in der Dissert. de iure adlegandi Ordinum S. R. I. und dem §. 8. des Vorberichts. So lang auch die Stelle ist: so hoffe ich doch den Beyfall meiner Leser, wenn ich sie, zu ihrer Bequemlichkeit, hier anfüge. Der Verfasser schreibt also: *Culpisii* luculenta de legat. Stat. Imp. Commentatio iusti Operis elogia fert. In quanto autem pretio etiam sit liber: ipse tamen saepius opusculum, olim a iuuene lucubratum,

tum, inchoatum magis, quam absolutum esse, neque ita politum, ut limam fugiat, cordato ac sincero iudicio pronunciauit. In primis vero, cum in Risuicensi pactione et Principis sui, et Imperii, ipse oratorem ageret, in votis posuit, tantum ei temporis a curis Reipublicae superesse, quo libellum suum secundis curis emendare, atque singula in eo capita ad praesentem nouissimamque rerum faciem exigere posset, prout auctoritati Ordinum Imperii Germanici id expediret. Non solum sermone haec habeo summi quondam viri, cui ob plurima beneficia, Hagae dum Pax fieret, in me collata, deuinctissimum me sentio: sed mihi etiam in manibus libelli exemplar fuit, quod auctor notulis ac remissionibus ad Volumina publicorum Actuum partim correxerat, partim auxerat ornaueratque. Verum enim vero in hoc conatu, altero statim, post Pacem factam, anno improuisa morte praeuentus est, nihilque, quam desiderium eius laboris nobis reliquit. Hoc non parum expleuisse videtur *Justinus Presbeuta* — — de iure legationis Statuum Imperii. Auctor pseudonymus est, litteris vero ac vsu negotiorum publicorum admodum præstans. Suppleuit enim passim, quae *Culpisius* omisit, et loca, vbi idem offendit, diligenter emendat, omniaque ad praxin solennium in Imperio Congressuum reuocat, vt adeo parum aut nihil in eo desiderari posse videatur.

3) Diss. epistolica de Germanicarum Legum veterum ac Romani iuris in Republica nostra origine, auctoritateque praesenti, Lips.

 1682.

1682. in 12. auf 5 Bogen, auch unter eben diesem Jahre in 8, welcher Nachdruck fast einen Bogen mehr beträgt, als das Original. Hernach kam das Werkgen in die Kulpisischen Dissertationes academ. S. 352. Die beste Auflage aber findet man in des Thomasius Notis ad singulos Instit. & Pand. titulos. Dieser grosse Rechtsgelehrte hat die ganze Schrift nicht nur in Paragraphen eingetheilt, und den Hauptinhalt eines jeden dazu gesetzt, sondern auch mit häufigen, oft sehr weitläuftigen, Noten erläutert. Und weil der Verfasser, vom §. 88. an, wider Schiltern, welcher das Ansehen des Röm. Rechts in Deutschland zu behaupten suchte, verschiedenes anführt: so hat Thomasius darauf sein Augenmerk ebenfalls gerichtet, und die Schilterischen Erinnerungen dargegen, welche man in den Lateinischen Actis Erud. 1682. S. 367. lesen kann, zu beantworten gesucht. Kulpis hat sich auf dem Titel dieses Sendschreibens den erdichteten Namen Conradi Sinceri, civis Romani, gegeben. Georg Beyer hat in der Notitia Auctorum iurid. Th. II. S. 81. einen guten Auszug daraus gemacht, und am Ende desselben folgendes hinzugesetzt: Videtur mihi haec breuis Epistola centum Glossatorum, Commentatorum, et Opinionistarum voluminibus aequiparanda. Es wird auch niemanden gereuen, dasjenige nachgelesen zu haben, was der Herr Etatsrath Moser in der Biblioth. iur. publici Th. II. S. 370-377. über diesen Artikel geschrieben hat. Doch ist er mit der ganzen Arbeit nicht sonderlich zufrieden. Am wenigsten ist es Johann Casp. Heydelmann. Denn so heißt der wahre Verfasser der 1713. in 8.

auf

istis panegyricis auscultare non debuerunt: quod an cl. Viro, Joh. Ludov. Praschio, satis obseruatum sit, quando eruditissimo alias libello, *de Icto vero et personato*, p. 139. Germaniam nostram *Achaiam*, sed *vetere illustriorem* appellauit; in caeteris quoque de Statuum prouinciis, tamquam *singulis Ciuitatibus* disseruit, alii definiant. Diese Censur nahm Prasch ohne hinlängliche Ursache übel auf, und beschwerte sich darüber in der gedachten Epistola apologetica, welche zu Regensburg, ebenfalls 1686, ans Licht getreten ist. Nachdem er auch das Kulpisische Antwortsschreiben gelesen hatte, lies er eine Assertionem Reipublicae Achaicae, eiusdemque cum Germanica comparationem in 4. drucken, wovon die Latein. Acta Erud. 1683. S. 99 - 105. nachzusehen sind. Und hiermit hatte diese kleine Streitigkeit ihr Ende.

20) de studio iuris publici recte instituendo, et de Scriptoribus eo pertinentibus, Dissertatio. Accessit eiusdem de studiis academicis Iuuenis nobilis recte instituendis Epistola, 1688. 13½ Bogen in 8. Er hat sich auf den Titel J. G. Sulpicium genennet. Der Ort des Drucks ist Stuttgard, ob solcher schon nicht angezeigt wird. Unter eben dieser Jahrzahl erfolgte alsobald ein Nachdruck, welcher 10 Octavbogen stark, aber lange nicht so genau und sauber ist, als das Original, welches einen rothen Titel hat, und nun selten vorkommt. Man veranstaltete zu Stuttgard 1700. in 8. eine neue Ausgabe; ferner zu Wittenb. 1708. in 4. die jedoch in den Actis Sarcmasianis S. 10.

non est in libros de iure belli ac pacis, neruosam tamen & lucidam Grotii expositionem exhibet, ibidemque Commentatores inueniuntur & Auctores, qui a Grotio vel dissentiunt, vel consentiunt cum eo. Der Herr Hofrath, Meister, in der Biblioth. Iur. nat. & gent. Th. I. S. 211. urtheilet noch günstiger davon. Opere ipso, sagt er, compendio quasi Grotii perspicuo, omnium fere eruditorum adplausum nactus est *Kulpisius*; breuitas enim mira, iudicium maturum, moderatio vbique elucescens, illud vehementer commendant; optimorumque quorumuis ex omnibus commentariis selectus efficit, vt hoc libro instructi multis eiusdem generis libris tuti carere queamus. Er führet darauf noch einige gute Zeugnisse anderer ansehnlicher Gelehrten an, und zuletzt auch dieses, daß Kulpis selbst aufrichtig gestanden habe, es sey ihm manches aus seines ehemahligen Lehrers, Obrechts, Vorlesungen zu statten gekommen. In der ersten Vorrede zum Buche lese ich von diesem Umstande nichts; er wird aber schon in den Latein. Actis Erud. 1683. S. 188. angemerkt.

5) In Sev. de Monzambano de statu Imperii Rom. Germ. librum Commentationes academicae, Stutgard. 1682. 1687. und 1702. in 8. Die zwote Ausgabe, auf welcher jedoch das Druckjahr nicht stehet, ist 2 Alph. 14 Bogen stark, und in zweene Theile abgesondert. Das wichtigste daraus hat Schaumburg 1734. der neuen Auflage des Monzambano mit einverleibt. Thomasius in

in seiner Ausgabe dieses Werkgens auf der Seite 2. sagt: *Kulpisii* emendationes eo magis prae reliquis commendandae; quo et rariore iudicio, et rerum Germanicarum notitia, et libera modestia reliquos praecedit vir encomio nostro maior. Und in der Bibl. iur. Struvio-Buder. S. 755. lautet die Censur also: *Kulpisii* Commentarius multo sane iudicio scriptus, quo libellum ex Actis publicis illustrauit, non tamen vbique mentem Pufendorfii rite adsecutus censuram quandoque nimis acerbam fecit. Weitläuftiger handelt Herr **Moser** davon in der Bibl. iur. publici, Th. II. S. 570-574. zweifelt aber an der Würklichkeit der Ausgabe von 1682. welche gleichwohl ganz gewiß vorhanden ist.

6) Diss. de circumuentione in contractibus licita, Argent. 1682. der Respondente, **Le Laboureur**, hat sie unter Obrechts Vorsitze gehalten, und sie ist auch in desselben Academica S. 439. gekommen. Man weis es aber genau, daß sie **Kulpis** verfertiget habe, unter dessen Namen sie schon 1688. zu Tübingen, und zuletzt 1739. zu Halle auf 2½ Bogen vom neuen ans Licht getreten ist. Den letzten Abdruck hat **Just Israel Beyer** verbessert. Eine Stelle aus des **Grotius** iure belli ac pacis, welche den Anlaß zur Abhandlung gegeben, stehet voran.

7) Oratio de analogia iuris, Arg. 1683. Damit trat er sein Lehramt an. Ich glaube nicht, daß sie besonders gefunden werde; wenigstens ist

ist mir kein einzelnes Exemplar vorgekommen. In den Dissertat. academicis aber S. 1011-1034. ist sie zu lesen. Eine ziemlich gute lateinische Schreibart, besondere Lebhaftigkeit, und Ordnung im Vortrage sind für diese Rede eine Empfehlung.

8) Ioh. Strauchii Institutionum iuris publici Specimen, Frf. 1683. in 8. Ein Werkgen, welches er aus des Verfassers hinterlassenen Papieren in Ordnung gebracht, und auch dadurch seine Verdienste um das deutsche Staatsrecht vergrößert hat. Zugleich sind dieses berühmten Rechtsgelehrten Dissert. aliquot ad Taciti Germaniam aus der Handschrift desselben wieder aufgelegt worden. Schade ist es nur, daß Strauchs Lebensbeschreibung zurücke geblieben ist, welche er, wie die Vorrede anzeigt, bereits ausgearbeitet hatte, jedoch bis auf eine andere Gelegenheit versparen wollen.

9) Diss. de consolidatione, Arg. 1683. auf 5½ Bogen.

10) Diss. de obseruantia Imperiali, vulgo, Reichsherkommen, Arg. 1685. auch so stark. Zu Jena wurde sie 1707. abermals gedruckt. Was Herr Etatsrath **Moser**, welcher der Arbeit ihr Lob nicht entziehet, sonst daran auszusetzen gefunden habe, solches ist in seinen **unparth. Urtheilen von juridisch-historischen Büch.** Stück II. S. 121-126. anzutreffen.

11) Positiones de origine & constitutione iuris publici Germanici, 1685. 1½ Bog. stark.

12) Aeneae

12) Aeneae Sylvii historia Friderici III. Imperatoris, cum annotationibus Ioh. Henr. Boecleri, Arg. 1685. in F. Kulpis ist zwar nur der Herausgeber dieses Werks gewesen, welches Boecler vorher unter den Händen gehabt hatte, doch hat er eine Vorrede von einem Bogen dazu gesetzt, worinnen er das Schicksal der ganzen Sammlung erzählt. Als darauf ein anderer Buchhändler die noch vorhandenen Exemplare an sich brachte, lies er zu Strasburg 1702. einen neuen Bogen vordrucken, unter der Aufschrift: Scriptores rerum Germanicarum, und mit einer Vorrede Joh. Schilters, dessen Name vieles dazu beytrug, daß er seine Waare los werden konnte.

13) Diss. de placitis Ordinum Imperii, vulgo Reichsgutachten, Arg. 1686. Man sehe davon Mosers Bibl. iur. publici, Th. I. S. 341.

14) Diss. de adoptionibus et emancipationibus Principum, ibid. 1686. Herr Moser, im angeführten Buche, Th. II. S. 389. rühmet sie sehr, zumal, da man sonst nichts von dieser Materie habe. Nur gefällt ihm nicht, daß der Verfasser, ohne Noth, ziemlich ausschweife, auch eines und das andere nicht gründlich genüg abhandele. Man hat diese Schrift zu Jena 1741. auf 12 Bogen wieder abgedruckt.

15) Positiones de Imperatore, Rege Romanorum, et Vicariis Imperii Germ. 1686. auf 3 Bogen.

16) Diss. de priuatis in hostem excursionibus, 1686.

17) Diss.

17) Diss. in qua collatio Philosophiae Grotianae cum principiis iuris Romani circa acquisitiones iuris gentium, ad Grotii lib. II. cap. 8. de iure belli ac pacis, 1686. auf 3½ Bog.

18) Remissiones & Supplementa ad Iac. Lampadii de Republica Rom. Germanica librum, Arg. 1686. in 8. mit dem Buche selbst, und einer Vorrede. Die Remissiones fangen von der Seite 331. an, und sind etwas über 3 Bogen stark. Ein abermahliger Abdruck erfolgte 1688. zu Jena; es ist jedoch des Kulpis Name dabey weggelassen worden. Niemanden wird leicht unbekannt seyn, wie viel man im vorigen Jahrhunderte auf das Lampadische Werkgen gehalten habe. Kulpis hat also keine unnütze Arbeit gethan, da er sich nach dem Geschmacke seiner Zeit gerichtet, und es brauchbarer zu machen bemühet gewesen ist.

19) Litterae responsoriae ad Ioh. Phil. Schefferum, Ictum, super Ioh. Ludov. Praschii *de vnitate Reipublicae in S. R. I.* Epistola apologetica, Stutgard. 1686. Die Sache betrifft den §. 3. des dritten Capit. in der Kulpisischen Dissert. de vnitate Reipublicae, wo der Verfasser schreibt: Nota est doctissimi Icti, *Jac. Gothofredi*, Achaica, & quamuis Oratori facile condonari possit, quod in recensendis curandisque morbis Imperii nostri, sub exemplo ex Antiquitate petito, quod cum iisdem malis conflictabatur, quam in re praesenti, momenta specialiora indagare maluerit; alii tamen in vero serioque iudicio, de statu Rei publicae faciendo, figuris istis

istis panegyricis auscultare non debuerunt: quod an cl. Viro, Joh. Ludov. Praschio, satis obseruatum sit, quando eruditissimo alias libello, *de Icto vero et personato*, p. 139. Germaniam nostram *Achaiam*, sed *vetere illustriorem* appellauit; in caeteris quoque de Statuum prouinciis, tamquam *singulis Ciuitatibus* differuit, alii definiant. Diese Censur nahm Prasch ohne hinlängliche Ursache übel auf, und beschwerte sich darüber in der gedachten Epistola apologetica, welche zu Regensburg, ebenfalls 1686, ans Licht getreten ist. Nachdem er auch das Kulpisische Antwortsschreiben gelesen hatte, lies er eine Assertionem Reipublicae Achaicae, eiusdemque cum Germanica comparationem in 4. drucken, wovon die Latein. Acta Erud. 1683. S. 99 - 105. nachzusehen sind. Und hiermit hatte diese kleine Streitigkeit ihr Ende.

20) de studio iuris publici recte instituendo, et de Scriptoribus eo pertinentibus, Dissertatio. Accessit eiusdem de studiis academicis Iuuenis nobilis recte instituendis Epistola, 1688. 13½ Bogen in 8. Er hat sich auf den Titel J. G. Sulpicium genennet. Der Ort des Drucks ist Stuttgard, ob solcher schon nicht angezeigt wird. Unter eben dieser Jahrzahl erfolgte alsobald ein Nachdruck, welcher 10 Octavbogen stark, aber lange nicht so genau und sauber ist, als das Original, welches einen rothen Titel hat, und nun selten vorkommt. Man veranstaltete zu Stuttgard 1700. in 8. eine neue Ausgabe; ferner zu Wittenb. 1708. in 4. die jedoch in den Actis Sarcmasianis S. 10.

als sehr fehlerhaft angegeben worden. Die neueste ist nun die Hällische vom Jahre 1738. in 4. Sie füllt 12 Bogen aus. Doch hätte der Corrector seine Aufmerksamkeit auch besser beweisen sollen. **Heineccius** hat eine artige Vorrede dazu gesetzt, worinnen er den Verfasser mit dem **Servius Sulpicius**, dem alten Römischen Juristen, vergleicht. Dieses Exemplar fängt ebenfalls an rar zu werden. **Kulpis** machte erst, ehe er Strasburg verlies, nur einen Entwurf davon, um solchen bey academischen Vorlesungen zu gebrauchen. Weil er aber erfuhr, daß man einen Abdruck desselben in den Niederlanden veranstalten wolle: so kam er diesem Unternehmen zuvor. **Moser** in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 26. giebt von dem Werkgen mehrere Nachricht, und führet zugleich verschiedene Urtheile der Gelehrten an, welche alle zum Ruhme des Verfassers ausfallen. Sein eigenes bestehet in folgenden Worten: **Die *iudicia*, die der Herr *Auctor* von denen Büchern giebt, sind ganz vernünftig, solid, und unpartheyisch. Sonderlich hat mir auch gefallen, daß er gemeiniglich bey jedem Buch dessen Tugenden und *vitia*, jedes besonders, angezeiget hat, und habe ich meine Methode in diesen Urtheilen ihm abgeborgt.** Zuweilen lobt er freylich manchen mehr, als er verdienen möchte; allein im Ganzen betrachtet, bleibt die Arbeit immer noch schätzbar.

21) Differt. de bello Caesaris et Ariouisti, Germanorum Regis, ex libro I. de bello Gallico cap. 30. sq. Commentatio politica, Swobaci 1689. auf 4 Bogen in 4. Vorher soll

soll er sie für einen Fremden verfertiget haben. Darauf ist sie in dem gedachten Jahre, unter seinem Namen, gedruckt worden.

22) Diss. de iure circa cadauera punitorum, ad tit. 24. lib. 48. Digestorum, Swobaci 1689. in 4. Ein anderer hat diese 7 Bogen starke Abhandlung ebenfalls vorher für seine eigene Arbeit ausgegeben. Vermuthlich ist solcher **Joh. Conr. Meier**, dessen inaugural Dissertation zu Gießen 1680. unter demselben Titel heraus kam. Die **Kulpisische** Arbeit macht sechs Capitel aus. Das **erste** handelt de nominum explicatione ac partitione materiae; das **zweyte** de iure Magistratus circa cadauera a se punitorum, quoad augendam potissimum ac continuandam poenam in ipsis corporibus; das **dritte** de iure Magistratus, quoad continuandam poenam in bonis, iuribus ac memoria punitorum; das **vierte** de iure Magistratus circa poenam vlteriorem punitis remittendam, tum in cadauera in poena mortuorum, nec ab aliis punitorum; das **fünfte** de iure priuatorum circa cadauera punitorum; das **sechste** de iure circa cadauera in reatu mortuorum αὐτοχειρῶν, haereticorum, et similium. Weil dieses Werkgen nicht häufig zu finden ist: so habe ich kein Bedenken getragen, den Inhalt der Capitel hier anzuführen.

23) Gründliche Deduction, daß dem Hochfürstl. Hause Würtemberg das Reichs Pannerer oder Reichs Fendrich-Amt, Prädicat und Insigne schon von etlichen Saeculis her rechtmäßig zustehe, und daher ohne Kränkung desselben alt her-

gebrachten Prärogativen keinem andern Chur- oder Fürsten erst neuerlich verliehen werden könne, Stuttgard 1693. in F. mit vielen Beylagen und Kupfern. Dieses rare Original ist 1 Alph. 8 Bogen stark, und die dazu gehörigen Kupfer betragen besonders 6 Blätter. Der Verfasser, welcher seinen Namen nicht vorgesetzt hat, wie es bey solchen Staatsschriften gemeiniglich zu geschehen pflegt, sucht darinne die Gerechtsame seines Hofes zu vertheidigen, weil vorher die Rede gegangen war, daß der Kayser, Leopold, die Absicht habe, dem hohen Hause Braunschweig und Lüneburg bey Verleihung der Churwürde das Erzamt eines Reichs Erz Panners, zugleich aber die Reichsfahne im Churwapen, beyzulegen. Von Hannöverischer Seite erschien eine **gründliche Beantwortung** dieser Deduction, welche 1694. die Presse verlies, nachdem wenige Zeit vorher die **kurze Deduction vom Unterschied zwischen des Reichs Haupt-Pannier und der Würtembergischen Sturmfahne** in 4. erfolgt war. Beyde Schriften haben **Gottfr. Wilh. Leibnitzen** zum Verfasser. Doch soll der Churbraunschweigische Minister, Baron von **Limbach**, mit daran gearbeitet haben. Sonst ist die **Kulpisische** Deduction auch 1694. in des **Thucelius**, oder in **Leuchts**, Electa iur. publici curiosa S. 152-234. und 1716. in **Lünigs** Grundveste Europ. Potenzen Gerechtsamen Th. I. S. 584-621, wiewohl an diesem Orte ohne die Kupfer, eingerückt worden. Die ganze Controvers aber kann man in den zu Hannover 1694. in 4. gesammleten **Wechselschriften vom Reichs-Pannier** rc. antreffen. Es sind hier auch die Kupfer dabey. Wer überhaupt

haupt die Sache nach einem guten Auszuge kennen lernen will, dem wird das Moserische deutsche Staatsrecht, Th. VI. S. 277 - 317. dazu behülflich seyn. Neuerer Zeit hat Joh. Christoph Weiland zu Halle 1727. de vexillo Imperii primario in 4. geschrieben, und die Würtembergischen Gerechtsame zu behaupten gesucht.

24) Unvorgreiflicher Vorschlag wegen Armir- und Associirung der sechs nächst am Rhein gelegenen Crayßen, als Franken, Bayern, Schwaben, Chur- und Ober-Rheinisch- und Westphälischen, pro defensione communi, insonderheit dessen Nutzbar- Nothwendig- und Möglichkeit betreffend. Abermahls eine Schrift ohne dessen Namen. Sie ist 1696. zum Vorscheine gekommen, und in Joh. Adam Kopps Abhandlung von der Association der vordern Reichs Crayße S. 130. **Kulpisen** ausdrücklich zugeschrieben worden. Ein Abdruck derselben stehet unter den Beylagen zu der **Koppischen** Abhandlung, Nummer XV. S. 61. Die dagegen herausgegebenen **Gedanken und Anmerkungen**, welche S. 66. darauf folgen, sind zuweilen nicht in dem höflichsten Tone vorgetragen worden. Beyde Stücke findet man auch in **Lünigs** Staats-Consiliis, Th. II. S. 1248. und 1252.

25) Eines hochlöbl. Schwäbischen Crayses alte und neue Kriegsverordnungen und Reglements, Stuttgard 1696. in F. Hierzu hat er eine schöne Vorrede gemacht, welche ungemein gerühmt wird. Datt de Pace publ. B. I. Cap. 21. Num. 88. schreibt davon: Haec Praefatio, ex

gebrachten Prärogativen keinem andern Chur- oder Fürsten erst neuerlich verliehen werden könne, Stuttgard 1693. in F. mit vielen Beylagen und Kupfern. Dieses rare Original ist 1 Alph. 8 Bogen stark, und die dazu gehörigen Kupfer betragen besonders 6 Blätter. Der Verfasser, welcher seinen Namen nicht vorgesetzt hat, wie es bey solchen Staatsschriften gemeiniglich zu geschehen pflegt, sucht darinne die Gerechtsame seines Hofes zu vertheidigen, weil vorher die Rede gegangen war, daß der Kayser, Leopold, die Absicht habe, dem hohen Hause Braunschweig und Lüneburg bey Verleihung der Churwürde das Erzamt eines Reichs Erz Pannerers, zugleich aber die Reichsfahne im Churwapen, beyzulegen. Von Hannöverischer Seite erschien eine **gründliche Beantwortung** dieser Deduction, welche 1694. die Presse verlies, nachdem wenige Zeit vorher die **kurze Deduction vom Unterschied zwischen des Reichs Haupt-Pannier und der Würtembergischen Sturmfahne** in 4. erfolgt war. Beyde Schriften haben **Gottfr. Wilh. Leibnitzen** zum Verfasser. Doch soll der Churbraunschweigische Minister, Baron von **Limbach**, mit daran gearbeitet haben. Sonst ist die **Kulpisische** Deduction auch 1694. in des **Thucelius**, oder in **Leuchts**, Electa iur. publici curiosa S. 152-234. und 1716. in **Lünigs** Grundveste Europ. Potenzen Gerechtsamen Th. I. S. 584-621, wiewohl an diesem Orte ohne die Kupfer, eingerückt worden. Die ganze Controvers aber kann man in den zu Hannover 1694. in 4. gesammleten **Wechselschriften vom Reichs-Pannier** rc. antreffen. Es sind hier auch die Kupfer dabey. Wer über-

haupt

haupt die Sache nach einem guten Auszuge kennen lernen will, dem wird das Moserische deutsche Staatsrecht, Th. VI. S. 277-317. dazu behülflich seyn. Neuerer Zeit hat **Joh. Christoph Weiland** zu Halle 1727. de vexillo Imperii primario in 4. geschrieben, und die Würtembergischen Gerechtsame zu behaupten gesucht.

24) Unvorgreiflicher Vorschlag wegen Armir- und Associirung der sechs nächst am Rhein gelegenen Craysen, als Franken, Bayern, Schwaben, Chur- und Ober-Rheinisch- und Westphälischen, pro defensione communi, insonderheit dessen Nutzbar- Nothwendig- und Möglichkeit betreffend. Abermahls eine Schrift ohne dessen Namen. Sie ist 1696. zum Vorscheine gekommen, und in **Joh. Adam Kopps** Abhandlung von der Association der vordern Reichs Crayße S. 130. **Kulpisen** ausdrücklich zugeschrieben worden. Ein Abdruck derselben stehet unter den Beylagen zu der **Koppischen** Abhandlung, Nummer XV. S. 61. Die dagegen herausgegebenen **Gedanken und Anmerkungen**, welche S. 66. darauf folgen, sind zuweilen nicht in dem höflichsten Tone vorgetragen worden. Beyde Stücke findet man auch in **Lünigs** Staats-Consiliis, Th. II. S. 1248. und 1252.

25) Eines hochlöbl. Schwäbischen Crayses alte und neue Kriegsverordnungen und Reglements, Stuttgard 1696. in F. Hierzu hat er eine schöne Vorrede gemacht, welche ungemein gerühmt wird. **Datt** de Pace publ. B. I. Cap. 21. Num. 88. schreibt davon: Haec Praefatio, ex

Actis perducta publicis, memorabilia multa habet, quae ad historiam constitutae superiori saeculo publicae pacis pertinent. Ich habe diese Kriegsverordnungen in hiesigen Gegenden nicht finden können, jedoch ein ansehnliches Stück der Vorrede in des Herrn Staats-Raths, **Moser**, deutschen Staatsrechte, Th. XXVII. S. 138-147. gelesen.

26) Memorialia über verschiedene Lehens Renouationen — — — Aus denen Productis und Resolutionibus zusammen getragen, Stuttg. 1697. in 4. Der ganze weitläuftige Titel stehet in **Lünigs** Bibl. Deduct. Band II. Th. 4. S. 105. der **Jenichenischen** Ausgabe. Der mehr gerühmte Herr **Moser** hat mich versichert, es sey diese Schrift eben diejenige, welche in **Ludewigs** 1751. von dem Herrn Hofrath **Uhl** bekannt gemachten Obseruationibus ad *Strykii* Examen iur. feud. S. 233. also angeführt wird: **was den Herzog von Würtemberg bewogen habe, die Investitur am Kayserl. Hofe auszusetzen?** Man muß sie aber für keine eigentliche Deduction halten. Sie ist nur eine Sammlung einiger Staats-Acten, deren Inhalt in den **Moserischen** Miscellaneis iurid. histor. Th. I. S. 201. §. 40. genau aufgezeichnet worden. Der völlige Titel derselben ist gleich im Anfange ebenfalls zu lesen.

Vermuthlich sind vom **Kulpis** seit der Zeit, welche er in den Würtembergischen Diensten zugebracht hat, noch mehrere Staatsschriften verfertiget worden, welche ich aber mit gehöriger Genauigkeit nicht nahmhaft machen kann.

Einige

Einige seiner Dissertationen lies er selbst zu Strasburg 1686. in 4. zusammen drucken. Nach seinem Tode kamen sie eben allda 1705. auf 6 Alph. in 4. weit vollständiger, und mit einem Register, unter dem Titel heraus :. Dissertationum academicarum Volumen, cui accessit eiusdem de Legationibus Statuum Imperii Commentatio. Die Vorrede dazu von **Schiltern** ist nur eine einzige Seite lang, und also von keiner Erheblichkeit. Es stehen aber in dieser Sammlung die von mir angezeigten Nummern 1. 2. 3. 7. 9. 10. 11. 13. bis 18. und 19.

Ge. Beyeri Notit. Auctor. iurid. Spec. II. p. 90. **Mosers** Bibl. iur. publ. Th. I. S. 26. *Senckenbergii* Medit. ius publ. priuatum et historiam concernentes, Fasc. I. p. 132. et 217. Wohlgedachter Herr **Moser** hat zwar 1723. in dem ersten Theile der **Leben Würtemb. Staatsminister und Rechtsgelehrten** das Kulpisische auch beschrieben. Er meldete mir aber 1770. daß er 1736. als er in Königl. Preußische Dienste getreten, alle Würtembergische Sachen, wovon er Aufsätze verfertiget habe, zum Herzoglichen Archive abliefern müssen. Die auf **Kulpisen** gedruckte Leichenpredigt, nebst den angehängten Personalien, habe ich nicht erlangen können. Ich glaube jedoch, daß nichts beträchtliches darinne seyn werde, welches ich nicht sollte angemerkt haben.

werden davon, bey Erzählung seiner Schriften, die deutlichsten Exempel vorkommen. Dieses ist mein geringes Urtheil über des van Bynkershoek Character. Als Rechtsgelehrter bleibt er indeß immer ein viel bedeutender Mann, ob ich schon glaube, daß einige allzusehr von ihm eingenommen gewesen sind.

Dahin gehöret eine Stelle in den Opuſculis Hambergerianis S. 390. allwo der geschickte Verfasser folgendes sagt: De *Bynkershoekio* id tantum, vt semel dicam, quid sentiam, addo, me illi nullum Iurisconsultorum, ne ipsum quidem Cuiacium, anteferre: tanta est in eo vis et potestas ingenii, tanta virtus iudicii, tanta in summa breuitate dictionis perspicuitas, vt nihil de eo tam magnificum proferre me posse credam, quin id excellentia eruditionis, et tot nouarum rerum doctrina, longissime superet. Der berühmte Herr Hofrath Hommel tritt viel näher zur Wahrheit. Auf der S. 73. der Litteraturae iuris, deren Fortsetzung begierig erwartet wird, sind seine Gedanken diese: In Obseruationibus criticum, vt tempora fuerunt, mox audaciorem, mox timidiorem, vbique autem ingenio, plusquam par est, confidentem agit. Auctorem vix alium noui, cuius lectio iudicandi vim magis acuat, in primis si quis subtiliter eius inuenta ad rationis normam exigere, et probabilia a perperam coniectis diiudicare velit. Genere dicendi vtitur suo, neque tamen fluido, sed asperiore et conciso.

Seine gelehrten Ausarbeitungen, im Ganzen betrachtet, sind vortreflich, und machen keine geringe Anzahl aus. Sie haben in der folgenden Ordnung die Presse verlassen.

1) Liber

1) Liber singularis ad L. *Lecta* 40. D. de rebus cred. et Dissertatio de pactis iuris stricti, contractibus in continenti adiectis, Hagae Com. 1697. in. 8. Von dieser ersten Auflage, welche 16 Bogen stark ist, sind die Supplem. Actor. erudit. Band III. S. 219. und **Rabus Boekzaal van Europe** im Januar 1698. S. 145. nachzusehen. Die Abhandlung über den L. Lecta bestand vorher aus drey academischen Dissertationen, welche er zu Franecker vertheidiget hatte, und mit der dritten erwarb er sich den Doctortitel. **Ulrich Huber** in der Eunomia Romana ad lib. 12. D. Seite 484. des zweeten Abdrucks gedenket derselben gar rühmlich. Der Verfasser übersahe sie darauf mit mehrern Fleiße, und brachte sie in die Form eines besondern Buchs. Im Jahre 1699. trat schon die andere Ausgabe, welche er auch in 8. besorgte, ans Licht, und er fügte ein ganz neues Stück hinzu, nehmlich:

2) Diatr. de auctore auctoribusue Authenticarum, quas vocant. Er gehet von den vorherigen, sich entgegen stehenden, Meinungen ganz ab, und hält davor, daß verschiedene Authentică vom **Irnerius**, einige aber auch von andern Rechtsgelehrten im zwölften und dem folgenden Jahrhunderte, herrühren. Darüber gerieth er mit **Alexander Arn. Pagenstechern** in eine weitläuftige Streitigkeit, weil es dieser sehr übel aufnahm, daß er von ihm einiges hatte mit einfließen lassen, welches nicht in die höflichsten Ausdrücke eingekleidet war. Deswegen ergrif er die erste Gelegenheit, und suchte in einem so genannten Corollario bey einer Disputation, unter

unter dem Namen eines seiner Zuhörer, den van Bynkershoek abzufertigen. Dieser wurde dadurch zum heftigsten Zorne gereitzt, und gab sofort im Haag 1701. eine kleine Octavschrift heraus, welche er Contentionem litterariam cum Al. Arn. Pagenstechero benennete. Pagenstecher vertheidigte sich dagegen in der Vorrede zu seinem 1702. gedruckten Irnerio iniuria vapulante. Bynkershoeks zwote Vorrede zu dem Tractate ad L. 9. de Lege Rhodia de iactu enthält die Antwort darauf. Allein sie ist sehr grob, und mit Schimpfwörtern angefüllet. Solches geschahe im Jahre 1703. Zu eben dieser Zeit, wie ich vermuthe, stellete August Houck, Pagenstechers Schüler und Verwandter, das Breue Anti-Bynkershoekianum, in Form eines Briefes, zu Lippstadt ans Licht, und nahm darinne gegen die Contentionem litterariam die Parthey seines Lehrers; jedoch ebenfalls in einem ganz unanständigen Tone. Er warf sogar mit Eseln um sich. Gleichwohl war dieses Pagenstechern noch nicht genug. Da er nun in dem schon gedachten Jahre 1703. bey einer Doctorpromotion öffentlich reden mußte: so schien ihm solches eine gute Gelegenheit zu seyn, den van Bynkershoek nach aller Möglichkeit herunter zu machen. Mit Erstaunen lieset man die Worte: monstrum; hircosus nebulo; Diabolicum caput; Magister Knips, anderer schönen Ehrentitel nicht zu gedenken, welche er ihm beylegt. Es ist diese Rede, nebst Houcks vorher angeführten Briefe, und einigen andern Stücken von gleichem Gepräge, 1704. den Pagenstecherischen Admonitoriis ad Pandectas unter der Aufschrift: Murus aheneus angehängt

angehängt worden. Wer die ganze Streitigkeit vollständiger zu lesen verlangt, den muß ich auf des Herrn geheimen Raths **Nettelbladt** **Hällische Beyträge zu der jurist. gel. Historie,** B. II. S. 341. u. s. w. verweisen. Da der van **Bynkershoek** den Anfang zu diesen Händeln gemacht, und seinen Gegentheil so unhöflich angegriffen hat: so ist ihm hierbey desto mehr zur Last zu legen, je gewisser ich überzeigt bin, daß **Pagenstecher** gegen ihn viel zu schwach und einfältig gewesen sey.

3) Nieuwe oprechte Haegſe Mercur, Haag 1699. in 4. ohne Namen. Es sind vom 25 May bis zum 4 Septbr. dreyzig Stück, in der Form gewöhnlicher Zeitungen, gedruckt worden. Der zu früh verstorbene große Gelehrte, **Gerhard Meerman**; schrieb mir am 21 März 1768. folgendes davon: Eſt hic *Mercurius* perquam facete, et ſummo cum ingenio, ſcriptus; ſed valde ſatyricus et iniurioſus (quamquam vera dicit) tum contra Eccleſiaſticos, tum contra Aduocatos, immo quandoque contra Principes extraneos, et, quod nollem, hic illic ſatis obſcenus. Quumque eodem tempore prodiret alius *Mercurius* Haganus per anonymum, ſed auctore *Doudyn*, ſatis etiam venuſtus, ſcribendi petulantia *Bynkershoekii* effecit, vt Curia Hollandiae omnes Mercurios prohibuerit. Diese Blätter werden wohl nicht oft in Deutschland vorkommen, da sie selbst von den Holländern für eine besondere Seltenheit gehalten werden.

4) Ad

4) Ad Legem Αξίωσις 9. de Lege Rhodia de iactu Liber singularis, cum Dissert. de dominio maris, Hagae Comit. 1703. auf 16 Bogen in 8. Die Latein. Acta Erud. 1703. S. 322. liefern einen kurzen Auszug.

5) Obseruationum iuris Romani libri IV. Lugd. Bat. 1710. in 4. auf 2 Alph. 18 Bogen. Von dieser ersten Auflage handeln die gedachten Acta Erud. 1710. S. 1. umständlicher. In der Hällischen Neuen Bibl. Band I. S. 255. geschiehet solches ebenfalls. Die Vorrede des Verfassers zeiget den Nutzen und die Nothwendigkeit einer gesunden Critic in der Rechtsgelehrsamkeit. Das erste Capitel de poena capitis et debitorum sectione ex XII. Tabulis, worinnen er den eigentlichen Verstand der Worte nicht zugeben will, hat mich 1741. veranlasset, eine besondere Dissertation dagegen zu Leipzig ans Licht zu stellen. Seit dieser langen Zeit habe ich meine Meinung noch nicht geändert. Sobald, als Bynkershoecks Werk bekannt geworden war, nahm es das Publicum gleich mit dem größten Beyfalle auf. Die Exemplare waren nur in Deutschland nicht häufig und wohlfeil genug zu erlangen. Dadurch wurde Heineccius bewogen, zu Halle 1723. in 4. einen neuen Abdruck zu befördern. Die gelehrte Vorrede, welche er selbst voransetzte, erzählt die vornehmsten Eigenschaften eines geschickten Kunstrichters, und beweiset zugleich, daß man dieselben beym Bynkershoek antreffe.

6) Opuscula varii argumenti, Lugd. Bat. 1719. in 4. 2½ Alph. stark. Darinne stehen folgende

gende schöne Abhandlungen: I.) Praetermissa ad L. 2. D. de orig. iuris, welches Werkgen Herr Joh. Ludew. Uhl seiner zu Halle 1735. in 4. herausgegebenen Sammlung einiger Opusculorum, ad histor. iuris pertinentium, von der Seite 233. an, mit einverleibt, und darauf den Auszug eines Briefes, über die Bynkershoekische Arbeit, von Christfr. Wächtlern aus den Latein. Actis Erud. 1720. S. 112. angefügt hat; II.) de rebus mancipi et nec mancipi; III.) de iure occidendi, vendendi et exponendi liberos apud veteres Romanos, worüber Wächtler in den Supplem. Actor. Erud. Band VII. S. 353. ebenfalls seine Gedanken bekannt gemacht hat; IV.) de cultu religionis peregrinae apud veteres Romanos. Eben dieser Wächtler hat in den nur angeführten Supplementis S. 397. zu mehrerer Erläuterung dieses Gegenstandes verschiedenes vorgetragen; V.) de captatoriis institutionibus; VI.) de legatis poenae nomine. Zu beyden letzten Stücken ist von Wächtlern in den Actis Erudit. 1720. S. 499. auch eines und das andere angemerkt worden, welches eine genauere Betrachtung verdienet. Von jeder dieser Abhandlungen aber findet man in eben dem Jahrgange der Actor. Erud. besondere Recensionen. Man sehe nur die Seiten 107; 257; 363; 474. und 494.

7) De foro Legatorum tam in caussa ciuili, quam criminali, Liber singularis, L. B. 1721. in 8. auf 14 Bogen. Ein Auszug daraus kann in den Latein. Actis Erud. 1722. S. 507. gelesen werden. Joh. Barbeyrac lieferte im

Haag

Haag 1723. eine Französische Uebersetzung unter dem Titel: Traité du Juge competent des Ambassadeurs, tant pour le civil, que pour le criminel. Sie beträgt 22 Bogen in median 8. Der gelehrte Uebersetzer hat fast unter alle Seiten Noten hinzugethan, welche zum bessern Verstande des Textes ungemein dienlich sind. Nachher ist dieses Exemplar 1730. am Ende des Wiqvefortischen Ambassadeur weit vollständiger, statt eines Anhanges, wieder abgedruckt worden. Die Gelegenheit zu einer so schönen Abhandlung gab dem Verfasser, wie er im 14 Capitel selbst sagt, ein Holsteinischer Minister bey den General Staaten, welcher einen Handelsmann mit abgegeben, und sich dadurch in Schulden gesteckt hatte. Seine Gläubiger wendeten sich deshalber 1721. an den Gerichtshof von Holland, und dieser lies, zu ihrer Sicherheit, alle dessen Effecten, welche weder zur Gesandschaft gehöreten, noch ihm sonst höchstnöthig waren, mit Arrest belegen. Darüber nun beschwerte sich der Gesandte gar sehr bey den General Staaten, und machte eine Verletzung des Völkerrechts daraus. Bynkershoek wurde in dieser Sache von einigen Freunden um seine Meinung gefragt, welches ihn veranlassete, eine genauere Untersuchung deswegen anzustellen, und seine Gedanken zu Papiere zu bringen.

8) Curae secundae de iure occidendi et exponendi liberos apud veteres Romanos, ad Vir. cl. *Gerard. Noodt*, L. B. 1723. in 4. 14 Bogen stark. Noodt hatte in seinem Iulio Paulo, siue de partus expositione Libro, behauptet, daß in Rom, nicht allein zur Zeit der

der freyen Republic, sondern auch unter den Kaysern, dem Diocletian und Maximian, ja so gar noch unter Constantin dem Großen, erlaubt gewesen sey, Kinder wegzusetzen, und daß erst im Jahre Christi 374. die Kayser Valentinus, Valens, und Gratian diese grausame Gewohnheit verbothen hätten. Bynkershoek wurde dadurch veranlasset, die Materie genauer zu untersuchen; worauf er in seinem Tractate de iure occidendi, vendendi et exponendi liberos zeigte, daß diese Freyheit schon unter dem Trajan und Hadrian, oder doch gewiß unter dem Antoninus Pius, ganz aufgehoben worden sey. Noodt schrieb dagegen amicam responsionem ad difficultates, Iulio Paulo nuper motas a *Corn.* van *Bynkershoek*; welche kleine Abhandlung auf 3 Quartbogen zu Leiden 1722. ans Licht trat. Hierauf lies Bynkershoek die angeführten Curas secundas, nebst Noodts Antwort, drucken, deren vornehmster Inhalt in den Latein. Actis Erudit. 1724. S. 251. und dem auch zu Leipzig 1721. herausgegebenen Journale: Historie der Gelehrs. unserer Zeiten, S. 811-821. zu finden ist. Sein Gegner sagt ihm mit vieler Bescheidenheit, was er zu sagen hatte. Bynkershoek aber konnte seinen heftigen Leidenschaften keinesweges Einhalt thun. Er mischt vielmehr zum öftern, auch sogar in der vorgesetzten Zuschrift, so harte und beißende Ausdrücke wider ihn ein, daß man dergleichen von einem Manne seines Standes nicht vermuthen sollte.

Alle diese Schriften, nur die Contentionem litterariam cum *Pagenstechero*, und die Nummer 3. nebst der Nummer 5. ausgenommen, sind zu Halle

1729. in zween mäßigen Quartbänden, mit guten Registern, auf 5 Alph. zusammen heraus gekommen. Der Titel heißt: Opuscula varii argumenti, nunc primum collecta. **Franz Carl Conradi** hat eine gelehrte Vorrede vorangesetzt, worinnen er nicht nur den Inhalt und Werth einer jeden Abhandlung zeiget, sondern auch hin und wieder eine bescheidene Critic mit anbringt. Es sind darauf der Liber sing. ad L. *Lecta* mit der Diatriba de auctore auctoribusue Authenticarum; der Lib. sing. ad L. Αξίωσις; die Diff. de dominio maris; der Liber sing. de foro Legatorum, wie auch die Contentio litter. cum *Pagenstechero*, zu Leiden 1730. in 4. unter dem Titel: Opera minora von dem Verfasser selbst abermahls herausgegeben, und wie man sagt, mit einigen Zusätzen bereichert worden.

9) Obseruationum iuris Romani libri IV. posteriores, L. B. 1733. in 4. auf 3 Alph. 12½ Bogen. Hier sucht er vornehmlich die Emblemata zu vernichten, welche andere dem Tribonian vorgeworfen haben. **Wissenbachen** wollte er gar in einem besondern Buche widerlegen; allein er unterlies es doch hernach, wovon er in der Vorrede die Ursache angiebt. Die Latein. Acta Erud. 1735. S. 308. und die Biblioth. raisonnée, Band XII. Th. I. S. 5-45. ertheilen von diesen vier letzten Büchern mehr Nachricht. Sie sind ebenfalls zu Halle 1739. nebst dem bereits vergriffenen ersten Theile wieder abgedruckt worden. Beyde sind 4½ Alph. stark. Die neue Vorrede des **Heineccius** zum andern Theile vertheidiget, ins besondere, den Verfasser gegen die Critic des **Majansius**. Er schreibt in seinen Briefen S. 278. der Leipz. Auflage: Auctor

vtrique

vtrique *Iacobo*, Cuiacio et Gothofredo, plerumque infensus, et falcem criticam, quam illis iure merito adimit, quum ea vtuntur non exigente necessitate, ipse denuo acuit, vt in venerandam vetustatem eam inclementer inmittat.

10) Quaestionum iuris publici libri II. L. B. 1737. 2 Alph. 9 Bogen in 4. Das erste Buch handelt von Kriegssachen; das zweyte von den Gesandten, und verschiedenen andern Gegenständen. Man sehe die Latein. Acta Eruditor. 1738. S. 203. den jurist. Büchersaal, Band II. S. 105. und die Bibl. raisonnée, Band XIX. Th. I. S. 114. Im Jahre 1739. hat Matthias Ruyscher eine Holländische Uebersetzung geliefert.

11) Quaestionum iuris priuati libri IV. quarum plerisque insertae sunt vtriusque in Hollandia Curiae res, de his ipsis quaestionibus iudicatae, ibid. 1744. in 4. auf 4 Alph. 6 Bogen. Die Sammlung zum Drucke hat der Verfasser zwar selbst zubereitet, aber die Ausgabe nicht erlebt, welche, der Rede nach, von seinem Schwiegersohne, Wilh. Pauw, besorgt worden ist. Das ganze vierte Buch handelt vom Seerechte. Er hatte wenige Tage vor seinem Ende an der Vorrede angefangen, wo er gleich zuerst meldet, daß er gesonnen gewesen sey, hundert Capitel zu liefern, da doch nur 74. im Buche stehen; er sey aber, großer Schwachheit wegen, genöthiget worden, abzubrechen. Es ist dieses desto mehr zu bedauern, weil man in der Vorrede von der Gelegenheit seiner Sammlung, von den Mitteln, die Processe zu vermindern und

zu verkürzen, von zweifelhaften Fällen, über welche auf verschiedene Weise disputiret werden kann, u. s. w. viel Gutes würde zu lesen gefunden haben, wie der Entwurf bereits angezeiget hat.

Diese juristischen Schriften insgesammt hat **Philipp Vicat** zu Lausanne 1761. in 2 Folio Theilen wieder auflegen lassen. Sie sind über 10 Alph. stark. Hierauf ist zu Leiden 1767. ein abermahliger Abdruck in kleinem Folioformate hervorgetreten, welcher auch aus 2 Theilen bestehet, und gegen 11 Alph. ausfüllt. Im **ersten** Theile findet man die Obseruationes iur. Rom. und die Opuscula varii argumenti, nebst des **Heineccius** und **Conradi** Vorreden: im **andern** aber die Opera minora, die Quaestiones iur. publici, und Quaest. iur. priuati. Es sind verschiedene Register hinzugekommen. Nur Schade, daß man nicht auch an eine vollständige Lebensbeschreibung des Verfassers gedacht hat! Ich habe diese letzte Auflage nicht gesehen. Doch bin ich von **Meermanen** versichert worden, daß sie an Sauberkeit des Druckes den einzelnen, vorher ans Licht gestellten, Exemplaren gar nicht gleich sey.

Sonst hat **Bynkershoek** zu des **Eberh. Otto** Thesauro iur. Rom. vieles beygetragen, auch in seinen männlichen Jahren Anmerkungen über die Bibel in zween Folianten verfertiget, worinnen er diese heiligen Bücher eben so tractiret, als er mit dem Römischen Gesetzbuche gethan hatte. Weil er nun dabey sehr dreiste gewesen ist: so hat er zuletzt an dieser Arbeit selbst einen Misfallen gehabt, und das ganze Mst. nicht lange vor seinem Tode verbrannt. Alles andere, was er sonst geschrieben hinterlassen, darf, seiner testamentarischen Verordnung gemäß, nicht gemein gemacht werden.

werden. Darunter gehören die Obseruationes tumultuariae, quibus ex Senatu redux statim notauit res, ab eodem per XL. fere annos iudicatas, et alias res memoratu dignas. Ein Werk vieler Bände, worauf er sich öfters in den Quaestionibus iuris priuati beruft. Nur die Notae selectae ad Pandectas a libro XII. vsque ad libr. XXXV. quas ex aduersariis cum Brencmanno communicauit, sind davon ausgenommen. Dieser mäßige Band in 4. ist in der Auction seiner Bibliothek dem Herrn Gebauer, zu Göttingen, mit verkauft worden, und es wird das brauchbarste daraus künftig in desselben neuen Ausgabe des Corporis iuris Romani zu finden seyn.

Vita Bynkershoekii, a *Vicatio* editioni Operum 1761. praemissa. Ich habe jedoch manches aus Meermans mir mitgetheilten Nachrichten hinzugefügt.



von Wichtigkeit. Also ist er z. E. auf Befehl dieses Hofes, im Anfange des jetzigen achtzehnten Jahrhunderts, einer der vornehmsten mit gewesen, welche die erst etliche zwanzig Jahre nachher publicirte neue Chursächsische Proceßordnung größtentheils abgefaßt haben. Im Jahre 1711. erwählte ihn auch eben derselbe Hof zum Vicariatsgerichts-Beysitzer, nach dem Ableben des Kaysers, Joseph des I. Immittelst war er noch bey Lebzeiten desselben, auf **Lynckers** Empfehlung, zum Evangelischen Reichshofrathe ausersehen worden; der Tod des Monarchen aber hatte in der Sache einen Aufenthalt veranlasset, zumahl da man zu Dresden gerne sahe, wenn er im Lande behalten werden könnte.

Endlich gelangte er zu dieser ansehnlichen Würde 1713. unter der kaum angetretenen Regierung Carls des VI, welcher ihn darauf, nebst seinem ganzen Hause, in des heil. Römischen Reichs Adelstand erhoben hat. Die unmittelbare Fränkische, Schwäbische, und Rheinische Reichsritterschaft that ihm auch die Ehre an, und nahm ihn unter ihre Mitglieder auf. Während seines Aufenthalts zu Wien fehlte es ihm nicht an Gelegenheiten zu höhern Bedienungen bey einigen deutschen Höfen. Eine davon ist mir bekannt geworden, nehmlich daß ihn der damahlige Herzog zu Sachsen-Weimar als Premier-Minister und Cantzler verlangt habe. Er war aber zu fernern Veränderungen nicht geneigt, und starb zu Wien, in der Evangelisch-Lutherischen Religion, welches von einigen mit Unrecht in Zweifel gezogen worden ist, 1732. am 25 Novembr. da er fast das 76. Lebensjahr zurücke gelegt hatte.

Was seine häuslichen Umstände anbetrift: so ist er mit Marien Sophien, einer gebohrnen **Jacobi** aus Dresden, deren Vater vermuthlich der Churfürstliche

liche Sächs. Appellations- und Ober-Consistorialrath, **Adam Christoph Jacobi**, war, seit 1684. glücklich vermählt gewesen. Sie hat ihm viele Kinder gebohren, wovon ein Theil frühzeitig in die Ewigkeit gegangen ist. Vier würdige Söhne aber, nebst einer Tochter, haben ihn überlebt. Von den erstern sind drey als berühmte Rechtsgelehrte bekannt, und ihr Leben wird in den folgenden Artikeln vorkommen. Der vierte Sohn, Johann Samuel, ist als Königl. Grosbritannischer Hofrath und Leibmedicus zu Celle verstorben; die Tochter aber an den ehemahligen Königl. Pohlnischen Hofrath und Leibarzt, **Johann Heinrichen von Heucher**, zu Dresden verheyrathet gewesen.

Die Verdienste des Vaters, von welchem ich bisher gehandelt habe, sind sehr groß. Zu Wittenberg war er ein gründlicher Lehrer, ein vortreflicher Urthelsverfasser, ein fleißiger und geschickter Schriftsteller. So gar in seinem hohen Alter hat er nicht müßig seyn können, wie er denn noch in den letzten vier Wochen seines Lebens Tag und Nacht an dem bekannten Mecklenburgischen Processe zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft gearbeitet, und sechs Tage vor seinem Ende die letzte Relation darüber im Reichshofrathe abgestattet hat. **Kohls Hamburg. Ber. v. gel. Sach.** 1733. S. 131. **Nic. Chr. von Lyncker** pflegte ihm, wie **Estor** in seiner Notitia auctorum iurid. S. 89. versichert, die andere Stelle nach sich selbst einzuräumen, woraus man dieses Gelehrten lächerlichen Stolz erkennet. Wenn die gedruckten Werke beyder genau zusammen gehalten werden: so glaube ich wenigstens, daß man **Bergern** ohne Partheylichkeit den Vorzug einräumen müsse; auch in Ansehung der Schreibart, welche diesen von jenem, ihrer Zierlichkeit wegen, merklich

lich unterscheidet. Er hatte seine größte Stärke in der civil, criminal, und practischen Rechtsgelehrsamkeit. Und eben dahin gehören die meisten seiner vorhandenen Schriften, welche aus den nachfolgenden Stücken bestehen:

1) Diss. de distrahendi pignoris iure, Lips. 1682. Sie ist seine Doctordissertation, welche er, ohne Beystand, vertheidiget hat.
2) Diss. tres de iurisprudentiae Romanae praecognitis, ibid. 1682. und 1683.
3) Decas singularium quaestionum, 1682.
4) Exercitationes duae ad Pandectarum lib. I. et II.
5) Diss. de quasi delictis, 1684.
6) Diss. de differentiis iuris personarum et rerum: itemque in re et ad rem, 1685. Vitemb.
7) Iustinianus ad prooem. Instit. enucleatus atque vindicatus, 1685. ibid.
8) Diss. de vsuris 1685.
9) Diss. de necessitate curatoris in actis mulierum, 1686.
10) Diss. de leuis notae macula, 1686.
11) Diss. de fontibus adiectitiarum qualitatum, 1687.
12) Diss. de iuribus interdicti Saluiani, 1687.
13) Diss. de renunciatione iurium, 1687.
14) Diss. de iure rerum pertinentium, 1687.
15) Diss. de priuilegiis aegrotorum, 1687.
16) Diss. de transmissione hereditatis, 1688.
17) Positiones iuris 29. 1689. in zwoen Dissertationen.
18) Diss. de iure ex pacto reuendendi, si vendatur, 1689. Sie wurde zu Wittenb. 1744. auf 5 Bogen vom neuen gedruckt.

19) Diss.

19) Diss. de iure primae licitationis, 1691.
20) Diss. de priuilegiis militum circa testamenta, 1691.
21) Conclusionum forensium Exercitatio, 1691.
22) Diss. de potestate personae publicae in se ipsam, 1692.
23) Diss. de iure venandi feras, 1692.
24) Diss. de reformatione diuisionis extraiudicialis, ex caussa modicae laesionis, 1692.
25) Diss. de auctore rixae, 1698.
26) Diss. de legitima mariti, 1693.
27) Diss. de muliere teste, 1693.
28) Diss. de foro rerum singulari, 1694.
29) Diss. de fructibus ac impensis, quod ad bonae malaeque fidei possessorem, 1695.
30) Diss. de dominio litis, 1696.
31) Diss. de omissione hereditatis, 1696.
32) Diss. de articulis elisiuis, 1696.
33) Diss. de natura dominii, quod liberis competit in bonis parentum, adhuc viuentium, 1696.
34) Memoriale tripartitum Imperii Rom. Germanici status, iuris, iudicii, per indicem, 1698.
35) Diss. de fide vasallitica, 1699.
36) Diss. de priuilegiis, iis maxime, quibus renuntiari non potest, 1700.
37) Diss. de sententia, tacite alternatiua, 1700. Leyser in den Medit. ad Pand. Band I. S. 392. urtheilet also davon: Elegans exstat *Bergeri* scriptum de sententia tacite altertiua, qua ostendit, eum, qui ex dispositione iuris alternatiue obligatus est, sed per sententiam iudicis saltim ad vnum praestandum condemnatur, tacite tamen facultatem

cultatem accipere, alterum, si malit, praestandi.

38) Diss. de donatione Principis, 1700. Man hat sie, unter dem Namen des Respondenten, Heinr. v. Bünau, 1747. wieder aufgelegt.

39) Diss. de praecipuis Electorum praerogatiuis, 1700.

40) Diss. de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et subiectio continentur, 1700.

41) Diss. de iure et aequitate, C. vlt. X. de praescript. 1700. Der nachmahlige Reichshofrath, Joh. Balth. v. Wernher, vertheidigte solche unter Bergern zur Erlangung der Doctorwürde, und es erhellet aus dem Anfange des §. 3. daß er sie selbst gemacht habe. Er hat sie auch nachher in die selectas Obseruationes forenses eindrucken lassen, wo sie Band I. S. 181. der Auflage in F. gelesen werden kann. Ich verstehe also nicht, mit welchem Rechte sie der weiter unten vorkommenden Sammlung Bergerischer Dissertationen einverleibt worden sey.

42) Diss. de modis declinandi recognitionem et diffessionem instrumentorum, 1701.

43) Diss. de vacuo, 1702.

44) Diss. de gradu legitime tribuendo, ad L. 7. C. de Prof. et Med. 1702. Sie handelt von der academischen Doctorwürde.

45) Diss. de aestimatione maxima, eademque in contractibus rerum fungibilium, ex tempore morae, praestanda, 1703.

46) Diss. de liberalitate necessaria, siue de donationibus, ad quas iure obligamur, 1704. Der berühmte Augustin Leyser ist der Respondent gewesen, und zuverläßig der Verfasser, ob schon Berger auch etwas dazu wird beygetragen haben.

haben. Nun stehet sie auch in jenes Medit. ad Pand. Band VI. S. 1184. allein in ganz anderer Gestalt, indem sehr vieles verbessert worden, auch neue Anmerkungen hinzugekommen sind.

47) Diss. de possessione vxori, in primis Saxonicae, in bonis mariti competente, 1704.

48) Diss. de matrimonio illustrium.

49) Diss. de cessione priuilegii fiscalis, ad L. vlt. C. de priuil. fisci.

Alle diese Streitschriften hat er selbst zu Leipzig 1707. in 4. unter dem Titel zusammen drucken lassen: *Dissertationes iuris selectae*, quibus eximia varii generis argumenta ex instituto pertractantur, atque ita excutiuntur, vt cum lectio caeterorum Operum auctoris adiuuetur, tum praecipue, quid in foro sequendum sit, ostendatur. Gleich im Anfange der Vorrede versichert er, daß er diese Stücke mit verschiedenen Zusätzen bereichert, zuweilen auch den Respondenten an der Ausarbeitung einigen Antheil gelassen habe. Das ganze Werk ist mit einem Register versehen, und füllt überhaupt 9 Alph. 15 Bogen aus.

Außer demselben sind noch weit mehrere und grossen Theils wichtigere Schriften von ihm vorhanden, nehmlich:

50) Diss. de pactis, Ienae 1679. auf 2½ Bogen unter Lynckers Vorsitze, welcher auch wohl die letzte Hand daran gelegt haben mag. In dem Catalogo scriptorum, quae Lynckerianum nomen praeferunt, heißt es S. 55. von dieser Dissertation: in ea, quicquid est difficile ac impeditum in eo conuentionum praecipuo genere, excussum habetur.

51) Ein

51) Ein lateinisches Programma, womit er zu Leipz. 1683. in 4. Disputirübungen über Schnobels Disputationes ad Pandectas angekündiget hat. Der Inhalt ist ein Beweis, daß es sehr nützlich sey, wenn das Römische Recht mit Hubern in kurzen Sätzen, oder, nach Ge. Adam Strubens Methode, weitläuftiger vorgetragen werde. Er beruft sich selbst darauf in den Annotationibus in Lancelottum S. 172.

52) Progr. in quo demonstratur, artem vtique iuris ciuilis esse, Vitemb. 168?. in 4. auf 1½ Bogen. Er kündigte damit, als Professor der Institutionen, seine Antrittsrede an. Der Inhalt ist wider diejenigen, welche die Rechtsgelehrsamkeit nicht unter die Wissenschaften zählen wollen, und ihre Nothwendigkeit in Zweifel ziehen.

53) Progr. de partibus feudi essentialibus, et accidentalibus, Vitemb. 1686. Ein Foliobogen, womit er bekannt macht, daß sich einige Studenten vereiniget haben, unter seinem Vorsitze über Schnobels Disputationes feudales zu disputiren.

54) Progr. de excusatione ebriorum, 1689. in 4. Es ist zu der inaugural Dissertation Joh. Jac. Meis de iure ex pacto reuendendi, si vendatur, ausgefertiget worden.

55) Progr. in quo disquiritur: an recte inter vitia libelli referatur, quum actio hypothecaria vel ad restitutionem pignoris, vel ad solutionem debiti, concipitur? Vit. 1691. in 4. 1 Bogen. Auch damit eröfnete er Disputirübungen über das Lauterbachische Compendium iuris.

56) Po-

56) Positiones iuris Lauterbachianae, ibid. 1691. Deswegen schrieb er das vorhergehende Programma. Es sind 20 Exercitationen, welche sich auf alle Bücher der Pandecten erstrecken, und ohngefehr 30 Bogen betragen.

57) Diss. de acquirenda vel amittenda possessione, 1691.

58) Resolutiones Legum obstantium, quae in Compendio iuris Lauterbachiano allegantur, ibid. 1692. in 8. Die **zwote** Auflage erfolgte 1699. und die **dritte**, welche 2 Alph. 17 Bogen stark ist, besorgte sein Sohn, **Christoph Heinrich**, im Jahre 1716. mit Zusätzen. Diese wurde 1731. abermahls im vorigen Formate wiederhohlt. In Bücherverzeichnissen finde ich annoch Abdrücke von 1741. und 1747. welche ich aber nicht kenne. Der allererste vom Jahre 1692. wird in den **Lateinischen** Actis Erud. 1692. S. 219. kürzlich recensirt. So brauchbar dieses Buch in den damahligen Zeiten gewesen: so wenig wird es nunmehr gesucht, da sich der Geschmack geändert hat.

59) Praefatio ad *Marcellum Calam* de modo articulandi, item de priuilegiis variandi et eligendi forum, Frs. et L. (oder vielmehr zu Schneeberg) 1693. in 4. Sie ist nur 1 Bogen stark.

60) Diss. de restitutione in integrum, ob reuerentiam denegata, Vit. 1695. auf 7 Bogen. Ich weis nicht, warum er solche in oben gedachter Sammlung seiner Dissertationen ausgelassen habe. Der Respondent, **Gottlob Leisten**, giebt sich zwar als Verfasser aus; allein die Schreibart ist der Bergerischen ganz ähnlich,

und

und es sind auch hernach, wie ich weiter unten melden werde, diese Bogen andern Schriften desselben einverleibt worden.

61) Diss. de mutorum surdorumque circa feuda iure, Vit. 1696. 4½ Bogen stark. Nachher lies er sie zu Leipzig 1707. mit einigen Vermehrungen auf 10 Quartbogen vom neuen abdrucken, und gab ihr den Titel: Disquisitio, vtrum et quousque surdi ac muti feudorum sint capaces?

62) Lex II. C. qui et aduersus quos in integr. restit. illustrata, Lips. 1696. in 4. 19 Bogen stark. Man sehe davon die Latein. Acta Erud. 1696. S. 518. woselbst es gleich im Anfange heißt: Obtinuit hoc argumentum, quo *de restitutione liberorum aduersus facta parentum* disceptatur, Interpretem, quem omnino desiderabat illud, accuratissimum; quippe qui sedulo operam dedit, vt et iurisprudentiae domestica praesidia afferret, et quae ex Graecis Latinisque litteris caussam propositam vel illustrarent, planamque facerent, vel ornarent, scite conquireret. Leyser in den Medit. ad Pand. Band I. S. 624. bekennet auch, daß er fast alles erschöpft habe, was in dieser Materie gesagt werden könne.

63) Progr. de exceptionibus, Vit. 1700. in 4. Ich habe diese kleine Schrift in der Bibl. Richeiana Th. I. S. 832. angetroffen.

64) Diss. quousque actori reoque in foro Saxonico Electorali liceat deferre ius iurandum? Vit. 1702. Sie ist auch bald darauf seinen Electis Processus exsequutiui mit einverleibt worden.

65) Progr.

65) Progr. de iusta et laudabili Romanorum erga periuros seueritate, 1702. auf 2 Bogen in 4. Es wurde bey Gelegenheit der unter Gottfr. Sbevus gehaltenen Doctordisputation de iudice, circa vitanda periuria prouido, ausgefertiget.

66) Progr. de continentia caussae secundum ius ciuile et canonicum 1703. 2 Quartbogen. Bohls Doctorpromotion veranlassete diese kleine Schrift ebenfalls.

67) Oratio de Ictis superioris saeculi, in Academia Vitembergensi, welche in den Actis saecularis sacri Academiae Vitembergensis 1704. in F. Seite 161. zu lesen ist. Sie enthält verschiedene, zum Theil unbekannt gewesene, Umstände von Wittenbergischen Rechtslehrern aus dem 17ten Jahrhunderte, und die Schreibart macht dem Redner viele Ehre.

68) Enarratio L. 10. D. de iure fisci, et L. 2. C. qui et aduers. quos in integr. restit. non possunt, Lips. 1705. in 4. 1 Alph. 18 Bogen. Die erste Schrift wurde schon 1694. als eine academische Dissertation unter dem Titel: de iure fisci in dubiis quaestionibus, gedruckt. Die zwote, ad L. 2. C. qui et aduers. quos etc. welche ich vorher angeführt habe, erscheinet hier in der 38sten These mit einem Zusatze vermehrter, wodurch das erste Capitel der Novelle 155. schön erläutert wird. Es ist auch die ebenfalls oben gedachte Dissertation de restitutione in integrum ob reuerentiam denegata, Seite 131. bis 173. mit angefügt worden. Endlich folgen des Verfassers Nouissima Academica, nehmlich: Sermo solemnis de vero intellectu Le-

gis Rhodiae de iactu, ad Decanum Ordinis philosophici, in congressu Candidatorum adornatus, wie auch die, unter der vorhergehenden Nummer, angemerkte Rede de Ictis Acad. Vitembergensis, caet. Die Lateinischen Acta Erudit. 1705. S. 433. geben mehr Nachricht von diesem Buche.

69) Electa Processus exsecutiui, possessorii, prouocatorii, et matrimonialis, Lipſ. 1705. 2 Alph. 11 Bogen in 4. Es sind eigentlich vier Dissertationen, welche 1702. einzeln herausgekommen; hier aber mit ansehnlichen Vermehrungen zusammen gedruckt worden sind. Also findet man z. E. darinn die Dissert. quousque actori reoque in foro Saxonico, caet. und das Programma de continentia caussarum, welche beyde Stücke schon oben stehen. Man sehe davon die Latein. Acta Erudit. 1705. S. 436. Im folgenden Jahre lieferte er Supplemente dazu. Neue Auflagen traten eben daselbst 1729. und 1745. in 4. ans Licht. Die letzte, welche ohngefehr 5 Alph. stark ist, hat Thomas Hayme, auf Verlangen des Buchhändlers, besorgt, und dabey angemerkt, was nach der neuen Chursächsischen Proceßordnung in den dortigen Gerichten eingeführt worden ist.

70) Electa Disceptationum forensium, secundum Ordinationem Processus Saxonici concinnata, Lipſ. 1706. in 4. Im Jahre 1707. und 1709. kamen zwey Supplemente hinzu. Die beste Ausgabe ist nun diejenige, welche der gedachte Hayme 1738. 4. allda geliefert hat. Sie bestehet aus dreyen Bänden, die ohngefehr

20 Alph.

20 Alph. ausfüllen, und in den Buchladen 7 Rthl. kosten. Es ist hier ebenfalls beygefügt worden, was der neuen Chursächsischen Proceß und Appellationsgerichts-Ordnung, imgleichen den nachher ins Land ergangenen Edicten, gemäß ist. In den Leipz. gel. Zeit. 1738. S. 519. und 1739. S. 266. findet man hiervon mehr. Die kurze Anleitung, wie Acta zu referiren, ist daraus 1725. dem Expediten Referendario wörtlich einverleibt worden.

71) Programma de genuino iuris Canonici vsu; seu de summa circumspectione et cautione in legendo iure Canonico, eiusque Interpretibus, doctori Protestantium adhibenda, Vit. 1706. in 4. Er ließ es drucken, als er, an Straußens Stelle, Ordinarius der Juristenfacultät geworden war. Es stehet auch in der Philocalia fori S. 173.

72) Electa iurisprudentiae criminalis, Lipſ. 1706. in 4. Der erste Theil der Supplemente erfolgte 1707. und der zweete 1710. Im Jahre 1721. erschien die zwote Auflage, welche 6 Alph. 10 Bogen stark ist, und 1737. die dritte mit einigen Zusätzen. Am Ende des zweyten Supplements stehet eine ziemlich weitläuftige Disquisitio, vtrum a Principe temperari poena adulterii possit? welche Frage er bejahet. Der Herr geheime Rath Böhmer in der Vorrede zu seinen Obseruationibus selectis ad *Carpzovii* Criminalia S. 6. urtheilet sehr wohl, und zum Ruhme des Verfassers, von dem ganzen Buche. Er schreibt: Haec Electa obseruationes non quotidianas continent, quibus Collegia

Saxonica huic iurisprudentiae ſuccurrere ſtuduerunt. Ipſa manuductio *Bergeri* breuis, abundat tamen paſſim meditationibus elegantia plenis, et repurgandae iurisprudentiae accommodatiſſimis. Vberiora dabunt Deductiones variarum quaeſtionum forenſium, huic libello interſperſae, vnde reapſe fructum vberrimum ceperunt, quotquot in hac iurisprudentiae parte ſeſe exercuerunt, vt libri recentiores ſatis ſuperque proteſtantur.

73) Commentatio de vſu actionum, cum rei perſecutoriarum, tum in primis poenalium, Lipſ. 1706. in 4. Eigentlich waren es vorher zwo Diſputationen, wovon die erſte de vſu actionum rei perſecutoriarum 1704. die andere aber de vſu actionum poenalium 1705. ans Licht geſtellet worden. Man kann hierbey nachleſen, was Leyſer in dem Medit. ad Pand. Band I. S. 609. ſchreibt. Auf meinem Exemplare ſtehet das Jahr 1725. und muß dieſes wohl die andere Ausgabe ſeyn, ob es ſchon auf dem Titel nicht gemeldet wird. Es iſt 1 Alph. 8 Bogen ſtark, zwo angedruckte Reden mit eingeſchloſſen, in deren erſtern er unterſucht, ſciatne Ictus, an opinetur? Die andere aber verwirft praeceps iuris addiſcendi ſtudium. Dieſe hat er 1697. jene 1699. gehalten. Den Beſchluß macht ein Syllabus Legum et capitum ſelectiorum ex iure canonico pariter ac ciuili, ſecundum ſeriem titulorum, qui Inſtitutionibus et Pandectis continentur, concinnatus.

74) Oratio in laudem *Godofr. Strauſſii*, Icti

et

et Ordinarii Vitembergensis, 1707. in F. Die Nettelbladtischen Beyträge zur juristischen gel Hist. Band II. S. 284. setzen diese Rede zwar zehn Jahre später hinaus; allein es ist ein Druckfehler. Sie befindet sich bey den 1707. auf Straußen heraus gegebenen Funeralien.

75) De matrimonio compriuignorum Disquisitio. Lipſ. 1708. in 4. auf 16 Bogen. Zuerst erzählet er die Historie der darüber erregten Streitigkeiten. Alsdenn sagt er S. 31. die eigene Meinung von der Sache. Seine Worte sind diese: Compriuignorum coniugia permittenda non ſunt, ſi quidem ex parentum matrimonio proles prognata ſit; idem dicendum, ſi mater praegnans ſit, hac enim in parte foetus pro nato habetur. Compriuignorum autem coniugia, ſi quidem ante contracta et conſummata ſint, quam foetus quidam in parentum coniugio conceptus ſit, poſt conceptam natamque prolem non ſunt reſcindenda. Ein mehreres aus dieser Schrift kann man in den Lateinischen Actis Erudit. 1708. S. 467. lesen.

76) Reſponſa ex omni iure, quo in primis Germania vtitur, repetita, Lipſ. 1708. in F. 12 Alph. 7 Bogen stark. Es werden darinn wichtige Rechtssachen aus den gemeinen und Sächsischen Gesetzen gründlich erläutert.

77) Progr. vtrum electa ratione experiundi exſecutiua actor reum, qui inſtrumentum, ex quo agitur, iurato negauit, denuo ordinario

rio aut summario, in specie sic dicto procedendi modo conuenire, atque adeo caussam paullo vberius diffusiusque pertractare possit? Vit. 1708. in 4.

78) Diss. de iudiciariis Cancellariarum praerogatiuis, 1708. auf 6 Bogen.

79) Diss. de contrauindicatione, 1708. ebenfalls 6 Bogen.

80) Diss. de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium, 1709. auf 4 Bogen. Sie ist hernach der unten folgenden Philocaliae fori Seite 134. bis 173. einverleibt worden.

81) Diss. de maturanda dominii probatione per vsucapionem, 1709. 7 Bogen stark.

82) Annotationes in *Lancelotti* Institutiones iuris Canonici, ad easque *Casp. Ziegleri* animaduersiones, Vit. 1710. in 4. 1 Alph. 6 Bogen. Seine Anmerkungen zeigen meistentheils die ältern Quellen an. Von der Seite 169. bis 210. hat er abermahls Academica beygefügt, welche aus folgenden Stücken bestehen: a) Programma, quo Oratio, Professionis Institutionum iuris ciuilis auspicatoria, intimata est 1685. Ich habe dieses schon oben angeführt, unter der Nummer 52. b) Oratio inaug. de officio docentium et discentium iurisprudentiam, womit er sein Lehramt zu Wittenberg antrat; c) Sermo solemnis de iure Regis, ad Decurionem Ordinis philosophici, in congressu erudito Candidatorum, more institutoque maiorum 1689. adornatus; d) similis sermo de immunitate Poetarum 1690. e) Oratio de vera Legum interpretatione, 1690. vermittelst

mittelst welcher Rede, er das geführte academische Rectorat niederlegte.

83) Animaduersiones in *Iohannis Brunnemanni* Quaestiones ad Pandectas. Accessit Manuductio ad studium iuris, Vit. 1710. in 8. 2 Alph. 9 Bogen stark. Diese Anmerkungen sind nichts anderes, als ein vorher gehaltenes Collegium über Brunnemanns Repetitionem Paratitlorum Wesenbecii, welche zwey Jahre vorher abermahls zu Wittenberg gedruckt worden war. Die angehängte Manuductio ad studium iuris stehet auch in der Buderischen Samlung de ratione ac methodo studiorum iuris, S. 115.

84) Disquisitio de vtilitate vsucapionis in probando dominio, iis praesertim in locis, quibus recepta est resignatio iudicialis, Lips. 1710. in 4. auf 1 Alph. 10 Bogen. Leyser in dem Theile VII. S. 81. der Medit. ad Pand. urtheilet davon also: De hoc argumento optime meritus est illustris *Bergerus*, atque id non solum ipse luculento Commentario, quem de *vtilitate vsucapionis* caet. inscripsit, explicuit, sed et eidem lucubratiunculas variorum auctorum, qui idem argumentum pertractauerunt, subiecit. Dieser Anhang bestehet von der Seite 51. an, bis zum Ende, aus folgenden Stücken: Corollaria duo, alterum de dominio fructuum, quod b. f. possessori demum acquiritur, percipiendo, alterum de genere praescriptionis contra pupillum, itemque minorem, qui a tutore curatoreue in contrahendo adhibiti non fuere; *Frantzkii* quaestiones 12. *Variar. Resol.* lib. II. cum addi-

additione; *Carpzovii* Decis. 127; Decis. Elect. Saxon. 61; *Ioh. Philippi* Obseruatio ad eandem Decisionem; *Meyeri* Tract. de inuestitura Saxonica; *Ioh. Ge. Schubarti* Diss. de resignatione dominii iudiciali; *Kleinii* Diss. de resignatione iudiciali.

85) Progr. quo Electorum Processus matrimonialis Th. 52. et Supplementorum p. 157. itemque Supplem. Disceptat. forens. P. II. p. 94. proposita sententia vindicatur: *desertam coniugum partem deserentem, si quidem hanc ante nouam istius copulam carnalem facti poeniteat, recipere in thorum oportere*, 1711. in 4.

86) Progr. quo defensitatur, testamenta militum in sedetis, sine omni solemnitate condita, valere, eoque verbo: *in sedetis* statiua, praesidia, itemque hiberna indicari, 1711. 2 Bogen in 4. Er verfertigte es bey Gelegenheit der Doctorpromotion Joh. Gottfr. Hartungs. Diese, nebst der vorigen Schrift, stehet nun auch in der Philocalia fori von der Seite 180. an.

87) Diss. de his, quae circa praescriptionem moratoriam falso traduntur, 1711. 5 Bogen. Die letzte academische Streitschrift, welche er auf die Catheder gebracht hat. Hierbey muß ich erinnern, daß ihm in des Lipenius jurist. Bibliothek noch zwo zugeeignet werden, die eine de crimine falsi, die andere de mortuo viuo; Allein ich glaube es nicht eher, bis ich sie gesehen habe.

88) Oeco-

88) Oeconomia iuris, ad vſum hodiernum accommodati, Lipſ. 1712. in 4. Dieſe erſte Ausgabe beſorgte Auguſtin Leyſer. Sie ging ſo bald ab, daß ſchon 1713. eine neue gemacht werden mußte. Die dritte, welche ſein Sohn, Chriſtoph Heinrich von Berger, geliefert hat, erfolgte 1719; die vierte vermehrter 1728. Die fünfte 1734. übernahm der gedachte Sohn, nach des Vaters Tode, abermahls, veranſtaltete den richtigen Abdruck, und ſetzte eine kurze Vorrede hinzu. Darauf kam die ſechſte 1741. und die ſiebende, welche aber auf dem Titel erſt die ſechſte genennet wird, und 6 Alph. 14 Bogen ſtark iſt, 1755. zum Vorſcheine. Johann Auguſt Bach hat ſie mit Zuſätzen aus den neueſten Churſächſiſchen Rechten und Geſetzen an gehörigen Orten verſehen, auch da, wo es nöthig geweſen, aus den gemeinen Rechten etwas eingerückt. Außer dem hat er, nach dem Beyſpiele des Verfaſſers, hin und wieder Anmerkungen aus den beſten Auslegern des Römiſchen Rechts angebracht. Von den Vorzügen dieſer Auflage wird in der Bachiſchen Critic über juriſt. Schriften, Band V. S. 196. u. ſ. w. ein mehreres geſagt. Nun iſt ſchon wieder eine neue vorhanden, welche, nach Bachs Bemühungen, von dem geſchickten Leipziger Rechtsgelehrten, Herrn Hofrath Carl Gottfried Winckler, abermahls vermehrt worden iſt. Sie trat eben allda 1771. auf 6½ Alph. in median 4. ans Licht. Was die Eigenſchaften des Buches ſelbſt anbelangt: ſo iſt das Urtheil in der Biblioth. iuris Struuio-Buder. S. 345. der neueſten Auflage ganz gegründet, wenn es heißt: Haec Oeconomia ob ordinem, neruum, tractandi ſcribendique

accurationem, omnibus esse debet commendata. Es ist nicht allein in Sachsen, sondern auch in andern Gerichten deutscher Provinzen, ja selbst beym kayserlichen Reichshofrathe, fleißig gebraucht worden. Noch bis diese Stunde hat es fast überall seinen Werth behalten: nur ist öfters der Vortrag etwas subtil, und daher nicht für ungeübte Leser. Der Verfasser hat mit seinen oben gedachten drey Dissertationen de iurisprudentiae Romanae praecognitis den Grund zu diesem beliebten Werke gelegt, wobey schon Ge. Adam Struve in der Iurisprud. Rom. Germ. forensi den Plan gezeigt hatte. Berger breitete sich nur mehr aus, und suchte durch Gründlichkeit, und geschickte Erklärung der schweren Stellen im Römischen Gesetzbuche, seine Arbeit weit brauchbarer zu machen.

89) Philocalia fori, seu Miscellanea iuris forensis, accurante filio, *Chr. Henr. Bergero*, Lips. 1713. in 4. auf 2 Alph. 21 Bogen. Hier stehen dreyerley besondere Sachen. Erstlich zwo Dissertationen, die eine de discrimine bonorum vxoris, die andere de herede in re certa instituto. Beyde Stücke sind von Augustin Leysern verfertiget, und unter Bergers Vorsitze 1709. von andern vertheidiget worden. Man kann davon jenes Medit. ad Pand. Band V. S. 161. und 662. nachschlagen, woselbst er von der ersten nur einen Auszug gemacht, dabey aber auch viel neues hinzugethan, und die alten Sätze verbessert; die andere Dissertation hingegen mit wenigen Veränderungen und Zusätzen ganz eingerückt hat. Darauf folgt die schon angeführte Disput. de exceptione non numeratae pecuniae

niae aduersus cambium, und eine von seinem Sohne, Christoph Heinrichen, de selectis fidei commissorum capitibus. So weit gehet der erste Theil dieser Sammlung. Der zweete enthält drey Programmata von Bergern, 1) de genuino iuris canonici vsu; 2) de recipienda deserente coniugum parte in thorum connubialem; 3) de testamento militum in sedatis confecto; welche Stücke schon vorher in ihrer Ordnung vorgekommen sind. Den dritten Theil nehmen 78. bey unterschiedenen Gelegenheiten ins Land ergangene Chursächsische Verordnungen, und von ihm verfertigte Rechtssprüche, ein, welche zur Erläuterung seiner übrigen ans Licht gestellten Schriften gar gute Dienste leisten können.

90) Decisiones summi Prouocationum Senatus Elector. Saxoniae, Dresdae 1720. in 4. fast 4 Alph. stark. Was sein Sohn, Christoph Heinrich, als Herausgeber dabey gethan habe, werde ich in dessen Lebensbeschreibung anmerken.

91) Consilia iuris, Lipf. 1731. in F. 13 Alph. 14 Bogen. Diese hat sein nur gedachter Sohn ebenfalls ans Licht gestellet. Sie sind von den oben angeführten Responsis ex omni iure ganz unterschieden.

92) Reichshofraths Gutachten wegen des iuris primariarum precum bey Patronatstiftern. Er soll der wahre Verfasser dieser noch keine zwölf Octavseiten ausfüllenden Schrift seyn, welche in Mosers Miscellaneis iuridico-historicis, Th. I. S. 48. zu lesen ist.

Wie

Wie viel er auch zu **Georg Reusners**, oder Reisners, eines gebohrnen Siebenbürgen, zu Wittenb. 1722. in 4. gedruckten Comment. succincta ad ius statutarium, seu municipale Saxonum, in Transylvania, welches Buch aus einigen vorher unter seinem Vorsitze vertheidigten Dissertationen entstanden ist, beygetragen habe, solches wird in den Allerneuesten Nachrichten von jurist. Büch. Band IV. S. 194. genau erzählt. Hingegen sind die 1709. und 1711. unter ihm gehaltenen Dissertationen, die eine de exordio proprietatis, seu origine dominii; die andere de priuilegiis, ordini militari ex iure Romano competentibus, nicht seine, sondern des Respondenten, **Joh. Gottfr. Hartungs**, Arbeit. Noch eine andere vom Jahre 1707. de Logomachiis in iure gehöret ganz allein dem damahligen Candidaten der Rechte, **Augustin Leysern**, zu.

Diese Nachrichten sind sowohl aus einem schriftlichen Aufsatze seines jüngsten Sohnes, des gewesenen geheimen Justizraths zu Celle, als auch aus seines Bruders, **Joh. Wilh. von Berger**, Gedächtnißrede auf ihn, genommen worden. Sie ist nun in der **Wincklerischen** Ausgabe der Oeconomiae iuris, nebst dem kurzen Verzeichnisse der Schriften, zu finden; wobey sich jedoch einige Unrichtigkeiten mit eingeschlichen haben, z. B. die Collationes Cathedrariae, welches Werkgen gar nicht darunter gehöret.

IV.

IV.

Christoph Heinrich, edler Herr von Berger.

Er war der älteste Sohn des vorhergehenden, und wurde zu Wittenberg am 18 März 1687 gebohren, auch daselbst 1710 Doctor der Rechte. Im Jahre 1714. erlangte er eine Beysitzerstelle bey dem Niederlausitzer Landgerichte, und in der Juristen Facultät zu Wittenberg, wozu 1719. die ordentliche Profeßion der Institutionen kam, nebst dem damit verbundenen Aßeßorate im dortigen Hofgerichte und Schöppenstuhle. Er lies sich auch um diese Zeit zum Comes Palatinus machen. Nachher erhielt er die Würde eines Churfürstlich Sächsischen Appellationsraths zu Dresden, 1723. aber eines Hof- und Justitienraths. Im Jahre 1726. stieg er zur dritten Lehrstelle der Rechte, und lebte, von 1727. an, verschiedene Jahre zu Aurich, als Chursächsischer Subdelegirter Commissarius, um die zwischen dem damahligen Fürsten von Ostfriesland und den Landständen zugenommenen Streitigkeiten beyzulegen. Als endlich sein Vater zu Wien verstorben war, ernennete ihn Kayser Carl der sechste 1733. an deßen Platz zum Reichshofrathe, in welcher ansehnlichen Bedienung er kurze Zeit darauf, nehmlich am 15. Julius 1737, sein Leben beschloß. In der mit Annen Margarethen von Schirr geführten Ehe wurde ihm eine Tochter gebohren, welche mit dem ehemahligen Reichshofrathe von Wolzogen vermählt gewesen ist. Seine Geschicklichkeit ist freylich derjenigen nicht gleich zu schätzen, wodurch der Vater sich so berühmt gemacht hatte. Indeß verdienen doch nachstehende von ihm

gis Rhodiae de iactu, ad Decanum Ordinis philosophici, in congressu Candidatorum adornatus, wie auch die, unter der vorhergehenden Nummer, angemerkte Rede de Ictis Acad. Vitembergensis, c. et. Die Lateinischen Acta Erudit. 705. S. 433. geben mehr Nachricht von diesem Buche.

69) Electa Processus exsecutiui, possessorii, prouocatorii, et matrimonialis, Lips. 1705. 2 Alph. 11 Bogen in 4. Es sind eigentlich vier Dissertationen, welche 1702. einzeln herausgekommen, hier aber mit ansehnlichen Vermehrungen zusammen gedruckt worden sind. Also findet man z. E. darinn die Dissert. quousque actori reoque in foro Saxonico, caet. und das Programma de continentia caussarum, welche beyde Stücke schon oben stehen. Man sehe davon die Latein. Acta Erudit. 1705. S. 436. Im folgenden Jahre lieferte er Supplemente dazu. Neue Auflagen traten eben daselbst 1729. und 1745. in 4. ans Licht. Die letzte, welche ohngefehr 5 Alph. stark ist, hat Thomas Hayme, auf Verlangen des Buchhändlers, besorgt, und dabey angemerkt, was nach der neuen Chursächsischen Proceßordnung in den dortigen Gerichten eingeführt worden ist.

70) Electa Disceptationum forensium, secundum Ordinationem Processus Saxonici concinnata, Lips. 1706. in 4. Im Jahre 1707. und 1709. kamen zwey Supplemente hinzu. Die beste Ausgabe ist nun diejenige, welche der gedachte Hayme 1738. 4. allda geliefert hat. Sie bestehet aus dreyen Bänden, die ohngefehr

20 Alph.

20 Alph. ausfüllen, und in den Buchladen 7 Rthl. kosten. Es ist hier ebenfalls beygefügt worden, was der neuen Chursächsischen Proceß und Appellationsgerichts-Ordnung, imgleichen den nachher ins Land ergangenen Edicten, gemäß ist. In den Leipz. gel. Zeit. 1738. S. 519. und 1739. S. 266. findet man hiervon mehr. Die kurze Anleitung, wie Acta zu referiren, ist daraus 1725. dem Expediten Referendario wörtlich einverleibt worden.

71) Programma de genuino iuris Canonici vsu; seu de summa circumspectione et cautione in legendo iure Canonico, eiusque Interpretibus, doctori Protestantium adhibenda, Vit. 1706. in 4. Er ließ es drucken, als er, an Straußens Stelle, Ordinarius der Juristenfacultät geworden war. Es stehet auch in der Philocalia fori S. 173.

72) Electa iurisprudentiae criminalis, Lipf. 1706. in 4. Der erste Theil der Supplemente erfolgte 1707. und der zweete 1710. Im Jahre 1721. erschien die zwote Auflage, welche 6 Alph. 10 Bogen stark ist, und 1737. die dritte mit einigen Zusätzen. Am Ende des zweyten Supplements stehet eine ziemlich weitläuftige Disquisitio, vtrum a Principe temperari poena adulterii possit? welche Frage er bejahet. Der Herr geheime Rath Böhmer in der Vorrede zu seinen Obseruationibus selectis ad *Carpzovii* Criminalia S. 6. urtheilet sehr wohl, und zum Ruhme des Verfassers, von dem ganzen Buche. Er schreibt: Haec Electa obseruationes non quotidianas continent, quibus Collegia

Nachher hat er diese Schrift ansehnlich vermehrt, und sie eben allda 1723. unter dem Titel herausgegeben: Commentatio de Personis, vulgo laruis, seu *Mascheris*, von der Carnavalslust. Das ganze Werk beträgt 2 Alph. 11 Bogen, und 21 Bogen füllen die Kupfer dazu aus. Diese enthalten die Gemählde der Masken und Schauspieler, wie solche in einer alten Handschrift des Terenz, ohngefehr vom neunten Jahrhunderte, welche die Vaticanische Bibliothek zu Rom hat, angetroffen werden. Er hat alles aus der Critic, Historie, Moral und Jurisprudenz erläutert, und in vier Capiteln abgehandelt. Die nur gedachten Lateinischen Acta Erudit. 1724. S. 40. und die Deutschen Acta Erudit. Band VIII. Stück 96. S. 858. geben von dieser gelehrten Arbeit, welche ohnstreitig die vornehmste seiner übrigen ist, mehrere Nachricht. Die Zuschrift hat er an den großen Venetianischen Feldmarschall, Grafen von Schulenburg, gestellet, welcher ihm dafür einige auf den glücklichen Entsatz der Vestung Corfu geschlagene goldene Medaillen zum Geschenk überreichen lassen. So versichern meine geschriebenen Nachrichten. Dasjenige Exemplar aber, welches ich vor mir habe, ist mit einer Zuschrift an den damahligen König in Pohlen, Friedrich August, versehen.

10) Disquisitio vtrum, et quousque, pacta dotalia ex Statutis sint interpretanda ac supplenda, Vit. 1722. in 4. auf 17 Bogen. Er hat verschiedene Rechtssprüche zur Erläuterung mit eindrucken lassen.

11) Diss.

11) Diss. selecta iuris dotalitii capita continens, ibid. 1723. auf 6 Bogen. Den Inhalt kann man in den Actis Academ. Vitemb. dieses Jahres Seite 106. finden.

12) Progr. in quo ostenditur, successionem feudalem iure Saxonico Electorali, quando remotiores in linea collaterali cum proprio iure simultaneae inuestiturae in feudo succedunt, fieri non pro capitibus, sed pro stirpibus, atque adeo nepotem etiam ad successionem admittendum esse, 1723. in 4. zu Wagners Promotion, auf 1 Bogen.

13) Oratio de dicto Mich. Apostolii: *Quisquis pepercerit malis, iniustitia afficit bonos*, welche er, bey Niederlegung des academischen Rectorats 1723. hielte. Sie ist eben allda S. 255-260. ganz abgedruckt zu lesen.

14) Progr. ad Diss. inaug. *Ioh. Christ. Klettii* 1723. 1 Qvartbogen. Es ist, außer dem Lebenslaufe des Candidaten, nichts besonderes darinne.

15) Diss. de iure Ordinum Imperii territoriali circa operas subditorum, 1724. Sie ist 5 Bogen stark.

16) Progr. vtrum eo casu, quo arrestum in bonis feudalibus a iudice, qui dominium directum rei feudalis simul habet, impetratum, in dubio sicubi dominus se non declararit, in ipsam feudi substantiam, an vero in huius fructus atque commoditates solummodo, concessum intelligatur? 1724. auf 1½ Bogen in 4. Er kündigte damit Joh. Friedr. Wernhers Doctorpromotion an.

17) Progr. de indole pecuniae feudalis, quae Germanice *Lehn Quantum* vocatur, 1727. 1½ Bogen in 4. Es ist im März zu der unter Krausens Vorsitze vertheidigten Doctordisputation de iure degradationis canonicae geschrieben worden, aber sehr kurz gerathen.

18) Progr. de iure reluendi bona sub hasta vendita, liberis heredibus competente, 1727. in 4.

Er hat auch seines Vaters beliebte Oeconomiam iuris zu Leipz. 17 9. die Philocaliam fori eben daselbst 1713. beyde in 4. ingleichen die Resolutiones Legum obstantium zu Wittenberg 1716. in 8. heraus gegeben, und das letztere Buch mit neuen Zusätzen bereichert.

Nettelbladts Hällische Beyträge zur jurist. gel. Historie, Band II. S. 434. *Ioh. Guil. Bergeri* Orat. lectiores p. 661. Joh. August von Berger geschriebene Nachrichten.



V.

V.

Friedrich Ludewig edler Herr v. Berger.

Unter Joh. Heinr. von Berger Söhnen ist er der zweete gewesen. Der 23 Januar 1701. war zu Wittenberg der Tag seiner Geburt.. Nachdem er allda die academischen Studien getrieben hatte, gieng er nach Wien, wo er sich, unter des Vaters Anführung, besonders auf das deutsche Staatsrecht legte, da es ihm denn nicht an Gelegenheit fehlen konnte, in den wichtigsten Sachen eine genauere Kenntniß zu erlangen.

Er war erst 23 Jahre alt, als er 1724. Herzoglich Würtembergischer würklicher Regierungsrath wurde. Nachher präsentirte ihn 1728. der OberRheinische Crays zum Beysitzer des Reichs-Cammergerichts, weswegen er auch im folgenden Jahre die gewöhnliche Relation, mit allem Beyfalle, verfertigte. Wenige Zeit vorher hatte ihm die Wittenbergische Juristen Facultät die Doctorwürde in den Rechten, vermittelst eines Patents, ertheilet.

Weil damahls zu Wetzlar keine Besoldung für ihn offen war: so trat er unterdeß ohngefehr 1730. als geheimer Legationsrath in die Fürstlich Braunschweigischen Dienste zu Wolfenbüttel, woselbst er zu verschiedenen Commißionen gebraucht wurde. Dabey lag ihm doch viel daran, daß er je eher, je lieber, zur würklichen Introduction in Wetzlar gelangen möchte, welche aber immer von einem Jahre zum andern aufgeschoben blieb. Er war daher gesonnen, im November des Jahres 173[illegible]. nach Wien zu reisen, und fernere Kayserliche Promotoriales aus Cammergerichte auszuwürken, der-

dergleichen er schon, unter dem 13 März dieses Jahres, erhalten hatte. Allein es überfiel ihn plötzlich eine Krankheit, woran er bald darauf noch im Jahre 1735. zu Wetzlar unverheyrathet verstarb.

Man hat diesen frühzeitigen Todesfall, seiner ausnehmenden Geschicklichkeit wegen, sehr bedauert, und er ist einst, zur Belohnung derselben, von dem Kayser Carl den VI. mit einer goldnen Kette und einer daran hängenden großen Medaille; von dem Könige, Friedrich Wilhelm, in Preußen aber mit dem Ritterorden de la Generosité begnadiget worden.

Das Verzeichnis seiner hinterlassenen Schriften, welche alle zum Staats- und Völkerrechte gehören, auch meistentheils das Gepräge einer guten Gelehrsamkeit und Beurtheilungskraft haben, ist folgendes:

1) Politisches Bedenken über die Frage: ob der Kayserliche Titel und Name, ohnbeschadet Kayserlicher Majestät, und des Römischen Reichs allerhöchsten Würde, nicht weniger derer christlichen Könige und freyen Staaten Vorrecht und Interesse, dem Czaaren von Rußland communiciret werden könne? 1722. in 4. auf 9 Bogen. Er hat sich nur unter den Anfangsbuchstaben seines Namens, welche Frid Ludew. nobilis Dominus de Berger bedeuten sollen, zu erkennen gegeben. Nach der S. 44. folgt eine fernere gründliche Untersuchung der Rußischen Prätension, welche er für ungegründet hält. In Joh. Jac. Mosers unparth. Urtheil. von jurid. und Histor. Büch. St. IV. S. 373. stehet eine Recension, welche dem Verfasser eben nicht rühmlich ist. Es heißt zwar überhaupt, daß er zuweilen

zuweilen etwas besonderes beygebracht habe, aber Hr. Moser führet auch viel mehr an, welches man an seiner Arbeit aussetzen könne. Dieses zu bestätigen, wird er beschuldiget, daß er 1) offenbar falsche Sachen mit einmische; 2) in der ganzen Abhandlung zu seichte und mangelhaft sey; 3) nicht allemahl aus den besten Qvellen schöpfe; 4) öfters nicht die richtigsten, gründlichsten, und wohl zusammen hängenden Sätze vortrage; 5) voraussetze, aber nicht erweise, daß die dem Römischen Kayser zukommenden Vorzüge unzertrennlich, oder doch eine Folge des Titels **Kayser**, wären. Allein wenn man bedenkt, daß diese Schrift die erste Probe sey, welche der Verfasser in einem Alter von 21 Jahren der gelehrten Welt vor die Augen gelegt hat: so wird ihm, nach der Billigkeit, vieles müssen zu gute gehalten werden. Von seines jüngsten Bruders Anmerkungen darüber ist der folgende Artikel am Ende nachzusehen.

2) Vindiciae iuris Imperialis in magnum Tusciae Ducatum; siue confutatio scriptionis, cui titulus: *Memoire sur la liberté de l'Etat de Florence*, 1723. in 4. auf 1 Alph. 3 Bogen. Das Memoire selbst ist auf 7 Bogen angedruckt. Weil auch **Joseph Averani** 1721. zu Pisa in einem besondern Buche de libertate ciuitatis Florentiae zu beweisen gesucht hatte, daß Florenz kein Reichslehn, sondern ein unabhängiger Staat sey: so stellte **Berger** 1725. auf 1 Alph. 15 Bogen in F. dagegen ans Licht: Nouam, eamque plenam, Assertionem iuris, quod S. Caesareae Maiestati, ac S. Imperio, in magnum Tusciae Ducatum competit.

petit. Doch hat er seinen Namen nicht vorgesetzt. Des Averani erwähnte Schrift ist von der S. 91. an mit abgedruckt worden.

3) Commentatio de iure consecrandi et coronandi Regem ac Reginam Bohemiae, ad Archiepiscopum Pragensem spectante, Lips. 1723. in 4. Eine Schrift von 9 Bogen.

4) Consultatio politica, concernens quaestionem: vtrum Caesari et Imperio Romano Teutonico, itemque Italiae Ducibus ac Principibus ipsis, horum admissio ad sessionem et suffragium in Comitiis expediat? 1723. in 4. auf 10 Bogen. Er hat sich dabey des erdichteten Namens Hermanni Romani della Congiontione bedienet. Daß er aber der wahre Verfasser davon sey, ist bekannt genug. Vornehmlich sucht er darzuthun, wie vortheilhaft es dem Kayser und Reiche seyn würde, wenn man den Italiänischen Prinzen Sitz und Stimme auf dem Reichstage zugestünde.

5) Reflexiones über ein Helmstädtisches Responsum iuris, darinnen zwey Quaestiones, validitatem pacti Domus illustris, libertatem circa matrimonia constringentis, betreffend, erörtert werden, Leipz. 1723. auf 9 Bogen in 4. Auch hier hat er sich unter den Buchstaben F. L. E. H. v. B. zu verbergen gesucht.

6) Gründliche Erweisung, daß Ihro Röm. Kayserliche Majestät in Dero Oesterreichischen Niederlanden nach Belieben Commercia zu stabiliren, und zu Aufrichtung einer Ost- und Westindischen Compagnie Priuilegia zu ertheilen berechtiget, Regensburg und Leipz. 1723. 8 Quartbogen

bogen stark. Es ist diese Schrift auch in die Europäische Staatscanzley, Th. XLIII. S. 515 - 608. eingerückt worden.

7) Vindiciae iuris ac priuilegii in Indas atque Africam nauigandi, Belgis Austriacis concessi, Lips. 1724. 20 Bogen in 4. stark. Da beyde Stücke zusammen gehören: so habe ich sie nicht von einander trennen mögen.

8) Rechtmäßige Vorstellung, wie höchstnöthig es sey, die eingeführten, und sowohl Ihro Römisch-Kayserlichen und Königl. Catholischen Majestät Landesfürstl. Gewalt und Autorität überaus nachtheiligen, als auch Dero getreuesten Unterthanen in Italien sehr beschwerlichen abusus sacri officii Inquisitionis abzuschaffen, 1723. in 4. auf 5 Bogen ohne Namen.

9) Succinctae animaduersiones ad *Henr.* de *Coccii* Iuris publici prudentiam, Lips. 1724. in 8. auf 2 Alph. 9 Bogen. Der dabey befindliche Appendix, varias Commentationes atque Deductiones caussarum illustrium et publicarum complexa, liefert 1) S. 496. in einem wiederholten Abdrucke die oben Nummer 4. angeführte Consultationem politicam; 2) S. 609. Commentationis Specimen de terris regni immediatis, ad *Coccii Iurispr. publ.* cap. IX. cui subiunctum aliud de domanio imperiali ad idem caput; 3) S. 667. Specimen Commentationis de Ecclesiae Bambergensis officiis; 4) S. 677. Comment. de Archiofficiis regni Teutonici, eorumque origine, vbi *Coccii* sententia, quam in cap. XII. *Iur. publ. prud.* exhibuit, ex

 instituto

instituto discutitur; 5) S. 697. Specimen Commentationis de priuilegio de non euocando Austriaco, ad subditos reales, nulla immedietatis inita ratione, producendo, vbi de singularibus illius priuilegii praerogatiuis breuiter disseritur; 6) S. 713. succinctam disquisitionem de non cessibili iuris de non appellando qualitate; 7) S. 725. Comment. de potestatis territorialis et aduocatiae hereditariae iure circa asyla; 8) S. 739. Specimen Comment. de genuina potestatis territorii origine, eiusque pariter ac iuris Caesarei indole, vbi praesertim *Giovanni* sententia *Germaniae Principis p. 83. sq. Prooem.* ex instituto examinatur ac reiicitur; 9) S. 781. Disquis. de iure territoriali, Archiduci Austriae, et aliis S. R. I. Principibus, in bona, ab Ordinibus equestribus ecclesiasticis possessa, competente. Zuletzt folgt ein Register der vornehmsten Sachen. Was der würdige Herr Etatsrath **Moser** in der Bibl. iuris publ. Th. III. S. 1148. davon urtheile, kann jeder selbst nachlesen. Er räumet zwar ein, daß der Verfasser viele gute und practische Sachen beygebracht habe; allein er setzet auch verschiedenes an der Arbeit aus, z. E. daß er seine Lehrsätze zum Vortheile des Kayserlichen Hofes, und Hauses Oesterreich, so hoch treibe, als kaum jemahls ein Publiciste gethan, und als man zuweilen offenbar mit Bestand nicht könne. Sollten aber wohl viele Publicisten zu finden seyn, welche von aller Partheylichkeit frey geblieben sind?

10) Opuscula miscella quaedam iuris publici, Lips.

Lipſ. 1725. in 8. ohne Beyſetzung ſeines Namens. Dieſes Büchelgen, welches 18½ Bogen ausfüllt, war zu einem Anhange der vorhergehenden Nummer beſtimmt, konnte aber, weil die Leipziger Meſſe heran nahete, nicht fertig werden. Man findet darinne 1) eine Commentationem de pari vel diſpari forma Bohemiae ac Auſtriae, et reliquorum Imperii Romano-Teutonici territoriorum, vbi in primis *Goldaſti* et *Ludewigii* peruerſae opiniones profligantur, welche Abhandlung über 11 Bogen ſtark iſt; 2) ſuccinctam Commentationem de iuribus ac priuilegiis praecipuis sereniſſimae Domus Virtembergicae; 3) Demonſtrationem iuris circa collationem Electoratus vacantis, Caeſari ſoli competentis; 4) Quaeſtiones iuris publici, ius collectandi Ordinis equeſtris immediati concernentes; 5) gründliche Erörterung der Frage: ob ein, in einem Reichslehen, ſuccedirender Agnat das von ſeinen Vorfahren denen Unterthanen illicite et contra Leges prouinciae abgedrungene Vermögen, oder ſonſt gemachte Schulden, wiederum zu erſetzen, und allenfalls vermittelſt Wiedererſtattung des erlittenen Schadens, oder auch Nachlaſſung anderer, ihme mit allem Recht gebührenden Contributionen, und behöriger Compenſation, völlige Satisfaction zu leiſten ſchuldig ſey? Daß er verſchiedene Abhandlungen, nehmlich de Vicariatu Saxonico, ad Bohemiam non ſpectante; de ſingularibus priuilegii de non euocando ſubditos, itemque iuris de non appellando Auſtriaci; de Archiepiſcopi Pragenſis iure priuatiuo ungendi et conſecrandi, ſiue coronandi, Regem ac Reginam

V.

Friedrich Ludewig edler Herr v. Berger.

Unter Joh. Heinr. von Berger Söhnen ist er der zweete gewesen. Der 23 Januar 1701. war zu Wittenberg der Tag seiner Geburt. Nachdem er allda die academischen Studien getrieben hatte, gieng er nach Wien, wo er sich, unter des Vaters Anführung, besonders auf das deutsche Staatsrecht legte, da es ihm denn nicht an Gelegenheit fehlen konnte, in den wichtigsten Sachen eine genauere Kenntniß zu erlangen.

Er war erst 23 Jahre alt, als er 1724. Herzoglich Würtembergischer würklicher Regierungsrath wurde. Nachher präsentirte ihn 1728. der OberRheinische Crays zum Beysitzer des Reichs-Cammergerichts, weswegen er auch im folgenden Jahre die gewöhnliche Relation, mit allem Beyfalle, verfertigte. Wenige Zeit vorher hatte ihm die Wittenbergische Juristen Facultät die Doctorwürde in den Rechten, vermittelst eines Patents, ertheilet.

Weil damahls zu Wetzlar keine Besoldung für ihn offen war: so trat er unterdeß ohngefehr 1730. als geheimer Legationsrath in die Fürstlich Braunschweigischen Dienste zu Wolfenbüttel, woselbst er zu verschiedenen Commißionen gebraucht wurde. Dabey lag ihm doch viel daran, daß er je eher, je lieber, zur würklichen Introduction in Wetzlar gelangen möchte, welche aber immer von einem Jahre zum andern aufgeschoben blieb. Er war daher gesonnen, im November des Jahres 173.. nach Wien zu reisen, und fernere Kayserliche Promotoriales aus Cammergerichte auszuwürken,

dergleichen er schon, unter dem 13 März dieses Jahres, erhalten hatte. Allein es überfiel ihn plötzlich eine Krankheit, woran er bald darauf noch im Jahre 1735. zu Wetzlar unverheyrathet verstarb.

Man hat diesen frühzeitigen Todesfall, seiner ausnehmenden Geschicklichkeit wegen, sehr bedauert, und er ist einst, zur Belohnung derselben, von dem Kayser Carl den VI. mit einer goldnen Kette und einer daran hängenden großen Medaille; von dem Könige, Friedrich Wilhelm, in Preußen aber mit dem Ritterorden de la Generosité begnadiget worden.

Das Verzeichnis seiner hinterlassenen Schriften, welche alle zum Staats- und Völkerrechte gehören, auch meistentheils das Gepräge einer guten Gelehrsamkeit und Beurtheilungskraft haben, ist folgendes:

1) Politisches Bedenken über die Frage: ob der Kayserliche Titel und Name, ohnbeschadet Kayserlicher Majestät, und des Römischen Reichs allerhöchsten Würde, nicht weniger derer christlichen Könige und freyen Staaten Vorrecht und Interesse, dem Czaaren von Rußland communiciret werden könne? 1722. in 4. auf 9 Bogen. Er hat sich nur unter den Anfangsbuchstaben seines Namens, welche Frid Ludew. nobilis Dominus de Berger bedeuten sollen, zu erkennen gegeben. Nach der S. 44. folgt eine fernere gründliche Untersuchung der Rußischen Prätension, welche er für ungegründet hält. In Joh. Jac. Mosers unparth. Urtheil. von jurid. und Histor. Büch. St. IV. S. 373. stehet eine Recension, welche dem Verfasser eben nicht rühmlich ist. Es heißt zwar überhaupt, daß er zuweilen

zuweilen etwas besonderes beygebracht habe, aber Hr. Moser führet auch viel mehr an, welches man an seiner Arbeit aussetzen könne. Dieses zu bestätigen, wird er beschuldiget, daß er 1) offenbar falsche Sachen mit einmische; 2) in der ganzen Abhandlung zu seichte und mangelhaft sey; 3) nicht allemahl aus den besten Quellen schöpfe; 4) öfters nicht die richtigsten, gründlichsten, und wohl zusammen hängenden Sätze vortrage; 5) voraussetze, aber nicht erweise, daß die dem Römischen Kayser zukommenden Vorzüge unzertrennlich, oder doch eine Folge des Titels **Kayser**, wären. Allein wenn man bedenkt, daß diese Schrift die erste Probe sey, welche der Verfasser in einem Alter von 21 Jahren der gelehrten Welt vor die Augen gelegt hat: so wird ihm, nach der Billigkeit, vieles müssen zu gute gehalten werden. Von seines jüngsten Bruders Anmerkungen darüber ist der folgende Artikel am Ende nachzusehen.

2) Vindiciae iuris Imperialis in magnum Tusciae Ducatum; siue confutatio scriptionis, cui titulus: *Memoire sur la liberté de l'Etat de Florence*, 1723. in 4. auf 1 Alph. 3 Bogen. Das Memoire selbst ist auf 7 Bogen angedruckt. Weil auch **Joseph Averani** 1721. zu Pisa in einem besondern Buche de libertate ciuitatis Florentiae zu beweisen gesucht hatte, daß Florenz kein Reichslehn, sondern ein unabhängiger Staat sey: so stellte **Berger** 1725. auf 1 Alph. 15 Bogen in F. dagegen ans Licht: Nouam, eamque plenam, Assertionem iuris, quod S. Caesareae Maiestati, ac S. Imperio, in magnum Tusciae Ducatum competit.

VI.

Johann August edler Herr v. Berger.

Mit ihm, als dem jüngsten Bruder des vorhergehenden, mache ich den Beschluß der Nachrichten von Rechtsgelehrten, welche zur Bergerischen Familie gehören. Wittenberg ist ebenfalls der Ort, und der 27 August des Jahres 1702. der eigentliche Tag seiner Geburt. Er studirte auf den beyden Universitäten zu Halle und Leipzig, und blieb hernach einige Zeit bey seinem Vater zu Wien.

Das große Ansehen desselben, und seine eigene Geschicklichkeit, bewog den damahligen Landgrafen von Hessen-Darmstadt, ihn 1723. unter dem Character eines geheimen Legationsraths, und mit einem Gehalte von zwey tausend Gulden, in Dienste zu nehmen, da er denn die Angelegenheiten dieses Fürstlichen Hauses etliche Jahre lang zu Wien besorgte. Eben dergleichen that er auch für die Fürsten von Nassau-Ottweiler, und Oettingen, wobey er von dem letztern ein Creditiv an die damahlige regierende Kayserin, **Elisabeth Christine**, erhielt. Einige Zeit nachher beehrte ihn der König von Preußen, Friedrich Wilhelm, mit dem Orden de la Generosité, welcher aber von dessen Nachfolger abgeschafft, und in einen andern pour le Merite verwandelt wurde.

Im Jahre 1729. begab er sich in die Churbraunschweigischen Staaten, indem er als Hof- und Canzleyrath nach Celle berufen worden war. Diese Bedienung hat er bis an sein Ende verwaltet; doch ist 1759. ein ordentliches Assessorat im dasigen Hofgerichte dazu

bogen stark. Es ist diese Schrift auch in die Europäische Staatscanzley, Th. XLIII. S. 515 - 608. eingerückt worden.

7) Vindiciae iuris ac priuilegii in Indas atque Africam nauigandi, Belgis Austriacis concessi, Lips. 1724. 20 Bogen in 4. stark. Da beyde Stücke zusammen gehören: so habe ich sie nicht von einander trennen mögen.

8) Rechtmäßige Vorstellung, wie höchstnöthig es sey, die eingeführten, und sowohl Ihro Römisch-Kayserlichen und Königl. Catholischen Majestät Landesfürstl. Gewalt und Autorität überaus nachtheiligen, als auch Dero getreuesten Unterthanen in Italien sehr beschwerlichen abusus sacri officii Inquisitionis abzuschaffen, 1723. in 4. auf 5 Bogen ohne Namen.

9) Succinctae animaduersiones ad *Henr.* de *Coccei* Iuris publici prudentiam, Lips. 1724. in 8. auf 2 Alph. 9 Bogen. Der dabey befindliche Appendix, varias Commentationes atque Deductiones caussarum illustrium et publicarum complexa, liefert 1) S. 496. in einem wiederholten Abdrucke die oben Nummer 4. angeführte Consultationem politicam; 2) S. 609. Commentationis Specimen de terris regni immediatis, ad *Coccei Iurispr. publ.* cap. IX. cui subiunctum aliud de domanio imperiali ad idem caput; 3) S. 667. Specimen Commentationis de Ecclesiae Bambergensis officiis; 4) S. 677. Comment. de Archiofficiis regni Teutonici, eorumque origine, vbi *Coccei* sententia, quam in cap. XII. *Iur. publ. prud.* exhibuit, ex

 instituto

237. heißt es von dieser Schrift: Dalmatiae Regum iura in mari Adriatico solide satis, Neapolitanorum vero non pari industria deducuntur. Zur Belohnung hat der Verfasser vom Kayser Carl dem VI. eine goldene Gnadenkette, nebst einer daran hängenden Medaille, erhalten.

2) Ius apanagiale, seu disquisitio de statu Principum ac Comitum in Germania apanagiatorum immediato, huiusque origine, natura, effectu. Accessit discussio quaestionum affinium, 1) an Vidua illustris in dotalitio domino territorii sit subiecta? 2) an Princeps apanagiatus iuris Senioratus sit capax? Lipf. 1725. in 4. Fast 1 Alph. stark. In der zwoten Sammlung des **deutschen Pavillons der Musen**, Nummer 2) stehet eine Recension davon. Es ist auch diese Schrift in Joach. Meiers Corp. iuris Apanagii S. 233 - 285. eingedruckt worden.

3) Collatio Codicis Iuris Alamannici, tam prouincialis, quam feudalis, eiusque antiquissimi de anno 1434. cum Msto Argentoratensi 1505. impresso, ad cuius exemplar illam adornauit *Ioh. Meichsnerus* editionem, quae prodiit Frf. ad M. 1566. Lipsiae 1726. in 4. mit dem Register 5½ Alph.

4) Gedanken von dem Reichs Schildträgeramte. Diese stehen in Mosers Reichs-Fama, B. VI. Cap. 33. S. 428 - 436. Er hat sie auf eines vornehmen Wienerischen Ministers Verlangen in lateinischer Sprache aufgesetzt. **Christian Gottlieb Schwarz** suchte einige Jahre darauf

auf diesen kurzen Vorschlag weiter auszuführen, theils in dem Problemate de S. R. I. Archiscutifero; theils in der Erläuterung desselben, welche zu Altorf 1739. in 4. ans Licht trat.

5) Kurze, jedoch gründliche, Deduction, daß Sr. Durchlaucht, dem Pfalzgrafen von Birckenfeld, die Succeßion in dem Herzogthum Zweybrücken, nach Ableben des jetzigen Herrn Possessoris, von Rechtswegen gebühre, Wolfenb. 1731. in 4. ohne seinen Namen, 3 Bogen stark. Unter dieser Aufschrift hat mir der Verfasser selbst seine Arbeit bekannt gemacht. Vermuthlich ist es eben dasselbe Stück, welches in Lünigs Biblioth. Deduction. Th. II. S. 319. der Jenichenischen Ausgabe also angeführt wird: **Kurze, jedoch gründliche Vorstellung der in Pfalz-Zweybrückischer Succeßionssache für des Herrn Pfalzgrafen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. streitenden Gerechtsame, und derer sonst bey der Sache, sonderlich in *statum publicum*, einschließenden Bedenklichkeiten.**

6) Commentatiuncula de raptu infantum infidelium ad baptismum. Diese nur drey Seiten ausfüllende Schrift, welche eine Arbeit von einem Paar Stunden zu seyn scheinet, stehet im Monathe März unter der Nummer 5) der 1739. in 8. gedruckten Cellischen gelehrten Anmerkungen, und wird nicht leicht gelesen werden können, da dieses Tagebuch in wenige Hände gekommen ist.

Im Mst. hat er hinterlassen:

Unvorgreifliche Anmerkungen über das so betitelte politische

politische Bedenken, betr. die Frage: ob der Kayserliche Titel und Name, ohnbeschadet Kayserl. Majest. und des Römischen Reichs allerhöchsten Würde ꝛc. dem Czaaren von Rußland communiciret werden könne? Zu mehrerer Erläuterung dieser Materie abgefaßt. Die angeführte Schrift hat ihren Ursprung von seinem Bruder, Friedrich Ludewigen, wie ich im vorhergehenden Artikel gemeldet habe, und es sind diese Anmerkungen darüber bereits 1730. auf 150 Bogen in F. zum Drucke fertig gewesen. Es hat sich aber kein Verleger dazu angegeben, vermuthlich, weil das gefoderte Geld für die Arbeit, nehmlich dreyßig Louisd'or, zu hoch gesetzt war.

Bergeri Orat. lectiores p. 665. welche Nachricht aus Joh. Aug. von Berger eigenhändig geschriebenen Aufsatze, unter dem Jahre 1767, von mir ergänzet worden ist.



VII.

Christoph Besold.

Tübingen war der Geburtsort eines merkwürdigen Gelehrten, dessen Lebensumstände ich jetzo beschreiben will. Er kam 1577. zur Welt. Sein Vater, Ulrich Besold, war zuerst ein Advocat allda, und trat hernach als Secretair in die Dienste der freyen Reichsstadt Eslingen. Aus Liebe gegen seinen Sohn, welchen er frühzeitig zu Tübingen studiren lies, dankte er aber ab, und gieng selbst dahin zurücke, in der löblichen Absicht, daß er ihn immer unter den Augen haben, und die Erziehung desselben desto glücklicher besorgen möchte. Der junge Besold widmete sich, außer den schönen Wissenschaften, vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit, erlangte auch schon 1598. die Doctorwürde auf dieser Universität. Durch die Advocatur beym dasigen Hofgerichte, womit sein Vater fast vierzig Jahre beschäftiget gewesen war, suchte er sich ebenfalls bekannt zu machen, und den Weg zu einem juristischen Lehramte zu bahnen, welches er 1610. erhielt. Dieses verwaltete er mit großem Beyfalle, und der damahlige Herzog von Würtemberg erwies ihm viele besondere Gnade, trug ihm auch zum öftern die wichtigsten Angelegenheiten auf. Er hätte also wohl zu Tübingen bleiben, und vielleicht noch Herzoglicher Minister werden können. Allein als die Kayserlichen Kriegsvolker sich der Würtembergischen Lande bemächtiget hatten, verlies er seine Stelle, und gieng 1631. öffentlich von der Evangelischen Kirche zur Römischcatholischen über.

Darauf wurde er Oesterreichischer Regimentsrath, und

und endlich, mit dem Character eines Churbayerischen Raths, Professor der Rechte zu Ingolstadt, wo er sich, durch seine weitläuftige Gelehrsamkeit, in so großes Ansehen setzte, daß ihm verschiedene Reichsstände und Städte, auch der Königl. Dänische Hof, Dienste anbothen. Selbst Kayser Ferdinand der zweete wollte ihn nach Wien ziehen, und der Pabst, mit der Bedingung eines jährlichen Gehalts von vier tausend Scudi, zum Professor in Bologna ernennen. Ehe er aber einen festen Entschluß gefaßt hatte, was er wählen wollte, starb er schon zu Ingolstadt am 15 Septembr. 1638. im 61. Jahre seines Alters.

Zu Tübingen trat er mit Barba Braitschwert in ein Ehebündniß, und zeugte, nach einer Zeit von dreyßig Jahren, eine Tochter, Marien Dorotheen, welche jedoch frühzeitig verschied. Die Mutter derselben, die bey des Mannes Leben der Protestantischen Religion beständig zugethan blieb, schwur selbige doch ein Paar Monathe nach seinem Tode ab, und bekennete sich ebenfalls zur Papistischen. Reimmann im Th. V. S. 160. seiner Histor. litter. der Deutschen erzählet, die Jesuiten, diese vortreflichen Geistlichen, wären ihr in der Gestalt ihres Mannes erschienen, und hätten ihr so lange zugerufen, auch den Verlust der Seligkeit vorgestellet, bis sie endlich den heiligen Männern Gehör gegeben, worauf sie ihnen einen guten Theil ihres Vermögens vermachen müssen.

Was Besolden selbst zur Religionsveränderung bewogen haben möge, weis man nicht genau genug. Einige wollen sie theils aus theologischen, theils aus politischen, Ursachen herleiten, und bald einem Aergernisse an dem gottlosen Leben verschiedener Protestanten, wie auch an der Streitigkeit zwischen Lucas Osiandern,

dern, dem jüngern, und **Johann Arnden**; bald dem elenden Zustande der Lutherischen Kirche, nach der 1634. unglücklich ausgefallenen Nördlinger Schlacht, zuschreiben. Allein in der Hamb. Bibl. historica, Centurie VII. S. 100. wird dieses letztere in Zweifel gezogen, weil man Spuren finde, daß **Besold** bereits 1630. zu Heilbrunn sich heimlich zur Catholischen Religion bekennet habe, da es um die Sachen der Protestanten noch wohl gestanden; es sey also der Ursprung seines Abfalls von der Schlacht bey Nördlingen nicht herzuleiten. Die Meinung des **Valentin Andreä** kommt mir wahrscheinlicher vor, zumahl, da er ehedem **Besolds** vertrauter Freund gewesen ist. Er schreibt in seinem Lebenslaufe, bey dem Jahre 1635, es sey derselbe in den Glaubenslehren niemahls Sattelfeste gewesen, und habe er sich darinne, durch das öftere Lesen Papistischer und Lutherischer Schriften, ganz verwirrt gemacht. **Christ. Thomasius** in seinen Oration. academ. S. 525. setzt die vornehmste Ursache des Abfalls in dem Mangel einer scharfen Beurtheilungskraft, und in der übermäßigen Neigung zur Platonisch-mystischen Theologie.

Besold war sonst vieler Orientalischen, der Spanischen, Italiänischen und Französischen Sprache wohl kundig, dabey sehr arbeitsam, auch von gar gutem Gemüthe. Vita externe inculpatus, ex testimonio D. *Wagneri* notissimo, animo sedatus, discursu non iniucundus, sermone modicus, vanitatis osor, eiusdemque, sine laesione grauitatis, quodammodo satyricus irrisor fuit, schreibt **Weismann** in der Histor. eccles. Noui Testam. B. II. S. 741. der ersten Auflage. Man hat eine große Anzahl zum Theil gar beträchtlicher Schriften von ihm, in welchen man jedoch so wenig strenge Ordnung, als beson-

besondere Fähigkeiten im Urtheilen, suchen muß. Sehr oft rafft er alles zusammen, was er nur hat finden können, ohne es in eine schickliche Verbindung zu bringen. Weil er gewohnt gewesen, einzelne Stücke mit einigen andern wieder auflegen zu lassen: so ist mir das Verzeichnis derselben ziemlich sauer geworden. Indeß glaube ich, es werde das folgende, welchem ich auch fremde, nur von ihm herausgegebene, Schriften einverleibt habe, genauer und vollständiger seyn, als es bisher vorhanden gewesen ist.

1) Discussiones Quaestionum aliquot de vsuris, et annuis reditibus, Tubingae 1598. in 4. Er wurde damit, unter David Magirus Vorsitze, Doctor der Rechte. Nachher hat er diese Disputation in die Vitae et mortis considerationem S. 31-57. mit eindrucken lassen.

2) Discursus de Appellationibus, Tub. 1606. und 1608. in 8. Diese Ausgabe ist vermehrter, und 1 Alph. 1 Bogen stark. Sie hat den Titel: de appellatorio iuuamine Tractatus, in quo variae et difficiles, ad hodiernam maxime Imperii Romani faciem accommodatae, perstringuntur politicae quaestiones. Die dritte Auflage ist eben allda 1678. auf 1 Alph. 8 Bogen zum Vorscheine gekommen.

3) Laudatio funebris D. Ioh. Valent. Neyfferi, Herrenbergensis, I. C. et in Acad. Tubing. quondam Digesti veteris Professoris, Tub. 1610. in 4.

4) Exegesis difficillimae Legis, Iuris gentium 7. D. de pactis, Tub. 1613. in 4.

5) Signa temporum; siue succincta rerum

post religionis immutationem, ad hoc aevi in Europa gestarum, diiudicatio, Tub. 1614. In 4. Er soll darinne die Päbstliche Religion sehr übel abgemahlet haben.

6) Templum Iustitiae; siue de addiscenda et exercenda Iuris prudentia Dissertatio, Tub. 1614. und abermahls 1616. in 4. Der zwoten Ausgabe ist beygefügt: Papinianea securis, optimi Icti luculentum proponens exemplum, et de periculis nostri saeculi Oratio, ad resipiscentiam cunctos adhortans. Diese Rede soll vorher 1612. einzeln ans Licht getreten seyn.

7) Disputationum Nomico-politicarum libri III. vbi de successione, quae regni fit iure, et electione Regia potissimum disputatur, Tub. 1614. und zum andern mahle viel vermehrter 1617. in 4. Es stehet auch dieses Werkgen, dessen erster Theil schon 1610. unter der Aufschrift herausgekommen ist: Dissertatio, qua certamen praerogatiuae, quod electioni cum successione est, decernitur, in Biermanns zu Hanau 1614. in 4. gedrucktem S. R. I. iure publico, B. II. S. 859-944. ingleichen im Bande V. der Dissertationum Basileensium, wo es 12 Bogen einnimmt. Wenn man in des Verfassers Politicorum libris II. das sechste Capitel des ersten Buchs, wo eben diese Materie abgehandelt worden, dagegen hält: so wird man eine große Ungleichheit in der Ausführung finden. Denn an diesem Orte hat Besold alles anders, und kürzer, vorgetragen.

8) Disputationes ad lib. 1. 3. 4. 5. et 6. Pandectarum,

dectarum, Tub. 1614. Er ließ sie 1616. auf 1 Alph. 2 Bogen in 4. vom neuen, unter dem Titel, auflegen: Commentarii succincti vltra 200. iuridicas et politicas quaestiones decidentes. Der dritte Abdruck erfolgte daselbst 1620. in 4. Er ist 3 Bogen stärker, als der vorhergehende, wegen eines Auctarii philologici. Darunter verstehet er verschiedene Corollarien, die er vorher einer andern Disputation über die Pandecten, welche gleich folgen wird, mit angehängt hatte. Sie kamen auch 1627. in seiner Farragine Opusculor. iurid. abermahls zum Vorscheine.

9) Disputationes, selectiores iuris controuersi theses ex libro 3 et 4. ex lib. 5. et 6. ex libro 7. et 8. Pandectarum comprehendentes, ibid. 1614. und 1615. in 4. Es sind drey besondere Stück, jedes von 1 Bogen. Vermuthlich hat er auch auf solche Weise über das 9. und 10 Buch disputirt, um keine Lücke zu lassen.

10) Cinnus Problematum iuridicorum ex libro Dig. 11. et sequ. vsque ad 47. exclusiue depromtorum, 1616. 3 Bog. in 4. nebst dem Auctario quaestionum philologicarum, wovon ich kurz vorher geredet habe.

11) Illustres Quaestiones ex quatuor postremis Pandectarum libris desumtae, 1616. in 4. auch 3 Bogen stark. Weil diese auf einander folgende drey Nummern zusammen gehören, so habe ich sie nicht trennen mögen.

12) Hieron. Savonarolae de simplicitate vitae

Christianae libri V. Eiusdem expositio dominicae Orationis, et sermo in vigilia natiuitatis Christi, Argent. 1615. in 12. Von diesen beyden Schriften, welche überhaupt 10 Bogen ausfüllen, hat er nur eine neue Auflage besorgt.

13) Diss. de successione intestati ciuili, Tub. 1615. in 4.

14) Diss. de solutione obligationis ex contractu, 1615. in 4.

15) De iurisdictione Imperii Romani Discursus, ad praesentem Reipublicae Rom. Germanicae faciem accommodatus, Tub. 1616. in 4.

16) Axiomata philosophico-theologica, vitam vere philosophicam vtcunque adumbrantia, in zweenen Theilen. Der erste, welchem Theca gladii spiritus Tobiae Hessii, Norimbergensis, angehängt ist, trat zu Tübingen 1616. in 12. auf 16 Bogen ans Licht, und wurde zu Strasburg 1628. verbessert, auch vermehrt, wieder aufgelegt: Der andere folgte ebenfalls zu Strasburg 1626. Er enthält Specimen locorum communium Philosophiae tam Christianae, quam profanae, und ist eben so stark, als der erste. Ganz gute Gedahken, aus der heiligen Schrift, den alten Kirchenvätern und der Philosophie. Sollten sie aber wohl von vielen noch gelesen werden?

17) Diss. de antecessorum contractibus, Tub. 1617. in 4.

18) Diss. de iure emphyteutico, ibid. eod. a. in 4.

19) Hera-

19) Heraclites, oder Spiegel der weltlichen Eitelkeit, und des Elendes menschlichen Lebens, aus dem Französischen des Herrn Petri Molinäi in das Deutsche transferirt, und an vielen Orten vermehrt, Strasb. 1617. in 12.

20) Joh. von Staupitz von der Nachfolgung des willigen Sterbens Christi, sammt etlichen D. Eckhardts, wie auch D. Taulers, auserlesenen Gebeten, Strasb. 1618. und abermahls 1627. in 12.

21) Politicorum libri duo, quorum primus Reipublicae naturam et constitutionem XII. Capitibus absoluit: alter vero de Republica in omnibus partibus gubernanda IX. Sectionibus tractat, Tub. et Francof. 1618. in 4. auf 4 Alph. 18 Bogen. Vorher sind es lauter Dissertationen gewesen, und die Namen der Respondenten stehen am Ende. Ich entsinne mich, gelesen zu haben, daß schon 1614. zwölfe davon unter der Aufschrift: Collegium politicum, zum Vorscheine gekommen sind. Die dritte Tübingische Auflage von 1620, welcher von Adam Dappen ein starkes Register angehängt worden, habe ich nicht gesehen. Die vierte trat zu Strasburg 1626. hervor. Von dem eben allda 1641. gemachten Abdrucke werde ich am Ende dieses Artikels besonders reden, weil verschiedene Stücke dazu gekommen sind, welche der Verfasser erst nach den vorhergehenden Ausgaben ans Licht gestellet hatte. Aus der ersten lies Friedr. Richard Mokel zu Tübingen 1620. in 4. eine Synopsin in einigen Tabellen drucken, welche zu Frankf. 1642. in 12. abermahls die Presse verlassen haben soll.

22) Conclusiones iuridicae de Rom. Imperatoris, Camerae et Statuum caet. imperio et iurisdictione, 1618. Ich habe diese Dissertation nur in Herr Tafingers zu Tübingen 1754. gedruckten Instit. iurispr. cameralis, S. 361. angeführt gefunden.

23) Disputationes IV. ad Partes IV. Iuris prouincialis Würtembergici, Tub. 1618. und 1619. Sie kamen daselbst 1629. auch in 4. zusammen, und 1662. mit Wolfg. Adam Lauterbachs Dissertationen, gleichen Inhalts, unter dem Titel heraus: Dissertationes iuridicae, ius prouinciale Würtembergicum enucleantes etc. Es sind hier vier Lauterbachische, und fünf Besoldische Dissertationen anzutreffen, welche letztern 1 Alph. ausfüllen. Man sagt, Besold habe aus den Papieren seines Bruders vieles mit eingerückt. Im Jahre 1692. ist eben diese Auflage unter dem folgenden neuen Titel bekannt gemacht worden: Iuris communis et prouincialis Würtembergici per omnes IV. Partes, vt et in caussis criminalibus Differentiae principes etc. Man sehe hier Mosers Miscellan. iuridico-histor. Th. I. S. 247.

24) De natura populorum, eiusque pro loci positu, ac temporis decursu, variatione, et simul etiam de linguarum ortu atque immutatione philologicus Discursus, Tub. 1619. und um die Hälfte vermehrter 1632. auf 19 Bogen in 4. Weil er viele Orientalische und Europäische Sprachen gelernet hatte: so war es ihm ein leichtes, dergleichen Buch zuschreiben. Unter andern zeigt er im 18. bis zum 22. Capitel, daß

daß die Franzosen, Spanier und Italiäner nicht wenige Wörter aus der deutschen Sprache in die ihrige aufgenommen haben.

25) Discursus de Ordine equestri libero, Imperioque immediate subiecto, Tub. 1619. in 4. Diese Abhandlung, nebst des Verfassers Responso in puncto Collectionis equestris ex allodiis et feudis oblatis, stehet auch in **Burgermeisters** Bibl. iur. equestris B. II. S. 529. ingleichen in des ehemahligen Gießischen Buchdruckers, **Hampel**, Nucleo Discursuum in iure publico editorum Nummer 11. S. 366. **Mosers** Urtheil von der ganzen Arbeit ist in seiner Bibl. iur. publ. Th. II. S. 694. dieses: **Es ist alles ganz kurz abgehandelt, und die *Dissertation* zwar vor selbige Zeit nicht ohnrecht geschrieben, doch taugt sie jetzo nicht viel mehr; wie denn auch zerschiedene darinn adoptirte *Principia* auf Fürstlichen Universitäten jetzo schwerlich mehr werden geduldet werden.**

26) Diss. de pignoribus et hypothecis, Tub. 1619.

27) Consideratio Legis et sectae Saracenorum, Tub. 1619. und zu Strasburg 1625. in 4.

28) Problemata ex vniuersa iniuriarum materia, Tub. 1619. in 4. auf 3 Bogen. Vielleicht sind daraus die zwo Dissertationen entstanden, deren Abdruck 1621. in 4. zu Strasburg, unter seinen Namen, erfolgt ist.

29) Dissertationes singulares, 1) de verae Philoso-

Philosophiae fundamento; 2) de nouo orbe Coniectanea; 3) de Comitibus et Baronibus I. R. G; 4) de iure et imperio Imperialium Ciuitatum; 5) de iure Imperial. Ciuitatum in immutanda religione; 6) de Ordine equestri libero, Imperioque immediate subiecto, Tub. 1619. in 4. Diese einzelne Stücke hat er hier in eine Sammlung gebracht, welche überhaupt fast 17 Bogen beträgt. Sie sollen schon vorher 1616. besonders heraus gekommen seyn. Von der Nummer 3) an sind sie auch in Hampels Nucleo Discursuum, S. 352 - 394. und in dem Bande V. der Dissert. Basileensium. Die Nummer 2) ist des Hauptinhalts, daß der Verfasser glaubt, es wären die Inseln und das feste Land der neuen Welt, viele Jahrhunderte vor ihrer Entdeckung, den Europäern nicht ganz unbekannt gewesen. Die Nummer 3) ist 1725. besonders in Lünigs Thesauro iuris der Grafen und Herren S. 264-274. eingedruckt worden. Auch die vierte Dissert. de iure et imperio Imp. Ciuit. hat nur neulich in Wegelins Thes. Diss. et Comment. de liberis S. R. I. Ciuitatibus Band I. Nummer 6. einen Platz erhalten, ob sie schon jetzo nicht sonderlich brauchbar seyn möchte.

30) Discursus de Aerario publico, insertis duobus Responsis iuris, concernentibus materiam Collectarum, editio II. cui additus est *Iulii Caes. Bulengeri* de tributis et vectigalibus Pop. Rom. liber, Tub. 1620. in 4. Wenn die erste Auflage zum Vorscheine gekommen sey, habe ich nicht erforschen können. Eine neue und vermehrtere ist zu Strasburg 1639.

1639. in 4. ein Alph. stark, mit einem Register, erfolgt.

31) Die Spanische Monarchie von **Thom. Campanella**, Tübing. 1620. in 4. auf 22 Bogen. Besold hat dieses bekannte Büchelgen ins Deutsche übersetzt. Im Jahre 1624. trat seine Arbeit abermahls ans Licht, und zwar mit dem Zusatze des Appendix aus dem lateinischen Exemplare von der Frage: **ob es zu wünschen sey, daß alle christliche Mächte einem einzigen Oberhaupte unterworfen wären? auch was auf die nun eine Zeithero aufgestandene Propheten, und herfürgesuchte Prophezeyungen, zu halten?**

32) Ant. Massa Galesius, ciuis Romanus, contra vsum duelli, nunc primum in Germania editus, Tub. 1620. in 8. Ein kleines Werkgen von 8 Bogen.

33) Guil. de Montferrat, Catalani, Tract. de successione Regum, et praecipue Galliae, antea in Germania nunquam impressus, Tub. 1620. in 4. Von diesen beyden Schriften ist er nur der Herausgeber gewesen.

34) Tract. de tutela et cura, Tub. 1620. in 4.

35) Mutui et Scti Macedoniani Tractatio, ibid. 1620. in 4.

36) Pentas Dissertationum philologicarum, 1) de iure regio Samuelis; 2) de bombardarum, 3) de typographiae inuentione; 4) Coniectanea de Iudaeorum conuersione; 5) de Angelis imperiorum. Accessit *Frid. Heinii*, Rostochiensis, Diss. de probatione, quae olim per ignem et aquam, cum feruentem,

tem, tum frigidam, fieri solebat, Tub. 1620. auf 17 Bogen in 4. Jedes Stück aber hat seine besondere Seitenzahl. Die erste Dissert. ist auf das achte Capitel des 1 Buchs Samuels, vom 11 Verse an, gerichtet, und am Ende stehet eine kurze Auslegung des sechsten Verses im 51 Psalm. Die Schrift von der Buchdruckerey, worinnen er Guttenbergen, seiner Meinung nach einem gebohrnen Strasburger, die Erfindung zueignet, findet man nun auch in **Joh. Christian Wolfens** Monum. typographicis, Th. I. S. 171. In der Tübingischen Ausgabe macht sie noch keine vollen 5 Blätter aus; bey der Wolfischen hingegen ist sie durch weitläuftige Anmerkungen des Herausgebers stärker geworden. **Niceron** führet einen andern Abdruck dieser Sammlung von 1621. an, bey welcher eine Dissertation über die Frage: an, et qualis futura fuisset Respublica in innocentiae statu? oben an stehet, und diejenige, welche de bombardarum et typographiae origine handelt, in eine Nummer gezogen worden ist. Ich habe aber dieses Exemplar nicht gesehen, von welchem in der Histor. Bibl. Fabricianae Th. V. S. 539. eine kurze Nachricht stehet. Das Druckjahr ist daselbst 1622.

37) Discursus de nuptiis, Tub. 1621. in 4.

38) D. **Johann Taulers** Nachfolgung des armen Lebens Christi, aus einem vor ein hundert und siebenzig Jahren geschriebenen Exemplar nun erstmahls von Wort zu Wort nachgedruckt, Frf. 1621. in 4. Er ist hiervon der Herausgeber gewesen.

39) Diss.

39) Diss. de Regalibus, iuribusque maiestatis, Tub. 1621. in 4. Vielleicht ist diese **Christoph Harpprechts**, als Respondentens, Arbeit; wenigstens hat derselbe in dem gedachten Jahre dergleichen Schrift, unter der Sammlung vier anderer, ans Licht gestellet.

40) Hieron. Savonarolae meditationes in aliquot Psalmos, et eiusdem lamentatio sponsae Christi aduersus tepidos et Pseudo-Praedicatores, Tub. 1621. in 12. Auch dieses Werkgen hat er nur wieder gemein gemacht.

41) Delibata iuris, continentia congeriem succinctamque resolutionem praecipuarum quaestionum, quae in decem prioribus Pandectarum libris occurrunt, Tub. 1621. in 4. Der andere Theil in sex libros sequentes Pandectarum, et in quatuor posteriores, folgte 1629. nach. Der Verfasser veranstaltete sodann eben daselbst 1632. in 4. eine neue, vermehrte Ausgabe in dreyen Theilen, welche sich auf alle 50 Bücher der Pandecten erstrecken. Endlich hat **Ferdin. Christoph Harpprecht** dieses Werk abermahls zu Tübingen 1677. mit seinen Zusätzen drucken lassen. Es beträgt bey nahe 5 Alph. in 4. und ist zuerst aus academischen Dissertationen erwachsen. Außer einigen von seinem Bruder de legibus; priuilegiis; dispensatione; hat **Besold** noch eine de libris vtriusque iuris mit eingerückt.

42) Sechshundert allerhand, theils vernünftiger und kurzweiliger, theils auch eiferig und gottseliger Antwort, oder Reden, aus vielerley Sprachen

chen übersetzt, Tübingen 1622. in 12. Diese ist die andere Ausgabe, welcher die dritte, um Ein hundert vermehrt, eben allda 1630. nachfolgte.

43) Diss. politico-iuridica de foederum iure, vbi insimul de patrocinio et clientela, ac item de neutralitate disputatur, Argent. 1622. in 4. auf 12 Bogen, und abermahls 1641. 10½ Bogen stark.

44) De consilio politico Axiomata aliquam multa: limpido Israelis fonte, rectaeque rationis scaturigine lustrata, Tub. 1622. in 8. Wenn der erste Abdruck geschehen sey, finde ich nicht. Denn der angeführte ist schon der zweete, bey welchem noch stehet: Axiomatum Appendicula, quae ad pietatem in primis ducit. In der Struvischen Bibl. philosoph. Th. II. S. 174. wird davon dieses gesagt: Per certa axiomata Politicum ex fundamentis theologicis formare studet.

45) Discursus singulares, 1) de natura populorum, eiusque pro loci, situ, et temporum decursu variatione: ac insimul de linguarum ortu ac immutatione; 2) de lege et secta Saracenorum; 3) de differentia diuinae humanaeque sapientiae; 4) de conuersione rerum publicarum; 5) academicae aliquot Dissertationes, nempe pro Iurisprudentia, et num praestet iure certo, vel manu regia, rem publicam administrari? an practica Philosophia speculatiuae sit praeponenda? de antiqua Philosophia; de Bacchanalium moribus vitandis; Vindiciae Iuris-

Iurisprudentiae, caet. Tub. 1622. in 4. Daß die beyden ersten Stücke schon vorher 1619. abgedruckt worden, habe ich oben Nummer 24) und 27) angemerkt.

46) Diss. de belli pacisque iure, publice proposita, Tub. 1622. in 4.

47) Discursus politicus de incrementis Imperiorum, eorumque amplitudine procuranda; cui inserta est Diss. singularis de nouo orbe, Argent. 1623. in 4. auf 8 Bogen, und abermahls 1640. 7 Bogen stark. Die Dissert. de nouo orbe ist schon oben, (unter der Nummer 29,) vorgekommen, und vorher zu Tübingen 1619. ans Licht getreten, hier aber hin und wieder vermehret worden.

48) Vitae et mortis consideratio politica, libellis tribus comprehensa, quorum 1) de vitae sustentatione; 2) de cura sanitatis; 3) de sepultura agit, Arg. 1623. in 4. auf 14 Bogen, auch eben daselbst 1641. auf 12 Bogen.

49) Disputationum iuridico-politicarum, in Academia Tubingensi propositarum, Fascic. I. Tub. 1623. in 4. Man findet in dieser Sammlung, welche Besold veranstaltet hat, zehn Dissertationen verschiedener Verfasser. Diejenigen, woran er Antheil gehabt, oder die von ihm selbst verfertiget worden, sind folgende zwo, nehmlich: 1) de patrocinio et clientela, welche Georg Imhof, ein Nürnbergischer Patricius, 1620. unter seinem Vorsitze gehalten, Besold aber nun vermehrt und verbessert hat; 2) de iuramento propter calumniam dandorum

et respondendorum, eoque, quod testimonii caussa a testibus, vel peritis, praestatur. In eben diesem Jahre folgte der andere Fascicul, worinne man neun Dissertationen antrift. Darunter gehören Besolden zu: 1) iuramentorum generica consideratio, variaeque eius species, welche Abhandlung aus 4 Dissertationen bestehet; 2) ius, quod est de iniuriis, per caussas deductum; 3) de homicidio. Endlich gab er zu Tübingen 1629. den dritten Fascicul heraus. Er enthält vier Dissertationen ad Ius municipale Würtembergicum, welche er aus den Papieren seines Bruders in Ordnung gebracht hat.

50) Synopsis politicae doctrinae, Argent. 1623. in 12. Dieses Büchelgen ist nichts anders, als ein Auszug aus dessen oben angezeigten Politicorum libris II. Doch hat er eine große Veränderung mit den Capiteln vorgenommen, auch, an Statt zweyer Bücher, viere gemacht. Es trat Anfangs zu Tübingen in Form einer gewöhnlichen Dissertation ans Licht. Darauf erschien die nur angeführte Strasburgische Ausgabe, nach welcher eben allda 1628. die dritte aus der Presse kam. Zu Ingolstadt wurde 1637. die vierte, welche er beträchtlich vermehret hat, und die zu Frankf. 1642. nachgedruckt worden ist; abermahls zu Ingolstadt 1643. die fünfte; auch in eben diesem Jahre zu Amsterdam die sechste veranstaltet, ob es gleich auf dem Titel heißt, daß sie die fünfte sey. Noch eine andere ist zu Niemwegen 1659. fertig worden. Sie sind alle in 12, und unverändert. Wenigstens habe ich bey den drey letzten Auflagen, welche 13½ Bogen

gen ausfüllen, keinen Unterschied wahrgenommen.

51) Discursus politici de Monarchia, Aristocratia, Democratia, de reipublicae statu subalterno, et de rei publicae formarum inter se comparatione, Argent. 1623. in 4. auf 1 Alph. 9½ Bogen. Von der Seite 98. an, bis 175, sind die oben unter der Nummer 29) gemeldeten Dissertationen de Comitibus et Baronibus; de iure et imperio Imperialium Ciuitatum; und de Ordine equestri libero, viel vermehrter zu lesen. Besonders hat er derjenigen de Imperial. Ciuitatibus ein weitläuftiges chronologisches Verzeichnis der Kriege angehängt, welche verschiedene Reichsstädte vom Jahre 1372. bis 1525. mit ihren Nachbaren geführet haben. S. 180-217. ist auch sein Rechtsspruch über die Frage: an Principes Germaniae sine solennitatibus testari queant? mit eingerückt worden. Eine neue Ausgabe dieser Sammlung, welche 1 Alph. 3 Bogen beträgt, ist auch zu Strasburg 1641. herausgekommen.

52) Recapitulatio quaestionum monetalium IV, quatuor Responsis iuris comprehensa, Frf. 1624. in 4. 9 Bogen stark.

53) Diss. de regno Hungariae, eiusque origine, Tub. 1624. in 4. So wird sie im Catal. Bibl. Vffenbach. Band II. S. 235. angeführt.

54) Diss. philologica de arte iureque belli, Argent. 1624. 1 Alph. 6½ Bogen, und 1642. 1 Alph. 2½ Bogen in 4.

55) Dissertationes iuridico-politicae de iure rerum, familiarum, collegiorum, academiarum, aliarumque vniuersitatum ac territoriorum, Arg. 1624. 1 Alph. 13 Bog. und 1641. 1 Alph. 6½ Bogen in 4. Es ist die Dissert. de iure vniuersitatum mit darinne, welche Wolfg. Jac. Sadtler 1621. unter Besolds Vorsitze gehalten hatte. Sie ist aber hier ganz umgeschmelzet worden. In die Abhandlung de iure academiarum sind auch fremde Reden eingedruckt, welche besonders die Historie der Tübingischen Universität betreffen.

56) Spicilegia politico-iuridica de Legatis; 2) de sessionis praecedentia; ac item 3) de pacis iure; 4) de arcanis rerum publicarum, Argent. 1624. auf 1 Alph. 11 Bogen in 4. Die Dissertation de Legatis, welcher er noch die besondere Materie de Legationibus aus des Aerodius Pandectis rerum iudic. Buch X. Titel 15. angehängt hat, ist besser, und von derjenigen ganz unterschieden, die im August dieses Jahres unter seinem Vorsitze von Mich. Raschen vertheidiget worden war: die letzte de arcanis rerum publicarum stehet auch an Arn. Clapmarius Buche de arcan. rerump. von welchem ich die Leidensche Ausgabe von 1644. in 12. vor mir habe. Sie ist daselbst 51 Seiten stark. Alle diese vier Besoldische Schriften sind zu Strasburg 1641. auf 1 Alph. 3 Bogen wieder abgedruckt worden. Als ein Anhang gehöret dazu: *Ludov. Rodolfini de Sabloneta* Tract. de origine, dignitate, et potestate Ducum Italiae, quibus Regalia iuraque Imperii competunt. In quo principaliter tractatur:

an

an ipsis Ducibus conueniat nomen, vel titulus *Serenissimi?* Dieses Werkgen ist besonders 16 Bogen stark, und zuerst 1605. in 4. zu Tortona gedruckt, durch Besolds Besorgung aber zu Strasburg 1624. aus der Presse gekommen.

57) Diss. de maiestate, eiusque iuribus specialibus, Argent. 1625. in 4. auch 1642. in 4. 1 Alph. 2 Bogen.

58) Principium et finis politicae doctrinae, hoc est Dissertationes duae, quarum vna praecognita Politices proponit: altera de republica curanda agit, Arg. 1625. in 4. und vom neuen daselbst 1642. Die erste Ausgabe ist 1 Alph. 2 Bogen; die zwote nur 21 Bog. stark.

59) Diss. de contractu emtionis venditionis, Tub. 1625.

60) Discursus politici singulares de informatione et coactione subditorum, vbi agitur 1) de educatione, studiis litterarum, peregrinatione, et cura religionis; 2) de praemiis, poenis et legibus; 3) de magistratibus et censoribus, Arg. 1626. 1 Alph. 3 Bogen; ferner 1636. und 1647. in 4. auf 21½ Bogen.

61) Discursus politici singulares de tribus domesticae societatis speciebus, maritali, filiali et seruili; deque iure ordinibusque ciuium, vbi in primis agitur de ciue, peregrino, nobili, Arg. 1626. 17½ Bogen, ibid. 1647. 14½ Bogen, in 4. Beyde Stücke sind vorher 1614. als besondere academische Dissertationen ans Licht getreten.

Diese Stelle soll in der Franeckerischen Auflage der Synopseos vom Jahre 1698. S. 254. stehen. **Besolds Anweisung zu den Geschichten der vier Monarchien** ist nichts anderes, als eine Deutsche Uebersetzung der lateinischen Synopsis, welche Herzog, Ferdinand Albrecht, zu Braunschweig-Lüneburg verfertiget hat. Sie ist zu Rinteln 1685. in 8. dem **Historischen Blumenthal** beygefügt worden, welches Buch vorher, unter dem Titel: **Joh. de Bußieres Blümlein allerley Geschichte**, von eben diesem Prinzen übersetzt zu Hannover 1673. in 8. zum Vorscheine gekommen war. In dieser Auflage ist die Uebersetzung der **Besoldischen** Historie 90 Seiten stark.

66) Opusculorum iuridicorum farrago, complectens maxime frequentium iuris priuati quaestionum explicationem. Pars I. continet de principiis iuris Dissert. philosophicam; Pars II. Synopsin Institutionum iuris, qua illae adhuc in vsu; (welches Werkgen schon vorher zu Strasburg 1623. in 12. nebst andern Schriften von ihm de verae Philosophiae fundamento etc. heraus gekommen war) Pars III. Commentar. ad tit. 1. 3. 4. 5 et 6. libri I. Pandectarum, vltra 200. iuridicas et politicas quaestiones decidentem, cui insuper Auctarium philologicum est subiunctum; Pars IV. Discursum iuridico-politicum de nuptiis; Pars V. mutui et Scti Macedoniani tractationem; Pars VI. de tutela et cura Tractatum. Tub. 1627. in 4. Die Synopsin Inst. iuris hat der Reichshofrath von **Senckenberg** 1743. im Anhange seiner neuen Auflage

Auflage des Brachylogus Iur. ciuilis S. 41. mit einverleibt. Sie nimmt daselbst nur 6 Blätter ein; er nennet sie aber mit Rechte elegantissimam. Die im dritten und den folgenden Theilen befindlichen Schriften sind schon vorher abgedruckt gewesen, wie ich an den gehörigen Orten bemerkt habe, nehmlich unter der Nummer 8. 37. 35. 34.

67) Consultationes de insignioribus aliquot, et in primis iuris publici quaestionibus, Tub. 1628. vier Theile in F. Besold hat diese Rechtssprüche der Tübingischen Juristen Facultät gesammlet, und seine eignen stehen im zweeten Bande. Sie wurden 1634. abermahls, mit dem Register Joh. Jac. Frischens, in sechs Theilen gedruckt, und es sind hier die Rechtssprüche seines Bruders hinzugekommen. Darauf erschien eben allda 1661. eine neue Auflage unter dem Titel: Consiliorum Tubingensium, seu illustrium iuris Responsorum et Consultationum de insignioribus aliquot Iuris tam publici, quam priuati, ciuilis, canonici, ac municipalis Würtembergici caet. quaestionibus. Sie beträgt auch sechs Theile, welche man gemeiniglich in zweenen Folianten antrift. Ferd. Christoph Harpprecht hat nachher diese Sammlung, von 1695. an, weiter fortgesetzt, wie dereinst im Artikel von ihm genauer gemeldet werden soll.

68) Diss. de pignorationibus, Tub. 1628. in 4.

69) Thesaurus practicus, continens explicationem terminorum atque clausularum, in aulis et dicasteriis Rom. Germanici Imperii vsita-

vsitatarum; vbi simul quam plurima, ad statum rei publicae, mores, historiam, linguamque Germanicam pertinentia, passim interseruntur, Tub. 1629. in 4. Diese erste Ausgabe besorgte der bereits oben gedachte Speidel. Er stellte das Werk abermahls 1643. und also nach des Verfassers Tode, aus dessen hinterlassenen Papieren, nebst seinen eignen Zusätzen in einem Foliobande vermehrter ans Licht. Darauf legte auch **Christoph Ludewig Dietherr** die Hand daran, und gab es zu Nürnb. 1659. in zweenen Qvartbänden; ferner 1666. und vom neuen, mit einer Continuation, 1679. heraus. Dieser Abdruck bestehet aus 2 Folianten. Im Jahre 1697. erfolgte daselbst wieder eine Auflage in F. welche mit einem vorher zu Jena 1674. auf 20 Bogen in 4. zuerst gedruckten Anhange von **Ahasverus Fritschen** 22 Alph. 15 Bogen ausfüllt. Die letzte, welche ich aus Bücherverzeichnissen kenne, aber nicht gesehen habe, ist zu Regensburg, oder Stadt am Hof, 1740. auch in F. hervorgetreten. Die Buchhändler setzen den Preis derselben auf 10 Deutsche Gulden. Was die Beschaffenheit der ganzen Arbeit anbelangt, welche nach alphabetischer Ordnung eingerichtet ist: so wird in der **Struvischen** und **Buderischen** Bibl. iuris, S. 400. der Auflage von 1756. also davon geurtheilet: Non adeo rara sunt, quae sub titulis continentur, nisi quod quandoque aliqua ad Antiquitates Germanicas facientia, fuerint inserta. Es gefällt mir auch die gegründete Critic **Joh. Ulr. Pregizers**, welcher in der Dissertat. de disciplina notitiae S. R. I. §. 19. sagt: *Besoldus* in Thesauro practico collectionis vbertate quidem maior *Wehnero*; (in Obser-

Obseruationibus practicis,) sed iudicio, ordine, ac selectu minor. Man sehe zugleich **Kulpisens** Dissert. de studio iuris publici S. 69. Im Jahre 1690. brachte **Ehrenfried Geier** zu Jena in 4. zum Vorscheine: Spicilegium Speidelio-Besoldianum, welche Ausgabe 19 Bogen stark, und eben daselbst 1710. mit dem also veränderten Titel wiederholet worden ist: Obseruationes ad ius et antiquitates Germanorum, in vicem Supplementi ad *Speidelii* et *Besoldi* Opera.

70) Disputatio ad aliquot Würtembergicas Ordinationes, Tub. 1629. in 4. Sie stehet auch in den oben, (unter Nummer 23.) angeführten Disputationibus ad Ius prouinciale Würtembergicum, vom Jahre 1662. S. 174. **Moser** in den Miscellan. iurid. histor. Th. I. S. 251. ertheilet Nachricht davon.

71) De verae Philosophiae fundamento; de studio liberalium Artium et Philosophia; de Encyclopaedia, seu complexu omnium disciplinarum; ac de vulgari illo prouerbio: *in omnibus aliquid*, *in toto nihil*, Dissertationes, Tub. 1630. in 4. Nach der Anzeige des Titels ist diese schon die **dritte** Auflage. Das voran stehende Stück war bereits, wie ich unter der Nummer 29.) gemeldet habe, im Jahre 1619. vorhanden. Wenn die ersten Abdrucke erschienen sind, weis ich nicht.

72) Diss. de nullitatibus, Tub. 1630. in 4.

73) Dissert. de iure sequestrationis, Tub. 1630. in 4.

74) Ad

74) Ad Ordinationes Politicas incluti Ducatus Würtembergici (über die Fürstl. Würtembergische Landesordnung) Commentarius succinctus: varias politicas et iuridicas quaestiones, omnemque fere municipalis Reipublicae continens administrationem, ex aduersariis et notationibus Christophori ac Ioh. Ge. Besoldorum delibatus, priuataeque Disputationis loco, sub praesidio praedicti *Christ. Besoldi*, semel atque iterum propositus a *Ge. Ludov. Lindenspür*, Tub. 1632. in 4. Diese 2 Alph. 18 Bogen starke Schrift ist darauf 1652. vom neuen gedruckt worden, und aus dem schönen Catalogo Bibl. Rinckianae S. 75. ersehe ich, daß es bey der zwoten Auflage nicht geblieben sey. Denn es heißt daselbst: Prodiit noua editio Vlmae a. 1733. sine omni mutatione, sed nostra Tubingae, sede Musarum, impressa, superat illam. In einigen Buchhändler Catalogis habe ich hingegen den Ulmischen Abdruck unter der Jahrzahl 1729. mit diesem Titel gefunden: Commentarius succinctus in varias politico-iuridicas quaestiones, quae saluberrima consilia ad omnem fere municipalis Reipublicae administrationem subministrant, nec non Ordinationes politicas incluti Ducatus Würtembergici illustrant. Nach des Herrn Etatsraths **Mosers** Berichte, an dem oben angeführten Orte, S. 251. beruft sich **Besold** in seinem Thesauro practico oft auf diese Arbeit, als die seinige, und er hat auch ohnfehlbar das meiste dazu beygetragen. Indeß wird sie nicht selten **Lindenspüren** allein zugeeignet. Sie soll besser und vollständiger, aber mehr politisch, als juristisch,

juristisch, gerathen seyn, wenn man sie mit der 1629. verfertigten Dissertat. ad aliquot politicas Ordinationes Würtembergicas vergleichet.

75) Diss. de modo referendi seu votandi in caussis ciuilibus, tam primae, quam secundae instantiae, Tub. 1632. in 4. auf 2½ Bogen.

76) Diss. de diuisione rerum, ibid. 1633. in 4.

77) Diss. de capacibus, 1634. in 4. Sie wird in der Bibl. iur. Lipeniana angezeiget.

78) Diss. de iure censuum, siue redituum, emendorum emtorumque, 1634. auf 4½ Qvartbogen.

79) Historia Orientis, continens seriem resque gestas Imperatorum Constantinopolitanorum (post auulsum Occidentem) ac etiam Turcicorum, vt et Regum Hierosolymitanorum, Siculorum ac Neapolitanorum, Arg. 1634. in 12. auf 2½ Alph. Es bestehet dieses Werk aus zweenen Theilen. Im ersten wird von den Griechischen, im andern von dem Türkischen Kaysern gehandelt. Bey den Griechischen fängt er mit dem Nicephorus an, und höret mit Constantin dem XI. auf; bey den Türkischen hingegen gehet er von Ottomannen bis zu Amurath dem IV, welcher 1623. den Thron bestiegen hat. Mit seinen eignen Worten sagt er nur wenig. Er führet meistens diejenigen an, welche er in andern Schriftstellern gefunden hat, deren Namen er treulich hinzusetzt. Diese Methode ist nun zwar für den Verfasser beqvehm gewesen; doch fällt die Annehmlichkeit im Lesen gar sehr weg, weil die Schreibart dadurch ungemein ungleich geworden ist. Man sehe die

Hamburg.

Hamburg. Bibl. historic. Th. oder Centurie VII. S. 103. u. s. w.

80) Prodromus Vindiciarum ecclesiasticarum Würtembergicarum; siue succincta, in compendium redacta, demonstratio, quod Monasteria in Würtembergia, quae Aug. Imperator noster, D. Ferdinandus II, iure et armis Deo et Ecclesiae restituit, sint libera, et a Ducum iurisdictione immunia. Emissa in publicum, et missa in antecessum, dum plenior eiusdem argumenti tractatio sequatur, 1636. in 4. auf 1 Alph. 16 Bogen. Diese Schrift, ob sie gleich 1726. zu Wien, ohne Benennung des Druckorts und Jahres, auf 2 Alph. 7 Bogen in F. wieder hervorgebracht worden, (in der Vorrede zur neuen Wienerischen Ausgabe der bald folgenden Documentorum rediuiuorum heißt es, daß solches 1720. geschehen sey,) hat sich dennoch sehr selten gemacht. Es ist der Mühe schon werth, dasjenige hier abzuschreiben, was Joh. Gottfr. von Meiern in der Vorrede zum dritten Theile der Westphälischen Friedenshandlungen S. 26. davon meldet. Er sagt nehmlich: Nach publicirten Edicto restitutorio wurden 1630 die im Herzogthum Würtemberg gelegene Clöster von Kayserlicher Majestät denen Catholischen restituirt, diese aber bald hernach von den Schweden wieder daraus entsetzet, jedoch nach der Nördlinger Schlacht von des Königes Ferdinandi in Hungarn und Böhmen Königl. Majest. denenselben 1634. von neuem wieder eingeräumt. Um sich nun dabey auf allezeit zu meinteniren, führte

te der berühmte Christoph Besoldus, nachdem er die catholische Religion angenommen hatte, die Feder vor selbige, und publicirte diese Schrift. — — — Ich muß hier aus der Hamburg. Bibliotheca histor. Th. VII. S. 110. hinzusetzen, daß die Römischcatholischen, welche als damahlige Herren des Landes alles in ihrer Gewalt hatten, die Fürstl. und Closter Archive durchgesucht, und daraus genommen haben, was sie an schriftlichen Urkunden, Fundationsbriefen, Diplomen, Päbstlichen Bullen, u. s. w. angetroffen. Diese wurden nun Besolden überreicht, damit er sie in Ordnung bringen, und ans Licht stellen möchte. Moser in den Miscellan. iuridico-histor. Th. I. S. 175. und im Deutschen Staatsrechte, Th. 37. S. 93. wo es von Wort zu Wort wiederholet worden ist, erzählet dieses ebenfalls, jedoch mit etwas veränderten Umständen. Er schreibt, es habe sich Besold, als die Kayserlichen Würtemberg eingenommen, hinter das Fürstliche Archiv gemacht, daraus alles, was er der Immedietät der Würtembergischen Clöster fürträglich zu seyn geglaubt, zusammen getragen, und gegenwärtiges Werk, als das Mark, oder vielmehr Gift davon, heraus gezogen. Es sey solches mit großer Geschicklichkeit, und Insinuation, geschrieben, aber auch mit eben so großer Bosheit, indem er alles, was zur Defension Würtembergs dienen könnte, ausgelassen, oder verdrehet habe. In der an Ihro Kayserl. Majestät und alle Reichsstände gerichteten Vorrede, (welche allein in dem Wienerischen Abdrucke 12 Bogen stark ist,) wird zu behaupten gesucht, daß die Catholischen Prälaten bey dem Besitze solcher

Hamburg. Bibl. historic. Th. oder Centurie VII. S. 103. u. s. w.

80) Prodromus Vindiciarum ecclesiasticarum Würtembergicarum; siue succincta, in compendium redacta, demonstratio, quod Monasteria in Würtembergia, quae Aug. Imperator noster, D. Ferdinandus II, iure et armis Deo et Ecclesiae restituit, sint libera, et a Ducum iurisdictione immunia. Emissa in publicum, et missa in antecessum, dum plenior eiusdem argumenti tractatio sequatur, 1636. in 4. auf 1 Alph. 16 Bogen. Diese Schrift, ob sie gleich 1726. zu Wien, ohne Benennung des Druckorts und Jahres, auf 2 Alph. 7 Bogen in F. wieder hervorgebracht worden, (in der Vorrede zur neuen Wienerischen Ausgabe der bald folgenden Documentorum rediuiuorum heißt es, daß solches 1720. geschehen sey,) hat sich dennoch sehr selten gemacht. Es ist der Mühe schon werth, dasjenige hier abzuschreiben, was Joh. Gottfr. von Meiern in der Vorrede zum dritten Theile der Westphälischen Friedenshandlungen S. 26. davon meldet. Er sagt nehmlich: Nach publicirten Edicto restitutorio wurden 1630 die im Herzogthum Würtemberg gelegene Clöster von Kayserlicher Majestät denen Catholischen restituirt, diese aber bald hernach von den Schweden wieder daraus entsetzet, jedoch nach der Nördlinger Schlacht von des Königes Ferdinandi in Hungarn und Böhmen Königl. Majest. denenselben 1634. von neuem wieder eingeräumt. Um sich nun dabey auf allezeit zu mainteniren, führte

te der berühmte Christoph Besoldus, nachdem er die catholische Religion angenommen hatte, die Feder vor selbige, und publicirte diese Schrift. ——— Ich muß hier aus der Hamburg. Bibliotheca histor. Th. VII. S. 110. hinzusetzen, daß die Römischcatholischen, welche als damahlige Herren des Landes alles in ihrer Gewalt hatten, die Fürstl. und Closter Archive durchgesucht, und daraus genommen haben, was sie an schriftlichen Urkunden, Fundationsbriefen, Diplomen, Päbstlichen Bullen, u. s. w. angetroffen. Diese wurden nun Besolden überreicht, damit er sie in Ordnung bringen, und ans Licht stellen möchte. Moser in den Miscellan. iuridico-histor. Th. I. S. 175. und im Deutschen Staatsrechte, Th. 37. S. 93. wo es von Wort zu Wort wiederholet worden ist, erzählet dieses ebenfalls, jedoch mit etwas veränderten Umständen. Er schreibt, es habe sich Besold, als die Kayserlichen Würtemberg eingenommen, hinter das Fürstliche Archiv gemacht, daraus alles, was er der Immedietät der Würtembergischen Clöster fürträglich zu seyn geglaubt, zusammen getragen, und gegenwärtiges Werk, als das Mark, oder vielmehr Gift davon, heraus gezogen. Es sey solches mit großer Geschicklichkeit, und Insinuation, geschrieben, aber auch mit eben so großer Bosheit, indem er alles, was zur Defension Würtembergs dienen könnte, ausgelassen, oder verdrehet habe. In der an Ihro Kayserl. Majestät und alle Reichsstände gerichteten Vorrede, (welche allein in dem Wienerischen Abdrucke 12 Bogen stark ist,) wird zu behaupten gesucht, daß die Catholischen Prälaten bey dem Besitze solcher

iuncta non nullorum contrariorum argumentorum refutatione succincta, Tub. 1636. in 4. 6½ Alph. stark. Eine neue Auflage, wovon ich ein Exemplar vor Augen habe, wurde zu Wien, doch ohne ausdrückliche Anzeige dieser Stadt, 1720. in F. auf 8 Alph. veranstaltet. Dieses Werk, welches man für das beste aller seiner Schriften hält, und von den Verfassern der Hamb. Bibl. histor. Th. VII. S. 109-116. recensiret wird, ist die in dem vorhergehenden versprochene Ausführung. Es begreift, wie der Herr von Meiern am gemeldeten Orte mit Rechte versichert, einen unvergleichlichen Schatz von Urkunden, die zur Erläuterung der Deutschen Rechte und Gewohnheiten ein trefliches Licht anzünden. Weil aber solche nur die im Würtembergischen befindlichen Mannsstifter und Clöster angiengen: so lies Besold auch die Urkunden der dasigen Frauenstifter, zu gleichmäßiger Behauptung der Immedietät, unter folgendem Titel drucken:

82) Virginum sacrarum Monimenta in Principum Würtembergicorum ergastulo litterario, iusta annorum centuria, iniusta detenta captiuitate, quae tandem Superis fauentibus A. C. 1634. Serenissimi Hungariae Bohemiaeque Regis, Ferdinandi III, victrici erepta manu, praeeunte perbreui contentorum omnium compendio, iuridicis, aliisque, prout rerum varietas exigebat, stipata notationibus, in lucem prodeunt: Orbi vniuerso, suam Dominarumque suarum demonstratura innocentiam, Aduersariorum detectura vim et iniustitiam: qua ipsa

ipsa quidem in tam aliena, tamque diuturna, coniecta vincula; hae vero sacratis suis integro prope saeculo fuerint destitutae bonis ac domiciliis, Tub. 1636. in 4. Ein Band von 3 Alphabeten, welcher nichts anderes, als der zweete Theil des vorigen, aber weit seltener, als jener, anzutreffen ist. Sein Name stehet zwar, eben so, wie auf den vorhergehenden beyden Werken, nicht auf dem Titelblatte; allein man kann den wahren Verfasser gar leicht aus der deutschen Vorrede errathen, in welcher er viele Mühe angewendet hat, die Vortreflichkeit des Nonnenstandes zu beschreiben. Was die Worte auf dem Titel: inlia annorum centuria bedeuten, solches erkläret die Würtembergische Historie. Denn der Herzog Ulrich führte, nach seiner Restitution, 1 3 . die Evangelische Religion ein; Herzog Eberhard der dritte hingegen mußte 1634, als die Schlacht bey Nördlingen verlohren war, seine Lande den Kayserlichen Völkern Preis geben, und verlassen. Man kann ein mehreres von diesem Theile in der Hamburg. Bibl. histor. am angeführten Orte, S. 116-119. nachlesen. Besold hat nun freylich dem Stuttgardischen Hofe durch die Gemeinmachung solcher Documente keinen Dienst erwiesen, weshalber ihn Joh. Peter von Ludewig in der Historia iuris valetudinarii militum emeritorum Cap. XII. Note F. arcanorum istius Principatus maleuolum proditorem nennet. Man hat sich deswegen auch über die neue Wiener. Auflage der Documentorum rediuiuorum beym Kayser gar sehr beschweret, und die Unterdrückung derselben ausgewürket. Indeß sind die Gelehrten desto mehr damit zufrieden gewesen,

weil sie einen Schatz von Nachrichten erhalten haben, woraus die Deutschen Rechte und Geschichte überhaupt, und die Würtembergische Staatsverfassung ins besondere, sich ungemein wohl erläutern lassen. Es scheinet auch nunmehr das Fürstl. Würtembergische Haus eben keine große Ursache zu haben, daß diese Sachen dem gemeinen Gebrauche entzogen werden, da im **Westphälischen Friedens Instrumente**, Artik. IV. §. 24, die ganze vormahlige Streitigkeit völlig abgethan worden; welche Gedanken der von **Meiern** am angeführten Orte hat. Gegen diese **Besoldischen** Schriften stellte **Wilh. Bidembach**, von dessen Schicksalen in **Zellers Merkwürdigkeiten der Stadt und Universität Tübingen** S. 453. einige Nachricht ertheilet wird, im Jahre 1641. in 4. ans Licht: **An die Kayserliche Majest. allerunterthänigste Anzeige und Bitte Anwalds des Herrn Eberhards, Herzogs zu Würtemberg, auf ein von den Inhabern deren in Ihrer Fürstl. Gnaden Herzogthum gelegenen Clöster und Stifter** *per sub-et obreptionem* **ausgewürktes verschlossenes** *Monitorium*, **oder Befehlschreiben**, *de dato* 7 **May** 1640. **und vom 22 Novembr. hernach darauf erkannten** *Executoriales* **ermeldeter Clöster und Stifts Inhaber anmaßende Reichs-Immedietät betreffend.** Es sind Beylagen von A. bis O. dabey. Man will auch von einer zwoten Auflage wissen, bey welcher jedoch die erste Jahrzahl geblieben seyn soll. In eben diesem Jahre kam eine andere Abhandlung von ihm, auch in 4, unter der Aufschrift hinzu: **Gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Clöster des Herzogthums**

thums Würtemberg von 90. 100. 150. 200. und mehr Jahren zu dem Land und Herzogthum Würtemberg gehörig gewesen ꝛc. Sie ist nachher noch zweymahl, jederzeit mit einigen Zusätzen, und Beybehaltung des vorigen Druckjahres, wieder unter die Presse gebracht worden. **Lünigs** Bibl. Deductionum B. II. S. 118. der Jenichenischen Ausgabe; **Ludewigs** Reliquiae Mstor. B. I. S. 55. in der Vorrede; **Mosers** Miscellan. iurid. historica Th. I. S. 183-186. wo er jedoch mit Ludewigen behauptet, daß die wiederholten Auflagen der letztern Schrift mit dem Jahre 1645. bezeichnet worden seyen.

83) Documenta, concernentia Ecclesiam Collegiatam Stuettgardiensem, Tub. 1636. in 4.

84) Documenta Ecclesiae Collegiatae in oppido Backhenang, Dioceseos Spirensis, Tub 1636. in 4. Der schon mehrmahls angeführte berühmte Herr **Moser** in seiner alphabetischen Nachricht von mehr denn Tausend gedruckt- und ungedruckten Schwäbischen Schriften, welche er 1733. dem zweeten Bande der ins Deutsche übersetzten Schwäbischen Chronic **Martin Crusens** vordrucken lassen, sagt von beyden Schriften S. 15. folgendes: **Sie sind noch viel rarer, als alle drey vorherstehende, und die rareſten, die mir bekannt sind. Es sind darinnen vortrefliche, die alte Würtembergische Historie, und das** *Ius Primogeniturae* **dieses hohen Hauses** *illustrir***ende** *Documenta*, **und verlohnet sichs daher der Mühe, daß wir die** *Documenta specificir***en,** u. s. w. Eben dieses hatte er schon vorher in den Miscell. iurid. histor. Th. I. S. 181. geschrieben.

 85) Histor-

85) Historia vrbis et regni Hierosolymitani, Regum item Siculorum et Neapolitanorum, ad quos illius regni titulus peruenit, series ac res gestae. Arg. 1636. in 12. auf 2½ Alph. Es gehöret dieses Buch mit zu demjenigen, welches ich oben unter der Nummer 79. angemerkt habe. Wer mehr davon wissen will, der kann die schon oft erwähnte Hamb. Biblioth. histor. Th. VII. S. 105. nachlesen. Beym Schlusse der daselbst befindlichen Recension sagt der Verfasser, Besold habe durch das ganze Werk abermahls seine gewöhnliche Methode behalten, daß er nehmlich meistens mit den eigentlichen Worten derjenigen Scribenten rede, aus welchen er die Materie genommen hatte.

86) Unvorgreifliches Bedenken, welchergestalt ein Land, so durch Krieg, oder in andere Wege, verderbt und öde gemacht, vermittelst göttlicher Gnaden wieder aufzubringen, Tüb. 1636. in 4.

87) Christlich und erhebliche Motiven, warum Christoph Besold — — — vornehmlich dafür gehalten, daß der recht und einig seligmachende Glaub allein in der Römisch-catholischen Kirchen anzutreffen: derenthalben er auch aus eignem Trieb seines Gewissens, und zu Entfliehung ewiger Verdammnis, zu solcher alten catholischen Kirchen sich begeben, und all andere neu aufkommene Secten, oder Lehren, verlassen hat, Ingolstadt 1637. und abermahls 1639. in 8. auf welchem letztern 16 Bogen starken Exemplare doch nicht gemeldet wird, daß dieser Druck der zweete sey. Der Catal. Bibl. Ludewigianae, B. II. S. 1530. enthält auch eine Auflage in 4. bey welcher

welcher keine Jahrzahl stehet. Er hat alles in 13 Capiteln vorgetragen; seine Gründe werden aber mit Rechte von Christ. Thomasen in den Orat. academicis S. 525. doctrinae crasse monachales et Iesuiticae genennet. D. Tobias Wagner stellte dagegen zu Tübingen, wo er Canzler und Professor der Theologie war, 1640. in 8. ans Licht: Evangelische Censur und Widerlegung dieser Motiven; worauf *Henr. Wagnereckii*, S. Theol. Doct. et Cancellarii Dillingensis, Vindiciae Motiuorum fidei catholicae *Chr. Besoldi*, oder Catholische Gegencensur, zu Augspurg 1644. in 8. erfolgte. Wagner antwortete diesem Verfechter der Besoldischen Religionsveränderung zu Tübingen 1647. in 8. vermittelst der Evangelischen Theologiae Patrum, zur Beantwortung der genannten catholischen Gegencensur *Wagnereckii*.

88) Diss. iurid. politica de Regalibus, Ingolst. 1637. in 4. und in seinem Thesauro practico, vom Jahre 1643. an, wo sie über 4 Bogen stark ist.

89) Diss. de iudiciario processu, Ingolst. 1637. in 4.

90) Diss. de modo referendi, seu votandi, tam in caussis ciuilibus primae et secundae instantiae, quam criminalibus, ibidem 1637. Beyde stehen auch im Thesauro practico mit Speidels Zusätzen, woraus sie den zu Wetzlar 1730. in 4. zusammen gedruckten Selectis Tractatibus de Actis extrahendis, perlegendis etc. mit einverleibt worden sind, und füllen

geret, et euitare studeret. Was weiter darauf folget, mögen meine Leser selbst ansehen. Ich halte diese Gedanken eben so richtig, als die wenigen Worte Christian Gottfr. Hoffmanns in der Bibl. iuris publici S. 99. woselbst er sagt: Immixta in hoc Opere doctrina de S. R. I. statu generalioribus principiis. Opus inaequali diligentia elaboratum. Die wahre Ursache dieses Fehlers wird man beym Schlusse des ganzen Artikels aus Carl Arnds Nachricht finden.

92) Tract. postumus de origine, successione, variisque Imperii Romani mutationibus, Imperatoris item ac Imperialium iudiciorum, vt et Statuum potestate ac iurisdictione, Ingolst. 1646. in 12. Die Ausgabe ist von Franz David Bonbra besorget worden. Im Jahre 1659. kam zu Augspurg eine neue, gleichen Formats, ans Licht, welche 15 Bogen stark ist, und aus dreyen Theilen bestehet. Wenn ich sage, daß es ein in die Feder dictirter Discours sey: So wird man wohl nicht die vortheilhaftigsten Begriffe davon fassen.

In des Herrn Carl Friedr. Wincklers zu Kiel 1760. gehaltenen Dissertation de donatione remuneratoria feminae Lubecensis, solo curatoris consensu valida, wird Besolden S. 14. auch eine Dissertation de iure mulierum singulari, und in der Biblioth. iur. Lipeniana eine andere de Electoribus, jedoch ohne Benennung des Jahres, zugeeignet. Ich habe die Richtigkeit dieses Angebens nicht erforschen können.

Noch

Noch sind verschiedene Dissertationen unter dem Besoldischen Namen vorhanden, welche aber von ihm nicht verfertiget worden. Ich will sie alle, wie sie mir bekannt sind, nebst den Respondenten, anfügen, und diejenigen, welche er schon 1623. dem Fasciculo I. et II. Dissertat. iurid. politic. in Academia Tubingensi propositarum einverleibt hat, mit einem Sterngen bezeichnen.

a) de regimine siue statu monarchico, et requisitis imperaturi, Tub. 1618. Daniel Mithoben;

b) de Ciuitatibus Germaniae liberis et mixtis, 1620. Joh. Dapp; *)

c) de casibus fortuitis, 1620. Joh. Leonh. Braitschwerd; *)

d) de praemiis, 1620. 13 Bogen stark. Friedr. Rich. Mockhel; *)

e) Apparatus bellicus, 1621. auf 5 Bogen. Stephan Bojanowsky, ein Ungarischer Edelmann; *)

f) de Magistratibus, 1621. auf 3 Bogen. Tobias Oelhafen; *)

g) de poenis variorum delictorum, 1621. 16 Bogen. Andr. Rizinger;

h) de iure Vniuersitatum, 1621. 9 Bogen. Wolfg. Sattler;

i) de foederum iure et vsu, 1623. auf 3 Bogen. Joh. Heinr. Dieterich; *)

k) de legatis et legationibus, 1624. 11 Bogen stark. Mich. Rasch.

l) de

l) de attentatis, 1633. auch 3 Bogen stark. Christoph Frisch.

m) de imperiorum ac familiarum successionibus et mutationibus etc. Ingolstadii 1638. Ge. Ludew. Lindenspür, welcher hernach Kayserlicher Reichshofrath, und Gevollmächtigter bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen gewesen ist. Sie wurde 1700. in Leuchts Tract. academicis de iurisdictione unter des Respondentens Namen S. 1-266. mit eingedruckt.

n) Conclusiones iuris, 1616. auch eine Dissertation, von welcher er nicht Verfasser zu seyn scheinet. Wenigstens ziehet Christoph Friedrich Harpprecht in der Comment. de fontibus iur. ciu. moderni Würtembergici, S. 76. die Sache in Zweifel.

Dieses ist es, was ich von Besolds Schriften habe zusammenbringen können. Das Verzeichnis derselben hat mir unsägliche Mühe gemacht, und wenn alle Artikel von solcher Beschaffenheit wären; so möchte ich bald abgeschrecket werden, mein Vorhaben fortzusetzen. Gleichwohl getraue ich mir nicht zu behaupten, daß ich hier durchgehends die möglichste Genauigkeit beobachtet habe. Seine Schriften sind großen Theils rar geworden; und die verschiedenen Veränderungen, welche er mit selbigen, bey wiederholten Auflagen, hin und wieder vorgenommen hat, veranlassen keine geringe Schwierigkeit. Indeß kann ich doch versichern, daß ich aus guten Quellen geschöpft, und wenigstens so vollständig von ihm gehandelt habe, als es wohl von einem andern zur Zeit noch nicht geschehen ist.

Beym

Beym Schlusse will ich noch ein allgemeines Urtheil hersetzen, welches dieses Gelehrten Schriften betrift, und sehr wahr zu seyn scheinet. Es stehet in des oben angeführten Arnds Bibliotheca politico-heraldica, S. 246. Die Worte sind diese: Fuit Besoldus homo plurimae quidem lectionis, labores tamen suos deperdens. Nam quae notatu ipse digna legerat, plumbo notauit, et tradidit libros Candidatis quibusdam, quos in domo sua alebat, vt in locos referrent communes, seu Repertoria, imo ipsos Auctores euoluendos eum in finem communicauit. Illi vero ea, quae notanda et referenda erant, vel ad minus conuenientem titulum referebant, vel interdum non intelligebant. Hinc Besoldo, libros scripturo, cum vel exempla, vel auctoritates, quaereret sub rubricis, nec cum cura ipsa Scriptorum loca euolueret, sed statim, vt notatum erat, sine sollicitiore inquisitione exscriberet, (und so gehet es gemeiniglich den Vielschreibern) plurimi sunt errores nati, vt non raro ea citet loca, vbi vel prorsus nihil exstet ea de re, vel potius contrarium quid. His vitiis scatent ipsius libri, praesertim iuridici. Ich weis zwar wohl, daß dieser Schriftsteller in der gelehrten Welt kein großes Ansehen erlangt habe, hoffe aber doch, es werde das von Besolden gefällete Urtheil auf die Versicherung zuverlässiger Personen gegründet seyn.

Arnoldi Rath Luctus Academiae Ingolst. in obitum *Chr. Besoldi*, welche Leichenrede der Ingolstädti-

golstadtischen Auflage der Synopseos rer. ab orbe condito gestar. angehängt worden ist; Nicerons Nachrichten von berühmt. Gelehrten, B. XXI. S. 226. der deutschen Uebersetzung; Zellers Merkwürd. der Universität und Stadt Tübingen, S. 451. Mosers Miscell. iurid. histor. Th. I. S. 175. *Christ. Matth. Pfaffii* Orat. de fundat. fatis, antiquit. et reformat. Monasterii Laureacensis, Tub. 1728. in 4. pag. 18.



VIII.

VIII.

Johann George Besold.

So bekannt ist er zwar nicht, als sein vorhergehender Bruder; es wird aber doch meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich etwas weniges von ihm anhänge. Er wurde zu Tübingen 158.. am 21 Decembr. gebohren. Eben daselbst erlangte er den Doctortitel in den Rechten, und zwar 1605. Bald darauf heyrathete er Annen Marien Blatenhärtin, eines Eslingischen Rathsherrn Tochter, beschäftigte sich lange mit der Advocatur, und kam erst zu einer Professorstelle am Tübingischen Collegio illustri vier Jahre vor seinem Tode, welcher ihn im 45sten Lebensjahre am 6 October 1625. der Welt entriß. Von seinen Schriften weis ich nur folgende:

1) Diss. de appellationibus, Tub. 1605. auf 4½ Bogen in 4. Sie ist diejenige Abhandlung, welche er, unter Heinr. Bocers Vorsitze, vertheidiget hat, um des Doctortitels theilhaftig zu werden.

2) Principia iuris feudalis, Tub. 1616. in 4.

3) Diss. de origine feudorum, ibid. 1621. 5 Bogen stark. Sie war eigentlich seine Antrittsrede bey Uebernehmung des Professorats.

4) Facies Imperii Romani, ibid. 1623. in 4. Beyde Stücke hat sein Bruder sogleich den Disput. iurid. in Acad. Tubingensi propositis mit einverleibt. Das vorhergehende ist im Fascic. I. Nummer 10. Das zweyte im Fasc. II. anzutreffen.

5) Tracta-

5) Tractatio de nobilitate, welche in seines Bruders zu Strasburg 1626. gedruckten Discursibus de tribus domest. sociat. speciebus caet. von der S. 107. an bis 138. ferner in desselben Opere politico, der Ausgabe vom Jahre 1626. und der neuesten von 1641. im dritten Theile stehet.

6) Diss. quatuor ad Ius municipale Würtembergicum. Der Bruder hat sie aus seinen hinterlassenen Papieren zum Vorscheine gebracht, und 1629. den dritten Fascicul der Dissert. iurid. politicar. in Acad. Tub. propos. damit angefüllt.

7) Consilia, siue Responsa, welche in den Auflagen von 1634. und 1661. der Consiliorum Tubingensium vorkommen.

8) Dissertationes de legibus; de priuilegiis; de dispensatione. Sie sind in den Delibatis iuris seines Bruders vom Jahre 1632. zu lesen. Auch soll ihm vieles von desselben Disputat. IV. ad Partes 4. Iuris prouincialis Würtembergici zugehöret haben. Und daß in Lindenspürs Commentario ad Ordinationes politicas Ducatus Würtemb. manches von ihm eingerücket worden sey, solches kann man auf dem Titel dieses Buchs sehen.

Zaubers Beyträge zum Jöcher. Gel. Lexicon S. 9. Mart. Neuffers, seines Nachfolgers im Amte, zu Tübingen 1626. in 4. auf ihn gehaltene lateinische

nische Gedächtnisrede habe ich nicht gelesen. Sie soll nur mittelmäßig seyn, jedoch vieles von der Besoldischen Familie enthalten, wie Moser in den Miscellan. iurid. histor. Th. I. S. 385. meldet. Eben dieser Gelehrte hat im ersten Theile der Leben Würtembergischer Staatsminister und Rechtsgelehrten umständlicher von ihm gehandelt. Allein ich bedaure, daß ich diese noch ungedruckten Nachrichten, welche schon 1723. fertig gewesen, aber nicht mehr in dessen Händen sind, nicht habe nutzen können.



IX.

Jacob Friedrich Ludovici.

Der Universität zu Halle, welche so manchen grossen Mann gebildet hat, muß man das Verdienst lassen, daß sie auch diesem Rechtsgelehrten zu demjenigen Ruhme beförderlich gewesen sey, worinnen ihn seine Schriften noch bis diese Stunde erhalten. Er wurde zu Wacholtzhagen, ohnweit Treptow in Hinterpommern, am 19 Sept. 1671. gebohren. Sein Vater, Jacob Ludovici, war damahls Prediger an diesem Orte, hernach Probst und Pastor zu Jacobshagen, wo er, einiger Vergehungen wegen, abgesetzt wurde, endlich wieder Prediger zu Pagenkop. Der Sohn vollendete, von 1688. an, die Schuljahre zu Stargard, gieng 1690. auf die Universität zu Königsberg, 1692. aber zum andern mahle nach Stargard, und übte sich, unter Doctor Nitzens Anleitung, in Proceßsachen. Diese Beschäftigungen trieb er ohngefehr 5 Jahre. Denn 1697. begab er sich nach der neu errichteten Universität zu Halle, wo er den Grund alles seines Glücks legte, ob er sich gleich im Anfange sehr armselig behelfen mußte. Schon in eben diesem Jahre vertheidigte er Thomasens Theses iur. publici, oppositas Dissertationi anonymi Autoris de officio Directorum et Ducum Circularium in executione sententiarum als Respondent. Stryk suchte ihn allda in der practischen Rechtsgelehrsamkeit, Ludewig im Lehnrechte, Böhmer im Kirchen- und Jacob Brunnemann im Teutschen Staatsrechte zu einer mehrern Stärke zu befördern. Er nahm auch 170[illegible]. den Titel eines Licentiaten der Rechte an, und disputirte in dieser Absicht unter Christ. Thomasen, welcher,

welcher, nebst Strycken, sein vornehmster Gönner war. Darauf stellte er sogleich Vorlesungen an, wodurch er sich schon 1701. ein außerordentliches juristisches Lehramt zuwege brachte. Im folgenden Jahre lies er sich die Doctorwürde beylegen, und nach einer Zeit von wenigen Wochen eine Tochter des berühmten Philologen, Christoph Cellarius, antrauen, mit welcher er zween Söhne, und drey Töchter gezeugt hat.

Er wurde sodann 1705. Assessor der dasigen Juristenfacultät, 1711. ordentlicher Rechtslehrer, und zugleich 1716. Königl. Preußischer Hofrath. Sein Vorsatz war nunmehr, in Halle zu bleiben; weswegen er auch verschiedene ansehnliche Stellen ausschlug, welche ihm angebothen wurden. Denn man verlangte ihn als Vicecanzler an den Fürstl. Schwarzburgischen Hof zu Rudolstadt; als Professor der Rechte nach Helmstädt; zu einer ansehnlichen Bedienung nach Coburg; endlich nach Merseburg als Canzler der damahligen Fürstlichen Regierung, und Director anderer Collegien. Vielleicht ist ihm auch von dem Berlinischen Hofe seine Dimission schwer gemacht worden. Indeß genoß er zu Halle noch keinen bestimmten Gehalt, und die Zeit wurde ihm zu lang, solchen zu erwarten. Hierzu kam noch der Verdruß, daß man ihm einen andern in der Facultät vorgezogen hatte. Bey welchen Umständen er kein Bedenken trug, den unvermutheten Ruf des Landgrafen, Ernst Ludewigs, von Hessen-Darmstadt auf die Universität zu Gießen anzunehmen. Hier wurde er Vicecanzler derselben und oberster Rechtslehrer, wobey ihn der Landgraf zugleich zum geheimen Rathe ernennete. Man hat mich versichert, er sey mit einigen sehr großen Granadieren vertauscht worden; sonst würde ihn dieser Prinz nicht bekommen haben. Ich lasse die Richtigkeit der Sache dahin gestellet seyn.

Nach seiner Ankunft zu Gießen wurde die Hoffnung nicht erfüllet, welche man sich von ihm gemacht hatte. Wenigstens schreibt Estor in seiner Notitia Auctorum iuridicorum S. 103. folgendes: Famam eius minuit partim senectus, (oder vielmehr eine starke Hypochondrie, welche ihn in den letzten Zeiten des Lebens ungemein angriff,) partim eius inuidia, qui illum commendauerat aulae, partim vitae genus. Der Tod meldete sich also zur rechten Stunde, und riß ihn, da er nur wenige Wochen über zwey Jahre zu Gießen gewesen war, am 14 December 1723. aus der Zeitlichkeit. Er ist nicht älter als 52 Jahre und drey Monathe geworden.

Ludovici ist billig als ein geschickter Urthelsverfasser, und überhaupt als ein guter practischer Rechtsgelehrter, zu rühmen, welcher deswegen in großen Ansehen gestanden, wie denn Estor am angeführten Orte sagt: Monente Gundlingio, scripta eius maioris erant auctoritatis, quam ipsius Cuiacii. Er war aber auch eines flüchtigen Naturells, welches ihn öfters gehindert hat, in seinen Schriften eine mehrere Genauigkeit zu beobachten. Das sehr starke Verzeichnis derselben ist dieses:

1) Diss. de praesumtione bonitatis, Halae 1700. auf 5½ Bogen. Er wurde damit Licentiat der Rechte unter Christ. Thomasens Vorsitze, dessen angehängter Glückwunsch dem Verfasser sehr rühmlich ist.

2) Diss. de Icto sine lege loquente, ibid. 1700. auf 4 Bogen.

3) Untersuchung des Indifferentismi religionum, da man dafür hält, es könne ein jeder selig werden,

den, er habe einen Glauben, oder Religion, welche er wolle. Glückstadt in 8. auf 4 Bogen. Das Jahr des Druckes stehet zwar nicht dabey; es wird aber von Männern, welche die Umstände haben wissen können, versichert, daß dieses Büchelgen 1700. zum Vorschein gekommen sey. Es ist auch eine Auflage in 4. auf 4½ Bogen vorhanden, wie in Kohls Hamb. Berichten von gel. Sach. 1742. S. 218. gemeldet wird. Der Verfasser, welcher besser gethan hätte, wenn er mit dieser verführerischen Schrift zu Hause geblieben wäre, hat das Licht gescheuet, und sich den erdichteten Namen Erich Friedlieb, I. C. Aduoc. O. U. gegeben. Ein mehreres hiervon habe ich bereits in meiner Bibliotheca litteraria, Band III. Cap. 9. S. 1772. gesagt, und zugleich der Wiederlegung erwähnet, welche von Gottlieb Wernsdorffen deswegen erfolgt ist. Ein anderer Gottesgelehrter, welcher nur die Buchstaben C. W. V. D. M. auf den Titel gesetzt hat, gab auch zu Frf. 1709. in 4. heraus: Die neue Schule der Libertiner, wider Erici Fridliebii Einwendungen. Ich habe aber diese Schrift nicht gesehen. Diejenigen, welche den Ostfriesländischen Rechtsgelehrten, Brenneysen, für den Verfasser der Untersuchung des Indifferentismi gehalten haben, werden von Jac. Brunnemannen in der neuen Vorrede zu seinem 1727. zum andern mahle herausgegebenen Discours von betrüglichen Kennzeichen der Zauberey §. VII. mit Recht eines Irrthums beschuldiget.

4) Diss. de conditionibus sponsaliorum impossibilibus, Halae 1701. 6 Bogen.

5) Progr. de ſcopo et vtilitate Diſputationum academicarum, 1701. in 4. auf 1 Bogen. Damit kündigte er Diſputirübungen über das Lehnrecht an.

6) Delineatio hiſtoriae iuris diuini naturalis, et poſitiui vniuerſalis, ibid. 1701. in 4. Er ſtellte dieſes Werkgen eben allda 1714. in 8. auf 15½ Bogen viel vermehrter ans Licht. In der Bibliotheca iuris imperantium, Seite 2. §. 3. finde ich folgendes davon: Haec Delineatio maximam partem ex praelectionibus Thomaſii enata. Imo b. Beyerus, dum viueret, Ictus Vitebergenſis, plagii accuſabat Ludouicum, quod plurima ex Collegio ſuo Msto de Scriptoribus iuris naturae hauſerit, ac ſua fecerit, ne ordine quidem mutato; quod tamen caſu accidere potuit, cum Beyerus, pariter ac Ludouicus, ex Thomaſii ſcholis ſua hauſerit. Weil Reimmann in ſeiner Hiſtoria litter. der Deutſchen, Band VI. S. 101. verſchiedenes gegen die erſte Auflage zu erinnern gefunden hatte: ſo wurde Ludovici darüber ſehr aufgebracht. Doch antwortete er ihm in der neuen Vorrede zur zwoten nur mit dieſen wenigen Worten: Iudicia quidem, quae in priori editione reperiuntur, non ſemper ſe probant Dn. Reimmanno; verum vti ille ex praeoccupato adfectu ſcripſit, ita quoque omnia eius adfectui condono.

7) Collegium iuris feudalis, potiores quaeſtiones, in hoc iure controuerſas, ſuccinctis theſibus incluſas, et ad normam genuinorum iurisprudentiae principiorum deciſas, exhibens, ibid. 1701. ferner 1712. und 1739. in

in 4. Die zwote Auflage, welche ich vor mir habe, ist 14 Bogen stark. Das oben gedachte Programma, de scopo et vtilitate Disp. acad. stehet voran. Nach selbigem folgen acht kurze Disputationen, welche, dem Endzwecke des Verfassers gemäß, noch gar wohl von Anfängern gebraucht werden können.

8) Compendium Nouellarum Iustiniani, adiunctis Authenticis, vsu hodierno, et rerum Indice, in studiosae iuuentutis vtilitatem adornatum, ibid. 1702. in 8. auf 13½ Bogen.

9) Diss. de impositione silentii, 1702. 7 Bogen.

10) Diss. de iudice in caussis Principum Protestantium matrimonialibus, 1702. auf 7 Bogen.

11) Progr. de natura litis contestationis Romanae et Germanicae, 1702. in 4.

12) Diss. de Solemnibus iuramentorum, 1702. auf 8 Bogen.

13) Progr. de distinctionibus iuridicis, vsum in foro habentibus, vel non, 1702. in 4.

14) Diss. de iudicio fortunae, 1702. 4 Bogen stark.

15) Diss. de iure carnificum in bona propricidarum, et quae circa eos reperiuntur, 1702. auf 3½ Bogen.

16) Diss. de immunitate non excusante, 1702. 5 Bogen.

17) Diss. de certioratione iurium renunciandorum, 1702.

18) Vsus practicus distinctionum iuridicarum, iuxta seriem Digestorum, ibid. 1703. in 8. in drey kleinen Theilen. Im Jahre 1710. trat die zwote und 172 . schon die vierte Auflage ans Licht. Diese hat Joh. Gerh. Schlitte besorgt, und mit vielen Noten vermehrt, welche unter dem Zeichen der Buchstaben sich erkennen lassen, auch nach der neuen Chursächs. Proceßordnung eingerichtet sind. Alle drey Theile betragen zusammen 2 Alph. 3 Bogen. Die fünfte Ausgabe ist eben allda 1735. veranstaltet worden, die sechste aber 1746. welche, verschiedener neuer Verbesserungen und Zusätze halber, vor den andern einen großen Vorzug hat, auch mit zweyen Registern versehen worden ist. Sie enthält 2 Alph. 18 Bogen. So viel als ich weis, hat man solche zu Halle 1767. wieder abgedruckt.

19) Diss. de iure et iurisprudentia domestica, 1703. Ist wieder 1711. auf 9 Bogen gedruckt worden.

20) Diss. de coelibatu poenae nomine imposito, 1703. auf 3 Bogen.

21) Dubia circa hypothesin de principio iuris naturae, 1703. Diese Schrift ist gegen Sam. von Cocceji Dissertation de principio iuris naturae vnico, vero et adaequato gerichtet. Cocceji gab darauf zu Frankf. an der Oder 1705. in 4. Resolutiones dubiorum circa hypothesin de principio iur. nat. heraus, worinn er des Ludovici Einwürfe, nebst andern vom Hertius, aus dem Wege zu räumen suchte.

22) Diss. de facto tutorum, a pupillis non praestando, 1704. 5 Bogen.

23) Diss.

23) Diss. de natura et interpretatione sponsionum, 1704. Eine Schrift von 4 Bogen. Der Herr Hofrath Meister in seiner Bibliotheca iur. nat. et gent. Th. III. S. 239. schreibt davon dieses: Plurima quidem, de sponsionibus dicta, hic legum Romanarum analogia, ac suffragiis Doctorum, probata vides; nihilo secius tamen haec ipsa iuris naturalis esse, et auctori turpe futurum non fuisse, etiam si vbique sine scripta lege loquutus fuisset, lector facile concedet. Er führet nachher einige Proben daraus an.

24) Diss. de genuino intellectu Brocardici vulgaris: omne iuramentum seruandum esse, quod salua salute aeterna seruari potest, 1705. auf 4½ Bogen.

25) Obseruationes de priuilegiis Studiosorum, ad *Petr. Rebuffum* de Montepessulano, ibid. 1705. in 8. auf 13 Bogen. Voran stehet ein academisches Programma, womit er seine öffentlichen Vorlesungen über diese Materie angekündiget hat. In dem Büchelgen selbst finden sich 180. aus dem Rebuff ins Kurze gezogene Privilegien, welche in den Anmerkungen erläutert, und meistens widerleget werden, wie sie solches verdienten.

26) Diss. an et quatenus affectus humani in foro considerentur? 1706. Sie ist 6 Bogen stark.

27) Diss. de intercessione innocentum, 1706. auf 4½ Bogen.

vici anbelangt: so kann man ihnen zwar das gebührende Lob nicht absprechen, und Georg Beyer schreibt schon von der ersten Auflage in der Vorrede zu seiner Delineatione iuris criminalis §. XIV. ganz recht: Ipsae annotationes plus commodi conferent in Studiosum, quam supra recitati autores omnes (*Vigelius*, *Zieritzius*, *Stephani*, *Manzius*, *Clasenius* caet.) quandoquidem sine pompa et apparatu vbique, quid vsu obtineat, rotunde exponunt; neque facultas, sed temporis defectus, prohibuisse videtur, quo minus plura, altiusue repetita, accesserint; quoties enim meditandi aut euoluendi otium fuit, industriae auctor non pepercit. Indeß versichert doch der Herr geheime Rath von Böhmer in der Vorrede zu seinen Obseruationibus ad *Carpzovii* Practicam rer. criminal. Seite 5. quod *Brunnemanni* Processus criminalis tantopere placuerit *Kaysero* et *Ludouico*, vt hi eum primario consuluisse, pauca de suo addidisse videantur.

38) Diss. de deditione personarum noxiarum, 1708. 5½ Bogen.

39) Diss. de eo, quod iustum est circa campanas, 1708. Im Jahre 1739. wurde sie daselbst auf 9 Bogen wieder gedruckt.

40) Doctrina Pandectarum, ex ipsis fontibus Legum Romanarum depromta, et vsui fori accommodata, Halae 1709. in 8. Die sechste Auflage vom Jahre 1734, welche ich vor Augen habe, ist 3 Alph. 10 Bogen stark, wenn man die vorgesetzte Historiam Pandectarum, und

die zuletzt stehenden Emblemata Triboniani des Wissenbachs dazu rechnet. Dieses Lesebuch hat sich, seiner angenehmen Kürze und Deutlichkeit wegen, und weil alles heute zu Tage Unbrauchbare weggelassen worden, lange Zeit auf den Deutschen Universitäten erhalten. Ich weis, daß noch 1761. die eilfte Ausgabe hat müssen veranstaltet werden, welcher 1769. eine neue in median 8. gefolgt ist. Sie soll 2 Alph. 15 Bogen ausfüllen. Der kurz vorher verstorbene Stryk gab dem Verfasser die erste Gelegenheit dazu, und ermunterte ihn, dergleichen Buch zu verfertigen. Am Ende eines Titels der Pandecten führt er gemeiniglich diejenigen Schriften an, welche dazu gebraucht werden können. Allein es sind öfters die schlechtesten gewählt, welche heutiges Tages gar nicht mehr geachtet werden; zu geschweigen, daß er auch nicht selten seine geringe Kenntnis in der gelehrten Geschichte dabey verrathen, und manchen großen Fehler begangen habe. Der berühmte Herr Hofrath, Hommel, in der Litteratura Iuris S. 19. wirft ihm dieses mit Grunde vor. Im Jahre 1757. gab Ernst Friedr. Knorre seines Vaters, Carl Gottliebs, Obseruationes selectas ad Ludouici Doctrinam Pandectarum zu Halle in 8. auf 1. Alph. 14½ Bogen heraus. Es ist dieses Buch zwar nichts anders, als ein zu mehrern mahlen darüber gehaltenes Collegium, worinn er des Ludovici Arbeit zu verbessern, zu erläutern, und zu ergänzen bemühet gewesen ist. Weil er aber alles sorgfältig aufgeschrieben, und seinen Zuhörern in die Feder dictirt, der Herausgeber auch überall die neuesten Schriften, welche meistens gut sind, bey jeder Materie hinzugethan

hat: so können junge Rechtsbeflissene mancherley Vortheile daraus ziehen. Auch von Joh. Heinr. Rothern ist schon 1742. zu Halle in 8. eine Commentatio theoretico-practica in Doctrinam Pandectarum Ludouicianam ans Licht getreten, welcher zu Leipz. 1743. eine Comment. litter. in hist. Pand. Ludouicianam folgte, die aber schlecht gerathen.

41) Diss. de muliere cambiante, 1710. und abermahls 1724. auf 4½ Bogen.

42) Dissert. de vitio reali et personali, 1710. 4 Bogen.

43) Diss. de summa appellabili, 1710. auf 6 Bogen.

44) Supplementa ad Compendium iuris Lauterbachianum, in quibus plurima loca obscuriora explicantur, diuersae illius Compendii editiones inter se conferuntur, et quae propter breuitatem interdum desiderari poterant, subiiciuntur, Halae 1711. in 8. 17 Bogen stark. Bey dieser Auflage wird es nun wohl bleiben.

45) Diss. de effectu et obligatione laudi, 1711. 6 Bogen.

46) Diss. de probatione illationis dotis, 1711. 5½ Bogen.

47) Diss. de tribus sententiis conformibus, 1711. 7½ Bogen. Sie hat auch in der Senkenbergischen Ausgabe der Opusculorum selectorum *Ioh. Zangeri*, et aliorum Ictorum, de exceptionibus et replicationibus, Seite 948. einen Platz bekommen. Der Inhalt dieser Dissertation wird in der Gelehrten *Fama*, Band I. Seite 72. erzählet.

48) Diss.

48) Diss. de expensis litis, actori a reo subministrandis, 1712. 5 Bogen.

49) Diss. de anticipatione in foro Saxonico, 1712. auf 7 Bogen. Man sehe davon die Gelehrte Fama, Band II. Seite 206.

50) Diss. de legitimatione ad caussam, 1712. 8 Bogen. Eben daselbst, Seite 209.

51) Diss. de restitutione rei furtiuae, 1712. auf 5 Bogen. Eben daselbst, Seite 356.

52) Diss. de Actuarii praesentia in actu testandi, 1712. auf 5 Bogen. Eben daselbst, Seite 801.

53) Diss. de successione coniugis deserentis, 1713. 6 Bogen.

54) Diss. de inuolucro, 1713. 5½ Bogen. Wer den vornehmsten Inhalt wissen will, der kann solchen in der Gelehrten *Fama*, Band III. S. 268. finden. Er hat darinnen unter andern den Satz zu behaupten gesucht, daß ein Testament ungültig sey, auf dessen Umschlage die Zeugen ihren Namen geschrieben, und solchen besiegelt haben. Allein er ist lange hernach von dem würdigen Herrn Geh. Justitzrathe, Böhmer, zu Göttingen in der Dissert. de testam. subscripto et signato a testibus in inuolucro, die nun in dessen Electis iuris ciuilis stehet, §. 25. u. s. w. mit vieler Gründlichkeit widerlegt worden. Eine rechtliche Belehrung, welche Ludovici im Namen der Hällischen Juristen Facultät ausgefertigt hatte, veranlaßte ihn darauf, die in selbiger geäußerte Meinung weiter auszuführen, vermuthlich weil es damahls ohne Widerspruch seiner Collegen nicht abgegangen seyn mochte.

55) Diss. de effectu baptismi iuridico, 1713. 8 Bogen stark. Eine Recension davon stehet in der Gelehrten *Fama*, Band III. S. 502.

56) Diss. de diuerso iure bonorum acquisitorum et hereditariorum, 1714. auf 7½ Bogen. Gelehrte *Fama*, Band IV. S. 442.

57) Diss. de duobus circa idem factum concurrentibus, 1714. 5½ Bogen. Eben allda, Seite 445.

58) Diss. de effectu poenitentiae in ciuilibus et criminalibus caussis, 1715. auf 7 Bogen. Eben allda, S. 906.

59) Diss. de iudice extra Acta aliquid adserente, 1715. 7 Bogen.

60) Diss. de tacita prohibitione vsusfructus paterni, 1716. auf 7 Bogen. Gelehrte Fama, Band V. S. 672.

61) Diss. de eo, qui post litem contestatam bona immobilia possidere desiit, 1716. auf 6½ Bogen. Eben daselbst, Seite 674.

62) Diss. de iure retentionis, ex diuersa etiam caussa competente, 1716. 4½ Bogen. Eben allda, Seite 906.

63) Diss. de teste contumace, 1717. auf 11 Bogen.

64) Diss. de praescriptione nonagenaria, 1718. 5½ Bogen.

65) Diss. de testimonio vasalli in caussa domini, 1719. auf 5½ Bogen.

66) Diss. de creditore, ad fidem habendam inducto, 1719. 5 Bogen.

67) Diss.

67) Diss. de dominio, ex contractu doloso non translato, 1720. auch auf 5 Bogen.

68) Diss. de hypotheca tacita Fisci, propter debita ex delicto, 1720. 4 Bogen.

69) Diss. de Grammatica mala, 1720. 5½ Bogen.

70) Diss. de Notario, testes examinante, 1720. auf 5½ Bogen.

71) Sachsenspiegel, oder das Sächsische Landrecht, in der Altdeutschen, Lateinischen, und jetzo gebräuchlichen Hochdeutschen Sprache, nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse, Halle 1720. in 4. auf 4 Alph. 17 Bogen. Die Vorrede enthält die Historie, wie und wenn das Deutsche Recht zu erst in Schriften verfasset worden, auch der Ausleger und Glossatoren desselben.

72) Das Sächsische Lehnrecht, in der Altdeutschen, Lateinischen, und jetzo gebräuchlichen Hochdeutschen Sprache, nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse ꝛc. Halle 1721. in 4. auf 1 Alph. 19. Bogen. In der Vorrede, welche bey nahe 4 Bogen stark ist, wird von der Historie, wie, von wem, und wenn das Lehnrecht zuerst in Schriften verfasset worden, imgleichen von dessen verschiedenen Glossen, und einigen Msten, gehandelt.

73) Das Sächsische Weichbild, Lateinisch und Deutsch, nebst Auszügen aus der Glosse, und einer Vorrede von der Historie des Weichbilds, wie auch einer darinn Seite 24. ertheilten Nachricht von einer hochdeutschen Auflage des Sachsen=

senspiegels und Richtsteigs, welche zu Augspurg 1482. in Folio ans Licht getreten ist. Halle 1721. auf 1 Alph. 3 Bogen in 4. In der Bibliotheca Iuris Struvio-Buderiana, Seite 71. der Auflage von 1756. heißt es davon: Latino sermone, ex *Goldasti* Collectione Consuetudinum desumto, Germanicam quoque in latere posuit interpretationem, sed lingua Germanica recentiori, quae ab exemplis, veteri sermone scriptis, mire discrepat. Nun hat man einen bessern Abdruck dem Hrn. Commiß. Rathe, Lauhn, in des Hrn. D. Schotts Samml. zu den Deutschen Land- und Stadtrechten, B. I. Nummer III. zuzuschreiben.

74) Diss. an species deroget generi, 1721. 5½ Bogen.

75) Progr. de actionum honestate, Gissae 1721. Er hat damit sein Lehramt allda angetreten. Ich habe diese Schrift aber nicht gesehen.

76) Diss. de domino, vasalli vasallo, ibid. 1722. auf 6 Bogen.

77) Institutiones Iustiniani cum notis, Gissae 1723. in 8. fast 2 Alph. In der Bibl. iuris Struvio-Buderiana wird davon dieses Urtheil gefällt: Annotationes non sunt contemnendae, quas partim ex iure Ante Iustinianeo, partim scriptoribus Antiquitatum Romanarum, maximam partem tamen recentioribus, fontes enim raro est sequutus, desumsit, ea mente, vt inde verum sensum erueret. Ich glaube, es sey dieses mit einer gar zu freundlichen Mine geschrieben worden. Bey einer so großen Menge von Exemplarien der Institutionen hätte diese Auflage gar wohl, ohne

Schaden

Schaden der juristischen Republic, zurücke bleiben können.

78) Doctrina iuris naturae, iuridice considerata, ibid. 1724. oder dem Titel nach 1727. in 8. auf 15 Bogen. Dieses Büchelgen ist nach des Verfassers Tode von dessen Sohne ans Licht gestellet worden. Es sind 14 Capitel, welche er 1723. in sechs Disputationen auf der Catheder hatte vertheidigen lassen, das Ende ausgenommen. Denn der Tod unterbrach die Arbeit, als er eben mit dem Capitel de officiis erga mortuos beschäftiget war. Die öfters angebrachten Noten erläutern die Sätze zuweilen gar wohl.

Man hat ihm auch die vierte Continuation des Strykischen Vsus moderni Pandectarum zu danken, welche vom 39. Buche anfängt, bis zum Ende der Pandecten gehet, und einen ganzen Band ausfüllet.

Unter seinem Vorsitze sind noch folgende 4 Dissertationen gehalten, aber von den Respondenten selbst verfertiget worden:

a) de limitibus defensionis in bello defensiuo, 1706. auf 3½ Bogen. Joh. Ernst Meves ist Verfasser, wie solches der angedruckte Brief bezeuget.

b) de probabilitate, eiusque effectu, 1714. Joh. Gerh. Schlitte bahnte sich damit den Weg zur Doctorwürde.

c) de eo, quod iustum est circa pulchritudinem, 1717. Er schreibt sie selbst in dem angehängten Glückwunsche Lorenz Christian Rittern zu.

d) de iuramento compensationem non excludente, 1717. 5 Bogen. Eine Arbeit des Respon-

spondenten, Georg Rösings, bey welcher Ludovici nur wenig geändert, oder hinzu gethan hat. Die Gelehrte Fama Band VI. S. 646. erzählet kürzlich den Inhalt.

Heraus zu geben ist er willens gewesen, und hat die Ausarbeitung zum Theil schon angefangen gehabt:

Zusätze zu der Einleitung seiner verschiedenen Processe;

Obseruationes ad *Bened. Carpzouii* Opera;

Iurisprudentiam Ciceronianam;

Einleitung zum Bergwerks- und Cammer Proceß;

Tractatum de diuortiis;

Den Schwabenspiegel, auf eben die Art, wie er den Sachsenspiegel drucken lassen.

Programma Academiae Giſſensis ad exsequias *Ludouici*, 1723. in F. Vita eius, Doctrinae iuris naturae, iuridice consideratae, praemissa. Dieses hat sein Sohn gemacht. Es ist aber eben sowohl, als das Universitäts Programma, sehr mager gerathen. Von Dreyhaupt Beschreib. des Herzogthums Magdeburg, Theil II. Seite 662.



X.

Everhard Otto.

Keinem meiner Leser ist wohl der Name Otto unbekannt; nur wenige aber werden genauere Umstände seines Lebens wissen. Ich würde leicht im Stande seyn, ihrer Erwartung ein Genüge zu leisten, wenn dieser Gelehrte mir selbst diejenigen Nachrichten mitgetheilet hätte, um welche er vor mehr als zwanzig Jahren von mir ersuchet worden war. Er versprach solche zwar immer, schob aber die Ausführung von einer Zeit zur andern, und so lange, auf, bis zuletzt der Tod alle meine Hofnung vereitelte. Ich will unterdessen hier anführen, was mir zu erfahren möglich gewesen ist.

Otto wurde zu Hamm in Westphalen am 3 Sept. 1685. gebohren. Sein Vater, **Christian Otto**, war ein angesehener Kaufmann, und die Mutter, **Maria Sophia**, eine gebohrne von **Schmachtenberg**. Auf dem damahls sehr blühenden Gymnasio seiner Vaterstadt legte er den Grund der Studien, vertheidigte auch, unter **Neuhausens** Vorsitze, eine Disputation de homine. Im Anfange des ietzigen achtzehnden Jahrhunderts kam er nach Bremen, wo ihn die geschickten Männer, welche das academische Gymnasium zierten, drey Jahre nach einander dergestalt zu bilden suchten, daß er auch schon einige Kenntnis der practischen Rechtsgelehrsamkeit erlangte.

Eine gute Gelegenheit veranlassete ihn darauf, mit zweenen jungen Cavalieren, einem Baron von **Bodelschwing** und einem von **Diepenbroick**, als Hof-

meister das Gymnasium zu Steinfurt zu besuchen. Von da giengen sie nach Halle. Die großen Rechtsgelehrten, **Thomasius**, **Ludewig**, **Böhmer** und **Gundling**, bezeigten alle eine besondere Gewogenheit gegen ihn, und er war ganze drey Jahre ihr fleißiger Zuhörer. Am meisten aber gefiel ihm der letzte. Ob er sich alsdenn um das Rectorat der Schule zu Lingen Mühe gegeben habe, wie ich in einer gegen ihn gedruckten Schrift (Epistola Charlottae Amaliae N. ad Ever. Ottonem p. m. 61.) lese, will ich dahin gestellet seyn lassen. Dieses ist hingegen gewiß, daß er, ohne Zweifel nach der starken Empfehlung seiner Gönner zu Halle, von dem Berlinischen Hofe zu einem juristischen Lehramte auf der Duisburgischen Universität befördert worden sey.

Solches trat er am 18 October 1714. mit einer gewöhnlichen Rede an, da ihm vorher sein College, **Caspar Theodor Summermann**, den Doctorhuth aufgesetzet hatte. Seine Geschicklichkeit im Lehren und Schreiben machte ihn bald noch mehr bekannt, und brachte einen zweymahligen Ruf nach Harderwyk zuwege, welchen er aber ausschlug. Doch nahm er einen andern auf die Universität zu Utrecht 1720. an, wo ihm, in der Folge der Zeit, auch academische Stellen zu Frankfurt an der Oder, zu Halle, zu Marburg und Göttingen, unter gar beträchtlichen Bedingungen angetragen wurden. Seine Feinde haben aber die Richtigkeit aller dieser Vocationen in Zweifel gezogen. Man sehe nur die oben angeführte Epistolam, S. 69. Hierzu setze ich noch eine andere kleine Spottschrift in 8. welche den Titel hat: Noua litteraria Academica, vna vocatio in Lunam, et vna altera etiam originalis vocatio in Saturnum. Ich habe sie in meinen Studentenjahren gesehen, aber damahls ver-

absäumet,

absäumet, mehrere Nachricht davon aufzuzeichnen. Nachher ist sie mir niemahls wieder vorgekommen. Doch dieses nur im Vorbeygehen. Ich fahre in meiner Erzählung fort. Otto trug Bedenken, eine Veränderung des bisherigen Aufenthalts vorzunehmen, und er glaubte, daß man ihn einer großen Undankbarkeit beschuldigen würde, wenn er eine hohe Schule verlies, deren Curatoren seinen Fleis mit einer so starken Besoldung belohnten, als noch keiner vor ihm gehabt hatte. Im Jahre 1731. bekam er auch die Profeßion des Lehnrechts, da er bisher nur ein Lehrer des Staats- und bürgerlichen Rechts gewesen war. Diese für ihn so vortheilhaftigen Umstände rührten von dem Beyfalle seiner zahlreichen Zuhörer her, wie denn versichert wird, daß, außer den Holländern, viele Deutsche, Engelländer, Dänen, Schweden, Pohlen, Ungarn, Italiäner und Franzosen, ja verschiedene Fürstliche und Gräfliche Personen seinetwegen nach der Universität Utrecht gegangen sind.

Dem ohngeachtet blieb er doch nicht länger daselbst bis 1739. In diesem Jahre bewegte ihn das herannahende Alter, und die Befürchtung, daß er endlich, zumahl bey der in den Niederlanden sich täglich vermehrenden Menge seiner Feinde, der academischen Lebensart müde werden möchte, die Bedienung eines ersten Syndicus und Canzley Directors in der freyen Reichsstadt Bremen zu übernehmen. Hier hat er seine Zeit mit vielem Ruhme zugebracht, und verschiedene mahl an ansehnlichen Höfen, besonders dem Dänischen und Hannöverischen, die Angelegenheiten der Stadt glücklich besorgt. Allda starb er auch am 20 Julius 1756. nachdem er fast das ein und siebenzigste Jahr seines Lebens vollendet hatte.

Er ist zweymahl verheyrathet gewesen, zuerst mit Marien Elisabeth, einer Tochter **Wilhelm Crusens**, ersten Rechtslehrers zu Duisburg, aus welcher Ehe zwo Töchter ihren Ursprung gehabt haben. Die älteste lebte nicht lange: die jüngere hingegen verband sich 1744. mit dem Doctor der Rechte und Bremischen Rathsherrn, **Heinrich Rhoden**, verlies aber das Zeitliche schon am 24 Octob. 1746. da ihr Vater eben zu Copenhagen war. Nachdem 1718. erlittenen Verluste seiner ersten Gattin, vermählte sich **Otto** im folgenden mit Bardinen Gertrud, einer gebohrnen **Kellers**, und Wittbe eines angesehenen Mannes zu Duisburg, **Thomas Wientgens**. Sie gebahr ihm zween Söhne, deren Lebenszeit jedoch von kurzer Dauer gewesen ist.

Sonst war dieser würdige Rechtsgelehrte der Reformirten Religion zugethan, und man rühmt von ihm, daß er den, zum Gottesdienste bestimmten, öffentlichen Versammlungen sehr fleißig beygewohnet, auch sich ungemein freygebig gegen nothleidende, in seinen Verrichtungen aber, und dem Umgange mit andern, freundlich, munter und standhaft bewiesen habe. Als Gelehrter zeichnet er sich durch viele Schriften aus, welche seinen Namen gewiß auf die spätesten Nachkommen überbringen werden. Diese sind ein Beweis, daß er in der Philologie, besonders den Alterthümern und der Critic, in den historischen Wissenschaften, in dem Römischen civil, auch ziemlichermaßen im Deutschen Staatsrechte, eine gute Kenntnis gehabt habe. Die Schreibart mag ich zwar nicht zierlich und schön nennen, doch ist sie meistentheils fliessend. Nur hätte er einen Fehler vermeiden sollen, welchen er nicht selten begangen hat. Er will seine ausgebreitete Belesenheit überall zeigen, daher bringt

er sie öfters an, wo sie eben nicht hin gehörte. Es scheinet auch nicht ohne Grund zu seyn, wenn behauptet wird, daß er manche Stellen aus einer einzigen Quelle genommen, und weder selbst aufgeschlagen, noch genau genug angesehen habe, wodurch freylich eine ganz widrige Auslegung des von ihm Angeführten zuweilen entstanden ist. Man beschuldiget ihn sogar, daß er bald hier, bald da, einen gelehrten Plünderer abgegeben, ohne die wahren Eigenthümer nahmhaft zu machen. Vielleicht aber ist von seinen Gegnern, welche alle Mühe angewendet haben, ihn durch gedruckte Satyren in Verachtung zu bringen, die Sache zu weit getrieben worden. Der Neid über sein Glück ist wenigstens so sichtbar darinne, daß man sehr leicht auf diese Vermuthung gerathen kann. **Otto** war vom Jahre 1742. bis an seinen Tod mein grosser Gönner, und ich werde sein Andenken Lebenslang verehren. Wäre ich also nicht verbunden gewesen, verschiedenes, welches seinem Ruhme nachtheilig ist, hier ganz mit Stillschweigen zu übergehen? Die Antwort darauf überlasse ich billig denkenden Lesern. Diese wissen schon, was die Gesetze der Historie erfodern.

Es bleibt indeß, meiner Meinung nach, eine ausgemachte Wahrheit, daß die Verdienste dieses Rechtsgelehrten um mehr als eine Wissenschaft nicht zweydeutig sind, und wenn er gleich unter den Schriftstellern vom ersten Range keinen Platz behaupten möchte: so werden doch seine ans Licht gestellten Arbeiten immer mit vielem Nutzen gebraucht werden können.

Ich will nun von denselben genauere Nachricht ertheilen.

1) Dissert. philologico-iuridica ad L. *Si seruus* 27. §. 28. D. ad L. Aquil. Steinuordiae 1710.

1710. in 4. Diese artige Abhandlung, welche 10 Bogen stark ist, verfertigte er, als er noch Hofmeister war. Er bringt darinne von dem Castriren und den Verschnittenen der Alten viel merkwürdiges bey, wozu ihm die unter den Händen habende Historia Aedilium Curulium Gelegenheit darboth. Denn er wollte daneben das bekannte Edictum Aedilitium, oder vielmehr die zerstreueten Ueberbleibsel desselben, in möglichster Ordnung sammlen und erklären. Weil aber dieses eine sehr weitläuftige Arbeit war: so entschloß er sich, diese kleine Schrift, welche schon längst ungemein rar geworden ist, über das verlohrne Edict, dessen **Ulpian** in dem L. 27. §. 28. ad L. Aquil. erwähnet hat, voranzuschicken. Ein mehreres davon stehet in der Hällischen **Neuen Biblioth.** Band I. S. 859.

2) de Aedilibus Coloniarum et Municipiorum liber singularis, in quo pleraque, ad veterum Politiam municipalem pertinentia, explicantur, Frankfurt, oder vielmehr zu Leipzig, bey Thom. Fritschen, 1713. in 8. 1 Alph. 2 Bogen stark. Gute Recensionen dieser Auflage können in der nur gedachten **Neuen Bibl.** Band III. S. 688. in den **Latein.** Actis Erud. 1714. S. 416. und in den **Deutschen** Actis Erud. Band II. S. 870. gelesen werden. Am ersten Orte S. 712. heißt es: **Ein geneigter Leser wird vermuthlich aus diesem Auszuge erkennen, wie viel besondere und gelehrte Anmerkungen in diesem Tractate zu finden; wie viel gemeine Irrthümer darinnen entdecket; wie vieler Gelehrten irrige Meinungen gebessert und widerleget worden.** Auch

die

die Verfasser der Memoires de Trevoux im Junius des Jahres 1715. Art. 2. rühmen die Arbeit, jedoch mit einer kleinen Critic. Sie schreiben: Ce livre est plein d' erudition, et marque dans Mr. *Otton* une grande lecture, avec quelque affectation à employer de vieux mots Latins, et des expressions proverbiales. Im Jahre 1732. lies ein Leipziger Buchhändler zu Utrecht die zwote Ausgabe in median 8. auf 1 Alph. 10½ Bogen drucken, welche der Verfasser fast auf allen Seiten vermehrt und verbessert, auch mit einem ganz neuen Capitel de Iudaeis et Christianis, Aedilitatem fugientibus, von der Seite 216. an bis 272, bereichert hat. Dieses ist gleichsam ein Commentar über den L. 3. §. f. D. de Decurion. Es können von der neuen Auflage die Latein. Acta Erud. 1734. S. 528. Nachricht geben.

3) de Diis vialibus plerorumque populorum Dissertatio, Halae 1714. in 8. Eine Abhandlung von 14 Bogen, welche in der Hällischen Neuen Bibl. Band IV. S. 486. vielleicht von Gundlingen umständlich recensiret worden ist. Otto lies sie auf seine Kosten drucken. Sie war aber nur der erste Theil eines grössern Werks. Dieses gab er erst zu Utrecht 1731. unter dem Titel: de tutela viarum publicarum liber singularis, vollständig heraus. Es beträgt 1 Alph. 14 Bogen in median 8. Hier hat er den vorher gelieferten ersten Theil ansehnlich vermehrt und verbessert, dabey aber auch, wie er selbst gestehet, Gottlieb Siegfr. Bayers zu Königsberg 1718. gedruckte Dissertation de Diis vialibus Graecorum, und Christian Weisens

beyde

vulneribus sauciatus plane conficiatur. Caueat sibi posthac, ne adolescentes ab eorum disciplina abstrahat et deterreat, nec suae solius gloriae, sed Academiae vniuersae splendori et famae, inseruiat, et tandem altum illud supercilium, quo omnes vt infra se positos despicit, dimittat. Neminem, de re litteraria bene mereri cupientem, aut apud adolescentes rerum imperitos calumniis opprimat, aut apud Proceres criminetur. Ein mehreres mag ich nicht abschreiben. Man siehet schon hieraus, daß der Neid über sein Glücke ganz gewiß die Feder mit geführet habe. Alle drey Stücke wurden, der Vermuthung nach, zu Frf. an der Oder, obgleich Geneve auf dem Titel stehet, 1736. auf 5 Octavbogen zusammen gedruckt, und es scheinet, daß Herr Uhl die Veranlassung dazu gegeben habe. Die Aufschrift ist diese: Commentariorum, de rebus, ad Vir. celeb. *Ever. Ottonem*, Ict. et Antecess. Vltrai. pertinentibus, Trias. Doch genug hiervon. Ich wende mich wieder zu dem angeführten Buche. Es war nun noch übrig, daß Otto, zur Vollendung seines Plans, die Historie der Aedilium Curulium abhandelte, ferner die Titel der Pandecten und des Codex de Edicto Aedilitio mit philologischen und critischen Noten erläuterte, endlich aber auch ein Systema iuris Aedilitii theoretico practicum verfertigte. Er ist aber müde geworden, die letzte Hand daran zu legen.

4) Diss. de Ciuitatibus immediatis, Duisb. 1716. in 4. auf 4 Bogen. Daniel van Büren vertheis

vertheidigte sie als seine eigene Arbeit. Daß jedoch Otto der Verfasser gewesen sey, habe ich vor vielen Jahren in einem Bande seiner Dissertationen gesehen, welche er mir zum Gebrauche zugeschickt hatte, worinne dieses Stück mit seinem Namen gezeichnet war.

5) Papinianus, siue de vita, studiis, scriptis, honoribus et morte Aemilii Papiniani, Ictorum Coryphaei, Diatriba, Lugd. Bat. 1718. in 8. 1 Alph. 7 Bogen stark. Die zwote, verbesserte und sehr vermehrte, Ausgabe ist von ihm zu Bremen 1743. auf 2 Alph. 6 Bogen in 8. veranstaltet, und mit sieben in Kupfer gestochenen Bildnissen sowohl des Papinians selbst, als anderer mit ihm verwandten Personen, gezieret worden. Eine gar weitläuftige Recension des ersten Abdrucks stehet in den Latein. Actis Erud. 1719. S. 243. Was Gregor. Majansius davon urtheile, das ist aus seinen Briefen S. 278. zu ersehen. Daselbst sagt er: Optandum est, vt ita scribantur Ictorum vitae. Nihil in hoc genere praestantius editum est. Ea fuit *Ottonis* in hoc libello diligentia et eruditio. Quamquam, vt diligentiae laudem consequatur, aliquando nimis a proposito aberrare solet. Franz Dion. Camusat gehet von dieser Meinung ziemlich ab. Eben allda S. 238. heißt es in einem Briefe von ihm an den Majansius: Nosti *Ever. Ottonem*, qui licet consarcinatoris partes agat potius, quam Icti aut Critici, non nulla tamen in Papiniani Vita praestitit, quae atro carbone notasse, nimiae esset seueritatis et audaciae. Jos. Aurel. de Januario in der Republ.

Ictor. S. 208. glaubt, der Papinian sey ohne hinlänglichen Grund als ein Mathematicus gerühmt worden; bey welcher Gelegenheit, nachdem er vorher angeführt hat, daß Fichard dem bekannten Bartolus eine Kenntnis der Hebräischen Sprache und der mathematischen Wissenschaften zugeeignet habe, er sich mit folgenden Worten ausdrückt: Non ſum animo tam parum defaecato, vt haec inconſulte credam. Multo minus, quae ſumtuoſiore apparatu habet *Ever. Otto*, obſeruator ſplendide minutus morum et ſtudiorum Papiniani, qui eundem facit Mathematicum egregium Legum exemplis. Otto hat in der zwoten Ausgabe seines Buchs S. 191. einiges darauf geantwortet.

6) Diſſ. de abuſu Legum Romanarum in iure publico, Duisb. 1718. auf 6½ Bogen. Ich kenne sie nur aus einer gütigst ertheilten Nachricht des berühmten Hrn. Raths Oelrichs zu Bremen. Nachher habe ich auch eine Recension derselben in den Nouis litterariis Weſtphaliae, 1718. Seite 24-31. gefunden.

7) Diſſ. duae de ſtatu Iudaeorum publico, Trai. ad Rhen. 1721. 3 Bogen stark. Er giebt sie in der Rede de vera Ictor. Philoſophia S. 667. der gleich folgenden Sammlung als sein Eigenthum an.

8) Diſſertationum iuris publici et priuati Pars I. Accedit Orationum Trias, Traiecti ad Rhen. 1723. in 4. auf 3 Alph. 22 Bogen. Man trift darinn an:

a) Diſſertat. iur. publ. eccleſiaſtici de iure Impera-

Imperatoris circa electionem Pontificis Romani;

b) Diss. historico-iuridicam de nuptiis consobrinorum, welche er 1717. zu Duisburg gehalten hatte;

c) Diss. iuris gentium de titulo Imperatoris Russorum. Sie ist zuerst zu Utrecht 1722. herausgekommen, und zu Halle 1724. auf 10 Bogen nachgedruckt worden;

d) Diss. theoretico-practicam de perpetua feminarum tutela, welche erst zu Duisburg 1719. und auch zu Halle 1722. wieder zum Vorscheine kam. Er hat sie aber, wie andere mehr, in dieser Sammlung ungemein verändert, und besser ausgeputzt;

e) Diss. iur. publici et priuati Romani de periurio per genium Principis, ad L. 12. §. 6. D. de iureiur. Sie ist zu Duisburg 1718. öffentlich vertheidiget, und in den obgedachten Nouis litter. Westphal. Seite 32. bis 39. recensiret worden. In den Latein. Actis Erud. 1730. S. 63. wird Theodor Regner von Bassenn beschuldiget, daß er diese Schrift gebraucht habe, ohne deren Verfasser zu nennen. Ich lasse die Sache auf den Credit dieses Journals beruhen; denn ich habe die mir so kostbare Zeit nicht anwenden können, ein ganzes Buch, welches über ein Alphabet stark ist, deshalber genauer mit der Ottoischen Dissertation zusammen zu halten. Dieses hingegen weiß ich zuverläßig, daß daraus in der 1736. zu Erfurt, unter Streckers Vorsitze, gehaltenen Disputation de periurii poena vieles ganz offenbar gestohlen worden sey.

f) Diss. theoretico-practicam de praestatione casuum solitorum, insolitorum, et insolentissimorum, ad L. 78. §. f. D. de contr. emt. et L. 15. §. 2. D. Locati, welche zu Utrecht 1723. gehalten worden ist;

g) Diss. iuris gentium et iuris publici Francorum, de vnctione Remensi;

h) Diss. theoretico-practicam de vsucapione seruitutum, ad L. 4. §. 29. D. de vsurp. et vsucap;

i) Diss. philologicam de Consulibus, qui extra Romam: Antiquitates Romanas et Germanicas illustrantem. Zuerst zu Utrecht 1721.

k) Diss. iuris nat. et ciuilis de dolo bono, ad L. 1. §. 3. D. de dolo malo;

l) Orationem philosophico-iuridicam de Stoica veterum Ictorum Philosophia, Duisb. 1715. in 4. Sie wurde auch 1724. Gottlieb Slevogts Opusc. de Sectis et Philosophia Ictorum S. 193. einverleibt. In den Heumannischen Actis Philosophorum Th. VII. S. 164. wird der Verfasser gerühmt, und der vornehmste Inhalt aus seiner Rede erzählt, welche besonders gegen den Paganin. Gaudentius gerichtet ist, und aus dreyen Hauptsätzen bestehet, nehmlich, daß die berühmtesten Philosophen zu Rom sich zur Stoischen Secte bekennet haben; daß diese Philosophie der Rechtsgelehrsamkeit am angemessensten sey; und endlich, daß die meisten Römischen Rechtssprüche mit den Lehren der Stoicker übereinstimmen. Otto hielte diese Rede beym Antritte seines Lehramts zu Duisburg, lies sie auch daselbst schon 1715. auf 7 Bogen in 4. drucken.

m) Oratio

m) Orationem iur. publ. ecclesiastici de iure Imperatoris et Statuum Imperii circa sacra. Mit dieser trat er die juristische Profeßion zu Utrecht an, und stellte sie 1720. in 4. daselbst ans Licht, worauf die zwote Auflage 1724. zu Halle 11 Bogen stark erfolgte.

n) Orat. iuridico-philologicam de vera, non simulata, Ictorum Philosophia, Trai. ad Rhen. 1722. 4. und in der schon angeführten Slevogtischen Sammlung, S. 267.

So weit gehen diejenigen Stücke, welche in diesem Bande anzutreffen sind. Es folgten darauf weiter:

9) Thesaurus iuris Romani, continens rariora meliorum Interpretum opuscula, in quibus ius Romanum emendatur, explicatur, itemque classicis, aliisque Auctoribus, haud raro lumen accenditur, Lugd. Bat. 1725. in groß Folio. Es waren zuerst vier Bände, deren letzter 1729. fertig wurde. Im Jahre 1733. erschien bereits zu Utrecht eine neue Auflage, welche vor der ersten einen merklichen Vorzug hat. Denn es sind nicht nur die häufigen Druckfehler, welche sich darinn eingeschlichen hatten, verbessert, ja ausgelassene ganze Perioden an den gehörigen Ort gebracht, und einiger Schriftsteller Arbeiten in Capitel eingetheilet, sondern auch die gelehrten Vorreden des Verfassers, welche jeden Band zieren, ungemein stark vermehret worden. Hierzu kam noch 1735. der fünfte Band. Alle zusammen füllen mehr als 48. Alph. aus. Denenjenigen einen Dienst zu erweisen, welche die erste Ausgabe bereits angeschaft hatten, lies der Verleger viele Exemplare

der vermehrten Vorreden besonders abdrucken. Sie betragen über 2 Alphabet. Otto hat darinne von den meisten Schriftstellern, welche er vom neuen ans Licht gebracht, gute Nachrichten ertheilet, und den Werth ihrer Arbeiten bestimmt. Eine Recension dieser fünf Bände findet man in den Lateinischen Actis Erud. 1726. S. 107; 1727. S. 55; 1728. S. 385; 1730. S. 224. Im Jahre 1734. S. 289. zeigte Jenichen die neue Auflage derselben an, und 1736. S. 241. meldete er den Inhalt des fünften hinzugekommenen Bandes. Er hat nachher diesen Aufsatz, nebst einer Recension der vorhergehenden vier Bände, 1738. der Continuationi Notitiae Auctor. iurid. Beyerianae von der S. 3. bis 33. einverleibt. Der Buchhändler Brandmyller, zu Basel, veranstaltete 1740. einen Nachdruck aller Bände, welcher aber von den schändlichsten Druckfehlern wimmeln soll. Joh. Rudolph Isel hatte die Absicht, noch den sechsten Band anzufügen, und darinn viele vom Otto vergessene Stücke zu liefern. Allein der Verleger wollte die Kosten nicht anwenden. Uebrigens ist noch zu gedenken, daß der van Bynkershoek nicht wenig zu dieser großen Sammlung beygetragen habe, worinn jedoch manche Stücke wieder ans Licht gebracht worden sind, welche vorher nur den Werth der Seltenheit hatten. Die beyden letzten Ausgaben der Bibliothecae iuris Struvio-Buder. erzählen die Schriften alle, welche in jedem Theile stehen. Es ist Schade, daß der Holländische Verleger kein allgemeines Register der Sachen dazu drucken lassen, wozu er anfangs geneigt war.

10) Adiectiones ad *Pardulphi Prateii* veteres Leges populi Romani, post XII. Tabb. latas. Diese stehen in dem Bande V. des angeführten Thesauri S. 479. bis 519.

11) de Vita, studiis, scriptis et honoribus *Servii Sulpicii*, Lemonia, Rufi, Ictorum Principis, liber singularis. *Publ. Alfenus Varus*, ab iniuriis veterum et recentiorum liberatus. Das erste Stück war anfangs eine Rede, womit er das academische Rectorat niedergelegt hatte. Er lies sie zu Utrecht 1725. in 4. unter dem Titel drucken: Diss. de Seruio Sulpicio, Ictorum Principe. Hierauf legte er vom neuen die Hand daran, und machte ein ganzes Buch daraus, welches im Bande V. des Thesauri, S. 1549. seinen Platz erhalten hat. Der Alfenus Varus ist eine vorher noch nicht ans Licht gestellte Abhandlung, worinn er unter andern sich bemühet, die von vielen angenommene Meinung, daß dieser berühmte Rechtsgelehrte ein Schuster gewesen sey, mit verschiedenen Gründen umzustoßen. Beyde Schriften gab der Buchhändler, Broedelet, zu Utrecht 1737. in median 8. auf 19½ Bogen besonders, doch ohne alle Veränderung, heraus, und zwar denenjenigen zu gefallen, welche sich den großen Thesaurum nicht anschaffen wollten. Man sehe hier die Bibliotheque raisonnée, Band XVIII. Th. 2. Nummer 1. S. 243-283.

12) Notitia praecipuarum Europae Rerum publicarum. Dieses Buch kam zuerst unter der Aufschrift: primae lineae notitiae Rerum publicarum, zu Utrecht 1726. in 8.

zum Vorscheine. Es wurde 1728. in 8. zu Jena nachgedruckt. Die vierte Auflage veranstaltete der Verfasser zu Utrecht 1739. in median 8. welche sehr verbessert und vermehrt worden ist. Sie füllt 1 Alph. 5 Bogen aus. Außer dem Vorberichte von der Kenntnis der Staaten überhaupt, handelt er Cap. I. von Deutschland; Cap. II. von Frankreich; Cap. III. von Spanien; Cap. IV. von Engelland; Cap. V. von Portugall; und Cap. VI. von den vereinigten Niederlanden. Er war gesonnen, eine neue sehr verbesserte, und in vielen Paragraphen ergänzte Auflage zu Jena ans Licht zu stellen, weswegen ich mit ihm einige Jahre nach einander correspondiret habe. Doch konnte er nicht bewogen werden, die rückständigen Staaten in einer Fortsetzung zu liefern. Der berühmte **Buder** wollte Vorlesungen darüber anstellen, und drunge zu verschiedenen mahlen durch mich auf die Auslieferung des Exemplars. Er verzögerte aber dieselbe von Zeit zu Zeit, welches endlich **Budern** veranlassete, zum Gebrauche seiner Zuhörer einen unveränderten Nachdruck der letzten Utrechter Ausgabe zu Jena 1749. auf 24 Bogen in großem Octavformate zu besorgen. Dieses nahm Otto nicht wohl auf, und lies den **Götting. Zeit. von gel. Sachen** gedachten Jahres S. 736. einen Artikel einverleiben, welcher weder dem Jenaischen Verleger, noch **Budern**, gefiel. Nunmehr hat dieses Buch seinen Werth ziemlich verlohren; der Verfasser behält aber doch immer den Ruhm, daß er dadurch Gelegenheit gegeben habe, die Staatswissenschaft mehr zu bearbeiten, und den Vortrag derselben auf Universitäten gemeiner zu machen.

13) Diss.

13) Diff. de Augusta, Trai. ad Rhen. 1727. 6 Bogen stark.

14) *Sam. Pufendorfii* de officio hominis et ciuis, secundum legem naturalem, libri II. cum annotationibus *Ottonis*, ac *Titii* obseruationibus, Trai. ad Rhen. 1728. auf 2 Alph. 4 Bogen in median 8. Man sehe hier die Latein. Acta Erudit. 1729. S. 83. In den Noten ist er besonders damit beschäftiget gewesen, daß er den würklichen Nutzen des natürlichen Rechts im Römischen, hingegen aber auch den Misbrauch dieser Gesetze in den natürlichen, aufs deutlichste zeigen möchte. Im Jahre 1769. hat man zu Leiden eine neue, gar prächtige Auflage dieses Werks besorgt. Sie bestehet aus zween median 8. Bänden. Es sind Treuers Anmerkungen, und andere Zusätze, beygefügt worden. Zur Zeit habe ich solche aber nicht gesehen.

15) ad Institut. Iustiniani notae criticae et commentarius, in quo iuris Romani principia, rationes, progressus et meliores interpretes indicantur, Trai. ad Rhen. 1729. in 4. auf 3 Alph. 16½ Bogen. Der Text stehet dabey, doch ist man jetzo damit nicht zufrieden, weil er sich des höchst nachläßig gedruckten Fabrotischen Exemplars von 1643. bedienet hat. In der weitläuftigen Vorrede erzählet er die Absicht genauer, welche er bey dieser Unternehmung gehabt habe. Eine kurze Recension des ganzen Buchs stehet in dem nur angeführten Jahre der Actorum Eruditorum S. 189. wo es am Ende derselben heißt: Obsoleta et sterilia modice, quotidiana copiosius, vniuersa pure et sermone

mone familiari, eaque et accuratione, et perspicuitate, tradidit, vt, licet semper aetas postera sit habitura, quod agat, palmam tamen occupauerit noster, si qui posthac integros in elementa iuris ciuilis Commentarios edere conabuntur. Eine neue Auflage ist zu Tübingen 1743. in 4. auf 4 Alph. 6 Bogen, jedoch ohne des Verfassers Vorwissen, ans Licht getreten. **Christoph Friedr. Harpprecht** hat eine nichts enthaltende Vorrede, auch diejenige, welche vor dem Bande III. des Thesauri iur. Romani stehet, und von den Gesetzen der zwölf Tafeln handelt, hinzugethan. Endlich veranstaltete **Joh. Rud. Isel** zu Basel 1760. in median 4. den dritten Abdruck. Es ist hier des **Theophilus** Paraphrasis, nach der lateinischen Uebersetzung, so wie sie in der besten Reitzischen Ausgabe zu finden, nebst verschiedenen andern Lesarten, beygefügt worden. Nun haben wir die auserlesensten Noten aus diesem Commentar in der neuen Gebauerischen Ausgabe des Corporis iuris Romani zu erwarten.

16) de Iurisprudentia symbolica Exercitationum Trias, Trai. ad Rhen. 1730. in 8. auf 24 Bogen. Vorher waren es academische Dissertationen. Die Latein. Acta Erudit. 1731. S. 65. zeigen den vornehmsten Inhalt an. Es sollten noch andere 6 Exercitationen dazu kommen, welches aber unterblieben ist.

17) Diss. de vetitis affinium nuptiis, ibid. 1730. 6½ Bogen in 4.

18) Oratio de arduo Antecessoris munere, Trai.

Trai. ad Rhen. 1731. in 4. auf 10 Bogen. Mit dieser Rede, welche sogleich zu Halle auf 7 Bogen nachgedruckt wurde, trat er das Lehramt des Lehnrechts an.

19) Diss. iur. publici de Comitibus Palatii, ibid. 1734. und abermahls zu Halle 1739. 5 Bogen stark, auch zu Helmst. 1744. Er handelt im Cap. I. de Comitibus Palatii Romani, Cap. II. de Comitibus Palatii Francorum, Cap. III. aber de Comitibus Palatinis Germaniae. Man siehet hieraus leicht, daß hier die Rede von solchen Kayserlichen Hof-Pfalzgrafen nicht sey, deren wir in Deutschland eine ziemliche Menge haben.

20) Ioh. Frid. Boeckelmanni Tract. postumus de differentiis iuris ciuilis, canonici, hodierni, ibid. 1737. ein Alph. 6½ Bogen in median 8. Er hat dieses Werkgen zum Gebrauche dererjenigen, welchen er Vorlesungen gehalten, abermahls auflegen lassen, und nicht nur viele, zum Theil gar beträchtliche, Anmerkungen, sondern auch eine starke Vorrede an seine Zuhörer de iure canonico, studiosius pertractando, hinzugefügt. In Boeckelmanns Leben werde ich künftig von diesem Buche mehr sagen.

21) Ioh. van Muyden Compendiosa Institutionum Tractatio, cum additionibus, ibid. 1737. in median 8. seine Vorrede enthält, so weit als es der Endzweck erlaubte, verschiedene gute Gedanken de vtilitate, praestantia et necessitate studii iuris Romani, ac de methodo discendi iuris. Was er sonst an diesem so bekannten

bekannten Buche gethan habe, solches wird in den Latein. Actis Erudit. 1741. S. 696. kurz gemeldet.

22) Abdruck der Gerichtsordnung der Kayserlichen freyen Reichsstadt Bremen, Brem. 1751. in 4. 20 Bogen stark. Von dieser Arbeit geben die Götting. Zeit. v. gel. Sach. 1751. S. 910. einen gar guten Auszug zu lesen, wobey man solche nicht allein ihm zueignet, sondern auch sehr rühmet. Und gewiß ist es, daß sie Kenner als ein Muster in ihrer Art immer hochschätzen werden.

Unter seinem Vorsitze sind viele juristische Dissertationen zu Utrecht vertheidiget worden, deren Verfasser aber die Respondenten sind. Doch ist kein Zweifel, daß er nicht manches dazu beygetragen, und wenigstens eine genauere Correctur auf jede gewendet habe. So gut, als mir solche bekannt sind, will ich sie anzeigen, und die Namen der meisten hinzufügen.

de principe, legibus soluto, ad L. 31. D. de Legibus, 1727. 4 Bogen stark. Joh. Carl von Wachendorff. Er hat sie nachher 1730. in der Triade Dissertationum sehr verändert, und viel vermehrter, wieder auflegen lassen.

de modis acquirendi iuris gentium, 1727. 4½ Bogen. Joh. Leonh. Bergh.

de iuribus Legatorum, 1727. Gottlieb von Diesbach. Sie ist 5 Bogen stark.

de litterarum obligationibus, 1728. 5½ Bogen Joh. Wibo.

de praescriptione quinque pedum, ad L. 5. C. fin. reg. 1728. 5 Bogen. Paul Joh. van Kuever.

de

de contractu in scriptis celebrato, ad L. 17. C. de fide instrum. 1730. auf 4½ Bog. Heinr. Moller.

de poenis eorum, qui sibi ipsi ius dicunt, ad L. 13. D. quod met. caussa, et L. 7. C. vnde vi, 1731.

de officio praefecti vigilum circa incendia, ad L. 1. et 3. D. de offic. praef. vigil. 1733. auf 5 Bogen. Friedr. Gottfried Houck.

de iurisprudentia Belgica, cum Romana coniungenda, 1734. 8 Bogen stark. Joh. Wilh. Marckart, welcher 1757. als Professor zu Harderwyk verstorben ist. Er hat sie nachher 1751. auch den Exercitationibus academicis einverleibt.

de testamentis ad pias caussas, ad cap. X. de testam. 1735. auf 5½ Bogen. Sigism. Nagy Borobuyai, ein Siebenbürger.

de legato vniuersitati relicto, 1735. Arnold Ram. Sie füllt 4 Bogen aus.

de iure emtoris, expellendi conductorem, ad L. 9. C. de locat. conduct. 1736. 4 Bogen. Heinr. Dalmolle.

de argentariis veterum Diss. I. 1739. Henning Hubert. auf 9 Bogen. Die zwote dazu gehörige Dissertation vertheidigte eben derselbe 1740. zur Erlangung der Doctorwürde, ohne fremden Beystand. Diese ist 13½ Bogen stark. Beyde hat der gelehrte Herr Rath Oelrichs, zu Bremen, in seinem Thesauro Dissert. iurid. in Acad. Belgicis habitarum, Band II. Th. 1. S. 1-136. vom neuen abdrucken lassen.

de coercitione accusatorum; de obligatione

ex

ex consilio; de liberatione ab indebito legata. Von diesen dreyen Stücken weis ich nichts genauer zu sagen. Sie stehen nur in seinem Bücherverzeichnisse S. 201. 219. und 221.

Herauszugeben ist er willens gewesen:

Diss. de venditione seruorum apud veteres, welche er der historiae Aedilium Curulium und dem Commentario ad Aedilium Edicta, einverleiben wollen. Er schrieb deswegen an mich im Julius 1742. folgende Worte, nachdem ich ihm meine Abhandlung de nundinatione seruorum apud veteres zugeschickt hatte: De venditione seruorum ipse etiam inter Opuscula aedilitia Dissert. elaboraui, quae, si otium nactus fuero, vna cum historia Aedilium Curulium, et Commentario ad Aedilium Edicta, typis exscribetur.

Diss. ad L. 76. D. de iudiciis; Diss. de spuriis iuris ciuilis et canonici differentiis; welche beyde Stücke er bereits in der Rede de Stoica vet. Ictor. philosophia, S. 583. und in der andern de vera Ictor. philosophia, S. 703. der zusammen gedruckten Dissertationen versprochen hat.

Er meldete mir auch im Sept. 1755. daß er damit beschäftiget sey, alle seine vorhandenen Schriften zu verbessern, und mit starken Zusätzen zu vermehren, wie er denn schon mit dem Seruio Sulpicio, dem Alfeno Varo, dem Papiniano, den Aedilibus Coloniarum, dem Libro singulari de tutela viarum publicarum, und der Notitia rerum public. fertig

geworden

geworden sey, und nun an dem ersten Bande seiner Dissertationen arbeite, wozu er noch einige setzen wolle, welche er zu Utrecht gehalten habe. Allein es sind von allen diesen Stücken keine neuern Auflagen ans Licht getreten.

Programma illustris Scholae Bremensis ad exsequias *Ever. Ottonis*, Bremae 1756. in F. Es bestehet nur aus einem Bogen, und ist nicht so beschaffen, wie man es wohl hätte erwarten können.



XI.

Frantz Florent.

Die eigentliche Zeit seiner Geburt ist nirgends zu finden, so viel indessen gewiß, daß er um das Jahr 1590. zu Arnay le Duc, in Bourgogne, das Licht der Welt erblicket habe. Sein Vater hies **Johann Florent**, und war ein Bürger dieser kleinen Stadt, nicht aber Advocat des Parlaments zu Dijon, wie **Doujat** und **Niceron** vorgeben. Nachdem er die gewöhnlichen Schulstudien zu Autun getrieben hatte, gieng er auf die Universität zu Toulouse. **Papillon** behauptet wieder den **Doujat** und **Niceron**, es sey solches nicht 1615. sondern bereits 1607. geschehen. Er beruft sich auf des **Florent** eigene Worte in der Vorrede zu seinen zusammen gedruckten neun Tractaten über die 9. ersten Titel der Decretalien; ich muß aber gestehen, daß ich so glücklich nicht gewesen sey, diese Stelle zu finden. Seine vornehmsten Lehrer zu Toulouse waren **Wilh. Maran** und **Janus von Costa**, dessen juristischen Vorlesungen er ganze sechs Jahre nach einander beygewohnet hat. Von da begab er sich in sein Vaterland zurücke, und nahm den Weg über Bourges, wo er einige mahl den **Emund Merillius** besuchte. Wenn **Papillons** oben gedachte Zeitrechnung ihre Richtigkeit haben sollte: so wäre er von 1614. bis 1622. ohne alle Bedienung geblieben. Denn in diesem letzten Jahre wurde er erst Advocat beym Parlamente zu Dijon. Er muß daselbst mit großem Ruhme practiciret haben, weil **Carl Fevret** in seinem 1653. gedruckten Gespräche de claris fori Burgundici Oratoribus ihn die Hauptperson seyn läßt.

In

In der Folge der Zeit kam er nach Paris. Hier hatte er Gelegenheit, dem Prevot des Marchands, und nachherigem Parlamentspräsidenten, Heinrich de Mesmes, bekannt zu werden. Dieser ansehnliche Mann nahm ihn nicht nur in sein Haus, sondern brachte ihm auch die Freundschaft der vornehmsten Gelehrten zuwege, welche sich allda aufhielten.

Einige Jahre vorher hatte der verstorbene Radulph Fornerius eine juristische Lehrstelle zu Orleans ledig gemacht. Die Anzahl der Competenten war ziemlich hoch gestiegen, und deswegen die Wahl noch nicht geschehen. Florent meldete sich also ebenfalls, und seine Gönner zu Paris unterstützten ihn desto mehr, je gewisser sie überzeugt waren, daß es dieser Universität zur Ehre gereichen würde, ein so gelehrtes Mitglied zu haben. Nachdem er nun gewisse Sätze zu Erlangung des Doctortitels vertheidiget, auch öffentliche Vorlesungen gehalten hatte: so zog man ihn allen übrigen vor, und ernennte ihn im May 1630. zum Rechtslehrer. Von dieser Zeit an leistete er zu Orleans vierzehn Jahre den jungen Studenten die nützlichsten Dienste. Er verheyrathete sich auch daselbst 1638. mit der Tochter eines Kaufmanns, Namens Bordecuisse, aus welcher Ehe vier Töchter entsprossen sind.

In den gewöhnlichen Ferien that er zuweilen eine Reise nach Paris, wo er sich überall beliebt machte. Besonders wurde er dem damahligen General Procurator beym Parlamente, Matthäus Molé, welcher endlich Präsident und Siegelbewahrer gewesen, dergestalt empfohlen, daß dieser seinen beständigen Aufenthalt in Paris wünschte. Die Absichten hatten einen glücklichen Erfolg. Florent bekam 1644. eine Profeßion des Canonischen Rechts auf der dasigen Univer-

sität. Der Herr von Molé verschafte ihm noch dazu eine Königliche Pension von zwey tausend Pfunden: Peter Soqvier aber, ein Prevot des Marchands, räumte ihm eine Wohnung in seinem Hause ein. Diese neue Stelle hat er einige Monathe über sechs Jahre verwaltet, und am 29 October 1650. zu Orleans sein Leben beschlossen. Er war in den Ferien dahin gereiset, theils seine alten Collegen und Freunde zu besuchen, theils einige häusliche Geschäfte auszurichten.

Florent bewies sich jederzeit als einen großen Verehrer des Päbstlichen Stuhls, doch ohne den Vorzügen der Französischen Kirche zu nahe zu treten. Dem öffentlichen Gottesdienste pflegte er gerne beyzuwohnen. Wurde er aber darinne gehindert: so las er zu Hause des Chrysostomus Homilien. Seine Zuhörer, unter welchen viele Vornehme gewesen sind, lies er, vor dem dritten Jahre ihrer academischen Studien, nicht leicht zu practischen Beschäftigungen schreiten, weil er überzeigt war, daß sie erst die Theorie vollkommen lernen müßten, wenn sie gründliche Gelehrte werden wollten.

Die größte Stärke hatte er in dem Canonischen Rechte, und seine hinterlassenen Schriften haben ihm längst einen wohlverdienten Platz unter den besten Auslegern desselben erworben. Die meisten hat er zu Orleans verfertiget. Denn zu Paris war er durch täglichen Zuspruch der Gelehrten, oder wegen beständiger Einladungen in ihre Häuser, gar zu sehr zerstreuet. Die einzeln gedruckten sind nunmehr ungemein selten zu sehen, und obgleich Joh. Doujat zu Paris 1679. eine Sammlung derselben in zweenen Qvartbändgen veranstaltet hatte: so fiel es doch zu unsern Zeiten schwer, ein Exemplar zu erlangen.

Es

Es hat daher der Bischöflich Bambergische Kirchen- und Hofrath, auch Rechtslehrer der Universität zu Bamberg, Herr **Ignatius Christoph Lorber von Störchen**, ein rühmliches Geschäfte übernommen, daß er eine neue Auflage des Parisischen Abdrucks besorget hat. Diese ist zu Nürnberg 1756. in median Quart unter dem Titel erfolgt:

> *Franc. Florentis* Opera iuridica, studio *I. Doujatii*, Antec. Parisini, collecta, atque in duas Partes diuisa; quarum prima complectitur Tractatus, viuo Auctore variis temporibus editos, ex ipsius Autographo emendatos et auctos: secunda vero continet Opera, in vita Auctoris adhuc inedita, siue posthuma, caet. Beyde Theile füllen zusammen fast 6 Alph. aus, nebst den Registern und der Vorrede.

Ich will nunmehr alle Stücke besonders anführen, und zwar in der Zeitordnung, wie sie **Florent** selbst ans Licht gestellet hat. Es stehen nehmlich im ersten Theile:

1) Dissertationes de Lege Dioecesana; de exemtionibus Religiosorum; de praescriptionibus; de interruptione praescriptionum; de antiquo statu Religiosorum in Gallia, Paris. 1630. in 8. Voran stehet eine kleine Dissertation in Capit. *Auditis* de praescript. et strictim ad Cap. *Auditis* de restitut. et ad Cap. 17. de priuilegiis. **Friedr. Aug. Christian Wahl** hat dieses kleine Werkgen zu Helmst. 1748. auf 12 Bogen in 4. wieder abdrucken lassen, nebst einer Vorrede, worinnen er von den vornehmsten Gelehrten, welche sich sowohl bey

den Catholiken, als Protestanten, um das Canonische Recht verdient gemacht haben, kürzlich handelt, und zuletzt von Florents Lebensumständen einige Nachricht giebet, welche er jedoch nur aus des Doujat Beschreibung genommen hat. Er war gesonnen, auch die übrigen Schriften vom Florent wieder herauszugeben, starb aber wenige Jahre darauf in seinem besten Alter.

2) Dissertat. selectarum iuris Canonici libri II. quibus subiicitur Commentar. ad tit. de vita et honest. Clericorum, Paris. 1632. in 8. Es stehet darinne die schon gedachte Dissert. in Cap. *Auditis* de praescript. caet. imgleichen eine andere, welche viel weitläuftiger und gelehrter ist, de origine, arte atque auctoritate iuris Canonici. Ihrer großen Seltenheit wegen wurde sie auch 1716. in die Hällische Nouam librorum variorum Collectionem Seite 209 - 298. mit eingerückt, wozu der Herausgeber einige Noten unter dem Buchstaben S. angefügt hat.

3) Oratio in aperiendis scholis iuris habita 1632. de recta iuris Canonici discendi ratione, Paris. 1634. in 8. Man findet diese Rede auch am Ende seiner Tractatuum IX. und in der nur angeführten Noua Collectione S. 338.

4) Diss. de nuptiis consobrinarum prohibitis, aut permissis, Paris. 1636. in 8. Ein neuer Abdruck wurde zu Frankf. am Mayn 1643. in 8. auf 2 Bogen veranstaltet, und Carl Butlers Syngenia, siue de propinquitate matrimonium impediente, regula generalis, hinzu gethan, welches Werkgen besonders 6 Bogen beträgt.

trägt. Wilh. Otto Reitz hat in seiner vortreflichen Ausgabe der Griechischen Institutionen des Theophilus S. 1184-1187. einen guten Auszug aus jener kleinen Dissertation gemacht, vorher aber also davon geurtheilet: nemo ante *Fr. Florentem*, qui primus omnia vtrarumque partium argumenta dilucide vltro citroque proposuit, operae mihi pretium fecisse videtur.

5) Tractatus de vsu et auctoritate Pallii ad tit. 8. libri I. Decretal. Paris. 1640. Dieses Druckjahr wird in der Bibl. Lipeniana und Buders Vitis clariss. Ictor. S. 219. ausdrücklich angegeben. In den folgenden neun Tractaten stehet diese Abhandlung unter dem **achten** Titel.

6) Tractatus IX. in nouem priores titulos libri I. Decretal. Gregorii IX. Paris. 1641. in 4. auf 2 Alph. 8 Bogen. Es sind des Janus von Costa in nouem priores Decretalium titulos Summae dabey, welche besonders 6½ Bogen ausfüllen, aber in der von Doujat besorgten Sammlung weggelassen worden sind. Die kurze Rede de recta iur. Canonici disc. rat. ist Seite 381-391. mit eingedruckt, dem Buche selbst aber eine Vorrede vorgesetzt worden tam de methodo et auctoritate Collectionis Gratiani, quam reliquarum omnium Collectionum Decretalium post Gratianum. Auch diese Vorrede findet man in der Hällischen Noua Collectione S. 299-337. mit des Herausgebers Anmerkungen.

7) de dispensationibus ecclesiasticis Praefatio, in aperiendis iuris scholis publice habita, Paris. 1648. in 4. auf 34 Seiten.

Diese Schriften, nur die Nummer 3. 4. und 7. ausgenommen, hat der Verfasser hin und wieder verbessert, und mit Zusätzen bereichert, welches die ersten Ausgaben derselben entbehrlich macht. Am Ende kommen noch zwey fremde Stücke vor, nehmlich:

a) Archidiaconus, seu de ipsius iure et officio liber, auctore *Nicol. Ianuario*, und

b) Tract. de absolutione ad Cautelam, auctore *I. Tournet*, Aduocato.

Das erste war schon vorher 1625. das andere 1629. ans Licht getreten.

Der zweete Theil der Sammlung enthält folgende, vorher nie gedruckte, Abhandlungen, welche Doujat aus der Bibliothek des de la Moignon bekommen hat:

8) ad Gratiani Caussae XI. qu. 1. de iurisdictione ecclesiastica;

9) ad Gratiani Caussas XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. de statu Regularium;

10) ad Caussae XVI. Canones aliquot, et non nulla Decreti loca, de antiquo iure Patronatus;

11) ad Gratiani Caussas XXVII. et sequentes ad XXXVI. de sponsalibus et matrimoniis;

12) ad libri I. Decretalium titulos tres, XXIX. de officio et potestate delegati, XXX. de officio legati, et XXXI. de officio iudicis ordinarii;

13) ad libri III. Decretal. titulum quintum de Praebendis et dignitatibus;

14) ad libri III. Decretal. tit. octauum et trigesimum de iure Patronatus;

15) Notae ad *Alex. Chassanaei*, Parisini, in Gregorii IX. Decretalium V. libros Paratitla;

16) ad

16) ad tit. de ſolut. et liberationibus Dig. et Codicis.

Sonſt hat Florent noch dieſe Handſchriften hinterlaſſen, welche vielleicht mit der Zeit zum Vorſcheine gebracht werden, wenn ſie von ihm völlig ausgearbeitet worden ſind:

17) Extraits des Conciles, et divers Traités, 2 Bände in F.
18) Conſultation ſur le fait d'un Moine, qui avoit obtenu ſentence contre ſon Voeu.
19) Diſcours au ſujet de la Regale.
20) Traité concernant l'Office de Chancelier.
21) Notae, aut Commentarii, in Africani Concilia, cum Ferrandi et Creſconii Breuiariis Canonum.

Des Florent Leben hat Joh. Doujat beſchrieben. Es iſt ſolches der Sammlung ſeiner Werke vorgeſetzt, und auch von Budern den Vitis Clariſſimorum Ictorum S. 205. imgleichen der Hälliſchen Nouae varior. Scriptor. Collectioni S. 200. und zuletzt von dem Herrn Lorber von Störchen ſeiner Vorrede zu der neuen Auflage der Florentiſchen Werke einverleibt worden. Niceron in den Memoires pour ſervir à l'hiſtoire des hommes illuſtr. etc. Th. XXXV. S. 307. giebt ebenfalls Nachricht von ihm, welche er aber aus obiger Quelle geſchöpfet hat. Am beſten erzählet dieſes Leben Papillon in der Biblioth. des Auteurs de Bourgogne, Th. I. S. 216.

XII.

George Beyer.

An besondern Nachrichten von ihm fehlet es zwar nicht; sie sind aber gewiß so beschaffen, daß niemand die meinige unter die überflüssigen rechnen wird. Der Orden deutscher Juristen hat in diesem Jahrhunderte an Beyern ein Mitglied gehabt, dessen wichtige Verdienste niemahls in Vergessenheit kommen müssen. Wie angenehm sollte es mir nicht seyn, wenn ich das Glücke hätte, etwas dazu beyzutragen!

Der 10. Septemb. des Jahres 16[illegible]5. brachte ihn zu Leipzig ans Licht der Welt. Sein Vater gleichen Vornamens war daselbst Actuarius beym Oberhofgerichte, und die Mutter eine gebohrne Straubigin. Beyden würden ihre Aeltern kein geringes Vermogen hinterlassen haben, wenn sie nicht im dreyßigjährigen Kriege alles verlohren hätten, und beynahe genöthiget worden wären, den Bettelstab zu ergreifen. Der Vater schonete gleichwohl kein Geld, so weit als es die ziemlich eingeschränckten Umstände zuliessen, damit sein Sohn eine gute Erziehung haben möchte. Noch war er keine sechs Jahre alt, da er mehr zu thun und zu lernen verlangte, als ihm Gelegenheit hierzu gegeben wurde. Sein Lehrmeister schien für ihn zu träge zu seyn. Einige Zeit nachher wurde er auf die Nicolaischule seiner Vaterstadt geschickt, bey welcher damahls Herrichen, der bekannte Griechische Poet, als Rector stand. Doch mag er allda die schönen Wissenschaften nicht lange genug getrieben haben. Man weis wenigstens so viel, daß ihm in den männlichen Jahren die Arbeit gar sauer geworden sey. Vielleicht irre ich nicht, wenn ich dieses der angeführten Ursache zuschreibe, und glau-

glaube, daß er alsdenn erst das Versäumte habe nachholen müssen.

Von Michael 1682 an besuchte er die dortige Universität, und erwählte sowohl in der Philosophie, als der Rechtsgelehrsamkeit, Christian Thomasen zum vornehmsten Anführer. Dieser geschickte Mann widmete ihm ganz allein wöchentlich gewisse Stunden, um sein Genie desto mehr aufzuklären, nahm ihn auch 1685. zu einer Zeit, da er ein junger Mensch von zwanzig Jahren war, zum Respondenten bey den Dissertationen von dem Verbrechen der zweyfachen Ehe, und derselben Verjährung. Bald darauf gieng Beyer nach Frankfurt an der Oder, ohne Zweifel auf den Vorschlag seines Leipziger Lehrers. Sam. Stryk und Peter Schultze waren allda diejenigen Rechtsgelehrten, deren Vorlesungen den meisten Zulauf hatten; und eben deswegen bediente er sich ihres Unterrichts zwey Jahre. Der erste verschafte ihm auch bey einem dort studirenden Edelmanne von Cornburg, aus Westphalen, eine Hofmeisterstelle, da er denn zugleich Gelegenheit hatte, einigen andern die Anfangsgründe des Römischen Rechts bekannt zu machen. Am Ende des Jahres 1687. indem er eben unter dem Vorsitze des Professors, Gabr. Korbmachers, de citatione edictali disputiren wollte, rief ihn sein Vater nach Leipzig zurücke, damit er bey ihm die academische Laufbahn beschliessen möchte. Hier hielt er sich besonders zu Barth. Leonh. Schwendendörffern und Lüder Mencken: er setzte darneben die zu Frankfurt angefangenen Beschäftigungen, andern privat Unterweisung in den Rechten zu ertheilen, fleissig fort, und eben dadurch wurde er im Vortrage immer geübter. Nun hatte er über zehn Jahre einen aufmerksamen Lehrling abgegeben. Es war demnach nicht zu frühzeitig, als er

1693. in seiner Geburtsstadt sich zum Doctor der Rechte ernennen lies.

Weil er zu Proceßsachen eben keine Neigung verspürte: so wendete er die Zeit blos auf Bücherschreiben und Vorlesungen, in welchen er sich bald einen zunehmenden Beyfall erwarb. Seine Einkünfte, die er jährlich davon hatte, waren zwar nicht die stärksten, iedoch so hinlänglich, daß er Bedenken trug, die bisherige geruhige Lebensart zu verändern, und in auswertige ansehnliche Dienste zu treten, welche ihm, besonders an einem mir unbekannten Fürstlichen Hofe, angeboten wurden. Mittlerweile trug es sich 1705. zu, daß Gottfr. Svevus, seiner schwachen Gesundheit wegen, alle academischen Aemter zu Wittenberg freywillig, unter gewissen Bedingungen, niederlegte.

Zur Besetzung dieses Lehrstuhls wurde Beyer mit vorgeschlagen, und 1706. erhielt er würklich das Professorat der Institutionen, welches er mit einer niemahls gedruckten Rede de officio Professoris iuris antrat. Doch mußte er seinem Vorgänger, der nicht gleich sterben wollte, ziemlich lange einen beträchtlichen Theil von der Besoldung überlassen. Noch 1712. beschwert er sich darüber in einem Briefe, dessen Original unter meinen Papieren liegt. Das Jahr 1707. brachte ihm schon mehrere Vortheile zuwege. Denn außer dem Assessorate in der Juristen Facultät, kam eben dergleichen im Hofgerichte und Schöppenstuhle dazu. In dem kurz vorher gedachten Jahre 1712. wollte ihn der Herzog, Moritz Wilhelm, zu Merseburg an seinen Hof ziehen. Zu Dresden aber entstanden, der Entlassung halber, einige Schwierigkeiten, und darüber wurden alle Unterhandlungen zerrissen. Er selbst schreibt davon, unter dem 26. Dec. dieses Jahres, an D. Löschern zu Dresden, und es scheinet mir die ganze Nachricht, aus mehr als einer

Ursa-

Ursache, zu merkwürdig zu seyn, daß ich sie nicht mit seinen eignen Worten hersetzen solte. Hier sind sie: Von den Merseburgischen Hofgedanken bin ich nun wieder befreyet, nachdem ich vor acht Tagen erfahren, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. bey eingelangter Antwort von Dresden um Abfolgung meiner Person keine fernere Anregung zu thun sich entschlossen, und hoffe ich bey dieser Affaire nichts unternommen zu haben, das mir einige Ungnade zuziehen könne. Ich habe die Resolution von mir gegeben, wenn der Durchlauchtigste Herzog bey Ihrer Königl. Majest. ohne mein ja und nein meine Dimission auswürkte, und Ihre Majest. mir die Mutation anbefohlen, solches für einen göttlichen Ruf anzunehmen; ich würde aber auch soweit die Disposition nicht aus meinen Händen gelassen haben, wenn ich nicht wohl gewußt, daß mein allergnädigster Herr, auch ohne mein Zuthun, dem Durchlauchtigsten Herrn Vetter gratificiren könnte; imgleichen daß viele in Dresden entweder mich nicht kennen, oder doch solchen Concept von mir haben; der mir nicht lieb seyn sollte, wenn er einigen Grund hätte, und daß ehemals meine eigenen Herren Collegen ein solches Portrait von mir unterschiedenen Grossen beygebracht, dessen Verificirung ihnen gar schwer werden sollte. Nachdem aber die Sache nunmehr vorbey, und dergestalt, als von vielen wohlmeinenden mir gewünschet und gerathen worden, ausgeschlagen, werde ichs als eine Göttliche Anweisung allezeit halten, daß ich meinem Beruf allhier treulich obliegen solle, darnach ich auch, wie mein Gewissen mein bester Zeuge ist, nach meinen Kräften allezeit strebe, und eine Zeit her, fast von Tage zu Tage, mehr

Gött-

Göttlichen Segen dabey finde. Es ist mir vom weiten einige Hofnung angeschienen, bey künftiger Besetzung der hiesigen vacanten Professionis iuridicae des oneris annuae praestationis an Herrn D. *Suevum* entweder in solidum, oder pro parte, enthoben zu werden.

Da Joh. Heinr. Berger, durch seinen Abzug nach Wien, eine Stelle zu Wittenberg ledig gemacht hatte: so erlangte Beyer 1713. den dritten Platz unter den dasigen Rechtslehrern, nehmlich, nach der ersten, alten Einrichtung, die Professionem Digesti veteris. Allein er starb bald darauf am 16 August 1714. noch nicht volle 49 Jahre alt.

Er heyrathete 1693. eine Tochter des berühmten Leipziger Buchhändlers, Johann Grossens, aus welcher Ehe sieben Kinder entsprossen sind. Diese Gattin entriß ihm 1706. der Tod; weshalber er sich 1710. mit einer gebohrnen Braunin verband, der Wittwe D. Joh. Ge. Krausens, gewesenen Syndicus beym Wittenbergischen Magistrate.

Beyer hatte beständig den Ruhm eines frommen, ehrlichen, gelassenen, und im Umgange angenehmen Mannes. Seine Collegen müssen sich aber wohl gegen ihn nicht redlich genug aufgeführet haben. Er klagt darüber in einem Briefe an D. Löschern unter dem 12 Jun. 1712. daß sie ihm jährlich 80. bis 100 Rthlr. von den Facultäts Sporteln abdividirt, auch die begüterten Professoren ihn, bey der aufgelegten Schwedischen Contribution, sehr entkräftet hätten, indem die Armen den Reichen Allmosen geben müssen. Ich habe seine eigenen Ausdrücke beybehalten.

Seine Geschicklichkeit hat er fast in allen Theilen der Rechte, und dabey eine gar gute Beurtheilungskraft ausnehmend an den Tag gelegt. Er konnte auch seine Gedanken gründlich und kurz eröfnen, ohne der Deut-

lich-

lichkeit etwas zu entziehen. Vorzüglich aber sind seine Versuche in den Deutschen Rechten zu bemerken. Er ist der erste gewesen, welcher darinnen das Eis gebrochen, und sich bemühet hat, dieselben in einer systematischen Ordnung vorzutragen. Alles andere, was zu seinem litterärischen Character gehöret, ist von Augustin Leysern aufgezeichnet worden. Je genauer er ihn kannte, desto richtiger ist die Schilderung gerathen. In der Epistola ad binos amicos veteres, welche dieser so berühmte Gelehrte seinem Buche de assentationibus Ictorum vorgesetzt hat, schreibt er S. 10. der dritten Auflage von 1741. folgendes: *Beyerus* erat iuris Germanici cultor egregius, vir cordatus, et quo ego accuratiorem adhuc non vidi. Nihil ille vnquam scripsit ediditue, nihil in scholis suis proposuit, nihil denique in consessu iuridico retulit, in quo versando et formando aliquot horas non consumserit. Nullius profecto libri oleum magis redolent. Singulae lineae singulas, aliquae etiam binas lucubrationes exhauserunt. Et haec ipsa scrupulosa eius diligentia efficiebat, vt in conficiendis pensis suis tardior esset. Hanc tamen tarditatem concinnitate et ornatu pensabat. Bey aller dieser ihm gewöhnlichen Langsamkeit im Arbeiten muß man sich wundern, wie er in einer Zeit von ohngefehr zwanzig Jahren dennoch so viele Schriften habe verfertigen können. Ich hoffe, es werde mir keine einzige derselben entwischet seyn, und die Anzeige davon, welche nun folget, mag entscheiden, ob man ihnen das Lob der Gründlichkeit mit Rechte beylege, oder nicht?

1) Diss. de dote a plebe tumultuante direpta, Liciniae restituenda, occ. L. 66. pr. D. sol. matrim. Lips. 1692. Damit hat er sich den Anspruch auf die Doctorwürde erworben, und die erste

ste Probe gegeben, was die Rechtsgelehrsamkeit von ihm ferner erwarten könne. Ich weis keinen, welcher in dieser ganz besondern Materie ein helleres Licht angezündet hätte, als Beyer.

2) Delineatio iuris ciuilis, ad fundamenta sua reuocati, et ad saeculi vsum accommodati, Positionibus succinctis comprehensa, secundum Institutiones, Lips. 1692. in 8. Vornehmlich zum Gebrauche seiner Zuhörer, auf eigene Kosten.

3) Delineatio iuris feudalis, ad fundamenta sua reuocati, et ad saeculi vsum accommodati, Positionibus succinctis comprehensa, Lips. 1693. in 8.

4) Delineatio iuris ciuilis caet. secundum Pandectas, Lips. 1704. in 8. auf 2 Alph. 19 Bogen. Diese erste Auflage wird in den Latein. Actis Erudit. 1704. S. 206. umständlich recensirt. Voran stehen Prolegomena de studio iuris, eiusque subsidiis, welche gelesen zu werden verdienen. Dieses, und beyde vorhergehende Bücher, traten eben allda 1711. in 4. abermahls zusammen ans Licht, unter der Aufschrift: Delineatio iuris ciuilis, secundum Institutiones et Pandectas, atque feudalis. Der Verfasser verbesserte hier verschiedenes, und setzte besonders viele gelehrte Noten hinzu. Im Jahre 1718. erfolgte die **dritte**, 1725. die **vierte**, und 1738. die **fünfte** Ausgabe in eben diesem Formate. Ich habe die letzte vor Augen, glaube aber nicht, daß sie gegen die vorigen einen Vorzug haben werde. Die Institutionen, bey welchen ein 1692. geschriebenes Programm de recta methodo tradendi iura voran stehet, füllen 1 Alph. 17 Bogen, die Pandecten gerade 4 Alph. das Lehnrecht 14 Bogen,

gen, und ein allgemeines Register 7 Bogen aus. Es ist also das ganze Werk 6 Alph. 15 Bog. stark, und kann beym Verkaufe nicht getrennet werden. Aus den verschiedenen Abdrucken läßt sich schon schließen, daß die Arbeit vielen Beyfall gefunden haben müsse. Sie hat ihn auch allerdings verdienet, weil Beyer auf eine sehr vernünftige Art damit umgegangen ist. In der Neuen Hällisch. Bibl. B. II. S. 313. wird die zwote Ausgabe recensirt, und es heißt daselbst: **Unser Hr. Autor hat gewiß, was ein rechtschaffener Lehrer beobachten solle, beobachtet. In den** *Institutionibus* **hat er sich um** *rationes naturales*, **und gewisse Hauptsätze bekümmert: in den Pandecten aber vor einen jeden Titel die Historie vorausgesetzet, damit der Römische Staat gegen unsern Deutschen rechtschaffen könnte gehalten werden.** Viel besonderes wird auch daraus zur Probe angeführt, und zuletzt S. 328. noch gesagt, es sey dergleichen, welches die gemeinen Schlendrianer nicht haben, bey allen Titeln anzutreffen, und es werde ein jeder Vernünftiger erkennen, was er aus dieser Delineation nützliches zu erlernen vermögend sey. Ueberdieß verlohnt es sich schon der Mühe, das Urtheil hiervon in den Gundlingischen kleinen Deutschen Schrift. S. 25. zu lesen. Der Verfasser meldet unter andern, es fehle nicht an solchen Leuten, welche die Sparsamkeit der von Beyern allegirten Römischen Gesetze tadelten, und ihn als einen nouaturientem ansähen. Es würde aber derselbe mit diesem Titel noch eher, als mit dem Namen eines veteratoris, vergnügt seyn, und sich erinnern, daß niemand die Larve der Unwissenheit abzuziehen geschickt wäre, der nicht etliche Schläge

von ihren Schutzgöttern aushalten könne. Von vielem Neuen, das er vorgetragen hat, will ich nur eines einzigen Beyspieles erwähnen, da er von den Contracten handelt. Die gewöhnliche Eintheilung derselben stand ihm gar nicht an, weswegen er eine ganz andere vorbrachte, wie man aus dem Anfange des Titels in den Pandecten de pactis ersiehet. Ich wünsche übrigens, daß es bey den bisherigen Abdrucken eines so nützlichen Werks nicht bleiben möge, obschon zu vermuthen ist, es werde dem Schicksale ebenfalls unterworfen seyn, welches dergleichen Bücher gemeiniglich in der Folge der Zeit zu treffen pflegt.

5) Diss. de iure auocandi ciues et incolas ex territorio alieno, Lips. 1695.

6) Diss. de dispensatione circa matrimonium intra gradus consanguinitatis et affinitatis prohibitos, ibid. 1698.

7) Schediasma de vtili ac necessaria Autorum iuridicorum, et iuris arti inseruientium, notitia, exhibens indicem Autorum, quos recitandos et excerpendos sibi proposuit, cum specimine futuri laboris, duas Autorum Decades sistente, Lips. 1698. in 8. Was er von dieser Materie in der weitläuftigen Vorrede überhaupt anmerket, ist immer noch lesenswerth. Das andere Stück, welches vierzig Scribenten enthält, folgte 1701. und das dritte von gleicher Anzahl 1705. Es war also eine ganze Centurie vollendet. Im Jahre 1726. sind alle drey Theile eben daselbst, verbessert, auch hin und wieder vermehrt, zum andern mahle gedruckt worden, welches Exemplar 1 Alph. 6 Bog. in 8. beträgt. Der Leser findet gar feine Nachrichten von merkwürdigen Büchern darinne, und es ist nur zu bedauern, daß

daß der Verfasser diese angenehme Arbeit, welche unter die ersten solcher Art gehöret, und ihren Ursprung von privat Vorlesungen herleitet, nicht länger fortgesetzet habe. Nach seinem Tode ist solches jedoch von andern geschehen. Den Anfang machte **Gottlob Aug. Jenichen**, dessen Continuatio Notitiae Auctorum iuridicorum Beyerianae auch allda 1738. auf einem halben Alphabete zum Vorscheine kam. Es fehlte aber dem guten Manne an einer scharfen Beurtheilungskraft, und weil er lauter Artikel lieferte, welche er eine kurze Zeit vorher in die Latein. Acta Erud. hatte eindrucken lassen: so zerfiel er darüber mit dem Director derselben, **Friedr. Otto Mencken**, dessen Unwillen er bey mehr als einer Gelegenheit erfahren mußte. Darauf gab Herr Hofrath **Carl Ferdin. Hommel** 1749. die zwote Continuation heraus, welche er 1750. mit der **dritten**, und im folgenden Jahre mit der **vierten** vermehrte. Vor der dritten stehet eine anmuthige Vorrede de barbaris iuris interpretibus, welche er nicht ohne Grund zu vertheidigen sucht. Seine ganze Bemühung erfüllt 1½ Alph. und gereicht ihm zur Ehre. Doch zweifle ich, daß dieser berühmte Rechtsgelehrte, bey nunmehrigem reifern Alter, die damahls gefälleten Urtheile jetzo noch, ohne Ausnahme, billigen werde. Die **fünfte Fortsetzung**, welche 1758. ans Licht trat, ist aus der Feder des Herrn **Heinr. Gottlieb Franckens** geflossen. Sie beträgt 12. Bogen, und ist also an Stärke den vorigen gleich. Hingegen hat er den Weg seiner Vorgänger darinnen verlassen, daß er sich nicht, wie diese meistentheils gethan haben, auf das bürgerliche Recht einschränket, sondern auch auf die übrigen Theile der Rechtsgelehrsamkeit sein Augenmerk richtet. Er schreibt selbst in der Vorrede: mihi proposui, quauis vice, primo generalem quendam librum, ac ad vniuersam spectantem

iurisprudentiam, in ſcenam producere, et illi nonnullos ſequenti ordine, e iure ſcilicet naturali, publico vniuerſali, ac particulari S. R. I. porro e iure feudali, Germanico, criminali, ciuili et canonico, ſeu eccleſiaſtico, et interdum quoque vnum alterumue e iure cambiali ac militari, ſubiicere. In dieſem verfertigten Stücke hat er aber, um die Gleichheit der Bogen beyzubehalten, nicht weiter, als bis an das Deutſche Recht, kommen können. Das übrige wollte er nachholen; allein bis auf dieſe Stunde iſt das Verſprechen unerfüllt geblieben; es ſcheinet auch, daß man nichts mehr zu erwarten habe, weil entweder der Verfaſſer, oder der Verleger, müde geworden iſt. Bey allen dieſen Fortſetzungen muß ich nur eine einzige Erinnerung anfügen. Es würde nehmlich, meiner Einſicht nach, weit beſſer geweſen ſeyn, wenn man lauter alte juriſtiſche Bücher gewählet hätte, ſo wie es Beyer gemeiniglich ſelbſt, und Struve in ſeiner Bibliotheca antiqva, gemacht haben. Die neuern kann man endlich ſchon aus verſchiedenen Monathsſchriften, deren eine ſo große Menge heutiges Tages vorhanden iſt, genauer kennen lernen. Aber Bücher, die ſeit einem Paar hundert Jahren in der Welt ſind, kommen vielen nicht zu Geſichte, und daher wünſcht mancher, etwas von ihnen zu wiſſen. Herr Hommel hat meiſtentheils von ſolchen alten Schriften gehandelt, auch in Leipzig, wo es an wichtigen Bibliotheken nicht fehlet, die bequemſte Gelegenheit dazu gehabt. Man würde es alſo gerne geſehen haben, wenn er länger bey dieſer Arbeit geblieben, oder der Nachfolger in deſſen Fußſtapfen getreten wäre.

8) Diſſ. de concubitu intra tempus luctus, Lipſ. 1[illegible].

9) Orat. in obitum *Adriani Stegeri*, Conſulis Lipſienſis, ibid. 1700. Sie iſt bey deſſelben Beerdigung

gung gehalten, und hernach den gewöhnlichen Leichenschriften einverleibt worden, nimmt aber nur den Raum von 7. Folioseiten ein. Beyer hat niemahls auf das Lob eines Redners Anspruch gemacht. Es verdienet aber doch dieses kleine Stück, welches nun sehr selten vorkommt, nicht verworfen zu werden.

10) Diss. de hodierna tutorum et curatorum, minoribus datorum, differentia, Lips. 1703.

11) Thematum ex vario iure selectorum Centuria, ibid. 1703 in 4. Er lies darüber disputiren. Vermittelst des voranstehenden Programms kündigte er im September des vorigen Jahrs sein Vorhaben öffentlich an. Er handelt darinnen kürzlich von dem besondern Nutzen des Disputirens in der Rechtsgelehrsamkeit. Die Materien selbst sind in zehn Exercitationen, jede derselben aber in so viel Paragraphen eingetheilet. Nun ist dieses Werkgen Beyers zusammen gedruckten Dissertationen angehängt worden.

12) Unvorgreifliches Bedenken vom Rechte des Sabbaths, und der üblichen Kirchen Ceremonien, auf Veranlassung einer von dieser Materie unter Joh. Sam. Stryks praesidio gehaltenen inaugural Disputation, 1703. in 4. 20. Bogen stark. Diese Schrift ist zu Leipzig aus der Presse gekommen, ob solches schon auf dem Titel nicht gemeldet wird. Sein Name stehet auch daselbst nicht. Vielleicht ist er zu furchtsam gewesen, in dieser Sache offenbar hervorzutreten. Stryks Disputation, welche 1702. zu Halle gedruckt worden, ist bekannt genug. Sonst war Beyer meistentheils ein Thomasianer. Hier aber gieng er von den Sätzen seines Lehrers ab, und widerlegte unter allen Gegnern viele von Stryken vorgetragene Gedanken zuerst. Als auch gleich darauf kurze und gründliche Anmerkungen über das Leipziger Bedenken vom Rechte des Sabbaths von einem Ungenannten, welcher Stryk wohl selbst gewesen seyn mag, ans

 licht

Licht traten, ließ Beyer dieselben noch in eben diesem Jahre 1703. mit kurzen Gegenerinnerungen wieder abdrucken. Es sind 4. Quartbogen, ebenfalls ohne seinen Namen. Man erkennet aber die Fabrik gar leicht. Beyde Theile haben diese Streitigkeiten ziemlich satyrisch, ja zuweilen mit vieler Heftigkeit, gegen einander geführet. Meiner Meynung nach hat Beyer selten verspielt.

13) Programma zu einem Collegio über Müldeners Capitulationem harmonicam. Leipz. 1704. in 4. Es wird in dem Catal. Bibl. Richeianae, Th. I. S. 991. angeführt, und nach dieser Anzeige scheinet es in deutscher Sprache geschrieben zu seyn.

14) Parentatio in obitum *Barthol. Leonh. Suendendorfferi*, Icti Lipf. 1705. 1. Foliobogen. So kurz auch diese Rede ist, so wird doch der Ausdruck Lesern nicht misfallen. Sie stehet in den Leichenschriften auf Schwendendorffern S. 81.

15) Progr. de enthusiasmo iuridico, Vitemb. 1706. ein Quartbogen, womit er sein Lehramt antrat. Von diesem Gegenstande macht er folgende Beschreibung: Enthusiasmus iuridicus est morbus mentis, quo, qui Icti audire volunt, Leges reipublicae, in qua viuunt, spernunt, sugillant, et cerebrinam aequitatem, cuius vel nullam, vel non meliorem, quam scriptae Legis contrariae, rationem proferre possunt, pertinaciter defendunt, atque supra Leges extollunt.

16) Diss. de iure ex acceptatione promissi, pro altero facta, Vit. 1707. Diese mußte er, als ein auswertiger Doctor, nach der eingeführten Gewohnheit halten, damit er in die Juristen Facultät aufgenommen werden konnte. Der §. 13. stellet den Satz dar, worauf es in der ganzen Schrift ankommt. Hier sind seine Worte selbst: Iure naturae promissio a tertio acceptata neque ei, in quem collatum est

imple-

implementum, neque ipsi acceptanti, ius perfectum tribuit, nisi postquam et ille acceptauerit, vel nisi tertius iste mandato, aut aequipollente potestate instructus, aut eius ita interfit, vt suo nomine agere queat. Sein College aber, **Joh. Balth. Wernher**, war nicht einerley Meinung mit ihm, und schrieb nicht nur ein besonderes Programma dagegen, sondern die ganze Wittenbergische Facultät trat auch auf **Wernhers** Seite. In dessen Obseruat. selectis forens. Band I. S. 172. der Ausgabe in F. ist hiervon mehr zu lesen.

17) Diss. de incommodis quibusdam concursus creditorum in foro Saxonico, Vit. 1707.

18) Progr. de vtilitate lectionum academicarum in iuris Germanici capita, ibid. 1707.

19) Diss. de violatione securitatis domesticae, vom Hausfriedensbruche, 1709. Sie hat hernach in **Friedr. Gottlieb Struvens** zu Jena 1713. gedruckten Tractate de pace domestica S. 101. einen Platz erhalten.

20) Progr. de fraudibus, quae Legibus fiunt, 1709. in 4. Es ist in den **Allern. Nachr. v. jurist. Büch.** B. VI. S. 501. gemeiner gemacht worden.

21) Diss. de legato liberationis ab indebito, 1709. Weil er den L. 25. D. de liber. leg. et L. 75. de Leg. I. nicht genau genug erklärt hatte: so suchte **Carl Otto Rechenberg** in der zu Leipzig 1727. gehaltenen Dissert. de irenico Pauli et Vlpiani seine Gründe zu widerlegen.

22) Progr. de republica litteraria, rerum publicarum ciuilium indoli repugnante, deque iuribus quibusdam eruditorum singularibus, 1709. auf 2 Qvartbogen. Es wurde zu **Chr. Hoffmanns** Doctorpromotion ausgefertiget.

23) Progr. de actione iniuriarum, indoli Christianae religionis non aduersante, 1709. 2 Bog.

in 4. **Mitternacht**, welcher unter **Bergers** Vorsitze de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium, zur Erlangung des Doctortitels, disputirte, veranlassete diese Gedanken, wodurch alle von andern über die Moralität der Injurienklage erregten Zweifel aus dem Wege geräumet werden.

24) Diss. iurisdictione incompetentis iudicis in non subditos, per prorogationem fundata, 1712.

25) Diss. iuris Germanici, in qua prouerbium iuridicum: maior diuidit, minor eligit, examinatur, 1712. Sie war **Gradehands** Doctordisputation, bey welcher Gelegenheit er ein

26) Progr. de iure personarum ex iure Germanico schrieb. Vornehmlich zeigt er darinne, daß die meisten Lehrsätze von der Legitimation mehr aus dem Deutschen als Römischen Rechte erkläret werden müssen. In der Bibl. iurid. Lipeniana werden daraus irrig zwo besondere Abhandlungen gemacht.

27) Progr. de nouis sententiis benignioribus, in criminalibus non plane reiiciendis, 1712. in 4. auf 1½ Bogen, zu **Joh. Fr. Schlegels** Doctorpromotion. Die Rede ist hier hauptsächlich von Verbrechen, welche in einer Melancholie begangen worden sind. Beschuldigungen der damahligen Leipziger Schöppen, daß die Wittenbergischen Rechtsgelehrten die Missethäter gerne zu rasenden Leuten zu machen pflegten, bewogen den Verfasser, sich diesen Gegenstand zu wählen, wie er selbst in einem Briefe an D. **Löschern**, unter dem 12 Junius des gedachten Jahres, anzeigt.

28) Progr. de inutili distinctione inter dominium quiritarium et bonitarium, ad fora nostra non applicanda, 1712. Auch diese kleine Schrift ist in den Allern. Nachr. v. jur. Büch. B. VI. S. 510. vom Untergange gerettet worden.

29) Delineatio iuris diuini naturalis, et positiui vniuer-

vniuersalis, ad fundamenta sua reuocati, et ad iura humana, quibus vtimur, accommodati, positionibus succinctis comprehensa, Vit. 1712. und zum andern mahle, von dem Verfasser selbst übersehen, auch mit neuen, unter dem Texte befindlichen, Anmerkungen vermehret, zu Leipz. 1716. ferner 1726. in 4. Mit dem Register 1 Alph. 8 Bogen stark. Voran ist noch eine Nachricht von seinem Leben und den Schriften gesetzt worden. In des verkappten **Claudius Sincerus** Vitis et scriptis magnor. Ictorum lese ich, daß die Herren Theologen bey der Censur vieles sollen ausgestrichen haben, welches mit ihrer Orthodoxie nicht übereinstimmend gewesen sey. **Stolle** von den Büchern seiner Bibl. B. I. S. 356. erzählet den Inhalt der Capitel, und fügt einiges hinzu, das er zu seinem Exemplare geschrieben hatte. Da **Beyers** Absicht vornehmlich diese gewesen, daß seine Arbeit jungen Rechtsbeflissenen nützlich seyn möchte: so kann sie selbigen noch immer zum Nachdenken empfohlen werden.

30) Diss. de problemate iuridico, adscendentium in feudis nullam esse successionem, Vit. 1713. Das Problem ist von großer Wichtigkeit; die Abhandlung desselben aber sehr wohl gerathen.

31) Diss. de obligatione successoris illustris, 1714.

Alle diese, nach der Zeitordnung angeführte, Disputationen hat man, nebst **Beyers** Lebensbeschreibung, wie solche vor der Delineat. iur. diuini stehet, und einem gar guten Register, zu Leipzig 1723. in einem Quartbändgen von 3 Alphabeten zusammen drucken lassen. In den **Latein.** Act. Erud. 1736. S. 239. wird **Chr. Gottf. Hoffmann** als Herausgeber genennet. Nur hätten die verschiedenen artigen Programmen desselben, zumahl da sich solche Blätter gemeiniglich bald unsichtbar machen, dazu gebracht werden sollen. Dasjenige

allein, welches de iure personarum ex iure Germ. handelt, finde ich darinne S. 318. Dagegen hätte man die Dissertationen, deren Verfasser er nicht gewesen, entweder ganz weglassen, oder doch wenigstens anzeigen müssen, daß er nur dabey den Vorsitz gehabt habe. Es gehören unter diese Classe die S. 203. eingerückte Dissert. ad Legem Anastasianam, die Beyer selbst S. 219. dem Respondenten offenbar zueignet; ferner die de expeditione actuum iudicialium extraiudiciali, et in loco priuato, welche eben wie die vorhergehende 1711. zuerst gedruckt, und von dem Candidaten, Gottlob Rivinus, ausgearbeitet worden; und endlich die de Guaranda, von der Gewehr der Klage, S. 384. Diese vertheidigte 1712. Sam. Heinr. Schultze, und Beyer nimmt in dem angehängten Glückwunsche, welchen aber nur der erste Abdruck enthält, keinen Antheil daran, vielmehr macht er wider gewisse Sätze verschiedene Erinnerungen. Ueberhaupt schreibt er in der Vorrede zu den Zieglerischen Dissertationen: neque possum non oblata hac occasione deprecari, ne Lectores Disputationum, nomen meum in frontispicio ostentantium, easdem mihi promiscue tribuant, sed vt, vtrum cum scriptis meis reliquis communiant, secum expendant. Daß kein aufmerksamer Corrector beym Drucke gebraucht worden sey, fällt den Lesern leicht in die Augen.

32) Delineatio iuris criminalis, secundum Constitutionem Carolinam, cum Legibus variarum prouinciarum collati, et ad vsum hodiernum attemperati, positionibus succinctis comprehensa. Lips. 1714. in 4. Dieses Werk ist das letzte, welches er wenige Monathe vor seinem Tode herausgegeben hat. Die zwote Auflage wurde 1722. und die dritte 1727. veranstaltet. Zu dieser lieferte Gustav Heinr. Mylius, auf des Verlegers Verlangen, sehr brauchbare Zusätze. Sie wurde 1737. wie-

wiederholt, und ist beynahe 2½ Alph. stark, aber gegen die vorhergehende von keinem mehrern Werthe. In der Vorrede handelt Beyer von seinen Vorgängern in diesem Theile des peinlichen Rechts, deren Arbeit er gar gründlich beurtheilet. Seine eigene bleibt noch immer beliebt, und die beyden großen Criminalisten unserer Zeit, Kreß so wohl, als Böhmer, haben sie mit ihrem Beyfalle beehret. Jener sagt in dem Vorberichte zu seiner Commentat. in Constit. crim. Caroli V. §. XI. also: Magni faciunt cordatiores b. *Beyeri* Delineationem iuris criminalis, quam a. 1714. nobis dedit. Reperiet ibi lector regulas huius iuris accuratas, nexum meditationum exactum, nec non lucem e iure Germanico hinc inde intermicantem. Dieser hingegen drückt seine Gedanken in der Vorrede, welche bey den Obseruat. selectis ad *Carpzovii* Criminalia stehet, S. 6. mit folgenden Worten aus: *Beyero* haec praecipua laus manet, quod, profundis ignorantiae ac errorum nebulis disiectis, ex omni parte lucem iurisprudentiae criminali foeneratus fuerit, et multo maiora praestiturus fuisset, si paullo plenius, et non *per indicem*, ius criminale tractare coepisset.

33) Specimen iuris Germanici, Halae Magd. 1718. in 4. Christ. Thomasens öftere Ermunterungen bewogen den Verfasser, sich an eine Arbeit zu machen, die noch keiner vor ihm unternommen hatte. Den Grund dazu legte er 1707. vermittelst öffentlicher Vorlesungen, in welchen er seinen Zuhörern nach der in der Delineatione iuris ciuilis et feudalis erwählten Methode, kurze Sätze dictirte. Diesen suchte er nach und nach eine bessere Gestalt zu geben; er starb aber schon, da die ersten zwey Bücher kaum geendiget waren. Zum Glücke kamen die hinterlassenen Papiere Mich. Heinr. Griebnern, seinem gewese-

nen Collegen, in die Hände. Derselbe stellte sie nun mit einer zierlichen Vorrede, welche man bey den folgenden Auflagen vermisset, zuerst ans Licht. Zugleich bemühete er sich, das von Beyern noch nicht genug bearbeitete dritte Buch zu einer mehrern Vollkommenheit zu bringen. Es fehlte nicht an Käufern; daher mußte man bald auf einen neuen Abdruck bedacht seyn, dessen Besorgung **Christ. Gottfr. Hoffmannen** 1723. anvertrauet wurde. Dieser setzte seine eigene Dissert. de iurisprudentiae Germanicae principiis et fontibus voran, worauf in der **dritten** Ausgabe von 1729. die oben unter den Nummern 18) und 26) angeführten zwey **Beyerischen** Programmen de vtilitate lection. acad. in iuris Germ. capita, und de iure personarum, ex iure Germ. ausser desselben positionibus de orig. iuris Germanici aus der delineatione iur. civ. sec. Pandectas hinzugekommen sind. Alsdenn siehet man die drey Bücher 1) de iure personarum; 2) de iuribus realibus, und 3) de obligationibus etc. Endlich wurde 1740. die **vierte** Auflage veranstaltet. Es beträgt selbige 2 Alph. 8 Bogen, ein gar fleißig gemachtes Register mit eingeschlossen. Das Titelblatt zeigt zwar an, daß sie vermehrter sey; allein es muß sich niemand dadurch verführen lassen. Sie stimmt mit der zwoten, wenigstens der Seitenzahl nach, meistentheils überein. So viel ist indessen gewiß, daß **Hoffmann** in der dritten viele wichtige Druckfehler verbessert, und sich bemühet habe, des Verfassers wahre Gedanken, welche man vorher nicht überall verstehen konnte, genau herzustellen. Er versprach auch in der Vorrede, den Liebhabern ehestens eigene Zusätze zu diesem Buche mitzutheilen, welches aber unterblieben ist. Ob eben dasselbe nunmehr, da uns bessere Werke in der Deutschen Rechtsgelehrsamkeit nicht fehlen, noch öfter unter die Presse kommen werde,

das lasse ich dahin gestellet seyn. Dadurch wird jedoch Beyers Verdiensten kein Abbruch geschehen. Genug, er hat gethan, was er zu seiner Zeit thun konnte: er hat sich aller Kenner Beyfall erworben. Selbst **Joh. Pet. v. Ludewig**, dessen herrschende Gewohnheit es eben nicht war, viele neuere Schriften anzuführen, noch weniger zu loben, schreibt doch in Vita Iustin. Cap. III. S. 68. also von ihm: Magni facio *Beyerum* ordinis, iudicii et amoris ergo, quo flagrauit in studio iuris Germanici. Sed illis librorum praesidiis, rerumque vsu et adparatu, instructus non fuit, vt tale opus perficeret ex dignitate. Freylich hat dieses seine Richtigkeit. Es mangelte dem Verfasser an einer hinlänglichen Unterstützung der Deutschen Alterthümer, in welche er nicht tief genug gedrungen ist: seine Sätze sind auch nicht immer allgemein, sondern betreffen nur vorzüglich, was in den Sächsischen Landen verordnet worden. Dem ohngeachtet behält Beyer doch, aus der bereits gemeldeten Ursache, einen unvergänglichen Ruhm. Zum Nachlesen ist hierbey zu empfehlen, was der berühmte Herr Hofr. von **Selchow** gleich im Anfange der ersten Vorrede zu seinen Elementis iur. Germanici sagt.

34) Delineatio historiae iuris Romani et Germanici ad tit. D. de orig. iuris, positionibus succinctis comprehensa, Lips. 1725. in 4. auf 6 Bogen. Diese Schrift ist nichts neues. **Franz Carl Conradi** nahm sie, um Vorlesungen darüber anzustellen, aus Beyers Delin. iur. civ. secundum Pandectas heraus, fügte kurze Noten hinzu, welche von des Verfassers eigenen durch ein Sterngen unterschieden sind, und lies sie, ohne Vorsetzung seines Namens, drucken. Im Jahre 1739. besorgte **Aug. Christian Marche**, zu eben solchem Gebrauche, daselbst einen abermahligen Abdruck, welcher 5 Octavbogen ausfüllt.

Er hat wenige Noten, unter dem Zeichen eines Creuzes, eingerückt, sich aber ebenfalls nicht genennet.

Was ich bisher von Beyers Schriften angeführt habe, ist noch nicht alles. In den Lateinischen Obseruat. select. Halensibus stehen einige kleine, aber gelehrte, Abhandlungen, welche ihm zugehören, ob er sich gleich, nach der beliebten Einrichtung der Autoren, nicht öffentlich zu erkennen gegeben hat. Mein Verzeichnis würde sehr unvollständig seyn, wenn ich dieselben weglassen wollte. Hier sind sie:

35) de *Pardulphi Pratcii* Iurisprud. veteri et media; Th. 1. S. 82-93.

36) de *Franc. Hotmanni* Anti-Triboniano, ac de Opuscules Françoises des Hotmans; Eben allda S. 93-111. Die Nachricht aber von den Französischen Schriften der Hotmanne, §. 17. bis ans Ende, hat Thomasius angehängt.

37) de iure Principis reuocandi priuilegia, monita generalia; Th. III. S. 280-300.

38) Principem omnia priuilegia reuocare posse, si vtilitas publica postulet; auch daselbst S. 300-322.

39) Ius Principis reuocandi priuilegia ampliatum, et ab obiectionibus liberatum; Am angeführten Orte, S. 323. Diese 3 Stücke gehören zusammen, und bestehen aus einem Paar Blättern über 4 Bogen. Es ist hier überhaupt Heumanns Reuelatio Auctorum Obseru. Halens. Latinarum in den Miscellan. Lips. nouis, B. 1. S. 297. 301. und 302. nachzusehen. Auf der letzten Seite irret sich jedoch dieser Gelehrte, indem er den 18. und die folgenden Paragraphen der Anmerkung von Herts Opusculis variis iuridicis im vierten Th. S. 190. Beyern auch zuschreibt. Ganz gewiß rühret die gedachte Fortsetzung aus Thomasens Feder her. Es kann indessen wohl zu behaupten seyn, daß jener die ersten 17. §. verfertiget habe. Noch

Noch muß ich verschiedene fremde Schriften beyfügen, welche durch die Beyerischen Bemühungen ans Licht getreten sind. Sie folgen nach der Zeit ihrer Ausgabe.

a) Volckmannus emendatus, das ist, vollständige und verbesserte Notariatkunst, oder Handbuch vor Advocaten, Notarien und Gerichtsschreiber. Er gab dieses bekannte Werk, welches schon vorher etliche mahl gedruckt worden war, zum Troste elender Stümper, mit seinen Zusätzen und Verbesserungen zu Leipz. 1695. in F. mitleidig heraus. Es erschienen darauf 1701. 1708. 1715. 1721. 1731. und 1744. neue Auflagen davon in eben diesem Formate. Die letzte hat Thomas Hayme besorget. Eine Recension derselben lieset man in den Allern. Nachr. v. jur. Büch. B. IV. S. 560. Endlich ist zu Jena 1763. der achte Beyerische Abdruck dazu gekommen, welcher 8 Alph. 8. Bogen in median 4. stark ist, und besondere Vorzüge hat. Die Leipz. gel. Zeitung. 1763. S. 339. handeln umständlicher davon.

b) Franc. Hotmanni Anti-Tribonianus; siue Diss. de studio Legum, Lips. 1704. in 8. auf 14 Bogen. Hotmans Büchelgen war vorher äusserst rar. In der Vorrede hat Beyer wieder abdrucken lassen, was er davon in den Obseru. Halens. Th. 1 S. 93. bekannt gemacht hatte. Hierauf stehet Thomasens Delineatio historiae iuris Rom. et Germanici, eine academische Vorlesung, die vorher noch nie gedruckt gewesen war; und nach derselben kommt erst die Hauptschrift.

c) Eine Deutsche Uebersetzung von eben dieses Rechtsgelehrten Prudentia consultatoria, unter dem Titel: Entwurf der politischen Klugheit, sich selbst und andern zu rathen, die ohne Beyers Namen zu Frf. und Leipzig 1707. auch abermahls 1720. in 8. herausgekommen ist, mehrerer Auflagen nicht zu gedenken.

ken. Die Auflage vom Jahre 1720. hat Thomasius selbst durchgesehen, und mit den Anmerkungen aus dem letzten Abdrucke des Originals, begleitet welches gar gut im Deutschen getroffen seyn soll.

d) Ordnung des peinlichen Gerichts von Kayser Carolo dem V. und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtet. Mit einem Register aller darinnen enthaltenen Artikel, und einem Vorbericht, von den Ursachen dieser neuen Auflage, Leipz. 1711. in 8. 14. Bog. stark. Neue Abdrucke sind eben allda 1724. 1733. und 1745. herausgekommen. Der letzte ist für die Chursächsischen Rechtsgelehrten der brauchbarste, weil der Verleger die Stellen aus den dortigen Landesgesetzen, und Werken der vornehmsten Juristen, unter jedem Artikel anmerken lassen, damit man sogleich sehen könne, was in Chur-Sachsen bey peinlichen Sachen den Rechten gemäß, oder doch in den Gerichten eingeführt worden sey. Bey allen diesen Vermehrungen hat sich gleichwohl die Zahl der Bogen nicht vergrössert. Beyers Vorrede ist von keinem erheblichen Inhalte. Er sagt nur, daß ihn die Nothwendigkeit, Vorlesungen über diese Constitution anzustellen, und der Mangel einzelner, wohlfeiler Exemplare zur Ausgabe bewogen habe.

e) Friderici Brummeri Opuſcula iuridico-hiſtorico-philologica, Lipſ. 1712. in 8. Der Herausgeber hat gewiß allen Dank verdienet, daß er die gelehrten Schriften dieses jungen Mannes, welcher im 27sten Jahre seines Alters unglücklicher Weise ums Leben kam, der Vergessenheit entrissen hat. Die von ihm voran gesetzte Vorrede füllt 1½ Bogen aus, und handelt de iurisprudentia formulari, rituali et ſymbolica, worauf am Ende eine kurze Nachricht von Brummers Lebensumständen stehet, die ich künftig auch erzählen werde.

f) Caſp. Ziegleri Diſceptationes ſelectae, Lipſ. 1712.

1712. in 4. Diese starke Sammlung enthält alle Dissertationen, welche Ziegler aus dem bürgerlichen Rechte bekannt gemacht hatte. Es ist auch die Rabulistica von ihm darinnen, ein Tractat, der damahls ungemein selten geworden war. Der zweete Band sollte gleich nachfolgen, und eben desselben zum geistlichen, Lehn- und Staatsrechte gehörigen, auch andere Schriften vermischten Inhalts, in sich begreifen. Das Verzeichnis davon stehet am Ende der Vorrede. Nur hat man Ursache zu bedauern, daß dieses Versprechen unerfüllt geblieben sey. Vermuthlich ist zur Vollständigkeit der Sammlung Zieglers erste, höchst rare, Dissertation de ingenio noch nicht zu erlangen gewesen, worauf der frühzeitige Tod des Herausgebers alle Hofnung vereitelt hat. Ich wünsche, daß ein anderer Gelehrter an dessen Stelle treten, und ein Buchhändler zum Verlage geneigt seyn möge. Denn diese noch übrigen Zieglerischen Schriften entziehen sich mehr und mehr dem allgemeinen Gebrauche.

In der Vorrede zu den Positionibus secundum Institutiones hatte Beyer versprochen, eine Iurisprudentiam otiosam, seu Catalogum capitum iuris Romani otiosorum, und Positiones iuris canonici ac publici ans Licht zu stellen. Auf ein Lexicon iuris dachte er auch. Allein wenn man die Vorrede zur zwoten Auflage vom Jahre 1711. lieset: so siehet man, daß er sein Wort wieder zurücke genommen habe. Er sagt selbst also: Promissa de Iurisprudentia otiosa, deque Lexico iuris concinnando, iam reuocare cogor, quod iis aetatem meam non sufficere, eademque ab aliis aeque commode praestari posse credam. Scilicet in Republica litteraria, (cuius iura anomala cum in Progr. publico exhiberem, eandem destruendi conatum falso mihi nonnulli imputarunt) iuris dudum recepti et praescripti est, vt promissa eruditorum reuocentur; et ad factum obligatus

gatus liberatur praestando id, quod interest: parum vero, credo, eruditorum interierit, vtrum haec scripta promissa lucem publicam adspiciant, an ad tenebras perpetuas damnentur. Die Posit. iur. can. et publici wären vielleicht noch erfolgt, wenn sein Lebensfaden verlängert worden wäre.

Progr. Acad. Vitemb. in obitum *Beyeri* 1714. f. Es stehet eben dasselbe vor dem im folgenden Jahre gedruckten Verzeichnisse seiner Bibliothek; vor den gesammleten Dissertationen, und vor den neuesten Auflagen der Delineationis Iuris diuini naturalis &c. Der unter dem erdichteten Namen **Claudius Sincerus** verborgene Verfasser der Leben großer Juristen giebt Th. III. S. 1.—39. auch Nachricht von Beyers Leben. Er mischt aber vieles mit unter, welches gar nicht zur Sache gehöret, verschiedener offenbarer Fehler nicht zu gedenken. In dem Leipz. **Gelehrt. Lexicon** leuchtet eine starke Unrichtigkeit, bey den angeführten Schriften von ihm, Kennern bald in die Augen.



Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge

zur

juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des ersten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

bey Joh. Sam. Heinsius, 1774.

Hochwürdiger,
Hochgebohrner Herr,
Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädige Herren,

Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeb. haben mir bereits zu erlauben geruhet, daß Dero glänzende Nahmen an die Spitze berühmter

Rechts-

Rechtsgelehrten gesetzt werden dürfen, deren Andenken ich in den gegenwärtigen geringen Blättern zu erneuern suche.

Meine Freude darüber ist desto lebhafter, je mehr Ursache ich habe, **Hochderoselben** unaufhörliche Sorgen für das Beste der hiesigen Ritteracademie, und die mir, seit verschiedenen Jahren, auf mancherley Weise erzeigte ganz besondere Gnade vor den Augen der Welt zu rühmen.

So wenig ich aber alles öffentlich, und mit anständigen Ausdrücken, sagen kann, was ich, in dieser Absicht, zu thun verbunden wäre: so gewiß hoffe ich doch,

es

es werden **Ew. Excellenz** und **Ew. Hochwohlgeb.** nach den **Ihnen** eingepflanzten edelsten Gesinnungen dieser kleinen Probe meiner unterthänigen Dankbegierde einen Huldreichen Anblick schenken.

Die göttliche Vorsehung unterstütze ferner, bey dem vollkommensten Vergnügen, **Ewr. Excellenz** und **Ewr. Hochwohlgeb.** patriotische Bemühungen bis zu den spätesten Jahren; mir aber wolle sie auch den angenehmsten Genuß derjenigen Protection beständig erhalten, welcher **Hochdieselben** mich bisher gnädig gewürdiget haben.

Ich

Ich werde dagegen meine ganze Aufmerksamkeit anstrengen, daß ich die un-umschränkte Ehrerbiethung immer sichtbarer machen möge, womit ich Lebenslang zu bleiben wünsche

Ew. Excellenz
und
Ew. Hochwohlgeb.

Lüneburg,
am 20. März, 1774.

unterthänig-gehorsamster
Diener,
Johann Friedrich Jugler.



XIII.

Christian Wilhelm von Eyben.

Nach dem Plane, welchen ich mir gemacht habe, muß ich hier den Sohn vor dem Vater, Hulderich von Eyben, stellen, da er als ein Staatsmann und Minister bekannt ist. Anna Maria, die Tochter Gregorius Tülsners, Landgräflich-Hessischen Raths, auch Professors der Rechte zu Marburg und Giessen, welchen der Kayser Ferdinand der dritte 1644. in den Adelstand erhoben hatte, war seine Mutter, und sie brachte ihn zu Giessen im Jahre 1663. auf die Welt. Sein würdiger Vater unterlies nichts, was zu einer Standesmäßigen Erziehung beförderlich seyn konnte, und schon in dem Alter der Jugend zeigte sich an ihm der Stoff, woraus mit der Zeit ein grosser Mann zu Staatsgeschäften gebildet werden sollte. Meine Nachrichten melden nicht, wo er die academischen Studien getrieben habe. Aller Vermuthung nach ist es jedoch zu Helmstädt geschehen. Er war nur 21. Jahre alt, da er bereits einen Schriftsteller abgab, und die erste

Probe seines gelehrten Fleisses läßt deutlich genug erkennen, wie viel nützliches man von ihm würde zu hoffen gehabt haben, wenn er nicht zu höhern Verrichtungen bestimmt gewesen wäre.

Den Anfang seiner öffentlichen Bedienungen machte er, nach wohl vollendeten Reisen, zu Durlach, unter dem Character eines würklichen Hofraths bey dem Marggrafen zu Baaden, Friedrich Magnus. Als aber die Französischen Kriegsvölker in den dortigen Gegenden übel wirthschafteten, und nicht allein den Hof vertrieben, sondern auch 1689. selbst diese Residenzstadt einäscherten: so suchte der von Eyben seine Entlassung, und nahm eben dergleichen Stelle in dem folgenden Jahre bey dem Herzoge, Georg Wilhelm, zu Braunschweig-Lüneburg an. Sein neuer Aufenthalt war also zu Celle, wo er sich mit Lucien Barbara, der zwoten Tochter des dasigen geheimen Raths und Präsidenten im Oberappellationsgerichte, Weipart Ludewig von Fabrice, vermählte. In dieser Ehe ist er ein Vater verschiedener Kinder geworden, wovon aber die meisten im zarten Alter verstorben sind. Nur zween würdige Söhne haben ihn überlebt. Der älteste, Herr Friedrich von Eyben, geniesset jetzo, da ich dieses schreibe, auf seinen Mecklenburgischen Gütern einer wohlverdienten Ruhe. Vorher war er im Jahre 1738. Beysitzer des Reichscammergerichts; 1752. geheimer Rath bey dem Prinzen von Oranien, Oberaufseher in dessen vier deutschen Fürstenthümern, Nassau-Dietz, Siegen, Dillenburg und Hadamar, auch Präsident in allen Collegien; 1754. Hessencasselischer würklicher geheimer Rath und Oberappellationsgerichtspräsident; 1759. aber Königl. Dänischer geheimer Rath und Canzler bey der Regierung zu Glückstadt, und hielte sich zuletzt 1756. als Gesandter an dem Herzoglichen

lichen Würtembergischen Hofe auf. Der zweete Herr Sohn heißt **Christian August von Eyben**. Er ist 1700. gebohren worden, und, nach langen mit seinem Herrn Bruder gethanen Reisen, von 1723. an verschiedene Jahre in des Bischofs zu Lübeck, des Herzogs, Christian Augusts, zu Schleswig-Holstein Diensten gewesen; nehmlich als Cammerjunker, Beysitzer in der Justizcanzley, der Rentcammer und dem Consistorio, endlich aber als Oberhofmeister bey dessen Gemahlin. Im Jahre 1729. gelangte er zu einem Canonicate, und 1763. zur Würde eines Domdechants beym Hochstifte Lübeck, wo er nun beständig lebt. Er ist hiernächst 1742. mit dem Holsteinischen St. Annen- und 1756. mit dem Königl. Dänischen Danebrogsorden, wie auch dem Cammerherrnschlüssel, begnadiget worden. Seine Gemahlin, eine von **Hasbergen**, hat ihm fünf Söhne und drey Töchter gebohren, wodurch das ansehnliche Eybensche Geschlecht allein fortgepflanzet werden wird, da sein Herr Bruder aus der mit der ältesten Tochter des ehemahligen Schleswig-Holsteinischen geheimen Raths und Oberhofmarschalls, **George Heinr.** Freyherrn von **Schlitz**, genannt von **Goertz**, geschlossenen Ehe keine Leibeserben gesehen hat.

So viel von Familienumständen! Ich wende mich nun wieder zu der Hauptperson, zu **Christian Wilhelmen von Eyben**. Er blieb bis 1698. zu Celle. In diesem Jahre aber gieng er als würklicher Etatsrath an den Schleswig-Holsteinischen Hof. Die beyden Herzoge, Friedrich, und dessen Nachfolger in der Regierung, Carl Friedrich, wurden seine Fähigkeiten in Staatsgeschäften bald gewahr. Es mußte daher nothwendig ein grosses Vertrauen zu ihm entstehen. Dieses war die Ursache, daß sie ihn 1707. an den Kay-

ser, Joseph, nach Wien, und 1711. auf den Reichstag zu Regensburg, als Abgesandten, schickten, mehrerer Aufträge nicht zu gedenken, die er auch an andern Orten verschiedene mahl zu besorgen hatte.

Das Jahr 1716. brachte ihm eine viel wichtigere Ehrenstelle zuwege. Ernst August, Herzog von Braunschweig-Lüneburg und Bischof zu Osnabrück, dem seine Verdienste nicht unbekannt geblieben waren, berief ihn als ersten Minister, und in dieser Würde ist er 1727. zu Osnabrück verstorben. Ausser dem Eifer und der Klugheit, womit er seine Pflichten zu erfüllen bemühet war, leuchtete er noch als Gelehrter unter vielen andern seines Standes besonders hervor. In den Alterthümern, in der gesammten Litteratur, im Staatsrechte des Deutschen Reichs, und sogar in verschiedenen theologischen Wissenschaften, hatte er sich keine gemeinen Erkenntnisse erworben. Der Beweis davon liegt grossen Theils am Tage. Denn wir besitzen Schriften von ihm, welche ich nun meinen Lesern anzuzeigen verbunden bin.

1) Dissert. de Ordine equestri veterum Romanorum, Frf. ad M. 1684. in F. Das Original wird man jetzo sehr selten sehen. Einige geben nicht einmahl das rechte Format an. Wer aber diese Abhandlung, wozu seines Vaters Papiere manches beygetragen haben, wie er selbst auf dem Titel nicht verhehlet, zu lesen wünschet, der kann sie entweder in desselben zusammen gedruckten Werken, S. 877. wo sie 6. Bogen ausfüllt: oder in des von Sallengre Nouo Thesauro Antiqu. Roman. B. I. S. 1089. antreffen. Nur endiget sie sich hier mit dem §. 34. und die Zusätze sind weggelassen worden.

2) Sti-

2) Stilus Curiae etiam in titulis interdum plumbeus, imo cereus, per exceptiones a regulari, quo non Comites, sed Principes, salutari *nobiles* constat, et quidem plerasque vulgo obuias, demonstratus, Helmst. 1686. in 4. Auch diese Schrift von wenigen Bogen ist in seines Vaters Werken, S. 862. und in **Lünigs** Thes. iuris Comit. et Baronum S. 523-535. mit eingedruckt worden. Der Herr Etatsrath von **Moser** sagt seine Gedanken davon in der Bibl. iuris publ. Th. I. S. 182. Er meldet zuerst, der Verfasser habe seinen Vater gegen **Thulemeyers** Angriffe zu vertheidigen gesucht, aber dabey vieles, was jener schon geschrieben hatte, wiederholet. Indessen giebt er doch zu, daß hin und wieder etwas Neues und Gutes eingemischt worden sey. Besonders habe er die Unbeständigkeit des Stils in der Päbstlichen Canzley bey den Titulaturen wohl gezeigt, und daß man zu Rom mehrmahls die Grafen mit dem Titel illustris beehret, welchen man sonst nur den Königen beygelegt habe. In verschiedenen andern Stücken ist er mit der Ausführung nicht zufrieden.

3) Tobiae Magiri Eponymologium criticum, complectens cognomina, descriptiones, elogia et censuras personarum ac rerum, cum veterum, tum recentium, bello aut pace insignium, ex variis Scriptoribus collecta, Frf. et Lips. 1687. $4\frac{1}{2}$ Alphab. in 4. Die erste Ausgabe ist von 1644. welche der von **Eyben** so sehr vermehret hat, daß der neue Abdruck zweymahl stärker geworden ist, als der vorige. Seine Zusätze sind überall mit einem Sterngen von dem Texte abgesondert, da man denn leicht wissen kann, was

Rechtsgelehrten gesetzt werden dürfen, deren Andenken ich in den gegenwärtigen geringen Blättern zu erneuern suche.

Meine Freude darüber ist desto lebhafter, je mehr Ursache ich habe, **Hochderoselben** unaufhörliche Sorgen für das Beste der hiesigen Ritteracademie, und die mir, seit verschiedenen Jahren, auf mancherley Weise erzeigte ganz besondere Gnade vor den Augen der Welt zu rühmen.

So wenig ich aber alles öffentlich, und mit anständigen Ausdrücken, sagen kann, was ich, in dieser Absicht, zu thun verbunden wäre: so gewiß hoffe ich doch,

es

es werden Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeb. nach den Ihnen eingepflanzten edelsten Gesinnungen dieser kleinen Probe meiner unterthänigen Dankbegierde einen Huldreichen Anblick schenken.

Die göttliche Vorsehung unterstütze ferner, bey dem vollkommensten Vergnügen, Ewr. Excellenz und Ewr. Hochwohlgeb. patriotische Bemühungen bis zu den spätesten Jahren; mir aber wolle sie auch den angenehmsten Genuß derjenigen Protection beständig erhalten, welcher Hochdieselben mich bisher gnädig gewürdiget haben.

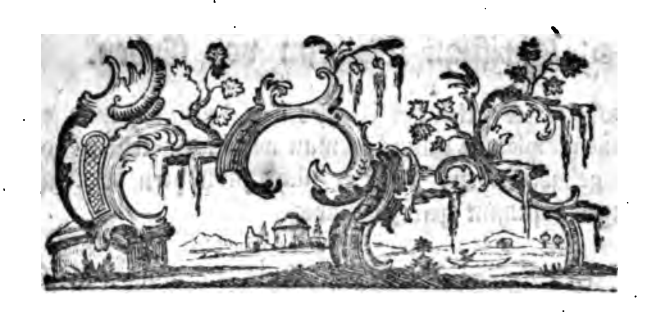
Ich

Ich werde dagegen meine ganze Aufmerksamkeit anstrengen, daß ich die un- umschränkte Ehrerbiethung immer sichtbarer machen möge, womit ich Lebenslang zu bleiben wünsche

Ew. Excellenz
und
Ew. Hochwohlgeb.

Lüneburg,
den 20. März, 1774.

unterthänig-gehorsamster
Diener,
Johann Friedrich Jugler.



XIII.

Christian Wilhelm von Eyben.

Nach dem Plane, welchen ich mir gemacht habe, muß ich hier den Sohn vor dem Vater, Hulderich von Eyben, stellen, da er als ein Staatsmann und Minister bekannt ist. Anna Maria, die Tochter Gregorius Tülsners, Landgräflich-Hessischen Raths, auch Professors der Rechte zu Marburg und Giessen, welchen der Kayser Ferdinand der dritte 1644. in den Adelstand erhoben hatte, war seine Mutter, und sie brachte ihn zu Giessen im Jahre 1663. auf die Welt. Sein würdiger Vater unterlies nichts, was zu einer Standesmäßigen Erziehung beförderlich seyn konnte, und schon in dem Alter der Jugend zeigte sich an ihm der Stoff, woraus mit der Zeit ein grosser Mann zu Staatsgeschäften gebildet werden sollte. Meine Nachrichten melden nicht, wo er die academischen Studien getrieben habe. Aller Vermuthung nach ist es jedoch zu Helmstädt geschehen. Er war nur 21. Jahre alt, da er bereits einen Schriftsteller abgab, und die erste

Probe seines gelehrten Fleisses läßt deutlich genug erkennen, wie viel nützliches man von ihm würde zu hoffen gehabt haben, wenn er nicht zu höhern Verrichtungen bestimmt gewesen wäre.

Den Anfang seiner öffentlichen Bedienungen machte er, nach wohl vollendeten Reisen, zu Durlach, unter dem Character eines würklichen Hofraths bey dem Marggrafen zu Baaden, Friedrich Magnus. Als aber die Französischen Kriegsvölker in den dortigen Gegenden übel wirthschafteten, und nicht allein den Hof vertrieben, sondern auch 1689. selbst diese Residenzstadt einäscherten: so suchte der von Eyben seine Entlassung, und nahm eben dergleichen Stelle in dem folgenden Jahre bey dem Herzoge, Georg Wilhelm, zu Braunschweig-Lüneburg an. Sein neuer Aufenthalt war also zu Celle, wo er sich mit Lucien Barbara, der zwoten Tochter des dasigen geheimen Raths und Präsidenten im Oberappellationsgerichte, Weipart Ludewig von Fabrice, vermählte. In dieser Ehe ist er ein Vater verschiedener Kinder geworden, wovon aber die meisten im zarten Alter verstorben sind. Nur zween würdige Söhne haben ihn überlebt. Der älteste, Herr Friedrich von Eyben, geniesset jetzo, da ich dieses schreibe, auf seinen Mecklenburgischen Gütern einer wohlverdienten Ruhe. Vorher war er im Jahre 1738. Beysitzer des Reichscammergerichts; 1752. geheimer Rath bey dem Prinzen von Oranien, Oberaufseher in dessen vier deutschen Fürstenthümern, Nassau-Dietz, Siegen, Dillenburg und Hadamar, auch Präsident in allen Collegien; 1754. Hessencasselischer würklicher geheimer Rath und Oberappellationsgerichtspräsident; 1759. aber Königl. Dänischer geheimer Rath und Canzler bey der Regierung zu Glückstadt, und hielte sich zuletzt 1756. als Gesandter an dem Herzog-

lichen

lichen Würtembergischen Hofe auf. Der zweete Herr Sohn heißt Christian August von Eyben. Er ist 1700. gebohren worden, und, nach langen mit seinem Herrn Bruder gethanen Reisen, von 1723. an verschiedene Jahre in des Bischofs zu Lübeck, des Herzogs, Christian Augusts, zu Schleswig-Holstein Diensten gewesen; nehmlich als Cammerjunker, Beysitzer in der Justizcanzley, der Rentcammer und dem Consistorio, endlich aber als Oberhofmeister bey dessen Gemahlin. Im Jahre 1729. gelangte er zu einem Canonicate, und 1763. zur Würde eines Domdechants beym Hochstifte Lübeck, wo er nun beständig lebt. Er ist hiernächst 1742. mit dem Holsteinischen St. Annen- und 1756. mit dem Königl. Dänischen Danebrogsorden, wie auch dem Cammerherrnschlüssel, begnadiget worden. Seine Gemahlin, eine von Hasbergen, hat ihm fünf Söhne und drey Töchter gebohren, wodurch das ansehnliche Eybensche Geschlecht allein fortgepflanzet werden wird, da sein Herr Bruder aus der mit der ältesten Tochter des ehemahligen Schleswig-Holsteinischen geheimen Raths und Oberhofmarschalls, George Heinr. Freyherrn von Schlitz, genannt von Goertz, geschlossenen Ehe keine Leibeserben gesehen hat.

So viel von Familienumständen! Ich wende mich nun wieder zu der Hauptperson, zu Christian Wilhelmen von Eyben. Er blieb bis 1698. zu Celle. In diesem Jahre aber gieng er als würklicher Etatsrath an den Schleswig-Holsteinischen Hof. Die beyden Herzoge, Friedrich, und dessen Nachfolger in der Regierung, Carl Friedrich, wurden seine Fähigkeiten in Staatsgeschäften bald gewahr. Es mußte daher nothwendig ein grosses Vertrauen zu ihm entstehen. Dieses war die Ursache, daß sie ihn 1707. an den Kay-

26) de tutela foeminea, cumprimis quoque illustrium, ad Auth. *Matri et auiae*, cum duabus sequ. C. quando mulier tut. offic. fungi poss. Mit dieser weitläuftigen und gelehrten Abhandlung erwarb er sich zu Giessen 1655. das Recht, den Doctortitel zu führen.

27) de decreto, in alienandis minorum, caeterarumque his similium personarum, rebus, necessario, Gissae 1668.

28) de testamento Principis vel Comitis S. R. Germ. Imperii, Gissae 1662. Sowohl in Ahasver. Fritschens Exercit. iur. publ. Th. II. S. 362. als auch in Lünigs Thesaur. iuris der Grafen und Herren, S. 587. ist sie eingerückt worden. Der Hr. Etatsrath von Moser führt in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 189. die Ursachen an, warum er diese Schrift kaum für mittelmäßig halte.

29) de missione in possessionem, maxime ex primo et secundo Decreto, vulgo Einweisung, Immission, Ein- oder Ansatz aus erster und zweyter Erkenntnis, Gissae 1663.

30) de assassinio, seu homicidio imperato, Helmstad. 1673.

31) de territione torturali, Gissae 1669.

32) ad nobile, et decantatum in foro, Cap. *Per tuas* 58. X. de appellat. recusat. et relation. Helmst. 1674.

33) de apostolis, Helmst. 1672.

34) Specimen degenerationis rerum iuridicarum, Gissae 1668. Er führt hier nach dem Rechte der Personen, der Dinge und der Actionen verschiedene Exempel solcher Lehren an, welche von

ihrer

ihrer wahren Eigenschaft abweichen, und eine ganz andere Gestalt annehmen.

35) de fonte iuris, seu facultatis moralis, Gissae 1667. Die Pflichten des natürlichen Rechts leitet er aus der Herrschaft Gottes über die Menschen her, welcher sie nach seinem Bilde geschaffen habe. Daraus entspringe auch die Freyheit, die von Gott nicht eingeschränkt worden sey.

36) Notae et obseruationes practicae in *Ant. Perezii* Praelectiones in Cod. Iustinianeum. Sie sind vorher dem zu Cölln 1661. in 4. wieder gedruckten Werke dieses gelehrten Spaniers mit einverleibt worden, gehen aber nur bis auf den Titel 10. des dritten Buchs.

Die Stücke des dritten Theils gehören zum Lehn- und Staatsrechte des Deutschen Reichs. Sie machen folgende Abhandlungen aus:

37) Electa iuris feudalis, queis interiora eius et recessus abditiores subinde perquiruntur, visuntur, excutiuntur, caet. Gissae 1669. 1 Alph. 14 Bog. in 4. Dieses Werk ist gewiß eines der vorzüglichsten unter allen seinen übrigen Schriften. Beyer hat es in der Notitia Auctorum iuridicor. Spec. III. n. 35. S. 115=121. recensirt. Gleich anfangs sagt er, es sey Opusculum incomparabile, in quo nullibi inuenias, quod iam protritum et ab aliis excussum sit. Vnde nec incipientibus adeo prosit eius lectio, quam iis, qui hanc doctrinam iam aliquo modo pertractarint; iis vero maximum inde emolumentum obuenturum. Zuletzt aber fügt er noch hinzu: haec, quae recensuimus, ita solide, ita ex intimis Germaniae antiquitatibus probata et dedu-

deducta sunt, vt nondum constet, an ipse Schilterus, cui alias plurimum tribuimus, huic Tractatui vi ingenii, et argumentorum pondere, materiaeque sublimitate par sit. Es waren vorher academische Dissertationen, welche der Verfasser in der Folge der Zeit fortsetzen wollte. Allein man hat nachher nichts weiter davon erhalten.

38) de feudo solari, vulgo: Sonnenlehen; seu notae in Cap. II. §. 1. et Cap. VI. §. 7. Elector. iur. feudalis, Helmst. 1677. in 4. Er hängte auch Ahasver. Fritschens Abhandlung von eben dieser Materie mit einigen Zusätzen an. Fast vierzig Jahre nachher hat ein Herr von Erffa zu Leipzig diesen Gegenstand besser abgehandelt, und es ist nur zu bedauren, daß die Fortsetzung zurücke geblieben sey.

39) de caussis feudalibus, Helmst. 1672. auf 5. Bogen.

40) de sede Maiestatis Rom. Germanicae, Gissae 1664.

41) de iure belli, ac de iure pacis. Zwo ziemlich starke Abhandlungen, denen iedoch das Jahr nicht beygesetzt worden ist, in welchem sie zuerst ans Licht getreten waren.

42) de origine illustris illius regulae: S. R. Germ. Imp. Electores, Duces, Marchiones, Landgrauios, Principes, Comites, Barones, et caeteros his accensos, territoriiue, quos vocant, dominos, tantum posse in suis territoriis, quantum Imperator in Imperio; eiusdemque item vsu frequentissimo; cuius documenta aliquam multa ex serie Institutionum Iuris composita subiunguntur, Gissae 1660. Fritsch hat diese Dissertation ebenfalls in dem angeführ-

geführten Bande der Exercit. iur. publ. S. 394. wieder abdrucken lassen.

43) de iure venandi, Gissae 1663.

44) de regalibus priuatorum, Helmst. 1671. Regalien nennet er hier gewisse Freyheiten, welche die Römischen Kayser den privat Personen überlassen haben. Und dieses sucht er durch Beyspiele nach der Ordnung der Justinianeischen Institutionen zu beweisen. Er ist aber nur bis zum andern Titel des zweyten Buchs gekommen, und hat die Fortsetzung nicht geliefert.

45) disquisitio exoterica de titulo *nobilis*, an et quatenus is non tantum Ducibus ac Principibus, sed Comitibus quoque et aliis, Curiae Romanae stilo tribuatur? Helmst. 1677. 20. Bogen stark; und in **Lünigs** Thesauro iur. der Grafen rc. S. 484-523. Ein besonderer Tractat aber de potestate Electorum et Principum Imperii circa ius nobilitatis subditis suis conferendi ist nicht dabey, obschon solcher in der neuesten Ausgabe der Biblioth. iurid. Lipenianae, Th. II. S. 73. angeführet wird. **Eyben** hat vieles, was zu den Titulaturen überhaupt gehöret, beygebracht, manche Sätze im Deutschen Staatsrechte erläutert, und besonders die Frage untersucht, aus welcher Ursache, wider die Gewohnheit der Päbstlichen Canzley, den Grafen von Schwarzburg das Prädicat **Edel** zuweilen gegeben worden sey. Zugleich bedient er sich der Gelegenheit, verschiedenes von dem Alter und den Vorzügen dieses ansehnlichen Hauses anzumerken. Der Ursprung der ganzen Abhandlung kommt von dem schon gedachten **Fritschen** her. Denn da **Eyben** in

in den Electis feudalibus Cap. IX. §. 13. behauptet hatte, der Titel nobilis werde von den Päbsten nur allein Herzogen und Fürsten, nicht aber Grafen und Freyherren, zugeeignet: so suchte jener 1674. in einer kleinen Schrift de feudo solari das Gegentheil aus einigen Urkunden zu erweisen. Eyben antwortete also darauf, und lies um eben diese Zeit das Fritschische Werkchen, so, wie es oben unter der Nummer 38) stehet, wieder abdrucken. Der Hr. Etatsrath von Moser setzt zwar in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 181. einiges an der Ausführung aus, hält aber doch die Arbeit überhaupt für eine artige und nützliche Dissertation. Was sonst noch hierbey zu sagen wäre, das habe ich schon im vorhergehenden Artikel Nummer 2) gemeldet.

46) Iudicium super quaestione: daß eine der Evangelischen Religion zugethane Aebtißin in Deutschland, wann sie sich verheyrathet, nicht nöthig habe zu resigniren. Diese Schrift ist sehr kurz, und füllt noch keine ganze Seite aus. Thulemeyer hat die Sache zu Frankfurt 1691. freylich weitläuftiger, und mit mehrerer Gründlichkeit, abgehandelt.

So viel findet man in dieser veranstalteten Sammlung der Eybenschen Werke. Zwey noch angehängte Stücke sind die Arbeit des Sohnes, und bereits in dessen Lebensgeschichte angezeigt worden. Ich wundere mich aber, daß man hier, da doch von dem Vater alles andere, was aus seiner Feder geflossen ist, zusammen hat geliefert werden sollen, eine Lateinische Rede auf Reinkingken vergessen habe, die ich wenigstens nicht mit Stilleschweigen übergehen will. Sie bestehet

het zwar nur aus 10. Seiten in 4. läßt sich jedoch, auch in Ansehung des Ausdrucks, gar wohl lesen. Er hat sie 1665. zu Giessen gehalten, worauf sie, in demselben Jahre, den zu Glückstadt auf diesen grossen Rechtsgelehrten gedruckten Leichenschriften mit einverleibet worden ist. Der Titel lautet also:

47) Orat. funebris in obitum Viri magnifici, strenui et praenobilissimi, Dn. *Theodori Reinkingii*, — — ex incluti Senatus Academici Gissensis decreto habita. Sie gehöret nun gewiß unter die raren Schriften.

48) Syntagma historicum de Gunthero Schwarzburgico, Rom. Rege, seu Imperatore, cognomine optimo, adeoque Scipione Germanorum inclyto, Wetzlar. 1695. in 4. auch abermahls 1702. Es ist Ahasv. Fritschens Tractat von diesem Kayser hier wieder abgedruckt worden; worauf, von der S. 49. an, des von Eyben Anmerkungen darüber folgen. Da diese Schrift nicht oft vorkommt: so habe ich sie nur aus Tenzels monathl. Unterred. 1696. S. 629. kennen gelernet, woselbst auch einige Erläuterungen Immanuel Webers zu lesen sind. Aus der Leipziger Auflage der Fritschischen Abhandlung von 1720. sehe ich jedoch, daß Eyben meistentheils nur weitläuftige Stellen aus Deutschen Geschichtschreibern angeführt habe. Selbige hat nun der neue Herausgeber weggelassen, und allein das brauchbarste dieser Noten beybehalten.

Die in der Bibl. iurid. Lipeniana ihm zugeeigneten Dissertationen de iure facetiarum, und de felonia, Helmst. 1673. habe ich niemahls gesehen. Vielleicht sind sie eben sowohl die Arbeit der Respondenten, als die beyden folgenden:

a) de processu instantiae restitutionis in integrum, aduersus quorumuis iudicum sententias & decreta, Helmst. 1674. Joh. Eisenharts inaugural Dissertation;

b) de iure maiestatico circa Leges. Goswin von Esbach hat sie verfertiget, und seinen Additionibus ad *Carpzouii* Iurisprud. forens. Rom. Saxonicam im Jahre 1703. beygefügt.

Ioh. Nicol. Hertii Praefatio, Scriptis H. ab *Eyben* praemissa.



XV.

XV.

Georg Acatius Enenkel,

Baron von Hoheneck, Goldeck und Seiseneck.

Hier tritt ein Niederösterreichischer Cavalier auf, ein Cavalier von hoher Geburt, welcher allen seines gleichen das schönste Beyspiel zur Nachahmung giebt. Es gereicht aber seinen Landsleuten zu keiner Ehre, daß sie nicht darauf bedacht gewesen sind, diesem grossen Manne, vermittelst genauer Nachrichten von ihm, ein würdiges Denkmahl zu stiften. In seinen Lebensumständen finden sich Lücken, die ich auf keine Weise ausfüllen kann; daher werden meine Leser mit dem wenigen zufrieden seyn müssen, was ich ihnen ietzo sagen will.

Albrecht Enenkel, von Albrechtsberg, Baron in Hoheneck ꝛc. welcher 1547. gebohren worden ist, und etwa im 24. Jahre seines Alters Elisabethen von **Kirchberg** geheyrathet hat, zeugte diesen vortreflichen Sohn, dessen Geburtszeit bis dato nicht hat bestimmet werden können. Nach der Wahrscheinlichkeit mag sie wohl in die Jahre 1572. und 1573. zu setzen seyn.

Daß er auf der Universität zu Tübingen studiret, und in der Rechtsgelehrsamkeit den **David Magirus**, so wie **Martin Crusen** und **Mich. Zieglern** in den schönen Wissenschaften, zu den vornehmsten Anführern gehabt habe, das meldet er selbst in der Vorrede zu seinem **Thucydides**. Daselbst hat er sich 1592. noch aufgehalten. Doch ersehe ich aus der Zuschrift des gedachten **Crusens** vor der 1593. gedruckten Rede de Regina Roman. Augusta, Irena, daß er bereits

vorher auf der Strasburgischen Universität gewesen sey.

Den größten Theil der männlichen Jahre scheinet er hernach auf seiner Herrschaft Goldeck, oder Goldegg, in der Stille zugebracht zu haben, nur nicht so, wie damahls die meisten von seinem Stande zu thun pflegten. Gereizt von den edelsten Trieben trat er in die Fußstapfen Johann Enenkels, eines seiner Vorfahren aus dem dreyzehnden Jahrhunderte, eines Deutschen Poeten, dessen Oesterreichische Chronic, oder Fürstenbuch, und ein Theil einer allgemeinen Chronic durch den Druck bekannt gemacht worden sind. Er las demnach nicht allein mit dem rühmlichsten Fleisse die besten Bücher, sondern schrieb auch verschiedene selbst, welche noch immer den Beyfall der neuern Gelehrten verdienen. Denn er war eben sowohl in dem Römischen Rechte, als in der alten Litteratur, ungemein erfahren. Von seiner Stärke in der Griechischen Sprache liegen überzeugende Beweise vor unsern Augen: und wie sehr er sich bemühet habe, seinen Gedanken eine gute Lateinische Einkleidung zu geben, ist denenjenigen nicht unbekannt, welche die von ihm ans Licht gestellten Schriften öfters lesen. Mit Rechte behauptet er also eine Stelle unter den Deutschen Juristen, durch deren Eifer die Rechtsgelehrsamkeit ihre vorher verlohrne Zierde wieder erhalten hat.

Indessen glaube ich doch, daß er auch zuweilen aus der Studirstube zu öffentlichen Geschäften gezogen worden sey. Christoph Besold in der Zuschrift vor der Dissertation de Comitibus et Baronibus Imp. Rom. Germ. nennet ihn einen Kayserlichen Rath, welches damahls viel seltener, als jetzo, ein blosser Character war. Doch dem sey, wie ihm wolle; dieses ist wenigstens

stens gewiß, daß ihn die Evangelischen Stände in Niederösterreich, wegen verschiedener Religionsbeschwerden, im Jahre 1618. an den Kayser, Matthias, nach Presburg, wo er von dem Cardinale, Clesel, manche Widerwärtigkeiten erfahren mußte, ferner an die Churfürsten zu Sachsen und von der Pfalz, wie auch an andere Protestantische Höfe in Deutschland, abgeschickt haben.

Seine Gemahlin ist Anna von Althen gewesen, mit welcher er jedoch keine Kinder, wenigstens keinen Sohn, erzeugt hat. Sein Bruder, Jobst Hartmann, soll ebenfalls keine männlichen Leibeserben hinterlassen haben, und also das ganze alte Geschlecht mit Beyden erloschen seyn.

Georg Acatius Enenkels Todesjahr, von dem eigentlichen Tage will ich nicht einmahl sagen, weis man nicht besser, als die Zeit seines Ursprunges. Ist ihm an dem Orte, wo er begraben liegt, ein Monument aufgerichtet worden: so entdecket vielleicht ein aufmerksamer Gelehrter dereinst alles dasjenige, was uns in der Geschichte seines Lebens noch fehlet. Mittlerweile stehet die Meinung, daß er nicht lange nach dem Jahre 1620. verstorben sey, auf einem ziemlich hohen Grade der Wahrscheinlichkeit.

Die Producte seiner gelehrten Bemühungen, wodurch er sich einen ewigen Ruhm erworben hat, sind es werth, daß ich sie anfüge.

1) Thucydidis, Atheniensis, de bello Peloponnesiaco libri VIII. e Graeco sermone in Latinum noua interpretatione conuersi, Tubingae 1596. und abermahls, ohne des Verfassers Vorwissen,

zu Strasb. 1614. in 8. Dieser Nachdruck ist 2 Alph. stark, eine Charte vom ganzen Griechenlande, auch eine andere kleinere von der Expedition der Athenienser gegen Sicilien, und insbesondere gegen die Syracusaner, nicht mit gerechnet. Enenkel hat zugleich die Nahmen der vornehmsten Männer, der Gegenden, Inseln, Städte, Berge, Flüsse, u. s. w. welche in der Historie vorkommen, nach einer alphabetischen Ordnung hinzugesetzt, und mit guten Erläuterungen verständlicher gemacht. Hierauf stehen von der Seite 466. an, bis S. 648, seine gelehrten Anmerkungen über den Geschichtschreiber, und endlich eine Chronographia in historiam *Thucydidis*, nebst einem Register der Sachen und Wörter. Gebauer urtheilet sehr günstig von der Arbeit. Er sagt: Insigni flagrabam desiderio videndi librum, cuius generis omnino paucissimi exstant, et postquam editionis posterioris inspiciendae potestas a Collega honoratissimo, *Gesnero*, mihi facta esset, ad istam operam, fateor, obstupui. — — — In hac versione genus dicendi regnat liberum, et ex T. *Liuii* sermone formatum, quod exemplum sane excellentissimum tanta cura exprimere annisus est Baro *Enenkelius*, vt singulis libris etiam Epitomas, Liuianis simillimas, praemiserit, caet. Die Stelle, wo dieses zu lesen ist, werde ich zuletzt anzeigen. Indeß wollen doch einige behaupten, die Uebersetzung sey mehr zierlich, als getreu, zu nennen, und er selbst scheinet dieses in der Vorrede nicht zu verhelen.

2) de priuilegiis iuris ciuilis libri III. Frf. 1606. in median 4. mit dem Register 2. Alph. 3. Bog. Man

Man hat zu Regensburg 1720. eine neue Auflage in gewöhnlichem Quartformate veranstaltet, welche 2. Alph. 14. Bog. ausfüllet.

3) de priuilegiis militum et militiae, libri II. et de priuilegiis veteranorum liber vnus, Frf. 1607. in median Quart, auf 1. Alph. 5½ Bog.

4) de priuilegiis parentum et liberorum, Tubing. 1618. in 4. Dieses Buch kommt unter seinen übrigen Schriften, auch in den ansehnlichsten Bibliotheken, am seltensten vor, und verdiente eben sowohl, als das vorhergehende, einen neuen Abdruck. Gebauer in der Vorrede zu seiner Dissert. de priuilegiis S. 7. schreibt davon, nach der Anführung einiger Rechtsgelehrten, welche von den Privilegien gehandelt haben, folgende Worte: Horum omnium, Gallorum Italorumque, curam et industriam superauit perillustris Germaniae nostrae scriptor, *Ge. Acacius Enenkelius*.

5) Seianus, seu de praepotentibus Regum ac Principum Ministris Commonefactio, Argent. 1620. in 12. Ein lesenswürdiges Werkgen von 8. Bogen. Alles, was er vortragen wollte, hat er in dreyen Capiteln abgehandelt. Das erste enthält lauter Beyspiele; das zweyte entdecket die vornehmsten Ursachen, warum solche Staatsminister gemeiniglich von ihrer erstiegenen Höhe wieder herunter fallen; im dritten aber werden die Mittel angezeigt, wodurch der Regent, daß der Minister nicht zu gefährlich werde, verhüten, dieser hingegen sich in seiner Würde, auf eine ganz erlaubte Weise, erhalten könne. Es ist kein Zwei-

sel, daß ihm der an dem Hofe des Kaysers, Matthias, so mächtige Cardinal, Clesel, welcher 1618. am 20. Julius, ohne des Kaysers Vorwissen, auf Befehl des Königes Ferdinand, und Erzherzogs, Maximilian, gefangen genommen, und auf das Schloß Ombras geführet wurde, die Gelegenheit zu dieser Betrachtung gegeben habe, wie er selbst im Anfange nicht undeutlich anzeigt. Allein er ist auch sehr behutsam dabey gewesen, und hat ihn nicht einmahl genennet. Vielweniger ist etwas eingeflossen, woraus man die politischeh Kunstgriffe und übrigen Begebenheiten desselben lernen könnte. Das Büchelgen muß mit vielem Beyfalle aufgenommen worden seyn. Denn man hat zwo Deutsche Uebersetzungen davon. Die erste ist zu Ulm 1658. auf 12. Duodezbogen unter diesem Titel ans Licht getreten: **Ge. Acat. Enenckel** Seianus, **oder Lehre und Erinnerung von der Könige nnd Fürsten grossen Gewalt habenden Dienern.** Die andere, 9. Bogen in 12. stark, wurde zu Frf. am M. 1683. gedruckt, und zwar mit folgender Aufschrift: **Gefährlicher Glückswechsel der bey hohen Potentaten Gewalt habenden Diener.** Sie stehen beyde im Th. I. des **Meißnerischen** Catal. vniuersalis, welcher zu Wolfenb. 1767. in 8. die Presse verlassen hat, S. 843. Ich bedaure aber, daß ich damahls die Gelegenheit habe fahren lassen, sie zu kaufen, und mit einander zu vergleichen.

Ge. Chr. Gebaueri Mantissa de *Ge. Acacio Enenkelio*, L. B. Hoheneccio, Gott. 1749. in 4. an der Dissertation, welche er Singularia de priuilegiis genennet hat.

XVI.

Dominicus Arumäus.

Henning Goden, ein Wittenbergischer Rechtslehrer, ist unstreitig der erste auf allen Deutschen Universitäten gewesen, welcher über das Staatsrecht gelesen hat. Dieses that er 1520. Man kann sich aber leicht vorstellen, daß er bey dem damahligen noch armseligen Zustande der Gelehrsamkeit, nichts Besonderes werde vorgetragen haben. Fast hundert Jahre nach ihm fieng Arumäus zu Jena an, dem Deutschen Staatsrechte eine weit bessere Gestalt zu geben, und eben deswegen erweiset man ihm nicht zu viel Ehre, wenn er gemeiniglich der Stammvater academischer Publicisten genennet wird. In Betrachtung dieses Umstandes ist es billig, da seit einer Zeit von mehr als sechzig Jahren nur wenige seiner Schicksale gedacht haben, das Andenken eines so verdienten Schriftstellers zu erneuern, wenn auch schon, aus Mangel hinlänglicher Hülfsmittel, nicht alles von ihm geschrieben werden kann, was zu einer interessanten Lebensgeschichte gehöret. Vriemoet in den Athenis Frisiacis, wo er die beste Gelegenheit gehabt hätte, diesen Artikel genauer zu liefern, sagt S. 122. nur einige Worte von ihm: und Paqvot, der neueste Biograph Niederländischer Gelehrten, ist hier eben so unvollständig, wie seine Vorgänger. Eine gegründete Vermuthung, daß es auch in dortigen Gegenden an guten Nachrichten zu des Arumäus Leben fehlen müsse.

Er stammete von dem alten, aber in die äusserste Armuth gerathenen, adlichen Geschlechte der von Arum, einem Dorfe zwo Meilen von Franecker, in Westfriesland, ab, und erblickte zu Leeuwarden am Ende des

Jah-

Jahres 1579. das Licht der Welt. Entweder der frühzeitige Tod seiner Aeltern, oder eine besondere Lehrbegierde, zog ihn bald von seiner Vaterstadt weg.

Die Franeckerische Universität war die erste, welche er 1593. im Herbste, als ein Jüngling von 14. Jahren, Studirens wegen besuchte. Hier hatte er den Marcus Lycklama zum Stubengesellen. Darauf begab er sich, in eben dieser Absicht, nach Oxford, und endlich nach Rostock. Ob er auch einige Zeit zu Helmstädt gewesen sey, und allda eine Dissertation: an nobili viro competat titulus Doctoris? vertheidiget habe, wie Gundling in dem Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmanns ganz am Ende versichert, darüber weis ich mich nicht zu erklären. Ich finde nirgends Beweise davon, und der Verfasser selbst hat nicht für gut angesehen, ein glaubwürdiges Zeugnis beyzufügen. Dieses hingegen ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß er 1599. mit einem Sohne des Bürgermeisters zu Stade, Daniel Busmanns, als Hofmeister nach Jena gegangen sey. Hier wies ihm nun die göttliche Vorsehung unvermuthet einen beständigen Sitz an.

Denn da er sich bey den dasigen Professoren bald beliebt zu machen wußte: so fand er keine grosse Schwierigkeit, in die Familie Virgilius Pingizzers, eines vornehmen und bemittelten Rechtslehrers, durch die Verbindung mit einer seiner Töchter zu kommen. Die Bedingung, wenn er den Doctortitel annehmen würde, mag ihm aber wohl nicht verborgen geblieben seyn. Selbigen erlangte er auch 1600. am letzten März, und an eben diesem Tage erfolgte die gewöhnliche Trauung. Es ist leicht zu glauben, daß, ob er schon darauf seine juristischen Vorlesungen mit mehrerm Beyfalle an-

stellete, als ein junger Anfänger von ein und zwanzig Jahren gemeiniglich hoffen darf, dennoch der Schwiegervater, ein Mann, welcher bey der Universität und an den Sächsischen Höfen in besonderm Ansehen stand, das meiste zu seinem fernern Glücke werde beygetragen haben.

Die Empfehlungen seiner Person bey den Durchlauchtigsten Erhaltern dieser hohen Schule hatten den besten Nachdruck. Sie liessen ihm 1602. den Lehrstuhl in der Juristenfacultät ausser der Ordnung anweisen. Nun sahe Arumäus einen Weg vor sich, auf welchem er von Zeit zu Zeit die natürlichen Talente durch unermüdeten Fleis verdoppeln konnte. Er that es, und durfte nicht lange reichere Früchte seiner academischen Bemühungen erwarten. Bereits im Jahre 1605. nachdem er im vorhergehenden einen Ruf nach Franecker, anstatt des von dieser Universität abgegangenen Joh. von den Sande, ausgeschlagen hatte, wurde er unter die ordentlichen Professoren der Rechte aufgenommen, womit eine Stelle in der Juristenfacultät, und im Schöppenstuhle, vereinbart war. Nachher kam das Assessorat im Fürstlich-Sächsischen Hofgerichte dazu; 1619. aber erhielt er die Vorzüge eines Seniors, und endlich 1634. den ersten Platz des ältern Fomanns, welcher am 19. May desselben Jahres als Ordinarius seiner Facultät verstarb.

Die unzertrennliche Arbeit bey einem solchen Amte auf den Deutschen Universitäten ist bekannt genug. Ein rechtschaffener Mann, welcher seine Pflichten beobachten, ausser der beschwerlichen Revision der Gerichtsacten, und der nach selbigen abgefaßten Rechtssprüche, auch der studirenden Jugend mündlichen Unterricht geben, und zugleich brauchbare Schriften verfertigen will, der

muß

muß gewiß Tag und Nacht sitzen, und frühzeitig alle seine Kräfte aufopfern, wenn er nicht von einer besondern Leibesstärke unterstützt wird. Arumäus bestätiget diese Gedanken. Noch waren keine drey Jahre verflossen, seit welchen er seine neue Ehrenstelle bekleidet hatte, als ihn der Tod aus der Zahl der Lebendigen wegriß. Er starb am 24. Februar 1637. im acht und funfzigsten Jahre seines Alters schleunig, und zwar, wie die auf ihn gemachte Grabschrift anzeiget, zu einer Zeit, da er der Versammlung seiner Collegen in der Juristenfacultät beywohnete.

Sein Ehestand ist mit fünf Söhnen, und eben so vielen Töchtern gesegnet gewesen, von deren Schicksale ich nichts erfahren habe. Nur dieses ist zuverläßig zu sagen, daß keiner der Söhne in dem Gebiethe der Wissenschaften bekannt geworden sey. Ihr Vater muß, ohne die beyden nicht weit von Jena liegenden Güter in dem Städtgen Lobeda und zu Geschwitz, noch ein ziemliches Vermögen hinterlassen haben. Denn sonst ist es mir nicht wahrscheinlich, daß er ihnen seine damahls schöne, auf etliche tausend Meißnischer Gülden geschätzte, Bibliothek entzogen haben würde. Er hatte sie im Testamente der Universität vermacht; es sollen aber viele Bücher daraus entwendet worden seyn, ehe die ganze Sammlung an den bestimmten Ort gebracht werden können.

Vierhundert derselben, als die merkwürdigsten, hat Joh. Christoph Mylius in seinen Memorabilibus Bibl. Acad. Ienensis S. 552=596. angeführt. Allein es ist noch die Frage, ob der gute Mann die Fähigkeit gehabt habe, eine rechte Wahl anzustellen, besonders im juristischen Fache.

Die

Die Abschilderung, welche die Vorfahren vom Arumäus machen, gereicht ihm zur Ehre. Eine vortrefliche, sehr einnehmende Leibesgestalt; anständige Geberden; ein mit Freundlichkeit vereinigter Ernst in Worten und Thaten; eine gute Kenntnis der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Sprache, nebst einiger Fertigkeit in der Lateinischen Dichtkunst; ein durchdringender Verstand; eine ungemeine Annehmlichkeit und Nachdruck im Reden, alle diese Eigenschaften hat man an ihm wahrzunehmen beständig Gelegenheit gehabt. Es war also kein Wunder, daß er von den Sächsischen Herzogen mit vieler Gnade und Achtung bezeichnet wurde. Das hohe Weimarische Haus, welches ihm die Würde eines Raths ertheilet hatte, foderte ihn öfters zu den wichtigsten Conferenzen, bediente sich auch seiner Staatsklugheit in verschiedenen Gesandschaften, z. E. an den Churfürstlichen Hof zu Dresden. Sehen wir ihn aber von derjenigen Seite an, wo er unter den Deutschen Rechtsgelehrten seiner Zeit, als ein Schriftsteller, stehet: so kann man ihm den Rang über sehr viele derselben nicht streitig machen. Im bürgerlichen, im Lehn- und Deutschen Staatsrechte hat er Geschicklichkeit genug bewiesen. Hauptsächlich aber leuchten seine Verdienste um die letzte Wissenschaft hervor. Er hat darinne das Eis gebrochen, und würdige Schüler dazu angeführt, auf seiner Spur mit glücklichen Schritten weiter zu gehen. Diese waren Daniel Otto, Quirin Cubach und Johann Limnäus, von welchen vielleicht künftig umständlicher gehandelt werden wird.

Alle Vorwürfe, welchen Arumäus seit langer Zeit ausgesetzt gewesen ist, sind zwar nicht ohne Grund, aber doch wider die Billigkeit. Nicht ihm, sondern dem Jahrhunderte, worin er lebte, muß man es zurechnen,

rechnen, daß er damahls aus keinen reinern Quellen schöpfte. Deswegen hat sich schon Kulpis in der Dissertation de studio iuris publici seiner angenommen; nur hätte er Just Sinolt Schützen nicht mit unter dessen Discipeln nennen sollen. Ich will auch gerne zugeben, daß die meisten seiner Schriften für uns nicht mehr brauchbar sind, und bey der Nachwelt immer weniger gelten werden. Wer ein Haus aufgebauet hat, der kann alsdenn freylich die erste Abzeichnung davon entbehren. Allein sie war ihm doch gut, sie war nöthig, als er anfieng zu bauen. Genug, des Arumäus gelehrte Arbeiten hatten ihren Werth, da er sie der Welt vorlegte. Die wichtigsten darunter habe ich alle gesehen; was aber die besondern Dissertationen anbelangt: so muß ich bekennen, daß mir viele derselben, vermuthlich, weil man sie längst verworfen hat, niemahls in die Hände gefallen sind. Indeß habe ich sie doch aus solchen litterarischen Nachrichten zusammen gesucht, welchen man trauen kann.

Es ist meine Schuldigkeit, den Beschluß dieses Artikels damit zu machen.

1) Themata legalia, Rostochii 1599. Eine Disputation, welche in der ersten Fortsetzung der Geschichte der Rostockischen Juristen Facultät S. 36. vorkommt.

2) Diss. continens iuris controuersi quaestiones de emtione venditione, Ienae 1600.

3) Diss. de praescriptis verbis, et in factum actionibus, Ien. 1601.

4) Diss. de iurisdictionis saecularis origine, definitione ac diuisione, Ien. 1602.

5) Parentalia facta *Nic. Reusnero*, Ien. 1603. Ein sehr rar gewordenes Werkgen in 4. Hier stehet gleich

gleich zuerst seine auf den Tod dieses grossen Rechtsgelehrten gehaltene Leichenrede, welche 2½. Bogen ausfüllt, und die Lebensumstände desselben in einer ziemlich lateinischen Schreibart genau erzählt. Darauf folgen Parentalia *Reusnero* publice facta a *Thoma Sagittario*, und endlich *Ioh. Weitzii* Vita *Reusneri*, beydes in heroischen Versen. Alles zusammen enthalten 10. Bogen.

6) Tract. methodica de mora, Ienae 1603. in 8. auf 18. Bogen, und abermahls verbessert, nebst des **Joh. Saporta** Tractatu morae 1608. in 12. 1. Alph. 2. Bog. stark. Auch 1701. soll eine neue Ausgabe in 8. zu Lüttich erfolgt seyn, (**Paqvot** giebt das Jahr 1707. in 12. an) welche ich nicht gesehen habe. Das ganze Buch ist aus Vorlesungen entstanden, worinnen er die besten Schriftsteller seiner Zeit zu Rathe gezogen, auch hin und wieder Etwas aus der Philologie mit eingemischt hat. Der Eingang aber von der Vortreflichkeit, der Nothwendigkeit, der Unterstützung des Gedächtnisses 2c. hätte füglich wegbleiben können. Denn er schickt sich zu seinem Gegenstande gar nicht. Die von **Ge. Andr. Meiern** unter **Valent. Riemers** Vorsitze 1630. vertheidigte Anatomia Tractatus de mora eximii, a Dom. Arumaeo conscripti, ist 2. Bogen stark, und nichts anders, als ein Auszug.

7) Diss. de solutionibus, Ien. 1604.

8) Comment. ad L. 2. C. de resc. vend. Ien. 1604. in 4. Vier zusammen gedruckte Dissertationen, die vorher öffentlich auf der Catheder waren bestritten worden.

9) Repetitio L. 3. D. de iust. et iure, Ien. 1605. Ebenfalls eine Disputation.

10) Diss. animaduersiones iuris ciuilis, feudalis et canonici continens, Ien. 1606.

11) Exercitationes Iustinianeae ad Instit. iuris, Ien. 1607. 2. Alph. 1. Bog. in 4. Diese Auflage ist schon die dritte, welcher ganze neue Thesen und sonst viele Zusätze einverleibt, auch eine Comment. ad L. *Transigere* C. de transact. angefügt worden. Die vierte folgte 1613. wie ich bald mit mehrerm sagen will.

12) Diss. tres de transactionibus. Die erste soll 1607. die zwote 1614. und die dritte 1620. gedruckt seyn.

13) Controuersiarum iuris miscellanearum Decades tres, Ien. 1609.

14) Diss. ad L. 3. D. de iurisdict. Ienae 1610.

15) Diss. de iure dotium, Ien. 1611.

16) Diss. de testamentis, Ien. 1611.

17) Decisionum et Sententiarum, in Facultate et Dicasterio prouinciali Ienensi pronunciatarum, libri II. Ienae 1612. auf 4½ Alph. in 4. mit den Registern. Das erste Buch erscheinet hier zum andern mahle, nachdem es bereits 1608. herausgekommen war. Die meisten Decisionen aber betreffen das civil Recht, und er hat sie öfters durch eingestreuete philologische Anmerkungen angenehmer zu machen gesucht.

18) Diss. de concurrentia iurisdictionis in I. R. G. Ienae 1613. Ist auch in den Discurs. de iure publico, Band I. Nummer 13. S. 76.

19) Diss. de nobilitate ciuili, 1613. und im angeführten Werke, Num. 16. S. 145.

20) Disputationes ad praecipuas Pandectarum et Codicis Leges; Consuetudines feudales; et quatuor Institutionum libros, Jenae 1613. 6. Alph. 13. Bog. in 4. Neue Ausgaben sind 1620. und 1628. veranstaltet worden. Man trifft hier über die Pandecten und den Codex 26; über das Lehnrecht 9. und über die Institutionen 20. Dissertationen an. Die sechs ersten aus dem Lehnrechte sollen schon 1603. auf 18. Bogen gedruckt worden seyn. **Arumäus** versichert aber in der Vorrede, daß er seine vorige Arbeit ganz umgeschmelzet habe. Einen grossen Unterscheid wird man gewahr, wenn man die vierte de rebus, quae in feudum dantur, mit derjenigen vergleichet, welche in den Discurs. de iure publico Band II. Num. 31. S. 915. ohne Bemerkung des Druckjahres stehet, und entweder den Respondenten selbst, oder einen Fremden, zum Verfasser gehabt hat. Sie ist zwischen den Jahren 1617. und 1620. ans Licht getreten. Von den Exercitationibus ad Institutiones erscheinet die **vierte** Auflage. Verschiedene Zusätze, welche zuerst eingerückt worden sind, geben ihr vor den andern einen Vorzug. Die Dissert. ad L. 2. C. de resc. vendit. hat darinne S. 1095. auch einen Platz erhalten; in den Exercit. ad Pandectas hingegen kommen diejenigen vor, welche den L. 3. D. de iust. & iure; den L. 3. D. de iurisd. und den L. *Transigere* C. de transact. erläutern. Alle diese Stücke habe ich bereits unter den Nummern 8. 9. 11. und 14. angezeigt. Im Jahre 1665. und 1672. lieferte **Ernst Friedr. Schröter** zu Jena die Exercit. ad Pandectas et Codicem, wo vornehmlich die sich entgegen stehenden Gesetze auf eine geschickte Weise vereiniget werden, in einem

nem besondern Quartbändgen von 2. Alph. 18. Bogen, und lies junge Studenten darüber öffentlich disputiren. Er versprach in der Vorrede auch eine neue Ausgabe der Exercitationum feudalium; allein ich finde nicht, daß sie erfolgt sey. **Paqvot** ertheilet von den Exercitatiónibus ad Pandectas eine ganz falsche Nachricht. Wenn man das Buch nicht besser kennete: so würde man glauben, daß es von **Jacob Schrötern** herrühre, (dessen Schicksale der Verfasser einiger massen erzählet,) **Arumäus** hingegen es nur ans Licht gestellet habe. Denn so heißt der Titel bey ihm: Exercitationes in Pandectas *Iacobi Schroeteri*, Ien. 1665. 4.

21) Diss. de origine ac potestate moderna Electorum in Imperio R. G. Ienae 1614. und in den Discurs. de iure publ. Band I. Nummer 18. S. 175.

22) Diss. de confraternitatibus, confoederationibus et pactis successoriis Principum et illustrium Familiarum, Ien. 1614. auf 9. Bogen, auch eben daselbst, Nummer 22. S. 191.

23) Diss. de iure singulari Studiosorum, Ien. 1615. und im Bande II. der Discurs. de iure publico, Nummer 33. S. 982. Der Respondent, **George Müller**, scheinet daran einigen Antheil gehabt zu haben.

24) Diss. de iure emphyteuseos, 1616.

25) Diss. materiam Repraesaliarum exhibens, Ien. 1617. 4½ Bog. In den Discurs. de iure publ. B. II. Num. 8. S. 201. stehet sie auch.

26) Discur-

26) Discursus academici de iure publico. Dieses ist dasjenige grosse Werk, welches ich schon öfters angeführt habe. Es enthält über 27. Alph. in fünf Quartbänden, deren jeder ein besonderes Register hat. Der erste kam zu Jena 1617. heraus; wenigstens ist die Zuschrift in diesem Jahre unterzeichnet worden. Da nun auf meinem Exemplare die Jahrzahl 1621. ausgedruckt stehet: so muß es eine neue Ausgabe seyn, ob gleich das Titelblat nichts davon anzeigt. Der zweete Band folgte 1620. der dritte 1621. der vierte und fünfte aber 1623. Disputationen, kurze Reden bey Doctorpromotionen, oder bey Gelegenheit des Rectorats der Universität, u. s. w. auch rechtliche Bedenken und Auflösungen einzelner Fragen, sind der Stoff dieser Sammlung. Einen ziemlichen Theil der Disputationen, welche vom Arumäus selbst herrühren, habe ich oben angemerkt. Die meisten aber, besonders in den letzten Bänden, führen die Nahmen sowohl seiner Collegen, Ortholph Fomanns, Joh. Svevus, Pet. Theodoricus, Oswald Hilligers, Wolfg. Werther Mühlpforts, Valent. Riemers, Quirin Cubachs und Joh. Gryphianders, als auch anderer Rechtsgelehrten; worunter jedoch verschiedene vorkommen, welche nun in Vergessenheit gerathen sind. Ja man trifft so gar ganze weitläuftige Bücher darinnen an, nehmlich von Bened. Carpzoven, Cubachen, Daniel Otto, und Ge. Brautlachen. Auch von Joh. Gerharden, dem bekannten Theologen, stehen einige Abhandlungen, und darunter eine Deutsche, im vierten Bande. Wenn man also das Eigenthum des Arumäus heraus nähme: so würde gewiß nur

ein Buch von mäßiger Stärke damit angefüllet werden können. Den Inhalt aller Stücke zu melden, möchte man wohl hier nicht erwarten. Wer jedoch das Werk selbst nicht bey der Hand hat, und von dem, was ich bisher gesagt habe, genauer unterrichtet seyn will, dem ist Hoffmanns Biblioth. iur. publ. S. 109. oder die Moserische Bibl. iur. publ. Th. III. S. 1012 — 1019. zum Nachlesen zu empfehlen. Der würdige Verfasser der letzten hat zugleich die Urtheile einiger Gelehrten, nebst seinem eigenen, von diesem Werke hinzu gesetzt. Niemand wird dagegen etwas einzuwenden haben, da er schreibt, es enthalte solches Arbeiten so vieler Köpfe, die nicht von einerley Güte wären; es sey ein Product derjenigen Zeiten, in welchen man das Deutsche Staatsrecht größten Theils aus dem Aristoteles, oder aus dem Römischen und Lehnrechte hergeleitet habe; ganze theologische, philosophische, oder sonst zur Sache nicht gehörige Stücke hätten darinnen einen Platz bekommen; an manche wichtige Materie aber, z. E. von der Landeshoheit, sey gar nicht gedacht worden; gleichwohl könne derjenige, welcher Zeit und Lust habe, alles genau durchzugehen, und herauszuklauben, noch immer allerley gute Anmerkungen sammlen.

27) Discursus academici ad Auream Bullam Caroli IV. Ienae 1617. in 4. Die zwote, vermehrte und verbesserte Ausgabe trat allda 1619. auf 2. Alph. 6. Bogen ans Licht, die dritte aber, gleicher Stärke, folgte ihr, mit einigen Zusätzen Ernst Friedr. Schröters, eben daselbst 1663. auch in 4. nach. Aus einem Irrthume ist das Jahr 1653. auf den Titel gedruckt worden. Die

Zusätze

Zusätze mögen wohl von keiner sonderlichen Erheblichkeit seyn, wenn ich dasjenige ausnehme, was er aus neuern Schriften da und dort anmerkt. Es würde zu viele Mühe kosten, sie zusammen zu suchen, weil sie der Herausgeber von dem Texte nicht unterschieden hat. Häufige Druckfehler fallen aber bald in die Augen. Der von **Ludewig**, in der Vorrede zum Th. II. seiner Erläuterung der güldnen Bulle, §. 14. beurtheilet diese **Arumäische** Arbeit, welche aus sechs vorher gehaltenen Dissertationen entstanden ist. Anfangs bewundert er den grossen Fleis des Mannes, welcher dem Deutschen Staatsrechte die erste Hülfe gegeben, und als ein Vorläufer des **Limnäus**, und aller andern, zu achten sey, ohne welchen die Wenigsten hätten zurecht kommen können. Er habe, heißt es ferner, in seinem Buche alles weitläuftig vorgetragen, auch mit Beyspielen und Zeugnissen der Rechtsgelehrten erläutert. Er werfe mancherley Fragen auf, und beantwortete sie. Er habe den Grund gelegt, auf welchen seine Nachfolger gebauet hätten, sey aber von ihnen auch oft genug geplündert worden. Nur setzt **Ludewig** an ihm aus, daß er so wenig, als andere nach seinen Zeiten, auf die Erklärung des Gesetzes sehe, und alles in den Deutschen Rechtsfragen für Gründe annehme, was er aus den Römischen, den auswertigen Staaten und Rechtsgelehrten zusammen zu bringen wisse. **August Vischer**, ein Dresdner von Geburt, welcher im vorigen Jahrhunderte von der Lutherischen zur Papistischen Glaubenslehre übergegangen, und zu Trier Professor der Rechte gewesen ist, hat das meiste aus der ersten Abhandlung unverschämt ausgeschrieben, und in dem zu Luxemburg 1620.

zuerst gedruckten, auch zu Paris 1633. und zu Frf. 1645. in 4. wieder aufgelegten Discursu de electione Regis et Imp. Rom. zu seinem Eigenthume zu machen gesucht. Limnäus entdeckt solches schon in den Obseruat. ad Auream Bullam, S. 157. der ersten Ausgabe.

28) Dissertationes II. de appellationibus, die erste 1619. die andere 1626.

29) Diss. de tutela, cura et administratione Electorali legitima, semper, et soli agnato seniori atque proximiori, nulla obstante dispositione testamentaria, ex Lege Imperii publica debita, Ien. 1620. und in den Discurs. de iure publ. Band III. Num. 2. S. 31. Sie füllt nur 1. Bogen aus.

30) Diss. de legatis, Ien. 1620.

31) Diss. de verborum obligationibus, Ien. 1620.

32) Diss. de mulierum patrimonio, Ien. 1621.

33) Diss. de remediis ordinariis et extraordinariis, Ien. 1621.

34) Diss. de iuramentis, Ien. 1621.

35) Diss. de iure tutelarum, 1622.

36) Diss. de fructibus, 1622.

37) Diss. de vindicta, 1625.

38) Diss. de mandato, 1626.

39) Diss. de Protopraxiae iure, et priuilegiis creditorum, 1627.

40) Diss. de iure salariorum, stipendiorum et mercedum, 1630.

41) Diss. de emtione venditione, 1630.

42) Com-

42) Commentar. de Comitiis Rom. Germ. Imperii, Ienae 1630. 1635. und 1660. in 4. Die erste Auflage ist 4. Alph. 2. Bog. stark. Eines der allerbesten Bücher von dem Verfasser. Er hat die Beschaffenheit der Reichstage in den mittlern sowohl, als neuern, Zeiten aus den Alterthümern und öffentlichen Staatsacten ziemlich wohl gezeigt; wenigstens wußte es damahls niemand besser. Doch muß man auch zugeben, daß die Ordnung bey ihm fehle; daß er viele fremde Sachen eingemischt, und manches aus ganz falschen Gründen hergeleitet habe. Man sehe hiervon Hrn. **Mosers** Bibl. iur. publ. Th. III. S. 1170. und des **Thom. Crenius** erste Exercitation de libris Scriptor. opt. et vtiliss. §. 71. S. 53. So weit gut. Aber nun folgt eine Nachricht, die seiner Ehre nachtheilig ist. Er hat **Goldasts** Commentar. de regno Bohemiae öfters auf eine unerlaubte Weise gebraucht. **Joh. Herm. Schmincke** ist meines Wissens der erste, welcher dieses bemerket hat. Gleich im Anfange der Vorrede zur neuen Ausgabe des **Goldastischen** Werks sagt er also: Id non possum non hoc loco monere, *Arumaeum* nostri Commentatoris ipsissima persaepe verba describere, et ex illo non raro sapere, quamquam nomen eius, ex quo profecerit, pessimo exemplo sileat.

43) Diss. de tributorum et collectarum indictionibus, 1631.

44) Epidorpis (Bellaria) Collegii feudalis publici, exhibens quaestiones feudales maxime controuersas, 1632. in 4.

45) Diss. de rei vindicatione, 1634.

46) Fasciculus vtilissimarum quaestionum de contractibus, 1635. Auch eine academische Dissertation.

47) Diss. de serenissimorum Principum ex Electorali atque Ducali Domo Saxonica priuilegiis de non euocando et non appellando, 1636. 4 Bogen.

In des Lipenius Biblioth. iuridica werden ihm noch zwo Dissertationen zugeeignet, die eine de deposito, die andere de Regalibus, beyde ohne Jahr des Drucks. Vielleicht wird unter der letzten die Nummer 30. im ersten Bande der Discursuum de iure publico verstanden, de natura iurium maiestatis et regalium, wovon jedoch Matthias Bortius der Verfasser ist. Diese Schrift wurde 1614. auf der Catheder vertheidiget. Nach eben derselben Bibliotheck soll auch zu Giessen 1621. in 4. eine Abhandlung vom Arumäus de sessionis praerogatiua herausgekommen seyn. An und vor sich ist die Sache richtig; sie erfordert aber einige Erklärung. Es hat derselbe die Materie von den Rangstreitigkeiten unter hohen Häuptern vermittelst einer kurzen Rede vorzutragen gesucht, welche gleich im Anfange des Bandes II. der nur gedachten Discursuum de iure publico stehet, und 10. Seiten ausfüllet. Darauf lies sie der Giessische Buchdrucker, Hampel, 1621. in seinen Nucleum Discursuum ex iure publ. hactenus editorum S. 803. mit einrücken, woraus so viel erhellet, daß sie daselbst niemahls besonders ans Licht getreten sey.

Das Leipz. Gelehrten Lexicon rechnet noch unter die Arumäischen Schriften die Dissertationen de duobus reis constituendis, und de decoctoribus, siue debitoribus non soluendo factis. Von jener habe ich sonst

sonst keine Anzeige gelesen; was aber diese anbelangt: so findet man sie zwar in den Discurs. de iure publ. Band III. S. 144. und sie ist 1620. von dem Verfasser, Alexander Esken, gehalten worden, allein nicht unter des Arumäus, sondern vielmehr unter Fomanns, Vorsitze. Eine andere Dissert. de concursu creditorum führt Zeumer, ohne Benennung des Druckjahrs, von ihm an. Sie ist mir ebenfalls ganz unbekannt. Aus Struvs Bibl. Saxonica hingegen habe ich S. 1072. gelernet, daß dieser Gelehrte ein Bedenken desselben von der Jülichschen Succeßion in einer Handschrift besessen habe. Vermuthlich sind noch mehr Aufsätze, welche die Staatsangelegenheiten der Fürstlichen Sächsischen Höfe betreffen, aus seiner Feder geflossen, und werden in dem Weimarischen Archive verwahret.

Auf den folgenden Dissertationen stehet sein Nahme auch. Die Respondenten aber, welche ich zugleich, (wenige, die mir nicht wieder beyfallen wollen, ausgenommen,) nennen will, oder andere, haben sie ausgearbeitet.

a) Themata controuersa ex materia querelae inofficiosi testamenti, 1602. 1½. Bog. Matth. Volckhart.

b) de vero sensu L. *Non omnium* 20. D. de Legibus, 1606. Friedr. Hortleder.

c) de rerum vsucapione, 1608. Heinrich Gebhardi. Diesem wird sie in Fritschens Dissert. legalibus academicis, wo sie S. 456. eingedruckt stehet, zugeeignet, und er hat sie hernach zu Gera 1613. in 8. von neuem herausgegeben.

d) de

d) de Magistratibus superioribus, 1615. Joach. Zumann.

e) de successione legitima & feudali, 1617. lauter kurze Sätze auf 1½ Bog.

f) de saluo conductu, 1617. Friedr. Gleser.

g) de iurisdictione, 1617. Andr. Balck. Beyde haben ihren Platz in den Disc. de iure publ. Band II. Num. 5. und 6. Seite 34 — 109. erhalten.

h) de pignoribus et hypothecis, 1617. 2. Bogen. Eine andere über eben diesen Gegenstand, 4. Bogen stark, folgte 1619. deren Verfasser Wolfg. Meurer war.

i) de ciuitatibus, 1618. auf 5. Bogen. Lazarus Hauer. Weil er aber nach deren Verfertigung starb: so vertheidigte sie Ge. Gumpelzhaimer. Sie ist in den Discurs. de iure publ. B. II. S. 234. eingerückt worden.

k) de Romano Teutonici Imperii Vicariatu, 1619. Ge. Brautlacht, ein Westphälischer Rechtsgelehrter, welcher sich mit andern Schriften aus dem Staatsrechte bekannt gemacht hat. In eben dieser Sammlung, Band III. Nummer 1. kann man sie auch finden. Unter des Arumäus Nahmen aber ist sie zu Jena 1733. auf 5. Bogen wieder zum Vorscheine gekommen.

l) de intricatissima et difficillima iurisdictionis materia, 1620. und im iure publ. Band III. Nummer 16. S. 679. Ge. Kirchberger.

m) de iurisdictione, 1622. Eberh. von Rheden. Im Bande IV. S. 50. des iur. publ. enthält sie die 16. Nummer.

n) de

n) de conciliis, 1622. Peter Gude. Eben allda, B. V. Num. 3. S. 218.

o) de contractibus in genere, 1630. Die inaugural Dissertation Christoph Phil. Richters.

p) Anti Bodinianus; seu Diss. Legum aliquot ciuilium auctoritatem et aequitatem aduersus iniquas et obliquas *Ioh. Bodini* in libris de Republica interpretationes, et insolentiores inuectiuas, asserens. Joh. Zabel. Weil ich das Jahr des ersten Drucks nicht finde: so muß ich sie zuletzt setzen. Sie beschließt den Band I. in den Disc. de iure publ. von der S. 343. an, bis 351.

Ioh. Casp. Zeumeri Vitae Ictorum Ienensium, p. 84. *Paquot* Memoires pour servir à l'Histoire litteraire des 17. Provinces des Pays-bas, à Louvain 1765. 8. Tome II. p. 461. Nur ist in Beyden das Verzeichnis der Schriften sehr unvollkommen. Ich habe manche Lücke aus dem Catalogo Biblioth. Ludewigianae ausgefüllt.



XVII.

XVII.

Jacob Raewaerd, oder Raevardus.

Ein Verdienstvoller Mann aus Flandern, welcher den schönen Wissenschaften und der Rechtsgelehrsamkeit viel zu früh entrissen wurde. Seine Aeltern wohnten zu Lisseweghe, einem Amte des so genannten freyen Landes, oder vierten Distrikts dieser Grafschaft. Die Zeit seiner Geburt hat man bisher nicht entdecken können: nach gegründeten Muthmassungen aber ist sie in das Jahr 1534. gefallen. Ein gewisser Johann Geldrius hatte nicht lange nachher zu Brügge eine privat Schule angefangen, welche er durch ausserordentlichen Fleis und Geschicklichkeit, Kinder zu unterrichten, bald in guten Credit brachte. Der junge Raewaerd wurde also auch zu ihm geschickt, damit er zu academischen Studien vorbereitet werden möchte. Die Bemühung seines Lehrmeisters muß den glücklichsten Erfolg gehabt haben, weil er in einem Alter von funfzehn Jahren schon für tüchtig gehalten wurde, auf die Universität zu Loeven zu gehen.

Hier widmete er fast drey Jahre der Griechischen und Lateinischen Litteratur, zugleich aber machte er sich die Anfangsgründe der Römischen Rechtsgelehrsamkeit bekannt. Gabriel Mudäus und Elbert Leoninus zierten damahls die juristische Catheder dieser hohen Schule, und es läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß ihm beyde durch ihren mündlichen Vortrag den Weg zu seiner vortreflichen Wissenschaft gebahnet haben. Zwey Jahre brachte er hierauf zu Orleans zu, wo er, unter der Anführung Joh. Roberts, und Wilh. Fornerius, die academische Laufbahn fortsetzte, und solche 1558. nach angenommenem Doctortitel

titel vollendete. Frankreich hatte zu viele Reitzungen für ihn, daß er einen längern Aufenthalt allda nicht hätte wünschen sollen. Aber der zwischen dem Röm. Kayser, Carl dem fünften, und dem Könige, Heinrich dem zweeten, ausgebrochene Krieg war ihm ein hinlänglicher Bewegungsgrund, in sein Vaterland zurücke zu reisen.

Er begab sich wieder nach Brügge, und erlangte das Bürgerrecht mit vielen Kosten, worüber er selbst in einer Zuschrift an den Magistrat zu klagen scheint, ob er gleich rühmet, daß ihm dadurch eine besondere Glückseligkeit wiederfahren sey. Doch hatte er dafür die Ehre, verschiedene mahl zum Rathsherrn erwählet zu werden. Gegen das Jahr 1559. that er eine Reise nach Engelland, entweder in Angelegenheiten der Stadt, oder auch nur, die dortigen Gelehrten kennen zu lernen. Als er seine Absichten erreicht hatte, wendete er diejenigen Stunden, welche ihm die öffentlichen Geschäfte übrig liessen, auf die Ausarbeitung nützlicher Schriften. Je stärker ein genauer Fleis, und eine nach den Mustern der besten Rechtsgelehrten ihn unterstützende Gründlichkeit darinnen hervorleuchtete, desto begieriger wurden sie gelesen, desto mehr nahm der Ruhm zu, dessen er so würdig war.

Die neue Universität zu Douay, welche damahls der Spanischen Crone gehörete, hatte noch eine Stelle in der Juristenfacultät zu besetzen. Man zeichnete Raewaerden dazu aus, und er nahm sie gerne an, weil er hoffte, es würde ihm nun kein Hinderniß weiter im Wege stehen, sich mit der Römischen Rechtswissenschaft, und, zu derselben Aufklärung, mit der alten Litteratur, seinen angenehmsten Arbeiten, ganz und gar zu beschäftigen. Er kam also 1565. an den Ort, wohin

er berufen worden war; allein die Veränderung der Luft sowohl, als ein beständiges Studiren, entkräftete seinen vielleicht von der ersten Jugend an nicht gar zu starken Cörper dergestalt, daß er in eine Schwindsucht verfiel, welche ihn nöthigte, anderthalb Jahre darauf abermahls nach Brügge zu gehen. Nur hatte die Krankheit bereits zu tiefe Wurzeln gewonnen, und die Mattigkeit wurde von Tage zu Tage stärker. Er mußte daher unterliegen, und allda am 1. Junius 1568. im vier und dreyßigsten Jahre seines Alters das Leben endigen. Den Leichnam führte man nach Lisseweghe zu den Grabstellen einiger seiner Vorfahren. Ein Sohn von ihm, Peter Raewaerd, versprach viel, und würde gewiß in des Vaters Fußstapfen getreten seyn, wenn ihn ein früher Tod nicht auch aus der Zahl der Lebendigen gerissen hätte.

Andere Nachrichten fehlen, woraus eine vollständ= Biographie des Niederländischen Papinians, wie ihn Lipsius genennet hat, erwachsen könnte. Wenn auch schon ein solches Ehrenwort für ihn zu glänzend scheinen möchte, so ist es doch eine ausgemachte Sache, daß Raewaerd bey längerm Leben in der Reihe der vortreflichsten Rechtsgelehrten eine hohe Stufe bestiegen haben würde. Wie schön die Anlage dazu gewesen sey, das siehet man leicht, sobald als man seine Schriften mit Aufmerksamkeit lieset. Sollten diese wohl in Gesellschaft unzähliger anderer, die es längst verdienet haben ein Eigenthum der Vergessenheit zu seyn, aus den Büchersälen der Kenner jemahls verdränget werden? Nein, so einen verderbten Geschmack besorge ich weder in den jetzigen, noch zukünftigen Zeiten.

Ich will nun alles genau angeben, was er, zur beständigen Erhaltung seines Nahmens, in einer mei-

stentheils guten lateinischen Schreibart hinterlassen hat.

1) Tribonianus, siue de veris vsucapionum differentiis aduersus Tribonianum, Liber singularis,

2) Ad Legem Scriboniam Lib. singul. Beyde Werkgen, die er 1560. vollendet hatte, sind zuerst im gleichfolgenden Jahre aus der Plantinischen Druckerey zu Antwerpen in 8. herausgekommen, und die Erstlinge seiner gelehrten Bemühungen. Sie wurden darauf nebst dessen Lib. singul. ad Leges XII. Tab. zu Jena 1586. auf 17. Octavbogen mit der Aufschrift: prisci iuris et antiquitatum explicatio, wieder abgedruckt. In diesem Jahrhunderte erfolgte eine neue Auflage der ersten zwey Stücke durch die Besorgung Franz Carls Conradi, welche besondere Vorzüge hat. Denn der Herausgeber vermehrte sie nicht nur mit häufigen Anmerkungen, sondern auch mit einer eigenen Historia vsucapionum et longi temporis praescriptionum, woraus Raewaerds beyde Werkgen an verschiedenen Orten verbessert und vollständiger gemacht worden sind. Dieses Exemplar ist zu Leipz. 1728. in 4. unter dem Titel ans Licht getreten: Triga libellorum, quibus iura vsucapionum — — illustrantur, und es ist des Adrian Pulvaeus ad L. Atiniam Liber sing. hinzugekommen. Alles zusammen füllt 1. Alph. aus. Da Raewaerd zuerst das Herze gehabt hat, sich den gemeinen Gedanken der Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand zu widersetzen: so muß man es seinen damahligen Jahren freylich zu gute halten, auch der noch dunkeln Zeit, in welcher er lebte, zuschreiben, wenn er mehr ein feuriges Genie, als eine scharfe Urtheilskraft an

den Tag legt, und manches ganz unrecht sagt. Conradi zeiget dieses in der Vorrede S. 4—9. umständlicher, und ziehet das zweyte Büchelgen, seiner Güte wegen, dem ersten weit vor. Er verdienet also gelesen zu werden.

3) de praeiudiciis libri duo, Brugis 1560. in 8. aus der schönen Goltzischen Druckerey. Eben allda erschien 1565. eine vermehrte und verbesserte Auflage, welche 1569. wiederholt wurde. Eine Jenaische vom Jahre 1586. in 8. haben wir auch. Sie enthält mit dem Libro Protribunalium 16. Bogen. Endlich besorgte Heinr. Hahn 1662. in 4. zu Helmstädt den letzten Abdruck besonders.

4) Ad Leges duodecim Tabularum Liber singularis, veram prisci iuris antiquitatumque, ad hunc vsque diem, incognitarum explicationem continens, Brugis 1563. in 8. bey Hubert Goltzen. Eine kleine Schrift von 28. Capiteln, welche darauf 1584. in dem Venetianischen Tractatu Tractatuum Band I. Nummer 23. S. 244. eingerückt, ferner, wie ich vorher angemerkt habe, dem Triboniano, und ad Leg. Scriboniam Libro sing. zu Jena 1586. angefügt, auch zu Helmst. 1662. in 4. von Hahnen auf 13½ Bog. besonders ans Licht gestellet worden. Obgleich Franz Balduin einige Jahre vorher dergleichen Arbeit übernommen hatte; so war doch die Raewaerdische, verschiedener neuer Anmerkungen wegen, damahls nicht unter die überflüßigen zu rechnen.

5) Variorum, siue de iuris ambiguitatibus libri V. Brugis, 1564. 21. Bog. in 8. Ein ebenfalls sehr sauberer Goltzischer Abdruck. Der zweete ist zu Cölln 1576. in F. veranstaltet, und den Nouarum

rum Declarationum, variar. Lectionum et Resolut. iuris libris XVII. mit einverleibt worden. Doch kann ich die eigentliche Stelle jetzo nicht anzeigen, weil ich keine Gelegenheit gehabt habe, dieses rare Werk zu sehen, wovon allda 1609. in 4. eine neue Ausgabe erfolgt ist. Der Verfasser erklärt und verbessert manche Römische Gesetze, entdeckt die vom Tribonian hin und wieder begangenen Fehler, wird auch öfters von seinem Fleisse in die Gegenden der Alterthümer geführt, wo ihm Sachen aufstossen, welche niemand vor seiner Zeit beobachtet hatte.

6) Protribunalium Liber singularis, Brugis 1565. in 8. bey Goltzen, 6. Bogen stark; ferner 1586. in der Jenaischen Auflage des Tractats de praeiudiciis; in dem Tractatu Tractatuum Band III. Th. 1. und in den Nouarum Declarat. libris. Raewaerd ist der erste, welcher hier eine genauere Abbildung von der Beschaffenheit der privat Gerichte zu Rom macht. Sibrand Siccama hat darauf 1596. in seinem Buche de iudicio Centumuirali einige Irrthümer widerlegt, die sich eingeschlichen hatten.

7) de auctoritate Prudentum Liber singularis, Antwerp. ap. Plant. 1566. in 8. Dieses Exemplar wurde von Hahnen zu Helmst. 1660. in 4. abermahls zum Drucke befördert.

8) Ad tit. Pand. de diuersis regulis iuris antiqui Commentarius, Antw. ap. Plant. 1568. in 8. Auch zu Lion 1593. in F. mit den Commentarien des Decius, Ferrarius, Cagnolus und Francus, über diesen Titel. Der Verfasser fertigte sein Buch, bey zunehmender Leibesschwachheit, im vorhergehenden Jahre zu Brügge aus. Einige

nige Proben, welche den Werth der ganzen Arbeit zu erkennen geben, findet man in des Herrn Hofraths Hommel Contin. II. Notitiae Auctor. iurid. *Beyerianae*, S. 183 — 192.

9) Operum pars postuma, in qua Coniectaneorum libri III. Frf. 1601. 9. Bogen in 8. Helmst. 1660. in 4. durch Hahns Besorgung. Ein Werkgen, welches Raewaerds Sohn dem geschickten Brüggischen Rathsherrn und Poeten, Janus Lernutius, so, wie es nach dem hinterlassenen Originale seines Vaters vorhanden war, zur Verwahrung anvertrauet hatte. Wir sind also diesem Gelehrten ein dankbares Andenken schuldig, daß er eine Schrift von der Gefahr des Unterganges befreyet hat, die vermischten Inhalts ist, und ganz angenehme Materien aus dem Römischen Rechte und den Alterthümern erläutert. Man kann sie gewiß unter die vorzüglichsten derer jenigen zählen, die von seinem glücklichen Genie hervorgebracht worden sind; und Paqvot urtheilet nicht unrecht, wenn er sagt, die Libri Variorum und die Coniectanea verdienten den Titel: Amoenitates Iuris. Von den letztern heißt es, daß er noch vier andere Bücher hinterlassen habe, die entweder nicht völlig ausgearbeitet worden, oder vielleicht ganz verlohren gegangen sind.

Alle diese bisher von mir angeführten Schriften hat man vorlängst in eine Sammlung gebracht. Die erste soll zu Frankfurt am Mayn schon 1574. in 8. mit Wechelischen Lettern gedruckt seyn. Ich entsinne mich aber nicht, sie jemahls vor den Augen gehabt zu haben. Die andere von 1601. in 8. füllt 3. Alph. 6. Bogen aus, welcher die dritte gleichen Formats 1622. nachgefolgt ist. Beyde sind auch in der schon genennten berühmten Buchdrucke-

ren heraus gekommen, und enthalten, als einen Anhang, die Coniectanea, welche wohl nicht in der ersten zu finden seyn werden, wenn solche anders vorhanden ist. Ein Buchhändler zu Lion, Ludwig Prost, lieferte 1623. die vierte, wie **Paqvot** anführt, und nach Versicherung der **Lipenianischen** jurist. Bibliothek hat man eben daselbst 1672. eine neue veranstaltet. **Beyer** in seiner Notitia Auctor. iurid. Stück III. S. 59. giebt von der Frankfurtischen Auflage mehr Nachricht, und wundert sich, daß Einige noch zweener Tractate von **Raewaerden** gedenken, nehmlich: dies Sessionum qui dicantur, und de iure liberorum; da man doch selbige in seinen Werken nicht antreffe. Er hat Ursache gehabt zu zweifeln; denn beydes ist irrig. Unter jenem Titel sind die Protribunalia zu verstehen, welche man in dem Nahmenregister des Venetianischen Tractatus Tractatuum nur also anzeigt, weil das erste Capitel, welches ungemein kurz ist, die Aufschrift hat: Qui dicantur dies sessionum; der andere Tractat aber de iure liberorum wird ihm ohne allen Grund von **Paul Frehern** im Theatro viror. erudit. claror. zugeeignet, und **Taisand** hat den Fehler S. 478. der ersten Ausgabe seiner Vies des plus celebres Jurisconsultes unbehutsam fortgepflanzt.

Paqvot Memoires pour servir à l'Histoire litteraire des 17. Provinces des Pays-bas, Band III. S. 359. Dieser Schriftsteller ist der neueste und der beste unter allen übrigen, welche mir nützlich gewesen sind. Doch habe ich auch Gelegenheit gehabt, seinen Artikel mit verschiedenen Zusätzen zu bereichern.

XVIII.

Georg d'Arnaud.

Es gehet mir allezeit nahe, wenn die gelehrte Welt sehr frühzeitig einen Mann verliehrt, von dessen vortreflichen Talenten sie die reichsten Früchte hätte einerndten können. Georg d'Arnaud gehöret zu dieser Classe, und ich setze ihn Raewaerden, aus mehr als einer Ursache, hier an die Seite. Frankreich ist das Vaterland seiner Vorfahren, und der Großvater, Anton, Advocat zu Puy=Laurens, einer kleinen Stadt des Gouvernements Languedoc, gewesen. Sein Vater aber, Honorat d'Arnaud, hat noch im Jahre 1758. als ein ausgedienter Pastor bey der Französischen Gemeine zu Franeker gelebt. Der 16. Septemb. 1711. brachte den Sohn daselbst auf die Welt.

Mit einer vorzüglichen Neigung zu den schönen Wissenschaften, und besonders zur Griechischen Litteratur, betrat er schon die gemeinen Schulen, und es scheinet, daß er diese Laufbahn kaum verlassen habe, als er die erste Probe davon ans Licht stellte. Er setzte seine Bemühungen darinn auf der Universität zu Franeker glücklich fort, wozu die beyden grossen Philologen, Tiberius Hemsterhuys und Peter Wesseling, nicht wenig beytrugen. In der Rechtsgelehrsamkeit gab ihm Abrah. Wieling hinlänglichen Unterricht, welcher hernach zu Leiden aus Schultings und Westenbergs Vortrage einen merklichen Zuwachs erhielt.

Nun hatte er es so weit gebracht, daß er Kräfte genug zu haben glaubte, der studirenden Jugend auf Universitäten nützlich zu seyn, in welcher Absicht er sich

1734. von der Franekerischen Juristen Facultät zum Candidaten der Rechte ernennen lies. Die Curatoren der hohen Schule sahen bald, was von ihm in der Folge der Zeit zu erwarten wäre, deswegen wurde er bereits nach Verlauf eines Jahres Lector, oder, wie man in Deutschland zu sagen pflegt, ein Rechtslehrer ausser der Ordnung. Dieser belohnende Anfang ermunterte seinen bisherigen Fleis desto mehr, je weniger die Misgunst damit zufrieden war. Verschiedene suchten auszubreiten, er sey ein blosser Critickundiger, und dasjenige Fach schicke sich für ihn gar nicht, in welches man ihn gesetzt habe. Allein er stopfte seinen Verläumdern bald das Maul, als er Muthmassungen über viele Stellen des Römischen Gesetzbuches herausgab, die sich den Beyfall der Kenner erwarben, und so viel würkten, daß er zu Wielings Nachfolger erwählet wurde, da dieser 1739. nach Utrecht gieng. Ehe er jedoch die gewöhnliche Rede zum Antritte des ihm anvertrauten ordentlichen Professorats halten konnte, riß ihn der Tod am 1. Junius 1740. im 29. Jahre seines Lebens aus der Zeitlichkeit.

Dadurch verschwand zugleich alle Hoffnung, welche man sich billig machen konnte, von seiner Feder noch manche schöne Abhandlungen aus der eleganten Rechtswissenschaft zu sehen. Denn eben diese war sein vornehmster Gegenstand. Diejenigen Schriften, welche er hinterlassen hat, und nun anzuzeigen sind, legen einen so augenscheinlichen Beweis meines von ihm gefälleten Urtheils dar, daß ich wohl keinen Widerspruch befürchten darf.

1) Specimen Animaduersionum criticarum ad aliquos Scriptores Graecos, nominatim *Anacreontem*, *Callimachum*, *Hephaestionem*, *Herodotum*, *Xeno-*

Xenophontem et *Aeschylum*, Harlingae 1728. auf 19. Bogen, in med. 8. Man sehe davon sowohl die Lateinischen als Deutschen Acta Erudit.or. Jene im Jahre 1729. S. 154. diese Band XII. S. 215. An beyden Orten werden zwar hin und wieder Erinnerungen eingemischt; doch entziehen die Verfasser der Arbeit eines Jünglings von 17. Jahren das wohlverdiente Lob nicht.

2) Lectionum Graecarum libri II. in quibus Graecorum scripta passim illustrantur atque castigantur, inprimis *Hesychii*, *Arati*, *Theonis*, *Oppiani Apollonii Rhodii*, Hagae Comit. 1730. 8. median, 18. Bogen stark. Die Vorrede enthält das aufrichtige Bekänntnis und die Verbesserung einiger im vorhergehenden Buche begangenen Fehler. Die Noten über den Hesychius hat Joh. Alberti 1746. der neuen Auflage dieses Griechischen Grammaticus mit einverleibt. In den Supplementen der Latein. Actor. Erud. Band X. S. 344. wird von dem Arnaudischen Buche mehr Nachricht ertheilet, aber auch hier nicht verschwiegen, was bey einigen Stellen die Probe nicht auszuhalten scheine.

3) de Diis παρέδροις, siue Adsessoribus et Coniunctis, Commentarius, Hag. Com. 1732. med. 8. 14. Bogen. Ein sehr artiges Werkgen, welches in den Latein. Actis Erud. 1734. S. 425. recensirt und gerühmt wird. In den Deutschen Act. Erud. Band XV. S. 103 — 130. geschiehet eben dieses viel weitläuftiger, und mit eingestreueten critischen Anmerkungen. Eine neue Auflage hat Polenus in den Nouis Supplementis ad Thes. Ant. Rom. et Graecar. *Graeuii* et *Gronouii* Band II. S. 733. u. s. w.

u.s.w. veranstalten lassen; von Joh. Friedr. Grunern aber sind noch zwo Göttinnen, deren Arnaud gar nicht gedacht hatte, in einer kleinen Abhandlung de Honore et Virtute, Diis Adsessoribus, angezeiget worden. Sie stehet in den Actis Societat. Latinae Ienensis, Band I. S. 92—99.

4) Diss. de iure Seruorum, Franequ. 1734. in 4. Abrah. Wieling hatte dabey den Vorsitz. Von der zwoten bessern Ausgabe werde ich unten Nummer 5. zu reden Gelegenheit haben. Die Absicht des Verfassers war, den Zustand der Sclaven bey den Römern auf einer ganz andern Seite vorzustellen, als man immer geglaubt hat. Denn insgemein ist man der Meinung gewesen, daß die Römischen Herren diese unglücklichen Menschen fast für unvernünftiges Vieh angesehen, und ohne Bedenken mit allen Arten der Grausamkeiten gequählet haben. Arnaud will dieses nicht zugeben. Er sucht vielmehr zu beweisen, daß die Sclaven des natürlichen Rechts theilhaftig gewesen; daß sie gewisser massen Verträge und Contracte haben schliessen können; daß man sie nicht nach Willkühr habe tödten dürfen; daß sie bey den Altären, in den Tempeln und an den Statüen eine Freystatt gehabt haben; daß sie die Herren haben verkaufen müssen, wenn sie von ihnen gar zu harte gehalten worden sind rc. Es stehet viel Neues in dieser gelehrten Schrift; doch haben die angeführten Gründe noch keine Ueberzeigung ohne Ausnahme in mir gewürkt.

5) Variarum Coniecturarum libri II. in quibus plurima iuris ciuilis, aliorumque Auctorum, loca emendantur et explicantur, Franequ. 1738.

in 4. mit dem Register 2½ Alph. Die Auflage kam darauf an einen Buchhändler zu Leeuwaarden, welcher 1744. einen neuen Titelbogen vordrucken, und die vorher gedachte Dissert. de iure Seruorum nebst der unter Nummer 6) folgenden, der Versicherung nach aus des Verfassers Handschrift vermehrt und verbessert, anhängen lies. Beyde haben ihren besondern Titel, sind 16. Bogen stark, und auch, ohne das Hauptbuch, einzeln verkauft worden. Die Variae Coniecturae, zu deren Verfertigung einige boshafte Verläumder Gelegenheit gaben, wie schon in Arnauds Leben gemeldet worden ist, enthalten keine alltäglichen Beobachtungen, und verdienen unter den besten Schriften der Niederländer einen Platz. In der Bibl. Françoise, Band XXVIII. Th. 1. Num. 5. der Biblioth. raisonnée, B. XXII. Th. 1. Num. 7. und den Allern. Nachr. von jurist. Büch. Band I. S. 212. findet man weitläuftige und dem Verfasser rühmliche Recensionen. Dergleichen stehen vermuthlich auch in andern gelehrten Monathsschriften, die mir entweder aus dem Gedächtnisse gefallen, oder gar nicht vorgekommen sind. Verschiedene haben zwar Arnauds Meinungen nicht überall gebilliget, z. B. Jac. Heinr. Ohle, welcher 1740. zu Königsberg eine Dissert. de patriae et dominicae potestatis differentiis zum Drucke befördert, und darinne das 24. Cap. des ersten Buchs zu widerlegen gesucht hat. Allein wer kann ein Buch nennen, an welchem gar nichts auszusetzen seyn sollte? In Reitzens neuesten Ausgabe der Paraphras. Institut. *Theophili* S. 1194. ist das 23. Cap. des ersten Buchs de nuptiis Consobrinorum in einem Auszuge mit eingerückt worden.

6) Diss.

6) Diss. de his, qui pretii participandi caussa sese venum dari patiuntur, Franequ. 1739. Sie ist, wie ich bereits gesagt habe, auch bey der Diss. de iure Seruorum anzutreffen.

7) Obseruationes in *Alciphronem* et in *Euripidem*. Unter den Anfangsbuchstaben seines Nahmens haben sie in den Amsterdamischen Miscellaneis Obseruat. criticis ihre Stelle erhalten, und zwar jene Band IV. S. 445. B. V. S. 55. und 273; diese aber Band VI. S. 583.

8) Vitae Scaeuolarum, cura *Henr. Ioh. Arntzenii*, Trai. ad Rhen. 1767. in 8. Ein Werkgen etwa von 8. Bogen, welches lange nach Arnauds Tode herausgekommen ist, aber den übrigen Schriften desselben nicht gleich zu kommen scheint, ob er es schon zum Drucke fertig hinterlassen hatte. Ausser einer Vorrede und Register sind noch von Arntzen Anmerkungen beygefügt worden. Meistentheils zusammen gestoppelte Collectaneen, die manchmahl gar nicht zum Texte passen. Doch wird der Verfasser auch hin und wieder bald ergänzet, bald berichtiget. Dieses ist nicht mein, sondern des berühmten Hrn. D. Schotts Urtheil. Denn ich habe die Arnaudische Arbeit bis dato nicht erlangen können. Man lieset solches in dem Bande I. S. 105. der Critic über die neuesten jurist. Schriften, welches ich anzuzeigen für gut befinde, ohne einigen Theil daran zu nehmen.

Die

Die Auflage von der Paraphrasi Institut. des Theophilus, welche Arnaud veranstalten wollte, hat sein frühzeitiger Tod unterbrochen. Es ist aber auch unter seinen Papieren nicht einmahl Etwas dazu dienliches gefunden worden, wie desselben Nachfolger in diesem Geschäfte, Wilh. Otto Reitz, S. 11. der Vorrede versichert.

Vriemoet Athenae Frisiacae, S. 832. Paqvot in den Memoir. pour servir à l'Hist. litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Band III. S. 567. hat den Artikel daraus genommen. Schade, daß Hemsterhuys Leichenrede auf d'Arnaud nicht gedruckt worden ist.



XIX.

Benedict Carpzov, der erste.

Nun will ich von einer Familie handeln, welche beynahe seit zwey hundert Jahren in der juristischen Facultät bekannt gewesen ist. Auch die theologische hat grosse Männer daraus erhalten; doch diese gehören nicht zu meinem Fache. Als Schriftsteller sind zwar diejenigen, welche ich besonders beschreiben werde, keineswegs ohne Ausnahme berühmt. Gleichwohl befürchte ich nicht, daß meinen Lesern eine oder die andere der folgenden Nachrichten unnütze scheinen möchte. Sind sie ja, in Ansehung der litterar Historie, nicht überall wichtig genug: so wird doch wenigstens dadurch eine Verwirrung weggeräumet, welche bey Gelehrten von einerley Nahmen gar leicht entstehen kann, und sich schon unzählig mahl eingeschlichen hat, wie der würdige Leipziger Rechtslehrer, der Hr. D. Schott, im Bande V. S. 720. seines kurz vorher angeführten Journals mit gutem Grunde erinnert.

Küster meldet aus den sogenannten aufgefangenen Briefen, für deren Verfasser Andr. Stübel gehalten wird, daß die Carpzove Spanischen Ursprungs wären, und zuerst den Nahmen Carpezano gehabt hätten. Sie wären aber wegen der Religionsverfolgungen genöthiget worden, im sechzehnden Jahrhunderte ihr Vaterland zu verlassen. Diese Erzählung mag ich weder behaupten, noch verdächtig machen. So viel ist aber doch keinem Zweifel unterworfen, daß Simon Carpzov, Bürgermeister der Neustadt Brandenburg in der Mittelmark, wo seine Familie das Dorf Carpzo, ohnweit des Brandenburgischen Capitelsdorfes Tremmen, besessen haben soll, den Stammvater vieler gelehr-

lehrter Nachkommen gezeugt habe. Ich meine **Benedict Carpzoven**, den ersten dieses Vornahmens. Seine Mutter, **Anna Lindholzin**, deren Vater Bürgermeister zu Strausberg war, und von einem der ältesten Geschlechter in diesem Lande abstammete, brachte ihn am 22. Oct. 1565. zur Welt. Auf der Schule seiner Vaterstadt und zu Braunschweig lies er sich in den Anfangsgründen der Gelehrsamkeit so lange unterrichten, bis er 1583. geschickt war, auf Universitäten zu gehen. Frankfurt an der Oder besuchte er zuerst, welche hohe Schule im folgenden Jahre von ihm mit der Wittenbergischen verwechselt wurde. An beyden Orten widmete er vorzüglich seinen Fleis der Rechtswissenschaft, worauf er einen Theil des Deutschen Reichs durchreisete, besonders in der Absicht, daß er den Zustand der Universitäten zu Altorf, Ingolstadt, Tübingen, Strasburg und Heidelberg genauer möchte kennen lernen. Er kam 1590. in sein Vaterland zurücke, blieb aber nur eine kurze Zeit bey den Seinigen.

Wittenberg hatte ihm vorher so wohl gefallen, und vielleicht schon so gute Wege zu seinem künftigen Glücke gezeigt, daß er sich entschloß, im September dieses Jahres daselbst die Doctorwürde anzunehmen. Zu eben dieser Zeit heyrathete er die Tochter eines dortigen Rathsherrn und Apothekers, **Conrad Fluths**, und bestärkte nun, bey angestellten juristischen Vorlesungen, auch practischen Geschäften, seine Gönner gar bald in der Meinung, er besitze den besten Stoff zu einem sehr brauchbaren Rechtsgelehrten. Aus den Folgen läßt sich leicht erkennen, daß man von ihm keine falschen Begriffe gehabt habe.

Bereits 1592. nahm ihn die Wittenbergische Juristen Facultät unter ihre Mitglieder auf, und im zweyten

ten Jahre nachher ernennte ihn der Graf von Reinstein und Blankenburg, Johann Ernst, zum Canzler. Carpzov hatte bey diesem Antrage kein geringes Bedenken. Seinen bisherigen Aufenthalt zu verändern, und aus sichern Diensten in solche zu treten, welche ihm nicht dauerhaft genug schienen, dazu konnte er nur unter der Bedingung bewogen werden, wenn er zu Wittenberg bleiben, und also seine neuen Arbeiten vom Hause aus verrichten dürfte. Der Graf willigte endlich darein, und als das ganze Geschlecht 1599. mit ihm ausstarb: so erfuhr sein Canzler nunmehr, daß er sich vorher keine vergeblichen Zweifel gemacht hatte. Wittenberg lies ihn unterdessen nicht aus den Augen. Man dachte auf seine weitere Beförderung, wozu sich in dem gedachten Jahre 1599. eine bequehme Gelegenheit äusserte. Es war das Lehramt der Institutionen zu besetzen; die Universität schlug ihn dazu vor, und er bekam es. Darauf rückte er 1601. eine Stufe höher, indem er zum Professorate der Pandecten gelangte, und zugleich vollzog er, nach dem Tode seiner ersten Gattin, das zweyte Ehebündnis mit der Tochter des dasigen Bürgermeisters, Samuel Seelfischens. Im folgenden Jahre erreichten alle seine academischen Beschäftigungen ihr Ende.

Denn man zog ihn nach Dresden, woselbst er Canzler der verwittweten Churfürstin, Sophia, und nicht lange nachher auch Chursächsischer Appellationsrath wurde. Er hielte sich bey dieser Bedienung eine geraume Zeit in der Stadt Coldiz auf, dem Wittwensitze der Churfürstin, deren Tochter, die Prinzeßin Dorothea, als Aebtißin des Stifts Quedlinburg ihn hiernächst 1610. zu ihrem Rathe annahm. Im Jahre 1623. starb die Churfürstin, wodurch Carpzov veranlasset wurde, am Dresdner Hofe um die Erlaubnis

zu

zu bitten, daß er sich mit den Seinigen wieder nach Wittenberg zur Ruhe begeben dürfte. Nun wurde er zwar seines Wunsches gewähret; er mußte aber doch die Stelle im Appellationsgerichte beybehalten, auch sonst andere Arbeiten von grosser Wichtigkeit fortsetzen. Darüber mag wohl sein Cörper sehr geschwächet worden seyn, daß er zuletzt die heftigen Angriffe eines Quartanfiebers nicht mehr hat ausstehen können. Es beschleunigte ihm dieses das Lebensende am 26. November 1624. im sechzigsten Jahre seines Alters, gerade zu einer Zeit, da die Sächsischen Staaten die Dienste desselben noch höchst nöthig hatten. Schriften, die von ihm herrühren, weis ich fast gar nicht zu nennen. Nur die drey folgenden Dissertationen, welche er zu Wittenberg gehalten hat, noch ehe er Professor geworden war, sind mir vorgekommen:

de vsuris, 1588.

de iure non scripto, 1588.

de liberorum legitima, ex Auth. *Nouissima* de inoff. testam. 1590. Diese ist seine inaugural Dissertation unter Ludew. Persons Vorsitze.

Sie bestehen aus lauter kurzen Sätzen, nach der damahls eingeführten Gewohnheit, und in dieser Betrachtung hat er freylich auf das Andenken der Gelehrten keinen Anspruch machen dürfen. Sehen wir ihn hingegen von einer andern Seite an: so verdienet er solches allerdings, weil er, ausser vielen mehrern Kindern beyderley Geschlechts, Söhne hinterlassen hat, welche, nebst ihren Nachkommen, wegen einer weit grössern Stärke in der juristischen Gelehrsamkeit zum Theil bekannt genug geworden sind. Einer darunter

stricht besonders hervor. Sie sollen alle, nach der Ordnung der Zeit, sogleich folgen.

Progr. Acad. Vitemb. memoriae *Bened. Carpzovii* dicatum, A. 1624. Es stehet auch in Aug. Buchners Differt. academicis, S. 225. Witten hat eben dasselbe den Memoriis Ictor. S. 104. einverleibt, aber in einem sehr sichtbaren Irrthume ihm alle diejenigen Schriften zugeeignet, welche wir von dem jüngern Benedict Carpzov, seinem Sohne, haben. Ge. Gottfr. Küsters Erläuterung der Seidelischen Bildersammlung, S. 140—144.



XX.

Conrad Carpzov.

Der älteste Sohn des vorhergehenden aus der ersten Ehe, am 11. Julius 1593. zu Wittenberg gebohren. Daselbst sowohl, als zu Leipzig und Jena, beschäftigte er sich über sieben Jahre mit gründlicher Erlernung der Rechte, und that zuletzt einen Versuch, andere darinne zu üben. Die Doctorwürde aber ertheilte ihm und dem folgenden Bruder, **Benedict Carpzoven**, die Juristen Facultät seiner Vaterstadt 1619. an einem Tage zugleich.

Bald nachher breitete sich der gute Ruf von seiner Geschicklichkeit auch ausser Sachsen aus, und dieses brachte den Herzog, Franzen, in Pommern dahin, ihn zum Hofrathe zu bestellen. Eine Nachricht, welche ich in der Leichenschrift der Leipziger hohen Schule auf seinen nur gedachten Bruder gelesen habe. Er kann jedoch in eben dieser Bedienung nicht lange geblieben seyn; denn schon 1620. treffe ich ihn wieder zu Wittenberg an.

Allda wurde er 1621. Professor der Rechte; ferner Assessor des Churfürstlichen Hofgerichts und Consistorii, imgleichen Appellationsrath zu Dresden. Verschiedenen Churfürsten, und andern Deutschen Prinzen, diente er auch als Rath vom Hause aus. Nun war eine Zeit von siebenzehn Jahren verflossen, die er meistens auf der Wittenbergischen Universität mit Ruhme zugebracht hatte. Aber er sollte den Rest seines Lebens hier nicht beschliessen. Die ewige Vorsehung, welche die Schicksale der Menschen allein bestimmt, wies ihm eine höhere Stufe an.

August,

August, der Administrator des vormahligen Erzstifts Magdeburg, der glorwürdigste Stammvater des Herzoglich Weissenfelsischen Hauses, woran ich niemahls, ohne Empfindungen einer Ehrfurchtsvollen Dankbarkeit, denken kann, dieser Prinz regierte zu einer Zeit, welche in Betrachtung des langen Krieges und anderer Umstände alle mögliche Behutsamkeit erfoderte. Er war noch ein junger Herr, und brauchte also einen erfahrnen Mann, dessen Händen er sowohl die Rechte seines Hauses, als auch die Wohlfahrt der Unterthanen, sicher anvertrauen könnte. Carpzov wurde dazu berufen, da er kaum von Regensburg zurücke gekommen war, woselbst er im Nahmen des Churfürsten von Sachsen der Römischen Königswahl beywohnen, und bey dieser Gelegenheit auch die Mitbelehnung der Sächsischen und Jülichschen Lande nach des Herzogs zu Coburg, Johann Casimirs, Tode suchen mußte. Er übernahm daher 1638. die ansehnliche Stelle eines Canzlers und geheimen Raths zu Halle, der beständigen Residenz des Herzogs. An diesem Hofe hielt er sich über 19. Jahre auf, und starb am 12. Februar 1658. nachdem er ein Alter von vier und sechzig Jahren, sieben Monathen, erreicht hatte. Seine erste Gemahlin war des Bürgermeisters zu Magdeburg, Mart. Lenckens; die zwote, welche ihn überlebte, Heinr. von Clausbruch, auf Meuselwitz, Tochter. In dieser doppelten Ehe sind von ihm sieben Kinder erzeugt worden; es ist mir aber unbekannt, was für ein Glück sie in dem Laufe ihres Lebens gehabt haben.

Berger an dem Orte, welchen ich zuletzt anführen werde, nennet Carpzoven virum auitae virtutis, et doctrina, reique publicae regundae scientia, parem, vt nihil ei ad nomen meritumque illustris Icti defuisse videatur. Man hat viele juristische Dissertationen

tionen von seiner Feder. Im vorigen Jahrhunderte, besonders zur Zeit des Verfassers, wurden die meisten fleißig gesucht und gebraucht. Jetzo aber gehet es ihnen, wie mehrern dergleichen alten Blättern. Sie werden von keinem gelesen; und dieses räume ich gerne ein. Da sie indessen so viel beweisen, daß er, als öffentlicher Rechtslehrer, auch durch Schreiben seinem Amte ein Gnüge geleistet habe: so trage ich nicht das geringste Bedenken, ein nach Möglichkeit vollständiges Register derselben nunmehr zu liefern.

1) Positiones iuris controuersae, Lipſ. 1616. ein Quartbogen unter Christoph Preibisius Vorsitze.

2) de in integrum restitutionibus, Ienae 1617. George Mylius war dabey sein Beystand auf der Catheder. Es ist ein sehr trockenes Stück, welches ebenfalls nur 1. Bogen in 4. ausfüllt.

3) de inofficioso testamento ad tit. 18. libri II. Inst. Ien. 1617.

4) de Regalibus maioribus, seu maiestatis, Vit. 1618. Wolfg. Hirschbach war der Präses bey dieser Dissertation, welche er mit seinem Bruder, Benedict Carpzoven, zugleich gehalten hat, um die Vorzüge eines Doctors der Rechte zu erlangen. Ihm gehören davon die beyden ersten Capitel zu. Ich habe einen Abdruck der ganzen Abhandlung gesehen, welcher zu Jena 1619. auf 15½ Bogen in 4. veranstaltet worden ist. Ob schon, nach der Beschaffenheit damahliger Zeiten, die meisten Lehren aus dem Römischen Gesetzbuche, und dem Longobardischen Lehnrechte, hergeleitet werden; so hat sie doch grössern Beyfall, als alle übrigen Schriften von ihm, erhalten.

Denn

Denn Arumäus brachte sie bereits 1621. in seine Discursus de iure publ. wo sie Band III. S. 524—678. stehet: und Joh. Christoph Herold lies sie mit Conr. von Einsiedel Tractate de Regalibus zu Halle 1678. in 8. vom neuen auflegen. Dieses Buch ist fast 3. Alph. stark. Carpzovs eigene Arbeit trägt daselbst 6. Bogen, dasjenige aber, welches sein Bruder hinzugethan hat, beynahe 10. Bogen aus.

5) de appellationibus, Vit. 1619.

6) de Legum contrarietate, 1619. 1. Bog.

7) ad Cap. 3. Nov. 115. de exheredatione liberorum, et iure nouo, ibidem a Iustiniano constituto, 1619. 3½ Bog.

8) de tutelis, 1619. 2. Bog. Sie wurde am 2. April gehalten, und es stehet unter seinem Nahmen, wie auf den beyden vorhergenannten Dissertationen: Aulae Stetinensis Consiliarius designatus. Er muß alsdenn bald nach dem Orte seiner Bestimmung abgereiset seyn.

9) quando, et quibus in caussis, nobismet ipsis ius dicere, et aliorum maleficia sine iudice, propria auctoritate, vindicare possimus? 1620.

10) de citatione, 1622.

11) de remediis et auxiliis, quibus sententiae et processus, qui dicuntur nulli, ab hoc vitio purgari, defendi et consolidari possint, 1623. Ich habe sie in dem Pertschischen Bücherverzeichnisse S. 143. gefunden.

12) de euictionibus, 1624.

13) de Interdictis, 1624.

14) ad L. *Si is* 2. C. qui testam. fac. poss. 1624. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen.

15) de collatione bonorum, 1626.

16) de iniuriis et famosis libellis, 1626.

17) de monetis, 1626.

18) de pactis, 1627. Sie ist 7. Bogen stark.

19) de priuilegiis in genere, et in specie militaribus, 1627.

20) de litis contestatione, 1628.

21) de Decimis, 1629.

22) de fructibus, 1629.

23) de supplicationibus pro extrahendis processibus, 1629. Sie wird in des Hrn. Tafingers Institut. iurispr. camer. welche 1754. zu Tübingen heraus gekommen sind, S. 671. angeführt.

24) de emti venditi contractu, 1630.

25) de probationibus, 1630.

26) de pignoribus et hypothecis, 1633.

27) de pactis successoriis, 1635.

28) de vsufructu, 1636.

Von den nachstehenden Dissertationen, welche ihm in dem Leipz. Gel. Lexicon zugeeignet werden, habe ich keine genauere Nachricht erlangen können:

a) de tribus hereditatem adeundi modis, et inuentarii confectione;

b) de in litem iurando;

c) de concubinatu;

d) de mutuo.

Eine

Eine Decas positionum iuridicarum vom Jahre 1619. welche nur 1. Bogen ausfüllt, rühret von Joh. Krumpen, dem Respondenten, her. Drey andere aber hat sein Bruder, August Carpzov, unter seinem Vorsitze gehalten, wovon an dem gehörigen Orte; und diejenigen de Statutis von 1624. wie auch ad Pacificationem Religiosam d. a. 1555. sind gleichfalls nicht seine Arbeit. Jene hat Phil. Jac. Wolffen, diese Cornel. Crullen zum Verfasser, welcher sich im Jahre 1631. damit ein Recht auf den Doctortitel erwarb.

Witten in Diar. biograph. ad ann. 1658. *Ioh. Henr. Bergeri* Orat. de Ictis super. saec. in Acad. Vitemb. p. 166. der Actor. saecularis Sacri Acad. Vitemb. 1704. in f. Lochners Samml. merkwürd. Medaillen, zweytes Jahr S. 356.



XXI.

Benedict Carpzov, der zweete.

Es ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß er über alle Rechtsgelehrten dieser Familie, wenigstens als Schriftsteller, den Vorsprung gewonnen, und jene weit hinter sich gelassen habe. Auch er war aus der ersten Ehe Benedict Carpzovs, des ältern, und seine Geburt fiel zu Wittenberg in den 27. May des Jahres 1595. Der Vater, welcher die dasige Universität einige Zeit vorher verlassen hatte, schickte ihn mit dem ältern Bruder bereits 1610. dahin, als er noch ein Jüngling von funfzehn Jahren war, und empfahl sie beyde der Aufsicht und Unterweisung geschickter Lehrer. Sie besuchten darauf 1615. im Novemb. (nachdem Benedict kurz vorher drey Disputationen Balth. Henckels aus dem Lehnrechte vertheidiget hatte,) die Leipziger, und im folgenden Jahre die Jenaische hohe Schule. Allhier machten sie einen Anfang, einigen Studenten privat Lectionen zu halten, auch öffentliche Disputirübungen anzustellen. Im Jahre 1618. giengen sie nach Wittenberg zurücke, wo sie gegen das Ende desselben an einem Tage, und zugleich, von den Regalien disputirten, um die Vorzüge eines Doctors der Rechte zu erlangen, welche ihnen auch 1619. von der Juristen Facultät ertheilet wurden. Diese Umstände habe ich schon in dem vorigen Artikel erzählet. Wenige Wochen nachher entfernte sich Benedict Carpzov von seinem Bruder, damit er eine gelehrte Reise durch Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande unternehmen könnte. Die vereinigten Provinzen zogen seine ganze Aufmerksamkeit an sich: er wünschte eine Zeit lang allda zu bleiben; aber eine ausserordentliche Beysitzerstelle im Leipziger

Schöp=

Schöppenstuhle, die ihm zugedacht war, vereitelte alle Absichten.

Er kam deswegen 1620. zurücke, und wurde am 25. April, gewöhnlicher massen, in Pflicht genommen. Das Glück lächelte ihm ungemein zu. Nur eine kurze Zwischenzeit von dreyen Jahren durfte er warten, bis ein ordentlicher Platz erlediget war. Dieses geschahe durch den Tod **Theodor Sitzmanns**, eines gelehrten Kunstrichters und Lateinischen Poeten, welcher sich unter andern, vermittelst der feinen Ausgabe des **Boethius** de consolatione Philosophiae, ein gutes Andenken gestiftet hat. Nach und nach beförderte ihn seine Geschicklichkeit zu mehrern Ehrenämtern, indem er 1636. zugleich ins Leipziger Oberhofgerichte, und 1639. ins Appellationsgerichte zu Dresden gesetzt wurde. Auf solche Weise hatte er freylich Ursache genug zufrieden zu seyn, und ich wundere mich eben nicht, daß er in dem folgenden Jahre eine Rathsbedienung an dem Fürstlichen Hofe zu Weimar ausgeschlagen habe, wovon **Struve** Stück V. S. 9. seiner Actor. litterar. Nachricht ertheilet. Den Beruf hingegen zu einer würklichen Hofrathsstelle zu Dresden, mit Beybehaltung jener im Appellationsgerichte, welchen der Churfürst, Joh. George der erste, 1644. an ihn ergehen lies, nahm er an, wiewohl sein Aufenthalt daselbst nicht länger als ungefehr vier Monathe währete, ohne sein neues Amt anzutreten.

Denn das Jahr 1645. führte ihn wieder nach Leipzig. Der verstorbene **Sigism. Finckelthaus** hatte Aemter verlassen, die einen erfahrnen Nachfolger erfoderten, und hierzu erwählte man zu Dresden **Carpzoven**. Er wurde also Ordinarius, *) oder das Ober-

*) Der Titel **Ordinarius** in diesem Verstande ist, aller Vermuthung nach, von der Leipziger Universität gleich nach

haupt der Juristen Facultät, erster Rechtslehrer und erster Beysitzer des Oberhofgerichts. Das Directorat im dasigen Consistorio hatte sein Vorgänger zwar auch geführet; allein er machte sich davon frey, damit ihn die Last der Geschäfte nicht hindern möchte, den übrigen Pflichten ein Genüge zu thun. Statt dessen erlaubte man, daß er das Seniorat im Schöppenstuhle, wozu er schon 1632. gelanget war, noch ein ganzes Jahr verwalten durfte, welche Frist jedoch auf die Zeit seines dasigen Aufenthalts verlängert wurde, unter der Bedingung, künftig aus diesem Exempel keine Folge zu ziehen.

So vergnügt er nun in Leipzig war, hauptsächlich da er vom Hofleben, wozu er niemahls einige Neigung gehabt hatte, ganz entfernt bleiben konnte: so ungerne nahm er 1653. die Würde eines Chursächsischen geheimen Raths an, weshalber er sich im Monathe April wieder nach Dresden wenden mußte. Dabey setzte er auch seine Geschäfte fort, die ihm vorher beym Appellationsgerichte oblagen. Immittelst starb der Churfürst wenige Jahre darauf, und es mag wohl unter der neuen Regierung Joh. George des zweeten, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, mancherley vorgefallen seyn, welches Carpzovs Denkungsart eben nicht gemäß war. Hierzu kam noch dieses, daß sich die Schwachheiten des Leibes mit dem zunehmenden Alter vermehreten, und sein sehnliches Verlangen nach der Ruhe von Tage

nach der Reformation daselbst eingeführet worden, und es scheinet, daß Sim. Pistoris sich dessen zuerst bedienet habe. Joh. Wolfg. Trier hat zu Frankfurt an der Oder 1743. ein besonderes Programm de officio Ordinarii in Academiis herausgegeben, welches werth ist gelesen, und genauer erwogen zu werden. Sollte es einige unrichtige Nachrichten enthalten: so könnten sie die Herren Leipziger am leichtesten verbessern.

Tage zu Tage grösser machten. Mit einem Worte, er suchte zu unterschiedenen mahlen seine Entlassung, und bath sich ein lediges Assessorat im Leipziger Schöppenstuhle aus, welches ihm endlich 1661. gelunge. Nur konnte er sich von der Verbindung mit dem Hofe nicht ganz losreissen. Denn zu geschweigen, daß er im Appellationsgerichte verbleiben, und jährlich die zween gewöhnlichen Termine besuchen mußte, so behielt er auch die Bestallung eines geheimen Raths, damit man sich seiner Feder, in nöthigen Fällen, ferner bedienen möchte.

Nun zum Beschlusse seines Lebens! Dieser erfolgte zwischen dem 30. und 31. August 1666. im zwey und siebenzigsten Jahre seines Alters, und zwar zu Leipzig, welche Stadt ihm so angenehm war, daß er insgemein die Worte: extra Lipsiam viuere, est miserrime viuere, in die Stammbücher der Studenten zu schreiben pflegte. Es möchten wohl Wenige seyn, besonders unter den Gelehrten, die nicht eben so denken sollten, wie er, wenn sie anders Leipzig recht kennen. Er ist zwey mahl verheyrathet gewesen. Seine erste Gemahlin, ein Fräulein von **Clausbruch**, deren Vater die Rittergüter Meuselwitz und Thierbach besaß, wurde ihm 1627. angetrauet. Drey Söhne und zwo Töchter aus dieser Ehe starben vor ihm alle sehr frühzeitig. Die andere, in welche er mit einer Tochter **Martin Burchards**, Doctors und Professors der Theologie, auch Predigers an der Thomaskirche zu Leipzig, 1640. getreten war, ist unfruchtbar geblieben.

Wer **Carpzoven** unter den grossen und dabey sehr frommen Juristen seiner Zeit nicht stehen lassen wollte, der müßte ihn nicht recht kennen. Es wird gerühmt, daß er fast jeden Monath das heilige Abendmahl genossen,

sen, und bey beständiger, überhäufter Arbeit dennoch die Bibel mit vieler Aufmerksamkeit, und Zuziehung der besten Ausleger, drey und funfzig mahl durchgelesen habe. Ein vortrefliches Beyspiel für unsere heutigen jungen Herren, die ihre Morgenstunden lieber unter den Händen des Perukenmachers, oder mit einem elenden Romane, mit poetischen Tändeleyen, und andern Kleinigkeiten, zubringen mögen!

In der Rechtswissenschaft hat er überall, vorzüglich aber in den Sächsischen Landen, gleichsam wie ein Papinian, das Uebergewichte gehabt; auch viele des jetzigen Jahrhunderts sind von seinen Meinungen noch so eingenommen gewesen, als wenn sie Orakel wären. Besonders haben seine Schriften von Proceßsachen und dem criminal Rechte dieses Glück erlangt. Doch weis ich nicht, ob es ihm eben zum Ruhme gereiche, wenn dasjenige wahr seyn sollte, was **Oldenburger** aus eines glaubwürdigen Freundes Briefe anführt. Denn er sagt im Thesauro Rerum publicar. Band IV. S. 816. daß er auf zwanzig tausend Missethäter zum Tode verurtheilet habe. Nunmehr ist sein Credit ziemlich gefallen, weil er durch Neuere, unter welchen **Sam. Stryk** den Anfang dazu machte, von der ehemahls bestiegenen Stufe herunter gedrenget worden. Einen andern Umstand, welcher den Ruhm eines Schriftstellers allemahl verkleinert, darf ich hier auch nicht mit Stillschweigen übergehen. **Erich Mauritius** in der Introd. ad Praxin forensem, der Vorrede zu den Consiliis Kiloniensibus, welche man hernach dessen Dissert. et Opusculis mit einverleibt hat, §. IV. und der Herr Hofrath **Hommel** S. 330. der Litteraturae Iuris, diese beyden Gelehrten haben **Carpzoven** auf heimlichen Wegen ertappet. Sie versichern, daß in seinen Schriften aus den **Bachovischen** nicht wenige Stel-

len

len vorkommen, deren aufrichtige Anzeige meistentheils vermisset werde. Einen solchen Vorwurf kann ich mit nichts entschuldigen, als mit der falschen Einbildung, welche Schriftsteller aus den vorigen Zeiten gehabt zu haben scheinen, daß es ihnen nehmlich erlaubt sey, einmahl gekaufte Bücher zu ihrem völligen Eigenthume zu machen, und sich dessen nach Gutbefinden schlechterdings zu bedienen. Wer dieses nicht für hinlänglich halten will, dem gedenke ich keine hitzige Replic entgegen zu setzen. Er bleibt dennoch ein vielbedeutender Rechtsgelehrter, welchen eine Menge herausgegebener Schriften verewiget, obgleich Verschiedene sehr oft von seinen Sätzen abgegangen sind, wohin Johann Brunnemann vor allen andern gehöret. Dieser lebte mit Carpzoven zu gleicher Zeit, und suchte ihn bey mehr als dreyhundert Stellen zu widerlegen. Er ist aber 1736. von Friedr. Benedict Carpzoven einiger massen vertheidiget worden, und schon lange vorher durch Lynckers Veranstaltung. Ich rede einst davon umständlicher im Artikel: Jacob Brunnemann, und komme nun auf dasjenige, womit die Feder eines Mannes, von welchem ich das wichtigste aus seinem Lebenslaufe ausgezeichnet habe, innerhalb vierzig Jahren beschäftiget gewesen ist.

1) Diss. de iure connubiorum, Ienae 1617. Sie wird in dem Bande I der Biblioth. Ludewigianae S. 470. angeführt.

2) Diss. inaug. de Regalibus Fisci, Vit. 1618. unter Hirschbachs Vorsitze. In dieser Schrift ist er der Verfasser des dritten Capitels, nebst den zweyen folgenden. Was sonst davon weiter zu sagen wäre, das findet man schon in Conr. Carpzovs Lebensgeschichte, unter der Nummer 4).

3) Com-

3) Commentarius in Legem Regiam Germanorum, siue Capitulationem Imperatoriam, iuridico-historico-politicus, Erford. 1623. in 4. auf 1. Alph. 9. Bogen; Lipſ. 1640. & 1651. in 4. welche letzte Ausgabe falsch für die zwote angegeben wird. Nachher folgten zu Hanau 1669; unter der Anzeige Frf. und Leipz. 1677. und 1694; auch zu Jena 1697. mehrere Abdrücke allemahl in F. Zu den neuern ist nichts weiter, als die Capitulation des Kaysers, Leopold, hinzu gekommen, nachdem die andern, von Carln dem fünften an, bereits den vorhergehenden einverleibt worden waren. Mein Exemplar vom Jahre 1677. ist 6. Alphab. 2. Bogen stark. Das allererste lies Arumäus in dem Bande IV. S. 253. der Discurſ. de iure publ. wieder abdrucken. Allein es hat keinen Nutzen mehr, weil ihm die Ausbildung fehlt. Denn die folgenden Auflagen sind sehr vermehrt und verbessert worden. Ueberhaupt aber die Wahrheit von der ganzen Arbeit zu gestehen: so taugt sie zu unsern Zeiten fast gar nichts, und ist wohl die schlechteste unter allen übrigen des Verfassers. In der Bibl. iuris Struuio-Buder. wird ganz richtig geurtheilet: Male Capitulationem Caesaream Germanorum cum Lege Regia Romanorum confert, et multa aliena immiscet. Doch den Fehler, das Deutsche Staatsrecht aus dem Römischen Gesetzbuche zu erläutern, hatte er mit andern seiner Zeit gemein.

4) Practica noua Imperialis Saxonica rerum criminalium, Partibus III. *Vitemb.* 1635. 1646. 1652. 1658. 1665. 1670. welches Exemplar 8. Alph. 8. Bogen ausfüllt; *Lipſ.* 1684. 1695. 1709. 1723. 1739; Basil. 1751. bey Brandmyllern,

myllern, nach der Versicherung des Journal des Savans im Sept. des Jahres 1751. S. 121. des Amsterd. Nachdrucks; *Frf. ad Moen.* 1758. jederzeit in F. Dieser letzten Ausgabe ist ein vorzüglicher Werth durch Joh. Sam. Friedr. Böhmers eingerückte auserlesene Anmerkungen zugewachsen, welche auch, den Besitzern älterer Exemplare zum Vortheile, im folgenden Jahre besonders ans Licht getreten sind. Gottfr. Svevus, ein Wittenbergischer Rechtslehrer, brachte dieses grosse Carpzovische Werk in eine Synopsin, welche 1655. in 4. und hernach 1669. auch 1686. in 8. zu Leipzig aus der Presse kam. Der dritte Abdruck ist 1. Alph. 6½. Bogen stark, und, statt eines Anhanges, mit Pet. Bortius kleinem Auszuge vermehret worden. Der Titel dieses Büchelgens, welches seine eigenen Seitenzahlen hat, heißt also: Practica noua Imp. Saxon. rer. crim. in Partes III. diuisa, auctore *Bened. Carpzouio*, contracta a *Petro Bortio*. Es wurde die erste Auflage desselben im Haag 1681. auf 5. Octavbogen fertig, und zu Leipz. 1703. mit Svevens Auszuge wiederholt. Ich zweifle aber, daß dieser vermehrter und verbesserter sey, wie auf dem Titel versichert wird. Im Jahre 1676. veranstaltete ein Buchhändler zu Frf. an der Oder eine neue Ausgabe von Casp. Manzens Commentar über die peinliche Halsgerichtsordnung, und lies sie von einem Rechtsgelehrten so einrichten, damit sie auch als ein Auszug des Carpzovischen Werks dienen möchte. Was die wesentlichen Eigenschaften eben desselben anbetrifft: so kann man mit Wahrheit behaupten, daß der Verfasser der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit eine ganz andere Gestalt gegeben habe, als sie vor seiner

Zeit

Zeit hatte. Niemand wird diesem Urtheile widersprechen. Zu Bestätigung dessen will ich aber doch zwo Stellen aus Leysers Meditat. ad Pand. Band X. S. 292. und Band IX. S. 227. beyfügen, zumahl da sie sonst noch einiges Lehrreiches enthalten. Am erstern Orte schreibt er also: Magna est *Carpzouii*, auunculi mei magni, in foro auctoritas, nec immerita. Et vtinam maior esset; praesertim in criminalibus. In his ille maxime, quam iustus, prudens, doctusque sit, ostendit, atque remedia saluberrima, pro maleficiis coercendis, suggerit, quin et non nullos populares errores emendat. Et sequimur eum praeeuntem in multis, aliquando tamen deserimus, in primis quum asperior videtur. (Das wird doch hoffentlich oft genug haben geschehen müssen). In der andern Stelle sind seine Gedanken diese: *Carpzouii* Commentarios criminales iam diu Icti Germani receperunt, atque vnanimi fere consensu in fora etiam extra Saxoniam introduxerunt, tanto obsequio, vt parum absit, quin legislatoriam potestatem *Carpzouio* tribuant. Hierzu setzt er noch S. 687. des IX. Bandes: Dici non potest, quantopere *Carpzouius* auctoritate sua terras iuris Saxonici Electoralis extenderit. Multa ille in Iurisprudentia sua criminali mere ex Legibus Saxonicis Electoralibus docet ac decidit, quae in iure communi indecisa relicta, atque aliquando etiam aliter decisa sunt. Vulgus Doctorum vero opiniones saltim *Carpzouii* inspicit, et tantum virum sine lege loquutum non fuisse, persuasum, leges et rationes, ab illo subiectas, nec legit quidem, nedum considerat, sed lectores suos simpliciter ad *Carpzouium* ablegat. Exscribunt

bunt hoc alii ex aliis, et sic tandem Lex Saxoniae, vnicum doctrinae Carpzouianae fundamentum, fit Lex Germaniae vniuersalis. Leyser bestätiget dieses darauf mit zweyen Exempeln. Zwar hat Just Oldecop sich grosse Mühe gegeben, in seinem Tractate de appellatione in caussis criminalibus, vornehmlich aber in den Decadibus Quaestionum ad processum criminalem necessariarum, alles hervorzusuchen, und Carpzoven viele Fehler aufzurücken; allein er hat die Sache übertrieben, und eben deswegen ist ihm von Böhmern, dem vortreflichen Criminalisten, nicht unrecht geschehen, wenn er in der Vorrede zu den Obseruat. ad *Carpzouii* res criminales S. 5. und 9. eine solche Abschilderung seines Characters macht, die ihn in keiner guten Stellung zeigt. Er nennet ihn hominem in dica *Carpzouio* scribenda sagacissimum, at in studio contradicendi audacissimum; affectibus suis nimium indulgentem, et limpidissimas veritates, coeco quodam contradicendi studio, impugnantem. Aus dieser Ursache hat auch Böhmer oft die Gelegenheit ergriffen, Carpzoven zu vertheidigen, dessen Verdienste er auf der S. 3. u. 4. der gedachten Vorrede umständlicher erzählt. Ob übrigens dasjenige einigen Grund habe, was Erich Mauritius in der Introd. ad Prax. forens. S. 373. seiner zusammen gedruckten Dissertationen sagt, es wären verschiedene der Meinung, daß Carpzov nicht wenig aus des Peter Theodoricus Collegio criminali ausgeschrieben hätte, das mögen diejenigen genauer untersuchen, welchen hierzu mehr Zeit übrig ist, als mir. Für ganz unschuldig kann ich ihn nicht halten.

5) Iurisprudentia forensis Romano-Saxonica, secundum ordinem Constitutionum D. Augusti,

Electoris Saxon. exhibens Definitiones succinctas iudiciales rerum et quaestionum, in foro praesertim Saxonico occurrentium, et in Dicasterio Saxonico, quod vulgo Scabinatum Lipsiensem appellitant, ex iure ciuili, Romano, Imperiali, Canonico, Saxonico et Prouinciali tractatarum et decisarum, *Frf.* 1638. aber voller Druckfehler, 1644. 1650; *Lips.* 1663. (welche vierte Ausgabe der Verfasser an vielen Orten vermehrt und verbessert hat,) 1684. durch **Andreas Mylius** Besorgung, 1694. 1703. 1721. Alle diese Auflagen sind in Folio veranstaltet worden. Mein Exemplar vom Jahre 1703. enthält 16. Alph. 9. Bogen. **Carpzov** richtete sich bey dieser Arbeit nach dem Codice definitionum forensium **Anton Fabers**, welchen er auf seinen Reisen hatte kennen gelernet, wie er selbst in der lesenswürdigen Vorrede meldet. Des **Goswins von Esbach** Notae et additiones perbreues ad *Carpzouii* Iurisprudentiam forensem sind zu Frf. 1673. in 4. und vermehrter zum zweyten mahle 1703. in F. auf 9. Alph. 3. Bogen ans Licht getreten. Dem neuen Abdrucke ist **Esbachs** zu Giessen unter des von **Eyben** Vorsitze gehaltene Dissert. de iure maiestatico circa Leges, welche besonders 11. Bogen ausfüllt, mit angehängt worden. Wir haben auch von **Joh. Heinr. Schrötern** eine Synopsin Definitionum forensium. Sie kam zu Jena 1664. und ferner zu Leipz. 1683. in 8. heraus. Die letzte ist 2. Alph. 2. Bogen stark, und wahrscheinlicher Weise 1713. nur mit einem andern Titelblatte den Käufern vorgelegt worden.

6) Responsa iuris Electoralia, Lips. 1642. 1658. 1670. 1683. und 1709. in F. Das letzte Exemplar

plar von 12½. Alph. ist das genaueste und bequehmste zum Gebrauche. Hier haben wir einen Band von lauter Rechtssprüchen, welche im Chursächsischen Appellationsgerichte, und dem Leipziger Schöppenstuhle, theils von **Carpzoven** selbst, theils von seinen Collegen, abgefaßt worden sind. Er hat sie alle innerhalb zweyen Jahren gesammlet, in Ordnung gebracht, und mit mancherley Anmerkungen versehen, welche immer voran stehen. Das ganze Werk ist in sechs Bücher abgesondert, wovon das **erste** de possessione et proprietate, das **zweyte** de exceptionibus, das **dritte** de processu iudiciario, das **vierte** de executionibus, das **fünfte** de contractibus, das **sechste** aber de successionibus ex testamento et ab intestato, nebst einigen vermischten Rechtssachen, handelt. **Paul Baumanns** Synopsis daraus, welche 2. Alph. und 6. Octavbogen enthält, erfolgte zu Leipz. im Jahre 1682. und sie soll 1716. nur unter einem neuen Titel aufgewärmet worden seyn.

7) Resolutio succincta Legum in Pandectis trium difficillimarum: *L. Imperium* 3. de iurisd. *L. Frater a fratre* 38. de condict. indeb. *L. Naturalis* 5. de praescr. verbis, Lips. 1646. Eine kurze Dissertation von 1½. Bogen, welche er selbst verfertiget, aber vermuthlich eines Platzes in der unten folgenden Sammlung seiner Dissertationen nicht werth gehalten hat.

8) Opus Decisionum illustrium Saxonicarum, caussas forenses in Serenissimi Electoris Saxoniae Senatu Appellationum, Curia prouinciali suprema, Facultate iuridica, et Scabinatu Lipsiensi ventilatas, Responsisque Tribunalium horum

nirte doch vor jenem. Der Churfürst approbirte nehmlich die *Decisiones Carpzouii.* Und deswegen hat er auch sehr viel, und über Alles, gegolten.

9) Discussio breuis iudicii theologici super quaestione: an Pax, qualem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita? auctore quodam, qui se *Ern.* de *Eusebiis* nuncupat, 1648. in 4. ohne Nahmen. Die widerlegte Schrift seines Gegners, über deren wahren Verfasser man noch nicht einig ist, kam 1646. und abermahls 1647. zum Vorscheine. **Hoffmann** in der Bibl. iuris publ. S. 268. sagt, **Carpzov** habe die angeführte Abhandlung gemacht, und er hat verschiedene andere, welche dieses ebenfalls geglaubt haben, z. E. den **Erich Mauritius**, zu Vorgängern. **Thomasius** hingegen trägt in der Dissert. de natura bonorum secularisator. S. 10. Bedenken, diese Meinung zu unterschreiben. **Conring** de pace ciuili inter Imperii Ordines, religione dissidentes, perpetuo conseruanda S. 470. des Bandes II. seiner Werke, nennt zwar die Arbeit schön und gelehrt, glaubt aber nicht, daß sie bey der Gegenparthey viel Eindruck machen werde, weil der Verfasser gar zu offenbar den Protestanten verrathe, und eben dadurch auf der Papistischen Seite ein Vorurtheil entstehe.

10) Progr. duo, alterum de Licentiatis; alterum de Principibus et Nobilibus, Doctoris gradu ornatis. Beyde sind zu Leipz. 1648. in 4. ausgetheilet worden, wie der schöne Catalogus Biblioth. Bunauianae Band I. Th. 1. S. 923. anzeiget.

11) Iu-

11) Iurisprudentia ecclesiastica, seu Consistorialis, *Lips.* 1649. in F. *Hanouiae* 1652. in 4. *Lips.* 1665. 1673. 1685. 1695. 1708. und 1721. immer in F. Voran findet man das Programma, welches er 1645. beym Antritte des Ordinariats zu Leipzig geschrieben hatte: zuletzt aber dessen Vsum practicum arboris consanguinitatis in foro Saxonico, welches Werkgen drey von ihm 1648. auf die Catheder gebrachte Dispufationen enthält. Mein Exemplar von 1673. ist mit einem weitläuftigen Register versehen, und beträgt zusammen fast 16. Alphabet. Die Consistorial Rescripte und Verordnungen hatte vorher der Secretarius im Oberconsistorio zu Dresden, und nachmahliger Rechtslehrer zu Wittenberg, Cornel. Crull, zu seinem privat Gebrauche gesammlet. Als er 1641. verstorben war, überliessen die Erben seine Papiere Carpzoven, welcher sie darauf in die gehörige Form goß. Er schreibt in der Vorrede selbst: Quae quondam *Crollius* — — sibi soli consignauerat, amica heredum manu mihi tradita fuere, quumque ea ad rationes et fundamenta iuris reuocauerim, et, quantum fieri potuit, pensiculatius concinnauerim caet. Man kann ihn also hier nicht in die Classe derjenigen setzen, welche verstohlner Weise sich fremder Arbeiten bedienen. Und ob es schon wahr bleibt, daß die Crullische Sammlung der Grund seines Werks sey; so ist ihm doch der vorangedruckte Text nicht abzusprechen. Er hat alles in drey Büchern vorgetragen. Das erste handelt de iure personarum ecclesiasticarum, siue Clericorum, eorumque vocatione, officiis, reditibus et salariis; das zweyte de rebus ac bonis ecclesiasticis, caussisque spiritualibus et mixtis;

das dritte endlich de iudicio et processu ecclesiastico, poenisque in hoc foro dictandis. Man siehet leicht, daß er die Ordnung der Justinianeischen Institutionen zu seinem Leitfaden erwählet habe. Der an einem andern Orte bereits vorgekommene Paul Baumann hat ebenfalls von diesem Werke eine Synopsin verfertiget, und zu Leipz. 1683. auf 19. Octavbogen ans Licht gestellet. Joh. Christ. Starck wendete die Kosten zu einem neuen Abdrucke selbst an, welcher zu Dresden 1722. in 8. 1. Alph. und 3. Bog. stark erfolgt ist. Damit auch das Büchelgen desto brauchbarer werden möchte: so rückte er überall, wo es ihm nöthig schien, das vornehmste aus Andr. Beyers Zusätzen mit ein. Dieser war Hof- und Consistorialrath zu Dresden, und lieferte 1718. Additiones ad *Carpzouii* Iurisprud. ecclesiasticam, welche einen kleinen Folianten von 3. Alph. 6. Bogen darstellen, und mit dem grössern Werke zugleich angeschaffet werden müssen, weil in diesen Zusätzen neue Rescripte und Rechtssprüche sind. Nur Schade, daß der Herausgeber nicht geneigt gewesen ist, Carpzoven hin und wieder auf bessere Wege zu führen, wozu er gewiß manche gute Gelegenheit gehabt hätte. Denn wer kann es in Zweifel ziehen, daß derselbe viele Sätze behaupte, welche noch gar zu sehr nach dem Papistischen Sauerteige schmecken? Dergleichen Fehler, deren verschiedene, nebst vielen andern, in der Historia Bibl. Fabricianae Band II. S. 321 — 330. angemerket werden, sind jedoch nicht auf seine Rechnung zu schreiben, sondern grossen Theils mit den Zeiten zu entschuldigen, worinn er lebte. Ueberhaupt wird also Jeder, der billig denkt, Carpzoven den wohlverdienten Vorzug zugestehen,

hen, daß er der erste gewesen sey, durch dessen Bemühung das Protestantische Kirchenrecht eine ganz andere Bildung, als vorher, erhalten hat. Aus dieser Ursache sind unzählige Liebhaber seines Werks entstanden, und **Christ. Thomas** schrieb 1722. nicht ohne Beyfall der Wahrheit: Hoc Opus hodienum vt libellum ſymbolicum, articulos fidei continentem, exſcribere ſolent Leguleii et Rabulae, et tantum non adorant. Ich kann sicher hinzusetzen, daß auch damahls noch Rechtsgelehrte von besserm Schrot und Korn eben dergleichen gethan haben.

12) Diſputationes hiſtorico-politico-iuridicae. Die erste Ausgabe dieser Sammlung einzelner Stücke wurde zu Leipzig 1651. in 4. auf 8. Alph. 19. Bogen veranstaltet. Nachher folgten zwo andere eben allda 1666. und 1710. in F. Die letzte ist 8. Alph. 8. Bog. stark. Die darinne vorkommenden Dissertationen will ich nun alle anzeigen, und die Jahre, in welchen sie zuerst gedruckt worden sind, beyfügen. 1) de iure et priuilegio ſereniſſimorum Principum Electorum et Ducum Saxoniae de non appellando, 1645; 2) de pacto Confraternitatis Saxonico-Haſſiacae, h. e. ſucceſſionis reciprocae inter ſereniſſimos Saxoniae Duces, et Landgrauios illuſtriſſimos, 1647. Sie ist auch in den Additionen der **Oldenburgerischen** Pandectar. Iuris publ. ſiue *Limnaei* enucleati, S. 1—34. zu finden. Der Verfasser hat aber wenig beträchtliches und zuverläßiges vorgebracht; weshalber **Estor** bewogen worden ist, in den Origin. Iur. publ. Hſſiaci, S. 197—211. der besten Ausgabe in 8, die Sache gründlicher abzuhandeln; 3) Diſcuſſio voti Septemui-

ralis grauissimi, quod post obitum Maximiliani I. Imp. in Comitiis Electoralibus pro Carolo Austriaco, Rege Hispaniarum, contra Franciscum, Galliarum Regem, dixit Albertus, Cardinalis, Archiepiscopus Moguntinus, a *Ioh. Sleidano* consignati, 1650. Es ist zugleich eine Decas dogmatum politicorum, inde pullulantium, als ein Anhang dabey; 4) Theologorum Lutheranorum ab enormi crimine laesae Maiestatis, ex asserto Romani Pontificis Antichristianismo, ipsis calumniose imputato a Ictis Dillingensibus, 1645; 5) de inhibitionibus Curiarum prouincialium Saxonicis, earumque processu in momentaneo possessorio, 1649; 6) de donatione bonorum vtensilium, siue Geradae Saxonicae, 1651; 7) de contractu mutui, 1651; 8) Disputationes feudales decem, cum Semicenturia Quaestionum ex Aurea Bulla 1647. Nach ihrem ersten Titel werden sie auch also angeführt: Synopsis iuris feudalis, decem Disput. publice proposita. Was er aus der Güldenen Bulle vorträgt, das hat schon lange keinen Werth mehr. Wenn es wahr wäre, daß er diese Disputationen bereits 1615. zu Wittenberg herausgegeben habe, wie ich bey einigen Schriftstellern finde; so müßte er damahls, in so jungen Jahren, sehr oft auf der Catheder erschienen seyn. Allein es ist unstreitig ein Druckfehler, und die Jahrzahl versetzt worden. Es muß 1651. heissen, zu welcher Zeit die zwote Ausgabe erfolgt ist; 9) Asylum generale debitorum, belli calamitate, casuque fatali, ad incitas redactorum, 1651; 10) de iuribus feminarum singularibus decem Positionum Decades, siue Disputationes X. 1651. Einen Auszug daraus hat Jul. Alberti seinem zu

Leipz.

Leipz. 1684. in länglichtem Duodezformate gedruckten Quaestionibus iurid. ex *Ioh. Philippi* Considerationibus iurid. super Ordinat. Processs. iudic. Saxonici S. 326 — 460. eingerückt; 11) de oneribus vasalli feudalibus, siue debitis in foro Saxonico ex feudo soluendis, quinque Positionum Decades. Diese letzte Schrift ist zu allererst 1654. auf 21. Bogen in 4. zu Leipzig herausgekommen, folglich in der ersten Auflage der ganzen Sammlung nicht anzutreffen. Anfangs wollte er sie Stückweise, als Disputationen, vertheidigen. Allein er lies sie hernach in Form eines Tractats ans Licht treten, da er, nach angenommener Stelle eines geheimen Raths, von der Universität abgezogen worden war. Die Fragen aus der Güldenen Bulle, die er den Disputationibus feudalibus angehängt hot, beurtheilet der von **Ludewig** in seiner Erläuterung derselben, Band II. S. 12. der Vorrede, nicht günstig, jedoch mit Grunde. Die Worte selbst sind diese: **Er sagt, was andere vor ihm schon geschrieben; er machet unter den Staats- und bürgerlichen Rechten keinen Unterscheid; er suchet die Römische und Deutschen Sachen mit einander, wider ihre Eigenschaft, zu vereinigen, und thut dadurch der Wahrheit, Recht und Billigkeit offenbare Gewalt; was er etwa von neuen Sachen gehöret, oder gelesen und colligiret, das schreibt er so hin, ohne einiges Licht zu haben, dadurch er vermögend, ein dem Deutschen Reiche gemässes Urtheil zu fällen. Gleichwohl bringt er hie und da Steine und Kalk zu Markte, welches einer, so in denen Deutschen Staatsrechten einen sichern und**

und rechten Grund hat, wohl nutzen kann. Daß er darauf seine Gedanken auch von den übrigen Carpzovischen Schriften nicht zurücke halte, und die Mängel derselben nicht weniger, als das Gute darinnen, anzeige, das habe ich schon oben, unter der Nummer 8) einiger massen erwähnet.

13) Vindiciae Pacificationis Osnabrugensis et Monasteriensis, a declaratione nullitatis articulorum, arrogantiae Pontificum temerariae praeiudicialium, impudenter satis et audacter attentata ab Innocentio X. Londini (welcher Ort nur erdichtet ist) 1653. in 4. 14½ Bogen stark. Er hat sich den falschen Nahmen Ludouici de Montesperato gegeben. Eine Deutsche Uebersetzung, unter der Aufschrift: **Rettung des Osnabrüggischen Friedens wider** *Innocentii* X. **Nullitätserklärung**, in 8. ohne Jahr und Ort, doch wahrscheinlich zu Frankfurt gedruckt, ist auch vorhanden, aber nicht leicht zu finden. Man sehe hiervon **Hoffmanns** Bibl. iur. publ. S. 424. den Catal. Bibl. *Ludewigianae*, B. I. S. 686. und 745. des **Placcius** Theatr. Anon. et Pseudon. Th. II. S. 449. wie auch **Aug. Bened. Carpzovs** Dissert. de coercitione haeresium §. 7. 21. 25. 26. 28. woselbst ihm diese Abhandlung ausdrücklich zugeeignet wird. Da der letzte ein Brudersohn des Verfassers war: so hat er wohl die zuverläßigste Nachricht davon geben können. **Thomasius** in der oben Nummer 9. gedachten Dissertation §. 7. unter der Note b) ist gleicher Meinung, und glaubt, daß die Schreibart mit der Carpzovischen ziemlich übereinkomme.

14) Ora-

14) Oratio de litibus minimi momenti, magnis impensis agitatis, Lipſ. 1653. Dreſſel in ſeiner Diſſert. de Aduocatis, eorumque numero reſtringendo, S. 35. führet ſie an. Da ſie bey einer feyerlichen Doctorpromotion dreyer Candidaten, unter welchen in dem gedachten Jahre Amadeus Eckolt die gewöhnliche inaugural Diſputation vertheidigte, nöthig geweſen iſt: ſo muß Carpzov dieſe Rede kurz vor ſeinem Abzuge von Leipzig nach Dresden gehalten haben.

15) Proceſſus iuris in foro Saxonico, Ienae 1657. 1663. 1667. 1675. 1690. Lipſ. 1708. in F. Die letzte Ausgabe, welcher nun ſchwerlich mehrere folgen werden, erfüllt 9½ Alph. Es kann die ganze Arbeit nicht ſowohl Advocaten, als Richtern, helfen. Paul Baumann hat ſich ebenfalls daran gemacht, und eine Synopſin verfertiget, welche zu Jena 1684. und abermahls 1694. auf 22. Bogen gedruckt worden iſt. Ueber alle bisher angezeigte groſſen Werke aber iſt Wigand Mollers weitläuftiges, und mit beſonderm Fleiſſe geſchriebenes Repertorium rerum, verborum, et notabilium zu gebrauchen. Ein ganzer Foliante, über 15. Alph. ſtark, welcher zu Leipzig 1676. ans Licht trat.

16) Peinlicher Inquiſitions- und Achts-Proceß, Leipz. 1662. 1673. 1693. 1725. und 1733. in 4. Ich habe den letzten Abdruck vor mir, welcher aus 1. Alph. 14. Bogen beſtehet, und mit einem guten Regiſter verſehen iſt. Auf dem Titel des allererſten findet man ſeinen Nahmen nicht, ſondern nur dieſes, daß das Buch aus dem dritten Theile der Practicae criminalis zuſammen geſetzt wor-

worden sey. Indeß sehe ich keine Ursache, die mich abhalten müsse, ihn selbst als Verfasser zu erkennen.

17) Certa methodus de studio iuris, recte et feliciter instituendo &c. Diese kleine Schrift, kaum von 13. Seiten, ist jetzo leicht zu entbehren, da sich seit seiner Zeit der Geschmack im Studiren so sehr geändert hat. Sie kam erst nach seinem Tode zum Vorscheine, und wurde zu Leipzig 1677. der in 12. gedruckten Manuductioni ad vniuersum ius ciuile et canonicum verschiedener Verfasser vorgesetzt.

In der juristischen Bibliothek des Lipenius werden Carpzoven auch diese Dissertationen zugeeignet:

a) de emtione venditione, Vit. 1619.

b) de modis et caussis amittendi feudum, Lips. 1647. Sie ist aber kein neues Stück, sondern bereits unter seinen Disputationibus feudalibus, und daselbst die achte.

c) Legati, eiusque priuilegiorum, delineatio succincta, Lips. 1649. auf 2½ Bogen. Sie handelt von den Gesandten, und stehet in dem nur angeführten Werke auch irrig unter der Rubric von Vermächtnissen. Es scheinet jedoch, daß sie nicht sowohl Carpzovs, als des Respondenten, Christ. Feyerabendts, Arbeit sey.

d) de pignoribus et hypothecis, ibid. 1650.

e) de testamentis ordinandis, 1650.

f) de modo perueniendi ad imperium Imperatoris Rom. Germanicum, 1652. Sie soll 14½ Bogen stark seyn.

g) Cen-

g) Centuria Positionum, tutelarum materiam complectens, 1652. auf 9 Bogen. Der Respondent, ein Baron von Blumenthal, giebt sich als Verfasser aus, hat auch zwo kurze, vor und nach der Disputation gehaltene, Reden andrucken lassen.

h) de iure vectigalium, 1652. Eine Abhandlung von 9½ Bogen, welche der Respondent, nachmals ein berühmter Rechtslehrer zu Strasburg, Gerh. von Stökken, selbst gemacht hat.

i) de libello iudiciario, 1652.

k) de iniuriis, von welcher das Jahr des Drucks nicht beygefügt worden ist.

Man siehet hieraus, daß Carpzoven ein Theil dieser Schriften gewiß nicht, und vielleicht gar keine davon, zugehöre. Hat er jedoch einige derselben ausgearbeitet: so mögen sie wohl von geringer Beschaffenheit, und einer Stelle in der Sammlung seiner Dissertationen nicht würdig gewesen seyn. Am allerwenigsten ist der Lutherische, Apostolische, unverfälschte Löseschlüssel, wider Mülmanns unverschuldete Klagen über den verfälschten Löseschlüssel, sein Eigenthum. Diese Abhandlung wurde von dem Bruder desselben, Joh. Bened. Carpzoven, einem ansehnlichen Gottesgelehrten, 1654. in 4. herausgegeben, und es hat sich also Küster in der Erläuterung der Bildersammlung Mart. Friedr. Seidels S. 143. geirret, da er diese Schrift unter die übrigen von Bened. Carpzoven setzete.

Progr. Acad. Lips. in obitum *B. Carpzouii*, 1666. in 4, welches auch in Sam. Langens Leichenpredigt auf ihn, nebst den Personalien, Leipz. 1667. in 4. und in Wittens Memoriis Ictor. S. 458. zu lesen ist.

XXII.

Christian Carpzov.

Des vorigen Bruder, aus der zwoten Ehe seines Vaters. Die Stadt Coldiß, in Meissen, war der Ort, und der 20. April im Jahr 1605. der Tag seiner Geburt. Nachdem er eine Zeit lang zu Wittenberg studiret hatte, besuchte er auch die Leipziger, die Jenaische, die Heidelbergische Universität, und nahm endlich auf der Strasburgischen den Doctortitel an. Bey der inaugural Disputation hielt er sich ungemein wohl, und der grosse Genevische Rechtsgelehrte, Jacob Gothofredus, welcher gegenwärtig war, schrieb ihm darauf ins Stammbuch, daß auch er, unter allgemeinem Beyfalle, ihm mit besonderm Vergnügen zugehöret habe. Er gieng nun nach Wittenberg zurücke, wo er durch fleißige Vorlesungen, und Proceßsachen, nicht weniger auswerts, als zu Wittenberg, in guten Credit kam. Man berief ihn also schon 1632. als Professorn der Rechte auf die Universität zu Frankfurt an der Oder, und durch Vorschub eines von Knesebeck, welcher das meiste zu seiner Beförderung beygetragen hatte, wurde er zugleich Beysitzer der dasigen Juristen Facultät. An diesem Orte aber lebte er nur zehn Jahre, und verwaltete nicht allein, mitten unter den Kriegsunruhen, sein Lehramt mit möglichster Treue, sondern beschäfftigte sich auch mit Advociren. Er war eben in verschiedenen Angelegenheiten zu Cüstrin gewesen, als ihn ein herumschleichendes bösartiges Fieber ergriff, und ihm so heftig zusetzte, daß er am 20. Decbr. 1642. daran sterben mußte.

Im Umgange soll er ein sehr verdrüßlicher, ja fast unerträglicher, Mann gewesen seyn; weshalber seine

Ehegattin, eine Tochter des Kaufmanns, **Essenbrüchers**, zu Cölln an der Spree, mit welcher er eine unfruchtbare Ehe geführet hat, nicht wenige Gedult bey ihm auszuüben genöthiget worden ist. Man schreibt dieses theils dem unaufhörlichen Anlaufe dererjenigen, die ihn in Rechtshändeln zu Rathe gezogen haben, theils andern Ursachen zu. Der unten zu nennende **Becmann** scheinet eine Hexerey anzugeben, welche der Grund alles Abscheues gegen seine Frau gewesen sey, und er beruft sich hierbey auf **Joh. Christian Frommanns** Tractat de Fascinatione S. 599. Wer wird ihm aber zu unsern Zeiten beytreten?

Schriften von ihm sind nur in geringer Anzahl vorhanden, und schon längst unsichtbar geworden. Sie werden auch wohl jetzt von keiner Erheblichkeit seyn. Kaum habe ich eine einzige davon gelesen; die übrigen kenne ich weiter nicht, als aus dem **Jöcherischen Gelehrten Lexico**, welche Anzeige freylich nicht genau genug ist. Ich will sie angeben, wie ich sie finde.

1) Decas Quaestionum de iure consuetudinario, Vit. 1620. 2 Bogen. Eine Probe, die sich von einem funfzehnjährigen Jünglinge nicht besser erwarten läßt.

2) Centuria iuris controuersi Positionum, Argent. 1630. Sie ist seine inaugural Dissertation.

3) Progr. in quo disquiritur: an ad audiendam Iurisprudentiam iuuenis debeat admitti? Frf. ad V. 1632. in 4. Vermuthlich beym Antritte seines Lehramts.

4) de seruitutibus realibus,

5) de emphyteusi,

6) de mora,

7) de donationibus,

8) de principiis, auctoribus et auctoritatibus Legum humanarum. Alle diese Dissertationen scheinet er zu Frankfurt gehalten zu haben. Ich weis jedoch das Jahr des Drucks nicht anzugeben. Sie stehen in dem Leipz. Gelehrten Lexicon.

9) Tract. methodicus de iure personarum, Frf. ad V. 1636. in 4.

Io. Christoph. Becmanni Notitia Vniuersitatis, Franco-furtanae in Analectis de vitis Professorum, p. 210.



XXIII.

August Carpzov.

Obgleich dieser letzte Sohn unter denenjenigen, welche Bened. Carpzoven, den ersten, überlebt haben, sich ebenfalls nicht auf einer solchen Seite darstellet, wie gemeiniglich erfodert wird, wenn Jemand in den Jahrbüchern der gelehrten Republic das Andenken seines Nahmens zu erhalten wünscht: so ist er doch aus einem andern Gesichtspuncte höchstmerkwürdig, und scheinet mir gleichsam zuzurufen, daß ich ihn nicht stillschweigend übergehen möge.

Auch er betrat zu Colditz 1612. am 4. Junius den Schauplatz der Welt, und hatte ein so glückliches Genie, daß er bereits, vom vierzehnden Jahre seines Alters an, zu Wittenberg, Leipzig und Jena die academischen Studien treiben konnte. Nur handelte er nicht nach der Gewohnheit unserer Zeiten, da die meisten gelehrt genug zu seyn glauben, wenn sie innerhalb drey Jahren ihre Brodcollegien geendiget habeu. Sie reisen alsdenn nach Hause, und wie billig wäre es nun, daß ihnen ihr Vaterland einen einträglichen Dienst entgegen brächte, und damit den angewendeten Fleis belohnte! Den schönen und philosophischen Wissenschaften allein opferte Carpzov sechs ganze Jahre auf, und fast eben so lange lies er sich die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit angelegen seyn. Sobald, als er die Universität, Studirens wegen, verlassen hatte, zeigte sich ihm erwünschte Gelegenheit, eine practische Kenntnis in Deutschen Staatssachen zu erlangen, und eben dadurch zu künftigen hohen Ehrenämtern den Weg zu bahnen. Zu Regensburg wurde 1636. ein Churfürstentag angesetzt,

setzt, auf welchem Ferdinand der dritte zum Römischen Könige erwählet werden sollte. Sein ältester Bruder, **Conrad Carpzov**, mußte als Chursächsischer Abgesandter dahin gehen; er nahm ihn also mit sich.

Nach der im folgenden Jahre geschehenen Rückkunft gaben ihm die ältern Brüder den Rath, sich um die Advocatur beym Hofgerichte zu Wittenberg zu bewerben, welche ihm auch nicht abgeschlagen wurde. Er lies sich nun 1638. vor allen Dingen von der dasigen Juristen Facultät den Doctortitel ertheilen, und machte zugleich den Anfang, vermittelst privat Vorlesungen, jungen Studenten zu dienen. Ein besonderer Umstand zog ihn jedoch bald von dergleichen Geschäften ab.

Denn der damahlige mächtige Oberhofprediger zu Dresden, Matthias Hoe von Hoenegg, wollte seine beyden Söhne, die bereits auf Universitäten gewesen waren, in der Rechtswissenschaft genauer unterrichten lassen, und hierzu wurde **Carpzov** ausersehen. Man trug ihm zwar unterdessen ein juristisches Lehramt zu Wittenberg an; allein er bedankte sich dafür, ohne Zweifel auf Vorstellung des Oberhofpredigers, welcher ihn dagegen beym Hofe so empfohlen zu haben scheint, daß er zu verschiedenen Verrichtungen gebraucht wurde.

Mit guter Bewilligung des Chursächsischen Hofes nahm er 1644. von dem Grafen, Joh. Martin, zu Stolberg die Bestallung eines Raths an, und hatte in der kurzen Zeit seines dasigen Aufenthalts das Glück, die wegen der Landestheilung zwischen beyden Gräflichen Brüdern entstandenen Mishelligkeiten aus dem Grunde zu heben.

Mitt-

Mittlerweile hatte man Carpzoven eine Stelle im Leipziger Schöppenstuhle und Oberhofgerichte zugedacht Sein Graf sahe dieses ungerne, und hoffte ihn bey sich zu behalten, wenn er ihn zum Canzler ernennete. Allein er war nicht auf andere Gedanken zu bringen, vielmehr schon im Begriffe, sich zu Leipzig verpflichten zu lassen, als er eine neue Veränderung seiner Lebensumstände erfuhr.

Denn im Julius 1645. wurde er würklicher Hofrath des Herzogs, Friedrich Wilhelms des andern, zu Sachsen Altenburg, welcher ihn sofort als zweeten Gesandten, in Begleitung eines von Thumshirn, zu den Westphälischen Friedenstractaten abschickte. Nach dem Ende derselben nahm er 1649. die Canzlerbedienung zu Coburg, einer damahls noch zu Altenburg gehörigen Landesportion, an, und gieng im folgenden Jahre, unter dem Character eines gevollmächtigten Abgesandten, nach Nürnberg, damit er bey den Executionstractaten das Interesse seines Herrn beobachten möchte. In gleicher Würde wohnete er 1653. und 1654. dem Reichstage zu Regensburg bey; darauf aber hatte er fast jährlich andere wichtige Gesandschaften und Commißionen zu verrichten, ob es ihm gleich sonst an vielen mühsamen Geschäften nicht fehlte. Denn zu Coburg war er nicht nur Canzler in der Fürstlichen Regierung, sondern auch Consistorial Präsident, Protoscholarch des academischen Gymnasii, und Aufseher über die Cammer, folglich hatte er bey nahe eben so viel Würde, als ein ehemahliger Statthalter daselbst.

Nachdem der letzte Herzog zu Altenburg, Friedrich Wilhelm der dritte, 1672. sehr frühzeitig verstorben, und nun durch die Succeßion dieses Fürstenthum an Gotha gefallen war, wurde allda von dem Erbprinzen,

Ernst des Frommen, Friedrichen dem ersten, und seinen noch übrigen sechs Brüdern ein gemeinschaftliches Regierungscollegium aufgerichtet, wozu sie auch Carpzoven verlangten. Er mußte also nach Gotha ziehen, wo er bis ins Jahr 1680. verblieb. Zu dieser Zeit kam das Fürstenthum Coburg an den Herzog Albrecht, vermittelst eines brüderlichen Erbvergleichungs Recesses, bey welcher Gelegenheit Carpzov theils Alters, theils auch wohl anderer Ursachen wegen, alle bisherige Ehrenstellen niederlegte. Nur die Bestallung eines Herzoglich Gothaischen geheimen Raths vom Hause aus behielt er, zugleich aber wurde ihm erlaubt, nach Coburg zurücke zu gehen. In dieser Stadt, welche ihm vorzüglich lieb war, bediente er sich einer gewünschten Ruhe, und beschloß seine Laufbahn am 19. November 1683. als er fast die Hälfte des 72sten Lebensjahres erreicht hatte.

Von seiner Gemahlin, einer gebohrnen Ankelmannin, aus Leipzig, welche er sich 1650. antrauen ließ, hat er verschiedene Leibeserben, nehmlich eine Tochter und sechs Söhne, hinterlassen. Diese sind meistens zu ziemlichen Bedienungen im bürgerlichen und militar Stande gelanget. Doch haben sie sich bey weitem nicht so verdient gemacht, als ihr würdiger Vater, welchen die Unterthanen des Fürstenthums Coburg mit den größten Lobsprüchen bezeichnet haben. Durch den dreyßigjährigen Krieg, woran niemand ohne Schaudern denken muß, war solches aufs äusserste verwüstet worden. Seine Geschicklichkeit aber, mit unermüdetem Fleisse verbunden, fand bald würkende Mittel, die gute Ordnung in Civil- Kirchen- und Schulsachen wieder herzustellen. Er war es, welcher die Erbauung einer Kirche auf dem Gottesacker vor Coburg beförderte, wozu er selbst eine beträchtliche Summe Geldes hergab.

Tau-

Tausend Gulden schenkte er zu besserer Unterhaltung armer Pfarr- und Schulwittwen, und legte den ersten Grund zu einem beständigen Fiscus für dieselben. So hat ihm auch das academische Gymnasium eine Freystelle im Convictorio zu danken. Mehr Proben seiner Gutthätigkeit übergehe ich mit Stillschweigen. Sie flossen alle aus einer wahren Gottesfurcht, die das einzige Ziel bey seinen Handlungen war.

Nach dem Exempel seines Bruders, **Benedict Carpzovs**, hatte er die heilige Schrift täglich in Händen, und er soll sie vom Jahre 1655. an vier und zwanzig mahl ganz durchgelesen haben.

Seine Gelehrsamkeit ist besonders im Sächsischen Staats- und bürgerlichen Rechte ausnehmend groß gewesen, ob er gleich weder Zeit, noch Gelegenheit, gehabt hat, die Druckerpressen mit Büchern zu beschäftigen. Dasjenige, was von ihm, als einem Rechtsgelehrten, vorhanden ist, bestehet nur aus wenigen Disputationen, und da sie Erstlinge eines noch sehr jungen Mannes sind: so hat man sie längst aus der Reihe academischer Abhandlungen ausgeschlossen, welche sorgfältig aufgehoben zu werden pflegen. Indeß erfodert es doch mein Plan, seine Schriften nunmehr zu erzählen.

1) Diss. de legatis et fideicommissis, Vit. 1632.

2) Diss. de legitimatione; seu modis liberos illegitimos efficiendi legitimos, Vit. 1634. Auf 4 Bogen.

3) Diss. de propinquitate, matrimonio aduersante, Vit. 1638. Seine Doctor Disputation, welche er, wie die beyden vorhergehenden, unter

Conr. Carpzovs, seines Bruder, Vorsitze gehalten hat.

4) Der gecreuzigte Jesus; oder Betrachtung der heil. Paßionshistorie, zu anderer Christen Dienst mitgetheilet, Coburg 1679. in 8. und, mit vorgesetztem Nahmen des Verfassers, eben daselbst 1713. in 12. auf 12. Bogen.

Er soll auch einen ziemlichen Theil derjenigen Staatsschriften verfertiget haben, welche im Nahmen des Coburgischen Hofes, während seines Cancellariats, ans Licht gestellet worden sind. Es hat sie aber niemand besonders angezeigt; daher bin ich nicht im Stande, mich hierüber deutlicher zu erklären. Eben so wenig weis ich die von ihm abgefaßten, aus vielen Bänden bestehenden Protocolle und Tagebücher zu beurtheilen. Sein eigenhändiges Diarium über die völligen Nürnbergischen Executions Tractaten hat **Joh. Gottfr. von Meiern** ehemahls gelesen, wie aus der Vorrede zum Bande I. der Nürnb. Friedens Executionshandlungen S. 34. zu ersehen ist. Er rühmt zugleich desselben Vollständigkeit. Da diese Sachen in den Sächsischen Archiven liegen werden: so kommt vielleicht noch ein Gelehrter darüber, welcher den wichtigsten Inhalt derselben bekannt macht.

Ludwigs Ehre des Casimiriani academici zu Coburg, S. 170—176. des II. Theils, welchen **Albr. Meno Verpoortenn** verfertiget hat. *Ioh. Henr. Stuss* Progr. de vita et meritis *Aug. Carpzouii*, Cancellarii, et ad Pac. Westphal. Legati, Gothae 1750. in 4.

XXIV.

August Benedict Carpzov.

Sein Vater, Johann Benedict Carpzov, auch ein Sohn Benedicts des I. und Bruder derer-jenigen, welche bisher der Gegenstand meiner Bemühungen gewesen sind, lebte als Doctor und Professor der Theologie zu Leipzig, und starb 1657. Allda war der Sohn am 2. Novemb. 1644. gebohren. An seiner guten Erziehung wurde nichts gesparet: daher konnte er gar bald die academischen Vorlesungen in seiner Geburtsstadt mit Nutzen besuchen, wozu er auf der Thomas Schule von Friedr. Rappolten, und andern, genug ausgerüstet worden war. Der allgemeine Ruhm, welchen sich die damahligen Rechtslehrer zu Jena erworben hatten, rief seinen Fleis 1662. dahin, und verschaffte ihm die beste Gelegenheit, den täglichen Unterricht eines Richters, eines Struve und Falckners zu geniessen. Im folgenden Jahre kehrte er nach Leipzig zurücke, und als er auch daselbst seiner brennenden Lehrbegierde unter der Anführung Ge. Tob. Schwendendörffers und Jacob Borns, ein Gnüge geleistet hatte: so glaubte er, daß er nun auf den juristischen Doctorhut Anspruch machen könnte. Er erhielt ihn im Jahre 1667. und stellte gleich nach seiner Promotion einige privat Vorlesungen an. Ich bin weit davon entfernt, den Beyfall in Zweifel zu ziehen, welchen ihm eine reitzende Lehrart zuwege gebracht haben mag. Allein mir scheinet dieses eben so wenig, als ein Paar gehaltener Disputationen, hinlänglich gewesen zu seyn, daß er bereits 1669. eine Professorstelle verdienet haben sollte. Gleichwohl schlug ihn die Universität mit vor, und der Chursächsische Hof ernennete ihn dazu.

Das grosse Ansehen seiner Familie hatte ganz gewiß keinen geringen Einfluß in die Sache.

Es fehlet nicht viel an zweyhundert Jahren, seit welcher Zeit auf der Leipziger hohen Schule allemahl ein Professor der Titel de Verb. Signif. et Reg. Iuris gesetzt worden ist. Unter denenjenigen, welche aus der Juristen Facultät zu dem Concilio der Professoren gehören, folglich darinne Sitz und Stimme haben, ist er, nach der alten Stiftung, der fünfte und letzte. Diese Stelle trug **Carpzov**, bey entstandener Vacanz, davon. Er übernahm sie mit einer gewöhnlichen Rede, welche **Carl Otto Rechenberg**, *) der gelehrten Ausführung wegen, gerühmt hat. Sie ist nicht ans Licht getreten; man kann also keine genauere Untersuchung anstellen, ob der damahlige Annaliste, dessen Nachricht **Rechenberg** vor Augen gehabt zu haben scheint, mehr zur Freundschaft gegen den Redner, oder zur Wahrheit, geneigt gewesen. Es sey nun aber, wie es wolle, dieses bleibt immer gewiß, daß **Carpzov** darauf seinen Eifer verdoppelt habe, sich des ihm anvertrauten Lehramts würdig zu machen. Er rückte daher in kurzer Zwischenzeit weiter hinauf, bis er endlich 1705. der zweete

*) Graui et erudito stilo, schreibt er in seinem Programma *de orig. et historia Professionis de* V. S. *et* R. I. *eiusdemque Professoribus in Acad. Lipsiensi*, Leges nostras ciuiles, quas tam ex populi plebisque Romanae constitutione, quam Praetorum iurisdictione, Senatusque auctoritate, Prudentum item interpretatione, Principum denique Sanctionibus, ex Iustiniani mandato in vnum corpus congestas habemus, omnes solida aliqua et naturali ratione niti, nec ex vana, opinione profectas, aut sine ratione excogitatas esse, quod multi ex male intellectis Iuliani Neratii locis putarent, demonstrabat.

zweete Professor, und zugleich Domherr zu Merseburg, wurde. Ausser diesen Stellen gelangte er auch 1676. zum Assessorate in der Juristen Facultät; 1679. zum Syndicate bey der Universität, welches er jedoch nach neun Jahren niederlegte; 1684. zu Sitz und Stimme im Leipziger Consistorio, und 1685. im Oberhofgerichte. So viele Ehrenämter hat Carpzov mit aller dazu nöthigen Geschicklichkeit verwaltet, bis er sich am 4. März des Jahres 1708. dem unvermeidlichen Schicksale der Sterblichen unterwerfen mußte. Noch ein paar Worte muß ich von seinem häuslichen Leben sagen. Er nahm 1669. eine gebohrne Planckin zur Ehe, deren Vater ein angesehener Kaufmann in Leipzig war. Mit selbiger hat er drey Töchter und einen Sohn gezeugt, welcher aber todt auf die Welt gekommen ist.

Von seiner juristischen Wissenschaft sind weiter keine Zeugnisse, als in verschiedenen kleinen Schriften, vorhanden, die fast alle eine mehrere Erläuterung gewisser Materien im civil Rechte zum Endzwecke haben. Sind sie gleich nicht so beschaffen, daß man Ursache hätte, ihrem Verfasser eine erhabene Stufe unter seinen Mitbrüdern anzuweisen: so werden doch practische Rechtsgelehrte auch in den jetzigen Zeiten sich derselben mit Nutzen bedienen können. Bey einigen ist aus den wiederholten Abdrücken zu schliessen, daß es ihnen an Käufern nicht gefehlt haben müsse. Meine Leser sehen nach dem folgenden Verzeichnisse, was dieser Carpzov geschrieben habe.

1) Diss. de pignore, Lips. 1663. 2. Bogen, unter Barth. Leonh. Schwendendörffers Vorsitze.

2) Diss. de reuocandis his, quae in fraudem creditorum alienantur, ibid. 1666. 3. Bog. Sie ist

ist zu Erlangung der Doctorwürde von ihm gehalten, auch 1672. wieder aufgelegt worden.

3) Progr. de naeuis, titulo de Reg. Iur. immerito affictis, 1669. Zum Antritte seines ersten Lehramtes.

4) Diss. de iure diuidui et indiuidui circa personas, res et actiones, 1670.

5) Progr. de veteri modernaque docendi discendique iura ratione, 1671. Er muste dieses ausfertigen, als er Professor der Institutionen geworden war.

6) Diss. de iure postliminii, 1672.

7) Diss. de iure Weichbildorum, 1673. auf 9. Bogen, auch 1742. Im letzten Capitel handelt er besonders von dem Weichbilde der Stadt Leipzig.

8) Diss. de commendatione, 1674.

9) Diss. de obseruantia, 1674.

10) Diss. de coercitione haeresium, 1674. 5. Bogen stark. Der Respondent, Wolfg. Gabr. Pachelbl von Gehagg, hat sie entworfen, Carpzov hingegen die letzte Hand daran gelegt, und ihr die rechte Gestalt gegeben, wie jener im §. 43. aufrichtig gestehet.

11) Diss. in qua analysis L. *Traditionibus* 20. C. de pact. 1675. 2½. Bogen.

12) Diss. de restitutione in integrum minorum, 1675.

13) Diss. de obligationibus, 1676.

14) Diss. de cambiis, 1677. 4. Bogen, und abermahls 1717.

15) Diss.

15) Diss. de clausulis, libellis actionum adiici solitis, 1677. auch so stark.

16) Diss. de iure patrumfamilias, 1677.

17) Diss. de Protocollo, 1677.

18) Diss. de infantibus expositis, 1677. Ein neuer Abdruck auf 3. Bogen erfolgte daselbst 1702.

19) Diss. de iure circa aërem, 1677. 5. Bog.

20) Diss. de bonis vxorum receptitiis, 1678. 2½. Bogen.

21) Diss. de blasphemia, 1678. 2. Bogen.

22) Diss. de praecipuis rusticorum priuilegiis, 1678. Sie soll 1718. wieder aufgelegt worden seyn. Neuerer Zeit ist solches zu Jena auf 5. Bogen, ohne Anzeige des Jahres, geschehen.

23) Diss. de iure aggratiandi, 1678.

24) Diss. de Eremodicio, 1678. 3. Bogen.

25) Diss. de confessione legali, 1679. 2½. Bogen stark.

26) Diss. de expromissione, 1679.

27) Diss. de iure Fisci circa bona, ob defraudatum falsa professione censum in commissum cadentia, 1680. 4½. Bogen.

28) Miscellaneae iuris Positiones, 1681. Ich kann den Inhalt nicht sagen, weis auch nicht gewiß, ob diese Arbeit ihm zugehöre, oder dem Respondenten.

29) Parentalia in obitum *Ge. Tobiae Schwendendörfferi*, 1681. Ein Foliobogen, welchen man in den Funeralien auf diesen Rechtsgelehrten findet. Sie ist eine kurze Parentation, und enthält die guten Eigenschaften des Verstorbenen in einem ziemlich lateinischen Ausdrucke.

30) Diss.

30) Diss. de obligationum qualitatibus, occas. L. 44. D. de oblig. et act. 1685.

31) Diss. de condictione ex moribus, 1685. 2½. Bogen.

32) Diss. de quaestione: quatenus forenses obligentur Statutis alienae ciuitatis? 1685. Sie füllt 4. Bogen aus.

33) Diss. de transportatione mortuorum per territorium alienum, 1690. und vom neuen daselbst 1724. auf 6. Bog. Christian Siegfr. Fritsch war der Respondent. Ein unglücklicher Sohn des bekannten Schwarzburg Rudolstadtischen Canzlers, Ahasv. Fritschens. Mit Beyhülfe vieler anderer hatte er 1699. zu Schiffbeck, bey Hamburg, falsche Münze gemacht, worüber er aber ertappet, und nach dem Amte Reinbeck in Verwahrung geschleppet wurde. Hier fand er Mittel der Todesstrafe zu entfliehen, und nach Cölln am Rheine zu kommen, wo er ein Mönch geworden seyn soll. Mollers Cimbria litterat. Band II. S. 209. Wer die ganze angeführte Abhandlung recht gründlich verstehen will, der muß Chr. Ludw. Crells schöne Dissertation gleichen Inhalts dabey nachlesen.

34) Progr. de recta Ictorum, speciatim Aduocatorum, aestimatione, 1693. 1. Quartbogen.

35) Diss. de eo, quod iustum est circa destructionem et ruinam, 1693. Sie ist 4½. Bog. stark.

Unter seinem Vorsitze sind zwo Dissertationen gehalten worden, von welchen es gewiß ist, daß man sol-
che

che nicht in die Reihe seiner Schriften setzen dürfe. Die eine

de iudicio Imperatoris extraordinario vom Jahre 1675. hat Gottfr. Barth verfertiget, und sie stehet nun auch in desselben zusammen gedruckten Dissertationen. Die andere

de iure braxandi vertheidigte Conr. Ant. Schnarrmacher 1679. und lies sie hernach zu Wittenb. ohne Beyfügung des Jahres, jedoch unter seinem Nahmen, auf 6. Bogen wieder abdrucken.

Progr. funebre Vniuersitat. Lipsiensis An. 1708. in F.



XXV.

XXV.

Friedrich Benedict Carpzov.

Mit diesem endige ich den weitläuftigen Artikel von den Rechtsgelehrten aus der Carpzovischen Familie. Er kam zu Zittau am 21. Oct. 1702. auf die Welt. Sein Vater, **Johann Benedict**, ein Sohn des ehemahligen Chursächsischen Oberhofpredigers zu Dresden, **Samuel Bened. Carpzovs**, welcher des vorhergehenden Leipziger Juristen Bruder war, hat sich mit den Analectis Fastorum Zittaviensium, und dem Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Marggrafthums Oberlausitz, unter den Geschichtschreibern bekannt gemacht. Zu dieser Zeit, da der Sohn gebohren wurde, lebte er als Syndicus des Zittauischen Magistrats, darauf aber erhielt er zugleich 1713. den Character eines Königl. Pohlnischen Commißionsraths, und endlich 1731. die Craysamtmanns Stelle zu Wittenberg, wo er 1739. verstarb. Die **Allern. Nachr. von jurist. Büchern**, B. I. S. 342. erzählen seine Lebensumstände mit mehrerm.

Friedr. Bened. Carpzov bereitete sich auf dem Gymnasio seiner Geburtsstadt zu den Universitätsjahren vor, welche er von 1722. an zu Wittenberg, und alsdenn zu Leipzig, den schönen Wissenschaften, nebst der Rechtsgelehrsamkeit, widmete. Am ersten Orte trugen unter andern **Joh. Wilh. Berger**, **Spener**, **Joh. Friedr. Weidler**, **Krause** und **Mencke**; am andern aber **Lüder Mencke**, **Carl Otto Rechenberg**, **Joh. Flor. Rivinus**, **Dinckler**, und **Joh. Gottfr. Bauer** das ihrige zu seiner Politur rühmlichst bey. Als er die gewöhnlichen Studien geendiget hatte, lies er sich 1726. vom Rathe zu Zittau zum öffentli-

fentlichen Notarius machen; 1727. aber wurde er Amtsadvocat in der Lausitz, und 1731. im ganzen Churfürstenthume Sachsen. Zu mehrerer Beförderung seines zeitlichen Glücks nahm er am 12. August 1735. die Doctorwürde in den Rechten auf der Wittenbergischen hohen Schule an, und nun suchte er theils durch verschiedene Vorlesungen, theils durch fleißiges Disputiren, sich zu einem Lehramte den Weg zu bahnen. Seine Geschicklichkeit blieb dem grossen Münchhausen, dem Hannoverischen Staatsminister und Mäcen, nicht verborgen. Er both ihm also im Junius 1739. ein juristisches Professorat, ausser der Ordnung, auf der Universität zu Göttingen mit einem jährlichen Gehalte von zweyhundert Thalern an, wie ich solches aus Carpzovs eigenhändigem Briefe an Doctor Val. Ernst Löschern, unter dem 7. Julius, darthun kann.

Immittelst hatte ihn die Juristen Facultät zu Wittenberg unter ihre ausserordentlichen Mitglieder aufgenommen. Dieser Umstand, die Hoffnung, daß er bey dasiger Universität eine solche Stelle, wie zu Göttingen, obschon anfangs ohne Besoldung, bekommen würde, und die Begierde, sich lieber in seinem Vaterlande, als anderswo, nützlich zu machen, bewogen ihn, den Hannoverischen Beruf auszuschlagen. Allein es scheinet ihn dieses, nach einem andern Briefe von seiner Hand zu urtheilen, in der Folge der Zeit gar sehr gereuet zu haben. Erst gegen das Ende des Jahres 1742. konnte er die ziemlich lange vorher erhaltene Profeßion des Natur- und Völkerrechts antreten, nachdem ihm unterdessen verschiedenes Unangenehme begegnet war. Nach aller Wahrscheinlichkeit hat er sich durch einen grossen Hang zur Satire, welcher auch aus einigen Schriften erweislich ist, bey der Universität Feindschaft zugezogen, und ohne Vorsichtigkeit Personen, die ihm

schaden konnten, angestochen. Selbst sein Vater soll darüber mit ihm gar nicht zufrieden gewesen seyn. In dem nur gedachten Briefe klagt er, seiner schlechten Umstände wegen, ungemein; besonders aber führt er an, sein neues Amt sey ganz ohne Gehalt; mit privat Lehrstunden könne er nichts verdienen, da die Studenten zu Wittenberg damahls gewohnt waren, nichts zu bezahlen; in der Juristen Facultät habe er schon über drey Jahre umsonst arbeiten, und das Wenige aus seines Vaters Verlassenschaft völlig zusetzen müssen. Dieser Ursachen halben bath er am Hofe zu Dresden um diejenige Pension von 170. Rthl. welche dem im Septbr. 1742. verstorbenen Professor, Joh. Matth. Hasen, aus dem Meißnischen Procuraturamte angewiesen waren.

Ob er in seinem Gesuche glücklich gewesen sey, das ist mir nicht bekannt. Gesetzt aber, daß er dieses Gnadengeld würklich erhalten hat: so ist es ihm doch nicht lange zu statten gekommen. Denn der Tod riß ihn 1744. im October aus allem Elende dieses Lebens, als er das 42ste Jahr seines Alters noch nicht ganz erreicht hatte.

Die Rechtswissenschaft erlitte dadurch einen beträchtlichen Verlust. Schon die von ihm hinterlassenen Schriften, worinn auch eine starke Neigung zur Philologie und litterar Historie hervorblickt, legen zur Gnüge an den Tag, wie viel Gutes sein Genie würde ausgerichtet haben, wenn er in einem bequehmern Zustande gewesen, und nicht so frühzeitig aus der Welt abgefodert worden wäre. Einer meiner werthesten Gönner, welcher ihn gar wohl gekannt hat, schildert seinen ganzen Character, und ich bediene mich hier der gütigst eröffneten Gedanken. Carpzov war ein frommer Jurist,

treu und aufrichtig in seinen Geschäften; munter und angenehm im Umgange, nur in den letzten Jahren des Lebens nicht, da er, wegen seines schwindsüchtigen Cörpers, überaus eigensinnig und verdrüßlich wurde; er pflegte aber auch ohne Ueberlegung gern über andere zu spotten. Der Bau und die Stellung seines Leibes hatte nichts, das gefallen konnte, wenn man ihn zuerst sahe, oder mit ihm sprach; und die einem Lehrer so nöthige Deutlichkeit, Lebhaftigkeit und gute Art, mit jungen Leuten umzugehen, fehlte ihm ganz und gar bey aller Gelehrsamkeit, welche ihm nicht abzusprechen ist. Deshalben hatte er sehr wenige Zuhörer.

Fast alles, was er herausgegeben hat, verdienet gelesen zu werden. Ich will jedes Stück besonders nennen.

1) Diss. duae de eo, quod iustum et consultum est circa nuptias personarum diuersae religionis, Vitemb. 1735. auf 14. Bogen. Die erste hielt er, zur Erlangung der Doctorwürde, unter Joh. Gottfr. Krausens Vorsitze. Die andere hingegen vertheidigte er selbst als Präses, wenige Wochen darauf. Sie sind beyde 1750. 16. Bogen stark abermahls gedruckt worden. In den Wittenb. Actis Ictorum, Th. 6. S. 474. stehet eine umständliche Recension davon, woraus diejenigen, welche diese Abhandlungen nicht gleich bey der Hand haben, die vernünftigen Gedanken des Verfassers mit einem Blicke übersehen können.

2) Diss. de Murcis, von Poltrons, Vit. 1735. 3. Bog. Murci werden Leute genennet, welche sich selbst einen, oder mehrere, Finger abschnei-

den, damit sie keine Soldaten werden dürfen. Es ist eine mit artigen philologischen Anmerkungen durchwebte Schrift.

3) Diss. de crimine Residui, ex Mandato Electorali Saxonico anni 1705. vom anvertrauten Guthe, vindicando, ibid. 1736. Sie füllt 6. Bogen aus, und wird in den gründlichen Auszügen aus den neuesten jurist. medicinisch-histor. physical. und mathemat. Disputat. welche zu Leipzig 1736. in 4. gedruckt worden sind, St. 5. S. 313.—319. recensirt.

4) Vindiciae Carpzouianae, siue sententiae atque opiniones b. *Bened. Carpzouii*, illustris quondam ICti Saxonici, a dissensu modernorum ICtorum vindicatae, 1736. Zwo Dissertationen von 4½. Bogen.

5) Diss. de poena excisionis, iure positiuo vniuersali in incestas nuptias statuta, 1738. 5 Bogen. Er hat zugleich eine historische Nachricht de fatis matrimoniorum illustrium eius generis eingerückt, bey welcher aber hin und wieder gründliche Erinnerungen Statt finden. Wie denn auch manche seiner übrigen Sätze noch wichtigen Zweifeln unterworfen zu seyn scheinen, ob schon überhaupt dem Verfasser eine gute Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, und den Jüdischen Alterthümern, gar rühmlich ist. Die Noua Acta ICtorum, welche eine Fortsetzung des oben angeführten Wittenbergischen Journals sind, enthalten S. 155—175. einen weitläuftigen und genauen Auszug aus dieser gelehrten Arbeit.

6) Diss.

6) Diss. de ficta necessitate Scabinorum in caussa criminali, quae delegatur Commissariis Principis, 1739. 3½. Bogen. Eine merkwürdige Inquisition in Forstsachen veranlassete diese Abhandlung, welche aus den Deutschen Rechten und Alterthümern nicht wenig erläutert worden ist.

7) Stricturae in *Ioh. Ge. Pertschii* Tract. vom Recht der Beichtstühle, Frf. et L. (oder vielmehr zu Wittenberg,) 1739. 6, Quartbogen. Sein Nahme stehet nicht auf dem Titel; doch wird er in dem Catalogo Biblioth. Loescherianae, Band III. S. 526. als Verfasser genannt, und eben dieses haben mich auch andere zuverläßige Gelehrte versichert. Er beleuchtet den Satz, welchen Pertsch behauptet, daß nach dem Tode der Apostel kein Diener des göttlichen Worts das Recht gehabt habe, Sünde zu vergeben, sich auch desselben in unsern Zeiten nicht anmassen könne. Pertsch lies dagegen 1740. zu Hildesheim in 4. drucken: **Gründliche Vertheidigung der Lehre von der Macht, Sünde zu vergeben, daß solche unter diejenigen ausserordentlichen Gnadengaben zu rechnen sey, welche denen Aposteln von Christo mitgetheilt, auch von ihnen allein ausgeübet worden. Wobey die also genannten Stricturen, welche wider sein Buch vom Recht der Beichtstühle von einem Ungenannten eingestreuet werden wollen, bescheidentlich abgewiesen werden.** Dieser kleine Scharmützel hat keinen heftigen Krieg nach sich gezogen.

8) Progr. de iure Proedriae naturali, 1742. Darunter rechnet er das männliche Geschlecht; eine

schöne, ansehnliche Leibesgestalt, nebst vortreflichen Gemüthsgaben, und ein durch Erfahrung gesetztes Alter; doch räumet er ein, daß dergleichen natürliche Vorzüge in Gerichtsstäten ohne alle Würkung sind.

9) Oratio de eo, quod in iure Proedriae ridiculum est, von lächerlichen Rangstreiten, 1742. Beyde Schriften, welche der Antritt seines Lehramtes erfoderte, lies er auf 9. Quartbogen zusammen drucken. Sie wurden zu Wittenberg 1753. wieder aufgelegt. Die Rede besonders ist angenehm zu lesen. Er stellt das Lächerliche des Rangstreites in Ansehung der Personen, der Zeit und des Orts, imgleichen der Art und Weise, wie ein Rang gesucht wird, mit vieler Freymüthigvor. Aber die häufigen Stellen der Alten, die er fast auf allen Seiten eingeflochten hat, zeigen einige Pedantereyen an, und bringen den Redner in den Verdacht, daß er sie recht sorgfältig zusammen gesucht, und in ganzen Schaaren gleichsam aufgebothen habe, um nur den Ruhm einer grossen Belesenheit zu erjagen. Das meiste, was er hier schreibt, ist ein wahrer Cento. Verschiedene Ausdrücke sind auch dem Wohlstande nicht gemäß. Sie hätten wegbleiben sollen. Doch vielleicht ist der gute Mann damahls nicht in solcher Gemüthsruhe gewesen, welche zum Schreiben, und zu einer genauern Wahl der Gedanken, erfodert wird.

10) Diss. de Αλλοτριοεπισκοπία Ictorum, 1743. 5¼. Bogen. Unter diesem Worte verstehet er den Fehler dererjenigen, welche sich in fremde, sie nichts angehende, Händel mischen. Er richtet aber seine Augen

Augen allein auf die Rechtsgelehrten. Ausser dem Gesetzgeber, dem Kayser **Justinian**, geben **Adam Traziger**, **Nicol. Crell**, **Hugo Grotius**, **Chr. Thomas**, **Joh. Phil. Odelem**, **Joh. Lorenz Fleischer**, **Joh. Ge. Pertsch**, **Joh. Sam. Stryk**, **Joh. Phil. Treiber**, **Franz Ernst Voigt**, **Joh. Pet. von Ludewig**, **Joh. Wolfg. Trier**, und der noch lebende höchstverdiente Herr Etatsrath von **Moser**, die Beyspiele ab, deren er sich zur Erläuterung bedient. Der letzte aber hat ihm 1744. in einem Prologo galeato, welcher seinen Opusculis academicis vorgesetzt worden ist, auf die gemachten Vorwürfe gar lebhaft geantwortet.

An den dreyen ersten Theilen der **Wittenbergischen** Actor. ICtorum, die 1734. angefangen wurden, und alsdenn an den darauf erfolgten Nouis Actis ICtorum hat er vieles gearbeitet: hingegen ist er mit dem Systemate iuris diuini, cum positiui vniuersalis, tum particularis forensis, welches Werk er unter den Händen gehabt hat, nicht fertig geworden.

Gottl. Aug. Jenichen unpartheyische Nachrichten von dem Leben und Schriften der jetztlebenden Rechtsgelehrten, S. 28.



XXVI.

Gerhard von Mastricht.

Der Großvater dieses in der Republic der Gelehrten wohl bekannten Mannes hies Cornelius, und stammte von der S'Coningischen Familie ab. Er hatte seinen Aufenthalt zu Mastricht. Als aber die Spanier die Evangelische Religion in den Niederlanden gänzlich auszurotten suchten, und er derselben auch zugethan war, mußte er die Stadt verlassen. Er begab sich auf der Flucht nach Cölln am Rheine, und nahm den Zunahmen Mastricht an, welchen seine Nachkommen zum Andenken beybehielten. Thomas, ein Sohn desselben, wurde allda Prediger der reformirten Gemeine, und war mit Johannen le Plançq, der Tochter eines Bürgermeisters zu Ath, verheyrathet, den die Religionsunruhen ebenfalls nöthigten, seine Sicherheit in Antwerpen zu befestigen. Diesen Aeltern hat Gerhard von Mastricht den Ursprung zu danken gehabt, und er ist am 26. September 1639. auf den grossen Schauplaz der Welt getreten.

Die Universität, wo er die höhern Wissenschaften erlernet habe, kann ich nicht anzeigen. Es fehlt gar sehr an Nachrichten zu seinem Lebenslaufe. In dem §. 4. der Dissertation vom Ehebruche nennet er den Arnold Vinnius zu Leiden primum iurisprudentiae suae formatorem. Allein eben dieser Ausdruck hat eine doppelte Bedeutung. Sollte er ja von ihm einen mündlichen Unterricht genossen haben: so müßte es ziemlich früh geschehen seyn. Denn dieser berühmte Rechtslehrer starb am 1. September des Jahres 1657.

Zu Basel erlangte Mastricht 1665. die höchste Würde in der Juristen Facultät, und brachte darauf

auf bis 1669. seine Zeit ohne öffentliche Bedienung zu. In diesem Jahre wurde er zum Professor der Rechte und Geschichte auf der Universität zu Duisburg bestellet, welches Amt er mit einer niemahls gedruckten Rede de barbarie antrat. Hier hat er ungefehr 18. Jahre theils mit Lehren, theils durch nützliche Schriften, seinem Posten rühmlichst vorgestanden. Als man ihn aber 1687. zur Uebernehmung des Syndicats beym Magistrate der freyen Reichsstadt Bremen einlud, gieng er im folgenden Jahre dahin, und verrichtete die ihm obliegenden Geschäfte mit allem Beyfalle. Besonders zeigte er auch seinen Eifer für das Interesse dieser Stadt an auswärtigen Höfen, wohin er öfters abgeschickt wurde. Dergleichen geschahe 1689. an den Bischof zu Münster, Ferdinand, Freyherrn von Fürstenberg; gegen das Ende dieses Jahres an den Kayser, Leopold, nach Wien und Augsburg, wo sich der Monarch, wegen der Römischen Königswahl seines ältesten Prinzen, aufhielt; ferner 1691. und in den folgenden Jahren bis 1697. sieben mahl wieder nach Münster, welche Reisen insgesammt eine Unterhandlung betrafen, damit der Stadt Bremen das hohe Reichscontingent erleichtert werden möchte. Anderer Verschickungen an den Herzog Georg Ludewig zu Celle, und 1714. nach Hannover, als dieser Prinz zur Großbritannischen Crone gelanget war; an den König Friedrich den IV. von Dännemark bey dessen 1706. erfolgten Ankunft zu Oldenburg; zu den Conferenzen nach Hamburg über das Münzwesen, u. s. w. will ich nicht weitläuftiger gedenken.

Sein Sohn hatte sich zwar den Doctortitel in den Rechten ertheilen lassen, war dem Studiren aber wenig ergeben. Dieses bewog ihn, seine mit vielen Unkosten angeschaffte Bibliothek, vermittelst einer öffentli-

chen Auction, zu verkaufen. Das Verzeichnis machte er selbst, setzte zu vielen Büchern Anmerkungen aus der gelehrten Historie hinzu, die jedoch eben nicht beträchtlich sind, und lies solches zu Bremen 1719. in 8. drucken. Die Leipz. gel. Zeit. dieses Jahres S. 582. geben davon etwas mehr Nachricht. Er lebte hernach noch bis 1721. da er am 22. Januar, in einem hohen Alter von 81. Jahren und etlichen Monathen, verstarb.

Es ist ihm nicht vorzuwerfen, daß er ein gemächliches Leben geführet habe. Wenn ihm die Arbeiten seines Berufs nur einige Stunden übrig liessen: so widmete er solche den Wissenschaften, oder dem Briefwechsel mit andern ansehnlichen Gelehrten. In der Historie und Philologie, vorzüglich aber in der Griechischen Sprache, hatte er es sehr weit gebracht. Doch richtete er am meisten seine Gedanken auf das geistliche Recht, nebst den dazu gehörigen Alterthümern. Und eben in dieses Fach sind die wichtigsten derjenigen Schriften zu stellen, welche wir von ihm gedruckt aufweisen können. Sie werden seinen Nahmen immer zu einem guten Andenken empfehlen. Hier folgt die genauere Erzählung derselben, und anderer, deren Besorgung unter seine Verdienste zu rechnen ist.

1) Diss. de adulteriis, Basil. 1665. Diese zur Erlangung der Doctorwürde herausgegebene Schrift füllt 4. Bogen aus, und verdiente, ihrer Seltenheit wegen, schon einen neuen Abdruck. Sie war nur der geringste Theil einer von ihm verfertigten weitläuftigern Abhandlung de Venere damnata et punita, worauf er sich ein bis zwey mahl beruft. Gleich in der ersten These sagt er: Ex omnibus libidinum speciebus, quae vna dissertatione sum complexus, tribus, vt dicitur, verbis summa

ma adulterii capita proponam, et quasi breuiarium dabo. Ob das Uebrige unter seinen hinterlassenen Handschriften noch erhalten worden, und eine Ausgabe vielleicht zu hoffen sey, habe ich nicht erfahren können. Die vorhandene Probe ist so beschaffen, daß man wohl einige Ursache hätte, bey dem Verluste des Ganzen nicht gleichgültig zu bleiben.

2) Susceptor; seu de susceptoribus infantium ex baptismo, eorum origine, vsu et abusu, Schediasma, ad consultissimum virum, *Paul. Fuchsium*, Antecessorem, Duisb. 1670. in 8. Eine gelehrte Schrift von 10½. Bog. welche sich in der Folge der Zeit ungemein rar gemacht hatte. Sie wurde daher mit der Aufschrift Frf. und Leipzig, oder zu Halle, 1727. in 4. wieder unter die Presse gegeben, nur einen halben Bogen stärker, als das erste Exemplar. Aber auch diese neue Auflage ist längst abgegangen. Weil die Zusätze, welche der Verfasser auf einem besondern halben Bogen hatte andrucken lassen, in der zwoten Ausgabe weder an dem rechten Orte eingerückt, noch zuletzt beygefügt worden sind: so muß man doch der ersten immer noch den Vorzug zuerkennen. Die Gelegenheit zur Verfertigung dieser Schrift war die Gevatterschaft bey einem Kinde seines Collegen, des nachmahligen Staatsministers, Freyherrn von **Fuchs**. Er wurde darauf noch mehr dazu ermuntert, als er selbst Taufzeugen bey einer Tochter nöthig hatte. Schöne Nachrichten aus den Alterthümern der christlichen Kirche legen **Mastrichts** Arbeit einen entscheidenden Werth bey. Wenn er aber zuletzt die Frage verneinend beantwortet: ob man eine Gevatterschaft

wohl

wohl ausschlagen könne? so möchten seine Gründe zu unsern Zeiten, ohne gewisse Einschränkungen, vielleicht nicht überzeigend genug seyn.

3) *Anton. Augustini* de emendatione Gratiani libri II. *Ger.* von *Mastricht* edidit iterum, recensuit, et in hanc formam digessit. In fine addita est oratio *Andr. Schotti* de vita et scriptis Auctoris, Duisb. 1676. 2. Alph. 13. Bog. in 8. So lautet der Titel des vor mir liegenden Exemplars, welches auch mit seinen und Baluzens Noten versehen ist. Der Verleger, ein Arnheimischer Buchhändler, lies dieses Buch zu Duisburg, unter Mastrichts Aufsicht, drucken. Diejenigen Stücke also, auf welchen Arnheim 1678. stehet, werden wohl keine neue Auflage seyn. Nunmehr sind zwo andere vorhanden. Eine hat der Neapolitanische Buchhändler, Joh. Gravier, 1760. auf 2. Alph. in median 8. gar sauber veranstaltet, und Paris als den Ort des Drucks angegeben. Sie enthält aber nur Baluzens Noten. Die zwote ist zu Wien 1764. in 8. von Jos. Anton Rieggern vollständig geliefert worden, und eben so stark, als die Duisburgische. Es scheinet fast, daß Mastricht die Noten erst hinzugethan habe, als einige Exemplare seiner Auflage schon zerstreuet waren. Mir wenigstens sind ein Paar derselben aufgestossen, worinnen sie nicht vorkamen. Wer aber das Buch ganz besitzt, der wird seine und Baluzens Noten zum Augustin von der Seite 654. bis 712. finden. Darauf folgen dieses gelehrten Franzosen Anmerkungen über des Gratians Decret, und endlich auf 6. Seiten eine Interpret. Cap. *Clericus* 3, qu. 4. aus des Pet. de Marca Handschrift. In der

Vor-

Vorrede, welche auch bey einigen Exemplaren, die ich gesehen habe, vermisset wird, handelt Mastricht mit wenigem von der Historie des Kirchenrechts, deren weitere Ausführung er zu einerley Zeit in dem nachstehenden Werke ans Licht stellte.

4) Historia iuris ecclesiastici et Pontificii; seu de ortu, progressu, incrementis, collectionibus, auctoribusque iuris ecclesiastici et Pontificii Tractatio, Duisb. 1676. 1. Alph. 10. Bogen in 8. Neue Ausgaben sind zu Amsterdam 1686. imgleichen zu Halle 1705. und 1719. in eben diesem Formate erfolgt. Die letzte ist 1½. Alph. stark. Vor beyden Hällischen stehet Christ. Thomasens Vorrede de neglectu studii iuris canonici eiusque vsu frequente ac methodo. Nur hätten die am Ende vorfallenden vielen Zusätze, welche von dem Verfasser erst nach dem Drucke der Duisburgischen Edition gesammlet worden waren, zur Bequemlichkeit der Leser an den gehörigen Ort gebracht werden sollen. Nach und nach hatte Mastricht sein Buch fast über die Hälfte vermehrt, und zu einer neuen Auflage zubereitet, welches Exemplar aus seiner Verlassenschaft in Joh. Ludolph Bünemanns Hände gekommen ist. Dieser zeigt solches selbst an in dem Catal. Mstor. et libror. rariss. S. 9. Wo es nunmehr verborgen liege, hat mir niemand entdecken können. Ein gelehrter Freund trug Joh. Ge. Pertschen an, diese Historie wieder herauszugeben, und machte ihm Hofnung zu den Zusätzen, um solche mit einzurücken. Weil aber die Verleger vorstellten, daß von den alten Exemplaren noch genug vorhanden wäre: so wurde aus

gebers, **Christian Körbers**, de vera origine vocis Germanicae **Kirche** hinzugekommen. Eine genauere Anzeige davon stehet in den **Jenaischen monathl. Nachr. von gelehrten Leuten und Schriften** 1726. S. 90. Da dieses Journal jetzo nicht oft zu finden ist: so will ich dasjenige daraus melden, was besonders hierher gehöret. **Mastricht** hatte eine Tabelle von der Historie des Canons der heiligen Schrift verfertiget, in welcher er durch alle Jahrhunderte, nach der christlichen Zeitrechnung, aus diesem und jenem Kirchenvater, oder Concilio, anmerket, was vor biblische Bücher damahls für göttlich gehalten, oder verworfen worden sind. Er lies von derselben nur wenige Exemplare drucken, welche er unter seine Freunde austheilte. Die Art der Ausführung bestand darinne, daß er alle Canons, wo die göttlichen Bücher der Bibel recensirt werden, aus den Kirchenscribenten und Concilien aufsuchte, und derselben 34. nennete. Erstlich zeigte er das Buch an, wo der eine oder der andere Canon noch jetzo gelesen wird. Alsdenn brachte er den Canon selbst hervor, und erläuterte ihn mit allerley Anmerkungen. Er schickte auch einen Prologus voran, in welchem er von dem Canon der heiligen Schrift überhaupt, von dessen Benennung, Ursprunge, und dergleichen mehr, gar geschickt handelte. Die Gelehrten erkannten die schätzbare Arbeit bald, und wünschten sie in vielen Händen zu sehen, weil sie, aus obiger Ursache, ungemein rar geworden war. Dieses bewog nun **Hasen**, dieselbe seiner Bibl. histor. phil. theol. einzuverleiben. Nur war die Tabelle dazu nicht bequehm genug; daher setzte er die Canons nach

der

der Reihe hin, die zu jedem gehörigen Erklärungen aber versparte er bis ans Ende.

11) Nouum Testamentum Graecum cum variantibus lectionibus, locis parallelis et crisi perpetua, Prolegomenis et notis, Amst. 1711. in 8. Ein schönes Exemplar, noch immer von grossem Werthe. Unter den einzelnen Buchstaben, womit er sich verbergen wollen, sind die Worte: Gerardus de Traiecto Mosae, Doctor, zu verstehen. Der Vorbericht füllt mehr als 3. Bogen aus, und er handelt darinne de Collectionibus et Collectoribus variantium lectionum; de Mstorum qualitatibus; de canonum criticorum confirmatione, und de vsu huius Criseos. Ganz zuletzt aber folgen auf 37. Seiten die gar enge zusammen gedruckten critischen Noten.

12) *Moysis Amyraldi* de iure naturae Disquisitiones sex, Stadae 1717. in 8. auf 24. Bogen. Die Exemplare vom Jahre 1735. unter dem Verlagsorte Hamburg, haben nur einen neuen Titelbogen, um sie besser zu verkaufen, weil sie vorher nicht genug abgegangen seyn mögen. Die Uebersetzung aus dem Französischen hat Bernh. Heinr. Reinold gemacht; die häufigen Noten hingegen, welche über den Text vieles Licht verbreiten, sind aus Mastrichts Feder geflossen. Wer mehr davon nachlesen will, dem kann ich Hoffmanns Gedanken über die wichtigsten Materien in Journalen rc. Band II. S. 934.—944. empfehlen. Am Ende hat Mastricht auch Casp. Barläus Gespräch von der Vielweiberey, welches ganz artig gerathen ist, *Matthiae*, Archipiscopi Cantuariensis, Tabulam, iuxta quam in Ecclesia Anglicana matrimonia dirigebantur, und

her S. 165. wird noch angeführt, daß er viele Jahre an einem Indice vniuersali Scriptor. Ebraeorum, Graecorum et Latinorum gearbeitet, und dazu bereits einen grossen Vorrath gesammlet gehabt habe. Seine Geschäfte hätten ihn aber gehindert, dieses Werk zu endigen.

Beym Schlusse ist es nöthig, einen Irrthum zu entdecken, damit solcher, wie leicht zu geschehen pflegt, nicht fortgepflanzet werde. Sowohl in dem Catal. Bibl. *Ludewigianae* B. II. S. 1350. als *Heineccianae* S. 108. wird ihm ein zu Utrecht 1689. in 8. unter den Buchstaben G. v. M. ans Licht getretener Tractat de sanctitate summi imperii ciuilis zugeeignet. Placcius in dem genennten Werke Th. I. S. 339. giebt schon Wilh. van der Müelen als Verfasser an, und ein neuer Abdruck bestätiget dieses, welcher eben daselbst 1733. in 8. mit der Dissert. de ortu et interitu Imperii Romani erfolgt ist.

Stolles Nachr. von den Büch. seiner Biblioth. Th. XVIII. S. 127. *Paqvot* Memoires pour servir à l'histoire litter. des 17. Provinces des Pays-bas, T. I. p. 649. der Auflage in F. aber nicht genau genug. Ein geschriebener Aufsatz aus Bremen.

XXVII.

Johann Friedrich Hombergk,
zu Vach.

Ein Mann, wie Hombergk, gereicht seinem Vaterlande allemahl zur Ehre, und Hessen hat also Ursache, auf ihn desto mehr stolz zu seyn, je heller seine Verdienste, welche ihm einen so ausgebreiteten Ruhm erworben haben, jedermann in die Augen leuchten.

Tobias Hombergk ist der erste dieses berühmten Geschlechts. Der Landgraf, Wilhelm der vierte, bestellte ihn 1578. zum Informator seines einzigen Prinzen, des gelehrten Moritz, und nahm ihn hernach unter seine Räthe auf. Dieser gewesene grosse Lehrling aber erwies ihm ganz ausserordentliche Gnade, sobald als er zur Regierung gelanget war. Er machte sogar einem Sohne desselben, welcher im zweyten Jahre starb, und den er zur Taufe gehalten hatte, eine lateinische Grabschrift. Sie stehet in der Hauptkirche zu Cassel, und ist es, ihres Durchlauchtigsten Verfassers wegen, schon würdig, daß sie hier unter dem Texte abgedruckt werde.*) Der wichtigste Vortheil aber, womit der Landgraf, Moritz, die Treue seines Lehrmeisters belohnte, ist unstrei-

*) Deo resuscitaturo S. Mauritius Homberg Tobiae Consiliarii nostri fidelis et intimi F. Natus XIV. Oct. A. CIↃIↃXCIII. Nomen ad S. Bap. CHO. D. D. T. nobis spondentibus. Mortuus a. XCIIII. D, XX. Decemb.

Nudus Homo nascitur ac inermis
Nudus in vita semper opem petens
Nudos fata trahunt tristia mortuos
Miser mortalibus ordo.

Dul-

streitig dieser, daß er ihm 1596. das Mannlehn des Dorfes Vach, ohnweit Allendorf an der Werra, nebst allen Rechten und Gerechtsamen überlies, wie es das ausgestorbene adeliche Geschlecht der von Näter vorher besessen hatte. Die Hombergke haben davon, und nicht von der Stadt Bach, welches neuere Geographen irrig vorgeben, den Beynahmen erhalten, tragen auch noch heutigen Tages dieses Rittergut zu Lehn. Gideon, einer der Söhne Tobias Hombergks, der erst unter den Toscanischen Trouppen gegen die Türken gefochten hat, zuletzt aber im dreyßigjährigen Kriege Königl. Schwedischer Rittmeister gewesen ist, zeugte Otto Friedrich Hombergken, ehemahligen würklichen Regierungsrath zu Marburg, und den Vater Joh. Friedrich Hombergks, welcher daselbst 1673. am 15. April gebohren wurde.

Die Vorbereitung desselben zu den höhern Studien geschahe in dem dasigen Pädagogio mit so glücklichem Erfolge, daß er die academischen Lectionen sehr frühzeitig besuchen konnte. Denn er hatte nur das dreyzehende Jahr seines Lebens angefangen. Joh. Tesmar, Nicol. Prick, Joh. Goeddeus, und Otto Phil. Zaunschliffer, diese waren die Lehrer in seiner Vater-

ter-

Dulcis at est qui sequitur iucundi
Saeculi durans perpetuo status.
Nam quod iam moriens dedecus induit
Decus coeleste tenebit.

Ergo puer suauiter hic quiescit
Paululum spirans otia blandula
Ad sancti properat gaudia saeculi
Honesto more sepultus.

Maur. D. G. H. L. P.

terstadt, welche noch immer Dankbarkeit verdienen, daß aus ihm ein so vorzüglicher Rechtsgelehrter gebildet worden ist. Unter dem Vorsitze des letztern vertheidigte er schon 1691. also zu einer Zeit, da die meisten erst auf eine Universität zu gehen pflegen, gewisse ausgesuchte Sätze über die vier Bücher der Justinianeischen Institutionen, und begab sich bald darauf nach Wetzlar, wo er sechs Monathe mit Erlernung des beym Reichscammergerichte üblichen Processes zubrachte. Wie bekannt und beliebt er an diesem Orte gewesen seyn müsse, ist daraus deutlich genug zu erkennen, daß er zum Hofmeister des jungen Prinzen von Nassau-Siegen, Friedrich Adolphs, bestellet wurde. Ein Jüngling von ungefehr neunzehn Jahren, welchem gemeiniglich selbst noch eine genauere Aufsicht nöthig ist, soll einen Herrn führen, auf dessen gute Erziehung so viel ankommt! Doch Hombergk machte hier eine Ausnahme. Der Prinz reisete in seiner Gesellschaft nach den Niederlanden, und studirte mit ihm sechs Jahre zu Utrecht. Reland und Gräve verstatteten ihm vor andern einen öftern Zutritt, welcher Umgang den schon mehrmahls empfundenen Trieb beförderte, daß er sich eifrigst auf die Hebräische und Griechische Litteratur legte. Denn in seinen Schuljahren hatte er beyde Sprachen verabsäumet. Wie weit er auch darinnen gekommen sey, das hat er hernach in Schriften vortreflich bewiesen.

Als die bestimmte Zeit verflossen war, brachte er seinen Prinzen zurücke, worauf die gesuchte Entlassung aus den bisherigen Diensten folgte, damit er im Stande seyn möchte, eine Reise nach Engelland zu thun. Er trat diese ganz allein an. London, Oxford und Cambridge zogen seine Aufmerksamkeit am meisten an sich, und viele ansehnliche Gelehrte, besonders Rich.

Bentley, wurden seine Freunde. Unterdessen hatte ihn die dem Prinzen von Nassau bewiesene Treue auch an dem Casselischen Hofe in guten Credit gebracht. Es wurde ihm also, nach seiner Rückkunft aus Engelland, die Unterweisung des jungen Landgrafen, Georg, zu Hessen Cassel anvertrauet. Die wohlverdiente Belohnung dafür bestand, ausser andern Gnadenzeichen, in der Stelle eines ausserordentlichen Rechtslehrers zu Marburg, welche er 1702. erhielt. Doch blieb er noch zwey Jahre zu Cassel, und trat erst 1704. dasjenige Amt an, wozu ihn die Vorsehung bestimmet hatte. Eine ordentliche Lehrstelle erlangte er darauf 1708. weshalben er sich im folgenden Jahre den Doctortitel öffentlich ertheilen lies, welchen er vorher, vermittelst eines gewöhnlichen Patents, nur zu führen berechtiget war. Sitz und Stimme aber in der Juristen Facultät brachte ihm das Jahr 1719. nach seines Schwiegervaters, **Joh. Goeddeus**, Tode zuwege. Nachdem auch **Jac. Friedr. Ludovici** 1723. zu Giessen verstorben war, ergieng an ihn der Ruf zum Vicecancellariate dieser hohen Schule, ob er sich schon zur reformirten Religion bekennete. Allein er hatte seine guten Bewegungsgründe, in Marburg zu bleiben, wo er endlich 1742. die oberste Stufe unter den dasigen Rechtslehrern bestieg. Der Casselische Hof ernennete ihn zugleich zum Vicecanzler der Universität. Beyde Stellen hatte sein im vorhergehenden Jahre verstorbener College, **Joh. Wilh. Waldschmidt**, ledig gemacht, welcher ihm bereits 1721. zu seinem größten Verdrusse war vorgezogen worden. Er verwaltete sie mit aller Zufriedenheit der Universität, und zur wahren Ehre seines Nahmens, bis zum 20. Februar 1748. als an welchem Tage dieser fast fünf und siebenzig jährige Greis sein Leben beschliessen mußte. Die letzten Jahre desselben widmete er meistens

stentheils dem Lesen theologischer Bücher, und stellte darüber erbauliche Betrachtungen an.

Seines Schwiegervaters habe ich kurz vorher schon gedacht. Mit dessen Tochter, Annen Catharinen, verheyrathete er sich 1708. im October, und zeugte neun Kinder, von welchen ihn jedoch nur zweene Söhne und eine Tochter überlebt haben. Der älteste Herr Sohn, **Wilhelm Friedrich**, war damahls, als der Vater verstarb, Regierungs- Hof- und Consistorialrath zu Hanau. Im Jahre 1757. trat er, an **Everh. Otto** Stelle, als erster Syndicus in die Dienste der Kayserlichen freyen Reichsstadt Bremen, wurde aber von da nach Hanau zurückberufen, um die Würde eines Vicecanzlers bey dasiger Regierung zu übernehmen. Nun hat ihn der Durchlauchtigste Erbprinz von Hessencassel, der regierende Herr dieser Grafschaft, zum würklichen geheimen Rathe und Canzler erhoben. Der jüngste Sohn hingegen, Herr **Aemilius Ludewig**, ist seit 1743. ein ansehnlicher Rechtslehrer, und nunmehr, nach **Estors** Tode, Vicecanzler, mit dem Titel und Range eines Landgräflichen geheimen Regierungsraths, auf der Universität seiner Geburtsstadt. Er hat durch viele wohlgerathene Schriften den Ruhm des **Hombergkischen** Geschlechts noch mehr ausgebreitet. Von seinem Leben handelt Herr **Weidlich** in den Nachrichten von jeztlebenden Rechtsgelehrten, Th. IV. S. 226. Die Tochter aber, Maria Margaretha Alette, wurde 1742. mit dem Hessencasselischen Regierungsrathe und geheimen Secretair, Herrn **Levin Hein**, ehelich verbunden.

Johann Friedrich Hombergk unterscheidet sich ungemein von der grossen Schaar seiner Facultät. Er war auch in solchen Gegenden wohl bekannt, in

welchen sich gar wenige Juristen umsehen wollen. Und freylich finden die meisten mit demjenigen genug zu thun, was ihre Hauptbeschäftigung seyn muß. Diejenigen sind also rar, die zugleich eine starke Kenntnis der Hebräischen und Griechischen Sprache, der Philosophie, und der theologischen Wissenschaft erlangt haben. Daß aber Hombergk in allen diesen Theilen der Gelehrsamkeit vorzüglich bewandert gewesen sey, davon sind unverwerfliche Proben vorhanden. Ob er schon das civil und Deutsche Staatsrecht nicht zurücksetzte: so war doch die Erläuterung des Rechts der Natur eine Arbeit für ihn, worauf er seine Nebenstunden am liebsten zu wenden pflegte. Hierinnen hat er viele Scharfsinnigkeit gezeigt, wenn auch manche Sätze eine genauere Prüfung verdienen sollten. Ausser diesem suchte er sich noch in der so genannten schönen Rechtsgelehrsamkeit ein Andenken zu stiften, und er hat seinen Endzweck glücklich erreicht, wie ich bald mit mehrern darthun will. Denn es ist nun weiter nichts übrig, als meinen Lesern diejenigen Schriften entweder bekannt zu machen, oder wenigstens wieder ins Gedächtnis zu bringen, welche er zu verschiedenen Zeiten ans Licht gestellet hat.

Die Anzahl derselben ist nicht ausserordentlich groß; allein die Wichtigkeit der meisten ersetzt hinlänglich, was zu einem langen Verzeichnisse fehlet. Er folgte dem Rathe des Plinius, und schrieb binnen vierzig Jahren in wenigen Büchern und Abhandlungen viel. Hier folgt die Anzeige davon:

1) Theses iuridicae ex quatuor Institutionum libris, Marb. 1691. Erstlinge von ihm, deren ich schon gedacht habe, mit Zaunschliffers Beystande.

2) Diss.

2) Diss. de discrimine fori externi et interni, Marb. 1707. 4½ Bogen.

3) Parerga sacra, seu interpretatio succincta et noua quorundam textuum Noui Testamenti, Vltrai. 1708. 4. Bogen in 8. Sie sind eine Probe, deren Druck Hadrian Reland, auf sein Verlangen, besorgt, und mit einer Vorrede begleitet hat. Doch lies er sich nicht nennen, damit er die wahren Urtheile der Gelehrten desto sicherer erfahren möchte. Er wurde aber bald bekannt, wie man aus den Supplem. Actor. Erudit. Band IV. S. 306. siehet, wo diese kleine Arbeit recensiret wird, und den verdienten Lobspruch ingeniosarum et non vulgarium obseruationum erhält. Die Auflage gieng bald ab, welches ihn bewog, im Jahre 1712. eben allda eine weit vermehrtere in 4. zu veranstalten. Sie füllet 2. Alph. 2. Bogen aus, und hat mit seinem vorgesetzten Nahmen folgenden Titel: Parerga sacra, seu Obseruationes quaedam ad Nouum Testamentum. Die Latein. Acta Erudit. 1712. S. 385—390. Das Journal des Savans 1713. S. 243. die Memoires de Trevoux 1715. im Sept. Nummer 3. und die Hällische Neue Biblioth. B. III. Stück 35. S. 360—379. handeln davon mit mehrern. In der Recension des letzten Journals werden einige bescheidene Erinnerungen oft eingestreuet, dergleichen man ebenfalls von Christfr. Wächtlern in dem gedachten Leipz. Journale 1712. S. 512. oder in desselben Opuscul. iurid. philol. S. 519. findet. Auf dem Titel des Hombergkischen Buchs stehet zuweilen Amsterd. 1719. Wahrscheinlicher Weise hat ein anderer Buchhändler den Rest der Ausgabe an sich gekauft, und einen

neuen

neuen Titelbogen vordrucken lassen, welches diejenigen bald entscheiden können, denen beyde Exemplare bey der Hand sind. Seine vornehmste Beschäftigung gehet dahin, zu zeigen, daß die meisten Stellen des Neuen Testaments mehr aus der Griechischen Litteratur, als aus der Hebräischen Sprache, erläutert werden müssen. Unter andern gefiel **Gundlingen**, welcher die Recension in der schon angeführten **Neuen Bibliothek** verfertiget hat, S. 378. die Erklärung der Worte aus der Epistel des Apostels, **Paulus**, an die Hebräer Cap. X. v. 25. **Und nicht verlassen unsere Versammlung** sehr wohl, **Joh. Jac. Pfitzern** hingegen, einem damahligen Lehrer der Theologie zu Altorf, desto weniger. Er schrieb daher 1718. eine academische Dissertation de congregatione non deserenda, worauf ihm in den Gundlingianis, St. 25. S. 477—492. eine höfliche Antwort ertheilet wird, ganz anders, als **Gundling** sonst gewohnt war. Am meisten hat **Jacob Elsner** in den Obseruationibus sacris in Nou. Testamentum, welche zu Utrecht 1720. und 1728. heraus kamen, und aus zween Octavbänden bestehen, **Hombergks** Arbeit angegriffen. Er ist aber von dessen würdigen Herrn Sohne, **Aemilius Ludewig**, zu Marburg 1739. widerlegt worden. Der Titel seiner Schrift, von 12. Quartbogen, worinnen er eine feine Kenntnis der Griechischen Philologie an den Tag legt, ist dieser: Parentis, *Ioh. Friderici Hombergk*, Parerga sacra, ab impugnationibus *Iac. Elsneri* vindicata. So löblich auch die Mäßigung ist, mit welcher er die Feder geführet hat: so unanständig bezeigte sich auf der andern Seite ein Gegner, dessen breuis Hombergianarum vindicia-

rum

rum profligatio zu Berlin 1742. auf 3. Bogen in 4. erfolgte. Es war solcher Joh. Elsner, ein Vetter des vorher genannten, damahls reformirter Prediger an dem grossen Waisenhause zu Potsdam. Seine Schrift habe ich zwar nicht gelesen; ich weis es aber zuverläßig, daß sie mit vielen Injurien durchwebt sey, und deswegen ihrem Verfasser zur Schande gereiche.

4) Diss. de effectu traditionis in contractibus, ipso iure nullis, Marb. 1708. 3½. Bogen. Man sehe davon die Noua litter. German. dieses Jahres, S. 419.

5) Diss. exhibens αυτοσχεδιάσμα Obseruationum ad textum Nouellae XXII. et ex ea nobilissimas quasdam sententias iuris, contra communes DD. opiniones assertas, Marb. 1709. Schon zu dieser Zeit gieng er damit um, eine neue Uebersetzung der Justinianeischen Novellen zu liefern, und er bewies, vermittelst dieser Probe, welche 3½. Bogen ausfüllt, in der nur gedachten Uebersetzung aber nicht mit stehet, wie wenig man sich auf die bisherige gemeine verlassen könne. Sobald als sein Vorhaben bekannt wurde, billigten solches nicht allein die ansehnlichsten Gelehrten, besonders in den Niederlanden, sondern sie munterten ihn auch mit vielen Lobsprüchen dazu auf.

6) Diss. de concursu praesumtionum, 1709. Sie war sein Meisterstück, als er die Doctorwürde annehmen wollte.

7) Diss. de fundamentis praesumtionum, 1709. Beyde gehören zusammen, und betragen mit fort- laufen-

laufenden Signaturen 6. Bogen. Am Ende des letzten zeiget der Custos, daß eine Fortsetzung habe erfolgen sollen, worauf jedoch vergebens gewartet worden ist. Wie er in der ersten Disputation erwiesen hat, daß die Begriffe von den Präsumtionen, welche die Rechtslehrer sehr verwirret haben, deutlich genug werden, wenn man nur den ersten Gründen des natürlichen Rechts nachgehen, und der ganzen Lehre gewisse Gränzen setzen will: so bemühet er sich hingegen in der andern, die Regeln davon aus dem civil Rechte genauer und bestimmter vorzutragen, als man vorher gethan hatte. Die 1734. von seinem ältern Herrn Sohne gehaltene inaugural Disputation de praesumtionum concursu ist eine mehrere Ausführung derselben Materie, und eine besondere Abhandlung, die mit der Arbeit des Vaters nicht verwechselt werden darf.

8) Hypomnemata iuris Gentium, noua et succincta methodo digesta, Marb. 1710. in 8. Das Werkgen war allein für seine Zuhörer. Gleichwohl gab es der ehemahlige Professor der Rechte am Bremischen Gymnasio, und endlich Bürgermeister daselbst, Casp. von Rheden, zu Bremen abermahls 1721. unter dem folgenden Titel heraus, welcher alles anzeigt, was er dabey gethan habe: Hypomnemata iuris Gentium, noua et succincta methodo digesta, cum perpetuis annotationibus, quibus pleraque vberius deducuntur, praecepta virtutis et iuris vbique discernuntur, confusio Ethices et iurisprudentiae naturalis, a multis commissa, inculcatur, harmonia et disconuenientia iuris naturae cum iure Romano, singulis in locis, demonstratur,

et

et nobilissima haec disciplina a praesumtis opinionibus, fictionibus, aliisque erroribus, vacua sistitur, cum triplici Indice. Diese Auflage wurde eben allda 1734. auf 22. Octavbogen wiederholt, und ist also 6. Bogen stärker, als die vorhergehende, weil sie neue Zusätze erhalten hat. Glafey in der Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 253. urtheilet sehr günstig von der ganzen Arbeit. Zuerst meldet er, der Verfasser sey in vielen Heinr. von Cocceji Positionibus iuris Gentium, welche Friedr. Herm. Cramer zu Lemgo 1713. in 4. mit einem Commentar erläutert hat, nachgegangen; darauf aber gestehet er auch, daß ihm Rhedens Anmerkungen fast noch besser gefallen, als der Text, ob er schon Hombergken das Lob beylegt, die wichtigsten Materien gar wohl zusammen gefaßt, und mit guten Gründen bestärket zu haben.

9) Authenticae, seu Nouellae Constitutionis primae Iustiniani noua versio, notis criticis perpetuis et Commentario illustrata, Marb. 1710. in F. 8. Bogen. Die Dissertation unter der Num. 5.) offenbarte seine Gedanken von der alten lateinischen Uebersetzung der Novellen, wie wenig sie tauge, und daß auch diejenige, welche Haloander geliefert, und nachher Agyläus verbessert hatte, ihm nicht hinlänglich zu seyn scheine. Hier macht er den Anfang mit der seinigen, wovon weiter unten mehr gesagt werden soll. Die gegenwärtige Probe, welche in der ganzen Ausgabe der Novellen ungemein verändert worden ist, recensiren die Verfasser der Latein. Actor. Erud. 1710. S. 502. Was Christfr. Wächtler bey einem Paar Stellen erinnert hat, das findet man

man eben allda S. 505. ingleichen 1711. S. 264. und in dessen Opusc. iurid. philol. S. 495. auch S. 510.

10) Diss. de iure hominis in res creatas, Marb. 1711. auf 6. Bogen. Der Respondent, Herr Gust. Georg Hombergk zu Bach, soll daran mit gearbeitet haben. Sie verdiente wohl, des so sehr eingerissenen Misbrauchs wegen, wieder abgedruckt zu werden, da die ersten Exemplare schon längst abgegangen sind.

11) Diss. de perfectione Legum naturalium, Marb. 1712. 4. Bogen.

12) Diss. de iure, quod ex iniuria oritur, Marb. 1712. Auch so stark. Der berühmte Joh. Mich. von Loen war dabey Respondent. Das natürliche Gesetz erlaubt es nur gewisser massen, aber befiehlt es nicht, demjenigen, welcher uns beleidiget hat, durch Gegenbeleidigungen die Spitze zu biethen, und ein uns angethanes Unrecht zu rächen. Darinne bestehet der Hauptinhalt dieser Schrift.

13) Diss. qua cogitata ad principia iuris naturae exponuntur, Marb. 1715. 2. Bogen.

14) Theses de veritate iuris naturae, 1715. 4. Bogen.

15) Nouellae Constitutiones Dn. Iustiniani, sacratissimi Principis, ex Graeco in Latinum conuersae, et notis illustratae, Marb. 1717. 5. Alph. 10. Bogen in 4. Des Agyläus und Cujazens Anmerkungen de dierum annotatione; Franz Pithoeus Glossarium obscurorum verborum Iuliani Antecessoris CP. wie auch Ant. Au-

Augustins quorundam verborum Iuliani Interpretatio, cum eiusdem Paratitlis seu Scholiis, welche noch angehängt worden sind, enthalten, mit einem Register der in den Noten über die Novellen erklärten Griechischen Wörter, besonders 12. Bogen. Dieses ist nun dasjenige vortrefliche Werk, wodurch allein der Nahme eines Hombergks unvergeßlich bleiben würde, wenn er auch sonst nichts geschrieben hätte. Er wollte es gern zu Utrecht bey dem Buchhändler van de Water drucken lassen, welcher es aber abschlug, weil er befürchtete, die aufzuwendenden Unkosten nicht wieder zu bekommen. So sehr war damahls die Griechische Litteratur bey den Holländischen Rechtsgelehrten gefallen! Drakenborchs 1714. an Schmincken geschriebener Brief, S. 193. im Bande V. der Uhlischen Sylloge noua Epistolar. varii argumenti, ertheilet davon Nachricht. Diese glücklich vollendete Arbeit wurde überall mit einem wohlverdienten Beyfalle aufgenommen, und in den besten Journalen recensirt. Darunter kann ich die Latein. Acta Erud. 1718. S. 503. worauf Wächtlers Gedanken zu einiger Erläuterung S. 508—516. folgen; die Deutschen Acta Erud. Band V. St. 51. S. 153—168. und das Journal des Savans 1718. Nummer 3. des Julius nennen. Nur sagt der Französische Recensent, Hombergk hätte an einem Orte seiner Vorrede den Cujaz, einen so grossen Mann, nicht beschuldigen sollen, daß er die alte Uebersetzung der Novellen aus blossem Neide gegen Haloandern gerühmt habe. Den Griechischen Text darf niemand in dem Hombergkischen Buche vermuthen. Der Herausgeber wollte ihn seiner Uebersetzung mit einverleiben, aber der Schriftkasten

des Buchdruckers war nicht mit einem hinlänglichen Vorrathe von Lettern versehen. Auch ist es ein wahrer Verlust für die gelehrte Welt, daß sein Commentar über die Novellen, nebst den Reliquien einer solchen Arbeit, welche Regner Sixtin hinterlassen hat, nicht zum Vorscheine gekommen sey. Er verspricht ihn in der Vorrede S. 12. Diese begreift vornehmlich drey Stücke in sich. Anfangs wird von dem Vorzuge der Novellen vor den übrigen Theilen des Römischen Gesetzbuches; sodann von den verschiedenen Uebersetzungen derselben, und dem Autor der *alten*; endlich aber von der Sprache gehandelt, in welcher sie zuerst abgefaßt worden sind. Hombergk behauptet mit gar guten Gründen, es sey die Griechische, nur wenige Novellen ausgenommen. Der Canzler von Ludewig konnte diese Meinung nicht vertragen. Er schrieb daher in Vita Iustiniani S. 254: *Homberg* in libri sui praefatione pro aris et focis certat, omnes esse Graecas, (Nouellas) Latinam nullam. (nullam? wo sagt denn dieses der Verfasser?) Argutiis quidem sat leuibus, imo infantissimis fere. Im Jahre 1736. kam zu Leipzig Ferd. Aug. Hommels Dissert. de textu Nouellarum originario dazu, in welcher derselbe mit vielem Witze die Muthmassung wahrscheinlich zu machen sucht, die allermeisten Novellen wären, der Grundsprache nach, Lateinisch. Das war nun freylich gerade ein Gegensatz. Hombergk schwieg dazu stille. Sein zweeter Sohn aber, der Herr Aemil. Ludewig Hombergk, vertrat 1741. die Stelle des Vaters, und lies als ein noch junger Mann von ein und zwanzig Jahren zu Marburg Diatriben de Nouellarum Constitutionum Imp. Iustin. lingua

originaria, et vulgatae versionis aetate, auctore, atque vsu in foro, ans Licht treten, welche ein halbes Alph. in 4. ausfüllet. Dem einen sowohl, als dem andern, begegnet er ganz bescheiden, und beantwortet ihre Einwürfe auf eine solche Art, daß ihm wohl Wenige den Beyfall versagen möchten. Zuletzt hat er auch verschiedene, vorher ungedruckte, Briefe beygefügt, welche Gerh. von Mastricht, Joh. Herm. Schmincke, Noodt, Brenckmann ꝛc. an seinen Vater geschrieben haben. Man lieset sie mit Vergnügen, weil sie vieles enthalten, was zu diesem Gegenstande gehöret. Des Hrn. Hofraths, Hommel, Meinung von der erzählten Streitigkeit stehet in seiner Litterat. iuris S. 297—301.

16) Dubia iuris naturae ad generosissimum Dominum ** Duaci (oder vielmehr zu Halle) 1719. in 4. 1. Alph. 5. Bog. ferner zu Marburg 1724. vom neuen übersehen, und 1742. zu Jena in 4. fast eben so stark, ohne Vorsetzung seines Nahmens. Diese an einen jungen Herrn v. Bonin, aus Berlin, gerichtete Schrift machte bald viel Aufsehens, da es den Anschein hatte, daß die Gründe des Rechts der Natur dadurch sollten erschüttert werden. Man fieng an zu rathen, von wem sie wohl herrühren möchte. Bald fiel die Muthmassung auf Christ. Thomasen, bald auf den damahligen Doctor der Rechte zu Halle, Joh. Christoph Francken; bald auch auf einen vornehmen Sächsischen Juristen. Nach vielen Jahren zog endlich Hombergk den Vorhang weg, hinter welchem er gestecket hatte. Denenjenigen, welche Halle den Ort des ersten Drucks zu seyn glaubten, wird in der vermischten

Bibliothek, St. XVIII. S. 548. widersprochen, worauf eine umständliche Recension folgt. Die Deutschen Acta Erud. Band VI. S. 185—194. liefern ebenfalls einen guten Auszug. An beyden Orten wird dem Verfasser dieser gelehrten Untersuchungen das Lob der Scharfsinnigkeit beygelegt, und versichert, daß die erhobenen Zweifel schöne Gelegenheit darbiethen, manche Sätze, die man vorher als unstreitig angenommen, genauer zu prüfen. Freylich scheinet er zuweilen die Sache zu weit zu treiben, und Meinungen vorzutragen, welche wenigen Beyfall erhalten haben. Dieses löscht jedoch den Character eines grossen, tief eindringenden Philosophen nicht aus, wodurch Hombergk merkwürdig geworden ist. Unter denenjenigen, welche mit vielen seiner Zweifel nicht zufrieden gewesen, und öffentlich dagegen aufgetreten sind, kenne ich, ausser Glafeys Erinnerungen in der Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 270—274. noch zween Gelehrte. Der erste war Mich. Christoph Hanov, ein nachmahliger berühmter Naturforscher zu Danzig. Selbiger vertheidigte zu Leipz. 1720. eine Dissertation, welche die Aufschrift hat: Examen dubiorum contra existentiam atque essentiam iuris naturae motorum; aber doch die Sache nicht scharf genug angreift. Lange hernach machte sich der gewesene würdige Rechtslehrer zu Göttingen, Joh. Christ. Claproth, auch daran, und ließ daselbst 1748. Anmerkungen über Hrn. Joh. Fr. Hombergks zu Vach Dubia iuris naturae drucken. Allein er ist, von der Vorrede des Verfassers an, nicht weiter als bis zum §. 8. des ersten Capitels gekommen, welches zusammen zween Octavbogen ausfüllt. Ein viel zu früher Tod riß

ihm

ihm darauf die Feder aus der Hand. Nun möchte man diesen Anfang nicht leicht sehen; wer ihn aber gelesen hat, der wird mit mir bedauren, daß die so schöne Frucht eines witzigen Kopfes gleichsam in der Geburt erstickets worden ist. Joh. Jac. Schmauß war auch gesonnen, die Hombergkischen Dubia, worüber er zu Göttingen Vorlesungen anstellen wollte, mit seinen Anmerkungen wieder auflegen zu lassen. Weil aber der Buchhändler sein Wort nicht erfüllete, und also den Druck verzögerte, hiernächst wohl andere wichtige Hindernisse darzwischen traten: so erschienen nur 1740. auf 7. Bogen in 8. desselben Dissertationes iuris naturalis, quibus principia noui Systematis huius iuris, ex ipsis naturae humanae instinctibus exstruendi proponuntur, welche Blätter eigentlich, statt eines Anhanges, zu den Anmerkungen bestimmet waren. Daß diese zurück geblieben sind, ist gewiß den meisten Moralisten nicht unangenehm gewesen. Indessen gab er doch, einige Wochen vor den Dissertationen, Positiones iuris naturae heraus, die kaum einen Octavbogen einnehmen, und, wie er selbst im Vorberichte sagt, der Extract seines Systems aus den Anmerkungen seyn sollen.

17) Ius publicum I. R. Germanici, in vsum priuatae institutionis compendio exhibitum, Marb. 1719. in 8. Der zweete Abdruck, welcher etwas vermehrt und verbessert worden ist, trat eben allda 1728. auf 22. Octavbogen ans Licht. Recensionen davon habe ich in der vermischten Biblioth. St. XVII. S. 413. und in Herrn Etatsraths von Moser unparth. Urtheil. v. jur. hist. Büch. S. 259.—264. gelesen. Es wird aber

auch so wohl hier, als dort, manches von Wichtigkeit erinnert, und ich glaube selbst, das Deutsche Staatsrecht sey kein Gebiethe für den Verfasser gewesen, auf welchem er gedacht habe grosse Schritte zu thun.

18) Iurisprudentia rationalis, Marb. 1723. in 4. 1. Alph. 10. Bogen stark. Hierinn stehen vier Stücke. 1) Ein Programma, unter dem Titel: non decere virum sapientem, munera publica fugere, kurz vorher besonders herausgegeben; 2) Oratio, qua demonstratur, diligenti rationis cultu theoriam iuris ciuilis perfici et absolui, welche Rede er bey Niederlegung des geführten academischen Rectorats gehalten, und bereits im vorhergehenden Jahre auf 10. Bogen zum Drucke befördert hatte; 3) Diss. de studio iuris controuersi, eiusque subsidiis, eine Abhandlung, die er schrieb, als er 1721. seine öffentlichen Winterlectionen anfangen wollte; 4) Diss. de impedimentis quibusdam solidioris iurisprudentiae studii. Auch diese Schriften zeigen vortrefliche Einsichten in der Philosophie und Rechtswissenschaft.

19) Diss. de pace et societate humani generis natura constituta, ex ipsis principiis *Thomae Hobbii* probata, 1722. auf 4. Bogen. Er wurde zu deren Ausarbeitung veranlasset, nachdem er dieses Engelländers Grundsätze in besondern Lehrstunden genauer untersucht hatte. Da fand er nun lauter schwache Beweise, welche vielmehr der gegenseitigen, als des Urhebers Meinung zu statten kommen, und er suchte solches in der angeführten Dissertation aufs deutlichste darzuthun.

20) The-

20) Themis, seu de ortu legis aeternae, secundum sententiam Graecorum, Liber singularis, Marb. 1725. 22. Bogen in 4. Einige Jahre vorher war er beschäftiget gewesen, die Fabel der ältesten Griechischen Philosophen von der Göttin Themis seinen Zuhörern vorzutragen, und das Verborgene in derselben zu offenbaren. Darauf glaubte er, daß es der Mühe werth wäre, die darüber gehabten Gedanken in gehörige Ordnung zu bringen, und ans Licht zu stellen. Er hat den Gelehrten damit ein angenehmes Geschenk gemacht, weil er die geheime Philosophie der Griechen von dem ersten Ursprunge, und der wahren Beschaffenheit, des göttlichen sowohl als weltlichen Rechts, nach seiner Stärke in der alten Litteratur, sehr geschickt erkläret hat. Nur möchten die Subtilität der Materie, und verschiedene Ausschweifungen die Leser nicht ohne Ermüdung lassen. Das ist die Critic der Verfasser der Latein. Actor. Erud. 1726. S. 375. nachdem sie vorher S. 369. u. s. w. mehr Nachricht von dieser sonst schönen Abhandlung ertheilet hatten. Ein guter Auszug ist auch in der Historie der Gelehrtheit derer Hessen, 1725. St. I. S. 206—214. zu finden.

21) Progr. an, et quando exspectatiuae in iure feudali pro licitis habendae sint? 1736. in 4. Zu einer inaugural Disputation.

22) Diss. de vsuris in contractu stricti iuris, secundum Recessum Deput. d. a. 1600. §. 139. 1736. auf 9½. Bogen.

23) Progr. in obitum *Ioh. Guil. Waldschmidii*, 1741. Ein Bogen in F. Er hat dieses als Prorector

ausgefertiget, und vor der Nachricht von desselben Lebensumständen eine kurze theologische Betrachtung angestellet. Sein Satz bestehet in einigen Gedanken, daß die Gründe der alten Philosophen gegen die Schrecken des Todes nicht stark genug sind, sondern vielmehr aus dem göttlichen Worte allein genommen werden müssen.

24) Progr. de Lege Dei aeterna, seu sanctitate diuina, tamquam norma, cui conuenienter Deus omnia agit, 1742. Auch ein Foliobogen, worinnen er ankündiget, daß er von dem geführten Prorectorate, vermittelst einer feyerlichen Rede, abgehen werde. Wer dieses Stück besitzt, und Einsichten genug hat, der wird auch hier des Verfassers Stärke im natürlichen Rechte erkennen. Viele andere academische Anschläge, die das Amt eines Prorectors von ihm erfodert hat, aber meines Wissens keine besondern Abhandlungen enthalten, übergehe ich mit Stillschweigen.

Hier endiget sich das Verzeichnis derjenigen Schriften, welche dieser geschickte Mann der gelehrten Welt mitgetheilet hat. Glafey in der schon angeführten Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 368. eignet ihm zwar noch eine Dissert. zu de obligatione ex metu profluente; setzt aber das Druckjahr nicht bey. Wie ich Ursache habe, das Daseyn dieser Abhandlung von ihm in Zweifel zu ziehen: so will ich dagegen einige andere Stücke nennen, die ungedruckt, und zum Theil nicht vollendet, geblieben sind. Dahin gehören:

a) Oratio, qua disquiritur, quibus carceribus, per quos gradus, qua temporum serie, iurisprudentia Romana progressa in scholas et fora Germaniae recepta fuerit? Sie ist 1704. gehalten

halten worden, als er das Amt eines ausserordentlichen Rechtslehrers antrat.

b) Oratio in Iubilaeo Academico publice habita, 1727. Es nimmt mich Wunder, daß alle durch diese Feyer veranlasseten Schriften nicht zusammen gedruckt worden sind, wie es sonst bey dergleichen Gelegenheiten zu geschehen pflegt.

c) Oratio in obitum Caroli, Hassiae Landgrauii, 1730. Zugleich übernahm er das academische Rectorat.

d) Oratio, qua ostenditur, *Hugonem Grotium* cum Carneade, qui homines iura sibi pro vtilitate sanxisse, et iustitiam stultitiam esse adfirmauit, non idem sentire, sed contrarium solide probare, 1741. als er das zum vierten mahle verwaltete Rectorat niederlegte.

e) Nouus Commentarius in *Hug. Grotii* ius belli ac pacis. Schon 1738. war er mit dem ersten Bande fertig, wozu ihm Abr. Wieling in einem Briefe Glück wünschte, und den Amsterdamer Buchhändler, Waesbergen, zum Verlage empfahl. Allein verschiedene Hindernisse verzögerten zuerst die Sache, und endlich starb er darüber weg, ohne sein Werk geendiget zu haben. Es bestehet aus dreyen geschriebenen Bänden.

Henr. Ott. Duysing Oratio, piis manibus *Ioh. Frid. Hombergk* zu Vach, orbae Academiae iussu, dicata, Marb. 1748. in F. Diese Rede ist, wenn der voranstehende Anschlag des damahligen Prorectors nicht mit gerechnet wird, acht Bogen stark, und verdienet, sowohl der Sachen, als des Ausdrucks wegen, allen Beyfall. Ein hochzuschätzender Gönner zu Marburg, der sich aber nicht will nennen lassen, hat mir auch verschiedene gute Nachrichten gütigst mitgetheilet.

3) Tractatus de quaestionibus, seu torturis, Vit. 1593. in 4. Der erste Stoff waren diejenigen öffentlichen Vorlesungen, welche er im vorhergegangenen Jahre angestellet hatte. Darauf brachte er nun seine Handschrift in bessere Ordnung, und lies sie drucken. Am Ende stehet eine im October 1592. von ihm gehaltene Rede de controuerso iuris articulo: vtrum reus in delictis, quae pro atrocitate vel poenam sanguinis, vel infamiam merentur, sub iuris iurandi fide interrogari debeat? Er sagt nein dazu, und ich glaube nicht, daß jemand seine Meinung verwerfen werde. Dieses Werk, das andere de exceptionibus mit eingeschlossen, hat ihn am meisten berühmt gemacht; und Joh. Heinr. Berger schreibt davon in seiner Rede de ICtis superioris saeculi in Acad. Vitemb. folgende Worte: Quibus abundarit doctrinis, (*Zangerus*) et quanta fuerit iudicii facultate, ingenii monumenta, posteritati relicta, testantur, sigillatim liber de Exceptiobus, doctus sane et prudens, maximique ab omnibus eruditis aestimatus. Es beweisen auch die öftern Auflagen, wie viel Liebhaber es gefunden haben müsse. Denn dergleichen sind zu Wittenberg 1598. 1607. 1617; zu Amsterdam 1643; abermahls zu Wittenberg 1644. 1665. 1694; zu Frf. an der Oder 1705. und zu Frf. am Mayn 1730. jederzeit in 4. auch, vom Jahre 1598. an, mit dem Tractate de exceptionibus zugleich veranstaltet worden. Die letzte ist nun die beste. Heinr. Christian von Senckenberg hat sie besorgt, und ein von dem Verfasser 1592. geschriebenes Programm, worinnen er Vorlesungen über die Lehre von der Tortur ankündiget, nebst Marginalien, einigen kurzen Noten

Noten zu beyden Tractaten, wie auch einer eigenen Dissert. de natura, inuentione et vsu exceptionum, angehängt. Der ganze Band bestehet aus 5. Alph. 16. Bogen. Daß der zweete Theil von 8. Alph. 10. Bog. 1733. nachgefolgt, und das Zangerische Tractätgen de replicationibus mit dabey sey, solches habe ich bereits oben angeführt. Alles Uebrige dieses Theils enthält 31. Dissertationen verschiedener Rechtsgelehrten, aus welchen Zangers Arbeit de exceptionibus ergänzet werden kann. Von dem Herausgeber selbst aber ist, ausser der Vorrede, eine besondere Abhandlung de exceptione iuris Germanici, qua Euocationes illicitae dicuntur, und zuletzt ein Register hinzugekommen. Wenn nicht ein anderer Titelbogen vorgedruckt worden ist: so hat man noch eine Frankfurtische Ausgabe unter dem Jahre 1763. Ich finde sie in Bücherverzeichnissen einiger Buchhändler.

4) Diss. ad L. vn. Cap. vn. de litis contestatione, Vit. 1596. in 4. Er soll darinne den kurzen Titel im Justinianeischen Codex erläutert haben. Ob es ihm gelungen sey, werden nur diejenigen untersuchen können, welchen diese Schrift bey der Hand ist.

5) Orationes duae, 1.) quod, licet Pontifex Romanus nullam habeat potestatem condendae Legis, tamen Jus Canonicum licite in scholis et foro doceatur et obseruetur; 2.) qualenam debeat esse iudicatum, ne ab vlla parte contendentium merito in dubium, aut in suspicionem, vocari possit, Vit. 1601. 7. Quartbogen. Die erste Rede hielt er 1594. da er die oberste Stelle unter den dasigen Rechtslehrern einnehmen wollte.

Er lies sie im folgenden Jahre auf 4. Bogen in 4. drucken; sezte auch das bey dieser Gelegenheit ausgefertigte kurze Programm voran, in welchem er den Studenten die Erlernung des geistlichen Rechts empfiehlt. Die zwote folgte 1600. nach. Vor dieser stehet ebenfalls ein besonderes Programm, wo er mit wenigem behauptet, daß obrigkeitliche Aemter nur tugendhaften, gelehrten und weisen Männern anvertrauet werden sollten. Freylich ein bekannter Saz, an welchem niemand zweifelt.

6) Oratio saecularis de initiis et incrementis doctrinae et Doctorum Iuris in Academia Vitembergensi, sub Saxoniae Septemuiris, Friderico III. Iohanne, Ioh. Friderico, Mauritio, Augusto, et Christiano I. ibid. 1602. in 4. Das erste Jubelfest der Universität veranlassete diese Rede, welche auf 6. Bogen verschiedene merkwürdige Nachrichten vorträgt, auch in den Actis Iubilaei Acad. Vitemb. unter dem Jahre 1603. und in **Gottfr. Svevus** Academia Vitembergensi zu finden ist. Allda füllt sie im vierten Buchstaben des zweyten Alphabets den Raum von 29. Seiten aus. **Berger** rühmet sie an dem angeführten Orte mit allem Rechte. Er sagt: Eloquentiae testem orationem cito, quam in ipso saeculari Sacro habuit, animi sanctitate grauem, spiritu excitatam, sententiarum pondere sapientem, nec verbis incultam. Und eben dieses Lob gebühret auch seinen übrigen Reden.

7) Dissert. theologico-iuridica de Excommunicatione maiore, qua toties in Principes tam nefarie Pontifices Romani fuere abusi, Vit. 1607. in 4. fast auf 5. Bogen. Eine nachdrückliche Rede, welche er bey **Andr. Seifards** Doctorpromo-

promotion im October des vorhergegangenen Jahres gehalten hat. Es folget darauf dessen Beantwortung der vorgelegten Frage: Vtrum Magistratus politicus possit per Statutum, seu Edictum, prohibere subditis, ne bona sua, praesertim immobilia, titulo quouis in Ecclesiam, vel Ecclesiasticos, alienent? Ganz voran aber stehet die kurze Einladungsschrift des damahligen Dechants der Juristen Facultät, **Matthias Grosens**. Alles zusammen füllt $8\frac{1}{2}$. Bogen aus.

8) Commentar. in lib. II. Decretal. et eius quatuor titulos de sententia et re iudicata; appellationibus; Clericis peregrinantibus; confirmatione vtili et inutili, Vit. 1620. in 4. $3\frac{1}{2}$. Alph. stark. Neue Auflagen sind 1644. und 1661. eben allda erschienen. Lauter hinterlassene Vorlesungen, welche **Daniel Zanger**, nach seines Vaters Tode, herausgegeben hat. Das Schicksal noch mehrerer Handschriften von demselben ist unbekannt.

Ich lese in der Bibl. iurid. *Lipeniana*, daß **Zangers** sämmtliche Werke zu Wittenberg 1644. in 4. gedruckt seyn sollen. Diese Anzeige ist nur in so weit richtig, wenn man die Tractate de exception. et quaestionibus, nebst dem Commentar über die ersten vier Titel im zweyten Buche der Decretalen, darunter verstehet.

Senckenbergii Praef. ad *Zangeri* Tract. de except. et quaestionibus. Er beruft sich daselbst auch auf **Rethmeyers** Braunschw. Luneb. Chronic, welches aber irrig geschrieben ist. Es sollte dafür desselben Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig stehen. Etwas besonderes ist nicht darinnen; man findet nur eine kurze Wiederholung der **Freherischen** Nachrichten im Theatro viror. eruditione claror. S. 975. **Wolfg. Franzens** Leichenpredigt bey Zangers Beerdigung, Wittenb. 1607. in 4.

grossen Unruhen, ganz verfallene Sedanische hohe Schule herstellen wollte, ihm öfters anlag, daß er mit dem Theologen, Daniel Tilen, dahin reisen, und entweder die Philosophie, oder die Historie, und die schönen Wissenschaften so lange lehren möchte, bis die ordentlichen Professoren zusammen gebracht seyn würden. Josias Mercerus, und andere Freunde, riethen ihm dazu. Die Zeit dieses Vorfalls glaube ich gegen das Jahr 1600. annehmen zu können. Er scheinet auch würklich ein Lehramt erhalten zu haben, wie aus seinen eigenen Worten an den Salmasius nicht undeutlich erhellet. Denn eben derselbe hatte ihn im Anfange des Briefes, welcher vor dem oben gedachten Tractate stehet, Ludimagistrum Sedanensem genennet, und ferner S. 59. folgendes geschrieben: Pro inscitia Latinae linguae, quam tamen ludimagister in Schola Sedanensi pueros olim docuisti, persuasum videris habuisse, caet. Einen solchen Vorwurf zu widerlegen, sagt er ihm: — — tui ipsius oblitus, litterarum professionem inter probra numeras, vtque eam magis dehonestares, de professore facis ludimagistrum.

Wie lange er daselbst geblieben sey, läßt sich nicht bestimmen. Man weis nur, daß er sich von da wieder nach Paris gewendet, wo er bereits im Jahre 1605. war, und darauf als Advocat beym Parlamente gelebt habe. Hier gerieth er zuletzt mit seinem bisherigen Freunde, dem Salmasius, einem rauhen Pedanten, welcher bey aller Griechischen und Lateinischen Gelehrsamkeit die Anmuth der Sitten wegstudiret hatte, in die heftigsten Zänkereyen, die ich weiter unten, an dem gehörigen Orte, zu erzählen nicht vergessen werde.

Er hat sich verheyrathet gehabt, und Kinder, besonders einen Sohn, hinterlassen, einen Prediger zuerst

XXIX.

Desiderius Heraldus, oder Herauld.

Von diesem Hugonotten habe ich alles mühsam zusammen suchen müssen, um nur Etwas zuverlässig sagen zu können. Seine Landsleute und Zeitgenossen, ja sogar sein eigener Sohn, der doch wohl im Stande war, die beste Nachricht von des Vaters Lebensumständen zu ertheilen, schweigen hier stille, und lassen uns fast bey lauter Muthmassungen bleiben, welche mir einen genauern Vortrag unmöglich machen.

Ungefehr 1579. und zwar in Lothringen, oder an den Gränzen dieses Herzogthums, scheinet er gebohren zu seyn. Salmasius wenigstens nennet ihn im Tractate de subscrib. et sign. testam. S. 68. Lotharingicum bubalum. Sein Vater, ein Französischer Officier, welchen jener S. 63. und 66. mit dem Prädicate eines Canonirers zu beschimpfen sucht, mußte in den damahligen Unruhen seine Zuflucht dahin nehmen, und er bewies sonst in Kriegsdiensten mehr als einmahl viele Geschicklichkeit, hatte aber um das Jahr 1592. bey der Vertheidigung der Vestung Vitry le Francois in Champagne das Unglück, sein Leben zu endigen.

Desiderius Heraldus wurde mit den schönen Wissenschaften, vorzüglich aber mit der Critic, und der Rechtsgelehrsamkeit, unter Julius Pacius Anführung frühzeitig bekannt. Da dieser in dem Jahre 1596. zu Sedan, auf der reformirten Universität, war: so hat er auch ohne Zweifel allda seine Studien getrieben. Darauf gieng er nach Paris, und war im Begriffe, den Advocatenstand zu erwählen, als der Herzog Heinrich von Bouillon, welcher die, wegen der

gros-

grossen Unruhen, ganz verfallene Sedanische hohe Schule herstellen wollte, ihm öfters anlag, daß er mit dem Theologen, Daniel Tilen, dahin reisen, und entweder die Philosophie, oder die Historie, und die schönen Wissenschaften so lange lehren möchte, bis die ordentlichen Professoren zusammen gebracht seyn würden. Josias Mercerus, und andere Freunde, riethen ihm dazu. Die Zeit dieses Vorfalls glaube ich gegen das Jahr 1600. annehmen zu können. Er scheinet auch würklich ein Lehramt erhalten zu haben, wie aus seinen eigenen Worten an den Salmasius nicht undeutlich erhellet. Denn eben derselbe hatte ihn im Anfange des Briefes, welcher vor dem oben gedachten Tractate stehet, Ludimagistrum Sedanensem genennet, und ferner S. 59. folgendes geschrieben: Pro inscitia Latinae linguae, quam tamen ludimagister in Schola Sedanensi pueros olim docuisti, persuasum videris habuisse, caet. Einen solchen Vorwurf zu widerlegen, sagt er ihm: — — tui ipsius oblitus, litterarum professionem inter probra numeras, vtque eam magis dehonestares, de professore facis ludimagistrum.

Wie lange er daselbst geblieben sey, läßt sich nicht bestimmen. Man weis nur, daß er sich von da wieder nach Paris gewendet, wo er bereits im Jahre 1605. war, und darauf als Advocat beym Parlamente gelebt habe. Hier gerieth er zuletzt mit seinem bisherigen Freunde, dem Salmasius, einem rauhen Pedanten, welcher bey aller Griechischen und Lateinischen Gelehrsamkeit die Anmuth der Sitten wegstudiret hatte, in die heftigsten Zänkereyen, die ich weiter unten, an dem gehörigen Orte, zu erzählen nicht vergessen werde.

Er hat sich verheyrathet gehabt, und Kinder, besonders einen Sohn, hinterlassen, einen Prediger zuerst

in der Normandie, hernach zu London, bey der Wallonischen Gemeine. Dieses meldet Bayle, nebst dem Zusatze, daß er nach Frankreich zurückkehren müssen, weil er die Parthey des Königes, Carls ersten, zu stark genommen habe, doch sey er, nach hergestellter Ruhe, wieder zu seinem vorigen Amte gelanget, alsdenn aber mit einem Canonicate zu Canterbury versorgt worden. Vielleicht ist er eben der Isaac Heraldus, durch dessen Bemühung die Quaestiones miscellaneae nach dem Tode des Vaters ans Licht getreten sind.

Die eigentliche Zeit, da er verstorben ist, kann fast eben so wenig angezeigt werden, als das Jahr seiner Geburt. In der Zuschrift an Heinr. des Mesmes, vor den Büchern de rerum iudicatarum auctoritate, wenigstens nach dem neuern Abdrucke in dem Ottoischen Thesauro iur. Romani, finde ich das Datum also: IX. Eid. Iun. CIↃIↃCL. Ganz gewiß ein Druckfehler, statt 1640, wenn diese Jahrzahl in der ersten Ausgabe, die mir nicht bey der Hand ist, auch so stehet. Denn sonst wäre es ausgemacht, daß Heraldus 1650. noch müsse am Leben gewesen seyn. Mit mehrerer Sicherheit kann man den Monath Julius (an dessen erstem Tage er noch einen, in Burmanns Sylloge epistol. Band V. S. 536. eingerückten, Brief geschrieben hat,) des vorhergegangenen Jahres setzen, da er, dem äusserlichen Ansehen nach, als ein siebenzigjähriger Greis, in die Ewigkeit gegangen ist. Das Jahr bekräftigen zween von Guy Patin am 3. und 27. Novemb. 1649. zu Paris geschriebene Briefe, welche im Th. I. seiner Lettres choisies die 29. und im Th. V. die 119te Nummer erhalten haben. Nur die einzige Nachricht eines andern Gelehrten macht diesen bestimmten Termin gewisser massen noch schwankend. Ich meine den Claudius Sarrau. In den gedruckten

Briefen desselben, einem Theile der Gudischen Sammlung, habe ich einen Brief an den Salmasius gelesen, welcher am 25. Junius 1649. auch zu Paris abgefasset worden ist. Er meldet zugleich auf der S. 208. einige die letzten Stunden des Heraldus betreffende Umstände, aus welcher Ursache ich ein Recht zu haben glaube, daß ich die ganze Stelle in ihrer Grundsprache auszeichne. Hier folgen die Worte: — — nudius sextus huc rediimus. Statim audiui, *Heraldum* olim tuum ἐσχάτως ἔχειν; contra, quam ipse arbitraretur. Monitum enim, vt suprema ordinaret, Ecclesiastae, suo affini, et Medicis, dixisse, ea curabo, et in Museum ibo cras, vel etiam hodie, vbi discesseritis: cum tamen decumbens supinus non posset caput extollere. Iussum ergo surgere, et Museum petere, non potuisse pedem mouere: et tum demum cognouisse, quo esset in statu. Obiit die Martis, circa vndecimam horam matutinam: magno, quod dudum moliebatur, opere imperfecto. Quae contra te scripta sunt, ante aliquot menses sunt absoluta et excusa. Volebat vero illis addere *Obseruationum* et *Consiliorum iuris Syluam*, quibus opus prodiret ornatius. Dum diutius haec editio tracta est, typographis suis male consuluit. Fuit ergo Desiderius Heraldus. Am ersten Julius noch Briefe schreiben, und doch schon vor dem 25. Junius sterben, wie sehr widersprechend ist dieses nicht? Einen solchen Knoten kann ich nicht auflösen; ich muß ihn durchschneiden. Vermuthlich ist im Abschreiben, oder beym Drucke, des Briefes ein Fehler begangen, und der Monath Julius in den Junius verwandelt worden. Aber Bayle sagt doch eben dasselbe unter dem Artikel Heraldus seines Wörterbuchs? Wenn ich darauf antworte, daß er die erste Ausgabe der Sarrauischen Briefe vom Jahre 1654, welche er auch anführt, gebraucht habe; so sie-

het man bald, wie wenig er meiner Meinung entgegen stehe. Doch ich will mich bey der an und vor sich geringen Untersuchung, wozu mich die Begierde nach der historischen Gewisheit gebracht hat, ob Heraldus einen Monath früher, oder später, gestorben sey, nicht länger aufhalten.

Von weit grösserer Wichtigkeit ist es, daß wir ihn auf dem Gebiethe der gelehrten Welt betrachten, und seine Verdienste um dieselbe genauer kennen lernen. Er war ein Rechtsverständiger, ein Advocat, aber nicht aus dem Pöbel solcher Leute. Die Philologie, womit er von erster Jugend an beschäftiget gewesen, hat ihn zu einem ziemlichen Platze unter den feinern Juristen erhoben, deren Nahme vielmahl gerühmet werden muß. Dieses zu beweisen, fällt mir nicht schwer. Seine Schriften, welche auch das Latein nicht unangenehm macht, liegen vor unsern Augen, und ich will sie nach der Zeitordnung alle nennen.

1) Aduersariorum libri II. Paris. 1599. in 8. 15. Bogen stark. Noch war er sehr jung, als er diese Erstlinge seiner Gelehrsamkeit ans Licht stellte. In der Folge der Zeit soll ihn aber, wie es öfters zu geschehen pflegt, die Bekanntmachung derselben gereuet haben. Man sehe davon die Scaligerana secunda S. 105. Seine vornehmste Absicht ist, verschiedene Stellen alter, sowohl Griechischer als Römischer, Gelehrten theils zu erläutern, theils zu verbessern. Von der S. 135. an finden wir Animaduersionum librum vnum in *Iamblichum* de vita Pythagorae, nuper primum editum. In der Zuschrift verspricht er mehr Bücher davon zu liefern; allein er hat es doch dabey bewenden lassen. Ich weis mich nicht zu entsin-

entsinnen, daß dieses Heraldische Werkgen wieder abgedruckt, oder in einer Sammlung von verschiedenen dergleichen Schriften seinen Platz erhalten habe. Daher ist es freylich nicht unter diejenigen Bücher zu rechnen, welche man alle Tage antrifft.

2) Animaduersiones ad libros XII. Epigrammatum *Martialis*, Parif. 1600. in 4. und in der Auflage des Poeten, welche eben allda 1617. in F. mit verschiedener Gelehrten Noten veranstaltet worden ist.

3) *Arnobii* Disputationum aduersus gentes libri VII. M. *Minucii Felicis Octauius*. Editio noua, ad editionem Romanam expressa, quibusdam tamen in locis e Mstis Regiis aucta et emendata. *Desid. Heraldi* ad Arnobii libros VII. Animaduersiones et Castigationes, Parif. 1605. in 8. Das ganze Buch ist 2. Alph. 9½. Bogen stark, und Heraldus Noten nehmen etwas über die Hälfte desselben ein. Hernach sind sie auch zur Leidenschen Ausgabe des Arnobius von 1651. in 4. gekommen, woselbst sie aus 1. Alph. 15. Bogen bestehen. Ueber den Minucius Felix findet man in dem Pariser Exemplare nichts von ihm. Daß er jedoch auch dazu Anmerkungen verfertiget habe, das beweiset sowohl die gleich folgende Nummer, als die Leidensche Ausgabe dieses Schriftstellers von 1652. in 4. und die Gronovische von 1709. in med. 8.

4) *Tertulliani* Apologeticus pro Christianis, cum Commentario et duobus digressionum libris, Parif. 1613. in 4. Der Minucius ist hier wie-

der beygefügt worden, und zwar mit Noten. In seinem Alter war er noch gesonnen, einen neuen Abdruck von diesen beyden Scribenten, und dem **Arnobius**, zu veranstalten. Er mag aber wohl keinen Verleger haben finden können. Ein Brief des Sarrau an den Salmasius vom Jahre 1644. S. 98. der Gudischen Briefe bekräftiget mein Vorgeben. Es heißt daselbst: Heraldus totum hoc rerum prolatarum tempus impendit veteribus suis scriptis recensendis in *Tertullianum, Arnobium et Minucium*, quaeritque typographum, qui velit excudere cum libris ad Nationes, quos Apologetico annectit. Audet etiam totum Afrum illum Patrem promittere. Vereor, vt isti calori frigidam tuo libello suffundas.

5) Super doctrinae capitibus, inter Academiam Parisiensem et Iesuitas controuersis, Dissertatio politica, duobus libris comprehensa, Colon. 1612. oder, wie einige Exemplare anzeigen, Frf. 1613. in 8. Dieses Buch, auf dessen Titel er, vermittelst eines Anagramms, den erdichteten Nahmen **David Leidhresserus** gesetzt hat, kenne ich nicht weiter, als aus guten Nachrichten. Er soll darinne die Unabhängigkeit der Könige vom Pabste dargethan, und besonders den Jesuiten die Wahrheit vortreflich gesagt haben. **Isaac Casaubonus** in seinen Briefen S. 959. der Braunschweigischen Ausgabe von 1656. schreibt also davon: Liber, Ledhresserio inscriptus, ab amico meo est compositus, viro pietate et doctrina insigni, cuius verum nomen sine dubio audisti. Is est *Desiderius Heraldus*, qui Arnobium olim, nuper Tertulliani Apologeticon edi-

edidit. Plura ab eo ingenio, volente Deo, sperari possunt. Der Tractat unter dem Titel: Traité sur l'independence des Rois, welchen Bayle im Artikel Heraldus anführt, ist ganz gewiß nichts anders, als eben dieses Buch. Ein Cretischer Jesuite, Andreas Eudämon Johannes, wurde darüber des Heraldus Gegner, und lies eine Epistolam ad amicum Gallum super Diss. politica *Leidhresseri* zu Cölln 1613. in 8. drucken. Man kann hierüber den Placcius im Theatro Anon. et Pseudon. Th. II. S. 413. weiter nachlesen.

6) De rerum iudicatarum auctoritate libri II. ac Obseruationum et Emendationum liber vnus, Paris. 1640. in 8. Diese erste Auflage ist gar selten zu sehen. Everh. Otto hat also Dank verdienet, daß er beyde Bücher im Thes. iur. Rom. Band II. S. 1070.—1391. wieder hat abdrucken lassen. In der diesem Bande vorgesetzten Vorrede, S. 27.—31. der zwoten Ausgabe, lieset man verschiedenes, welches hierzu gehöret. Die Observationen verwickelten den Verfasser in eine gelehrte Streitigkeit mit dem Salmasius. Denn weil er von den Meinungen desselben öfters abgegangen war, ob er ihn schon nicht genennet hatte: so wurde dieser dergestalt aufgebracht, daß er zu Leiden 1645. ein starkes Buch in 8. unter dem Titel ans Licht treten lies: Miscellae Defensiones pro *Claud. Salmasio* de variis Obseruationibus et Emendationibus, ad ius Atticum et Romanum pertinentibus. Aus einem Briefe des Sarrau an den Salmasius, S. 95. der Gudischen Sammlung, wird versichert, es sey dem Heraldus 1644. leid gewesen, daß er wieder ihn

die Feder ergriffen habe. Professus est apud me, heißt es, post librum suum excusum, si liberum fuisset, eum se suppressurum fuisse, quia contra te scripsisset. Gleichwohl arbeitete er, so bald als ihm das Salmasische Buch zu Gesichte gekommen war, an einer weitläuftigen Widerlegung desselben. Sie hat den folgenden Titel:

7) Quaestionum quotidianarum Tractatus, et Obseruationes ad ius Atticum et Romanum, in quibus *Claudii Salmasii* Miscellae Defensiones, eiusque Specimen expenduntur, Paris. 1650. in F. Heutigen Tages wird dieses Werk nicht gar oft gefunden, und also von Liebhabern ziemlich theuer bezahlt. Es ist mit zwoen besondern Aufschriften versehen worden. Die Quaestiones quotidianae füllen 1. Alph. 19. Bogen aus; die Obseruationes hingegen 7. Alph. 3. Bogen. Der Verfasser aber hat die Vollendung des Drucks nicht erlebt. Deswegen rühret auch die kurze Vorrede nicht von ihm, sondern von seinem Sohne, her. Hier ist nun die Stelle, wo ich die vorher abgebrochene Erzählung von der Streitigkeit mit dem Salmasius fortsetzen muß. Heraldus hatte die Obseruationes ad ius Attic. et Rom. kaum unter die Presse gegeben, als jener Mittel fand, die ersten Bogen aus der Druckerey zu erhaschen. Weil in dem ersten Capitel de testamentis pluribus codicibus simul signatis, deque antiqua signandorum testamentorum forma vieles wider Salmasius geschrieben worden war: so wollte dieser gerne mit seiner Antwort darauf hervortreten, ehe die ganze Heraldische Arbeit fertig werden konnte. In dieser Absicht gab er schon 1648. in 8. zu Leiden heraus: Specimen confutationis Ani-

Animaduersionum *Desid. Heraldi;* siue de subscribendis et signandis testamentis, item de antiquorum et hodiernorum Sigillorum differentia, Tractatum. Heraldus bekam diese Schrift bald. Indessen wurde der Druck seines grossen Werks gar langsam fortgesetzet. Er hatte also Zeit genug, das siebende Buch hinzuzuthun, worinnen er sich viele Mühe gegeben hat, seines Gegners schwache Seite zu zeigen. Die ganze Sache kam auf die Frage an: Ob die Zeugen in einem Testamente bey den Römern erst ihr Siegel vorgesetzt, und hernach sich unterschrieben haben, oder ob das Letzte zuerst geschehen sey? Dieses behauptete Salmasius: jenes aber Heraldus, und zwar mit stärkern Gründen. Der Tod machte diesem Federkriege ein Ende, welcher mit unanständiger Heftigkeit, besonders vom Salmasius, geführet wurde. Denn er vergißt sich gar sehr, und schimpft, wie der gröbste Bauer. Das ist gewiß noch gelinde, wenn er S. 71. des Speciminis confutationis caet. schreibt: Qui hoc negauerit, dignus est bombardam nudo podice, per hiemem, inequitare intensissimo frigore, quale nunc spirat. Er schüttet seinen Gift mit weit härtern Schmähworten aus, wovon Heraldus selbst an der zuletzt angeführten Stelle, und hieraus der Herr Hofrath Hommel in der Litteratura iuris S. 266. ein Verzeichnis liefert. Nur muß bey diesem, statt des Druckfehlers pecuniae, gelesen werden *pecuina*. Im übrigen hat die Gelehrsamkeit durch diese Zänkerey manches gewonnen, und vielleicht wären, ohne dieselbe, viele artige Beobachtungen aus den Alterthümern des Attischen und Römischen Rechts so bald noch

nicht bekannt geworden. Die Sylua Obseruationum et Consiliorum iuris, welche Heraldus, wie ich bereits oben gemeldet habe, seiner letzten gelehrten Arbeit anhängen wollte, ist, wegen des darzwischen getretenen Todes, zurückgeblieben.

Ausser den schon nahmhaft gemachten Schriftstellern, welche von des Heraldus Lebensumständen einiges erwähnen, ist er selbst in den Obseruat. ad ius Atticum et Rom. S. 492. und 93. anzusehen.



XXX.

XXX.

Carl Franz Buddeus.

Sein Vater ist der bekannte Gottesgelehrte, Johann Franz Buddeus, und die Mutter eine Tochter des ehemahligen Professors der Naturlehre zu Jena, Caspar Posners, gewesen. Von diesen tugendhaften Aeltern wurde er zu Halle, im Magdeburgischen, am 25. März 1695. gebohren. Der Vater folgte 1705. dem an ihn ergangenen Rufe nach Jena, allwo er anfangs, durch desselben kluge Anstalten, drey geschickte Männer zu privat Lehrern erhielt. Diese waren Martin Musig; der nachmahlige Commißionsrath und Craysamtmann zu Wittenberg, Heydelmann; und der so berühmt gewordene Joh. Matthias Gesner. Unter deren Anführung legte er einen guten Grund in der lateinischen sowohl, als der Griechischen und Hebräischen Sprache.

Die academischen Studien trieb er allda von 1711. an, machte sich vor allen Dingen mit den philosophischen und schönen Wissenschaften bekannt, und wohnete auch den Vorlesungen seines Vaters über jede Theile der Gottesgelahrtheit bey. Dieser würde es gern gesehen haben, wenn er die Theologie zum vornehmsten Gegenstande seiner Beschäftigungen erwählet hätte. Allein die Schwachheit seines Gesichts, und andere Ursachen, schienen ihm hinderlich zu seyn, daß er keine Neigung dazu verspürete. Er zog also die Erlernung der Rechte gedachter Wissenschaft vor, und lies sich alle Theile derselben von Lorenz Andr. Hambergern, Becken, Schrötern, B. G. Struven und Wildvogeln vortragen. Hierbey suchte er auch eine Fertigkeit in der Französischen und Italiänischen Sprache, im

im Tanzen und Fechten zu erlangen. Nicht weniger richtete er sein Augenmerk auf Disputirübungen, wie er denn über dreyßig mahl theils im philosophischen, theils juristischen Hörsaale zweifelhafte Sätze bestritten hat. Im Jahre 1716. aber hielt er zwo Reden öffentlich, und mit vielem Beyfalle.

Nun stellte er selbst verschiedene Vorlesungen an, und verfertigte einige Schriften. Die ziemliche Anzahl der Zuhörer, welche sich bey ihm einfanden, bewog seinen Vater, den Wunsch zu äußern, daß er an dem academischen Leben einen Geschmack haben, und zu besserer Beförderung dieser Absichten sich um die Doctorwürde in den Rechten bewerben möchte. Nach den damahligen Umständen hätte er leicht zu einem öffentlichen Lehramte hervorgezogen werden können. Allein dieses war seiner Denkungsart nicht gemäß, und die widrige Vorstellung des Einförmigen, wenn er Jahr aus Jahr ein bey der alten Leyer bleiben sollte, machte den Eindruck gar zu tief in seinem Gemüthe. Zum Glücke nahm sich der grosse Weimarische Minister, Marschall, Greiff genannt, seiner an, und brachte es bey dem Vater dahin, daß er auf einige Zeit an einen andern Ort gehen, und mit mehr Freyheit überlegen durfte, welche Beschäftigungen für ihn die schicklichsten seyn würden. Er verlies also Jena nach Ostern des Jahres 1719. und wählte die nahe Fürstliche Residenzstadt Weimar zum Aufenthalte. Der durch verschiedene brauchbare Schriften wohl bekannte geheime Secretarius, Joh. Joach. Müller, gab ihm nicht nur ein Quartier in seinem Hause, und den Tisch, sondern bemühete sich auch, nach vorhergegangener Vergünstigung des Hofes, ihn zum rechten Gebrauche der Urkunden anzugewöhnen. Das dasige, seiner Vollständigkeit und guten Ordnung wegen, berühmte Archiv, welches Müllers Aufsicht an-

anvertrauet war, diente zu diesem Endzwecke ungemein, und Buddeus machte sich daraus die Gerechtsame des Fürstlichen Hauses Sachsen vorzüglich bekannt. Auf solche Weise brachte er den ganzen Sommer sehr nützlich zu.

Alsdann aber wurde ihm gerathen, Processe vor Gerichte zu führen. Zwo Hauptursachen waren ihm wichtig genug, sich hierzu zu entschliessen. Eines Theils fiel es seinem Vater zu beschwerlich, ferner an einem fremden Orte den nöthigen Unterhalt zu verschaffen: andern Theils hoffete er mit gutem Grunde, er würde sich durch Ausübung der erlernten Rechtsgelehrsamkeit in der Folge der Zeit den Weg zu herrschaftlichen Diensten bahnen. Sein Ansuchen würkte auch zuerst, im Herbste eben dieses Jahres, die Aufnahme unter den ordentlichen Weimarischen Hofadvocaten. Ob er nun gleich vorher noch niemahls einige Uebung in Proceßsachen gehabt hatte: so gelung es ihm doch, daß sein Beystand, innerhalb weniger Wochen, ziemlich oft gesucht wurde, und er bald eben so viel Arbeit bekam, als die ältesten und geschicktesten seiner Collegen. Nicht wenig mochten wohl die dortigen Gönner seines Vaters, und die ihm aufgetragenen glücklichen Vertheidigungen verschiedener angeschuldigter Verbrecher, hierzu beygetragen haben. Er versichert, daß er in seiner achtjährigen Advocatur fünf und zwanzig dergleichen Schriften für solche Personen verfertiget habe, unter welchen ein Theil wegen Mords, Diebstahls, Ehebruchs, Gotteslästerung, Mordbrennerey, Nothzüchtigung, u. s. w. entweder zur peinlichen Frage, oder gar zum Tode, verurtheilt gewesen sey. Und gleichwohl wäre kein einziger in des Scharfrichters Hände gerathen; man hätte vielmehr alle, wo nicht völlig losgesprochen, doch wenigstens mit ganz gelinden Strafen aus dem Gefängnisse ent-

entlassen; nur zween oder drey wären des Landes verwiesen worden. Ich kann zwar nicht läugnen, daß ich mir keine guten Begriffe von denenjenigen Advocaten mache, welche sich viel darauf einbilden, wenn sie, wider ihre Ueberzeigung, im Stande gewesen sind, groben Verbrechen einen ganz andern Anstrich zu geben, als sie verdienen, und folglich, durch mancherley ausgekünstelte Beweise der Unschuld, auch die boshaftesten Uebelthäter dem Schwerdte der Gerechtigkeit zu entziehen. Allein **Buddeus** gehöret nicht unter diese verwegenen Vertheidiger. Als ein gewissenhafter Mann nahm er überhaupt keine Ausführung eines gerichtlichen Processes an, von welchem er glaubte, daß er ungerecht sey. Er bekümmerte sich wenig darum, ob seine Mühe belohnet werden würde, oder nicht. Oefters wendete er auf Zeugenaussagen, Documente, und andere nöthige Sachen, vieles Geld aus seinen eigenen Mitteln, welches ihm niemahls ersetzet worden ist. Das Register solcher Advocaten, die mehr aus Ehrlichkeit, als Gewinnsucht, die Feder brauchen, möchte wohl keinen grossen Raum ausfüllen.

Beständige Arbeit, verschiedene Reisen, und eine mit unterlaufende Lebensart, welche nicht immer die ordentlichste war, zogen ihm 1721. ein dreytägiges Fieber zu, und er hatte dabey das Unglück, in die Cur eines schlechten Arztes zu fallen, worüber er leicht würde ums Leben gekommen seyn, wenn nicht ein anderer zu Hülfe gerufen worden wäre. Nach erfolgter Genesung fieng er vom neuen an, die vorigen Geschäfte abzuwarten. Man trug ihm auch mehr als einen Proceß bey den höchsten Reichsgerichten auf, besonders denjenigen, welcher zwischen der Plassenbergischen Vormundschaft und dem damahligen Marggrafen von Bayreuth vor dem Kayserlichen Reichshofrathe anhängig war. Eben deshalben

halben reisete er 1722. nach Wien, und endigte die Sache glücklich, ungeachtet er sich daselbst nur fünf Monathe aufgehalten hatte. Kurz vor seiner Ankunft zu Wien war ein Evangelischer Reichshofraths-Agent verstorben. Das berühmte Mitglied dieses hohen Gerichts, **Joh. Heinr. von Berger**, rieth ihm, die dadurch erledigte Stelle zu suchen, und er konnte sich auf desselben, des Freyherrn von **Lyncker**, seines Collegen, auch anderer Patronen, Fürsprache sichere Rechnung machen. Nun fehlte es ihm zwar nicht an Neigung dazu. Allein er sahe keine Mittel vor sich, an diesem kostbaren Orte so lange, bis ihm ein hinlänglicher Unterhalt zufließen würde, auf eine anständige Weise zu leben. Sein Vater konnte ihm mit vielem Gelde nicht unter die Arme greifen, ja er wollte nicht einmahl seine Einwilligung dazu ertheilen.

Bey solchen Umständen gieng er nach Weimar zurück, und setzte die Advocatur fort, ohne zu merken, daß ihm die Abwesenheit einigen Schaden am Verdienste zugezogen hätte. Er wurde vielmehr von Tage zu Tage bekannter, und erhielt 1726. nicht nur die Verwaltung sechs freyherrlicher und adlicher Gerichte, sondern auch einige Fürstliche Bedienungen. Denn der Weimarische Hof ernennete ihn zum Commissarius über die beyden Manufacturcollegien zu Weimar und Apolda; zum Auditeur bey der Garde zu Pferde, und dem Rumrodtischen Regimente; zum Cammerprocurator; und endlich 1727. zum Landschaftscommissarius. Alle diese Verrichtungen verschafften ihm sehr reichliche Einkünfte, und bey vielfältigen Reisen manche Ergötzlichkeit. Die Last der Arbeit häufte sich aber auch dergestalt, daß er öfters den größten Theil der Nacht dazu aufopfern, und ganze Wochen nach einander die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes unterlassen mußte. Diese Unbe-

das Kayserliche und Reichscammer Gerichte gewendet, und selbiges dem Gothaischen Hofe aufgetragen hatte, die Gefangenen zu entledigen, und wider fernere Gewaltthätigkeiten zu schützen: so wurden der geheime Regierungsrath, **Flörcke**, und **Buddeus**, zu subdelegirten Räthen erwählet, und ihnen anbefohlen, daß sie sich, im Februar des folgenden Jahres, mit einer starken Bedeckung von Cavallerie und Infanterie, nach Meinungen begeben sollten. Der Gegentheil stellte sich zur Wehre, und es gieng nicht ganz ohne Blutvergiessen ab. Zu Verhütung eines grössern Uebels kamen die Gothaischen Räthe nicht weiter, als bis nach Wasungen, einem Städtgen, welches nur eine Meile von Meinungen entfernt ist, und sie mußten daselbst einige Monathe ihre Commißion fortsetzen. Denn die Loslassung der Gleichischen Eheleute war zwar alsobald erfolgt, allein der Herzog zu Meinungen weigerte sich noch, die auf diese Verrichtung angewendeten Unkosten zu erstatten. Wer von der ganzen Sache, welche sehr weitläuftig, und endlich im Sommer des Jahres 1748. unter der Hand beygelegt wurde, mehr zu wissen verlangt, dem wird die **Neue Europ. Fama**, im Bande XII. und XIII. vom 141sten Theile an, ziemlich ein Gnüge leisten.

Am Ende des Jahres 1747. gefiel es seinem Herrn, ihn in dieser Subdelegation auf wenige Zeit ablösen zu lassen. Er machte aber schon Anstalten, daß er aus Gotha zu seinem Posten zurückgehen wollte, als er sofort Befehl erhielt, nach dem am 19. Januar 1748. erfolgten Ableben des regierenden Herzogs, Ernst Augusts, zu Weimar, sich in Gesellschaft einiger andern Gothaischen Bedienten dahin zu begeben, und das Recht der Vormundschaft über die unmündigen Fürstlichen Kinder, wie auch der vormundschaftlichen Regierungsverwaltung,

zu

zu behaupten. In gleicher Absicht, an statt seines Herrn, als Vormunds, von dem Fürstenthume Jena Besitz zu nehmen, reisete er dahin, wo er mit allen, seinem Character gemäßen, Ehrenbezeigungen empfangen wurde. So glücklich aber der Anfang des ganzen Geschäftes gewesen war: so viele Unruhen und Verdrüßlichkeiten folgten darauf. Die Herzoge, Anton Ulrich, zu Meinungen, und Franz Josias, zu Coburg, würkten zu Wien einen Reichshofraths Schluß aus, vermöge welches jener als gesetzlicher Vormund, und dieser, wegen einiger besondern Umstände, als Interimsverweser der Vormundschaft die Bestätigung erlangte. Was weiter dahin gehöret, ist hier anzuführen zu weitläuftig. Die **Neue Europ. Fama** im Bande XIV. und XV. ertheilet mehrere Nachricht davon. So viel muß ich nur noch mit zwey Worten sagen, daß die entstandenen Irrungen mit der größten Hitze getrieben, und der Römisch Kayserliche Hof, die Reichsversammlung zu Regensburg, ja die meisten Deutschen Höfe, dabey in die stärkste Bewegung gesetzt wurden. **Buddeus** hatte indessen unbeschreibliche Arbeit, und die meisten ausführlichen Deductionen zu verfertigen, von welchen die vornehmsten ans Licht getreten sind. Sie sollen in dem Verzeichnisse seiner Schriften nicht vergessen werden.

Im Herbste des gedachten Jahres 1748. ordnete der Herzog zu Gotha einen besondern geheimen Rath auf dem Schlosse zum Friedenstein an, welcher die vormundschaftlichen Angelegenheiten besorgen sollte. **Buddeus** wurde auch dazu gezogen; er hatte dabey den Vortrag; und, in Betrachtung der neuen Geschäfte, mehr Besoldung, als vorher, zu geniessen. Weil er nun seine Aemter beständig mit möglichster Treue und Aufmerksamkeit verwaltet hatte: so nahm die Gnade

seines Herrn gegen ihn ungemein zu. Die beste Würkung davon war diese, daß er im April 1750. ein in den huldreichsten Ausdrücken abgefaßtes Decret erhielt, wodurch er zum Vicecanzler der Landesregierung zu Gotha ernennet wurde. Beym Anfange des folgenden Jahres bestellete der Herzog ein hohes, von ihm allein unmittelbar abhängendes Collegium, welches die Direction über die Policey im ganzen Fürstenthume Gotha, unter dem Vorsitze des jedesmahligen Canzlers, führen sollte. Buddeus bekam ebenfalls einen Platz darinnen, und es erstreckte sich das gnädigste Vertrauen so weit, daß ihm aufgetragen wurde, nicht nur verschiedene einzelne Landesgesetze und Instructionspuncte, welche dahin abzieleten, sondern auch eine vollständige Policeyordnung zu verfertigen. Von dieser hat er zwar den allgemeinen und besondern Theil vollendet, doch liegt alles zur Zeit noch ungedruckt.

Die schwache Gesundheit, welcher er nicht selten unterworfen war, lies ihn kein hohes Alter hoffen. Sein letztes Krankenlager dauerte ein halbes Jahr, und entkräftete ihn dergestalt, daß er endlich am 5. Julius 1753. im neun und funfzigsten Lebensjahre zu Gotha das Zeitliche verlassen mußte.

In der Jugend hatte er, wegen einer anhaltenden Beschwerung an den Augen, viel auszustehen; auch brachte ihm ein Zufall einen ungleichen Rücken zuwege, indem die rechte Schulter merklich ausgewachsen war, wodurch, allem Vermuthen nach, seine Statur nur mittelmäßig geblieben ist. Eine starke Einbildungskraft, lebhafte Vorstellungen und leichte Begriffe machten ihn öfters ausschweifend lustig, und es wurden mehrmahls unter seine Scherze unüberlegte Spöttereyen über das Aeusserliche der Religion mit eingestreuet, welches Gelegen-

legenheit gab, daß ihn einige in die Zahl der Freygeister zu setzen suchten. Am allermeisten wurde er durch die von einigen Philosophen vor ihm angenommene Meinung verdächtig, daß ein cörperliches Wesen denken, und die menschliche Seele wohl materiel seyn könnte. Er hatte bereits angefangen, zu seiner Uebung eine Abhandlung unter dem Titel zu schreiben: Quod anima humana sit corporea libri tres., welche er jedoch, nachdem sein Vater, auf erhaltene Nachricht, sehr unwillig darüber geworden war, ganz und gar unterdrückte. Zuweilen aber gieng er auf der andern Seite wieder zu weit. Er konnte bis zur Melancholie traurig werden. Nach erreichtem männlichen Alter waren Eigensinn und Zorn seine heftigsten Leidenschaften, welche doch nicht lange bey ihm die Oberhand hatten. Sonst bewies er sich als ein rechtschaffener Christ: gegen seine Obern jederzeit ehrerbiethig, gehorsam und treu: gegen andere aber redlich, leutselig und dienstfertig, ohne Eigennutz. Daher ist er bey Hohen und Niedrigen ungemein beliebt gewesen.

Im Jahre 1724. verheyrathete er sich zu Weimar mit einer Tochter des dasigen Fürstlichen Raths und ersten Leibarztes, **Ge. Friedr. Rumpels**. Sie gebahr ihm einen Sohn, und zwo Töchter. Der Sohn, Herr **Wilh. Friedr. Franz Buddeus**, lebt, als Fürstlich Gothaischer Rath, in sehr glücklichen Umständen, und hat sich durch einige Opuscula, welche 1759. und 1760. in 8. gedruckt worden sind, auch der gelehrten Welt bekannt zu machen bemühet. Von den Töchtern ist die älteste an den Hrn. Professor **Blumbach**, zu Gotha, verheyrathet worden, die andere aber, wenige Tage vor dem Vater, im ledigen Stande verstorben. Da ein frühzeitiger Tod 1730. diese Ehe trennete: so schritte er 1737. zur zwoten, und erwählte die einzige

Tochter des Fürstlich Gothaischen Raths und Obersteuer Beysitzers, **Wachlers**, zu seiner Gattin. Mit derselben hat er ebenfalls drey Kinder, nehmlich zwo Töchter und einen Sohn, gezeuget.

Von seiner Geschicklichkeit, besonders im geistlichen und Sächsischen Staatsrechte, legen verschiedene wohlgerathene Abhandlungen, welche er ans Licht gestellet, oder doch ausgearbeitet hinterlassen hat, ein rühmliches Zeugnis ab. Sie bestehen aus folgenden Stücken:

1) Felicitas ciuium ex felici Principis coniugio, Ienae 1716. in F. Es ist eine Glückwünschungsrede zur Vermählung des Herzogs, **Ernst August**, zu Weimar, mit der verwittweten Herzogin zu Merseburg, Wilhelm. Eleonoren, gebohrnen Fürstin von Anhalt-Cöthen. Die Exemplare sind sehr unsichtbar geworden.

2) Theses de ratione errores oppugnandi, et veritatem defendendi, Ienae 1718. in 8. ohne Nahmen, auf 2. Bog.

3) Untersuchung von der Meinung vieler Griechischen Philosophen, daß die Seele nicht von sich selbst, sondern von dem Schicksale, beweget werde. Dieser 4. Bogen starke Aufsatz ist in den Deutschen Actis erud. Band V. S. 632. und 710. zu finden, und man siehet wohl, daß er von einem denkenden Kopfe herrühre. Doch sind freylich verschiedene Sätze mit eingeflossen, worüber scharfsinnige Gelehrte manche Erinnerungen machen würden; besonders an dem Orte, wo der Verfasser eine Uebereinstimmung des alten **Heraclits** mit der Geschichte **Moses** von der Schöpfung behaupten will. In eben dieser Leipziger Monathsschrift

schrift, S. 906 — 9[illegible]4. stehet auch von seiner Feder ein Auszug, und einiger massen eine critische Beurtheilung, der ersten Böhmerischen Ausgabe der Institutionen Justinians. Doch hat er sich so wenig hier, als bey der vorhergehenden Abhandlung, nennen wollen.

4) Nachricht von den Comitiis calatis. Sie füllt nur einige Blätter aus, und ist gleichfalls ohne Nahmen dem Theile 6. der Jenaischen academ. Nebenstunden S. 508. einverleibt worden. Er formirt daraus eine besondere Art von den Versammlungen der Römer, und sondert sie folglich von den dreyen übrigen ganz ab, welches er vermittelst dieser Sätze vorträgt: 1.) in denselben hat sich das Volk weder nach den Kirchspielen (Curien) noch nach den Zünften, noch auch nach den Centurien, sondern ohne alle Ordnung, versammlet; 2.) sie sind angestellet worden nicht die Einwilligung des Volks zu suchen, und die Stimmen zu sammlen, sondern nur desselben Gegenwart bey einer gewissen Handlung zu erhalten; 3.) nicht eine obrigkeitliche Person, und nicht allein die Priester, sondern blos die Herolde haben das Volk zweymahl im Jahre berufen. Die Sache ist viel zu dunkel, daß man die kläresten Beweise seiner Meinung erwarten, oder gar verlangen könnte.

5) Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist, Halle 1719. in 8. auf 1. Alph. 8. Bog. So behutsam er auch war, sich verborgen zu halten: so wurde er doch bald entdeckt. Eine neue Auflage ist unter den Nahmen

Stockholm und Upsal, (vermuthlich aber zu Weimar oder Erfurt,) 1737. erfolgt, und nur 21. Bogen stark, weil der Druck kleiner geworden. Man hat auch die Marginalien weggelassen. **Buddeus** erfuhr die Absichten des Verlegers nicht, welches er beklaget. Denn er versichert, daß er sein Buch hin und wieder vermehret, und die ihm gemachten Einwürfe in einer neuen Vorrede beantwortet haben würde, wenn er zu rechter Zeit davon Nachricht erhalten hätte. Ein heftiger Wortwechsel zwischen dem Oberhofmarschall, geheimen Rathe, und Amtshauptmann zu Roßla, **Marschall, Greiff** genannt, welcher schon öfters erwähnt worden ist, und dem Weimarischen GeneralSuperintendenten, **Treuner**, veranlassete die ganze Arbeit. Dieser gute Mann hatte den seltsamen Einfall gehabt, den Rang und Vorsitz vor jenem nicht nur bey der Einführung eines Predigers zu Roßla, sondern auch so gar bey der Mahlzeit, zu verfechten. Als **Treuner** erfuhr, aus welcher Fabrik die ihm heimlich entgegen gesetzte Schrift hervorgetreten sey, wurde er sehr aufgebracht, und er soll würklich, zur Widerlegung derselben, eine **Vergleichung der Lehre Christi mit der Lehre Belials** angestellet haben. Ein Glück für ihn war es, daß diese heftige Verantwortung nicht zum Vorscheine kam. Denn vermuthlich würde seine Ehre dadurch in Gefahr gerathen seyn. Indessen stand doch ein anderer Geistlicher auf, welcher dem Verfasser öffentlich widersprach. Dieser war der Superintendent in der Grafschaft Gleichen, **Joh. Abrah. Kromayer.** Man sehe das Cap. I. im Anhange seines 1721. in 4. herausgegebenen theologischen Tractats de pote-

state

state ecclesiastica externa. Buddeus hat ihm nicht antworten mögen, um sich in der Sache keine mehrere Feindseligkeiten auf den Hals zu laden, welche seinem Glücke damahls hätten nachtheilig seyn können. In den bekannten Unschuldigen Nachrichten des Jahres 1719. S. 1086. ist man, bey der Anzeige des Buddeischen Buches, mit dieser oder jener Meinung ebenfalls nicht zufrieden, z. E. daß das Amt eines Superintendenten auch von Layen könne verwaltet werden; (welchen Satz Gottlieb Gerh. Titius in der Probe des Deutschen geistl. Rechts Buch II. Cap. 8. §. 9. bereits behauptet hatte,) daß geistliche Beysitzer im Consistorio nicht schlechterdings nöthig wären; ja daß ein Landesherr dieses Gericht ganz und gar abschaffen, und die Kirchensachen unmittelbar zur Regierung ziehen könne. Ich überlasse vernünftigen Lesern das Urtheil über solche Critiken, und melde nur noch, daß in der Hällischen Abgesonderten Bibliothek, Stück X. S. 885 — 934. eine gar genaue und umständliche Recension stehe, woraus sich diejenigen, welche kein Exemplar von des Buddeus gelehrten Arbeit bey der Hand haben, einen deutlichen Begriff machen können. Es werden auch gegen verschiedene Sätze desselben Erinnerungen angefügt, welche beweisen, daß der Recensent alles mit vieler Ueberlegung durchgelesen habe.

6) Trost- und Ermahnungsschrift an sich selbst, und seine Kinder, wegen des am 9. May 1730. erfolgten frühzeitigen Ablebens seiner geliebtesten Ehegenoßin, und ihrer treuen Mutter, Eleonoren Wilhelminen Buddeus, geb. Rumpelin, Rudolst. 1730. 4. Bogen in F. Bey der-

dergleichen Fällen schenken die Leser einem Betrübten gern alle nach grosser Gelehrsamkeit schmeckende Betrachtungen.

7) Facti Species, mit rechtlicher Begründung des Herrn Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg Hochfürstl. Durchl. habenden Befugnis zu der über des minderjährigen Herrn Erbprinzen zu Sachsen Weimar und Eisenach Durchl. angetretenen Vormundschaft, und damit verknüpften Administration dieser Fürstlichen Lande, 1748. in F. mit Beylagen, und einem Anhange, zusammen 15. Bogen. Diese Deduction ist darauf in die Europäische Staatscanzley, Th. XCVII. gleich im Anfange mit eingerückt worden.

8) Kurze Anzeige, warum die unter dem Titel: Ius et obseruantia circa tutelam illustrem Saxonicam ausgearbeitete Schrift, (welche Sachsen Coburg ans Licht stellen lassen,) so vergeblich, als ungegründet sey? 8. Bogen in F. Die gedachte Staatscanzley, Th. XCVII. S. 491. enthält sie auch.

9) Fortsetzung von der Facti Specie, und rechtlichen Begründung ꝛc. 1748. mit Beylagen, auf 1. Alph. in F. und in der Staatscanzley, Th. CI. S. 516.—620.

10) Sachsen Gothaische Actenmäßige Erzählung von dem gerichtlichen Verlauf der Sachsen Weimarischen Vormundschaftsirrungen bey dem Kayserl. Reichshofrathe, 1748. 6. Bogen in F.

11) Sachsen Gothaisches Pro memoria, wegen der Inculpation einer unräthlichen Wirthschaft, 1748. in F. Dawider erschien von Coburgischer Seite eine Abfertigung des Sachsen Gothaischen Pro memoria.

12) Zwey-

12) Zweyte Fortsetzung von der Facti Specie, nebst Anführung der Ursachen, warum die Sachsen-Saalfeld-Coburgische Continuation der Anzeige des Ungrundes der Sachsen Gothaischen vermeintlichen Momentorum (welche Schrift 1748. auf 13. Foliobogen herausgekommen war,) keiner besondern Widerlegung bedürfe. 1749. in F. Es ist jedoch dieses sowohl, als das vorhergehende Stück, nicht gemein gemacht worden. Denn nach dem bald darauf zwischen Sachsen Gotha und Coburg getroffenen, auch von Kayserlicher Majestät bestätigten, Vergleiche mußten alle vorhandene Exemplare an die geheime Rathsstube zu Gotha abgeliefert werden. Diejenigen Staatsschriften aber, welche öffentlich bekannt geworden sind, haben fast überall, besonders zu Regensburg, einen allgemeinen Beyfall erhalten.

13) Bedenken über die Verpachtung der Aemter. Sein gründliches Gutachten gehet dahin, daß dergleichen bey Justizämtern nicht geschehen müsse;

14) Bedenken: Ob die Verordnung der Censurae ecclesiasticae ad iura ordinis, oder ad iurisdictionem ecclesiasticam gehöre; imgleichen von der Schuldigkeit und Misbräuchen der Kirchenbuße. Er beweiset gar wohl, daß die Abschaffung derselben anzurathen sey;

15) Auszug eines Schreibens an den Herrn Kirchenrath Walch, die Herrenhutische Secte betreffend. Diese drey zuletzt angeführten Stücke hat sein Herr Sohn 1760. dem Th. II. seiner Opusculorum aus den gefundenen väterlichen Papieren zum Drucke befördert, und mit einigen Noten versehen. Sie füllen zusammen 76. Octavseiten aus.

Im Mste hat er noch hinterlassen:

a) Viele rechtliche Bedenken und Deductionen, worunter

ter besonders zu rechnen ist: Die Untersuchung derer, den Herren Grafen, und nunmehrigen Fürsten, von Hohenlohe in der sogenannten OberGrafschaft Gleichen zustehenden, Gerechtsame, in F. über 4. Alphabet.

b) Vollständige Policeyordnung des Herzogthums Gotha. Diese weitläuftige, und mit vieler Klugheit verfertigte Arbeit, welche über 7. Alph. in der Handschrift stark ist, liegt zwar, wie bereits in seinem Leben gesagt worden, bisher ungedruckt, doch vielleicht tritt sie mit der Zeit ans Licht.

Nach dem Berichte der Leipz. gel. Zeit. 1715. S. 327. war er in jüngern Jahren gesonnen, von dem Zustande der damahls florirenden Universitäten, wie auch dem Leben und den Schriften der Professoren auf denselben, zulängliche Nachricht zu ertheilen. Ohne Zweifel aber ist er durch andere Geschäfte an dieser Arbeit gehindert, oder wegen der grossen Schwierigkeit derselben davon abgeschrecket worden.

Von seinen Lebensumständen hat Buddeus selbst zu Gotha 1748. ein Schreiben an seine Kinder heraus gegeben, welches ich hier besonders gebraucht habe. Mit der Fortsetzung beläuft es sich auf 7. Bogen in 4. und gehet bis an sein Ende. Eine seltene Aufrichtigkeit im Erzählen scheinet allenthalben durch, und obschon manche Kleinigkeiten mit darunter gewebt sind; so werden doch billige Leser dieses eben sowohl, als eine zuweilen sehr merkliche Ruhmbegierde, damit entschuldigen, wenn ich ihnen sage, daß er den ganzen Aufsatz eigentlich nicht für das Publicum, sondern vielmehr seiner Familie, bestimmet hatte.

Die Inscription auf seinen Leichenstein ist auch von ihm verfertiget, und dem Drucke überlassen worden. Sie verdient allen Beyfall, daher ich desto weniger

Beden-

Bedenken trage, diesen Artikel damit zu schliessen, je mehr ich vermuthen muß, daß sie nicht vielen, ausser Gotha, bekannt seyn werde.

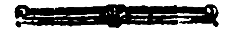
ECCE LECTOR
SVB PEDIBVS TVIS
DORMITORIVM MEVM
QVIS FVERIM QVAERIS
CAROLVS FRANCISCVS BVDDEVS
IO FRANC FIL
NATVS SVM HALAE SAXONVM ANNO
MDCLXXXXV DIE XXV MART
PATREM HABVI THEOLOGVM DOCTRINA
MAGNVM PIETATE VENERANDVM
IPSE IENAE EDVCATVS ET BONIS LITTERIS
IMBVTVS
THEMIDOS SACRIS ME DICAVI
IN CASTRIS EIVS
VINARIAE ANNOS IX
MILITAVI STRENVE FELICITER
SACERDOTIVM DEINDE IVSTITIAE
CONSILIARII AVLICI DIGNITATE ORNATVS
RVDOLSTADII ANNOS VI
GOTHAE ANNOS ....
FIDE EXERCVI INTEMERATA
CONIVGES QVAS DVXI DVAS
AMAVI AMATVS AB ILLIS
LIBEROS QVOS SVSCEPI
EX PRIMA FILIVM VNVM DVAS FILIAS
EX ALTERA DVOS FILIOS FILIAM VNAM
PATRIE DILEXI EDVCAVI SOLLICITE
MORIBVNDVS
RATIONES VITAE PERACTAE MECVM INIVI
QVICQVID TEMPORIS BENE AGENDO IMPENDI
LAETATVS SVM
HORAS QVAS MALE VEL NIHIL AGENDO
PERDIDI ACERBE DOLVI

MISE-

MISERICORDIAM DEI SVPPLEX
IMPLORANS
ANIMAM MANIBVS DOMINI COMMENDAVI
ANNO MDCC... DIE ....
OSSA IN ATRIO HOC TEMPLI
IN QVO CINERES DIVI PARENTIS PROPE
ARAM CONDITI SVNT
QVIESCERE VOLVI
VALETE AMICI
QVEM VIVVM AMASTIS
MORTVVM DEFENDITE
VALETE INIMICI SI QVI ESTIS
HABVISSE ENIM
NON MEMINI
ET AN NVNC HABEAM NESCIO
SI QVI AVTEM ESTIS
VALETE ET RESIPISCITE
VALE ET TV LECTOR
ET MORI MEMENTO
EDOCTVS ENIM QVIS FVERIM
ACCIPE QVID NVNC SIM

Rediit pulvis in terram unde fuerat, ſpiritus autem rediit ad Deum, qui dederat illum. Vanitas vanitatum, inquit eccleſiaſtes, omnia ſunt vanitas. ECCLES. XII. 7. 8.

PONI MIHI POST MORTEM
IPSE DVM VIXI IVSSI



XXXI.

XXXI.

Joachim Potgieser.

Die Menckische Sammlung von Männern, welche sich nicht weniger durch die Feder, als mit dem Degen, hervorgethan haben, ist bekannt genug. Potgieser stehet auch unter einer langen Reihe derselben, und keiner hat es wohl mehr verdient, als er. Die gedruckte Geschichte seines Lebens ist ziemlich vollständig, aber nicht in jedermanns Händen. Eben deswegen weise ich ihm, diesem andern Trebatius Teska, wie er von einigen genennet wird, einen Platz in meinen Blättern an.

Den Ursprung konnte er von einem alten Geschlechte in Westphalen herleiten, welches seinem Vaterlande, seit länger als dreyhundert Jahren, würdige Bürger gegeben hat. Einer daraus, Amadeus Potgieser, war 1564. Reichs Cammergerichts Beysitzer zu Speier, starb aber schon drey Jahre darauf. Joh. Joachim Potgieser, ein Rathsherr, Hauptmann einer Bürgercompagnie, und Vorsteher der Marienkirche in der freyen Reichsstadt Dortmund, verlies 1693. die Zeitlichkeit, nachdem er mit seiner Ehegattin, Annen Marien Hoppmannin, Joachim Potgiesern gezeugt hatte, dessen Geburtstag der 1. September 1679. war.

Im dasigen Archigymnasio genoß er allen denjenigen Unterricht, welchen ein künftiger Gelehrter nicht entbehren kann, und alsdenn begab er sich auf die Universität zu Cölln, um die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft zu lernen. Die Methode der damahligen Lehrer war aber seiner Erwartung gar nicht gemäß.

Aus dieser Ursache faßte er den Entschluß, Cölln mit Leipzig zu verwechseln, wo er bessere Nahrung für seinen lehrbegierigen Geist hoffte. Diese fand er in **Lüder Menckens** und **George Beyers** Vorlesungen, welche ihm am allermeisten gefielen. Zuletzt zog ihn auch der grosse Ruf verschiedener Jenaischen Gelehrten nach diesem Musensitze, und er wendete hier, unter **Ge. Albrecht Hambergers** Anführung, zugleich keinen geringen Theil der Zeit auf die Naturlehre und Mathematic.

Nach der Rückreise in seine Vaterstadt trug man ihm eine Auditeurstelle bey zweyen Westphälischen Crayßregimentern zu Fuß und zu Pferde an. Er übernahm sie zu Cölln, wo das erste dieser Regimenter in Besatzung lag. Mit beyden gieng er gegen die Franzosen im Spanischen Succeßionskriege zu Felde, und war gegenwärtig, da 1703. Bonn, auch im folgenden Jahre Landau, belagert wurde. Im Anfange der letzten Expedition trat er als Lieutenant zum Infanterieregimente, unter welchem er die Belagerung glücklich endigen half. Darauf lebte er den Winter über zu Speier, Lauterburg, und KronWeissenburg im UnterElsas. Währenden abermahligen Feldzugs war er an der Mosel, die übrige Zeit des Krieges hingegen hatte er seinen Besatzungsstand bald zu Bonn, bald zu Trarbach. Mittlerweile lies er die Liebe zu den Musen nicht fahren. Auch unter dem Geräusche der Waffen studirte er unermüdet, und stellte im Jahre 1707. eine schöne Probe seiner gelehrten Beschäftigungen ans Licht. Der 1714. geschlossene Rastadtisch-Baadische Friede erfoderte nun den Rückmarsch der Westphälischen Crayßtrouppen, und ihm wurde das Quartier zu Werden angewiesen, in einer kleinen Stadt, welche der Abtey gleichen Nahmens zugehöret. Hier sowohl, als auf

der

der nahen Universität zu Duisburg, welche ihm die vertraute Freundschaft der beyden Rechtslehrer, **Caspar Summermanns** und **Everhards Otto**, zuwege brachte, fuhr er in seinem Fleisse bis gegen das Ende des Jahres 1725. fort. Es nöthigte ihn aber eine grosse Leibesschwachheit, die er damahls empfand, seine Kriegsdienste ganz niederzulegen, ob er gleich vorher zu einer Compagnie gelanget war.

Dortmund schien ihm zur Wiederherstellung der verlohrnen Gesundheit der bequehmste Aufenthalt zu seyn; ehe er jedoch dahin abreisete, hatte er Gelegenheit, dem Herzoglich Braunschweigischen Minister, dem Baron von **Stein**, zu Wolfenbüttel und Braunschweig aufzuwarten, und sich vielmahl seiner kostbaren Bibliothek zu bedienen. Dieser Staatsmann fand bey ihm die Eigenschaften eines academischen Lehrers, und erinnerte sich seiner bey einem juristischen Professorate, welches zu Helmstädt besetzet werden sollte. Man trug ihm dasselbe im Jahr 1727. an; allein seine kränklichen Umstände, und andere Ursachen, die nicht alle bekannt geworden sind, waren hinderlich, diesem Rufe zu folgen.

Seine Vaterstadt hielt ihn dafür schadlos. Er wurde daselbst 1730. zum Rathsherrn erwählt, auch sofort als Abgeordneter zur Craysversammlung nach Aachen geschickt. Wichtige Angelegenheiten eines gewissen Reichsstandes waren die Ursache, daß er im nächsten Jahre darauf eine Reise nach Berlin that. Der Weg, den er über Helmstädt nahm, durfte ihn nicht gereuen; denn er lernte die meisten der dasigen Lehrer persönlich kennen, welche ihm alle Ehre erwiesen, und zu mancherley Zusätzen verhalfen, womit er seinen Tractat von den Deutschen Knechten bereichern konnte.

Die Königliche Bibliothek zu Berlin machte er sich gleichfalls in dieser Absicht zu Nutze.

Im Jahre 1734. überfielen die Franzosen das Deutsche Reich, weshalben er dem Crayscontente zu Cölln, als Dortmundischer Deputirter, mit beywohnen mußte. Eben dieses geschahe auch vier Jahre nachher. Die gute Stadt fühlte noch immer die traurigen Würkungen des dreyßigjährigen Krieges, und konnte neue Lasten, die man ihr aufbürden wollte, nicht ertragen. Er hatte das patriotische Vergnügen, den Wohlstand derselben nach aller Möglichkeit zu befördern, und durch kluge Bemühungen brachte er es dahin, daß ihr das Crayscontingent an Mannschaft und baarem Gelde ziemlicher massen erleichtert wurde. Diese und andere, seinen Mitbürgern erwiesene, Dienste blieben nicht unvergolten. Erst 1740. das Proconsulat, und alsdenn im folgenden Jahre die Würde eines Bürgermeisters, diese Stellen waren es, welche er zur Belohnung erhielt. Kaum hatte er aber das letzte Amt angetreten, als er sich, wegen dringender Angelegenheiten der Stadt, ins Französische Lager bey Kayserswerth, und endlich 1745. nach dem Cammergerichte zu Wetzlar begab. Von dannen kam er nicht wieder zurück, weil sich am 27. Decemb. des gedachten Jahres sein rühmlichst geführtes Leben endigte, wie die Bayreuthischen Nachr. aus dem Reiche der Wissenschaften, 1746. St. XII. S. 128. gemeldet haben.

Meines Wissens ist er im ehelosen Stande geblieben, und hat also sein Geschlecht und seinen Nahmen nicht fortgepflanzt. Es sind jedoch Nachkommen von ihm übrig, die ihn weit sicherer, als viele Kinder, vor der Vergessenheit verwahren. Darunter verstehe ich dasjenige, was er in einem ganz erträglichen Lateinischen

schen Ausdrucke geschrieben, und zur Presse befördert hat. Leute, welche die Geschicklichkeit eines Gelehrten nur nach der Menge der Bücher abzumessen pflegen, werden sich von Potgiesern nicht viel Besonderes vorstellen. Denn die Schriften desselben nehmen nur einen geringen Raum ein. Aber sie sind mit dem Stempel der Gründlichkeit bezeichnet, sie sind sehr brauchbar, und empfehlen einen Verfasser, welcher in der Historie und den Alterthümern Deutscher Rechte grosse Erfahrung an den Tag legt. Ich will sie zum Beschlusse dieses Artikels anfügen.

1) de conditione et statu seruorum apud Germanos, tam veteri, quam nouo, libri III. Colon. 1707. in 8. Diese 26. Bogen starke Auflage hat längst ihren Werth verlohren, nachdem zu Leingo 1736. eine andere, unter folgendem Titel veranstaltet worden ist: Commentariorum iuris Germanici de statu Seruorum, veteri perinde atque nouo, libri V. Sie füllt 5. Alph. 17. Bogen in 4. aus, und siehet der vorigen gar nicht mehr ähnlich. Denn der Verfasser fand an dieser ersten Arbeit seiner Jugend, welcher die gelehrtesten Männer unsers Jahrhunderts einmüthig ihren Beyfall zuriefen, bey zunehmenden Jahren doch so viel auszusetzen, daß er vom neuen die Hand daran legte, und sie ganz umbildete. Ehe er zur Hauptsache schreitet, handelt er in einer weitläuftigen Einleitung de natura et constitutione seruitutis in genere, welche hinlänglich beweiset, daß er auch in der Philosophie und der Kunst, die Schriftsteller der Alten geschickt zu gebrauchen, bewandert gewesen sey. Ich wundere mich sehr, warum die Deutschen Journale ein Buch übergangen haben, welches doch so wohl verdiente, genauer angezeigt

zu werden. Mir wenigstens ist keines bekannt, worinne solches geschehen wäre. Nur in den Leipz. gel. Zeit. 1736. S. 491. stehet etwas davon, nachdem man daselbst S. 425. des Jahres 1730. den Inhalt der Capitel bereits angekündiget hatte. Meinen Absichten ist es nicht gemäß, hier einen Recensenten abzugeben; ich verweise also diejenigen, welche vielleicht dieses schöne Werk noch nicht recht kennen, zu dem angeführten Orte, wo sie Gelegenheit haben werden, sich von dem Plane des Verfassers ziemliche Begriffe zu machen. Am Ende stehet eine Zugabe verschiedener Urkunden, die hin und wieder zur Erläuterung dienen. Fleis und Belesenheit leuchten in der ganzen Ausführung überall hervor; doch habe ich öfters bemerkt, daß die Anzeige der Quellen, woraus von Potgiesern geschöpft worden ist, nicht immer genau genug geschehen sey. Hieraus entspringet nun freylich der Verdacht, er habe sich dabey auf andere verlassen, und nicht jeden Ort selbst nachgesehen.

a) Tractatus de indole et natura pignoris, quoad ius gentium, iura et consuetudines Germaniae. Accedit Commentatio de obstagio, siue pignore personali, eiusque antiquo in Germania vsu, Marburgi 1722. in 4. 2. Alph. 1. Bogen. Der Hauptinhalt dieses gründlich geschriebenen Buchs wird in den Deutschen Actis Erudit. Band VIII. St. 87. S. 191 — 204. erzählt. Und bey dieser Gelegenheit hat der Verfasser auch ein wohlverdientes Lob davon getragen. Es heißt allda, die gelehrtesten Leute hätten gestehen müssen, als der Tractat von den Knechten der Deutschen zuerst ans Licht getreten wäre, daß die Wissenschaft sein

sein Alter übertroffen, und daß er beym Soldatenleben die Studien nicht müsse an den Nagel gehangen haben. Die gegenwärtige Schrift sey so beschaffen, daß sie den Leser im Zweifel lasse, ob Potgieser ein besserer Jurist, oder Philosophe, oder Historicus sey; ob er sich besser zum Professor, oder zum Soldaten, schicke? Seine Schlüsse wären alle vernünftig, und auf die klaren Worte der Gesetze, auf die gewissesten Zeugnisse der Geschichtschreiber und Rechtslehrer gebauet, und man müsse sich zugleich über seine grosse Belesenheit verwundern. So urtheilet der Leipziger Recensent, und ich glaube nicht, daß er mit seinen Lobsprüchen zu verschwenderisch gewesen sey. So viel auch die privat Rechtsgelehrsamkeit unsers Vaterlandes, seit der Ausgabe dieses Buchs, durch den Fleis geschickter Männer gewonnen hat: so wird es doch immer zu den vorzüglichsten Abhandlungen von den Verpfändungen gerechnet werden müssen. Wie gute Kenntnisse er zugleich im Deutschen Staatsrechte gehabt habe, das zeigt er an mehr als einem Orte, besonders aber im Cap. 2. und 3. der ersten Abtheilung, S. 38—103. von der Macht, in allen Arten der Regierungsform Güter zu veräusern und zu verpfänden, welche dem Staate gehören, und von der Macht eines Römischen Kaysers, was die Veräusserung der Reichsgüter anbelangt. Gundling und Joh. Strauch haben zwar vorher sowohl über den einen, als den andern Gegenstand gelehrte Schriften herausgegeben; allein es ist dem Verfasser theils eine reiche Nachlese übrig geblieben, theils sind ihm einige Sätze nicht so richtig vorgekommen, daß er ihnen schlechterdings hätte beypflichten können.

nen. Die zuletzt angehängte Abhandlung von der Menschenverpfändung, oder dem so genannten Einlager, welches noch jetzo in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebräuchlich ist, enthält nicht weniger lesenswürdige Nachrichten.

3) Comment. de communione bonorum inter coniuges, eorumque diuisione inter liberos demortui coniugis, et superstitem parentem, Lemgou. 1739. in 4. Obschon diese 2. Alph. 10. Bogen starke Schrift den Nahmen **Joh. Moritz Weyers** führet; so trage ich doch kein Bedenken, solche unter **Potgiesers** gelehrte Producte zu setzen. Wenigstens wird öffentlich versichert, er habe sie vom Anfange bis ans Ende verbessert, und sogar die Zuschrift an den Fürsten von Schwarzenberg gemacht.

4) Cogitationes in ius Romanum et Germanicum de fatis succeßionis intestatae, testamentariae et pactitiae, Rintelii 1740. Diese inaugural Dissertation **Peter Mitteldorfs**, welche 14. Bogen ausfüllt, ist von **Potgiesern** ebenfalls wo nicht völlig, doch größten Theils, ausgearbeitet, und mit vielem Beyfalle aufgenommen worden. Möchten nur Beyspiele solcher Art mehr Gelehrte ermuntern, manche noch verborgene Heimlichkeiten zu entdecken, uud allen denenjenigen die fremden Federn wegzureissen, welche sich bisher so häufig damit geschmücket haben!

Als er noch in Kriegsdiensten lebte, fieng er ein Werk an: de Abbatiis, quae Imperatori et Imperio R. G. sine medio subsunt. Er hatte schon manche Materialien dazu gesammlet, mußte aber, einer schweren

Krank-

Krankheit wegen, deren ich in seinem Leben gedacht habe, die ganze Arbeit liegen lassen. Es scheinet nicht, daß er hernach bey diesem Vorhaben geblieben sey, wie mir denn auch unbekannt ist, in wessen Hände seine Papiere gekommen sind.

Frid. Wilh. Beurhaus Epistola ad Parentem de vita et scriptis Ioach. Potgieseri, Tremoniae 1743. in 4. Jenichen hat daraus in den Allern. Nachr. von jurist. Büch. Band III. S. 620. nach der ihm eignen Weise einen Auszug eingerückt.



XXXII.

Johann Gottlieb Laurentii.

Bey meiner Arbeit habe ich mir unter andern auch zum Gesetze gemacht, eine gewisse Abwechselung zu beobachten, und von Juristen Nachricht zu geben, welche bald in diesem, bald in jenem Reviere der Rechtsgelehrsamkeit sich hauptsächlich Ehre erworben haben. Diese Absicht, einem jeden der Leser gefällig zu seyn, wird mich ohne Zweifel vor allem Tadel sicher stellen, wenn ich meine Sammlung mit der Lebensgeschichte eines ehemahligen Soldaten vermehre, den Degen und Feder eben so, wie Potgiesern, von vielen andern unterscheiden. Seinen eigenen, ziemlich weitläuftigen, Aufsatz habe ich, durch die Gewogenheit eines vornehmen Gönners zu Gotha, welchen ich darum ersucht hatte, bereits seit neun Jahren in meinen Händen, woraus ich nun das Wesentliche von diesem Gelehrten erzählen will, dessen Verdienste um das Kriegsrecht immer achtbar bleiben werden.

Seine Geburt erfolgte am 16. August 1706. zu Tüttleben, einem Gothaischen Amtsdorfe, wo der Vater, Georg Mich. Laurentii, damahls als Prediger stand, endlich aber Archidiaconus zu Graitz im Voigtlande wurde, und mit der jüngsten Tochter Heinr. Elers, eines Pastors in der hiesigen Stadt Lüneburg, verheyrathet war. Der erste Unterricht, welchen ihm sein Vater, bis zum vierzehnden Jahre seines Alters, selbst ertheilte, gieng schlecht von statten. Der junge Laurentii bezeigte mehr Lust zur Music, und den mathematischen Wissenschaften, besonders zum Zeichnen und Mahlen, als zu den gelehrten Sprachen, und andern damit verbundenen Beschäftigungen. Sein

Vater

Vater war also mit ihm nicht zufrieden, entschloß sich jedoch, ihn den Pinsel ergreifen, und in Leipzig die Mahlerkunst ordentlich erlernen zu lassen. Schon war der Tag zur Abreise bestimmt, als der Lehrling in der vorhergehenden Nacht von einem heftigen Fieber überfallen, und zu Hause zu bleiben genöthiget ward. Dieses Umstandes bediente sich der Vater, ihn zu den Studien herumzulenken, welche Unternehmung die glücklichsten Folgen hatte. So mancherley Mittel gebraucht die göttliche Vorsehung, uns Menschen auf einen Posten zu stellen, wozu wir erwählet worden sind."

Nunmehr erhielt er einen Hausinformator, Nahmens Heydenreich, einen alten, eigensinnigen Mann, der aber die seltene Kunst verstand, jungen Leuten eine Neigung zum Lernen einzuflössen, die schwersten Sachen aufs deutlichste zu erklären, und gleichsam spielend beyzubringen. Er schien eine wahre Copie des Socrates zu seyn; daher fruchtete sein treuer Unterricht so viel, daß der Untergebene in anderthalb Jahren mehr begriff, als manchen gelungen seyn würde, wenn sie auch eine dreymahl längere Zeit dazu gehabt hätten. Auf diese gute Vorbereitung kam er 1722. ins Gothaische Gymnasium zu dem berühmten Rector, Vockerodt, welcher ihn besonders anreizte, daß er einen Geschmack an der Lateinischen Dichtkunst fand. Nach Verlauf eines Jahres nahm solcher ungemein zu, und er widmete ganze drey Monathe alle Morgen von 3. bis 7. Uhr dem Lesen der besten Poeten in dieser Sprache. Eben daher entstand die Fertigkeit, dasjenige, was der Rector Deutsch zu dictiren pflegte, zur Noth in Lateinischen Versen nachzuschreiben, auch sonst dergleichen aus dem Stegreife zu machen. Zwar verminderte sich dieses poetische Feuer in männlichen Jahren, da er seine Zeit an-

dern

dern Geschäften aufopfern mußte; es sind aber doch einige Funken davon übrig geblieben.

Währenden Aufenthalts zu Gotha fieng er auch, auf Antrieb seines Lehrers, andere zu unterweisen an. Theils lernte er dabey selbst, nach dem alten Sprüchworte: theils nöthigte ihn der Verlust seines Vaters, sich nun die unentbehrlichsten Bedürfnisse, durch eigene Arbeit, zu verschaffen. Unterdessen rückte der Zeitpunct immer näher heran, daß er eine Universität besuchen sollte. Er begab sich im Jahre 1725. nach Jena, und hörte daselbst Reuschen, Syrbius und Walchen in der Philosophie; Wiedeburgen in der Mathematic; Becken aber und mehr geschickte Männer über verschiedene Theile der Rechte. Es würde ihm jedoch sehr sauer geworden seyn, das Studiren fortzusetzen, wofern er nicht von der damahligen Aebtißin unsers benachbarten Closters Lühne, einem Fräulein von Estorf, welcher seine Mutter vermuthlich bekannt geworden war, einen beträchtlichen Beytrag auf drey nach einander folgende Jahre erhalten hätte.

Von der Universität wurde er 1727. abgezogen, da er Gelegenheit bekam, die Söhne eines Amtmanns in seinem Vaterlande zu unterweisen, wobey er zugleich aus den Amtsacten den gerichtlichen Proceß practisch lernen konnte. Es wurde ihm auch, nach vorhergegangener Prüfung, erlaubt, in den Unterinstanzen einen Advocaten abzugeben, welches jedoch ein baldiges Ende nahm. Denn im Frühjahre 1729. gieng er als Gerichtsactuarius nach Groß-Fahner, wozu die Dörfer Klein-Fahner und Gierstedt gehören. Sie liegen im Bezirke der Aemter Gotha und Tenneberg, und waren in alten Zeiten eine Herrschaft der adlichen Familie von Fahner; nun aber besitzet sie die Seebachische. Allda

fand

fand er ein gutes Archiv, und die vortrefliche Bibliothek des ehemahligen Chursächsischen geheimen Raths, Ludew. Alexand. von Seebach, woraus er seine Erkenntnisse nicht wenig vermehrte. Dieses Amt verwaltete er bis in den October des Jahres 1733. zu welcher Zeit sich sein Leben durch neue Auftritte auszeichnete.

Das Herzogliche Sachsen-Gothaische Leibregiment wurde in Röm. Kayserliche Dienste überlassen, und mit demselben trat er den Marsch an, unter dem Character eines Regimentsquartiermeisters und Lieutenants. Sich das dazu nöthige Feldgeräthe anzuschaffen war ihm nicht anders möglich, als vermittelst seiner Bücher, die er verkaufen mußte. Innerhalb beyder folgenden Jahre that die Kayserliche Armee die Feldzüge am Rhein und in Italien, welchen Laurentii mit beywohnete. Nach geendigtem Kriege ward er 1736. nach Wien geschickt, um das Abrechnungswerk aller drey Gothaischen, im Kayserlichen Solde gestandenen, Regimenter zur Richtigkeit zu bringen. Er vollendete dieses Geschäfte glücklich, und begab sich nun im Maymonathe auf den Rückweg, nicht ohne Hoffnung, daß er beym Kriegswesen wohl würde versorgt werden. Denn er hatte den Entschluß gefaßt, sein ganzes Leben darinne fortzusetzen. Aber wie bestürzt wurde er nicht, als er nach seiner Ankunft zu Altenburg erfuhr, er sey am Tage zuvor reduciret worden! Das war freylich ein grosser Strich durch die gemachte Rechnung, jedoch auch das Werk eines göttlichen Schicksals, welches ihn zu andern Diensten bestimmet hatte. Er wurde gedemüthiget, um besser befördert zu werden. Bey so sehr veränderten Umständen lies er sich im October 1736. zu Gotha häuslich nieder, und lebte von der ihm angewiesenen Pension eines Lieutenants. Einige Monathe darauf bestellte ihn der Herzog zum Controleur bey der Kriegscasse,

unter dem Prädicate eines Kriegsactuars, von welcher Zeit an er den Umgang mit den Musen wieder suchte, und einen neuen Vorrath nützlicher Bücher sammlete.

Ein Jahr hernach wurde er zum Regimentsquartiermeister, beym Kayserlichen Regimente des Feldmarschalls, Grafen von Seckendorff, von Wien aus verlangt; sein Landesherr aber hielt ihn dadurch zurück, daß er ihm sogleich den Titel eines Kriegscommissarius, und nach etlichen Monathen die Stelle eines würklichen Kriegssecretairs ertheilte. Im Jahre 1746. trat er, mit Beybehaltung seiner bisherigen Geschäfte, als Assessor ins Herzogliche Kriegscollegium. Ueber dieses ernennte ihn der Herzog nicht nur 1756. in den Huldreichsten Ausdrücken zum Kriegscommißionsrathe, sondern auch 1759. zum Kriegsrathe mit Sitz und Stimme.

Nunmehr hatte Laurentii Ursache genug zufrieden zu seyn, und sein erst herbeynahendes Alter schien die Vermuthung zu bestärken, daß er das neue Ehrenamt noch eine ziemliche Zeit verrichten könnte. Allein gegen den Beschluß des Jahres 1764. griffen ihn verschiedene beschwerliche Zufälle an, wodurch seine Gesundheit, die durch vieljährige, überhäufte Arbeiten ohne dies sehr geschwächet seyn mochte, fast gänzlich zerrüttet wurde. Er stellte sich also ein nahes Ende seiner Tage mit vieler Wahrscheinlichkeit vor, verwaltete indessen doch die ihm anbefohlnen Amtsgeschäfte so lange, als es die immer zunehmende Schwachheit verstatten wollte. Zuletzt verschwanden alle Kräfte, so zu sagen, in einem Augenblicke, und er starb am 2. Junius 1765. auf eine sehr ruhige und gelassene Weise, noch nicht 59. Jahr alt.

Seit dem Jahre 1738. da er zu hoffen hatte, daß er zu Gotha beständig wohnen würde, ist er mit einer Toch-

Tochter des Cammermeisters, Helbigs, daselbst verheyrathet gewesen. Aus dieser Ehe sind sieben Kinder entsprossen, von welchen ihn nur fünfe überlebt haben. Er sahe sie vor seinem Abschiede aus der Welt meistentheils versorgt. Der älteste Sohn, Carl Jacob, war im letztern Kriege Lieutenant, Regimentsquartiermeister und Auditeur bey dem S. Gothaischen Reichscontingente zu Pferde und zu Fusse, wurde sodann Kriegssecretair, folgte jedoch dem Vater im Tode bald nach. Herr Heinr. August, der zweete Sohn, lebt noch als Oberauditeur und Lieutenant zu Gotha.

Man hat mich zuverläßig versichert, daß ihr Vater ein rechtschaffener, liebenswürdiger Mann gewesen sey, und sich der Wahrheit und des Friedens in allen seinen Handlungen vornehmlich beflissen habe. Als einen Gelehrten kennet man ihn aus Schriften, die er zur Erläuterung des Kriegsrechts verfertiget hat. Denn ob er gleich in den schönen Wissenschaften keinesweges ein Fremdling war, wie ich an dem gehörigen Orte mir zu beweisen getraue; so ist es doch unläugbar, daß er am meisten darauf bedacht gewesen sey, jenes Feld, welches er noch ziemlich ungebauet fand, mit mehr Fleisse zu bearbeiten. Die darinne gethanen Versuche haben ihm mit Rechte einen allgemeinen Beyfall in Deutschland erworben. Es ist wahr, und der Augenschein zeigt es bald, daß alles zusammen, was von seiner Feder herrühret, höchstens zween mäßige Octavbände ausfüllen würde. Fürs erste aber, wie ich denn hier wiederholen muß, was ich bereits an einem andern Orte gesagt habe, weis ein Jeder, daß es nicht immer auf die Menge, sondern auf die Beschaffenheit der Schriften ankomme, womit Gelehrte hervortreten: hernach ist es auch billig, die eingeschränkten Umstände, in welchen er nur ein paar Jahre den academischen Unterricht genoß

genossen hat, und die mancherleyen Abwechselungen seines darauf fortgesetzten Lebenslaufes, nicht aus dem Gesichtspuncte zu verliehren. Ueber diejenigen darf man sich eben nicht zu sehr verwundern, welche, ihrer Bestimmung nach, täglich mit der Cultur der Wissenschaften zu thun haben, und von einem Jahre zum andern reiche Früchte ihrer angewendeten Bemühungen öffentlich darlegen. Ein Mann hingegen, der von ganz andern Geschäften umgeben ist; dessen Beruf eigentlich nicht erfodert, ein Schriftsteller zu seyn, und welcher dennoch die ersparten wenigen Nebenstunden nicht zu gewöhnlichen Ergötzlichkeiten, sondern zum Vortheile der gelehrten Republic, verbraucht, ein solcher Mann ist es, meine ich, schon werth, daß wir seinen Nahmen nicht aus dem Gedächtnisse entfallen lassen. Mir wird es ein Vergnügen seyn, eben dieses verhindert zu haben; zumahl, da er gewiß der erste gewesen ist, welcher die wahre Beschaffenheit der Deutschen Kriegsgerichte aus den ältesten Zeiten hergeholet, und in ein helles Licht gesetzt hat.

Es sollen nun diejenigen Werkgen ordentlich angeführet werden, welche er geschrieben hat.

1) Versuch einer gründlichen Abhandlung von der Jurisdiction gegen die excedirende und verbrechende Soldaten im heil. Röm. Reich, aus denen Landes- und Kriegsgesetzen, Verordnungen und Befehlen entworfen, auch mit historischen und practischen Anmerkungen erläutert, Gotha 1742. in 8. Diesem ersten Theile sind nur die Anfangsbuchstaben seines Nahmens vorgesetzt worden. Von dem ehemahligen Hällischen Rechtslehrer aber, **Carl Gottlieb Knorren**, ist eine kurze Vorrede hinzugekommen, in welcher er verschiedener Irrungen zwischen den Kriegs- und Civilgerichten

geden-

gedenket, wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit. Der zweete Theil folgte im Jahre 1744. und beyde enthalten 14½. Bogen. Im letzten liefert er einige Zusätze zum ersten, worauf er aus Deutschland in andere Europäische souveraine Staaten gehet, deren Landes- und Kriegsgesetze sein Gegenstand sind. Man kann hier die Frankfurtischen gel. Zeit. 1742. Num. 67. die Regensb. gel. Zeit. 1742. St. 35. S. 205. und die Allern. Nachr. von jur. Büch. Band III. S. 350. wie auch B. V. S. 166. weiter nachlesen. Die Verfasser dieser Monathsschrift sagen nicht ohne Grund, daß viele angenehme Anmerkungen darinne stehen, welche man in andern Schriften dieser Art vergebens suchen werde. Beyder Theile hat sich Fr. Andr. Gottl. Gnüge in seinem Kriegsrechte öfters, jedoch auf eine erlaubte Weise, bedient. Des Laurentii Schreibart ist in dem angezeigten Büchelgen noch gar buntschäckig, und mit vielen fremden Wörtern vermischt. Er glaubte dazu berechtiget zu seyn, weil ihn Glafeys schlechte Anleitung zu einer weltüblichen Deutschen Schreibart verführet hatte. Nach dem Jahre 1750. aber wählte er bessere Muster, und die Gottschedische Deutsche Sprachkunst veranlassete ihn am meisten, seine Gedanken reiner auszudrücken, welches man in den folgenden Schriften leicht wahrnimmt.

2) Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen, besonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit, von den ältesten Zeiten an, bis zu dem zehnten Jahrhunderte, mit nöthigen Anmerkungen, Beweisen und Registern, Gotha 1753. 18. Bogen in 8. Die Vorrede giebt eine

kurze Nachricht von dem Schicksale des Deutschen Kriegswesens seit den Zeiten Kaysers Maximilian des I. bis zu den unsrigen, und alsdann unterschreibt der Verfasser die Mascovische Meinung, daß man den Ursprung der heutigen Kriegsverfassung, in vielen Stücken, aus den ältesten Kriegen der Deutschen herleiten müsse. Schon zu Michael des vorhergegangenen Jahres war der Druck vollendet, deswegen ist es kein Wunder, wenn man eine Recension in den Jenaischen und Götting. Zeit. von gel. Sach. 1752. hier St. 116. S. 1144. dort St. 84. S. 668. davon antrifft. Wer dergleichen mehr lesen will, dem kann ich andere Journale des Jahres 1753. nennen, nehmlich das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit S. 77; die Leipz. gel. Zeit. St. 10. S. 91; die Nouvelle Bibl. Germanique Band XIII. S. 35—49; und die Westphälischen Bemühungen zur Aufnahme des Geschmacks und der Sitten, St. 4. S. 301. Hier heißt es beym Schlusse, Laurentii zeige eine gründliche Kenntnis der ältesten Geschichte unsers Vaterlandes, und eine wohl angebrachte Belesenheit in den besten Schriften, welche zu dieser Untersuchung erforderlich gewesen wären. Sie enthalte vernünftige Urtheile, behutsame Muthmassungen, grosse Ordnung, in einer sowohl deutlichen, als angenehmen und zierlichen Schreibart. Auch die Leipziger Zeitungsschreiber sagen an dem angeführten Orte vieles zum Ruhme des Verfassers, grossen Theils mit demjenigen übereinstimmig, was ich eben geschrieben habe. Sie setzen endlich hinzu, sogar Deutsche Kunstrichter würden sich manches daraus zu ihrem Vergnügen anmerken können. Als etwas besonderes und neues scheinet es zu seyn, daß

daß er S. 160. die Freygebohrnen, oder Freyen, wieder in zwo Classen abtheilet. (Denn er nimmt, mit andern Gelehrten, viererley Stände der Menschen in den ältesten Zeiten des Deutschen Reichs an, Edle, Freygebohrne, Freygelassene und Leibeigene.) Zur ersten Classe dieser Abtheilung rechnet er die Freygebohrnen, welche keine Dienstleute waren; zur zwoten hingegen die Dienstleute im eigentlichen Verstande, und erläutert dieses S. 161—167. Es ist also wohl mit einer gewissen Einschränkung zu verstehen, wenn in den Götting. Anz. v. gel. Sachen 1755. S. 1158. als ein neues Lehrgebäude von dem hohen und niedern Adel in Deutschland angegeben wird, was der verdiente Hofrath Scheidt in der Vorrede seiner Mantissa documentorum zu den diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland vorträgt, da er S. 9. eine Mittelclasse zwischen den Dynasten und den Ministerialen festsetzet. Denn des Kriegsraths Laurentii Schrift hatte doch über zwey Jahre eher die Presse verlassen.

3) Abhandlung von den Kriegsgerichten zu unsern Zeiten, besonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit rc. Altenburg 1757. in 8. auf 22. Bogen. Dieses Stück ist nichts anders, als eine abermahlige Auflage desjenigen, welches schon oben unter der Num. 1) vorkommt. Aber er hat es, aus bewegenden Ursachen, ganz verändert und umgearbeitet. Nur vermisset man ungern die Knorrische Vorrede, welches dem Verleger allein, der Vermuthung nach, beyzumessen ist; ferner das merkwürdige Sachsen Gothaische Schreiben vom Jahre 1682. in der vorigen Ausgabe S. 34—38. des ersten Theils, weil die Censur zu Altenburg kei-

nen neuen Abdruck desselben erlauben wollte; und endlich das Capitel VII. von dem Königreiche Großbritannien und Irrland, S. 71—77. des zweeten Theils, zu dessen Verbesserung Laurentii nicht Hülfsmittel genug bey der Hand hatte. Dagegen hat er diese Auflage mit einem doppelten Anhange bereichert, nehmlich mit einer Nachricht von der ersten Deutschen zwischen den Jahren 1525. bis 1534. geschriebenen und auf 21. Bogen in F. gedruckten Kriegsordnung, und beyläufig von Leonh. Fronspergern, auch was derselbe für einen Gebrauch von diesem Werke in seinen Kriegsbüchern gemacht habe. Darauf lieset man eine andere Nachricht von Reinhards, des ältern, Grafen zu Solms und Herrn zu Münzenberg, sieben Kriegsbüchern; insonderheit von den darinn beschriebenen vier und zwanzig Kriegsämtern, bey Kayser Maximilians des I. Zeiten. In diesem zweyfachen Anhange streuet der Verfasser mancherley litterarische Beobachtungen ein, welche sehr angenehm sind. Urtheile von der ganzen Arbeit stehen in den Beyträgen zur neuesten gel. Geschichte, Jena 1757. St. 5. S. 33—36. in den Götting. Anz. von gel. Sach. desselben Jahres St. 32. S. 323. und im Neuesten aus der anmuth. Gelehrs. auch von 1757. St. 2. S. 153. ferner in den Rostock. gelehrt. Nachr. 1758. S. 13. und zwar mit wohlverdienten Lobsprüchen.

4) Leben Herzogs Philipps, zu Cleve, nebst einer Nachricht von seinem Kayser Carln dem V. zugeschriebenen Kriegsbuche. Man findet diese feine Schrift in der Sammlung einiger ausgesuchten Stücke der Gesellschaft der freyen Kün-

Künste zu Leipzig, welche daselbst 1755. in median 8. gedruckt worden ist, Th. II. S. 149. — 170.

5) Nachlese zu dem Leben des alten Deutschen Sprachlehrers, M. Johann Clajus, aus Herzberg. Eben allda Th. III. S. 111 — 132. Eine Stelle auf dieser letzten Seite, von den Worten: Die erste Ausgabe hatte — — durch Johann Beck, ist aus einem Irrthume in den Text gekommen. Sie sollte eine erst nachgeschickte Note seyn, weil sie sonst demjenigen widerspricht, was auf der Seite 130. gesagt wird.

6) Beyträge zur Historie des Deutschen Kriegswesens, und zur Schreibart in Kriegssachen, Gotha 1758. 4½. Bogen in 8. Es ist nur der erste Theil, auf welchen nichts weiter gefolgt ist. Fünf Abhandlungen haben darinn ihren Platz, deren Titel diese sind: 1.) Verzeichnis einiger alten und guten Deutschen Schriften von Deutschen Kriegssachen im 15. und 16. Jahrhunderte; 2.) Untersuchung des Ursprungs der jetzt gewöhnlichen Benennungen Corporal, Hauptmann, Oberster, General und Generalißimus, nebst einigen Anmerkungen hierüber; 3.) Prüfung einiger ausländisch scheinender Wörter Caplan, Compagnie, Escadron, Fourier, Infanterie, Marschall, Trouppen; 4.) Gedanken über die Verdeutschung der Amtsnahmen Major, Sergent, Tambour; 5.) Bedenken, ob man die Benennungen Adjutant, Auditeur, Dragoner, Lieutenant, Officier, Profos, Regiment, füglich Deutsch geben könne. Da des Verfassers größte Stärke in der Wissenschaft vom Kriegswesen bestanden hat: so

würde es freylich nicht Wenigen ganz angenehm gewesen seyn, wenn es ihm gefallen hätte, diese Beyträge fortzusetzen. Doch vielleicht ist mehr der Verleger, als er, Schuld daran, daß wir uns nur mit dem Anfange begnügen lassen müssen.

7) Einige Puncte, deren Beobachtung ein Vater seinem Sohne, Regimentsquartiermeister und Auditeur, empfohlen hat. Diese kleine Abhandlung ist von ihm, besonders zur Anweisung seines ältesten Sohnes, in die Hannoverischen gelehrt. Anzeigen des Jahrs 1762. Num. 88. S. 1397. —1404. eingerückt worden. Hier spricht ein redlicher Vater, kein Gelehrter. Gleichwohl sind seine Gedanken immer nützlich, wenn schon nichts neues daraus zu lernen ist.

8) Seltsames Exempel eines doppelten Schriftraubes, der an einer lateinischen Uebersetzung des Propheten Jonas in lyrischen Versen begangen worden. Im Hannover. Magazin des Jahres 1763. Num. 14. S. 222. So heißt dieser Aufsatz in meinen erhaltenen Nachrichten. Allein der gedruckte Titel ist folgender: **Versuch, die Wörter** *Plagium litterarium* **und** *Plagiarius* **kurz und gut Deutsch zu geben.**

9) Nachlese zu Sebast. Castellions, Professors der Griechischen Sprache zu Basel, Leben und Schriften, Eben allda, Nummer 19. S. 289—316. Ganz artige litterarische Beobachtungen reitzen die Aufmerksamkeit des Lesers.

10) Untersuchung, wenn der beliebte lateinische Dichter, Eobanus Helius Hesse, eigentlich gebohren worden, und gestorben ist. Auch in dem angeführten Jahre dieser Wochenschrift, Num. 67. S. 1063—1070.

Ausge-

Ausgearbeitet, aber zur Zeit ungedruckt, hat Laurentii hinterlassen:

a) Nachricht von des gecrönten Poeten und Pfarrers zu Wangenheim, im Gothaischen, Andreas Henäus, (welcher 1619. verstorben ist,) Leben und Schriften;

b) Gedanken von den Kriegsobersten und Edelknechten bey den alten Deutschen und andern Völkern, Celtischen Ursprunges;

c) Abhandlung von den Wolfsgruben.

Ich wünsche, daß sich die Erben des Verfassers noch entschliessen mögen, diese drey Stücke, wofern sie nur ihre Vollständigkeit haben, ans Licht zu stellen, wozu ihnen die Gelegenheit wohl nicht fehlen würde. Mit den zwey folgenden aber, die 1754. und 1761. fertig geworden sind, dürfte es schon nicht so leicht fallen, einen Verleger zu finden. Denn wie viele bekümmern sich zu unsern Zeiten um die Lateinische Dichtkunst, ins besondere um die biblischen Poeten?

d) Conspectus Poetarum Latinorum Biblicorum, siue eorum, qui diuinos vtriusque Foederis libros Latino carmine reddiderunt, cum serie librorum, tum ordine Auctorum elementario dispositus. Das Manuscript ist 28. sehr eng geschriebene Quartbogen stark. Bereits in des Laurentii Leben habe ich erwähnet, daß er auf Schulen mit den alten Lateinischen Dichtern fleißig umgegangen sey. Weil ihm nun 1753. Leßers im vorhergehenden Jahre zu Göttingen gedruckte Epistola de Poetis Latinis Biblicis zu Gesichte kam: so verbesserte und vermehrte er dieselbe aus seinem Vorrathe anfangs nur für sich. Es wuchs ihm aber die Arbeit unter der Hand dergestalt an, daß

ein ganzes Buch daraus wurde, welches er Gönnern und Freunden zur Beurtheilung übergab. Diese munterten ihn zum Drucke auf. Vornehmlich überschrieb ihm der ehrwürdige Greis, der Hr. Kirchenrath, **Walch**, zu Jena, seinen völligen Beyfall. Allein der Verfasser konnte sich nach weiterer Ueberlegung nicht entschliessen, seine Sammlung gemein zu machen.

e) *Ioh. Maioris*, Ioachimi, Theol. D. et Poeseos P. P. Vitembergensis, Carmina quaedam: *Synodus auium; Idyllion de Philomela; Hortus Libani* caet. in laudem *Phil. Melanchthonis*, communis Germaniae magistri, ante ducentos annos conscripta editaque; nunc vero ob elegantiam recusa cum Claue. *Maioris* vitam, notulasque addidit *Ioh. Gottl. Laurentii.* Es sollte dieses aus 14. Bogen in 4. bestehende Werkgen erst zu Gotha, hernach bey Langenheimen zu Leipzig, gedruckt werden, welcher es auch bereits zu Ostern 1755. in den Meßcatalogus setzen lies. Indessen verzog es sich mit dem Drucke, weshalben der Verfasser sein Exemplar zurückfoderte. Im Jahre 1761. verbesserte und vermehrte er solches einigermassen, legte es jedoch abermahls bey Seite, obgleich ein berühmter Leipziger Gelehrter, der Hr. Hofrath Bel, zur Ausgabe rieth. Ein Extract aus des **Majors** Lebensbeschreibung ist in meinen Händen, welcher genug beweiset, daß es dem **Laurentii** nicht an Geschicklichkeit gefehlet habe, sich eines reinen und fliessenden lateinischen Ausdrucks zu bedienen.

In der Vorrede zum Th. II. der ersten Auflage seiner Abhandlung von der Jurisdiction über excedirende und verbrechende Soldaten stehet auch §. 5. die vorläu-

fige

fige Nachricht von einer Monathsschrift, unter dem Titel: *Acta militaria.* Er scheinet, mit Beyhülfe fremder Federn, gesonnen gewesen zu seyn, dergleichen Journal anzufangen. Darinnen sollten gründliche Auszüge von Büchern und Disputationen aus dem Kriegsrechte; Gedanken über einige dahin einschlagende auserlesene Materien und Fälle in kurzen Abhandlungen; neue Kriegsreglements, Ordonnanzen und Verordnungen grosser Herren; die militar Verfassung eines und des andern Reichs, imgleichen von der Generalität verschiedener Armeen, und den übrigen hohen Kriegsbedienten, auch von den Gelehrten, die sich um das Kriegsrecht verdient gemacht haben, gute Nachrichten, endlich aber einige vermischte Neuigkeiten vorkommen. Eine solche Arbeit würde gewiß dem Publico nicht unangenehm gewesen seyn, wenn der entworfene Plan, unter seiner Direction, ausgeführet worden wäre.

Geschriebene Nachrichten aus Gotha vom Jahre 1765.



XXXIII.

Peter Heige.

Ein jeder, welcher die Unvollkommenheit in der Lebensgeschichte dieses Mannes weis, wird so billig seyn, und hier nicht viel Besonderes verlangen. Nach einer nicht geringen Bemühung, habe ich von ihm weiter nichts, als das folgende, zusammen tragen können.

Er ward zu Stralsund am 21. Oct. 1559. gebohren. Sein Vater, Erbherr auf Raniß im Fürstenthume Rügen, hies Jabel Heige; die Universität aber, auf welcher er sich mit Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit beschäftigte, war die Helmstädtische. Alsdann gieng er nach Basel, und brachte von daher den Doctortitel zurück. Seine inaugural Dissertation ausgenommen, welche aber nirgends angezeigt wird, hatte er durch keine einzige andere Schrift solche Beweisthümer gegeben, die man gemeiniglich zu erfodern pflegt, wenn academische Lehrämter besetzet werden sollen. Seine Geschicklichkeit muß jedoch schon damahls die beste Meinung von ihm bestärket haben; denn er wurde im Jahre 1584. zum Professor der Rechte und Beysitzer des Hofgerichts zu Wittenberg, auch nicht lange darauf zum Rathe im Dresdner Appellationsgerichte, berufen, wohin er, gewöhnlicher massen, jährlich zwey mahl zu reisen verbunden war. Endlich trat er ganz von der Universität ab, und begab sich 1598. am 21. May als würklicher Chursächsischer Hofrath nach Dresden. Allein hier zog ihm sein durch heftige Krankheiten oft geschwächter Cörper einen baldigen Tod zu. Er starb bereits 1599. im Frühlinge, da er das vierzigste Jahr des Lebens noch nicht überschritten hatte.

Aus einer 1587. geschlossenen Ehe haben zwo Töchter, und eben so viel Söhne ihren Ursprung gehabt. Der älteste, Johann Heige, dessen Geburt ins Jahr 1595. fiel, ist gleichfalls Appellationsrath, der andere hingegen Churfürstlicher Leibarzt zu Dresden gewesen, und 1635, also auch so frühzeitig, wie sein Vater, in die Ewigkeit abgefordert worden.

Dieser hat den Ruhm einer ausnehmenden Gelehrsamkeit, vorzüglich in gründlicher Auslegung der Sächsischen Rechte, auf unserer Welt gelassen. Ich glaube alles zu seiner Empfehlung gesagt zu haben, wenn ich ein Urtheil von ihm beyfüge, welches mir entscheidend zu seyn scheinet. Johann Strauch, einer der ansehnlichsten Gelehrten im vorigen Jahrhunderte, ein Mann, der wohl wußte, was zu den wahren Eigenschaften eines grossen Juristen gehöret, auch nicht die geringste Ursache hatte, gegen einen längst verstorbenen Complimente zu machen, nennet ihn in den Differt. iur. publici S. 89. der vierten Auflage vom Jahre 1679, und setzt die Worte hinzu: quo Ictum et Historiarum cognitione, et Antiquitatis, vt de summa eius in iure auctoritate taceam, non habuere illustriorem Academiae nostrates.

Die Hauptschriften von ihm sind erst nach seinem Tode ans Licht getreten. Nur eine einzige, ich wenigstens habe keine mehr gefunden, hat er selbst zum Drucke befördert. Der Titel ist dieser:

1) Oratio de *Aemilio Papiniano*, praeter vitae mortisque historiam et officia Ictorum maxime insignia, vindicias libertatis viri et Icti optimi continens, aduersus nuperum obtrectatorem, Vitemb. 1594. in 4. auf 5. Bogen. Eine gar wohl gera-

gerathene Rede, welche nun sehr selten zu sehen ist. Er handelt zuerst von dem Leben und den Verdiensten dieses Römischen Rechtsgelehrten, darauf aber kommt er zu dem Hauptsatze, und sucht den **Johann Bodin** zu widerlegen, welcher im Cap. 4. des dritten Buchs de Republica unter andern geschrieben hatte: Papinianum Antoninus Caracalla iussit parricidium fratris excusare; Papinianus recusauit, cum diceret, parricidia difficilius excusari, quam admitti. Fortiter ille quidem magis, quam sapienter. Nam Caracalla furens, ac fratris cruore nondum satiatus, Papinianum occidi mandauit, ac post tanti viri occasum, qui solus hominis impetum regere, ac furentem audaciam reprimere potuisset, caedibus et crudelitate non prius destitit, quam se ipsum cum imperio perditum iret. Quod sic a nobis dictum velim, non vt hominis diuinissimi laudes egregias vlla sui parte minuerem, illud enim fieri nullo modo potest: sed vt magistratus intelligant, quatenus peccata Principum, quae auferri non possunt, ferre debeant. Non debuit igitur Papinianus tanto viro, id est se ipso, rempublicam orbare, sed Principi, vel potius suo dolori, indulgendo sibi rempublicam, ac se ipsum reipublicae seruare. Heige zeigt hier den rechtschaffenen Character des Papinians, und daß er weit besser gethan habe, sein Leben der Wuth eines Tyrannen aufzuopfern, als die Bosheit desselben ungewissenhaft vor dem Römischen Rathe zu entschuldigen, welches er von ihm verlangt hatte.

Darauf erschienen noch, als Heige bereits verstorben war, durch **Ludewig Persons**, eines Wittenbergischen Rechtslehrers, Besorgung, dessen

2) Quae-

2) Quaestiones iuris, tam ciuilis, quam Saxonici, Vit. 1601. in 4. Es sind zween Theile, welche auch viele Criminal- Staats- und Lehnsachen enthalten, und mit einem guten Register versehen 5. Alph. 15. Bogen ausfüllen. Die zwote Ausgabe, wenn sie nicht etwa ein fremder Nachdruck seyn möchte, erfolgte wieder zu Wittenb. 1606. bis 1609. da der andere Theil fertig geworden ist; die dritte (ob sie schon auf dem Titel die zwote heißt,) 1619. deren anderer Theil erst 1630. hinzukam. Sie sind, der Bogenzahl nach, einander ganz gleich. Eine Cöllnische vom Jahre 1713. in 4. kenne ich nur aus Verzeichnissen der Buchhändler. Im Catal. Biblioth. *Ioh. Gottl. Heineccii* ist ohne Zweifel ein Druckfehler vorgegangen, wenn S. 33. eine Leipziger von 1660. stehet. Als etwas besonderes merke ich noch aus des Herrn Dähnerts Pommerschen Biblioth. B. II. S. 139. an, daß dieses Heigische Buch in dem Portugiesischen Indice Auctorum damnatae memoriae von 1624. und in dem Spanischen von 1667. in F. unter die verbothenen Schriften gerechnet, auch dem ersten S. 934. u. s. w. eine weitläuftige Expurgation beyder Theile einverleibt worden sey. Leser, welche die Philologie lieben, werden in Heigens rechtlichen Abhandlungen ebenfalls hier und da manches zu ihrem Vergnügen antreffen.

3) Commentarii super IV. libros Institutionum Imperialium, Vit. 1603. in F. 6. Alph. 15. Bogen stark. Auch dieses Werk hat Person herausgegeben. Es ist aber niemahls sonderlich geachtet worden. Ludewig in Vita Iustiniani S. 56. urtheilet also nicht ohne Ursache dieses davon: *Heigii* nomen tam in Saxonicis, quam in Germani-

manicis, rebus ac iuribus facio magni. Sed Opus hoc academicum est postumum, quapropter iuris Quaestionibus, quas edidit, aliisque, vnde multa patriis iuribus accessio, non respondet. Nur muß ich dabey erinnern, daß ihm selbst die Ausgabe der Quaestionum aus einem kleinen Irrthume zugeeignet werde, mir auch, ausser den angeführten, keine andere juristische Schriften von Heigen vorgekommen sind.

4) Meditationum sacrarum in Euangelia dominicalia prima et secunda Pars, Vit. 1602. auf 1. Alph. 6. Bogen in 8. Dem Verlangen des Verstorbenen gemäß, hat der Chursächsische Hofprediger, Polycarp Leyser, dieses Buch gemein gemacht. Eine abermahlige Auflage erfolgte zu Magdeb. 1607. in 8. und 1615. zu Leipzig in zween Duodeztheilgen. Beyde habe ich jedoch nicht gesehen. Der erste Theil enthält allein über die Sonntags Evangelien; der andere hingegen über verschiedene Begebenheiten, z. E. des Verfassers Geburtstage, Amtsverrichtungen, beym Genusse des heiligen Abendmahls, u. s. w. ganz erbauliche Betrachtungen, welche zum Beweise seiner ausgebreiteten Erkenntnisse in der christlichen Religion dienen. Es schreibt daher der Herausgeber in der Zuschrift vor dem ersten Theile: In pietatis studio, tam quoad theoriam, quam praxin, Dei beneficio adeo feliciter progressus est, vt, absit dicto inuidia, multos non incelebres Theologos longo interuallo post se reliquerit.

Eine inaugural Dissertation, welche unter seinem Vorsitze zu Wittenb. 1590. gehalten worden ist, und de iure concurrentium creditorum handelt, bedeutet nichts.



nichts. Sie bestehet aus 30. Thesen auf 1. Bogen, und hat Jacob Gödemannen, den Candidaten, ganz gewiß zum Verfasser.

Diese kurze Nachricht von Heigens Lebensumständen ist größtentheils aus Persons Zuschrift herausgezogen worden, welche er den Quaestionibus iuris vorgesetzt hat. Melch. Adams Artikel in den Vitis Germ. Ictorum erzählet nichts mehreres, und Freher im Theatro viror. erud. claror. hat das seinige nur von diesem genommen.



XXXIV.

Franz von Roye.

Die Lebensgeschichte dieses gelehrten Franzosen hat zwar auch verschiedene Lücken, doch ist sie, wenn man nur auf das Wesentliche siehet, immer noch ein Gegenstand unserer Aufmerksamkeit. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde er zu Angers gebohren. Claudius von Roye, sein Vater, war Rath bey dem dortigen Präsidial. Er widmete sich mit einem so bewundernswürdigen Fortgange der Rechtsgelehrsamkeit, daß er in noch jungen Jahren unter diejenigen, nicht ohne vielen Ruhm, treten durfte, welche auf ein Paar erledigte Professorstellen zu Bourges und Orleans den meisten Anspruch machten. Nun gieng er zwar damahls leer aus; allein bey einer gleichen Gelegenheit erreichte er auf der Universität zu Angers seinen Endzweck, wo alle Stimmen zu seinem Vortheile ausfielen, und selbst die übrigen, welche mit ihm um den Vorzug gestritten hatten, ihm den Beyfall nicht versagen konnten.

Hier erwarb er sich bald in seinen Vorlesungen einen erstaunlichen Zulauf, weil er mit der ihm eigenen Geschicklichkeit die beste Methode beym Vortrage der Sachen, allen erforderlichen Fleis, und eine ungezwungene Artigkeit im Umgange zu verbinden pflegte. Seine Unterweisungen aber schloß er nicht in die Gränzen der ihm vorgeschriebenen Stunden ein. Er stellte auch mit seinen Zuhörern Spaziergänge an, und da empfand er ein ausserordentliches Vergnügen, in vertrauten Unterredungen ihre Zweifel zu heben, und die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten. Ihr Wachsthum in den Wissenschaften war indessen dasjenige nicht, was ihm am meisten am Herzen lag. Er bemühete sich vornehmlich, selbige nach den Grundsätzen der Religion

und Tugend zu bilden, ihnen eine große Liebe zur Gerechtigkeit, wie auch einen mitleidigen Eifer gegen verlassene Wittwen und Waisen einzuflößen.

Im Jahre 1681. hatte der König, in Ansehung aller Universitäten seines Reichs, verschiedene Einrichtungen gemacht, nach deren Form er dem Lehrer des Französischen Rechts die zwote Stelle abtreten mußte, welche er bisher selbst bekleidet hatte. Dieser Verordnung folgte er als ein wahrer Patriot mit Freuden, und lies sich die Unterweisung seiner Zuhörer desto mehr angelegen seyn, je merklicher die Anzahl derselben von Tage zu Tage zunahm.

Endlich wurde er, nach einer langen Reihe von Jahren, die er in seinem Amte rühmlichst zugebracht hatte, vom Könige zu einem juristischen Professorate bey der Facultät zu Paris ernennet, welche erst 1655. erneuert worden war. Allein er entschuldigte sich mit seinem kränklichen Zustande, einer Würkung der vielen Arbeiten, weshalben er auch zu sagen pflegte, es mache ihm solches eben so viel Ehre, als dem Soldaten seine Wunden, obschon diese mehr in die Augen fielen, als jenes. Vielleicht trug er zugleich deswegen Bedenken, nach Paris zu gehen, weil er vorher gegen die dortige Universität öffentlich geschrieben hatte.

Der große Antheil, welchen er an der wiederhergestellten Academie der schönen Wissenschaften zu Angers nahm, brachte ihm 1685. einen Platz in selbiger zuwege. Er starb aber am 24. Januar des folgenden Jahres, ehe er zu ihrem Glanze, als ein Mitglied, etwas beytragen konnte, unverheyrathet. Die Schriften dieses berühmten Rechtsgelehrten, welche besonders zur Erläuterung des Päbstlichen Rechts mannigfaltige Dien-

sie leisten, sind wohl aufgenommen worden, und in folgender Ordnung ans Licht getreten:

1) Diss. ad tres leges difficiliores, L. 51. *Transfugam* D. de acquir. rer. dom. L. vn. C. de athletis, et L. 4. D. de vsur. & fruct. In welchem Jahre und Formate er diese drey Stücke herausgegeben habe, weis ich nicht. Everh. Otto, in dessen Thesauro iur. Rom. Band II. S. 717. sie ihrer Seltenheit wegen wieder abgedruckt worden, hat vergessen, davon eine genauere Anzeige zu thun. So viel läßt sich jedoch mit Gewißheit sagen, daß diese Dissertationen, welche nur etliche Bogen ausfüllen, die ersten Proben seiner Geschicklichkeit gewesen sind. Er hat solche zu Bourges, Orleans und Angers, wo er sich zu einer Professorstelle angegeben hatte, nach Französischer Gewohnheit öffentlich vertheidigen müssen.

2) Diss. ad Can. *Ego Berengarius* 41. de Consecrat. Dist. 2. Andegaui 1656. in 4. Darinnen soll er von dem Leben, der Ketzerey und der Buße des Berengars, eines Archidiaconus zu Angers im eilften Jahrhunderte, handeln, und den dasigen Bischof, Eusebius Bruno, rechtfertigen, als welchem man die Irrthümer seines Archidiaconus zugleich mit hatte aufbürden wollen. Diese Schrift ist heutiges Tages ungemein rar.

3) Ad Cap. *Super specula* 28. X. de priuil. et excess. priuilegiatorum, ibid. 1665. in 4. Auch diese Abhandlung gehöret unter die seltensten. Seine Absicht ist dabey gewesen, die Vertheidigung aller hohen Rechtsschulen im ganzen Königreiche zu führen, sowohl wider das Verfahren der Uni-

Universität zu Paris, die im bürgerlichen Rechte die höchste Würde ertheilte, als auch gegen diejenigen, welche die Rechte vortrugen, ohne zu öffentlichen Lehrern derselben bestellet zu seyn.

4) Ad tit. de iure patronatus libro III. Decretal.

5) de iuribus honorificis in Ecclesia libri II. Beyde Schriften sind zu Angers 1667. in 4. zugleich hervorgetreten, und lange Zeit ebenfalls sehr rar gewesen. Nach der Anzeige des Journal des Savans im December 1743. S. 545. der Holländ. Ausgabe, soll in eben diesem Jahre zu Nantes ein neuer Abdruck mit verschiedenen Zusätzen, auch in 4, erfolgt seyn. Es ist mir jedoch davon weiter nichts bekannt geworden.

6) Liber de Missis dominicis, eorum officio et potestate, vbi multa ad ecclesiasticam et forensem disciplinam, ibid. 1672. in 4. Dieses gelehrte Buch giebt artige Nachrichten von solchen Beamten, welche die Könige in Frankreich, der ersten und andern Linie, zuweilen in die Provinzen zu schicken pflegten, damit alles daselbst zur Richtigkeit gebracht werden möchte, was die Justiz, die Policey, und die königlichen Einkünfte betraf. Ihre Beschäftigungen sind also in den damahligen Zeiten von denenjenigen unterschieden gewesen, welche den Grafen, oder Verwaltern, der Provinzen oblagen. Hr. Joh. Wendelin Neuhaus hat zu Leipzig 1744. in 8. auf 1. Alph. die zwote Ausgabe besorgt, und in der Vorrede theils des Verfassers Lebensumstände kurz erzählet, theils wenige Anmerkungen über dieses vorher selten zu findende Werkgen, mit eingerückt.

7) Institutionum iuris canonici libri III. ad Ecclesiarum Gallicarum statum accommodati, Paris. 1681.

1681. in 12. und zu Leipzig 1685. in 8. Caspar Ziegler hatte dieses Exemplar hin und wieder verbessert, mit Noten erläutert, und zu Vorlesungen bestimmt. Nach seinem Tode wurde eben allda 1699. in 8. ein abermahliger Abdruck, nebst den Zieglerischen Anmerkungen, veranstaltet. Und im Jahre 1722. erfolgte am gedachten Orte ein neuer auf 2. Alph. 3. Bog. in 8, wozu Chr. Gottfr. Hoffmanns Vorrede de iuris canonici apud Euangelicos auctoritate, et recta discendi ratione gekommen ist. Doch sind in dieser letzten Auflage die breuissimae iuris canonici Institutiones, welche sonst zu dem Buche gehörten, nicht mit zu finden. Daher hat sie Augustin von Leyser zu Wittenb. 1748. in 8. auf 8. Bogen, ausser seiner Vorrede, besonders drucken lassen, um darüber öffentlich zu lesen. Denn das grössere Werk ist mehr für Franzosen, als andere Nationen, geschrieben worden, weswegen es in Deutschland wenigen Nutzen hat.

Lamberts gelehrte Geschichte Ludewig des XIV. Th. I. S. 417. der Deutschen Uebersetzung.



XXXV.

XXXV.

Wilhelm Best.

Am 23. August des Jahres 1683. erblickte er die Welt zu Amersfort, in der Provinz Utrecht, wo sein Vater ein Prediger war. Da er sich die Erlernung der Rechtswissenschaft zum vornehmsten Ziele gesetzt hatte: so wählte er die berühmten Lehrer auf der Utrechtischen Universität, den **Johann van Muyden**, und **Cornelius van Eck**, zu seinen Anführern. **Peter Burmann** hingegen war derjenige, welcher ihm zur Griechischen und Lateinischen Litteratur, zur Critic und Geschichtskunde, den richtigsten Weg bahnte. Eben allda ertheilte ihm 1704. die Juristen Facultät den Doctortitel, nach welcher Zeit er sich so lange mit Advociren beschäftigte, bis er im Jahre 1716. zu Harderwyk die ordentliche Stelle eines Rechtslehrers erhielt, welche der nach Franecker berufene **Westenberg** offen gemacht hatte. Der Tod aber überraschte ihn, mitten in seinen academischen Bemühungen, am 15. oder 16. August 1719. zu Amsterdam, wohin er eben gereiset war. Dieser Verlust seiner Person konnte den Gelehrten nicht gleichgültig seyn. Er war würklich ein Mann von Geschicklichkeit, und würde sich, bey verlängertem Alter, auch zunehmenden Einsichten, bestrebt haben, andern seiner Landsleute in der Rechtswissenschaft, besonders der anmuthigen, mit gleichen Schritten nachzufolgen.

Ich will mein Urtheil von ihm mit dem Zeugnisse zweener Männer bestätigen, welchen niemand eine Partheylichkeit vorwerfen wird. Der erste ist der oben gedachte **Burmann**. In den Noten zu **Phädri** Fabeln, und zwar im Prologus des dritten Buchs, S. 142. der Mitauischen Auflage, schreibt er: huius (*Bestii*) immatura mors multa nobis egregia inuidit. Herm. **Noordkerk** aber drückt in der Obseruat. Decade S. 82.

seine Gedanken mit diesen Worten aus: Praematuram huius viri saepe dedolui mortem: laboris enim, quas reliquit, primitiae spem ostentant felicioris in tempora messis. Non deerat ingenium, non deerat industria: sed iustis destitutus copiis cruda, quod proh facinus! iuuenes saepe cogimur, in lucem protrusit studia.

So groß ist meine Achtung gegen ihn nicht, daß ich seine Schriften als rechte Meisterstücke rühmen sollte. Alle Stimmen für selbige sind niemahls vereiniget gewesen. Doch glaube ich auch keine Ursache zu haben, warum ich seinen Nahmen aus dem Verzeichnisse derer=jenigen ausstreichen müsse, welche würdig genug sind, bekannt zu bleiben. Mit diesen Gedanken wende ich mich nunmehr zu den gelehrten Versuchen seiner Feder.

1) Dissertatio exhibens coniecturas quasdam ex iure ciuili, Vltrai. 1704. auf 3. Bogen in 4. Sie war seine Doctordissertation, und seit langer Zeit, selbst in Holland, eine sehr seltene Schrift. Endlich hat der berühmte Bremische Rechtsgelehrte, der Herr Rath Oelrichs, ein Exemplar aufgetrieben, und es in dem Thesauro Dissert. iurid. in Academiis Belgicis habitarum, Band I. Th. 1. S. 193 — 224. wieder gemein gemacht, weshalben er vielen Dank verdienet. Best handelt in vier Capiteln folgendes ab: quid sibi velit illud vulgatum, impensas necessarias dotem ipso iure minuere? an Praesidi prouinciae ius deportandi concessum fuerit? de Legibus quibusdam, dispunctionum traiectione explicatis; de adoptione facta ab extraneo, zu welcher letzten Anmerkung Lex vlt. C. de adopt. Anlaß gegeben hat. Ein Auszug daraus stehet im Anhange zu den ersten XII. Bänden der Berlin. allgem. Deutsch. Bibliothek, S. 68.

2) Ra-

a) Ratio emendandi Leges, siue libellus, in quo secundum regulas certas plurimae emendantur Leges, nonnullae explicantur, stabilita plerisque in locis Pandectarum Florentinarum auctoritate. Addita sunt etiam aliorum Auctorum loca non pauca, et ex Codice Th. quaedam Leges, quibus iisdem ex regulis petita adfertur medicina. Vltrai. 1707. 19. Octavbogen stark. Durch dieses Büchelgen ist er am meisten bekannt geworden, aber auch nicht ohne Critic davon gekommen. In des van Gaveren Boeckzaal der geleerden Werelt, Septbr. 1707. S. 345; in Basnage Histoire des Ouvrages des Savans, Band XXIII. S. 202; in Clercs Bibl. choisie, Band XVI. S. 388. und in den Latein. Actis Erud. 1708. S. 303. wird es recensirt. Dieser Monathsschrift hatte Christfr. Wächtler S. 512. einige Erinnerungen über das erste Capitel einverleibt, worauf Best eben daselbst, im Jahre 1710. S. 151, mit aller Bescheidenheit antwortete. Sein Gegner wurde dadurch nicht überwiesen, vielmehr ergriff er abermahls die Feder, und suchte in dem nur angeführten Bande S. 236. seinen vorigen Gedanken noch mehr Beweise zu geben. Beyde kleine Schriften dieses geschickten Dresdner Rechtsgelehrten sind nun auch in seinen Opusculis iuridico-philologicis S. 448. und 473. zu lesen. Was aber Best wider die erste vorgestellet hat, das ist von dem Hrn. D. Neuhaus dem neuen Abdrucke dieses Werkgens zuletzt angehängt worden. Er trat 1745. zu Leipzig auf 1. Alph. 15½. Bogen in 8. ans Licht, und zwar mit verschiedenen Noten des gelehrten Herausgebers. Die beyden folgenden academischen Reden haben auch darinn einen Platz erhalten, und man hätte dieser Auflage gar wohl den Titel *Bestii* Opu-

scula omnia vorsetzen können, wofern es damahls möglich gewesen wäre, dessen inauguralDissertation zu erlangen und beyzufügen. An der ganzen Arbeit haben Kenner manches zu tadeln gefunden, wovon ich noch etwas sagen will. Noordkerk in der oben angezeigten Stelle schreibt: de crisi, iuxta *Taurelli* editionem instituenda, pronunciat, *Taurelli* editione non inspecta; et in scopulos impingit, quos ipso minus periti euitare, eique monstrare sciunt. Talis error est, quem, *Russardi* clausula deceptus, totiens errauit, omnia, quae hisce vnciolis ‖ ‖ includuntur, in Florentino Codice desiderari caet. Auch der grosse Spanier, Gregor. Majansius, verschweigt sein Misfallen über des Verfassers Ausführung nicht. In seinen lateinischen Briefen, S. 277. des Leipziger Nachdrucks, heißt es: Auctor non est indoctus, non ineruditus. Verum eius libello hic conueniebat titulus: *Ratio corrumpendi Leges*. Argumentum, quod suscepit *Bestius*, iudicium acrius postulabat. Leyser aber thut Besten in dem Specim. 519. Band VII. S. 836. der Medit. ad Pand. unrecht, wenn er ihn beschuldiget, er habe eine Verbesserung des Cujaz in L. 18. D. de Verb. oblig. für die seinige ausgegeben. Dieser würdige Mann muß die Stelle in dem Bestischen Werkgen Cap. I. S. 10. des Leipz. Exemplars nicht genau genug angesehen haben. Denn daselbst stehet das folgende: Sic in L. 18. D. de V. O. pro *id eo* statim reposui *ideo*. Sed idem iam praemonuit Cuiacius. Die Anecdote hingegen, welche ich nun erzählen werde, hat etwas mehr zu bedeuten. Sie ist mir 1765. von dem rühmlichst bekannten Herrn Uhl, aus Frankfurt an der Oder geneigt mitgetheilet worden, nebst der Versicherung, daß sie aus einer guten Quelle komme. Ich darf es ja wohl wagen, seine

eige-

Der Buchbinder schneidet diese Dedic

eigenen Worte zu gebrauchen. Sie lauten also: Es hatte der berühmte Alex. Cunigham, welchem wir die schöne Ausgabe vom Horatius zu danken haben, lange Zeit daran gedacht, gewisse Regeln zu entwerfen, nach welchen man bey Verbesserung der falsch geschriebenen Worte in den Röm. Gesetzen verfahren müßte. Er hatte zu dem Ende mit den Herren van Bynkershoek, Dukern, und andern oftmahls davon gesprochen, sich auch viele Collectaneen dazu gemacht. Er kam einst auf einer Schuyte mit Besten zusammen, ohne ihn zu kennen. Sie sprachen von diesem Instituto, und Cunigham sagte ihm alles, entdeckte ihm auch manche Regeln, und eigene Gedanken darüber. Best war kaum nach Hause gekommen, so setzte er sich hin, und schrieb den Tractat zusammen. (Er muß also ein vortrefliches Gedächtnis gehabt haben.) Cunigham sahe dieses als ein Plagium an, wollte auch öffentlich sich darüber beschweren. Bynkershoek aber, von welchem sowohl, als dem Buchhändler van der Linde, ich dieses gehöret habe, legte sich, nebst andern, ins Mittel, und machte, daß er schwieg.

3) Oratio de aequitate iuris Romani, illiusque studii iucunditate, Harderov. 1717. Damit trat er sein Lehramt an.

4) Oratio de pactorum et contractuum, secundum ius gentium et Romanum, natura et aequitate, ibid. 1719. Bey Niederlegung des academischen Rectorats. Diese und die vorhergehende Rede ist besonders in 4. gedruckt worden, und nun auch, wie ich schon erwähnt habe, in der Neuhausischen Auflage.

Casp. Burmanni Traiectum erudit. p. 28. Paqvot in den Memoires pour servir à l'Histoire litter. des 17. Provinc. des Pays-bas, Band II. S. 286. hat diese Stelle genutzt, ohne etwas Neues hinzuzuthun. Neuhaus in der Vorrede zu Bests Ratione emendandi Leges, welche Nachricht ebenfalls aus dem Burmann genommen worden ist.



Ver-

Verzeichnis der Artikel.



Sr. Excellenz,

dem

Hochwürdigen, Hochgebohrnen Freyherrn,

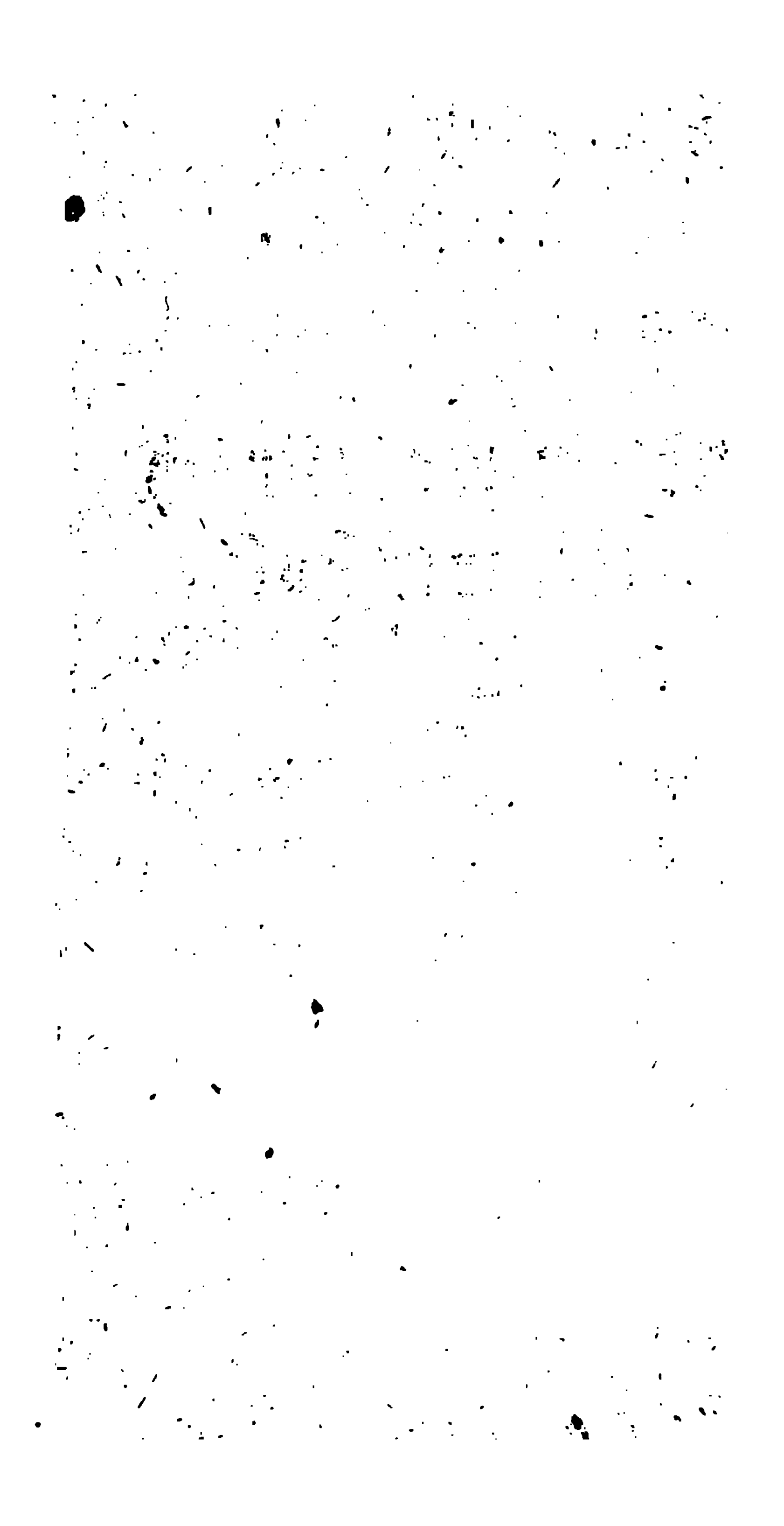
Herrn

Levin Friedrich von Marenholtz,

Königl. Großbritannischen und Churfürstl.
Braunschweig-Lüneburgischen
hochverordnetem
Landschaftsdirectorn des Herzogthums
Lüneburg,
Herrn vom Hause und Closter zu
St. Michael,
Oberaufsehern der Ritteracademie zu Lüneburg,
Oberstallmeistern und Cämmerern,
Erbherrn auf Dieckhorst, Marenholtz, Gerstenbüttel, Flettmar und Helbra,

meinem
Gnädigen und Hochgebiethenden Herrn.

* Ie, nebst dem eingelegten ¼ Bogen, vor den ersten Theil.



Dem
Hochwohlgebohrnen Herrn,
Herrn
Ernst August Wilhelm
von der Wense,
Sr. Königl. Großbritannischen Majestät,
und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu
Braunschweig Lüneburg
hochbestalltem
Ausreiter des Closters zu St. Michael,
auch
Obristen der Infanterie,
Erbherrn auf Eicklingen.

meinem gnädigen Herrn.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Ernst August Wilhelm

von der Wense,

Sr. Königl. Großbritannischen Majestät,
und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu
Braunschweig-Lüneburg

hochbestalltem

Ausreiter des Closters zu St. Michael,

auch

Obristen der Infanterie,

Erbherrn auf Eicklingen.

meinem gnädigen Herrn.

Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge zur juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des zweeten Bandes erstes Stück.

Leipzig,

bey Joh. Sam. Heinsius, 1775.

der Arzneykunst. Er that, als Stadtphysicus zu Ulm, mit dem damahligen Grafen, und alsdann ersten Herzoge von Würtemberg, Eberharden, dem Stifter der Tübingischen hohen Schule, im May des Jahres 1486. eine Reise nach Palästina, wovon Crusens Schwäbische Chronic umständliche Nachricht enthält. Andere sagen, es sey solches in des Kaysers, Friedrichs des dritten, Gefolge geschehen, welches aber nicht wahrscheinlich genug ist. Denn obgleich derselbe, unter dem Vorwande einer gelobten Wallfarth, im November dieses Jahres nach Rom gegangen war; so ist es mir doch nicht bekannt, daß er von da weiter gekommen sey. Einige Zeit darauf ernennte ihn der Kayser zum Ritter vom goldenen Sporn und zum Rathe. Er lebte noch 1502. als ein Greis von neun und siebenzig Jahren.

Sein Sohn, Joseph Mynsinger, welcher 1560. verstarb, bekleidete die Stelle eines Canzlers im Herzogthum Würtemberg, wozu ihn der Oesterreichische Erzherzog, Ferdinand, erhob, nachdem die Schwäbischen Bundesgenossen den Landesherrn, Ulrichen, verjagt, und dessen Staaten an den Kayser, Carln den fünften, verkauft hatten, welcher sie seinem Bruder überlies. Mit seiner Gemahlin, Agnes Breuningin, zeugte er Joachim Mynsingern, den Schmuck seines Hauses.

Die Geburt desselben erfolgte zu Stuttgard am 13. August 1517. nicht 1514. wie die meisten vorgeben, welche von seinem Leben handeln. *) Er brachte einen Zahn mit auf die Welt; weshalben er

*) In der Zuschrift an den Herzog Julius zu Braunschweig, welche vor seinen Responsis stehet, sind seine eigenen Worte beym Schlusse diese: Datae Henricopoli ad Guelphorum arcem XIII. Aug. (qua die benignitate Dei optim. Max. annis abhinc 57. in hanc lucem procreatus sum) Anno Chr. 1574.

er sich Joach. Mynsingerum, dentatum, a Frundeck, zu schreiben pflegte. Alexander Marcoleon, welcher aus einem Predigermönche der erste Evangelische Vorsteher der Stuttgardischen Schulen wurde, und sich hernach Märklin nennete, beschäftigte Mynsingern mit allen zum Studiren nothwendigen Anfangsgründen. Da er überhaupt in dem guten Rufe stand, daß er eine Menge der vortreflichsten Leute gezogen habe: so zeigte er auch an diesem Jünglinge seine Geschicklichkeit. Denn noch hatte er das dreyzehnde Jahr nicht überschritten, als er für tüchtig angesehen ward, hohe Schulen zu besuchen. Sein Vater lies ihn also nach Dole, in der Grafschaft Burgund, gehen, und hier fieng er an, einen großen Theil der Zeit auf die Dichtkunst zu wenden, worinnen er es bey zunehmendem Alter sehr weit gebracht hat. Im May 1531. setzte er seine Studien zu Tübingen, im folgenden Jahre aber zu Padua fort. Viglius Zwichem war auch allda am 9. November angekommen, dessen Vorlesungen, welche ihm über die Institutionen anzustellen erlaubt wurde, er sich besonders zu Nutze machte. Ein anderer Vortheil für ihn war dieser, daß er den beständigen Umgang und Unterricht Doctor Lucas Landstrassens haben konnte, welcher die Barone von Waldpurg, vermuthlich Söhne des Würtembergischen Statthalters, Wilhelm Truchsessen, Freyherrn von Waldpurg, als Hofmeister führte. Mynsinger hatte sie bereits zu Dole kennen gelernet. Sie reiseten auch zusammen nach Venedig, um der feyerlichen Vermählung, des Doge mit dem Adriatischen Meere beyzuwohnen. Allein er hätte bald eine Lustfarth nach der Insel Murano, nicht weit von Venedig, um einen gar hohen Preis, mit dem Verluste des Lebens, erkaufen müssen, von welcher Gefahr er in dem naufragio Veneto, einer rührenden Elegie, mehr erzählet.

Da er wieder bey den Seinigen angelangt war, verheyrathete er sich mit Barbara Cellarius, einem reichen Schwäbischen Frauenzimmer, in deren Gesellschaft er kurz darauf nach Freyburg, im Oesterreichischen Brisgau, gieng, woselbst Ulrich Zasius noch lebte, die gröste Zierde der Universität. Der ausgebreitete Ruhm dieses Deutschen Alciats bewog ihn am meisten dazu, und es fehlte nicht an Gelegenheit, manches aus dessen Unterrichte zu erfahren, wiewohl er die Früchte davon fast mehr in ihrer Blüte sahe, als daß er sie hätte einerndten können. Denn Zasius starb bereits am 24. November des Jahres 1535. Wenige Zeit vor seinem Ende soll er Mynsingern noch den Doctortitel ertheilet haben; Meibom hingegen sagt in dem Lobgedichte auf denselben, er habe diese academischen Ehrenzeichen nicht eher angenommen, bis er an seines Lehrers Stelle Professor der Rechte geworden sey. Dazu wählte man ihn in seinem neunzehenden Jahre, woraus sich leicht schliessen läßt, wie gewiße Rechnung die Universität auf seine Fähigkeiten gemacht habe. Durch unermüdeten Fleis, durch einen lebhaften, deutlichen Vortrag, und durch ein anständiges Bezeigen gegen die Studenten, suchte er auch das Vertrauen zu ihm beständig zu erhalten. Ausser den gewöhnlichen Vorlesungen arbeitete er zugleich in Proceßsachen, welche ihm nicht Wenige übergaben; und auf diese Weise brachte er in Freyburg über zwölf Jahre zu.

Inzwischen präsentirte ihn der Schwäbische Crays schon 1541. nebst zween andern Candidaten zu einem nach Justinian Mosers Tode erledigten Assessorate beym Reichscammergerichte; sie wurden aber alle drey der Religion wegen in Verdacht gezogen, und damahls abgewiesen, wie der Freyherr von Harpprecht Th. V. S. 139. und 140. seiner Geschichte des Kayserlichen u. Reichscammergerichts angeführet hat. Allein 1548, in

in welchem Jahre dieses hohe Collegium erneuert ward, ernennte ihn der Kayser Carl der V. selbst für den Oberrheinischen Crays unmittelbar zum Beysitzer, und nun dachte niemand an die vorige Einwendung. Mynsinger verwaltete seine Geschäfte zu Speier bis auf den 2. May des Jahres 1556.

Heinrich der jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, hatte gewisse Deputirte mit dem Verlangen an ihn geschickt, daß er die Würde eines Canzlers zu Wolfenbüttel übernehmen möchte. Ihre Unterhandlungen endigten sich aufs Beste, und er folgte ihnen bald nach. Bey dieser ansehnlichen Stelle erhielt er auch, da er sie noch nicht lange bekleidete, *) die Belehnung über das Erbcämmerer-Amt des Fürstenthums Braunschweig; 1563. aber den Auftrag von seinem Fürsten, als subdelegirter Rath zur Visitation des Cammergerichts zu gehen. Nach seiner Ankunft zu Speier wollte ihn dieses nicht zulassen, unter dem Vorwande, daß er, dem ehemahls abgelegten Eide zuwider, die Gerichtsheimlichkeiten in den Obseruationibus Cameralibus entdecket hätte. Nur waren alle Vorstellungen des Cammergerichts gegen seine Person ohne Würkung. Die Kayserlichen Commissarien und übrigen Visitatoren erkannten ihn für denjenigen, der er seyn sollte; seine Widersacher mußten nachgeben, und sich mit einer bloßen Protestation beruhigen. Ein umständlicher Bericht des Chursächsischen Deputirten, Abraham Bocks, stehet in des würdigen Herrn Vicecanzlers Strube Nebenstunden, Th. IV. S. 213-218.

Der Herzog Julius zu Braunschweig, welcher 1568.

 zur

*) In Joh. David Köhlers histor. Nachricht von den Erblandhofämtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg S. 20. stehet das Jahr 1553. welches aber ein Druckfehler zu seyn scheinet. Vielleicht soll es 1558. heißen.

zur Regierung gelangte, bestätigte Mynsingern nicht allein in der bisherigen Würde, und befahl ihm vier Monathe darauf, zur Beförderung der Reformation, eine allgemeine Kirchenvisitation anzustellen; (Lichtensteins Beytrag zur Geschichte des Schmalkaldischen Bundes, S. 61.) sondern lies ihm auch im folgenden Jahre neue Vortheile zufliessen, wovon Köhler am angeführten Orte Nachricht giebt. Es geschahe solches wohl aus der Ursache, um ihn auf andere Gedanken zu bringen, weil er den Hof zu verlassen geneigt war. Einen andern nicht kleinen Zuwachs an jährlicher Einnahme bekam er 1571. nachdem Christoph von Steinberg ohne männliche Erben den Lauf seiner Tage vollendet hatte. Der Kayser Maximilian der II. begnadigte ihn also mit den Burgtorfischen Reichslehnstücken und Güthern im Hildesheimischen. In Conr. Barth. Berens Vorstellung des Ursprunges und der Fortsetzung uralter hochadelicher Häuser, S. 6. der Beylagen, ist der darüber ausgefertigte Lehnbrief anzutreffen. Eben so glückte es ihm, an der ausgestorbenen Grafen von Lindow Stelle das Amt und Städtgen Möckern von dem Magdeburgischen Domcapitel zu Lehn zu empfangen, welches Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Band I. Th. 3. S. 346. mit mehrern Umständen bezeuget. Auch vom Bischofe Burcard zu Hildesheim wurde Mynsingern, mit Bestätigung des Domcapitels, die Anwartschaft auf ein im dasigen Stifte gelegenes Crammisches Lehnguth ertheilet. Man suchte dadurch die grossen Dienste zu vergelten, welche von ihm, als Kayserlichen subdelegirten Commissarius, dem Bischofe, dem Capitel und Rathe zu Hildesheim ungefehr 1569. in wichtigen Sachen und Irrungen geleistet worden waren. Dieses Lehnguth wurde 1579. eröffnet, vermuthlich durch den Tod Aswins von Cramm, des letzten seiner Linie, welcher im vorhergehenden Jahre unver-

unverheyrathet verstarb. Der Nachfolger des Bichofs, Ernst der zweete, wollte aber das Versprechen seines Vorgängers nicht gelten lassen, vielmehr belehnte er seinen Canzler, Nunz, damit. Bey einem solchen Verfahren kam Mynsinger in Harnisch. Er stellte daher die Attentatenklage an, und der Bischof, welcher 1573. zur Regierung, auch zehn Jahre darauf zum Churfürstenthume Cölln, gelangte, bediente sich des Rechtsmittels ex Lege diffamari. Der Kläger gieng indessen aus der Welt, da der Proceß vor dem Cammergerichte schon geführet wurde. Sein ältester Sohn setzte ihn fort; doch weis ich nicht, wie die Sache abgelaufen sey. Was ich davon gemeldet habe, ist mir nur aus Caspar Klocks rechtlichem Gutachten darüber bekannt geworden. Es ist in dessen Consiliis Band I. Nr. 4. S. 30. zu lesen, und für den Bischof gar nicht vortheilhaftig.

Bisher haben wir Mynsingern als Kanzlern zu Wolfenbüttel gesehen. Im Jahre 1573. brachte er es endlich dahin, daß ihn sein Herr von dieser Staatsbedienung in Gnaden entledigte. Sein herannahendes Alter, und die zu fernern wichtigen Geschäften nicht mehr zulänglichen Kräfte, waren wohl ein Prätext, da er um die Entlassung anhielt. Der vornehmste Bewegungsgrund scheinet der beständige Aufenthalt am Hofe gewesen zu seyn, wobey er von Tage zu Tage weniger Vergnügen fand. Er wendete sich mit seiner Familie sofort nach Helmstädt, und bezog den zum Erbcämmerer-Amte gehörigen Burghof, der aber schon lange davon abgekommen, und jetzo, unter dem Nahmen des grossen Hofs, ein Privateigenthum ist.

Zu Helmstädt empfiengen ihn Ruhe und Zufriedenheit mit offenen Armen. Er lebte hier ganz und gar als ein Gelehrter; er studirte fleißig; er machte einige Schriften, woran er in jüngern Jahren gearbeitet hatte,

zum Drucke fertig, oder verbesserte die bereits herausgegebenen. Doch dies alles konnte seiner Liebe zu den Wissenschaften kein völliges Genüge leisten. Der erhabene Gegenstand, den Musen einen ewigen Sitz in den Braunschweig Lüneburgischen Staaten zu verschaffen, schwebte ihm täglich vor Augen, und nicht eher lies er davon ab, bis er seine heilsamen Anschläge ausgeführet sahe. Mit einem Worte, er war die Hauptperson, welche den Herzog Julius zur Errichtung einer Universität in dieser Stadt aufmunterte. Die feyerliche Einweyhung geschahe am 15. October 1576. dem Geburtstage des Erbprinzen, Heinrich Julius, und Mynsinger vertrat dabey die Stelle des Kaysers. Der hohe Stifter suchte ihn aber vergebens auch zu öffentlichen Vorlesungen zu bewegen; er wußte immer Ausflüchte, und willigte nur darein, daß man ihn ehrenthalben den Mitgliedern der Juristenfacultät beyfügte, und seinen Nahmen in den Lectionscatalogus setzte. Der Tod dieses Mannes von so vieler Bedeutung erfolgte am 3. May 1588. auf seinem Pfandschlosse Alsleben an der Bode, welches nun unter Fürstlich Anhalt-Dessauischer Hoheit ist; und die Leiche wurde zu Helmstädt begraben.

Der größte Theil meiner Leser wird mich keiner unnöthigen Ausschweifung beschuldigen, wenn ich noch Etwas einstreue, welche Mynsingers Familie betrift. Seiner ersten Gemahlin habe ich bereits oben gedacht. Sie starb ohne Kinder 1556. einige Monathe nach seiner Ankunft in Wolfenbüttel. Im folgenden Jahre schritte er zur zwoten Ehe, und heyrathete Agnes von Oldershausen, deren Vater Erbmarschall des Herzogthums Braunschweig Lüneburg war. Ausser dreyen in die adelichen Geschlechter der Stammer und Steinberge vermählten Töchtern, zeugte er mit ihr zween Söhne, deren starke Neigung zur lateinischen Poesie aus öffentlichen Probestücken hervorleuchtet. Der äl-

teste hies Heinrich Albrecht. Er wurde 1607. Stiftshauptmann zu Quedlinburg, und beschloß zwey Jahre darauf sein Leben: der einzige Erbe aber, welchen er hinterlassen hatte, ungefehr 1640. den ganzen Mynsingerischen Stamm. Sigismund Julius, der zweete Sohn, ein Fürstlich Braunschweigischer Officier, verschied am 16. October 1596. im sieben und zwanzigsten Jahre seines Alters. Heinrich Meibom, der erste, hat die Lateinischen Gedichte desselben unter der Aufschrift: Juuenilia, siue libri Poematum, 1602. auf 1 Alph. 13½ Quartbogen zu Helmstädt herausgegeben. Diese jetzo ziemlich seltene Sammlung bestehet aus heroischen und lyrischen Versen, grossen Theils auch aus Elegien, und sie machen ihrem Verfasser Ehre. Einige Stücke seines Bruders sind dazu gekommen. Doch ich will mich nicht länger damit verweilen. Ihr grosser Vater ziehet meine Gedanken wieder an sich. Diejenigen, denen er genauer bekannt gewesen ist, stellen Mynsingern als einen Gelehrten dar, welchem es weder an Schärfe der Beurtheilung gefehlet habe, noch an einnehmender Beredtsamkeit, an Eigenschaften, die Staatssachen ohne den geringsten Stolz zu besorgen, an wahrer Gottseligkeit, und an unersättlicher Begierde, die Wissenschaften zu unterstützen. Wie geschickt er in der Lateinischen Dichtkunst, und in der practischen Rechtsgelehrsamkeit die Feder gebrauchen können, davon sind Beweise vorhanden, welche seinen Nahmen verewigen. Am allermeisten hat er sich um den Proceß der Reichsgerichte verdient gemacht; er bleibt gewisser massen noch immer das Ideal für Richter und Advocaten. Alles, was zu seinen Schriften gehöret, begreift die Anzeige, welche ich nunmehro hinzusetzen will.

1) Austriados libri II. Basil. 1540. in 4. 11 Bogen stark. Das Werkgen ist ein heroisches Gedicht, welches der Verfasser dem Römischen Könige Ferdinand

dinand am 5. Januar zu Freyburg zugeschrieben hat. Im ersten Buche leitet er den Ursprung des Oesterreichischen Hauses von der Trojanischen Zerstörung her; im zweyten aber besinget er die merkwürdigsten Thaten Carls des V. und seines nur genannten Bruders. Die nicht weit vom Ende stehende Prophezeyung, daß dieser Kayser Jerusalem wieder erobern, und das ganze Türkische Reich umstürzen würde, ist als ein wohlgemeinter poetischer Einfall anzusehen; ob er gleich keine Würkung gehabt hat. Ueberhaupt wird ihn wohl niemand nach den strengsten Regeln der Historie beurtheilen.

2) Neccharides, ebenfalls ein heroisches Lobgedicht auf den damahligen Statthalter im Herzogthum Würtemberg, den Pfalzgrafen Philipp; Exhortatio ad bellum contra Turcas suscipiendum, in einer Elegie, womit er die ganze Christenheit gegen die Türken auffodert; Hymni in aliquot Festa; Murium & ranarum pugna, eine Uebersetzung aus dem Homer, in sechsfüssigen Versen; Naufragium Venetum, oder eine artige Beschreibung der Gefahr, welcher er, nebst einigen andern, auf dem Adriatischen Meere ausgesetzt gewesen ist; Elegiarum liber vnus an verschiedene Personen; Epigrammatum liber vnus; Epithalamium in nuptias Sebast. Bruningii, in einer Elegie. Alle diese einzelne Stücke, welchen meistentheils besondere Zuschriften vorgesetzt worden sind, lies er auch zu Basel 1540. auf 22 Quartbogen zusammen drucken. Man siehet aber selten ein Exemplar davon, und obschon die Neccharides, nebst der Austrias, in den Deliciis Poetarum Germanorum illustr. zu Frankf. 1612. Th. IV. S. 978. einen Platz erhalten haben; so ist doch

doch auch dieses Werk nicht alle Tage zu finden. Die Talente eines damahls noch jungen Dichters sind der Bewunderung werth.

3) Scholia de actionibus, Lugd. 1544. und 1548. auch, nach der jurist. Bibliothek des Lipenius, zu Basel 1565. in 8. Keine von diesen Ausgaben ist mir in die Hände gekommen. Doch hat mich ein berühmter Aufseher eines grossen öffentlichen Büchersaals versichert, daß dieses Buch nichts anders, als ein Stück seines Commentars über die Institutionen, und von ihm zu Freyburg in die Feder dictirt worden sey. Er meldet mir ferner, man habe es 1567. zu Lion in die Tractatus diuersorum Auctorum de actionibus, S. 382. mit eingerückt.

4) Corpus Scholiorum ad Institutiones Justinianeas pertinentium, Basil. 1559. in Fol. welche Auflage meines Wissens die erste ist; mir wenigstens ist niemahls eine ältere vorgefallen. Darauf sind allda in eben solchem Formate 1563. 1566. 1572. 1576. 1580. 1584. und zu Lion 1586. in 4 andere erfolgt. Zwey Jahre vor seinem Tode machte sich der Verfasser wieder an diese Arbeit, wozu in Freyburg, bey seinen Vorlesungen, der Grund gelegt worden war; er übersahe alles genau, brauchte die Feile, strich aus, oder setzte hinzu, so, wie seine Einsichten sich innerhalb eines Zwischenraums von vielen Jahren verbessert hatten. Zu selbiger Zeit lebte **Arnold von Reyger**, ein 1581. des Krieges wegen aus seinem Vaterlande verjagter junger Gelehrter zu Helmstädt. Dieser Umstand war für **Mynsingern** eine erwünschte Gelegenheit. Denn **Reyger** genoß, gleich vom Anfange seines dasigen Aufenthalts an, bey jenem viel Wohlthaten, und eine

eine freye Wohnung. Sein Gönner bediente sich nun desselben, damit er theils einen neuen, richtigen Abdruck besorgen, theils durch eigenen Fleis dem Werke hin und wieder mehr Vollkommenheit geben möchte. Reyger lieferte also 1588. zu Helmstädt eine Auflage, welche die vorhergehende weit hinter sich läßt. Mynsinger erlebte aber ihre Vollendung nicht. Sie ist eben daselbst 1595. und 1609. in Folio wiederholet worden, und zwar mit der Aufschrift: Apotelesma, hoc est Corpus Scholiorum, ad Instit. pertin. Die vom Jahre 1595. habe ich vor mir. Sie enthält 8 Alph. 17 Bogen, und zuerst des Herausgebers doppelte Zuschriften, nebst Meiboms Lobgedichte auf Mynsingern, und Verschiedener ihm gewidmeten Versen. Darauf traten andere Exemplare zu Wittenberg 1609. in Fol. 1648. und 1658. in 4. ans Licht; ferner zu Löven 1619. in 4. auch zu Geneve unter eben diesem Jahre, wenn es nicht einerley Druck ist; zu Lion 1623. 1632. auf 5 Alph. 3 Bogen, durch Joh. Fehs Besorgung, 1651. und 1658. in 4.; zu Douay 1633. in median 4. auf 4 Alph. mit Zusätzen eines Ungenannten über das erste Buch, dagegen ohne Reygers Zuschriften, ohne die Meibomischen und übrigen Gedichte; zu Antwerpen 1642. in median 4. 5 Alph. 1½ Bogen stark, welche Ausgabe nach der Douayischen veranstaltet zu seyn scheinet. Doch sind am Rande Allegaten aus Gails Schriften, und Mynsingers Obseruationibus Cameralibus hinzugekommen. Sie stehen auch schon in der Lionischen von 1632, welche aber, so wie alle übrigen daselbst erfolgten, von den Römischcatholischen Geistlichen in ihrem Indice expurgatorio verstümmelt worden ist.

ist. Die letzten Exemplare haben zu Cölln 1659. 1678. und 1688. imgleichen zu Frankfurt 1668. und 1674. in 4. die Presse verlassen. Zuweilen werden noch mehr Abdrücke angeführt, von deren Daseyn ich nicht genug überzeigt bin. Dieses ist die Ursache, daß ich nur diejenigen nenne, welche ich entweder selbst in meinen Händen gehabt, oder sonst in guten, und mit einander übereinstimmenden Bücherverzeichnissen, bemerket habe. Aus so mannichfaltigen Auflagen ist nun freylich offenbar, daß dieses Werk über hundert Jahre in dem größten Ansehen gewesen, und begierig gekauft worden sey. Noch hat es den Werth nicht ganz verlohren, wenigstens bey practischen Rechtsgelehrten nicht. Gleichwohl würde ich niemahls einen Buchhändler schadlos halten, wenn er zu unsern Zeiten einen neuen Druck wagen wollte. Unterdessen hat der Verfasser seinen Zeitgenossen kein geringes Geschenk mit dieser Arbeit überliefert. Joh. Peter von Ludewig urtheilet, meiner Meinung nach, davon nicht unrecht. Die Gedanken desselben sind folgende: Vidit intellexitque *Mynsingerus*, tirones in iuris Institutionibus proficere ex lutulentis Commentariis *Baldi* et *Aretini*: igitur ipse manum admouit huic operae, professor in Academia Friburgensi scripsitque amplissimum hunc ad Institutiones Commentarium. Quem post, Camerae Adsessor factus, reuidit & adauxit rebus vtilibus in foro & praxi tribunalium. Barbara multa resecanda duxit, eorumque loco restituenda, quae facerent ad rem essentque instituti paullo cultioris. *Primus* (dieses muß von den practischen unter den Deutschen verstanden werden. Denn sonst könnte man die Commentarien eines Balduins, eines

Baro

Baro, nahmhaft machen, welche schon vorher gedruckt waren.) ergo fuit, qui desiit cancre naenias, Institutionum interpres. Et cum *Mynsingeri* nomen regnet hodieque cum *Gailio* in Camera imperiali, est omnino e re, eundem non relinquere insalutatum. Sed vero non is ei cultus, ratio & nitor fuit, vt expleret desideria *Bachouii*, qui eum multoties redarguit, & verbis asperioribus castigat.

5) Herzog. Heinrichs des jüngern Hofgerichtsordnung, aufs neue verbessert, 1559. in 4. Es ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß **Mynsinger** an diesem Buche, welches drey Jahre vorher zum ersten mahle ans Licht getreten war, den meisten Antheil gehabt habe. Zum Ueberflusse berufe ich mich auf **Chr. Joh. Conr. Engelbrechts** Spec. I. Juris Brunsv. Luneb. enucleati, S. 65. und auf **Gottfr. Mascovs** Notit. Jur. & iudicior. Brunsuico-Luneburg. S. 59.

6) Singularium Obseruationum Judicii Imperialis Camerae Centuriae IV. Basil. 1563. in Fol. auf 2 Alph. 2 Bogen, mit Kayserlichem Vorwissen und Privilegio. Der zweete Abdruck eben allda 1566. in Fol. Beyde Exemplare siehet man auch in 8. und zwar das letzte unter dem Jahre 1565. Vielleicht sind sie ein Nachdruck. Die **dritte** Ausgabe, mit vielen Zusätzen und der fünften Centurie vermehrt, erfolgte 1576. in Folio; die **vierte** 1580. in 8. zu Basel; die **fünfte** aber, welche sechs Centurien enthält, zu Helmstädt 1584. in 4. Hierauf hat der schon gedachte von **Reyger** ebenfalls die letzte Hand daran gelegt, den Text merklich verbessert, und nicht nur auf dem Rande der meisten Seiten seine Noten, sondern auch unter verschiedenen Observationen des Verfassers eigene

Zusätze

Zusätze, mit der Anzeige seines Nahmens, beygefügt. Die erste von ihm besorgte Auflage kam zu Helmstädt 1590. in 4. heraus, und wurde eben allda 1594. und 1599. wiederholt. Dadurch konnten aber noch nicht alle Liebhaber befriediget werden; man druckte dieses Werk auch an andern Orten nach, nehmlich zu Lion 1608. mit Meiboms Panegyrico in laudem *Mynsingeri*, auf 2 Alph. 15 Bogen; zu Cölln 1609. und 1697; zu Wittenberg 1609. 1615. 1624. 1637. 1648. 1658. und 1671; zu Frankfurt 1661. wie auch zu Darmstadt 1669. jedesmahl in 4. Was zur Erläuterung der Cammergerichtsordnungen von den Jahren 1548. und 1555. darinn gesagt wird, das hat Joh. Deckherr herausgezogen, und seinen Monumentis Lectionis Cameralis antiquae 1691 einverleibt. Weipart Ludew. von Fabrice aber, ein nachmahliger Großbritannischer geheimer Rath und Präsident im Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Oberappellationsgerichte zu Celle, verfertigte Annotationes ad *Mynsingeri* Obseruationes Camerales, welche zu Darmstadt und Frankfurt 1661. ferner 1690. und endlich zu Cölln 1697. in 4. die Presse verliessen. Die Ausgabe vom Jahre 1690. ist mit Joh. Dieterichs von Gülich Continuatione Mynsingero-Fabriciana vermehrt worden, und bestehet fast aus $6\frac{1}{2}$ Alphabeten. Diese Commentarien beyder Gelehrten haben jedoch lange nicht so grossen Beyfall erhalten, als die Mynsingerische Arbeit selbst, welche in ihrer Art den Nahmen eines classischen Buchs allerdings verdienet. Bey einigen heißt der Verfasser gar ein Vater der Cameral Rechtsgelehrsamkeit. Daß er über seinem Werke mit Andr.

Gailen

Gailen in einige Streitigkeiten gerathen sey, darf ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Diesen beschuldigte er öffentlich, er habe die Practicas Obseruationes oft mit seinen Producten bereichert, ohne ihn anzuführen. Man sehe die neue Zuschrift vor den Mynsingerischen Obseruat. Cameralibus vom Jahre 1584. Gail antwortete in der 1586. unterzeichneten Vorrede zur vierten Ausgabe seiner Anmerkungen. Er warf Mynsingern vor, daß von ihm viel daraus von Wort zu Wort abgeschrieben, und zur sechsten Centurie heimlicher Weise gebraucht worden, folglich Er mit grösserm Rechte ein gelehrter Plünderer zu nennen sey. Erich Mauritius tritt auf Gails Seite, und sagt seine Meinung in der Introd. ad Praxin forensem, S. 360. der zusammen gedruckten Dissert. et Opusculorum, mit folgenden Ausdrücken: Qui intelliget, quantum Gailius Mynsingero ingenio praestiterit, vbi scripta vtriusque contulerit, rectius de isto conqueri Gailium fatebitur, quod postremae editioni suae multa ab ipso, ne verbis quidem mutatis, adiecerit. Vielleicht giebt eine zu Heidelberg, unter Joh. Fr. Böckelmanns Vorsitze, gehaltene Dissertation de nobilioribus inter Gailium & Mynsingerum controuersis quaestionibus practicis auch hierinn einiges Licht. Sie ist mir nur dem Titel nach bekannt. Wie wenig das Cammergericht mit Mynsingern zufrieden gewesen sey, daß er die Gerichtsheimlichkeiten desselben unerlaubter Weise entdecket habe, davon stehet bereits Nachricht in seinem Leben, welche ich nicht wiederholen will. Statt dessen aber muß ich noch von Christ. Thomasen ein Paar Worte anfügen. In der Dissert. de iurisdictionis & magistratuum

stratuum differentia sec. mores Germ. §. VII. schreibt er, daß der Verfasser, des Deutschen Rechts unkundig, sich nur nach dem Römischen Gesetzbuche richte. Sollte aber der damahls herrschende Geschmack eine solche Critik nicht unnöthig machen? Mynsinger lebte ja nicht zu Schilters und Thomasens Zeiten.

7) Responsorum iuris, siue Consiliorum, Decades VI. Basil. ex officina Episcopii 1573. auf 2 Alph. 20 Bogen in Fol. Die zwote Ausgabe von 1576. enthält eine ganze Centurie, und ist, wie die dritte von 1580, in eben dem Formate. Diese letzte füllt 4 Alph. 5 Bogen aus. Nach Mynsingers Tode that Reyger aus desselben hinterlassenen Papieren noch fünf Decaden der zwoten Centurie hinzu. Mit dieser Vermehrung lies er die ganze Sammlung zu Frankfurt 1601. auf 6 Alph. 15 Bogen drucken, und im Jahre 1613. mußte allda eine neue Auflage veranstaltet werden.

8) Oratio in solemni dedicatione Vniuersitatis Juliae, habita 1576. Man findet sie in der histor. narrat. de introd. Vniuersit. Juliae, Helmst. 1579. 4. wo sie 2½ Bogen stark ist.

9) Oratio, qua *Eberh. Speckhanio* iura Doctoris tribuit a. 1581. Sie stehet in Speckhans Operibus S. 122-127. und handelt den Satz ab: tituli gradusque Doctoralis adsumtione non de decorari, neque obfuscari, nobilitatem.

10) Commentarii practici in libri II. Decretal. tit. de probationibus, de testib. et attest. Helmst. 1582. auch 1600. in Fol. Reygers Ausgabe auf 1 Alph. 20 Bogen in 8. behauptet, der Verbesserung und Zusätze wegen, den Vorzug. Sie erschien 1602. zu Frankfurt.

11) Commentarii practici libri II. Decret. tit. 3. de

fide instrum. et in solemne Capit. *quoniam frequenter* tit. 6. Decretal. Helmst. 1582. in Fol. Francof. 1602. in 8. 14 Bogen. Der zweete Druck ist vermehrter, und gleichfalls von Reygern besorgt worden. Christian Woldenberg, ein geschickter Rostockischer Rechtslehrer, versprach 1665. in dem Leipziger universal Catalogus der Ostermesse von diesem und dem vorhergehenden Buche eine neue Auflage. Er wollte Klings, Colers, Zangers Arbeiten über einige Titel des Päbstlichen Rechts, nebst einer Introductione ad Jus canonicum, beyfügen. Allein die Sache hat keinen Fortgang gehabt.

12) Enchiridion religiosum, continens Formulas aliquot precationum, excellenter pias, et abundantes Spiritu, Magdeb. 1595. in 12. Dieses Büchelgen ist nach des Verfassers Tode, vermuthlich auf Kosten der Erben, herausgekommen, aber nun dergestalt rar, daß ich mich nicht entsinne, es jemahls in einem Bücherverzeichnisse gefunden zu haben, da es mir doch seit so vielen Jahren nicht an Gelegenheit gefehlet, mehr als tausend derselben, die zur Auction gekommen sind, genau durchzusehen. Eine Deutsche Uebersetzung davon unter der Aufschrift: Joach. Mynsingers von Frundeck Betbüchlein, ist 1600. in 4. nachgefolgt, wie die Biblioth. *Gottofr. Thomasii*, (Nürnb. 1765. in med. 8.) Band I. S. 505. anzeigt.

Unter Mynsingers Verdienste um die Wissenschaften rechne ich noch dieses, daß er seines Lehrmeisters, Ulr. Zasius, sämmtliche Werke, mit Beyhülfe dessen Sohnes, fleißig revidiret, in Ordnung gebracht, eine Vorrede dazu verfertiget, (welche nun in des Herrn von Rieger Leben des Zasius vor seinen Briefen S. 180. wieder abgedruckt worden ist,) und die ganze

Samm-

Sammlung zu Lion 1550. in 6 Foliobänden ans Licht gestellet habe.

Was sonst in des Lipenius jurist. Bibl. von ihm stehet, ist nichts Neues. Man hat es aus den Obſerv. Cameral. genommen, und besondere Titel daraus gemacht. Dahin gehören:

Obſeruationes ad valorem monetae in Budels Buche de monetis et re numaria; Tract. de restit. in integrum, im Bande III. der Tract. varior. ICt. de rest. in integrum, Frf. 1586. in Folio; Obſeruationes de pignorationibus, in Manzens Bibl. aurea, bey dessen Tractate de pignorationibus.

Henr. Meibomii Panegyricus de familia Mynsingeriana, in heroischen Versen, vor den Scholiis ad Instit. vom Jahre 1595; vor den Obſerv. Camer. von 1599; auch vor *Sig. Jul. Mynsingeri* libr. Poemat. 1602. Der letzte Abdruck ist ungemein verändert worden, wenigstens beym Schlusse. Melch. Adam in den Vit. ICt. Germ. hat das meiste daraus, und Freher im Theatro Vir. erud. clar. wieder von diesem abgeschrieben. *Meieri* Monum. Julia S. 75. Des berühmten Herrn Raths Tafinger Deutsches Programm von Mynsingern, (Tübing. 1767. in 4.) dessen Gütigkeit ich ein Exemplar zu danken habe.



sachen das ganze Land. Es läßt sich leicht hinzu denken, wie unangenehm die Umstände eines so frommen und rechtschaffenen Mannes, eines Beusts, damahls gewesen seyn müssen. Als indessen der Churfürst am 25. September des Jahres 1591. zwar frühzeitig, doch zur rechten Stunde, sein Leben geendiget hatte: so gab Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Altenburg, der nächste Agnat und Administrator des Churfürstenthums, allen Sachen die vorige Gestalt wieder, so wie sie von dem glorwürdigsten August eingerichtet worden waren. Beust kam hierbey nicht in Vergessenheit. Der Administrator fand an ihm den vortrefflichsten Character, und machte ihn sogleich zum Oberhofmeister der unmündigen Prinzen von Christian dem Ersten, deren Erziehung keiner bessern Aufsicht anvertrauet werden konnte. Im folgenden Jahre wurde ihm, nebst andern, die Generalvisitation der Chursächsischen Kirchen und Schulen aufgetragen, um die heimlichen Calvinisten auszuforschen, und sie von allen, sowohl geistlichen als weltlichen, Collegien zu entfernen. Wer wird daran zweifeln, daß sein patriotischer Eifer, seine Einsichten, seine Unparteylichkeit, einer solchen Handlung vollkommen werden angemessen gewesen seyn?

Die Beschwerlichkeiten des Leibes, welche gemeiniglich Gefehrten eines fortschreitenden hohen Alters sind, bewogen ihn, sich wenige Jahre vor seinem Tode aus dem Geräusche des Hofs heraus zu reissen, und die noch übrigen Tage einer gottseligen Stille zu widmen. Er gieng nach Planitz, bey Zwickau, einem zuerst von ihm auf sein Geschlecht gebrachten Rittergute. Eben daselbst starb er am 4. Februar 1597. im 75sten Lebensjahre, und wurde der Wünsche gewähret, die er sonst oft wiederholet hatte. Denn er verlies, gleich einem Simeon, mit Freuden die Welt, nach einem kurzen, nicht schmerzhaften Lager, und ohne seine Gemahlin über-

überlebt zu haben. Diese war eine gebohrne Brandin von Lindau, aus Medewitz, welche er 1556. zur Ehe nahm. Ein einziger Sohn, Heinrich Friedrich, hat 1559. seinen Ursprung daraus gehabt, und ist gegen das Ende des Jahres 1627. dem Vater in die Ewigkeit nachgefolget.

Er hat aber einige männliche Erben hinterlassen, von welchen die Fortpflanzung dieses ansehnlichen Stammes bis auf unsere Zeiten herrühret. Einen würdigen Zweig desselben, Joachim Ernsten von Beust, kennen die Rechtsgelehrten seit 1743. aus verschiedenen Schriften, wodurch er unter dem heutigen Deutschen Adel gewiß berühmt bleiben wird, ob ich gleich gern einräume, daß manches darinn eine scharfe Critik nicht aushalten möchte.

Joachim von Beust war sein Urgroßvater, ein frommer Jurist und Hofmann, welcher sich seiner letzten Stunden immer zu erinnern pflegte. Ungefehr sechs Jahre vor seinem Tode lies er, wie Cruse in den Vergnüg. müssiger Stunden, Th. XVII. S. 432. meldet, eine Medaille prägen, deren Avers sein Brustbild mit einem grossen Barte und den Worten: Joach. a Beust, in Planitz, JCtus, aetat. 69. der Revers hingegen sein angebohrnes Wapen und den Wahlspruch darstellet: Viue memor leti, 1591. Ausser einer guten Kenntnis im bürgerlichen und geistlichen Rechte, war er auch in der Lateinischen Dichtkunst ziemlich geübt, wovon genug Proben am Tage liegen. Seine Hauptschriften betreffen die Eide und Ehesachen, die übrigen einige Gegenstände aus der Historie, der juristischen Biographie und Gottesgelahrheit. Ich mache den Anfang mit einer Nachricht von allen.

1) Oratio de dignitate doctrinae Legum, Vitemb. 1553. in 8. So finde ich diese Rede, welche er vermuthlich beym Antritte seines Lehramts ge-

halten hat, im Catalogo Biblioth. Ludewigianae, Band II. S. 1329. Ich habe sie nicht gesehen, weiß also auch nicht, ob sie eben dieselbe sey, welche im Bande IV. S. 24-37. der Selectarum Declamationum *Melanchthonis* ohne Nahmen des Verfassers stehet. Nach der Wahrscheinlichkeit aber ist es wohl zu glauben. Denn daß Melanchthon nicht alle darinnen befindlichen Reden selbst verfertiget habe, wie auf dem Titel des Bandes vorgegeben wird, solches zeigt Blaufus in seinen vermischten Beyträgen zur Erweiterung der Kenntnis seltener und merkwürdiger Bücher, Band I. S. 357.

2) Oratio de Legum & Ordinis politici dignitate. Er hielt sie zu Wittenberg 1561. bey einer Doctorpromotion, worauf ihr ein Platz im Bande V. S. 477-494. der Declam. *Melanchthonis* angewiesen worden ist.

3) Oratio de Palaestina recepta, & constituto regno Hierosolymarum duce *Godefrido Bilioneo.* Die Gelegenheit dazu gab nicht lange nach der vorhergehenden Rede eine abermahlige Doctorpromotion. Sie ist ebenfalls in dem nurgedachten Bande dieser Sammlung S. 523-541. eingedruckt worden.

4) Oratio de Constantino Magno. Das Jahr 1569. veranlassete sie auf gleiche Weise, wie die vorige. Sie würde wohl ganz verschwunden seyn, wenn sie der Herausgeber des Bandes VI. der Melanchthonischen Declamationen nicht dem Untergange entrissen hätte. Da die Seitenzahlen darinnen fehlen: so muß man sie im Bogen Ff suchen.

5) Christiados libellus, Vit. 1570. in 12. Nichts anderes, als lateinische Disticha über die Sonn-

tags

tags und Fest Evangelien. Nach der Zuschrift an den Churfürsten August zu urtheilen, ist dieser Abdruck der erste. Alsdenn sind bald viel mehr Auflagen, davon man wenigstens achte zählen kann, erfolget. Ge. Litzel in seiner Historia Poetarum Graecorum German. S. 78. führt eine Wittenbergische vom Jahre 1572. in 8. Reimmann hingegen im Catal. Biblioth. theologicae S. 253. unter dem folgenden an, welche wohl einerley mit jener seyn wird. Ausser dem Originale enthält sie verschiedene Uebersetzungen. Denn Ambrosius Lobwasser hat solches in Deutsche, Abdias Prätorius aber in Griechische und Hebräische Verse gebracht. Dieses Exemplar ist eben allda 1581. 1585. 1603. und 1620. auch zu Leipzig 1651. in 8. durch den Druck wiederholet worden. Dasjenige, worauf das Jahr 1620. stehet, füllt 16 Bogen aus, und faßt nach der S. 198. noch andere geistliche Disticha von Beusten in sich. Ueberall sind zugleich Figuren auf Holz geschnitten dabey, welche jedoch in den Abdrücken von 1651. ganz anders vorkommen. Ein Cantor zu Rostock, Daniel Friderici, hat eben dieses Büchelgen sogar in Noten gesetzt, und allda 1642. in zween Quartbändgen drucken lassen.

6) Lectura in tit. Digesti veteris de iureiurando, Viremb. 1576. in Fol. Lips. 1597. Vit. 1608. in 4. Diese Auflage ist 4 Alph. 19 Bogen stark.

7) Oratio de vita D. Joh. Schneidewini, Vit. 1577. in 8. 5 Bogen. Sie ist hernach zu Jena 1585. dem Tractate dieses Rechtsgelehrten de nuptiis, imgleichen den daselbst 1606. in 4. herausgegebenen Tractatibus de iure connubiorum am Ende angefügt worden.

8) Orationes II. de vita Modestini Pistoris et Joh.

Qui iacet hic, vir qualis erat? ne quaere viator.
Vt cognomen erat, Regius ille fuit.

Das grosse Zedlerische Universal Lexicon Band III. S. 1532. schreibt ihm noch zwey Bücher, das erste de Simonia, das andere de Confessionibus maleficorum, zu. Jenes soll zu Augspurg 1605. dieses zu Cölln 1622. in 8. gedruckt worden seyn. Allein es ist der Nachricht nicht zu trauen. Man hat dergleichen Schriften von einem gelehrten Bischofe, Peter Binsfelden, welcher nicht lange nach Beusten verstorben, und vermuthlich von einem unvorsichtigen Verfasser dieses Artikels mit ihm verwechselt worden ist. Was König in der Adelshistorie von einer Postilla Latina sagt, die auch Deutsch vorhanden sey, ist gewiß nichts anderes, als die Enarratio Euangeliorum: und die Anzeige des Büchelgens: Brunn des Lebens, welches Beust ebenfalls geschrieben haben soll, scheinet mir höchst verdächtig, da er nur den Druckort Leipzig, und sonst weder Jahr noch Format hinzusetzet.

Peter Willichs, Predigers zu Planitz, Leichenpredigt auf Joach. von Beust, Leipzig, 1597. in 4. woraus Freher im Theatro viror. erudit. claror. S. 941. das Seinige genommen hat. Königs genealogische Adelshistorie, Th. II. S. 134. welche jedoch ohne allen Geschmack, und bey Anführung der Schriften nicht genau genug ist. Wenn Christian Junckers Historie der Beustischen Familie, deren in Kreysigs Historischen Bibliothek von Obersachsen, Th. I. S. 313. der zwoten Auflage, gedacht wird, ans Licht gekommen wäre: so könnte man vielleicht noch einige bisher unbekannt gebliebene Lebensumstände dieses gelehrten Cavaliers daraus lernen. Balth. Crusens Parentation auf Beusten, die zu Eisleben 1598. in 4. gedruckt worden ist, habe ich nicht erlangen können.

III. Egvi-

III.

Egvinarius Baro.

Die Franzosen sind nicht darauf bedacht gewesen, von einem ihrer berühmtesten Rechtsgelehrten so viel aufzuzeichnen, als zu seinen nähern Lebensumständen gehöret. Zwar hat Franz Balduin, sein gewesener College, von welchem der folgende Artikel handelt, eine Leichenrede auf ihn gehalten, sie ist aber nicht gedruckt worden, und das Wenige daraus in der Vorrede zu des Baro Werken reicht lange nicht zu, denselben genauer kennen zu lernen. Ich will indessen anführen, was mir ausfindig zu machen möglich gewesen ist.

Baro war aus dem Bisthum Leon in Bretagne gebürtig, und kam ungefehr 1495. zur Welt. Aus der Zuschrift vor der Oeconomia in Pandectas an den Dechant der Rechtsgelehrten zu Poitiers, Robert Irland Scot, welcher Nahme mir ganz unbekannt ist, ersiehet man, daß er daselbst, von 1530. an, unter dessen Anleitung die juristischen Studien getrieben habe. Vier Jahre darauf beschwerte ihn hier ein tägliches Fieber aufs heftigste. Er verlohr alles Gedächtnis, und vergaß beynahe seinen eigenen Nahmen. Als er glücklich wieder hergestellet worden war, lebte er eine Zeitlang zu Paris, Orleans und Bourges, von wannen er 1533. sich abermahls nach Poitiers wendete. Allda erwarb ihm seine hervorleuchtende Kenntnis der Rechte eine Lehrstelle, die er jedoch bald mit einer andern zu Angers, und endlich um das Jahr 1540. zu Bourges, verwechselte. An diesem letzten Orte stand er in grossem Ansehen. Er ward nach einigen Jahren der oberste seiner Facultät, und hatte beständig auf der Catheder ungemeinen Zulauf, welchen sowohl der gelehrte Vortrag, als die majestätische Leibesgestalt, nebst einer ihm natür-

natürlichen Beredtsamkeit, veranlassete. Auch die Königin, Margarethe, in Navarra zeigte viel Achtung gegen ihn. Er selbst rühmet es, sie habe, ausser andern Merkmahlen der Gnade, ihm erlaubt, ganze fünf Jahre in ihrem dortigen Palaste zu wohnen.

Allein eben diese Vorzüge erregten den Neid seiner Collegen, besonders Franz Duarens, welcher ihn sehr verächtlich tractirte, und in öffentlichen Schriften angriff. Balduin scheint auch hierbey nicht ruhig gewesen zu seyn, ob er schon nach des Baro Tode eine Masqve vors Gesichte genommen hat. Man sagt, und diese Nachricht ist nicht von aller Glaubwürdigkeit entfernt, daß der daraus entstandene Verdruß dem Baro das Leben verkürzet, und Duaren das meiste dazu beygetragen habe. Hierbey muß ich noch einen andern Umstand berühren. Beyde hielten sich einige Zeit in einem Hause auf. Baro war verheyrathet, sein Amtsgenosse hingegen, Duaren, ledig, und da mag es wohl nicht immer aufs ordentlichste hergegangen seyn. Er starb in einem Alter von fünf und funfzig Jahren am 26. August 1550. über sieben Monathe nach dem Alciat, seinem Vorgänger zu Bourges, dessen Bemühungen, der Römischen Rechtsgelehrsamkeit ihren vorigen Glanz wieder zu geben, er mit dem glücklichsten Erfolge fortsetzte. In seiner letzten Vorlesung war die Anzahl der Studenten die größte, welche er jemahls gehabt hatte, gleichsam als wenn es ihnen eine Vorbedeutung gewesen wäre, daß sie ihren Lehrer nicht mehr auf der Catheder sehen würden. Bey Duarenen aber scheinet nach des Baro Tode das Gewissen aufgewacht zu seyn. Er lies ihm nicht nur ein prächtiges Grabmahl aufrichten, sondern verordnete auch in seinem Testamente, daß er neben ihm beerdiget werden wolle. Ja schon am Ende des Jahres 1551. brachte er in einer öffentlichen Rede Lobsprüche vor, die dem Verstorbenen zu keiner geringen

Ehre

III.

Egvinarius Baro.

Die Franzosen sind nicht darauf bedacht gewesen, von einem ihrer berühmtesten Rechtsgelehrten so viel aufzuzeichnen, als zu seinen nähern Lebensumständen gehöret. Zwar hat Franz Balduin, sein gewesener College, von welchem der folgende Artikel handelt, eine Leichenrede auf ihn gehalten, sie ist aber nicht gedruckt worden, und das Wenige daraus in der Vorrede zu des Baro Werken reicht lange nicht zu, denselben genauer kennen zu lernen. Ich will indessen anführen, was mir ausfindig zu machen möglich gewesen ist.

Baro war aus dem Bisthum Leon in Bretagne gebürtig, und kam ungefehr 1495. zur Welt. Aus der Zuschrift vor der Oeconomia in Pandectas an den Dechant der Rechtsgelehrten zu Poitiers, Robert Irland Scot, welcher Nahme mir ganz unbekannt ist, ersiehet man, daß er daselbst, von 1530. an, unter dessen Anleitung die juristischen Studien getrieben habe. Vier Jahre darauf beschwerte ihn hier ein tägliches Fieber aufs heftigste. Er verlohr alles Gedächtnis, und vergaß beynahe seinen eigenen Nahmen. Als er glücklich wieder hergestellet worden war, lebte er eine Zeitlang zu Paris, Orleans und Bourges, von wannen er 1533. sich abermahls nach Poitiers wendete. Allda erwarb ihm seine hervorleuchtende Kenntnis der Rechte eine Lehrstelle, die er jedoch bald mit einer andern zu Angers, und endlich um das Jahr 1540. zu Bourges, verwechselte. An diesem letzten Orte stand er in grossem Ansehen. Er ward nach einigen Jahren der oberste seiner Facultät, und hatte beständig auf der Catheder ungemeinen Zulauf, welchen sowohl der gelehrte Vortrag, als die majestätische Leibesgestalt, nebst einer ihm natür-

genauesten Vergleichung gewiß versichern. Er stimmt völlig mit der letzten Auflage überein, welche nur ein anderes Titelblat, und die Schlußseite der Vorrede, unterscheidet. Verschiedene dieser Schriften sind bey des Verfassers Leben gar nicht zum Vorscheine gekommen: die übrigen hingegen hat der Herausgeber zum Theil so geliefert, wie sie Baro verbessert und vermehrt hinterlassen hatte.

Man findet im ersten Bande:

1) Commentarios ad τὰ Πρῶτα Digestorum, quorum particula *prior* ius Romanum, *posterior* Gallicum ad singulos titulos complectitur. Die erste Ausgabe besorgte er selbst zu Paris 1548. auf 4 Alph. 9 Bogen in Fol. der zwoten und dritten, welche einerley ist, wie ich schon bemerket habe, sind angefügt worden:

2) Ad omnes partes Digestorum, seu Pandectarum, iuris enucleati *Manualium* libri singulares. Es sind sieben Bücher, welchen er diesen Titel nach dem Beyspiele des Julius Paulus ertheilte. Das erste, zweyte und fünfte gab er 1547. das dritte aber 1548. zu Paris in 12. heraus. Darauf traten sie nach seinem Tode eben daselbst 1556. zusammen ans Licht, und wurden zu Cölln im folgenden Jahre, auch 1580, nachgedruckt. Diese Auflage ist 22½ Bogen stark in median Sedez. Der Verfasser hatte sich vorgesetzt, die Ueberbleibsel des Edicti perpetui herzustellen, und nach einer gewissen Ordnung zu verbinden. In dieser Absicht nahm er die in sieben Theile abgesonderten Pandecten zur Richtschnur. Eine Sache, woran sich vorher niemand gewagt hatte. Allein die Arbeit ist ihm schlecht gelungen. Er konnte auch nicht einmahl den gemachten Plan ganz ausführen, weil ihn der Tod übereilte. Man ersiehet

es

es am meisten aus dem letzten Buche, welches nur ein unvollkommener Abriß ist. Die neuern Gelehrten sind also damit gar nicht zufrieden. Jac. Gothofredus schreibt im Manuali Iuris S. 47. der Leidenschen Ausgabe vom Jahre 1684: Sciens saepe ea Edicta confinxit, quae nunquam fuerunt, sed quae sunt ex ICtorum placitis, moribus Romanorum, antiquis legibus, vel etiam nouis Principum constitutionibus. Ein gleiches Urtheil lese ich in Lor. Andr. Hambergers Dissert. de Edicto perpetuo S. 257. seiner zusammen gedruckten kleinen Abhandlungen. Die Worte sind diese: *Eguinarius Baro* Fragmenta Edicti perpetui primus colligere, et antehac dispersa in Manualium libris coniungere coepit: instituto quod ad rem ipsam vtili quidem et prorsus egregio; si positam ea in re auctoris operam spectes, non satis doctis viris probato, cum nimiam sibi licentiam sumserit, et saepe sciens lectores fefellerit, Edictis scilicet, de quibus nulli vnquam Praetori in mentem venit, confictis non ex ingenio quidem, sed ex institutis Legibus que P. R. quae tamen multis de caussis in vnum confundi corpus non debebant. Es kann auch hierbey nachgelesen werden, was Chr. Gottfr. Hoffmann in seiner Hist. iur. Rom. Justin. Band I. S. 443. der zwoten Auflage davon schreibt.

Der zweete Band enthält ganz allein

3) Commentarios bipartitos in IV. libros Institutionum Justiniani. Davon sind zwo besondere Ausgaben vorhanden, welche zu Poitiers 1546. und 1555. in 4. erfolgten. Diese ist 3 Alph. 10 Bogen stark. In der Uffenbachischen Biblioth.

vniuersali, Band IV. S. 13. wird noch eine vom Jahre 1550. nebst der Anmerkung angezeigt: exemplum ab ipso Auctore emendatum, auctum et nouae editioni paratum. Ich habe sie sonst nirgends unter dieser Jahrzahl angetroffen, ausser in Mylius Memorabilibus Bibliothecae academ. Jenensis S. 454. Wenn nun dabey kein Druckfehler begangen worden ist: so müßte sie wohl diejenige seyn, die man hernach gebraucht hat, als seine Werke zusammen ans Licht treten sollten. Denn dieses Exemplar im gedachten zweeten Bande ist an einigen Orten, besonders was das erste Buch anbetrift, merklich von den vorhergegangenen Ausgaben unterschieden, indem der Verfasser bald zugesetzt, bald weggestrichen hat. Es fehlt auch hier die kurze Vorrede de ratione docendi discendique iuris ciuilis, welche aber in Nic. Reusners Cynosura iuris (Speier 1588. 8.) Theil I. S. 37. stehet. Der so sehr veränderte Geschmack macht sie nun entbehrlich. Hingegen sind bey dem Texte der Institutionen am Rande Martin Trehetius nicht undienliche Noten, und die von ihm gesammleten Stellen der alten Juristen, hinzugekommen, woraus die Titel oder Paragraphen der Institutionen entlehnt worden sind. Eben dieser Gelehrte hat zugleich für Anfänger Prolegomena de Pandectarum, et reliquorum librorum iuris ciuilis compositione et ordine vorgesetzt, welche noch keinen ganzen Bogen anfüllen. Nach dem Commentar aber über die Institutionen folget Quaestionum publice tractatarum Synopsis, quae in Commentario vel contra receptam hactenus interpretum opinionem attinguntur, vel ab iis silentio praetereuntur. Das Werkgen ist fast 9 Bogen stark, und bey den

den Auflagen in 4. nicht. Es rühret von dem Verfasser selbst her. Nun muß ich von der Beschaffenheit seiner Bemühungen überhaupt noch etwas sagen. Er hat eben die Methode, wie bey den ersten 4 Büchern der Pandecten, beobachtet. Zuerst nehmlich erläutert er jeden Titel der Institutionen aus dem Römischen Rechte, auch oft aus der Philologie, alsdann aber bemerkt er, was nach den Französischen Gesetzen zu seiner Zeit gebräuchlich gewesen sey. Der Canzler von Ludewig rühmt das Buch in Vita Justiniani S. 72. Est hic, schreibt er, vtriusque Jurisprudentiae studio omnino par. Nam scit rationes habere et Latii, et Galliae. Cum igitur olim Galli et Germani iure vsi sint eodem: iis liber patriae nostrae prodest pariter. Meretur recte hic JCtus ideo locum inter primos et principes. Idem institutum Ant. Mornacio in Pandectis et Codice; sed is leuior.

Die Stücke des dritten Bandes sind diese:

4) Commentarii ad varios Digestorum iuris ciuilis titulos. Sie haben folgende Aufschriften:

a) de iurisdictione. Eine Vorlesung, welche zu Lion 1548. in 8. bey Sebast. Gryphen besonders heraus gekommen ist. Man kann sie in drey Abschnitte eintheilen. Der erste begreift lauter Stellen der Alten in sich, welche zur Sache gehören, und mit großem Fleisse gesammlet worden sind; im zweeten trägt er seine eigene Meinung vor; der dritte endlich hat die Widerlegung anderer, welche eben davon geschrieben haben, zum Gegenstande. Ant. Govean hatte 1545. seinen Commentar ad L. 3. *Imperium* de iurisd. omn. iud. und Duaren kurz vor dem Abzuge aus Bour-

ges das erste Buch der Disputat. anniuersar. her⸗ aus gegeben, wo das Cap. 53. de iurisdictione, mero et mixto imperio handelt. Beyde sahen sich vom Baro widerlegt, ob sie gleich nicht genen⸗ net worden waren. Sie ergriffen also die Feder, und antworteten ihm auch öffentlich. Duaren verfertigte zuerst eine Apologiam de iurisdict. et imperio, welche unter dem Nahmen Ambrosius Laetus 1548. ans Licht getreten war, jedoch, wie er vorgiebt, ohne sein Vorwissen. Er lies sie alsdann selbst im folgenden Jahre zu Paris von neuem abdrucken: nur scheinet er, wenn ich aus seinen eigenen Worten recht urtheile, einige allzu harte Ausdrücke weggestrichen zu haben. Das erste Exemplar wird nun nicht leicht in Deutschen Bibliotheken zu finden seyn; das andere hingegen ist der Sammlung seiner Werke mit einverleibt worden. Govean stellte ihm darauf zu Toulouse 1551. in 4. zwey Bücher de iurisdictione entge⸗ gen, deren erstes hauptsächlich den Baro angehet. Gleich anfangs macht er ihm zwar ein überaus höfliches Compliment, da er sagt: tantum praestanti ingenio tuo excellentique doctrinae tribuo, vt tecum comparem paucos, anteponam profecto neminem. Allein er verändert seine Mine gar bald, und thut Ausfälle mit den beissend⸗ sten Spöttereyen. Unter andern wirft er ihm eben so, wie Duaren, eine unausstehliche Dunkelheit im Vortrage vor, und daß er selbst nicht wisse, was er geschrieben habe, welches wohl schlechter⸗ dings nicht zu läugnen ist. Baro starb unter⸗ dessen, ehe dieses Buch die Presse verlies. Es nahm sich aber Eduard Henryso, ein Discipel von ihm, seiner an, und schrieb ebenfalls zwey Bücher de iurisdictione pro Eguin. Barone aduersus Ant.

Gouea-

Goueanum. Sie sind zu Paris 1555. in 8. gedruckt, und im Bande III. des **Meermanischen** Noui Thesauri iur. civ. et canon. S. 450-482. wieder aufgelegt worden. Die Sache seines Lehrers hat durch diese Vertheidigung wenig gewonnen, und das Gute, welches noch darinnen anzutreffen ist, verderben die über den **Govean** ausgeschütteten groben Schmähungen.

b) Decretum Ordinis ICtorum apud Bituriges, de ordine, via et ratione interpretandi iuris. Es ist nichts anders, als ein Lectionscatalogus von einer einzigen Seite. Aus welchem Grunde dieser hier seinen Platz bekommen habe, ist leicht zu erkennen, wenn man die Zuschrift vor der Abhandlung de iurisdictione lieset. Er beschweret sich daselbst über die Lehrart, welche der Magistrat zu Bourges ihm und seinen Collegen vorgeschrieben hatte.

c) ad tit. D. de inoff. testam. cum iure Gallico.

d) ad tit. de petit. heredit.

e) ad tit. de seruitutibus. Dieser Tractat kam zu Anjou 1538. und 1546. zu Toulouse in 4. besonders heraus.

f) ad L. *Legis Aquil.* D. ad L. Aquil.

g) ad L. 5. 11. 18. 21. 40-42. de reb. cred.

h) ad tit. de in lit. iurando.

i) ad tit. de peric. et commodo rei vend. Am Ende sind einige Noten über **Duarens** Commentar. de iudiciis bonae fidei et arbitrar. angefügt.

k) ad L. *Gallus Aquilius* de lib. et postum.

l) ad tit. de reb. dubiis.

m) Commentar. ProAccursianus ad tit. de verb. oblig.

n) Schola de diuiduis, et indiuiduis stipulationibus. Er bestreitet die alte Meinung, besonders des Bartolus. Diese Abhandlung aber muß vorher auch besonders gedruckt worden seyn; denn die Zuschrift hat er zu Anjou am 1. October 1638. unterzeichnet.

o) Commentarii de diuiduis et indiuiduis obligationibus, libri IV. Die erste einzelne Ausgabe erfolgte zu Lion 1542. in 4. bey Sebast. Gryphen; die zwote 1576. in Fol. in dem Venetian. Tractatu Tractat. Band VI. Th. 2. Num. 242. S. 365.

5) Oeconomia Pandectarum, Pictauii 1535. in 8. Eben allda 1560. in 4. Auf der letzten Seite stehet noch Cauillorum, quae *Joh. Drosaeus* moriens in Aduersariis nuper reliquit, aduersus aliquot huius Oeconomiae locos dissolutio, wobey er grosse Bescheidenheit an den Tag legt.

6) Methodus ad *Obertum Ortensium* de beneficiis, in libros IV. diuisa, 1) τῶν Πρώτων de iure beneficiorum, 2) de acquirendo beneficio, 3) de abalienando et amittendo beneficio, vel contra, 4) de iudiciis ad beneficia pertinentibus. Das ist der Inhalt des ganzen Buchs, welches zu Lion 1549. in 4. bey Gryphen erschien. Es folgten sogleich daselbst, in eben dem Jahre und Formate, auf $19\frac{1}{2}$ Bogen:

7) Ad Oberti Ortensii Consuetudines feudorum, seu de beneficiis Commentariorum, methodo in eundem subiectorum, libri II. Ein Nachdruck wurde zu Cölln 1563. und 1566. in 8. veranstaltet. Er hat den Obert von Orto, welcher aber lange Zeit irrig für den Verfasser gehalten

worden

worden ist, in besseres Latein gebracht, und manche verderbte Stellen geheilet, auch das Longobardische Lehnrecht mit dem Französischen zu vergleichen gesucht. Weil er aber zu sehr an den Römischen Gesetzen hängt: so hat sich nun der Werth dieser Arbeit gar sehr vermindert.

8) de Nobilitate libri III. Ob er schon, wie man aus des dritten Buchs dritten Capitel ersiehet, im Jahre 1539. an diesem noch keine 11 Bogen starken Werkgen gearbeitet hatte, so starb er doch darüber weg, ehe er dem Entwurfe die nöthige Vollkommenheit geben konnte. Durch andere Bemühungen sind jedoch einige Lücken ausgefüllet worden. Der Verfasser holet weit genug aus; denn das erste Buch handelt de Nobilitate Angelorum; das zweete de Nobilitate Dei, (welchen er clarissimum, plusquam spectabilem, inclytum, illustrissimum, nobilissimum, nennet,) de nobilitate coelorum et siderum, elementorum, animalium volatilium, aquatilium, terrestrium, de nobilitate regionum, vrbium, et aliorum locorum, de nobilitate metallorum, lapidum, gemmarum, arborum, frugum, herbarum, florum, caet. und endlich das dritte, welches nur aus 4 kurzen Capiteln bestehet, de hominis nobilitate, ante et post diluuium. Er bricht aber bey der zwoten Zeitrechnung bald ab, weil er nach und nach müde geworden, das einmahl Angefangene weiter auszuführen.

Freher im Theatro viror. erud. clar. S. 824. schreibt ihm noch zu *Tabulas in Quintiliani Institutiones oratorias*, vniuersam, wie er hinzusetzt, dicendi rationem quodam quasi fasciculo complectentes, quibus palam fit omnibus, eum indefesso labore semper studuisse,

vt litterarum decus, et praecipue Jurisprudentiae, augesceret, et conseruaretur. Ich finde aber sonst nirgends zuverläßige Nachricht davon. Vielleicht ist diese Arbeit niemahls gedruckt worden.

Fr. Balduini Praefatio Operibus *Baronis* praemissa. *Sammarthanus* Elogior. lib. I. cap. 31. *Heineccius* in Praef. ad T. I. Jurispr. Rom. et Atticae p. 5. Verschiedenes habe ich auch aus des Baro eigenen Schriften gezogen.



IV. Franz

IV.

Franz Balduin, oder Baudouin.

Die Rollen, welche er an so vielen Orten gespielt hat, stellen ihn bald von einer guten, bald schlimmen Seite dar, und jemehr sein Nahme unter den Rechtsgelehrten glänzet, desto verächtlicher macht ihn der moralische Character. Zu Arras, in der Grafschaft Artois, welche eigentlich ein Theil der Niederlande ist, nun aber zur Crone Frankreich gehöret, erblickte er am ersten Tage des Jahres 1520. auch das erste Licht. Sein Vater, Anton Baudouin, war Königlicher Spanischer Fiscal, oder Procurator, ein in den Rechten nicht unerfahrner Mann; daher brachte er dem Sohne die Anfangsgründe dieser Wissenschaft selbst bey. Die Mutter, Henriette Johanne, ist eine gebohrne von Forest gewesen. Der junge Balduin hatte kaum ein Alter von 16 Jahren erreicht, als er auf die Universität zu Loeven geschickt wurde. Er ließ sich hier die Erlernung der Lateinischen und Griechischen Sprache, nebst der Rechtsgelehrsamkeit, worinn Gabriel Mudäus sein Anführer war, mit dem glücklichsten Fortgange angelegen seyn, bestimmte auch einen Theil der Zeit den geistlichen und weltlichen Geschichten, imgleichen den Schriften der alten Kirchenväter, und neuern Theologen. Schon 1542. gab er allda die Leges Justiniani de re rustica mit seinen Anmerkungen heraus, woran er zwey Jahre vorher zu Paris gearbeitet hatte.

Man erzählet, daß er sich um diese Zeit auch an dem Hofe des Kaysers Carls des V. im Gefolge des Marquis von Bergue aufgehalten, und einst, bey heftigem Durste, den Schlaftrunk des Kaysers zu sich genommen habe. Dadurch wäre er Carln bekannt geworden, ob schon eben derselbe über diese Dreistigkeit seine Verwunderung bezeigt hätte. Die Wahrheit der Sache will ich

wo es heißt, er sey gesonnen gewesen, zu Tübingen ein Professorat zu suchen; (der im September 1552. erfolgte Tod Johann Sichards hatte eine Stelle ledig gemacht,) allein, als er erfahren, daß du Moulin dazu erwählet worden wäre, habe er seine Reise eingestellet. Eben derselbe trat ja schon 1554. im Märzmonathe das ihm anvertraute Lehramt an. Konnte dieses Balduinen innerhalb Jahresfrist ganz unbekannt bleiben? Mir wenigstens kommt es nicht glaubwürdig vor. Niceron hingegen meldet, er habe auf dem Wege vernommen, daß du Moulin nach dieser Universität zurückkehren wolle, und führet des Valer. Andreas Zeugnis zum Beweise an. Zu der Zeit aber, da dieses geschehen seyn müßte, war du Moulin meines Wissens noch nicht weggegangen. Wie konnte er also zurück kommen?

Doch genug, Balduin sahe voraus, daß er in Tübingen seine Absichten nicht erreichen würde. Er folgte nun dem Rathe Calvins, und übernahm zu Strasburg, unter gar vortheilhaftigen Bedingungen, ein juristisches Professorat bey dem sehr blühenden Gymnasio, welches hernach 1566. in eine privilegirte Universität verwandelt wurde. Die gewöhnliche, sofort gedruckte Antrittsrede hielt er schon im Anfange des Märzmonaths 1555. und handelte de iuris ciuilis Schola Argentoratensi. Er stichelt darinn ziemlich auf Duarenen, und giebt zu verstehen, daß er die Studenten durch seine Scheinheiligkeit nur zu verführen suche, und ihnen die verderblichsten Lehrsätze beybringe, daher thäten die Deutschen am besten, wenn sie ihre Söhne gar nicht nach Frankreich schickten. Dieser merkte es leicht, daß es ihm gelten sollte, erwies sich aber nicht gleichgültig. Zween Briefe, der erste an Calvinen, der andere an Franz Hormannen, sind mit den empfindlichsten Ausdrücken angefüllt, und aus dem letzten besonders könnte man fast ein Lexicon von Scheltwörtern verfertigen, womit er seinem Gegner

die

kurz kommen. Der dortige Magistrat hat ihm ohne Zweifel manches zur Last gelegt, und wenigstens einen derben Verweis gegeben. Vielleicht sind noch neue Zänkereyen, wegen seiner willkührlichen Veränderung der Lehrstunden, angegangen. Die Folgen bestärken diese Muthmassungen. Denn er wurde endlich des Lebens zu Bourges müde, wo er unterdessen die Wittwe eines gewissen Philipps Labbe geheyrathet hatte, eines von den Vorfahren des berühmten Jesuiten, gleichen Vornahmens, und reisete, ohne allen Abschied, 1555. davon.

Geneve war der Ort seiner Zuflucht. Er wendete sich sogleich zu Calvinen, welcher einen Mann freylich nicht aufs beste empfangen konnte, den seine bewiesene Leichtsinnigkeit in Glaubenspuncten so sehr verunehrete. Diesen alten Freund wieder zu gewinnen, trat er zum dritten mahle öffentlich zu den Reformirten über. Von Geneve dachte er nach Tübingen zu gehen, und sich um die Lehrstelle zu bewerben, welche Carl du Moulin eine kurze Zeit allda verwaltet hatte. Die unaufhörlichen Klagen seiner Collegen, daß er die juristischen Lectionen mit theologischen Sachen vermische, und viel neue, dem System der Protestanten gefährliche, Sätze vortrage, mögen damahls wohl das Gerücht verbreitet haben, er sey genöthiget worden, sein academisches Amt niederzulegen. Es war indessen diese Nachricht noch zu früh. Der Herzog, Christoph, zu Würtemberg, ein ihm sehr gnädiger Prinz, erkannte seine Verdienste; er wollte einen so geschickten Gelehrten gern behalten, aus welcher Ursache er ihm andeuten lies, er sollte die Vorlesungen fortsetzen, jedoch nichts von der Religion dabey berühren. Bald darauf aber mußte er doch im May 1555. die Universität schlechterdings verlassen. Was ich hier sage, scheinet mir besser zusammen zu hängen, als die Erzählung des Heineccius in Balduins Leben, wo

Pfalz, Otto Heinrich, nebst einigen andern Deutschen Prinzen, die langwierigen Katzenellnbogischen Succeßionsstreitigkeiten, zwischen den Häusern Hessen und Nassau, glücklich zum Ende beförderte. Bey dieser Zusammenkunft lernte er den Herzogl. Clevischen Rath, Jac. Omphalen, kennen, einen wegen verschiedener Schriften berühmten Gelehrten. Darauf aber folgte die vertrauteste Freundschaft mit dem am gemeldeten Hofe in grossem Ansehen stehenden Geistlichen der Römischen Kirche, Georg Cassandern, und dessen Vorstellungen würkten in ihm nichts, als Kaltsinnigkeit gegen die Protestanten. Das privat Interesse kann wohl ein Bewegungsgrund dazu gewesen seyn. Denn der Herzog Wilhelm hatte schon damahls die Absicht, eine Universität zu Duisburg zu errichten, deren erster Rector Cassander werden sollte. Vermuthlich ist es, daß man Balduinen ebenfalls zu einer guten Stelle auf diesem neuen Musensitze Hoffnung gemacht habe. Das ganze Werk gerieth aber ins Stecken. Immittelst war ihm Heidelberg zuwider geworden, so wenig er auch Ursache dazu hatte. Verblendet von glänzenden Aussichten lies er 1561. unter dem Vorwande dringender Geschäfte, die ihn nach Frankreich zu reisen nöthigten, eine gewisse und ruhige Stelle fahren, um dort höhere, jedoch sehr unsichere, Stufen der Ehre zu besteigen.

So bald als er dahin kam, verwechselte er vor allen Dingen die Protestantische Religion mit der Römischcatholischen, indem er wohl glauben konnte, daß er sich sonst den Weg zu glücklichern Umständen verschliessen würde. Einige Personen hatten ihn schon, da er noch zu Heidelberg lebte, ausersehen, eine Sache, woran ihnen viel gelegen war, mit dem Könige Anton von Navarra, aus dem Bourbonischen Hause, vermitteln zu helfen. Diesen Prinzen suchten sie ins Interesse der Römischen Kirche zu ziehen, und thaten ihm den Vorschlag,

schlag, daß er einen Gesandten nach Rom schicken möchte, welcher den Pabst bewegen müsse, sich seiner anzunehmen, und ihm entweder zur Wiedererstattung desjenigen Theils vom Königreiche, dessen sich Spanien bemächtiget hatte, beförderlich zu seyn: oder dagegen ein Aequivalent zu verschaffen. Sie versicherten einen erwünschten Fortgang des Geschäftes, wofern er nur von der Reformirten Glaubensartikeln abstehen wollte. Es war ihnen aber auch bekannt genug, wie schwer es seyn würde, einen Prinzen davon abzuleiten, welcher die Grundsätze der Römischcatholischen Geistlichkeit in den meisten Puncten misbilligte. Solchen Puncten einen gefälligern Anstrich zu geben, und den König zu überreden, daß ein Religionsvergleich getroffen werden könne, worauf sich die Protestanten in Deutschland ohne Zweifel zu seinem Besten vereinigen würden, dazu brauchten diese Personen einen geschickten Mann. **Cassander** war der erste, welcher ihnen einfiel. Allein sie sahen entweder vorher, daß die Einladung an des Königes Hof vergeblich sey: oder er lies sie nicht Statt finden. Man erwählte demnach **Balduinen**, zumahl da er vorlängst sollte von Mitteln gesprochen haben, die Römischcatholischen und die Protestanten unter einen Hut zu bringen. Vielleicht hatte ihn **Cassander** selbst in dieser Absicht empfohlen. Der König Anton war damit zufrieden. **Balduin** mußte zu ihm kommen, und, nach einigen gemachten Entwürfen, eine Reise ins Deutsche Reich thun, wozu er hundert goldene Cronen, und die Instruction erhielt, mit **Cassandern**, den eifrigen Beförderer des Kirchenfriedens, vornehmlich über der Sache zu Rathe zu gehen. Mittlerweile stellte der Cardinal von Lothringen, Carl, Herzog von Guise, zu Poissy eine Religionsversammlung an, wobey sowohl Catholische als Protestantische Gottesgelehrte gegenwärtig waren. **Balduin** bezeigte sich abwesend ungemein aufmerksam

auf diese Unterredung. Alle seine Bemühungen hatten zum Endzwecke, den Reformirten keine Vortheile von der Zusammenkunft zu lassen, wenn es ja nicht möglich seyn sollte, sie gänzlich zu trennen. Sie lief auch in der That fruchtlos ab. Nach seiner Rückreise aus Deutschland brachte er ein Paar Vergleichungsvorschläge mit dahin; nur bedaurete man, daß er zu spät gekommen sey, und dieses hörte er vermuthlich nicht ungern. Denn es lag ihm nichts weniger, als eine Vereinigung, am Herzen. Vielmehr hatte es bisher auf seiner Seite nicht am guten Willen ermangelt, dem Könige von Navarra die Reformirte Religion eben so abscheulich, als die Catholische angenehm abzubilden. Für diese der Römischen Kirche geleisteten Dienste erwartete er grosse Belohnungen, und glaubte bereits dem Glücke im Schoosse zu sitzen. Die Hoffnung schlug aber fehl. Den Bischof zu Valence, Johann von Montluc, welcher ihm vor der Abreise nach Deutschland ein fettes juristisches Lehramt auf der Universität dieser Stadt versprochen hatte, fand er, wider alles Vermuthen, gegen sich ganz verändert. Zuletzt mußte er Gott danken, daß Carl von Bourbon, des Königs natürlicher Sohn, bey einem sehr mäßigen Gehalte seiner Aufsicht anvertrauet wurde. Zu dieser Zeit gerieth er mit **Calvinen** und Joh. **Crispinen**, seinem Landsmanne, in eine heftige Streitigkeit, wovon unten, wenn ich auf die **Balduinischen** Schriften komme, das Vornehmste erfolgen soll. Er lies sich indessen dadurch nicht abhalten, 1562. mit seinem Untergebenen nach Italien zu gehen, und zugleich der damahls zu Trient angestellten Kirchenversammlung beyzuwohnen. Denn diese mochte wohl die Hauptursache der ganzen Reise seyn. Es wurde ihm aber wieder ein Strich durch die Rechnung gemacht. Der König von Navarra starb im November dieses Jahres an einer gefährlichen Wunde, die er bey der

Be-

Belagerung vor Rouen empfangen hatte, und nun war weiter nichts zu thun, als nach Paris schleunig zurück zu kehren, wo er seine Bibliothek und übrigen Güter nicht so fand, wie er wünschte. Alles war in den Unruhen zerstreuet worden, und man siehet hieraus, daß er eben keine Freunde daselbst gehabt haben müsse, welche bemühet gewesen wären, sich seiner Sachen anzunehmen.

Da es ihm nun in Frankreich nicht glücken wollte, und die Unsicherheit täglich mehr und mehr die traurigsten Folgen drohete; so sehnte er sich nach seinem Vaterlande, woraus ihn die dortige Regierung, seit dem ersten Uebergange zur Reformirten Gemeine, verbannet hatte.. Wer weis es nicht, wie grausam die Spanier gegen diejenigen verfuhren, welche eine andere Religion, als die ihrige, ergriffen? Je weniger die Niederländischen Stände damit zufrieden seyn konnten, desto eifriger suchten sie eine Linderung der Königlichen Mandate. Ein grosser Theil derselben seufzete nur darnach, daß zwischen den Römischcatholischen und den Protestanten ein Mittelweg ausfindig gemacht werden möchte. Cassander, welcher zu diesem Geschäfte vorgeschlagen wurde, und auch ankam, gefiel, seiner pedantischen und rauhen Aufführung wegen, gar nicht; man schickte ihn also bald wieder fort. Der Graf Ludewig von Nassau erinnerte sich Balduins, den er zu Strasburg lesen gehöret, zu Heidelberg aber genauer kennen gelernet hatte. Sein Bruder, Prinz Wilhelm von Oranien, und andere Grosse, z. E. der Erzbischof von Cambray, Maximilian von Bergue, wollten ihm auch wohl, weil er sich in alle Leute zu schicken wußte, und, mit einem Worte, ein rechter Hofmann war. Sie zweifelten nicht, er würde am ersten im Stande seyn, einer so wichtigen Sache die erfreulichste Wendung zu geben. Zu dem Ende berief man ihn nach den Niederlanden, entweder mit Cassandern zugleich, oder

doch nicht lange darauf, und vermittelte es vorher, daß die gegen ihn ergangene Achtserklärung caßiret wurde. Der Prinz von Oranien, nebst den Uebrigen seiner Parthey, empfieng ihn 1564. zu Brüssel sehr gnädig, er gab ihm Geschenke, und Alle versicherten, es dahin zu bringen, daß er zu Douay, oder zu Loeven, eine Professorstelle erhalten sollte. Wenn aber dieses geschehen wäre: so würde es keine beschwerliche Mühe verursachen, ihn zur Würde eines geheimen Staatsraths zu erheben. **Balduin**, dem es niemahls an Worten fehlte, machte viel Wesens von seinen Thaten. Er fieng das ihm aufgetragene Geschäfte mit einer Vorstellung von den Religionsverwirrungen an, welche man dem Könige von Spanien zusendete. Kenner legen dieser Schrift das Lob einer besondern Schönheit und grossen Verstandes bey. *) Alsdenn fand er sich auf den ersten Versammlungen der Misvergnügten zu Bredaein, in deren Nahmen er dasjenige Memorial an die Gouvernantin, die Herzogin Margarethe von Parma verfertigte, welches, freye Religionsübung für die Protestanten auszuwürken, am 3. April 1566. unterzeichnet wurde. Im folgenden Jahre kam der blutdürstige Herzog von Alba nach Brüssel, und lies in einer kurzen Zwischenzeit die Grafen von Egmont und Horne gefangen setzen. **Balduin**, der unterdessen wieder zu Paris gewesen, und, auf Ludewigs von Nassau öftere Erinnerungen an sein Versprechen, auch den Antrag eines juristischen Professorats zu Douay, eben nach Brüssel eiligst gereiset war,

*) Sie ist, wie Bayle meldet, in des Joh. Franz le Petit zu Dordrecht 1601. herausgegebenen Grande Chronique ancienne et moderne de Hollande, &c. Band II. S. 75-87. zu lesen. Paqvot schreibt also davon: Ce Discours est tout huguenot. *Baudouin* s'y declare contre le Concile de Trente; il ôte au Pape et aux Evêques l'autorité de prononçer sur les questions de foi; il prétend, que l'Ecriture est le seul Juge des controverses, &c.

Belagerung vor Rouen empfangen hatte, und nun war weiter nichts zu thun, als nach Paris schleunig zurück zu kehren, wo er seine Bibliothek und übrigen Güter nicht so fand, wie er wünschte. Alles war in den Unruhen zerstreuet worden, und man siehet hieraus, daß er eben keine Freunde daselbst gehabt haben müsse, welche bemühet gewesen wären, sich seiner Sachen anzunehmen.

Da es ihm nun in Frankreich nicht glücken wollte, und die Unsicherheit täglich mehr und mehr die traurigsten Folgen drohete; so sehnte er sich nach seinem Vaterlande, woraus ihn die dortige Regierung, seit dem ersten Uebergange zur Reformirten Gemeine, verbannet hatte.. Wer weis es nicht, wie grausam die Spanier gegen diejenigen verfuhren, welche eine andere Religion, als die ihrige, ergriffen? Je weniger die Niederländischen Stände damit zufrieden seyn konnten, desto eifriger suchten sie eine Linderung der Königlichen Mandate. Ein grosser Theil derselben seufzete nur darnach, daß zwischen den Römischcatholischen und den Protestanten ein Mittelweg ausfindig gemacht werden möchte. Cassander, welcher zu diesem Geschäfte vorgeschlagen wurde, und auch ankam, gefiel, seiner pedantischen und rauhen Aufführung wegen, gar nicht; man schickte ihn also bald wieder fort. Der Graf Ludewig von Nassau erinnerte sich Balduins, den er zu Strasburg lesen gehöret, zu Heidelberg aber genauer kennen gelernet hatte. Sein Bruder, Prinz Wilhelm von Oranien, und andere Grosse, z. E. der Erzbischof von Cambray, Maximilian von Bergue, wollten ihm auch wohl, weil er sich in alle Leute zu schicken wußte, und, mit einem Worte, ein rechter Hofmann war. Sie zweifelten nicht, er würde am ersten im Stande seyn, einer so wichtigen Sache die erfreulichste Wendung zu geben. Zu dem Ende berief man ihn nach den Niederlanden, entweder mit Cassandern zugleich, oder

Befehle desjenigen zu übertreten, welcher Gesetze giebt. Mit diesen Gesinnungen reisete er ohne langen Aufenthalt wieder nach Paris. Was vor ein Schicksal er ferner allda erlebt habe, ist mir, aus Mangel der Nachrichten, verborgen. Nur so viel läßt sich vermuthen, daß er endlich einmahl des beständigen Herumschweifens werde überdrüßig geworden seyn, und sich einen bequehmen Ort der Ruhe herzlich gewünscht haben. Gelegenheit dazu bekam er zwar 1569. als ihn der Herzog Heinrich von Anjou, durch die Empfehlung seines Canzlers, Philipps von Hurault, bewogen, auf der Universität Angers zum öffentlichen Rechtslehrer, auch nebst Peter Ayrault zu seinem Requetmeister ernennete. Allein er konnte hier ebenfalls nicht lange ruhig sitzen.

Noch vor dem Ausgange einer Zeit von vier Jahren, die er zu Angers zugebracht hatte, ward er 1573. im August nach Paris gefodert, damit er bey den prächtigen Anstalten zugegen wäre, welche man der Pohlnischen Gesandtschaft zu Ehren machen wollte. Denn diese kam dahin, dem Herzoge von Anjou anzukündigen, daß er am vorhergegangenen 16. May von der Durchlauchtigsten Republic zum Könige erwählet worden sey. Balduin sollte aber gewiß keinen blossen Zuschauer bey der Sache abgeben. Wenigstens war seine Rede an einen der Gesandten, Joh. Sarius Zamosky, die er aber nicht öffentlich gehalten zu haben scheint, den damahligen Umständen recht angemessen. Er sagte darinn mit vielem Anstande diesem Gesandten nicht nur, sondern auch den übrigen anwesenden Pohlen so verbindliche Complimente vor, daß er sich ihre ganze Gewogenheit und Freundschaft erwarb. In verschiedenen Gesprächen erwähnten sie, wie die Universität zu Cracau noch manche Verbesserung brauche. Er pries ihnen als ein vorzügliches Mittel an, daß daselbst die

schöne

schöne und gründliche Rechtswissenschaft eifriger getrieben werden müsse, worüber sie aufmerksam wurden, und von ihm eine Probe verlangten. Ihnen zu willfahren lies er diejenige Vorlesung, wiewohl sehr umgearbeitet, und weit ausführlicher, wieder drucken, womit er ehemahls sein Lehramt zu Bourges angetreten hatte. Sie wird bey der Erzählung seiner Schriften unter Nummer 28. vorkommen. Die am 1. September 1573. unterzeichnete, uud an den Canzler Hurault gerichtete, Zuschrift enthält Stellen, woraus man augenscheinlich erkennet, daß die Pohlnische Gesandtschaft Balduinen nach Cracau zu ziehen gesucht, und er selbst zweifelsfrey den ersten Anlaß dazu gegeben habe. Man glaubte schon, er hätte den folgenden Frühling deswegen zur Reise nach Pohlen bestimmt. Der Tod aber vernichtete, wie es nur gar zu oft zu geschehen pflegt, in einer entscheidenden Minute den ganzen Anschlag, womit er umgieng.

Er starb an einem hitzigen Fieber, in Gegenwart seiner Ehegattin, seiner einzigen Tochter, (die sich hernach mit zween ansehnlichen Männern verheyrathete, und ihm lieber war, als ein Sohn, weil er sagte, auch der Sohn des Cicero sey dem Vater an Beredsamkeit nicht gleich gewesen,) und des Jesuiten, Johann Maldonats, im Collegio von Arras zu Paris den 11. November des Jahres 1573. Diese Zeit stehet auf der Grabschrift, welche ihm sein Schüler, Papirius Masson, hat setzen lassen, und wird vom Thuan bestätiget. Diejenigen, die hiervon abgehen, und bald einen andern Monath, bald ein anderes Jahr zum Ende seiner Laufbahn machen, scheinen mir also keines Beyfalls werth zu seyn.

Dies ist das wichtigste von Balduins Lebensgeschichte, welche ich, bey nicht selten bemerkten Widersprüchen, zu möglichster Richtigkeit zu bringen bemühet

gewesen bin. Die daran gewendete Arbeit wird mich niemahls gereuen, wenn mir die Absicht geglückt haben sollte, immer auf den Spuren der Wahrheit zu bleiben. Aus demjenigen nun, was ich bisher gesagt habe, können sich meine Leser seine Art zu denken und zu handeln schon ziemlich genau vorstellen. Ich will aber doch den Abriß von seinem Bilde noch mehr ausmahlen. Balduin hatte eine ansehnliche, schön gebauete Leibesgestalt; viel Feuer in den Augen; eine wohlklingende Stimme; einnehmende Beredsamkeit; die artigsten Sitten, und die Geschicklichkeit, hurtig zu arbeiten, welches desto mehr zu bewundern ist, da er sich meistentheils in einer reinen, fliessenden Schreibart ausdrückt. Zum Hofleben war er gleichsam gebohren, und doch dabey tugendhaft. Selbst seine Feinde haben ihm kein grobes Laster vorwerfen können, ausser der uneingeschränkten Hitze in Streitigkeiten, und dem so oft wiederholten Abfalle von der Religion. Jenes wäre ihm wohl zu verzeihen; es war eine böse Gewohnheit seiner Zeit, die leider! heutigen Tages noch hier und da ihren alten Besitz behauptet. Dieses hingegen läßt sich nicht entschuldigen, ungeachtet ihm Heineccius das Wort redet. Einem schwachen Kopfe sind vielleicht dergleichen Schritte zu gute zu halten. Nur keinem Balduin, keinem Gelehrten von so grossem Verstande. Ich bin demnach der Meinung, daß ihn zeitliches Interesse allein, oder wenigstens am meisten, zu einer solchen Leichtsinnigkeit verführet habe. Er bekam darüber den Nahmen Ecebolius von einem alten Sophisten, welcher, um seines Vortheils willen, unter dem Kayser Constantius ein eifriger Christ, unter dem Julian ein ruchloser Götzendiener, und nach dessen Abgange abermahls ein Anhänger der christlichen Gemeine war. Ganz anders zeichnet er sich aus, so bald wir ihn in dem Bezirke der Wissenschaften etwas näher betrachten. Da finden wir an ihm

ihm einen Mann, welcher mit Beyhülfe der Griechischen und Lateinischen Sprache, imgleichen der Alterthümer, ein vortreflicher Ausleger der Römischen Gesetzbücher war. Auch in der Civil und Kirchenhistorie hatte er sich keine geringe Kenntnis erworben. Alle diese Vorzüge bleiben ihm eigen, und niemand kann sie ihm absprechen, der die **Balduinischen** Schriften, die schönsten Denkmahle seiner Verdienste, gelesen hat. Ihres lehrreichen Inhalts wegen fodern sie noch immer unsere Achtung. Sie wurden von Zeit zu Zeit rarer, deshalben dachte **Christian Thomas** bereits im vorigen Jahrhunderte an eine Sammlung derselben. In dieser Absicht lies er 1689. eine Nachricht zu Leipzig in 8. drucken, welche darauf seinen Lateinischen Programmen und andern kleinen Schriften S. 42. mit neuen Zusätzen einverleibt worden ist. Er bath die Gelehrten, ihm diejenigen Schriften aus ihren Bibliotheken mitzutheilen, die er noch nicht hatte erlangen können. Allein es blieb auch nur beym guten Willen. Denn theils fehlte es an einem Verleger: theils wurde **Thomas** in andere Geschäfte verwickelt, oder er sahe es nach und nach ein, daß der damahlige schlechte Geschmack jeden Buchhändler von einer so kostbaren Unternehmung nothwendig abschrecken müsse. Was lange nachher seit dem Jahre 1726. bis 1730. zu Halle von **Balduins** Schriften wieder zum Vorschein kam, das bestand aus einigen einzelnen Stücken, welche immer noch den Wunsch nach dem Ganzen erregten. Endlich wagten es die Buchhändler zu Leiden, die Verbeeke und Kallewier, dasjenige auszuführen, was Joh. van der Linden, der ihnen seine Handlung überlassen hatte, schon viele Jahre vorher zu bewerkstelligen suchte. Sie machten 1738. mit einer Jurisprudentia Romana et Attica, welche aus drey Folianten bestehet, den Anfang, und bestimmten den ganzen ersten Band zu **Balduins**

kleinern Ausarbeitungen, welche meistentheils die Rechtsgelehrsamkeit zum Gegenstande haben. Diese belaufen sich daselbst auf 9 Alph. und etliche Bogen. Wenn man seine übrigen Schriften, die darinne nicht zu finden sind, und von mir mit einem Sterngen bemerket werden sollen, dazu rechnet: so muß man sich allerdings wundern, daß ein Mann, welcher noch nicht vier und funfzig Jahre durchlebt hat, und dabey von einem Orte zum andern herumgewandert ist, so viel Gründliches habe liefern können. Es wird am besten seyn, jedes Stück in chronologischer Ordnung besonders nahmhaft zu machen.

1.) Justiniani Imper. Leges de re rustica, et Nouella Constitutio I. de heredibus et Lege Falcidia, Gr. et Lat. cum Scholiis. Seine erste Arbeit war eigentlich die Novelle, worüber er zu Paris 1540. im ein und zwanzigsten Lebensjahre Anmerkungen verfertigte. Darauf nahm er zu Loeven 1541. die Leges de re rustica vor die Hand, und gab eben daselbst 1542. beyde Stück in 4. heraus. Man hat auch Exemplare, auf welchen Paris, und ein anderer Buchhändler, stehet. In der Bibl. *Nic. Heinsii* Th. II. S. 145. finde ich aber eines derselben unter den Büchern in 8. Zu Basel trat bey Oporinen im folgenden Jahre ein Nachdruck davon in Fol. hervor, welchem Anton Garrons Commentar über des Pomponius Enchiridion angehängt ward.

2.) Praefata de iure ciuili, Paris. 1545. in 4. auf 174 Seiten. Daß diese Schrift gleichsam eine Einladung zu seinen Lehrstunden habe seyn sollen, ist bereits in des Verfassers Leben gesagt worden. Man muß sie als einen Vorläufer des gleich folgenden Werks ansehen, welchem er sie auch vorgesetzt hat. Allein,

nach

nach Thomasens Versicherung in seinen lateinischen Programmen S. 60, ist das Original weit vollständiger. Er schreibt also: Prolegomena vero, hisce Annotationibus (ad Institutiones) praemissa, vix duodecimam partem priorum adaequant, sed saltem excerpta quaedam pauca ex istis, Ius Iustinianeum potissimum concernentia, continent. Auf der S. 58. führet er den ganzen Titel der ersten Ausgabe an, von welcher er selbst Besitzer war. Die Iurispr. Rom. et Attica giebt uns aber nur den zweeten Abdruck wieder, und ich weis keine andere Ursache davon anzugeben, als weil der erste vielleicht gar nicht zu erlangen gewesen ist. Auch Heineccius gedenket dieses Umstandes mit keinem Worte, woraus ich fast vermuthe, daß ihm Thomasens Nachricht entwischet seyn müsse.

3.) Iustiniani Institutiones, magna diligentia et fide illustratae iustis annotationibus. Adiecta sunt breuiora Prolegomena de iure ciuili, Paris. 1546. Eben allda 1554. und endlich zu Frf. am Mayn 1582. allemahl in Fol. *) Heinrich Petrejus hat die letzte Auflage nach der zwoten Pariser besorgt, die von der ersten merklich abweichet; er hat ferner viele Druckfehler verbessert, die nöthigen Summarien, und eine lateinische Uebersetzung der Griechischen Stellen beygefügt. Nur ist dieses nicht immer geschehen, vielmehr lehret es der Augenschein, daß er es sehr oft unterlassen habe, besonders bey denenjenigen, die etwas weitläuftig sind. Die Exemplare, worauf Lion 1583. stehet, sind mit den vorigen einerley, den einzigen Titel ausgenommen. Denn der dortige Buchhändler, Carl Pesnot, lies das Werk zu Frankfurt drucken, wie Petrejus in der Vorrede meldet. Es ist längst

entschie-

entschieden, daß dieser Commentar der beste und vorzüglichste in seiner Art sey. **Joh. Pet. von Ludewig** ertheilet ihm in Vita Iustin. S. 47. das folgende Lob: Vellem, hic liber esset praecipue in manibus et museolis iuris Candidatorum. Nam nullum verbulum aut lineam negligit interpres doctissimus; sed omnia vniuersim et sigillatim illustrat litteris, antiquitatibus, legibus, rationibus, non nunquam et vsu forensi. Vt non habeam, quod in eo desiderem. Est etiam vir probus, pietatis in Deum ac homines studiosissimus. (Dieses hat er bey seinen öftern Religionsveränderungen gewiß nicht bewiesen.) Merentur certe omnia Balduini, vt iunctim edantur, Graecis formulis addita versione Latina in gratiam huius aeui. Das ist nun größten Theils geschehen; jedoch wäre der gerühmte Commentar auch einer neuen Auflage werth. Denn gar zu oft kommt er eben nicht vor. Nur müßte man beyde Pariser Exemplare zur Hand nehmen, und in Noten anmerken, wo das eine mit dem andern nicht übereinstimmt. **Thomas** hat bereits den Anfang dazu gemacht, und er würde es durch das ganze Werk gethan haben, wenn sein Vorsatz, alle Balduinische Schriften in eine Sammlung zu bringen, den gehofften Ausgang gehabt hätte. Des **Beza** und **Calvins** Vorwurf, daß **Balduin** diese Arbeit dem **Mudäus** weggestohlen, und für die Seinige ausgegeben habe, ist ohne Zweifel nichts anders, als eine Verleumdung. Sein Lehrmeister lebte bis 1560. durfte er es nun wagen, gleichsam vor den Augen desselben einen solchen Raub zu begehen? Man kann hierbey des **Beza** Responsionem ad Balduini conuicia, Band II. S. 203. seiner Tractat. theologic. und **Balduins**

Respon-

Responsionem alteram ad Joh. Calvinum, S. 138. nachlesen. Daß er der Methode seines Lehrers gefolgt sey, hat er selbst nicht verschwiegen; ich will auch zugeben, daß er da oder dort desselben Unterricht genutzt haben möge. Allein daraus ist lange noch nicht aufs Ganze zu schliessen.

4.) Breues Commentarii in praecipuas Justiniani Imp. Nouellas, siue Authenticas Constitutiones. Item Annotationes ad tit. de Aedilitio Edicto, Lugd. ap. Sebast. Gryphium, 1548. in 4. Das erste Stück hat er Duarenen, das zweyte dem Aemil. Ferreti zugeeignet, und aufrichtig in der Zuschrift an diesen gestanden, daß er einiges aus dessen Edition des Cornel. Celsus genommen habe.

5.) In Leges Romuli et Leges XII. Tabularum libri II. Lugd. 1550. ap. Gryph. Paris. 1554. Frf. et Lugduni 1583. Diese drey Ausgaben sind in Fol. Die letzte ist dem Commentar über die Institutionen angehängt, und nach der zwoten vom Petrejus veranstaltet worden. Man muß sich aber wundern, warum er nicht lieber den dritten Abdruck von den Gesetzen der zwölf Tafeln gebrauchen wollen, welchen Oporin zu Basel 1557. in 8. geliefert hat. Eine Recension desselben finde ich in Struvs Bibliotheca antiqua des Jahres 1706. S. 41.—51. Thomasius versichert, es sey ein ganz umgearbeitetes Buch, welches man leicht für eines andern Arbeit halten würde, wenn Balduins Nahme nicht auf dem Titel stünde. In der Iurispr. Rom. et Attica ist dieses beste Exemplar wieder hervorgezogen worden. Ziletti, der geschickte Venetianische Buchhändler, wies dem gedachten Commentar über die zwölf Tafeln 1583.

im

im Bande I. Nummer 22. seines grossen Tractatus Tractatuum auch einen Platz an; ob aber hier die letzte Ausgabe sey, oder nicht, werden diejenigen bald sehen können, welche dieses rare Werk bey der Hand haben. Sonst ist es nun eine bekannte Sache, daß Balduin bey den Gesetzen des Romulus zu leichtgläubig gewesen sey, und sich vom Barthol. Marlian verleiten lassen, welcher in seiner Topographia vrbis Romae eine Tafel, worauf diese Gesetze geschrieben seyn sollten, für alt und echt ausgab.

6) Juris ciuilis Schola Argentinensis, Arg. 1555. in 4. Eine sehr gelehrte Rede, womit er allda sein Lehramt antrat. Das Original ist eine große Seltenheit.

7) Constantinus Magnus, siue de Constantini Imperatoris legibus ecclesiasticis atque ciuilibus Commentariorum libri II. Basil. 1556. Argent. 1612. Halae et Liqs. 1727. in 8. Die Strasburgische Ausgabe, wovon die Struvische Bibl. antiqua des Jahres 1705. S. 301-313. einen weitläuftigen Auszug darlegt, hat Joach. Cluten, ein aus dem Mecklenburgischen gebürtiger Rechtsgelehrter, besorgt. Im Vorberichte zeigt er an, daß er den Verfasser gegen des Ant. Contius bittere Admonitionem de falsis Constantini legibus, ad quendam, qui se hoc tempore ICtum Christianum profitetur, vertheidigen wolle, welche das letzte Capitel des Buchs II. der Lectionum subseciuarum ausmacht, und auch Calvins Responsioni ad Balduini conuicia einverleibt worden ist. Es sollte dieses in Clutens libris Racemationum vtriusque iuris geschehen, die er ehestens ans Licht zu stellen versprach. Er hat aber sein

sein Wort nicht gehalten. Beym Hällischen Abdrucke liefet man Gundlings Vorrede, in welcher er von Constantins Character und Verdiensten um die christliche Kirche kürzlich handelt, auch dabey Balduins Arbeit mit einem wohlverdienten Lobspruche empfiehlt.

8.) Responsio Christianorum ICtorum ad *Franc. Duareni* Commentarios de ministeriis Ecclesiae atque beneficiis, et alias eius Declamationes, Argent. 1556. in 8. auf 160 Seiten. *) Diese ohne Nahmen herausgekommene nun rare Schrift ist eben diejenige, bey welcher er alle Anständigkeit des Ausdrucks vergessen hat, und wozu er sich nachher, wie ich in seinem Leben gemeldet habe, nicht bekennen wollen. Thomasius aber in den Programmatibus Latinis S. 93. führt gute Gründe an, woraus sich der wahre Verfasser leicht entdecken läßt.

9.) Iuris ciuilis Catechesis, Basil. apud Oporin. 1557. in 8. Diese Jahrzahl bestimmen Heineccius und andere ausdrücklich. In der Vorrede hingegen schreibt Balduin, daß er vor 13 Jahren den Commentar über die Institutionen ans Licht gestellt habe, nach welchem Satze eine ganz andere Rechnung gemacht werden müßte. Die grosse Seltenheit des Werkgens, einer der vortreflichsten Anleitungen zum Römischen Rechte für Anfänger, bewog den Canzler Ludewig zu Halle, es allda 1723. auf 21½ Bogen in 8. wieder drucken zu lassen, weil er darüber lesen wollte. Ausser einer Vorrede von dem besondern Werthe desselben, welche er also anfängt: Alterum sibi oculum eripit, qui in iurisprudentia colenda et explicanda libros negligit viri magni, *Fr. Bal-*

duini

duini, fügte er auch aus des Miräus Elogiis illustr. Galliae Belgicae Scriptorum eine kurze, mehrentheils richtige Erzählung von des Verfassers Leben und Schriften bey. Da diese Auflage zerstreuet worden war: so veranstaltete Herr Rudolph Christoph Henne 1747. in 8. eine neue zu Erfurt, bey welcher alles blieb, was die Hällische hat. Doch sezte er selbst eine Vorrede de caussis iuris incerti voran. Balduins Plan ist aus folgenden fünf Capiteln zu erkennen. Im ersten wird de iustitia et iure, im zweyten de iure personarum, im dritten de rebus, im vierten de obligationibus, und im fünften de actionibus et iudiciis gehandelt.

10.) Notae ad libr. I. et II. Digestorum, seu Pandectarum, Basil. 1557. in 8. wenn gleich diese Jahrzahl auf dem Titel fehlt. An der Spitze stehet ein weitläuftiger Brief des gelehrten Hamburgers, Detlev Langenbecks, in welchem er erstlich seine Gedanken von den Ursachen der so sehr verdorbenen alten Rechtswissenschaft, darauf aber auch sein Vorhaben eröffnet, den Gebrauch des Römischen Gesetzbuches bequehmer zu machen. Von dem Inhalte des Balduinischen Buchs ist Struvs Bibl. antiqua 1705. S. 526.-532. weiter nachzusehen.

11) Commentarii de pignoribus et hypothecis; de conditionibus; ad Paulum de diuisione stipulationum; ad eundem de cautione, lecta in auditorio Papiniani; ad Papinianum de euictione et duplae stipulatione; ad regulam Catonianam, Basil. 1557. in 8. auf 2 Alph. 6 Bog. Auch hiervon hat Struve im Jahre 1706. S. 205-213. des nur angeführten Buchs mehr

Nach-

Nachricht ertheilet. Der erste Tractat de pignoribus wurde in dem Bande VI. Th. 1. des Venetianischen Tract. Tractatuum, und in dem Corpore selector. Tractat. de pign. et hypoth. zu Frf. 1568. Fol. wieder abgedruckt; der letzte hingegen von Hambergern der bekannten Strauchischen Abhandlung de regula Catoniana zu Jena 1715. beygefügt.

12) Commentarius ad Edicta veterum Principum Romanorum de Christianis, Basil. 1557. in 8. Der genauen Verbindung wegen mit dem Constantino M. des Verfassers, wurde dieses Werkgen der Hällischen Ausgabe desselben, Gundlings Rathe gemäß, angehängt. Die Anmerkungen über den Brief 97. des Plinius im zehnden Buche, und das darauf folgende Rescript des Trajans, hat Conr. Rittershausen zu Amberg 1609. seinem Commentario in Epistolas Plinii et Traiani S. 367-411. auch lange hernach Veenhusen den zu Leiden 1669. gedruckten Briefen des Plinius S. 743. einverleibt. Und zuletzt ist dieses ebenfalls in der vortreflichen Auflage geschehen, welche wir den beyden berühmten Philologen, Kortten und Longolius, zu danken haben.

13) Commentarius de Juris prudentia Muciana, Basil. 1558. in 8. Kurz wird das Buch sonst nur Scaeuolae genennet, weil darinn die Ueberbleibsel der beyden Römischen Rechtsgelehrten, des Publius und Q. Mucius Scävola, erläutert werden. Doch ist Gundling der Meinung, daß der Verfasser manches geändert, oder besser ausgeschmückt haben würde, wenn er sich hätte der Hülfsmittel neuerer Zeiten bedienen können. Er

sagt dieses in der Vorrede zur wiederholten Auflage, welche zu Halle 1729. in 8. erschien. Den ganzen Inhalt der vorgetragenen Sachen zeigt Struvs Bibl. antiqua 1705. S. 382. - 386. an.

14.) Commentarii ad Leges de iure ciuili, Voconiam, Falcidiam, Juliam Papiam Poppaeam, Rhodiam, Aquiliam, Bas. 1559. in 8. und abermahls zu Halle 1730. in gleichem Formate mit eines mir Unbekannten Vorrede. Zwar stehet sie unter Gundlings Nahmen da; allein der Verleger hat einen Betrug gespielt, um seiner Auflage desto mehr Käufer zu verschaffen. Er würde dergleichen schwerlich gewagt haben, wenn dieser grosse Mann noch gelebt hätte. Balduin hält sich am längsten bey dem Lege Julia Papia Poppaea auf, nach welcher Abhandlung er den Legem Juliam de vicesima erklärt. Der Titel des Buchs schweigt davon. Beyer in der Notitia Auctor. iurid. S. 117. des ersten Stücks bemerket mit wenigem, was der Verfasser geleistet habe. Die Commentarii ad Legem Aquiliam sind auch zu Salamanca 1640. des Joh. Svarez de Mendoza Commentariis ad L. Aquiliam in 4. beygefügt worden. Der gelehrte Spanier that es deswegen, damit ihn niemand beschuldigen möchte, er habe seinen Vorgänger ausgeschrieben, dessen Abhandlung in Spanien ungemein selten war. Nach einer genauern Beurtheilung beyder Arbeiten muß man Svarezen schlechterdings den Preis zu erkennen.

15.) Justinianus, siue de iure nouo Commentariorum libri IV. Basil. 1560. 1 Alph. 15 Bog. Argent. 1591. Geneuae 1596. Halae 1728. in 8. Zu dieser letzten Ausgabe ist eine Vorrede

von

von **Gundlingen** hinzugekommen, worinnen er einige artige Nachrichten zur Geschichte und dem Character des Justinians einstreuet, und zugleich die Existenz des obigen Strasburgischen Exemplars versichert. Aus derjenigen Vorrede, welche **Balduin** selbst verfertiget hat, ersiehet man, wie er nicht ungeneigt gewesen sey, eine bessere Auflage seines **Constantins** zu veranstalten, welcher freylich hin und wieder noch unvollkommen ist. Gleich im Anfange des Buchs aber sagt er ganz deutlich, er habe auch von den Gesetzen Theodosius des grossen geschrieben. Nur sind genauere Umstände davon nicht bekannt; wenigstens läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß eine solche Arbeit niemahls gedruckt worden sey. Nach diesen vier Büchern von den Justinianeischen Constitutionen folgen des Verfassers Commentarii in Nouellas I. IV. XVIII. et CXVIII. die auch **Conr. Rittershausen** zu Frf. 1615. in 8. des *Ioannis*, antiqui Glossatoris, Summae in Nouellas Justin. zugesellet hat. Eine Recension der vornehmsten Sachen, welche hier und dort anzutreffen sind, enthält die so oft angeführte **Struvische** Bibl. ant. S. 149.-159. des Jahres 1706. und es erhellet daraus, daß **Balduin** in seinem Justinian mit grossem Fleisse gleichsam einen Calender gemacht, und angemerkt habe, wie viel zum privat Rechte gehörige Gesetze (denn auf die, welche den ganzen Staat, oder die Kirche, betreffen, läßt er sich nicht ein,) von diesem Kayser in einem Jahre, Monathe und einzelnen Tagen gegeben worden.

16) *Minucii Felicis* Octauius, restitutus cum Prolegomenis, Heidelb. 1560. in 8. Vorher wurde

dieses Werkgen dem Arnobius zugeeignet; es war auch gemeiniglich in den Auflagen seiner Bücher aduersus Gentes das Achte. Zwar kann man ihn nicht schlechterdings für den ersten halten, welcher diese Meinung verwarf, wie insgemein gesagt wird. Denn schon vor ihm hatte ein junger Gelehrter, Anton Morillon, eben dieses angezeigt. Man sehe Adr. Junius Animaduersa, Buch III. Cap. 1. Indessen hat doch Balduin in einer daben befindlichen Dissertation mit stärkern Gründen bewiesen, daß Minucius der wahre Urheber sey. Darauf handelt er von dessen Lebensumständen, und dem Gespräche selbst, gar gelehrt; endlich aber wünscht er mehr Cultur der christlichen Alterthümer, an deren Statt man sich immer mit den Heidnischen beschäftiget habe. Im Jahre 1610. wurde diese Ausgabe zu Frankfurt wiederholt, und hernach seine Dissertation sowohl dem Bande III. der Lionischen Bibliothecae Maximae Patrum, als auch dem Minucius beygefügt, welchen Ouzel zu Leiden, Cellarius zu Halle, und Davisius zu Cambridge ans Licht gestellet haben. *)

17) Disputationes II. de iure ciuili ex Papiniano, Heidelb. 1561. in 8. Zuerst eine besondere Erzählung von des Papinians Leben. Alsdann folgen im ersten Buche quaedam mysteria iuris testamentarii, im zweyten hingegen Gedanken über den L. 8. D. ad Leg. Jul. Maiest. In der Hällischen Ausgabe der Commentar. ad Leges de iure ciuili &c. stehen diese Disputationen ebenfalls.

18) De institutione Historiae vniuersae, et eius cum Iurisprudentia coniunctione Προλεγομένων libri II. Paris. 1561. in 4. Ein schönes, aber höchst

höchst rares Exemplar. Neue Abdrücke wurden zu Strasb. 1608. in 12. von **Joach. Cluten**, und zu Halle 1726. in 8. mit **Gundlings** Vorrede veranstaltet, deren Inhalt dahin gerichtet ist, daß diejenigen es ganz verkehrt anfangen, welche die Rechtsgelehrsamkeit ohne Beyhülfe der schönen Wissenschaften, besonders der Historie, lernen wollen. Selbst der Verfasser zeigt im zweyten Buche, daß niemand ein gründlicher Rechtsgelehrter ohne Historie, und keiner ein Geschichtskundiger, ohne die Rechte zu verstehen, werden könne. Nebst vielen andern zu diesem Gegenstande gehörigen Schriften hat auch das **Balduinische** Buch, wovon **Beyer** Notit. Auct. iurid. St. I. S. 109. und **Clement** in der Bibl. de livres dificiles à trouver, Band II. S. 368. einige Nachricht ertheilen, in *Ioh. Bodini* Methodo historica, duodecim eiusdem argumenti Scriptorum Commentariis aucta, Basel 1576. in 8. seinen Platz erhalten, ferner in Artis historicae penu, eben allda 1579. in 8. Es wird dasselbe immer merkwürdig bleiben, weil es unter die allerersten gerechnet werden muß, worinn ein guter Grund zur universal Historie gelegt worden ist.

19) Ad Leges de famosis libellis et de calumniatoribus Commentarius, Paris. 1562. in 4. 67 Seiten stark. Schon im November des vorhergegangenen Jahres ist das Werkgen fertig, und die Gelegenheit dazu diese gewesen. **Calvin** hielt ihn für den Verfasser einer zu Basel 1561. in 8. herausgekommenen Schrift de officio pii, ac publicae tranquillitatis vere amantis viri in hoc religionis dissidio. Doch irrete er sich. **Cassander** hatte sie ausgearbeitet, und **Balduin** nur

zum Drucke befördert, auch bey der Versammlung zu Poissy ausgestreuet, wie Niceron behauptet. Calvin stellte also dagegen ans Licht: Responsionem ad versipellem quendam Mediatorem, qui pacificandi specie rectum Euangelii cursum in Gallia abrumpere molitus est. Hierauf meldete sich Cassander, und schrieb unter dem erdichteten Nahmen *Verani Modesti* Pacimontani eine Defensionem insontis libelli de officio pii viri, aduersus iniquum obtrectatorem. Diese drey bisher angezeigten Stücke, nebst der weiter unten stehenden Responsione altera des Calvins, wurden 1562. ohne Ort und Nahmen in 4. von neuem gedruckt, imgleichen zu Paris 1564. 8. unter dem Titel: *Georg. Cassander*, auctor libelli de officio pii, ac publicae tranquillitatis &c. cum praefationibus et responsionibus *Balduini* ad Caluinum et Bezam. Joh. Crispin, ein gelehrter Buchdrucker zu Geneve, Balduins Landsmann und ehemahliger Freund, nahm an diesen Zwistigkeiten auch Theil, und machte einen Commentar ad L. 3. C. de Apostatis bekannt, worinn er dessen leichtsinnige Religionsveränderungen, und die wahre Ursache derselben, den Ehrgeitz sowohl, als die unmäßige Begierde nach Reichthümern, abzuschildern suchte. Beyden Widersachern setzte Balduin die angeführte kleine Abhandlung entgegen, welcher bald darauf Calvins Responsio altera ad Balduini conuicia zu Geneve 1562. in 4. nachfolgte. Es stehen hier noch andere Stücke, nehmlich ad Leges de transfugis, desertoribus et emansoribus; *Balduini* Epistolae quaedam ad Caluinum pro Commentariis; *Duareni* JCti ad alterum quendam JCtum Epistola de Balduino; *Ant. Contii* admonitio de falsis

falsis Constantini Legibus; de officio tum in religione, tum in scriptionibus retinendo Epistola ad Balduinum; *Crispini* ad L. 3. C. de Apostatis Commentarius, welcher vielleicht hier zum ersten mahle erfolgte. Die ganze Sammlung soll 117 Seiten ausfüllen. **Balduin** aber lies zu Paris in eben dem Jahre Responsionem alteram ad Joh. Caluinum drucken, eine Schrift in 8. 10½ Bogen stark, welche bis zum Erstaunen im heftigsten Tone ist. Es scheinet, daß er alle nur ersinnliche Schimpfwörter und Beschuldigungen recht mühsam ausgelesen habe. **Calvin** wurde darüber aufs äußerste empfindlich, und versicherte in einem Briefe, daß er dergleichen Schriften nicht mehr beantworten würde. An seine Stelle trat jedoch **Theodor Beza**, dessen Responsio ad Fr. Balduini, Ecebolii, conuicia 1563. ans Licht kam. In selbiger ist nicht die geringste Spur der theologischen Sanftmuth. So gar von **Balduins** Gelehrsamkeit, die ihm doch kein Mensch absprechen kann, redet der Verfasser verächtlich. Das Jahr 1564. endigte diese gelehrten Feldzüge mit einer Widerlegung, welche **Balduin** zu Cölln in 8. unter die Presse gab. Sie hat die Aufschrift: Pro Franc. Balduino Responsio ad Caluinum et Bezam, cum refutatione calumniarum, de scriptura et traditione, und ist eben so wenig, als dessen Responsio altera ad Caluinum, in der Jurisprudentia Rom. et Attica anzutreffen. Es war also ein angenehmes Geschenk, welches der Churpfälzische geheime Rath, Herr **Goswin Joseph von Buininck**, den Gelehrten mit einem neuen Abdrucke beyder so seltenen Schriften machte. Er erfolgte zu Düsseldorf 1763. in 8. unter dem Titel: Biga Responsionum ad Caluinum et Bezam. Ich habe ihn aber noch nicht gesehen.

20) Praefatio, *Eguinarii Baronis* Operibus praemissa, Par. 1562. in Fol. noch nicht 5 Seiten. *) Er wiederholt das Vornehmste aus der Leichenrede, die er zwölf Jahre vorher auf diesen grossen Rechtslehrer gehalten hatte. Besser wäre es freylich, wenn er sie ganz hätte drucken lassen.

21) S. Optati libri VI. de Schismate Donatistarum, Par. 1563. in 8. *) In der zwoten Auflage eben allda 1569. 8. kam das siebende Buch hinzu, nebst der Historia Collationis Carthaginensis, und des Victoris Vticensis libris III. de persecutione Vandalorum. Er gab ihr den neuen Titel: Delibatio Africanae historiae ecclesiasticae. Ausser der Vorrede, worinnen er die Calvinisten mit den Donatisten vergleicht, sind seine Noten auch nicht zu vergessen. Neue Ausgaben wurden zu Heidelberg 1599. in der Commelinischen Druckerey; zu Paris 1631. in Fol. von dem Jesuiten, Carl Paulinus; und 1700 in Fol. von dem du Pin veranstaltet. Diese hält man für die beste, wiewohl der Antwerpische Nachdruck unter dem Jahre 1702. deswegen einigen Vorzug zu verdienen scheint, weil die Noten verschiedener Gelehrten, welche im Pariser Exemplare hinter des Optatus Büchern stehen, hier gleich unter jedweder Seite des Textes, zur Beqvehmlichkeit der Leser, ihren Platz erhalten haben. Peter Viel lieferte zu Paris 1564. in 8. eine Französische Uebersetzung, mit der Vorrede von Balduinen.

22) Ad Leges Maiestatis, siue Perduellionis, libri II. Par. 1563. 8.

23) Discours sur le fait de la Reformation de l'Eglise, envoyé à un grand Seigneur de France, avec

avec la Reponse du dit Seigneur, 1564. in 8. *) Auf des Prinzen von Conde Verlangen hatte er eine Abhandlung von den Mitteln geschrieben, wodurch eine gute Religionsreformation befördert werden könnte. Sie war von einem verlaufenen Carmelitermönche, mit vielen Zusätzen aus seinem Kopfe, bekannt gemacht worden. Darüber beschwerte sich Balduin bey dem Prinzen, welcher den Mönch vom Hofe jagte, und jenem sich zu vertheidigen erlaubte. Er verfertigte daher in lateinischer Sprache eine Schrift, worinnen er seine Gedanken von der Reformation der Kirche eröffnete. Wenn sie herausgekommen sey, ist mir und andern, von welchen ich genauere Belehrung gehofft habe, verborgen, und ich möchte fast glauben, daß man sie gar nicht gedruckt finde. Die Französische Uebersetzung hingegen, die aus Balduins Feder geflossen ist, wird unter der folgenden Aufschrift angezeigt: Avis sur le fait de la Reformation de l'Eglise; avec reponse à un Prédicant calomniateur, le quel sous un faux nom et titre d'un Prince de France s'opposa à l'Avis susdit, écrit premierement en Latin, puis mis en François par le même Auteur. Paris 1578. in 16. *) Dieser Abdruck ist entweder nicht der erste, oder nicht eher, als nach des Verfassers Tode, ans Licht gestellet worden. Daß er im Nahmen der Niederländischen Stände diejenige Requete aufgesetzt habe, welche diese an die Herzogin von Parma den 3. April 1566. überreichten, solches ist bereits in Balduins Lebensgeschichte vorgekommen, woselbst auch seines Discours en forme d'Avis sur le fait du trouble apparent pour le fait de la Religion an den König von Spanien, Erwähnung gethan wird.

24) Disputatio aduersus impias theses *Jacobi Andreae* de maiestate hominis Christi. Eine Streitschrift gegen den genannten berühmten Würtembergischen Gottesgelehrten, welcher 1561. an die Religionsversammlung zu Poissy geschickt wurde. Sie soll 1565. in 8. die Presse verlassen haben. *)

25) Historia Collationis Carthaginensis, siue Disputationis de Ecclesia, olim habitae inter Catholicos et Donatistas, ex rerum ecclesiasticarum Commentariis *Fr. Balduini*, Paris. 1566. in 8. und eben allda 1569. bey den Büchern des **Optatus** de Schismate Donatistarum, mit Zusätzen und Verbesserungen. *) Auch dieses vorher rare Werkgen, welches, **Paqvots** Anführen nach, aus nichts andern, als der von neuem übersehenen und erweiterten Vorrede zum Optat bestehet, ist zu Cleve 1763. auf 12 Octavbogen wieder herausgekommen. Der schon gedachte Herr von **Buininck** hat diese Auflage besorgt, und in der Vorrede nur verschiedene günstige Urtheile der Gelehrten von **Balduinen** angefügt. Das Religionsgespräch, welches im Jahre 414. nach christlicher Zeitrechnung zwischen den Rechtgläubigen und den Donatisten zu Carthago gehalten ward, ist der Stoff dieser Abhandlung. Es geschahe auf Augustins Veranlassung, und der Kayser Honorius gab den Befehl dazu, dessen Abgeordneter, der Marcellin, die Stelle eines Präsidenten, oder Richters, vertreten mußte. Der Verfasser erzählet alles, was dabey vorgegangen ist, umständlich und mit vieler Genauigkeit, nur zuweilen ausschweifend. Doch enthalten seine Digreßionen manche nützliche Anmerkungen, wenn sie gleich nicht immer zur Hauptsache gehören. Bey Gelegenheit

legenheit werden Calvin und Beza auch nicht geschont. Er soll aber in der zwoten Auflage bey des Optatus Büchern die zu harten Ausdrücke weggestrichen, oder gemildert haben.

26) Relatio ad Henricum, Andium Ducem magnum. Latini Pacati Panegyricus ad Theodosium Aug. Eumenii Oratio de Scholis. *Franc. Balduini* Annotationes in vtramque Orationem. Eiusdem explicatio Legis si pacto 14. C. de pactis, Paris. 1570. in 4. Paqvot meldet, daß auch seine zwo Reden de Schola Argentinensi und de Legatione Polonica dabey wären. Allein Thomasius schweigt hiervon, da er doch dieses Exemplar vor den Augen gehabt hat. Ich werde dadurch bewogen, die Nachricht, welche jener giebt, für falsch zu erklären, wenigstens was die andere Rede betrifft. Denn wie ist es möglich, daß sie schon 1570. gedruckt werden können? Die Pohlnische Gesandtschaft kam ja erst 1573. nach Paris. In der ersten Schrift sagt Balduin Verschiedenes, welches sowohl zum Verstande der beyden nachfolgenden Reden, als auch zur Erläuterung der Geschichte von dem Herzoglichen Hause Anjou, dienlich ist. Das letzte Stück war seine Probelection, die er gleichsam aus dem Stegreiffe am 12. März 1570. zu Angers halten mußte. In der Jurispr Rom. et Attica ist zwar alles; doch nicht in einer solchen Ordnung, wie es der erste Abdruck darstellet.

27) Panegyrique sur le mariage du Roy, Angers 1571. in 4. Die Vermählung des Königes Carls des IX. in Frankreich mit des Kaysers Maximilians des II. Prinzeßin war der Anlaß dazu. *)

28) Hi-

28) Histoire des Rois et Princes de Pologne, contenant l'origine, progrès et accroissement de ce Royaume, depuis le premier Fondateur d'icelui, jusques à Sigismond, Roi dernier decedé. Avec le illustres faits des dits Rois et Princes. Divisée en vingt livres, et traduite du Latin de *Jean Herburt* de *Fulstin*, à Paris. 1573. in 4. *) Das Original war zwey Jahre vorher zu Basel in 4. unter dem Titel gedruckt worden: Chronica, siue Historiae Polonicae compendiosa descriptio, und wurde 1609. zu Danzig wieder aufgelegt. Balduin sagt in der nachfolgenden Rede, daß diese Arbeit schon fertig sey, giebt sich aber nicht zu erkennen, wie denn auch sein Nahme nicht auf dem Exemplare stehet. Ohne Zweifel hatte er die Absicht, durch seine Uebersetzung sich die Historie von Pohlen vorher, ehe er dahin abreisete, besser bekannt zu machen. Es ist übrigens noch ungewiß, ob er den völligen Abdruck erlebt habe.

29) Oratio de Legatione Polonica, nec non variae Legatorum Polonorum et ad eos Orationes. *Balduini* ad Acad. Cracouiensem Disputatio de quaestione olim agitata in Auditorio Papiniani, seu ad Legem *Lecta* 40. D. de reb. cred. Paris. 1573. in 4. Diese Abhandlung ist, nebst der Rede, jedoch ohne die andern, welche freylich nicht zu seinen Schriften gehörten, mit in der Jurispr. Rom. et Attica, daß er aber die Rede wohl nicht öffentlich gehalten habe, wird oben bereits in seinem Leben erinnert. Thuan schreibt auch nur im Buche 57 seiner Historie: Balduinus — — orationem ad Sarium *euulgauit*, qua et eum vt librorum de Senatu auctorem laudat, et legationem Polonicam, vt maxime omnium illustrem, aliarum

aliarum ab omni antiquitate repetitarum comparitione, multis verbis extollit.

30) Notes sur les Coutumes generales d'Artois, Paris 1704. auch 1739. in Fol. mit dem Texte dieser Statuten, und den Noten einiger andern Rechtsgelehrten. *)

Ungedruckt sollen von ihm noch vorhanden seyn:

a) Ein Tractat de antiqua, potissimum vero sacra, Historia. Er befindet sich in der Bibliothek der Cathedralkirche zu Dornik, und verdient eine genauere Untersuchung.

b) l'Histoire d'Anjou, caet.

c) Plusieurs Généalogies et d'autres Memoires sur le Droit et appartenances d'aucunes nobles Familles de France, comme entre autres de celle de Bourbon, Navarre, Lorraine, Anjou, Montmorenoy. Diese Stücke sind 1584. in verschiedenen Französischen Bibliotheken gewesen, auch nun in der Königlichen.

Aus einer irrigen Verwechselung des Vornahmens ist es geschehen, daß ihm in Conr. Gesners Bibliothek Annotationes in Officia Ciceronis zugeeignet werden. Peter Balduin hat, wie man weis, den Cato maior, und das Gespräch de amicitia mit Anmerkungen erläutert, Xystus Betulejus aber beydes zu Paris 1550. in 4. ans Licht gestellet.

Joh. Gottl. Heineccii Praef. ad T. I. Jurispr. Rom. et Atticae, L. B. 1738. Fol. *Niceron* Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres, Tome XXVIII.

XXVIII. p. 255. *Paqvot* Mem. pour serv. à l'Histoire des 17. Prov. des Pays-bas, T. I. p. 238. der Auflage in Fol. Er hat verschiedene neue Nachrichten, die man bey seinen Vorgängern vergebens sucht, ist aber auch eben so wenig, als Niceron, von sichtbaren Fehlern frey. *Chr. Thomasii* Epistola ad Fautores Jurispr. atque Historiae de noua editione Operum *Fr. Balduini*, Lips. 1689, welche Schrift zur litterarischen Kenntnis der Balduinischen Werke gute Dienste leistet, und mit einigen Zusätzen zu Halle 1724. in den Programmatibus Thomasianis S. 42-100. wieder abgedruckt worden ist.

[illegible] auctor mentionem .. Elogii Franc. Balduini de Papirio Massono & aliis auctoribus. Paris. 1573. 4. [illegible] Nouber in [illegible] Magaz. [illegible] 36. [illegible] (S. 78) [illegible] elogie [illegible] Massoni Elogiis, [illegible] Paris. 1638. in 8. [illegible]

V. Nico-

V.

Nicolaus Vigel.

Aus der folgenden Nachricht werden meine Leser einen seltsamen Mann näher kennen lernen, einen zur Classe der Pedanten gehörigen Rechtsgelehrten, so groß auch der Ruhm war, welcher ihn unter seinen Zeitgenossen empor hob.

Treysa, die vornehmste Stadt der Niederheßischen Grafschaft Ziegenhayn, wo er 1529. das erste Licht erblickte, muß ihn billig zu ihren merkwürdigsten Söhnen zählen. Dieses Jahr, dessen sonst niemand, meines Wissens, erwähnt, bestimmt sein 1597. auf Holz geschnittenes Bild, welches man vor den Decisionibus iuris controuersi siehet. Es ist im acht und sechzigsten Jahre seines Alters verfertiget worden, und zugleich die Anzeige darauf, daß er die Anfangsgründe der Rechte ohne mündlichen Unterricht gefaßt habe. Doch scheinet er einige Zeit, Studirens halben, zu Heidelberg gewesen zu seyn; so viel wird wenigstens angeführet, **Franz Balduin**, welcher zwischen den Jahren 1557. und 1561. allda lebte, habe ihn zum Licentiaten der Rechte ernennet. Den Doctortitel ertheilte ihm **Joh. Oldendorp** erst 1564. zu Marburg, wo **Vigel**, bereits vom Monath October 1560. an, ein juristisches Professorat verwaltete. Er stand demselben mit Eifer und vieler Ehre bis im April des Jahres 1594. vor.

Dieser letzte Zeitpunkt wurde ihm aber sehr unangenehm, wovon ich die Umstände in ihrem Zusammenhange hersetzen muß. **Herm. Vulte**, sein ehemahliger Schüler, und nachher sein College, war sowohl am Hessencasselischen Hofe, als auf der Universität, in nicht geringem Ansehen. Darüber hätte **Vigel** vor Neid bersten mögen. Eine andere Ursache kam noch hinzu, da jener in einem herausgegebenen juristischen Lehrbuche

von

von seiner Methode abgegangen war, welches ihn zum heftigsten Zorne reizte. In einer solchen Verfassung griff er endlich zur Feder, er schrieb ein kleines Werkgen, und lies es 1593. unter dem Titel: Examen JCtorum, drucken. Darinn geschahen Ausfälle nicht nur auf das Hofgericht, und das geistliche Ministerium zu Marburg, sondern auch besonders auf **Vulten**, den er zwar nicht mit Nahmen nennte, jedoch so deutlich bezeichnete, daß man keinen Schlüssel dazu brauchte. **Jacob Svisteds** S. 41. eingerückter Brief, welcher **Vulten** nachtheilig ist, machte vielleicht alles noch ärger. Man lies nun die Sache an den Hof gelangen, und da wurde zu deren Untersuchung 1594. eine Commißion von dreyen Ministern verordnet. **Vigel** konnte sich vor derselben nicht genugsam rechtfertigen, es erfolgte daher das Urtheil, daß er, in Gegenwart des Rectors und der Professoren der Universität, eine Abbitte thun sollte. Nachdem dieses bewerkstelliget worden war, erhielt er die Entlassung mit einem Jahrgelde auf Lebenszeit; man deutete ihm aber dabey an, künftig ruhig zu seyn, und ohne Censur der Marburgischen Juristen Facultät nichts weiter zum Drucke zu befördern, wozu er, aller Erinnerungen der Universität ungeachtet, seit funfzehn Jahren nicht hatte gebracht werden können. Das Schicksal der Schrift, welche diesen Auftritt verursachte, will ich an dem gehörigen Orte zu melden nicht vergessen.

Vigel blieb als eine privat Person zu Marburg bis auf den 20. Junius, oder, wie andere versichern, den 10. Julius des Jahres 1600, zu welcher Zeit ihn das Podagra, dessen Heftigkeit er lange vorher hatte empfinden müssen, aus der Zahl der Lebendigen riß.

Bey seiner in die Augen leuchtenden Gelehrsamkeit war er doch viel zu schwach, zween grosse Fehler zu unterdrücken, den Hochmuth, und den daraus entspringenden Neid. Aufgeblasen von der Einbildung seiner

Scharf-

Scharfsinnigkeit, wollte er in der Rechtswissenschaft einen andern Luther abgeben, und alles reformiren. Vornehmlich giengen seine Absichten auf eine systematische Ordnung des Römischen Gesetzbuchs. Er machte deswegen eine neue Lehrart bekannt, und wünschte, daß die Stände des Deutschen Reichs selbige nicht nur billigen, sondern auch in die Hörsäle der hohen Schulen und in die Gerichte einführen möchten. Allein an statt seinen Zweck zu erreichen, wurde er von den meisten ausgelacht, oder doch nicht gehöret. Morhof gedenket dieses Umstandes im Polyhistor, Th. III. Buch 6. S. 577. der Auflage vom Jahre 1732. Vigel sucht zugleich immer Gelegenheit, wo er seinen unauslöschlichen Haß gegen die armen Türken, gegen die Beredsamkeit und Disputirkunst, welche er für die Quelle alles Uebels in den Staaten hielt, mit vielem Geschrey an den Tag legen kann. Unterdessen muß man ihm gleichwohl die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er in der Hauptsache gar oft gute Einsichten beweise, wenn er schon durch Nebendinge verleitet wird, aus den gebührenden Schranken zu treten. Melior eius profecto methodus, quam eius proponendae ratio, cum Turcas Germaniam absorpturos minaretur, et sua methodo illis optime obuiam ire Status posse contenderet, suam Jurisprudentiam veram, aliorum Mahometicam et Oratoriam dictitans. Surdas aures ad haec habebant Principes, quique montes aureos ab omnibus et poscebat, et exspectabat, non multum tulit. So schreibt der Reichshofrath von Senkenberg in den Semestribus, §. 23. S. 17. der Dissert. de Jurispr. certa methodo tractanda.

Das Meiste, welches aus seiner fleißigen Feder geflossen ist, hat die berühmte Oporinische Presse zu Basel geliefert. Nur findet man verschiedenes jetzo selten, welches die Ursache ist, daß es mir nicht hat glücken wollen, alles

von ihm zu sehen. Es gehet aber seinen Schriften wie vielen andern der vorigen Zeit: sie werden eben nicht begierig gesucht, viel weniger gelesen. Doch machen sie allemahl in ansehnlichen Bibliotheken auf einen Platz gerechten Anspruch. Nach Möglichkeit bin ich bemühet gewesen, dieses Mannes gelehrte Arbeiten, welche fast keinen Theil der Rechtswissenschaft unberührt gelassen haben, in ein vollständiges Verzeichnis zu bringen. Es mag nun den übrigen Raum zu diesem Artikel einnehmen.

1) Exceptionum forensium libri tres, Basil. 1555. und wieder 1557. in 8. Der erste Abdruck füllt 244. Seiten aus. In Gottfr. Thomasens Bücherverzeichnisse, Band I. S. 219. kommt unter dem Jahre 1557. ein Buch von Vigeln vor, mit der Aufschrift: De statibus caussarum forensium. Ob es mit jenem einerley sey, und der Titel seine Richtigkeit habe, weis ich nicht.

2) Juris feudalis, tam certi, quam controuersi, liber vnus, Basil. 1557. 1576. 1584, Hanouiae 1597. 1614. in 8. Die dritte Ausgabe enthält 1 Alph. 4 B. Sie ist vermehrt und verbessert worden. Dieses Buch sollte eine Probe von der ganz neuen Lehrart seyn, nach welcher er das Römische und Päbstliche Recht vorzutragen gesonnen war.

3) Tract. de legatis et fideicommissis, Basil. 1557. in 8. welchen ich aber sonst nirgends, als in der Lipenianischen Bibliothek bemerket habe. Unter den Gebauerischen Papieren finde ich eine andere Ausgabe also angezeigt: Methodus iuris ciuilis de hereditatibus et bonorum possessionibus tam ex testamento, quam ab intestato; de legatis

legatis et fideicommissis; de tutela et cura, et in libros feudorum et ratio iudicandi de caussis forensibus, vna cum subiectis Paradoxis, Basil. 1559. 8.

4) Practica forensis, Basil. 1558. und 1570. in 8.

5) Tract. de liberationibus in genere et specie, Basil. 1561. in 8. Ebenfalls nur beym Lipenius.

6) Commentar. de vsufructu et seruitut. praed. tam vrban. quam rusticorum, Basil. 1562. in 8. In des Lipenius jur. Bibl. wird dieses Werkgen auch also angeführt: de vsufructu et possessione praediorum.

7) Commentariorum iuris ciuilis Annus I. II. III. Heidelb. 1562-1564. in 8. Genaue Nachricht kann ich zwar von diesem Buche nicht geben, da ich es niemahls gesehen habe. Ich glaube jedoch, daß es die erste Grundlage des grössern Werks, der Digesten, sey, von welchem ich bald handeln werde. Die folgende Nummer ist ein Stück des ersten.

8) Commentar. de pactis, transactionibus, actionibus et verb. obligat. Heidelb. 1562. 8.

9) Methodus Regularum vtriusque iuris, Frf. 1564. Basil. 1584. 8.

10) Methodus vniuersi iuris ciuilis, Basil. 1565. Lugd. 1568. Basil. 1576. welche Ausgabe Herm. Winhov, auf des Verfassers Verlangen, besorgt, und aus dessen Pandecten das Nöthigste hinzugethan hat. Endlich machte sich

Vigel selbst wieder daran, verbesserte und vermehrte das Werk ansehnlich, und gab es zu Basel 1586. von neuem heraus. Diesem Abdrucke folgten andere zu Lion 1591; zu Basel 1606. und zu Frankfurt 1628. Alle Exemplare, die ich angeführt habe, sind in Folio. Hier ist nun dasjenige Hauptwerk, worinn er die Rechtsgelehrsamkeit in eine bessere Form giessen wollte. Mit dem Römischen Rechte fährt er fort, nachdem er bereits mit dem Lehnrechte einige Jahre vorher angefangen hatte. Er theilt alles in general Bücher; die Bücher in Titel; die Titel in Regeln und Ausnahmen; die Ausnahmen aber in Replicationen ein, wobey er die Leser auch sorgfältig auf die einzelnen Stellen des Römischen Gesetzbuchs verweiset, welche die vorgetragenen Materien bestätigen. Sieben Stück sind sein vornehmster Gegenstand. Denn er handelt 1) de iure publico, siue iuribus magistratuum et iudiciorum, 2) de iure priuato, siue personarum, 3) de iure rerum, siue dominiorum et possessionum, 4) de caussis iuris lucratiuis, hereditatibus et legatis, 5) de caussis onerosis, pactis, obligationibus et actionibus ex contractu, 6) de obligationibus et actionibus ex delictis descendentibus; 7) de caussis iuris retinendi, amittendi et recuperandi. Senkenberg hält an dem oben bemerkten Orte, vielleicht des bequehmern und genauern Drucks wegen, die letzte Ausgabe vom Jahre 1628. für die beste. Sie ist 10 Alph. stark, und hat zwey besondere Werkgen an der Spitze, zuerst das Lateinische Gespräch de Romana Iurisprudentia recuperanda, caet. hernach eine Rede an den Senat zu Venedig, wovon ich die rechte Gelegenheit zu schreiben unter den Nummern 24. und 25.

haben

haben werde. So viel von einem Buche, welches Gregor. Majans in seinen Briefen S. 256. des Leipz. Nachdrucks nicht ohne Grund ein Opus obscurissimum, sed vtilitate plenum, nennet.

11) De feudis Centuriae IV. Frf. 1567. in 8.

12) Digestorum iuris ciuilis libri quinquaginta, in VII. Partes distincti, Basil. 1568. ibid. 1584. in Fol. Diese letzte Auflage welche in drey Bänden 38 Alph. ausfüllt, hat er an vielen Orten vermehrt, auch verbessert. Dem ungeachtet wollen doch Einige die erste lieber haben, wovon ich keine Ursache weis. Die Eintheilung ist nach dem im Methodo vniuersi iuris ciuilis gemachten Plane eingerichtet. Am Ende stehen noch, ausser einem Register der Gesetze aus den Pandecten und dem Codex, und einem andern von den vornehmsten Sachen, Partitiones iuris ciuilis, Digestorum horum rationem et ordinem breuiter demonstrantes. Es wird zur Kenntnis dieses grossen Werks nicht wenig beytragen, wenn ich das Urtheil zweener berühmter Männer davon anfüge. Wir wollen erstlich den Canzler v. Ludewig hören. In den different. iur. Rom. et Germ. in titulo Imperiali, S. 1091. Band II. der Opuscul. miscellorum findet man folgende Anmerkung: *Vigelius* non solum vota concepit de Justinianeo iure in artem redigendo, sed etiam methodum, qua id fieri posset, ostendit ediditque. Neque vero hic tantum substitit. Ipsum quippe opus stupenda industria aggressus est, perfecitque, nomine Digestorum editum ab a. 1577. quatuor Volum. in Fol. Basil. apud Oporinum. (Diesen Abdruck unter dem gedachten Jahre kenne ich nicht.) Habes certe in hoc thesauro *ordinem* et *nexus* titu-

lorum arte factos: deinde *leges* quoque ita separatas, dispositas et digestas: post vtrinque suppletas *lacunas:* demum ex prologis et epilogis *lumina.* Sed Imperiali auctoritate cum neque opus adprobatum, neque Justinianeum sublatum sit, negligi illud solet, cum molestum sit duplici iuris ordine memoriam onerare. Der würdige Spanier aber, Majans, schreibt auf eben der Stelle, die ich schon angezeigt habe, also; Si rectam methodum *Vigelius* in Opere isto instituisset, maiori in pretio apud omnes haberetur, neque, vt nunc, apud plerosque iaceret inglorius. Recensendum tamen hoc eius Opus inter ea, quae maxime conducunt ad iurisprudentiam illustrandam, *modo illo quis vti sciat.* Viele Wiederholungen zu vermeiden, von welchen ich kein Freund bin, will ich nur überhaupt erinnern, daß, aller Vermuthung nach, die oben angeführten Nummern 3. 5. 6. und 8. nichts anderes seyn werden, als die Bücher 28. bis 34; 49; 24. 25; 37. 38. in diesen Digesten.

13) Institutionum iuris publici libri III. Basil. 1568. in Fol. Eben daselbst 1572. und 1582. in 8. Daß dieses Buch würklich gedruckt worden sey, und so gar nach unverdächtigen Anzeigen dreymahl, das ist keinem Zweifel ausgesetzt. Und doch ist es mir bey aller angewendeten Aufmerksamkeit niemahls vors Gesicht gekommen.

14) Commentarius de rerum dominio et de possessione, Basil. 1568. in 8. Ein Buch, welches ich in des Lipenius Bibliothek finde. Vielleicht aber ist es in Fol. und eben so, wie ein anderes de obligationibus ex contractu descendentibus, welches auch allda mit dem Zusatze: Basel 1584. in

in Fol. angeführt wird, nur ein Theil aus des Verfassers Pandecten, und zwar jenes das Buch 21. und 23, dieses hingegen das Buch 37.

15) Dialectices iuris ciuilis libri III. iurisprudentiam omnibus Rebus publicis accommodatam continentes. Accessit de litis contestatione, item Paradoxorum libellus, Basil. 1573. 1581. 1597. und 1620. in 8. Das Exemplar vom Jahre 1597. enthält 1 Alph. 16 Bogen. Gegen die Abhandlung de litis contestatione, die er schon vorher hatte drucken lassen, (welches auch von den Paradoxis zu sagen ist,) hier aber verbessert liefert, schrieb Jurga Valent. Winther eine besondere Dissertation. Sie stehet in den Dissertationibus Basileensibus, Band VI. unter der Nummer 23.

16) de caussis matrimonialibus liber, et Progymnasmata fori, Basil. 1575. 1 Alph. 14 Bogen in 8.

17) Methodus vniuersi iuris Pontificii absolutissima, quinque libris distincta, Basil. 1577. 1580. 1597. und 1616. in 8. Diese Ausgabe, welche auf 2½ Alph. bey Ludew. Königen ans Licht trat, hat Additiones methodi iuris controuersi zum Anhange.

18) Methodus iuris controuersi, in sex libros distincta, Basil. 1579. 1584. in 8. ibid. 1599. verbessert und vermehrt, 1606. und 1616. in Fol. Das letzte Exemplar enthält 6 Alph. 19 Bogen; Francof. 1628. Mogunt. 1652. in eben diesem Formate. Seine Absicht ist, die Meinungen der Rechtsgelehrten mit dem Texte der Römischen und

Päbstlichen Gesetze zu vergleichen, und was streitig sey, vorzustellen. Voran stehet auf 7 Seiten Ratio iuris controuersi cum iudicio legendi, et in iudicando sequendi. Zur Auflage unter dem Jahre 1599. ist eine neue Zuschrift an alle Stände des Deutschen Reichs gekommen, worinn er seinen grossen Haß über die Beredsamkeit auslässt, und zugleich auf seine Collegen stichelt.

19) Richterbüchlein, Frankf. und Basel, 1579. in 8. Im Jahre 1581. erfolgte schon die zwote Ausgabe, welche er aufs neue übersehen, und mit einem Gespräch des Oratorn und Juristen von diesem Büchlein verstärket hat. Bernh. Melch. Husan vermehrte es mit 300 Rechtsfällen, und lies es zu Jena 1635. drucken. Dieses geschahe auch daselbst 1649. und 1652. wozu Ernst Christoph Homburgs 50 neue Rechtsfälle kamen. Darauf veranstaltete Joh. Wilh. Struve eine andere Auflage mit seinen Zusätzen, welche zu Naumburg 1686. und 1701. auch zu Cölln 1702. (vermuthlich als ein Nachdruck) erschien. Mehrere, die vielleicht noch vorhanden seyn mögen, ich aber nicht gesehen habe, übergehe ich mit Stillschweigen. Die neueste aber verdient noch einige Worte. Sie ist unter allen übrigen die brauchbarste, und zu Merseburg 1734. auf 3 Alph. 7 Bogen, (in 8. so, wie die andern insgesammt,) geliefert worden. Dietr. Gotthard Eckardt, ein bekannter Leipziger Rechtsgelehrter, hat sie, des Verlegers Verlangen gemäß, mit 100 neuen Rechtsfällen, nach der erläuterten Chursächsischen Proceßordnung, auch einem weitläuftigen Vorberichte, von Abstellung der Mängel bey den Processen, versehen. Sie kann also manchem Advocaten in

Sachsen

Sachsen vorzüglich Nutzen schaffen. Von Vigels Arbeit allein ist **Thomasens** Dissert. de administr. iustit. emendatione, neque facili, neque tamen impossibili, §. IX. nachzulesen.

20) Von dem juristischen Glauben, Deutsch und lateinisch Büchlein, Basel 1580. Quedlinb. 1715. Beyde Auflagen 7 Bogen. Das Original siehet man selten. Was er in der Deutschen Schrift nur kurz sagt, das führt er in der lateinischen weiter aus. **Gottlieb Voigt** wollte einen neuen Abdruck mit Noten veranstalten, aber er hat ihn nicht geliefert. Diese Nachricht stehet in den **Leipz. Gel. Zeit.** 1720. S. 227. **Vigel** prediget hier heftig gegen die Oratorie und das Disputiren; er sagt mit vieler Dreistigkeit, daß dadurch alle Treue und Glaube zu Grunde gehe.

21) Methodus practicarum Obseruationum Camerae Imperialis *Andr. Gailii*, Basil. 1581. ferner 1588. in 8. auf 1 Alph. 14 Bogen; Colon. 1595. in 12. 1601. in 8; 1620. und 1630. wieder in 12; Gissae 1624. in 8. Es ist ein von ihm aus seinen eigenen sowohl, als andern Schriften **Gails, Mynsingers** rc. zusammen gesetztes Werkgen, welches in drey Bücher eingetheilet worden. Diese haben die Leges, Magistratus et iudicia publica; die iudicia priuata; und das ius reliquum tam publicum, quam priuatum, zum Gegenstande. Die Zuschrift ist auch nicht ohne Klagen über die Beredsamkeit, daß sie nehmlich das Römische Recht schlechterdings verderbe; zuletzt aber dankt er den beyden Heßischen Räthen, Riedesel in Eisenbach, und Rhaun von Holzhausen, weil sie ihn gegen die Angriffe seiner Marburgischen Collegen geschützet hätten.

22) Institutionum iuris, ad vsum fori non deprauatum accommodatarum, libri IV. Basil. 1582. fast 1 Alph. Daselbst abermahls 1604. in 8. Das erste Buch handelt de argumentis caussarum inueniendis; das zweyte de argumentis caussarum probandis; das dritte de argumentis caussarum formandis, seu apud iudicem proponendis; und endlich das vierte de argumentis caussarum diiudicandis, et processu iudiciario.

23) Constitutiones Carolinae publicorum iudiciorum in ordinem redactae, et cum iure communi collatae, Basil. 1483. 1590. 1596. 1603. 1613. in 8. Ich habe die zwote Auflage, welche 1 Alphab. enthält. Zu der vom Jahre 1603. ist die Constit. Carolina de fracta pace gekommen. Mehr von dieser Arbeit sagt Ge. Beyer in der Vorrede zu seiner Delin. iur. crim. §. VI. und setzt endlich hinzu: Praeter parallelismos iuris ciuilis, quos diligentissime annotat, nihil proponit: caeterum ne ordo mutatus difficilem reddat Articulorum euolutionem, index singulorum Articulorum subiicitur. Der Augenschein bestätiget diese Anzeige. Denn freylich ist hier kein Wort, welches die peinlichen Gesetze der Deutschen nur einigermassen aufklären könnte. Dieß war aber auch nicht von einem Manne zu erwarten, welcher nur der Römischen Rechtsgelehrsamkeit sein Opfer brachte. Wie unentbehrlich dieselbe zur Erhaltung des Deutschen Reichs sey, das versichert er in der Zuschrift, worüber man lachen muß. Kreß hat in der Vorrede zu seiner Commentatione in Constitut. crimin. Caroli V. §. III. mich der Mühe überhoben, weitläuftiger davon zu reden.

24) Methodus duplex duorum Commentariorum, seu

seu librorum, *Andr. Tiraquelli* de vtroque retractu, municipali et conuentionali; accessit Dialogus de Romana Jurisprudentia recuperanda, nec non Oratio de summo Bono, Basil. 1586. 12½ Octavbogen. Die weitläuftige Praefatio apologetica an die beyden Brüder, die Landgrafen Wilhelm und Ludewig zu Hessen, ist voll von unnützem Gewäsche gegen die Beredsamkeit und Disputirkunst, woraus er den Untergang des Römischen Reichs prophezeyet. Einen Auszug des Werkgens hatte er schon in dem Methodo iur. controuersi geliefert, und dazu das sechste Buch bestimmt, doch ohne das Gespräch und die Rede. Darauf besorgt er nun in dem gedachten Jahre einen besondern, hier und da vermehrten, oder wenigstens veränderten, Abdruck, worinn das Gespräch, nebst der Rede, hinzu kam. Er hat solche 1585. bey der Promotion zweener Candidaten gehalten, und behauptet, der Mensch besitze alsdann nur das höchste Gut, wenn er sich bemühe, andern nützlich zu seyn; und dabey vergißt er auch die Rechtsgelehrsamkeit nicht. Vor dieser Rede stehet eine kürzere an den Senat zu Venedig, welchen er bittet, mit ihm zur Aufnahme des bedrängten Römischen Rechts ein Verbindnis einzugehen, und die böse Beredsamkeit ganz zu unterdrücken.

25) Von der Römischen Jurisprudenz, wie ihr wieder zum Regimente zu verhelfen. Interlocutores: Jurisprudentia Romana, Justitia, Jurisprudentia Mahometica, Vigelius. Zu treuer Warnung dem Adel und der Ritterschaft beschrieben, und in Druck verfertigt, Basel 1587. in 8. Goldast hat dieses Gespräch 1614. den politischen Reichshändeln Th. X. S. 234. mit einverleibt.

leibt. Vigel aber spielt auch hier auf der alten Leyer. Die Beredsamkeit muß wieder herhalten: seine Lehrart hingegen, das Römische Recht zu studiren, sucht er bestens zu empfehlen, und sich selbst bey dieser Gelegenheit nicht wenig heraus zu streichen. Auf das Gespräch folgt ein Schreiben an den Pfalzgrafen am Rhein, Georg Hansen; ferner die wahrhaftige Ursache, warum das alte Römische Reich zertrennt, und nunmehr in Türken und Christen zertheilt, auch warum Gott den Türken verhängt, daß sie der Christen Adel und Ritterschaft vertilgen und ausrotten. Den Beschluß machen eine Summa totius Iurisprudentiae Romanae, und iuris Responsa cuiusdam adolescentis, nondum XX. annos nati. Die wahrhaftige Ursache, und auch das Gespräch, enthält manche Wahrheit: nur Schade, daß er so viel Pedanterey, und abgeschmackte Ausdrücke, dazwischen gemengt hat. Der Freyherr von Senkenberg schreibt im Methodo Iurisprudentiae, S. 99. des dritten Anhanges: quod scriptum legens plane melancholicus sit, aut a risu sibi omnino non temperabit.

26) Dissert. de restitutionibus in integrum. Sie ist von Jerem. Reusnern zu Basel 1588. in 8. Cisners Abhandlung gleichen Inhalts beygefügt worden, und ich halte sie für seine gradual Dissertation.

27) Repertorium iuris: item Disputationes XX. caussarum, ex quibus maxima huius libri vtilitas apparet, Basil. 1591. in 8. 1 Alph. 9 Bogen stark, und von neuem 1604. Es werden die wichtigsten Actionen und Exceptionen in 45 Capiteln abgehandelt, welche die Kunst lehren, die

zu gewissen Rechtsfällen nöthigen Gründe auszuspüren. Die Disputationen, von der S. 33c. an, sind den Anfängern zum Besten angedruckt. Sie stellen kürzlich den ganzen Proceß durch Exempel dar.

28) Synopsis selectarum controuersi iuris Quaestionum, ex libris Pandectarum omnibus, Marb. 1593. in 4. Eine academische Disputation von 6 Bogen, welche hundert Sätze aus den 12 ersten Büchern der Pandecten in sich begreifen. Die Ausarbeitung ist wohl einigermassen dem Respondenten, Albert Junckhern, zuzuschreiben, und der letzte Paragraph macht es glaublich, daß eine Fortsetzung dazu gekommen sey, die ich aber nicht gesehen habe.

29) Examen ICtorum: cum adiunctis testimoniis, quibus Authoris Iurisprudentia pro vera agnoscitur, anno domini 1593. 3½ Bogen in 8. der stärksten Vermuthung nach zu Basel. Das Büchelgen ist eben dasjenige, welches den Verfasser um seine Lehrstelle zu Marburg gebracht hat. Man trifft es jedoch so selten an, daß nicht einmahl Kuchenbecker, dem es nöthig war, dazu hat gelangen können. Der Casselische Hof lies an den Magistrat zu Frankfurt am Mayn, und zu Basel, ein Schreiben abgehen, mit dem Begehren, es zu confisciren, welches auch geschahe. Der Buchdrucker wurde noch ausser dem gestraft, daß er es gemein gemacht hatte. (Kuchenbeckers Vita *Herm. Vulteii*, S. 89.) Da diese kleine Schrift in meine Hände gerathen ist: so will ich den vornehmsten Inhalt daraus erzählen. Er fängt mit einer Klage an, daß man in den Gerichten die Processe so sehr verlängere, und dadurch den Partheyen

thenen die größten Unkosten verursache. Würde er anders schreiben können, wenn er zu unsern Zeiten lebte? Möchten doch viele Landesherren ihren Unterthanen die unsterbliche Wohlthat erweisen, und Richtern so wohl, als Advocaten, engere Schranken setzen; möchten sie doch die boshafte Chicane mit Strumpf und Stiel ausrotten! Darauf streuet er abermahls einige Stellen gegen die Beredsamkeit ein. Unter andern schreibt er: Principes et nobiles, qui nunc rerum potiuntur, solos eloquentes sapientes existimant: cum tamen nulli minus sapiant, quam quorum omnis vis, virtusque in lingua sita est. Er meldet ferner, daß er sein Examen ICtorum deswegen zum Drucke befördert habe, damit Regenten und ihre Diener den Werth der Rechtsgelehrten besser einsehen, auch diese von den Rednern und Rabulisten unterscheiden lernen könnten. Er zeigt also, was zu einem rechtschaffenen Juristen gehöre, und beschwert sich, daß man seine dahin zielenden Schriften und vorgetragene Lehrart bey grossen Herren aus Neid verächtlich gemacht habe, da doch nicht wenige gelehrte Männer ungemein damit zufrieden wären. Zum Beweise bringt er eine Menge an ihn geschickter Briefe hervor, welche den meisten Raum seines Büchelgens einnehmen, und zum Theil aus ganz unbekannten Federn geflossen sind. Der gute **Vigel** hat sich nur damit ein Denkmahl seiner Eitelkeit aufgerichtet. Endlich kommt er S. 49. auf **Vulten**, welchen er so beschreibt, daß er bald zu errathen ist. Dieser aber hatte in den Prolegomenis de studio iuris, vor seiner Iurisprudentia Romana, nichts als allgemeine Ausdrücke gebraucht, und allein darinn gesündiget, daß sein Lehrer nicht einmahl von ihm genennet,

viel

viel weniger gelobt worden war, ob sich gleich genug Gelegenheit dazu zeigte.

30) Iurisprudentiae Romanae Hedera suspensa, cum Tractatibus substitutionum, item diuidui et indiuidui, nec non Decisionum iuris ciuilis Centuria I. Hanouiae 1596. auf 224 Seiten, auch 1614. in 8.

31) Ratio iuris discendi, et respondendi de iure compendiosissima, simul et respondendi de iure omnium certissima, Frf. 1598. in 8. Nur 52 Seiten.

32) Decisionum iuris controuersi Centuriae sex, Frf. 1598. in 8. 22 Bogen stark, mit einer Centurie Responsorum iuris. Daß in der Iurispr. Rom. Hedera suspensa schon die erste Centurie dieser Decisionum iuris gedruckt worden sey, habe ich kurz vorher gedacht. Neue Auflagen wurden eben allda 1600. und 1708. in 8. veranstaltet. Das letzte Exemplar soll 15 Bogen ausfüllen, aber die Responsa nicht mit in sich fassen. Unter den Gebauerischen Papieren, welche ich als ein Geschenk besitze, finde ich, daß im Monathe Julius der Memoires de Trevoux, aufs Jahr 1709. S. 1182. eine Anzeige des neuesten Abdrucks stehe. Da ich aber dieses Journal jetzo nicht bey der Hand habe; so kann ich weiter nichts davon sagen. Zu Hamburg trat eben dieses Buch 1608. auf 1 Alph. und 17 Octavbogen ans Licht, jedoch in einer etwas andern Gestalt. Der Titel ist folgender: Centuriae octo Quaestionum iuris controuersi, partim ex iuris rationibus Doctorumque opinionibus: partim vero Camerae praeiudiciis communitae et decisae a Clar. ICtis, *Nic.*

Nic. Vigelio, Pileo Modicense, *Rutgero Rulant.* Das Vigelische Werkgen ist allhier 13 Bogen stark. Die Arbeit des Pileus aber, welche auch schon der Auflage vom Jahre 1600. angehängt worden ist, enthält die siebende, und zum Theil die achte Centurie. Damit nun ergänzet würde, was daran noch fehlte: so fügte Rulant, auf Begehren des Verlegers, 68 Quaestiones iuxta modum, in Camera inter referendum vsitatum, resolutas, et praeiudiciis munitas, in wenigen Bogen hinzu.

33) Responsorum iuris Centuriae IV. quarum prima antea edita, caet. Frf. 1599. 427 Seiten, auch daselbst 1620. in 8. Arnhemii 1656. in 12. auf 21 Bogen. Diese Ausgabe hat Arnold Schlichtenhorst mit einer Zuschrift vermehrt, in welcher er Vigeln viel Weyrauch anzündet, und sein Buch Operum ipsius quasi florem et medullam nennet. Der Verfasser wollte damit die damahligen Advocaten seines Vaterlandes eines Bessern belehren, weil sie sich wenig aus seiner Erfahrung in der practischen Rechtsgelehrsamkeit gemacht hatten. Wo die erste Centurie sonst noch zu finden sey, ist hier zu wiederholen unnöthig; ich habe es bereits unter der vorhergehenden Nummer angezeigt. In den Consiliis et Responsis Doctorum et Professorum Facultatis iuridicae Marburgensis, welche Vulte in 4 Folianten zusammen drucken lassen, mangelt es auch nicht an rechtlichen Urtheilen, welche mit Vigels Nahmen bezeichnet worden sind.

Seine Tractate de ratione studendi, und de actionis genere inuestigando giengen ehemahls in Handschriften herum, und ein gewisser Ostfriesländer, Martin Nykamer, machte ein grosses Geheimnis daraus. In dem Examine

Examine ICtorum S. 29. schreibt er 1580. aus Helmstädt an den Verfasser, seinen Lehrmeister, also: Tractatum de ratione studendi non pauci doctissimi adolescentes descripserunt, ac etiam num describere expetunt, si illis eum amplius concedere vellem. Tractatum vero laboriosissimum et aureum de actionum genere inuestigando nemini describendum concedo. Vnde duorum grauissimas mihi inimicitias conciliaui, qui cum eum vidissent, similiter eius copiam summis precibus postulabant, sed repulsam patiebantur. Vielleicht sind beyde Schriften doch endlich gedruckt worden. Die erste scheinet die oben angeführte Nummer 31. die zwote aber diejenige zu seyn, welche die jurist. Bibliothek des **Lipenius** unter dem Titel: de actione, et eius natura, Frf. 1628. anführt. Nur ist das Format derselben nicht dabey.

So viel Schriften habe ich von diesem arbeitsamen Rechtsgelehrten zusammen bringen können. Einige werden freylich noch nicht genau genug angezeigt worden seyn. Ich habe aber den bisherigen Artikel nicht länger zurück halten wollen, da mich ein Freund aufgemuntert hat, ihn der ersten Fortsetzung meines Werkgens mit einzuverleiben. Unterdessen getraue ich mir doch zu behaupten, daß zur Zeit nirgends so umständlich hiervon gehandelt worden sey, als hier geschehen ist. Hat ein Gelehrter die Bücher, die mir nicht vor die Augen gekommen sind, bey der Hand: so wünsche ich, daß es ihm gefallen möge, mir die begangenen Fehler bekannt zu machen, oder dasjenige zu ergänzen, was noch mangelt.

Freheri Theatr. viror. erudit. clarorum p. 952. Diese Stelle ist die einzige, welche ich habe brauchen können.

VI.

Johann Niellius.

In gewisser Betrachtung glaube ich schuldig zu seyn, daß ich dem fast verloschenen Nahmen eines jungen Juristen wieder einiges Licht gebe. Die Ursache aber, warum ich die Nachricht von den Umständen seines kurzen Lebens nach Vigeln ertheile, wird das Folgende leicht aufdecken.

Er war aus Wesel, im Herzogthum Cleve, und hatte Carln Niellius, einen ganz gelehrten Prediger allda, zum Vater. Der 29. October 1571. wurde der Tag seiner Geburt. Cornelius Rhetius, ein geschickter Mann in der Rechtswissenschaft, und der Großvater von mütterlicher Seite, nahm ihn im zehnden Jahre seines Alters zu sich, damit er für eine gute Erziehung seines Enkels alle Sorge tragen könnte. Er selbst gab ihm in den Anfangsgründen der Rechte einige Anleitung, und die letzten Jahre vor seinem Tode mußte er verschiedene juristische Aufsätze abschreiben, welches vermuthlich nur bey Nebenstunden geschehen seyn wird, um den jungen Menschen vom Müßiggange abzuziehen. Diese Beschäftigung gereichte ihm doch auch zu einigem Nutzen, weil er dadurch Gelegenheit bekam, den sogenannten Schlendrian in Proceßsachen ziemlich kennen zu lernen.

Nach des Großvaters Tode gieng Niellius wieder zu seinen Aeltern, und von dieser Zeit an empfand er ganz andere Neigungen als vorher. Er wollte sich der Theologie widmen. Allein er handelte hier so, wie es der flüchtigen Jugend, welche bald auf dieses, bald auf jenes geräth, nur gar zu gewöhnlich ist. Eine genauere Ueberlegung zweener Bewegungsgründe veranlassete ihn, seinen Vorsatz zu ändern. Denn zum ersten

sten war er bereits auf der Oberfläche der Rechtsgelehrsamkeit in des Großvaters Hause fleißig herumgeführet worden: hernach aber hatte er eine Menge brauchbarer juristischer Bücher aus desselben Verlassenschaft erhalten. Angesehene Männer gaben dem einmahl gefaßten Entschlusse ein grosses Gewicht. Durch heilsame Anschläge, und theils durch Freygebigkeit, thaten sie alles Mögliche, damit seine Wünsche nicht unerfüllt bleiben möchten.

Ungefehr 1590. wendete er sich auf die Universität zu Marburg, deren Juristenfacultät damahls aus dreyen weit und breit berühmten Mitgliedern bestand. Diese waren Regner Sixtin, Nicol. Vigel, und Herm. Vulte, deren Vorlesungen er besuchte. Wahrscheinlich ist es, daß er auch Hieron. Treutlern zum Lehrer gehabt habe, ob dieser gleich nur Professor der Beredsamkeit war. Denn er gab zugleich privat Unterricht in den Rechten. Er genoß noch vor andern seines Gleichen die Ehre, daß ihm der erste besondere Gefälligkeiten, ja so gar eine vertraute Freundschaft, erwies. Die ganze Facultät erlaubte ihm darauf, als einem Candidaten der Rechte, privat Uebungen im Disputiren anzustellen, und er würde mit der Zeit ohne Zweifel zu einem Lehramte befördert worden seyn, wenn er über die Ruhmbegierde und den Hang zu Unruhen, wenn er, sage ich, über diese gefährlichen Leidenschaften Meister gewesen wäre. Aber eben deswegen verscherzte er, unbedachtsamer Weise, sein Glück. Er mengte sich in die von Vigeln angefangenen Händel, und schrieb 1594. an die regierenden Landgrafen des Hessen Casselischen Hauses, Moritzen und Ludewig. Es geschahe in solchen Ausdrücken, daß alle Professoren, vornehmlich die Juristen, welche doch, wie er selbst gestehen mußte, sich um ihn sehr wohl verdient gemacht hatten

aufs schändlichste verleumdet wurden. Da er mit dem Beweise seiner Beschuldigungen nicht fortkommen konnte: so ward ihm eine öffentliche Abbitte und die Relegation zuerkannt, die er jedoch mit einer achttägigen Gefängnisstrafe von sich abwendete.

Nach diesem verdrüßlichen Vorfalle nahm er die Zuflucht zu Sixtinen, seinem Gönner, welcher damahls schon Hessischer Rath an dem Hofe zu Cassel war. Allein er starb am 9. Januar 1597. im sechs und zwanzigsten Jahre des Lebens, ehe dieser bequehme Mittel sahe, dasjenige zu verbessern, was er muthwillig verdorben hatte. Sixtin lies ihn auf eigene Unkosten zur Erden bestatten. Die Schriften, welche wir von ihm haben, enthalten doch immer, so wenig ihrer auch sind, Wurzeln, woraus dereinst ein gar fruchtbarer Baum hätte hervorwachsen können. Das folgende ist eine Erzählung derselben.

1) Diss. de acquirenda vel amittenda possessione, et remediis possessoriis, Marb. 1593. In der juristischen Biblioth. des Lipenius wird ihm diese zugeeignet, und da sie Jenichen zuerst in seine Ausgabe gebracht hat: so muß ich glauben, er werde von der Gewißheit der Sache versichert gewesen seyn.

2) Controuersiae iuris feudalis, Disputationibus XI. enucleatae, Marb. 1594. in 4. An die zwote Ausgabe legte er auf dem Sterbebette noch die letzte Hand. Sein Vater besorgte sie alsdann, ein Paar Monathe nach seinem Tode, 1597. Die dritte folgte 1606; die vierte, welche 24 Bogen stark ist, 1615; die fünfte endlich 1629. allemahl in 4. und zu Marburg. Von einer andern

des Jahres 1656. die man auch nennet, bin ich nicht genug überzeigt. Sixtin war es vornehmlich, welcher den Verfasser zu dieser Arbeit aufmunterte. Fleis und gute Beurtheilungskraft empfehlen sie, so weit als sich damahls die Kenntnisse in Lehnsachen erstreckten. Er hat sich nach der Treutlerischen Methode gerichtet. In den jedweder These hinzugefügten weitläuftigen, zum Theil critischen, Anmerkungen überschreitet er freylich die Grenzen mehr als einmahl, und mischt vieles aus dem Römischen Rechte ein, welches gar nicht zu seinem Gegenstande gehöret. (Man lese nur, um eine einzige Probe anzuführen, was mir beym Aufschlagen des Buchs gleich vor die Augen kommt. In der Dissert. IX. §. 2. S. 141. rühmt er die Abkürzung der Processe, bey den Alten, und darauf schreibt er weiter: Hodie plerisque locis excipiendo, replicando, duplicando, caet. aliquot anni elabuntur, antequam ad probationem deueniatur. Disputationes de iuris quaestionibus litem itidem in multos annos protrahunt. Sic mali mores paullatim bonas leges in potestatem suam redigunt. Faxit Deus optimus maximus, vt ordine conuerso rursus ex illis malis moribus bonae leges renascantur. Das wünsche ich mit dem Verfasser. Aber hier war der rechte Ort nicht, davon zu reden.) Dem ungeachtet wird einem aufmerksamen Leser manches von nicht geringem Werthe aufstossen. Lange nach seinem Tode haben sich andere Gelehrte die Verbesserung einiger Stellen im Römischen Gesetzbuche zu Nutze gemacht, und für die ihrige ausgegeben, weil sie vermuthet haben, daß man sie nicht leicht bey dem Verfasser antreffen würde. Es sind z. E. Wielings Zusätze zu Alex. Chas-

...dessen nahm
...n, er eröfnete
...ngen Aufenthalts
...ern er wieder, bey
...nach Leiden zu kom-
...te nicht vernünftiger
Ein jeder, welcher ihn
...er wird ihm die Unzu-
...n aus den Augen lesen.
...aben, als daß er, an seinem
...nd, endlich der verführeri-
...r zu willig gefolgt sey. Er
...nach, was ihm vorher zu Leiden
...denken gewesen war; er wollte
...ndungs zufahren, und ohne ei-
...ndeln. Deswegen zog er die oben
ange-

... er doctor. viror. ad eundem. Epi-
... ist am ... Jul. 1622. unterzeichnet
... wenige Wochen nach dem von Gutholten
...ramte. Wer diese Sammlung nicht
... der wird hier die Stelle selbst nicht
... ansehen. Es ist die folgende: ... et
... et tuis honestissimis desideriis optatus
... item possem te nobis collegam
... sed quod hactenus fieri non potuit, id ...
... operam in posterum etiam atque
... Fortasse autem commodius faciliusque,
... te nostris ... ne, id ...
... quod praesens ... tot ...
... non ... Caeterum, mihi crede,
... est. Nam neque tibi decorum fuerit,
... es, e vestigio deserere,
... ne ... anno alius quis-
... ad ... professionem voce-
... in ... loco
... in publico ... magis ... ma-
... et. Quae res ad tui commendationem
... habebit momentum.

angeführten Schriften zu Rathe. Nur durfte er, ob schon ein Catholik keine Mühe sparete, ihn dazu bewegen, nicht laut sagen, womit er umgieng, wenn er nicht etwas gewisses verliehren wollte, ehe ihm ein besseres Ehrenamt vorfiel. Doch die Cöllnischen Geistlichen erfuhren das Geheimnis nach weniger Zeit. Ihre Empfehlungen waren bey dem Erzbischofe Paris, zu Salzburg, so kräftig, daß Sutholt auf die dasige neue Universität, deren feyerliche Einweihung 1622. geschahe, mit einer gar guten Besoldung gerufen wurde. Seine Gesinnungen konnten nun zu Harderwyk nicht länger verborgen bleiben. Bisher hatte er sich unter Hohen und Niedrigen ungemein beliebt gemacht. Auf einmahl war das Blat umgekehret, und er folglich von seiner Lehrstelle entlediget.

Eine unvermuthete Begebenheit verminderte aber die Lust nach Salzburg zu gehen, ungeachtet er einiges dazu veranstaltet, auch einen grossen Theil seiner Bibliothek, der kostbaren Fracht halben, nicht ohne beträchtlichen Schaden verkauft hatte. Er wollte 1624. heyrathen, und die Verlobung war schon bewerkstelliget worden. Zur würklichen Ehe hingegen konnte er nicht gelangen, weil seine Geliebte so weit aus ihrem Vaterlande nicht ziehen wollte. Vielleicht hatte er selbst noch besondere Ursachen, das Salzburgische Professorat auszuschlagen. Kurz, er versuchte einen andern Weg. Der Pfalzgraf, Wolfgang Wilhelm, zu Neuburg, war auch zur Römischen Kirche übergetreten, und diesem Prinzen both er seine Dienste an. Die Unterhandlung gieng so von statten, wie er hoffte. Im Jahre 1625. ward ihm ein Platz unter den Räthen der Regierung zu Düsseldorf angewiesen. Ehe er jedoch dahin reisete, legte er erst am Tage Petri Kettenfeyer, welcher in unserm Calender der erste August ist, öffentlich, und vor den Augen der catholischen Theologen zu Cölln, sein Glaubensbekenntnis ab. Zu

er sich auch am meisten dessen Unterrichts, und suchte am Ende des folgenden Jahres, vermittelst des Doctortitels, die Absichten auf ein academisches Lehramt immer mehr zu befördern. In Heidelberg selbst aber war zu dieser Zeit für ihn nichts zu thun, weil das aufgegangene Kriegsfeuer sich schon dergestalt ausbreitete, daß keine Gegend mehr, als die Pfalz, davon zu befürchten hatte.

Zu seinem Glücke mußte der von **Brederode**, ein unter den Rechtsgelehrten nicht ganz vergessener Mann, sich öfters, als Gesandter der vereinigten Niederlande an verschiedene Deutsche Höfe, zu Heidelberg aufhalten, bey welcher Gelegenheit er ihn kennen lernte. **Bachov** war ohne Zweifel dazu behülflich, und veranlassete, daß dieser Minister seinen gewesenen Schüler den Curatoren der Universität zu Leiden, und andern dortigen Freunden, aufs beste empfohl. Sutholt kam daselbst mitten im Sommer des Jahres 1620. an. Er meldete sich an den gehörigen Orten, und bath um Erlaubnis, daß er währenden Hundstagsferien öffentlich juristische Vorlesungen anstellen dürfte. Man verstattete solches leicht, schlug es ihm aber ab, da er sich um eine Verlängerung dieser Frist und um die Freyheit bewarb, bey einer Disputation der Präsident zu seyn. Aus gewissen Umständen wird es wahrscheinlich, daß Arnold Vinnius, welcher dazumahl im Haag Rector der lateinischen Schule war, mit ihm zugleich ein juristisches Professorat gesucht habe. Doch der eine so wenig, als der andere, erreichte das Ziel seiner Wünsche, und Peter Cunäus, der alle Kräfte zu Sutholts Unterstützung anstrengete, konnte nichts ausrichten. So deutlich dieses aus einigen von jenem vorhandenen Briefen erhellet: so ungewiß scheinet im Gegentheil Hartzheims und Paqvots Nachricht, daß er gleichwohl kurz darauf zum ausserordentlichen

... immer reifere Früchte hoffen. Al-
... ...nkte Begierde, derjenige, so zu sagen,
... Augenblicke zu seyn, der er doch nicht gleich
... unterdrückte die aufschiessende Saat. In
... Unruhe, welche die Gedanken zerstreuet, läßt
gemeiniglich weder gut studiren, noch viel schreiben
Dieses ist ohne Zweifel die wahre Ursache, warum
Sutholts Feder nichts mehr geliefert hat, als was i...
nun anführen werde.

1) Diss. de testamentis ordinandis, Helmst. 16..
2½ Bogen. Damit that er den ersten Schri...
die gelehrte Welt, welcher er aber von einer ...
meinen Sache keine Raritäten vorlegte.

2) Diss. de iurisdictione, mixto et mero im...
Heidelb. 1619. 12 Bogen stark. Die ...
ist jedoch 1620. am 26. Januar unte...
worden, woraus ich vermuthe, daß er sie ...
habe dazu drucken lassen. Diese Abh...
welche er vor seiner Doctorpromotion ve...
mußte, trat darauf zu Cölln 1624. in ...
so vielen Bogen wieder ans Licht. ...
Auflagen will ich weiter unten reden. ...
die neuern Rechtsgelehrten vieles an ...
rung seiner Grundsätze zu tadeln ha...
er doch der erste, welcher ganz unnü...
ten übergieng, und die Hauptsachen ...
lich vorzutragen suchte.

3) Oratio de ratione interpretandi ...
sophiae actiuae cum iuris studio ...
Harderouici 1622. in 8. auf 2 ...
sie beym Antritte seines dasigen ...
Schreibart ist ziemlich lebhaft, ...
rein. Auch die Gedanken v...

Zu Düsseldorf hatte er noch kein Jahr zugebracht, als sein neuer Herr den Hofmarschall, Baron von Spieringk, an die General Staaten abschickte, und Sutholten zu dessen Begleiter ernennte. Er kam aber nur bis nach Wesel, von dannen er, aus Mangel eines Passes, welchen er vom Churfürsten zu Brandenburg vergebens erwartete, wieder zurück mußte. Ich weis den wahren Grund dieser Verweigerung nicht. Daß es allein aus Haß gegen ihn, wegen veränderter Religion, geschehen sey, wie er vorgiebt, wird niemand leicht glauben. Da nun die Absicht, bey einer so bequehmen Gelegenheit seine Heyrath in den Niederlanden zu vollziehen, durch dieses Hinderniß vereitelt wurde: so bath er den Gesandten, seine Braut mit nach Düsseldorf zu nehmen. Der Ausgang der Sache ist zur Zeit eben so wenig bekannt, als das Ende seines Lebens. So viel kann ich nur hinzusetzen, daß Sutholt, der sich wohl besser auf die Catheder, als an den Hof, schickte, zu Düsseldorf die von ihm gefaßten guten Begriffe nach und nach müsse ausgelöschet haben. Wenigstens schreibt Leibnitz, er sey daselbst fast für einen Narren, und zu allen Geschäften untüchtig, gehalten worden, und er würde klüger gethan haben, wenn er zu Daventer (oder vielmehr zu Harderwyk) geblieben wäre. Man sehe dessen Otium Hanoueranum, S. 146. wo jedoch die Zeit nicht zu finden, zu welcher diese Anecdote aufgezeichnet worden ist.

Seine Zeitgenossen, besonders Cunäus, urtheilen sehr rühmlich von der Gelehrsamkeit, womit er begabt gewesen. Auch Ulr. Huber in der Eunomia Romana S. 241. versichert, niemand habe vielleicht besser, als er, die Philosophie zur Kenntnis der Rechte gebraucht. Dagegen weis ich nichts einzuwenden. Die Anlage zu einem geschickten Schriftsteller hatte er gewiß, und

angeführten Schriften zu Rathe. Nur durfte er, ob schon ein Catholik keine Mühe sparete, ihn dazu zu bewegen, nicht laut sagen, womit er umgieng, wenn er nicht etwas gewisses verliehren wollte, ehe ihm ein besseres Ehrenamt vorfiel. Doch die Cöllnischen Geistlichen erfuhren das Geheimnis nach weniger Zeit. Ihre Empfehlungen waren bey dem Erzbischofe Paris, zu Salzburg, so kräftig, daß Sutholt auf die dasige neue Universität, deren feyerliche Einweihung 1622. geschahe, mit einer gar guten Besoldung gerufen wurde. Seine Gesinnungen konnten nun zu Harderwyk nicht länger verborgen bleiben. Bisher hatte er sich unter Hohen und Niedrigen ungemein beliebt gemacht. Auf einmahl war das Blat umgekehret, und er folglich von seiner Lehrstelle entlediget.

Eine unvermuthete Begebenheit verminderte aber die Lust nach Salzburg zu gehen, ungeachtet er einiges dazu veranstaltet, auch einen grossen Theil seiner Bibliothek, der kostbaren Fracht halben, nicht ohne beträchtlichen Schaden verkauft hatte. Er wollte 1624. heyrathen, und die Verlobung war schon bewerkstelliget worden. Zur würklichen Ehe hingegen konnte er nicht gelangen, weil seine Geliebte so weit aus ihrem Vaterlande nicht ziehen wollte. Vielleicht hatte er selbst noch besondere Ursachen, das Salzburgische Professorat auszuschlagen. Kurz, er versuchte einen andern Weg. Der Pfalzgraf, Wolfgang Wilhelm, zu Neuburg, war auch zur Römischen Kirche übergetreten, und diesem Prinzen both er seine Dienste an. Die Unterhandlung gieng so von statten, wie er hoffte. Im Jahre 1625. ward ihm ein Platz unter den Räthen der Regierung zu Düsseldorf angewiesen. Ehe er jedoch dahin reisete, legte er erst am Tage Petri Kettenfeyer, welcher in unserm Calender der erste August ist, öffentlich, und vor den Augen der catholischen Theologen zu Cölln, sein Glaubensbekenntnis ab.

Zu

Zu Düsseldorf hatte er noch kein Jahr zugebracht, als sein neuer Herr den Hofmarschall, Baron von Spieringk, an die General Staaten abschickte, und Sutholten zu dessen Begleiter ernennte. Er kam aber nur bis nach Wesel, von dannen er, aus Mangel eines Passes, welchen er vom Churfürsten zu Brandenburg vergebens erwartete, wieder zurück mußte. Ich weis den wahren Grund dieser Verweigerung nicht. Daß es allein aus Haß gegen ihn, wegen veränderter Religion, geschehen sey, wie er vorgiebt, wird niemand leicht glauben. Da nun die Absicht, bey einer so bequehmen Gelegenheit seine Heyrath in den Niederlanden zu vollziehen, durch dieses Hinderniß vereitelt wurde: so bath er den Gesandten, seine Braut mit nach Düsseldorf zu nehmen. Der Ausgang der Sache ist zur Zeit eben so wenig bekannt, als das Ende seines Lebens. So viel kann ich nur hinzusetzen, daß Sutholt, der sich wohl besser auf die Catheder, als an den Hof, schickte, zu Düsseldorf die von ihm gefaßten guten Begriffe nach und nach müsse ausgelöschet haben. Wenigstens schreibt Leibnitz, er sey daselbst fast für einen Narren, und zu allen Geschäften untüchtig, gehalten worden, und er würde klüger gethan haben, wenn er zu Daventer (oder vielmehr zu Harderwyk) geblieben wäre. Man sehe dessen Otium Hanoueranum, S. 146. wo jedoch die Zeit nicht zu finden, zu welcher diese Anecdote aufgezeichnet worden ist.

Seine Zeitgenossen, besonders Cunäus, urtheilen sehr rühmlich von der Gelehrsamkeit, womit er begabt gewesen. Auch Ulr. Huber in der Eunomia Romana S. 241. versichert, niemand habe vielleicht besser, als er, die Philosophie zur Kenntnis der Rechte gebraucht. Dagegen weis ich nichts einzuwenden. Die Anlage zu einem geschickten Schriftsteller hatte er gewiß,

und

und sein Genie lies immer reifere Früchte hoffen. Allein die unumschränkte Begierde, derjenige, so zu sagen, in einem Augenblicke zu seyn, der er doch nicht gleich werden konnte, unterdrückte die aufschiessende Saat. In beständiger Unruhe, welche die Gedanken zerstreuet, läßt sich gemeiniglich weder gut studiren, noch viel schreiben. Dieses ist ohne Zweifel die wahre Ursache, warum Sutholts Feder nichts mehr geliefert hat, als was ich nun anführen werde.

1) Diss. de testamentis ordinandis, Helmst. 1618. 2½ Bogen. Damit that er den ersten Schritt in die gelehrte Welt, welcher er aber von einer so gemeinen Sache keine Raritäten vorlegte.

2) Diss. de iurisdictione, mixto et mero imperio, Heidelb. 1619. 12 Bogen stark. Die Zuschrift ist jedoch 1620. am 26. Januar unterzeichnet worden, woraus ich vermuthe, daß er sie hernach habe dazu drucken lassen. Diese Abhandlung, welche er vor seiner Doctorpromotion vertheidigen mußte, trat darauf zu Cölln 1624. in 8. auf eben so vielen Bogen wieder ans Licht. Von andern Auflagen will ich weiter unten reden. Ob schon die neuern Rechtsgelehrten vieles an der Ausführung seiner Grundsätze zu tadeln haben: so war er doch der erste, welcher ganz unnütze Streitigkeiten übergieng, und die Hauptsachen kurz und deutlich vorzutragen suchte.

3) Oratio de ratione interpretandi Iuris, et Philosophiae actiuae cum iuris studio coniunctione, Harderouici 1622. in 8. auf 2 Bogen. Er hielt sie beym Antritte seines dasigen Lehramtes. Die Schreibart ist ziemlich lebhaft, und meistentheils rein. Auch die Gedanken von der verkehrten

Methode

Methode seiner Zeit, die Rechte zu erklären und zu lernen, haben mir gefallen.

4) Dissertationes vndeuiginti, quibus uniuersum ius Institutionum ex principiis explicatur ea breuitate, vt instar compendii, ea item perspicuitate, vt in locis obscurioribus vice commentarii esse possint. Dieses Werkgen ist das wichtigste seiner Schriften, womit er sich sowohl in den Niederlanden, als auf den Deutschen Universitäten, einen berühmten Nahmen gemacht hat. Wenn oft wiederholte Auflagen ein Beweis des Beyfalls sind: so kann ihn niemand diesen Dissertationen absprechen, die er innerhalb eines Jahres alle zu Hardewyk hielt. Sie wurden daselbst 1623. auf 1 Alph. 3 Bogen in 8. gedruckt, und die vorher angezeigte Rede kam als ein Anhang hinzu. Alsdann erfolgten viele andere Ausgaben, nehmlich zu Geneve 1626. in 12; zu Leiden 1633. in 12. bey den Elzeviren, auf 21 Bogen; zu Schleusingen 1638. in 12. durch die Besorgung Sebast. Beers, welcher hernach Fürstl. Sachsen Altenburgischer Hofrath und Consistorialpräsident wurde. Er fügte zuerst die Sutholtische gradual Dissertation de iurisdictione hinzu, die, von dieser Zeit an, immer bey den neuern Exemplaren geblieben ist. Sonst macht er in der Zuschrift von seinen Verdiensten ein grosses Geschrey. Certum est, sagt er, et ipsa priorum editionum cum hac noua collatio haud obscure indicat, cura saltim et cultura id ipsum meum recte appellari posse, quippe quod supplendo deficientia, addendo necessaria, et amputando falsa, ita expoliui, vt in nouam plane formam transmutatum videri possit. Auch in der Vorrede, wo er

Vin-

Vindicias Sutholtianas, seu Commentarium in has Dissertationes, verspricht, und welche er darauf würklich heraus gegeben hat, erwähnet er unzähliger verbesserter Druckfehler. Bey flüchtiger Vergleichung seiner Auflage mit der zwoten, ist mir aber kein wesentlicher Vorzug in die Augen gefallen. Wer genug Zeit dazu hat, und es der Mühe werth zu seyn glaubt, dem überlasse ich gern eine genauere Untersuchung. Andere Abdrucke, die ich gesehen habe, wurden ans Licht gebracht zu Marburg 1644; zu Giessen 1656. und nur mit einem neuen Titel 1663; zu Harderwyk und Amsterdam 1656. und 1665. in 12. Zu diesen beyden letzten ist die Antrittsrede de ratione interpretandi iuris wieder gekommen, die in den vorhergegangenen Exemplaren mangelt. Peter Schultze gab zu Frankfurt an der Oder 1684. auch zu einer Auflage in 4. nebst dem Tractate de iurisdictione Anlaß, weil er Disputirübungen darüber anstellen wollte. Die unter Sutholts Nahmen zu Tübingen 1644. in 12. hervorgetretenen Exercitationes academicae sind, wenn nur die Anzeige in der Biblioth. iur. Lipeniana richtig ist, nach einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit auch nichts anderes, als die Dissertationen, von welchen ich bisher gehandelt habe. Einige Rechtsgelehrte verfertigten im vorigen Jahrhunderte sogar Erläuterungen dazu. Den Anfang machte Joach. Hagmeier. Von demselben sind drey Dissertationen über die drey ersten Sutholtischen vorhanden. Er vertheidigte sie 1643. zu Marburg, und schickte eine Differt. praeliminarem de auctoritate iur. ciuilis et canonici voran. Im folgenden Jahre erschienen alle vier Stück, deren Fortsetzung ins Stecken gerieth,

gerieth, zusammen, 12 Quartbogen stark. Zu eben dieser Zeit lies Heinrich Hahn auf der Helmstädtischen Universität verschiedene Dissertationen als Anmerkungen dazu drucken. Achte unter den Jahren 1643. und 1644. habe ich gesehen; sie füllen $7\frac{1}{2}$ Bogen aus. Es werden darinn Beers Vindiciae Sutholtianae oft angeführt, doch kann ich nicht finden, in welchem Jahre sie ans Licht getreten sind. Endlich folgte Ernst Friedr. Schröter mit seinen Notis et animaduersionibus in *Sutholti* Dissertationes, welche er zu Jena 1655. und abermahls 1662. in 12. heraus gab. Die zwote Auflage enthält 18 Bogen. Eben daselbst lieferte Pet. Pancrat. Krause 1656. in Fol. Dissertationes Sutholtianas in tabulas redactas, dessen Arbeit 1670. wieder einen Abdruck erfoderte. Es stehet wenigstens diese Nachricht in des Lipenius juristischen Bibliothek. Wozu aber, möchten nun meine Leser fragen, so grosse Weitläuftigkeit bey einem Buche, welches schon längst aus der Mode gekommen ist? Ich antworte, daß ich habe beweisen wollen, wie hoch es vormahls, seiner deutlichen und mit guten Gründen unterstützten Lehrart wegen, geschätzet worden sey. Ich mag dem Verfasser die dadurch erworbenen Vorzüge nicht entreissen: das Lob aber, welches ihm Cunäus in einem Briefe beylegt, ist doch wohl etwas zu schmeichlerisch. Er schreibt an ihn also: Multa sunt luculenta admodum, et non plebeiae pulpae, quae mihi adeo placuerunt omnia, vt vno spiritu totum scriptum perlegerim cum summa non oblectatione tantum, sed et cum admiratione industriae tuae, et inusitatae eruditionis.

5) Caussae

5) Caussae coniectio, cur eiurata haeresi Caluiniana fidem Romano-catholicam nuper sit amplexus, Colon. 1625. auf 5 Octavbogen. Aus dieser kleinen Schrift, welche jetzo sehr rar wird, und eine bey seiner Religionsveränderung öffentlich gehaltene Rede ist, habe ich verschiedene Nachrichten herausgezogen, die zur Geschichte seines Lebens gehören.

6) Processus iudicialis, siue methodus procedendi iudicialiter, opusculum ex ore exceptum *Sutholti*, Hanouerae 1662. in 12. 4½ Bog. Einer seiner Verehrer hat die Ausgabe nach desselben Tode besorgt. Sie hätte ohne Schaden der gelehrten Republic unterlassen werden können.

Da Sutholt noch zu Leiden war, arbeitete er an einem Corpore vniuersae doctrinae politicae, ex antiquissimis Politicis adornato, welches Werk er dereinst durch den Druck gemein machen wollte. Allein es ist beym Willen geblieben.

Paqvot Memoires pour servir à l'Histoire litter. des 17 Provinces des Pays-bas, Band I. S. 356. Die von ihm angemerkten Schriften habe ich auch zu diesem Artikel gebraucht.



VIII.

Carl-Hannibal Fabrot.

Ueber der Zeit seiner Geburt sind die Landsleute desselben, welche von ihm Nachricht ertheilen, nicht einig. Niceron setzt sie in das Jahr 1580. Der Abt Lambert hingegen giebt das darauf folgende an. Dieser hat nach jenem geschrieben, und bestärkt mich also in der Meinung, daß er es zuverläßiger erfahren habe, wenn Fabrot eigentlich zur Welt gekommen sey. Der Vater war aus Nimes, und der Römischcatholischen Religion eifrigst zugethan, wohnte aber damahls zu Aix, im Gouvernement Provence, wo er Schutz suchte, um den Verfolgungen der Calvinisten zu entgehen.

Auf die Erziehung seines Sohnes wendete er alle mögliche Sorgfalt, und lies ihn vorher, ehe er die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit zur vorzüglichsten Beschäftigung wählte, sowohl in der Griechischen und Lateinischen Sprache, als auch in den schönen Wissenschaften überhaupt, von den besten Meistern unterrichten. Es wird nicht gemeldet, welche Universität in Frankreich ihn tüchtig gemacht habe, je länger je mehr einen hohen Grad des Ruhms zu besteigen. Nur so viel ist bekannt, daß er in einem Alter von fünf und zwanzig Jahren 1606. mit dem Doctortitel in seine Vaterstadt Aix zurückgegangen, und nach einer kurzen Zwischenzeit Advocat beym dasigen Parlamente geworden sen. Hier erwarb er sich die Gewogenheit zweener ansehnlicher Männer, Nicol. Fabricius von Peiresc, eines Mitglieds, und Wilhelms du Vair, des ersten Präsidenten in diesem Gericht. Der letzte brachte es auch dahin, daß er die Proceßsachen fahren lies, indem er ihm 1609. zu einem juristischen Lehrstuhle auf der hohen Schule zu Aix behülflich war. Von dieser Zeit an gewöhnte sich

du Vair immer mehr an seine Gesellschaft, und nahm ihn sogar mit nach Paris, wohin er 1617. als Siegelverwahrer gieng. Er starb aber 1621 im August, bey der Belagerung von Clerac, wo er um den König seyn mußte, zu Teneins in Guyenne, wie aus Gassends Lebensbeschreibung des von Peiresc zu ersehen ist; und nun hatte **Fabrot** einen seiner mächtigsten Patronen verlohren.

Bey solchen unvermutheten Umständen faßte er den Entschluß, im folgenden Jahre sich wieder nach Aix zu begeben, und sein voriges Lehramt, welches wahrscheinlich für ihn offen geblieben ist, von neuem zu verwalten. Der Beyfall, womit er dieses that, erhob ihn 1632. zum zweyten juristischen Professorate, und die erste Stelle war ihm 1638. auch bestimmt, wenn nicht das vorhergegangene Jahr, wegen einer abermahligen Reise nach Paris, hinderlich gewesen wäre, sie anzunehmen. Er lies allda des **Theophilus** Griechische Erklärung der Justinianeischen Institutionen mit seinen Anmerkungen drucken, und setzte am 1. December des Jahres 1637. eine Zuschrift an den Canzler, Peter Seguier, vor. Dieses Werk machte ihm bald unter den Gelehrten einen grossen Nahmen, und besonders die beyden Universitäten, Valence und Bourges aufmerksam. Sie gaben sich alle Mühe, ihn als obersten Professor der Rechte zu sich zu ziehen. Dort wurde ihm des **Pacius**, hier **Merills** Stelle angebothen, welcher 1647. sein Leben geendiget hatte. Doch die engen Verbindungen, in welchen er mit dem gedachten Minister stand, erlaubten es nicht, den einen, oder den andern Vorschlag einzugehen. Denn der Canzler war gleich anfangs gegen ihn dergestalt geneigt, daß er auch verlangte, er sollte in Paris bleiben, und eine genauere Ausgabe des Griechischen Gesetzbuches besorgen, welches vom Kay-

ser Basilius den Ursprung hat. Zur Belohnung des daran zu wendenden Fleisses wurden ihm jährlich zwey tausend Französische Pfund bewilliget, weswegen er sein Lehramt zu Aix niederlegte.

Der Abdruck eines so wichtigen Werks, und einiger Byzantinischer Geschichtschreiber, welcher 1647. erfolgte, bewog den Hof, im Nahmen des noch minderjährigen Königes Ludewigs des XIV, Fabroten zum Rathe eines Parlaments in Provence zu ernennen, welches auf halbe Jahre angeordnet war. Die damahligen innerlichen Kriege erforderten aber andere nothwendige Anstalten; die ganze Einrichtung des Parlaments wurde wieder aufgehoben, und Fabrot genoß die Früchte der ihm zugedachten Gnade entweder gar nicht, oder doch nur eine kurze Zeit.

Dem ungeachtet setzte er die beschwerlichsten Arbeiten, die er angefangen hatte, worunter vornehmlich die Cujazischen Schriften gehören, unermüdet fort. Allein eben dadurch fiel er endlich in eine Krankheit, welche eine schlimme Wendung nahm, und ihm das Leben kostete. Er starb, nach dem Niceron, am 16. Januar 1659, oder, wie Lambert meldet, im folgenden Monathe, und wurde in der Kirche von S. Germain de l'Auxerrois, wohin er eingepfarret war, beerdiget. Bey allem vielen Sitzen und Studiren hat er doch sein Alter bis ungefehr auf sieben und siebenzig Jahre gebracht. Er ist verheyrathet gewesen, und hat einen Sohn, Nahmens Wilhelm Fabrot, hinterlassen, einen Königlichen Rath des Münzgerichtshofs zu Paris, welcher aber in der Republic der Gelehrten den Fußstapfen seines Vaters entweder nicht hat nachfolgen mögen, oder nicht nachfolgen können.

Alle Stimmen vereinigen sich, daß dieser verdienstvolle Mann einer der besten Rechtsgelehrten und Humani-

manisten im vorigen Jahrhunderte gewesen sey. Die Griechische und Lateinische Sprache, die Critic, die Historie, und die Alterthümer, waren diejenigen Hülfsmittel, deren er sich bey Erklärung so mancher Stellen der Justinianeischen und Päbstlichen Gesetzbücher mit besonderer Geschicklichkeit bedienet hat. Sein anhaltender Fleiß leuchtet sowohl aus eigenen, als aus fremden Schriften hervor, welche von ihm mit beträchtlichen Zusätzen bereichert ans Licht getreten sind. Ein vollständiges Verzeichnis derselben ist, wie ich hoffe, das nachstehende.

1) Antiquités de la ville de Marseille, ou il est traité de l'ancienne Republique des Marseillois, et des choses les plus remarquables de leur Etat, par *Jul. Raym. de Soliers*, traduit du Latin par son fils, 1615. und abermahls zu Lion 1632. in 8. Er ist der wahre Uebersetzer, wie denn auch auf dem Titel des zweeten Drucks sein Nahme angezeigt wird. Das Lateinische Original hat niemand ans Licht gebracht.

2) Ad tit. C. Th. de paganis, sacrificiis et templis, Notae, Paris. 1618. auf 8 Quartbogen. Zwey Jahre vorher hatte Jacob Gothofredus seinen Commentar de statu paganorum sub Imperatoribus Christianis, ad tit. 10. libri XVI. C. Th. zu Geneve herausgegeben. So bald als Fabrot diese Schrift in die Hände bekam, trug er Bedenken, die seinige bekannt zu machen, weil er einsahe, daß ihm jener Gelehrte überlegen wäre. Aus dieser Ursache würde er sich niemahls zum Drucke seiner Arbeit entschlossen haben, wenn ihn seine Freunde nicht dazu beredet hätten, welches er selbst in der kurzen Zuschrift an den Hrn. von Peiresc

sagt. Das Original, woraus das Vornehmste in Struvs Biblioth. antiqua 1706. S. 464. angeführt worden ist, wird nun sehr selten gefunden. Man kann es aber leicht entbehren, weil sowohl in Everh. Otto Thesauro iur. Rom. Band III. S. 1101.-1136. als auch in dem Ritterischen Codice Theodos. Band VI. Th. 1, von der Seite 278. an, ein neuer Abdruck stehet. Fabrots Noten haben hier unter Gothofredus Commentar über jedes Gesetz ihren Platz erhalten, und ob es schon der Augenschein beweiset, daß sie mit diesem in keine Vergleichung zu stellen sind; so kann man doch verschiedenes daraus lernen. Am Ende der Vorrede zu dem citirten sechsten Bande zeiget dieses der Hr. Hofrath Ritter mit den folgenden Worten genauer: Additas hic vides C. H. *Fabroti* notas, partim ad maiorem rerum dictarum intelligentiam, partim vt melius caperes nostrum, (*Gothofredum*) cum perpetuas scripserit is aduersus Fabrotum in Commentario suo stricturas. Inquisitum inuenies in originem nominis Paganorum magno ingenio, et res ipsas Paganorum, et superstitionem depictam viuis quasi coloribus inde ab aeuo Constantini M. vsque ad Theodosii iunioris tempora. Ii, qui haruspicinam, fulgurum interpretationem, sacrificia diuinatoria et nocturna, simulacrorum cultum, Deos varios, sacerdotum paganorum priuilegia, festos conuentus, conuiuia, temporum annonas, aras et alia innumera, ad cognitionem accuratiorem veterum auctorum, antiquitatum et historiarum multum facientia, introspicere penitus desiderant, habent hic, vnde sitim suam possint explere. Oftmahls widerlegt ihn sein würdiger Vorgänger in dem verbesserten

und



vollbracht worden, ob es gleich Menage vor mehr als hundert Jahren sehnlich gewünscht hat. Er schreibt in den Amoenit. iur. ciuil. am Ende des Cap. 36. also: Commentarios illos *Fabroti* in Instit. Iustin. publici iuris fieri maxime interesset. Vt tantos thesauros recludat, qui illos repositos penes se habet, *Fabroti* filium, virum clarissimum, et suprema Monetae Curia Senatorem diguissimum, iuris studiosorum nomine per Patris manes hic rogo atque obtestor. Indessen scheinet sich Menage darinn zu irren, daß er sagt, Fabrot habe einen Commentar über die Institutionen des Justinians hinterlassen. Denn in der Vorrede zur ersten Auflage seines Theophilus drückt er sich mit den Worten deutlich genug aus: Notas nostras ex *integro in Theophilum Commentario* delibauimus, quem aliquando cum bono Deo sumus edituri.

5) Exercitationes XII. Accedunt Leges XIV. quae in libris Digestorum deerant, Graece et Latine, nunc primum ex Basilicis editae, Paris. 1639. in 4. 1 Alph. 1 Bogen. Dieser erste Abdruck, welchen ich selbst besitze, ist schon seit langer Zeit rar. Otto aber hat es gehindert, daß ein so artiges Werkgen den Händen der Liebhaber nicht ganz entzogen bleiben kann. Es stehet in dessen Thesauro iur. Rom. Band III. S. 1137. und erhält S. 55. der Vorrede ein gar billiges Urtheil. Exercitationes XII. varium et elaboratum opus sunt, in quo amoeniores iuris quaestiones diligenter et insigni eruditione pertractuntur. Earum prima et vltima caeteris palmam praeripiunt. Mit welchen Worten der Herausgeber seine Gedanken ausdrückt. Wer Gottlieb Sle-

vogts Nachrichten von einigen auserlesenen, theils raren, juristischen Büchern hat, (wiewohl auch diese kleine Schrift nicht oft mehr vorkommt,) der wird auf der S. 181. der zwoten Lieferung eine gar weitläuftige Recension davon finden. Ich will den Inhalt ebenfalls kürzlich erzählen. Zuerst eine Apologia pro Graecis Βασιλικῶν Interpretibus, et Theophilo Antecessore. Reitz hat den größten Theil dieser Schutzschrift seiner Ausgabe des Theophilus S. 1023. einverleibt. Hierauf folgen die Exercitationen, welche alle von dem Verfasser auf der juristischen Catheder zu Aix vorgetragen worden sind. Die erste und zwote habe ich bereits vorher unter der Nr. 3) angeführt; aber sie erscheinen in der gegenwärtigen Sammlung verbessert und mit Zusätzen. Die Titel der übrigen lauten also: Error qualitatis matrimonium non dirimit; aegritudo corporis, vel senectus, testandi facultatem non adimit; de morte voluntaria; amatorium poculum sine fraude sua nemo dat; maritus adulterii incestique reus ab vxore; an per ebrietatem admissa legibus impunita sint? de delictis impuberum; an filius familias imperio patris vxorem ducere cogi possit, vel filia familias nubere? an consensus matris, parte praemortuo, in nuptiis filii desideretur? Recitatio solemnis pro cathedra vacante, seu Exercitatio ad L. *transigere* C. de transact. Am Ende derselben meldet er, er habe drey Tage nach einander darüber disputiren müssen, ehe er in die Stelle seines Vorgängers, Honoratus a St. Marco, eingerückt sey. Im Anfange aber beschwert er sich etwas, daß ihm die Curatoren der Universität aufgelegt hätten, gleich andern, die sich um eben diesen Platz Mühe gegeben, vermittelst einer Disputation

sputation seine Geschicklichkeit zu beweisen, da er doch schon zwanzig Jahre die Rechte gelehret habe. Die in den Pandecten fehlenden vierzehn Gesetze sind aus dem 52. und 54. Titel des Buchs LX. in den Basilicis, nebst Cujazens Lateinischer Uebersetzung derselben, von ihm hinzugethan worden.

6) Institutionum Justiniani libri IV. In eosdem libros *Jacobi Cuiacii* Notae I. et II. et ad eas ex ipsius scriptis obseruationes plures. Accedunt legum capita, a Cuiacio praetermissa. Indicantur et Auctores iuris aliique, qui expresso nomine testes citantur in notis. Opera et studio *Fabroti*, Par. 1643. auch 1645. in median 12. Ich erinnere mich nicht, ein Exemplar davon gesehen zu haben. Der ganze Titel, wie er oben stehet, wird also in den Prolegomenis S. 45. angeführt, welche Gebauer seinem Ordini Institutionum vorgesetzt hat. Es soll aber der Text höchst nachläßig abgedruckt seyn, wie der Herr Professor Köhler in der Vorrede zu seiner neulich besorgten Ausgabe der Institut. Justin. ex recensione *Jac. Cuiacii* versichert.

7) Epistola de mutuo ad Amicum, L. B. 1645 in 8. Ein kurzer Brief, welchen er an einen Freund zu Aix gegen die bekannte irrige Meinung des Salmasius geschrieben hatte. Ehe er jedoch denselben absendete, lies er ihn dem Menage lesen, welcher sich eine Abschrift ausbath, und sie jenem mittheilte. Salmasius verfertigte gleich eine Widerlegung an den Menage, und machte sie mit Fabrots Briefe auf 2 Bogen gemein, ob ihm schon Claudius Sarrau dazu nicht rathen wollte. Man sahe seinen Brief in der Gudischen

Samm-

Sammlung, welche Burmann herausgegeben hat, S. 115. Die Worte sind die folgenden: Dissuadeo quoque, si res adhuc sunt integrae, vt *Fabroto* respondeas: nec ille dignus est, quocum istum funem trahas. De mutuatica quaestione satis tibi esse debet terque quaterque esse commentatum, et aliud habes, quod agas, maioris momenti. Allein er kam entweder mit seinem Rathe zu spät: oder es war Saumaisen nicht möglich, still zu schweigen. Fabrot setzte ihm 1647. zu Paris diese Antwort in 4. entgegen: Replicatio aduersus Cl. *Salmasii* refutationem, in qua mutuum alienationem esse ostenditur; de dominio dotis et de condictione tractatur: item Leges pleraeque, et alia Auctorum loca, emendantur et explicantur. Saumaisens Brief ist auch, nebst seinem eigenen, mit abgedruckt worden. Das Original dieses Werkgens hat das Zeichen einer grossen Seltenheit. Wer es aber zu lesen wünscht, der kann es in dem Ottoischen Thesauro iur. Rom. Band III. S. 1237.-1303. finden.

8) Βασιλικῶν libri LX. Graece cum versione Latina, Paris. 1647. in Fol. Sieben Bände. Die Uebersetzung hat Fabroten selbst zum Urheber, nur das 38. 39. und 60. Buch, als Cujazens Arbeit, ausgenommen. Dieses ist eben dasjenige wichtige Werk, welches ihm die Gelegenheit zum beständigen Aufenthalte in Paris gab, wovon ich oben in seinem Leben geredet habe. Er stellte es aus der Königlichen Bibliothek ans Licht, nachdem er wenigstens sieben Jahre daran gearbeitet hatte. Das war nun wohl nicht zu viel. Und dennoch ist Sarrau damit unzufrieden. In der schon gedachten

dachten Gudischen Sammlung S. 35. stehet ein Brief von ihm, in welchem Fabrot beschuldiget wird, daß er mit gutem Bedachte die Arbeit verzögert habe, um die Königliche Pension fein lange zu geniessen. Er scheinet überhaupt sein Freund nicht gewesen zu seyn. In der Vorrede sagt zwar Fabrot, daß er 41. Bücher ganz liefere, er giebt aber hernach 21. Bücher an, die er nicht so, wie es seyn sollte, darstellen können, nehmlich das 19. das 31. bis 37. das 43. 44. 49. bis 59. Buch. Man siehet also nicht mehr, als 37. vollständige Bücher in seinem Werke; zwey sind nur Fragmente, und 21 Bücher hat er aus der Synopsi Basilicorum, aus dem Harmenopulus, und andern Schriften Griechischer Rechtsgelehrten ersetzt. In der Berlin. allgem. Deutschen Biblioth. B. XIX. St. 1. S. 28. wird hiervon gehandelt, und eine genauere Ausführung versprochen, welche hoffentlich bald zu erwarten ist. Ob Fabrot nicht aller Bücher theilhaftig werden können, oder ob er sich deshalben nicht Mühe genug gegeben habe, wie man ihm zuweilen vorwirft, das mag ich nicht untersuchen. Cujaz hat sie ganz besessen; nach dessen Tode sollen sie in des berühmten Toulousischen Parlamentspräsidenten, Peter Fabers, Hände gekommen seyn. Vielleicht wären sie damahls von dessen Erben zu erhalten, oder sonst auszuforschen gewesen. Sind sie dem Untergange entrissen worden, und noch in einer Französischen Bibliothek vorhanden: so läßt es sich vermuthen, daß sie mit der Zeit aus ihrem bisherigen Gefängnisse heraus gezogen werden. Man hat bereits einen guten Anfang dazu gemacht. Denn Meerman war so glücklich, vier vollständige Bücher, vom 49.

bis

bis 52sten, aus der Königl. Bibliothek zu Paris zu erlangen, welche er mit Wilh. Otto Reitzens Uebersetzung, auch desselben und Fabers wenigen Noten, im Bande V. seines Thesauri iur. civ. et canon. auf 26 Bogen abdrucken lies. Im Jahre 1765. sind sie auch zu Leiden besonders, jedoch ohne die geringste Veränderung, geliefert worden, um denenjenigen dadurch einen Dienst zu erweisen, die sie gern bey dem Fabrotischen Werke haben wollen. Von eben demselben, welches immer rarer wird, und gemeiniglich in Bücherauctionen sechs bis sieben Louisd'or kostet, hat Ge. Beyer in der Notit. Auct. iurid. S. 72. der dritten Centurie eine kurze Nachricht ertheilet; Fabricius aber einen Indicem ICtorum, virorum celebrium et Haereticorum, quorum in Basilicis mentio, darüber verfertiget, und in den Band XII. S. 435.-467. der Bibl. Graecae mit eingerückt.

9) Theophylacti Simocattae Historiarum libri VIII. Graece et Lat. Paris. 1647. in Fol. Die Uebersetzung rühret von Jacob Pontan her. Der Herausgeber aber hat das Werk mit einem Glossario Graeco-barbaro vermehrt.

10) Georgii Cedreni Compendium Historiarum, Gr. et Lat. item Joh. Scylitzes Curopalates, excipiens vbi Cedrenus deficit, Par. 1647. in 2 Folianten, mit Noten.

11) Nicetae Acominati, Choniatae, Historia Gr. et Lat. Par. 1647. in Fol. Seine dabey gehabte Arbeit bestehet in Verbesserung des Textes aus den Handschriften der Königl. Bibliothek.

12) Ana-

[illegible] S. R. E. Bibliothecarii, Historia de [illegible] Pontificum, Par. 1649. in Fol.

1[illegible] Eiusdem Historia ecclesiastica, siue Chronographia tripertita, ibid. eod. a. in Folio. Die verschiedenen Lesarten aus drey alten Handschriften, und die schönen Noten, sind von ihm.

14) Laonici Chalcocondylae Historiarum libri X. Gr. et Lat. Par. 1650. in Fol. Zu allen diesen bisher angeführten Werken hat er ebenfalls Glossaria, und, dem Bande die gehörige Proportion zu geben, **Leuenklaus** Annales Sultanorum Othomannidarum, et Pandecten historiae Turcicae hinzugefügt.

15) Praelectio in tit. Decretal. Gregorii IX. de vita et honestate Clericorum, Paris. 1651. in 4. Es sind zugleich die oben erwähnten Disquisitiones II. de iusto partu et numero puerperii dabey. Ohne dieselben aber ist diese aus den Alterthümern der christlichen Kirche gar gelehrt erläuterte Abhandlung in **Struvs** Biblioth. libror. rarior. Theca II. S. 206-238. und in **Meermans** Thes. iur. civ. et canon. Band IV. S. 499-508. wieder gedruckt worden. Das erste Exemplar ist ausserordentlich selten.

16) Enarrationes ad *Jac. Cuiacii* Paratitla in lib. 7. 8. et 9. Cod. Justin. repet. praelect. Par. 1655. in 12. Ich glaube, daß diese Erklärungen eben dieselben sind, welche er hernach dem Bande II. und dessen ersten Theile der **Cujazischen** Werke einverleibt hat.

17) Constantini Manassis Breuiarium historicum Gr. et Lat. Par. 1655. in Fol. Verschiedene

Lesar-

Lesarten und ein Glossarium Graeco-barbarum gehören auch in diesem Werke zu seinen Verdiensten. Beydes zusammen bestehet aus 9 Bogen. Daß aber die von ihm besorgten Byzantinischen Geschichtschreiber zu Venedig 1729. wieder aufgelegt worden sind, gleichwohl die Pariser Exemplare ihren alten Rang behalten, ist eine bekannte Sache.

18) Jacobi Cuiacii Opera omnia, in X. Tomos distributa. Accedit Appendix cum Supplemento, Par. 1658. in Fol. Hier findet man alle Schriften dieses grossen Rechtsgelehrten, welche sowohl bey seinem Leben, als nach dessen Tode, ans Licht getreten waren. Eine schöne Sammlung, an welche Fabrot so viel Fleis gewendet hat, daß er, wahrscheinlicher Weise, darüber sein Leben endigen müssen. Was in jedem Bande zu suchen sey, das zeigen Leickhers Vitae clarissimorum ICtorum S. 291. an. Zu Neapel ist 1722. durch Liborius Ranius Besorgung ein neuer Abdruck in 11 Foliobänden erfolgt, welchen man mit der Lateinischen Uebersetzung der Griechischen Stellen, und des Merills variantibus Cuiacii interpretationibus, et defensis lectionibus Florentinis vermehret hat. Allein die Correctur der Bogen ist sehr nachläßig geschehen, aus welcher Ursache das Pariser Exemplar immer noch dagegen den Vorzug behauptet hat. Diejenige Auflage, die der Leidensche Buchhändler, van der Linden, nach dem Berichte der Latein. Actor. Erud. 1727. S. 191. mit einer Vorrede des Heineccius auf Subscription veranstalten wollte, gerieth ins Stecken, an deren Stelle aber wurde zu Venedig in 11 Quartbänden eine andere fertig, die wohl in

Deutsch-

Deutschland nicht oft zu sehen seyn möchte. Der Anfang des Drucks ist, so viel ich weis, im Jahre 1758. gemacht worden, ob aber und worinne sie die Neapolitanische übertreffe, das kann ich nicht melden.

19) Recitationes in quosdam titulos Decretalium Gregorii IX. a G. F. studioso eius nunc primum editae, cum *Joh. Petri* de *Maurize* iuris canonici Selectis, Par. 1659. in 4. Vorher, ehe dieses Buch in dem Meermanischen Thes. iur. ciuil. et canon. B. IV. S. 509. wieder ans Licht gestellet wurde, war es eine grosse Seltenheit. Der neue Herausgeber muthmasset S. 8. der Vorrede, daß es bald nach des Verfassers Tode von seinem Sohne sey zum Drucke befördert worden. Es heißt auch daselbst: Multum vero abest, vt melior huius Operis pars *Maurizio* debeatur, qui primas modo illius lineas duxit, digitoque praxin in foro Galliae ecclesiastico attigit. At hoc postea adeo suppleuit, plurimisque obseruationibus, inque varios Decretalium titulos excursionibus auxit, *Fabrotus*, vt nihil fere Mauriziani operis reliquum sit, adeoque verus libri auctor haberi debeat *Fabrotus*, cuius tamen modestia effecit, vt Maurizii nomen in inscriptione comparuerit, docente bibliopola in Monito ad Lectorem. Recte itaque id Fabroto adscripsere tum *Niceron*. tum *Dionys. Simon*. Occurrit vero in hoc quoque Commentario, qui insignem eruditionem spirat, iustissimeque adpellari potest ad ius canonicum florum sparsio, lib. I. tit. 40. Praelectio *de vita et honestate Clericorum*, sed a priori diuersa, (oben Nr. 15.) ita, vt in vna legantur, quae in alia frustra quaeras.

20) Theodori Balsamonis Collectio Constitutionum ecclesiasticarum ex Codice, Digestis et Nouellis Justiniani congesta, cum notis perpetuis *Fabroti*. Diese gelehrte Arbeit, deren Ausgabe er nicht erlebt hat, stehet in Christophs und Heinr. Justells Bibliotheca iur. canon. veteris, Paris 1661. in Fol. und zwar S. 1217. - 1361. des zweeten Bandes.

21) Epistolae tres ad *Nic. Heinsium*. Man findet sie in der Burmannischen Sylloge Epistolar. Band V. S. 582.

Aus seinen Noten ad tit. C. Th. de paganis &c. über das erste und vier und zwanzigste Gesetz ist zu ersehen, daß er des Gellius Noctes Atticas mit Erläuterungen, imgleichen eine besondere Dissertation de paganis in quiete degentibus, nihilque noui audentibus, non inquietandis zum Drucke bereit gehabt, und ehestens habe unter die Presse geben wollen. Sein Versprechen ist jedoch unerfüllt geblieben. Indessen sind die Anmerkungen über dem Gellius, nebst Auslegungen der Institutionen (vielleicht des Theophilus,) bey seinem Tode noch vorhanden gewesen.

Niceron Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustr. B. XXIX. S. 355. der Französ. Ausgabe. Des Abts, Claud. Franz Lambert, gelehrte Geschichte der Regierung Ludewigs des XIV. Band I. S. 366. der Deutschen Uebersetzung.



IX.

Matthias Berlich.

Man hat schon lange das barbarische Sprichwort gebraucht: Nisi Berlichius berlichizasset, Carpzouius non Carpzouiasset. Es fiel mir ein, als ich im vorigen Jahre mit Benedict Carpzovs, des zweeten, Lebensbeschreibung umgieng, und ich glaube keine unnütze Arbeit zu verrichten, wenn ich jetzo dasjenige von zween Berlichen erzähle, was zu ihrer Geschichte gehöret. Beyde haben in Sachsen ein grosses Ansehen, und ein Recht auf das Andenken der Nachkommen erlangt, besonders Matthias Berlich.

Der Tag seiner Geburt wurde 1586. der 9. October, an welchem er zu Stöhlen, einem geringen Städtgen im Herzogthume Sachsen Weissenfels, nicht weit von dem Marktflecken Frauen Prießnitz, das erste Licht erblickte. Sein Vater, Nicolaus Berlich, war allda Bürgermeister. Zu Naumburg an der Saale ward ihm der Weg zu den höhern Wissenschaften gebahnet, deren Erlernung die beyden Universitäten, Jena und Marburg, beförderten. Auf der letzten hatte er das Glück, Hermann Vultens Unterricht in den Rechten vornehmlich zu geniessen, und er nahm auch daselbst 1610. die Doctorwürde an. Wovon seine inaugural Dissertation eigentlich handle, das habe ich weder zu Marburg, noch zu Giessen, erfahren können. Viele Nachrichten aus den damahligen Zeiten scheinen bey dem bekannten Schicksale der ersten Universität verlohren gegangen zu seyn.

Das folgende Jahr führte ihn nach Leipzig. Hier erwarb er sich bald theils durch juristische Vorlesungen, theils bey Führung wichtiger Processe, keinen geringen Ruhm, und er setzte diese Lebensart, ohne einige öffent-

liche Bedienung, bis ans Ende seiner Tage fort, welches der 8. August 1638. war. Nach dieser bestimmten Zeit hat er sein Alter noch nicht auf 52 Jahre gebracht. Er ist zwar mit einer Tochter des berühmten Leipziger Buchhändlers, Henning Grossens, verheyrathet gewesen; ich finde aber nicht, daß er Leibeserben hinterlassen habe.

Dagegen ist sein Nahme durch ein Paar practischer Werke zur Nachwelt übergetragen worden. Man legte ihnen im vorigen Jahrhunderte einen ausserordentlichen Werth bey, und bis auf den heutigen Tag sind sie nicht ganz aus der Mode gekommen. Denn ehemahls wurde er für den größten Rechtsgelehrten der Chursächsischen Lande gehalten. Friedr. Otto Mencke ist also mit seinem Lobe nicht zu freygebig gewesen, wenn er ihn Iurisprudentiae ſuo tempore inter Saxones Oraculum, et communem Legum Saxonicarum interpretem nennet. Es stehen diese Worte im Bande I. S. 704. der Miſcellan. Lipſ. nouorum.

Das eine Berlichische Werk hat den Titel:

1) Concluſiones practicabiles ſecundum Diui Auguſti Conſtitutiones Saxonicas. Es sind 5 Theile in 4, deren beyde letzten lauter peinliche Sachen betreffen. Der erste kam zu Leipzig 1615. heraus, und die vier übrigen wurden von Jahr zu Jahre hinzugethan. Eben allda mußte man schon 1619. die drey ersten Theile wieder auflegen lassen. Sie hatten, der Verbesserungen und neuen Zusätze wegen, einen Vorzug. Dieser Ausgabe, welche über 33 Alph. beträgt, sind viele andere in 5 Folio Theilen nachgefolgt, nehmlich 1628. auf 22 Alph. welches Exemplar nach der Chursächsischen Proceß- und Gerichtsordnung vom Jahre 1622.

1622. eingerichtet worden ist; ferner 1651. 1670. und 1678. ebenfalls zu Leipzig; 1644. zu Arnheim; 1693. unter der Anzeige Frf. und Cölln, 18 Alph. 3 Bogen stark, in zween Bänden. Der Herausgeber war **Bartholom. Leonh. Schwendendörffer.** Andere Auflagen von den Jahren 1698. 1701. 1724. und 1739. die auch zu Cölln die Presse verlassen haben sollen, kenne ich nicht. Sie werden alle in der neuesten Ausgabe der Bibl. iurid. *Lipenianae* angeführt. Die Gelegenheit aber zu diesem Werke gaben dem Verfasser die Consultationes Constitutionum Saxonicarum, welche vom Jahre 1599. bis 1608. zu Frf. am Mayn sehr unvollkommen, ohne die geringste Ordnung, und mit lauter Druckfehlern angefüllt, ans Licht getreten, und deshalben in den Chursächsischen Landen confisciret worden waren. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß **Bened. Carpzov** sein in practischen Rechtsfällen erlangtes Ansehen grossen Theils den Schriften dieses Gelehrten zu danken gehabt habe; daher auch das im Anfange des gegenwärtigen Artikels erwähnte Sprichwort entstanden ist.

Hierauf erschienen von ihm weiter:

2) Decisiones. Sie wurden zum erstenmahle zu Leipzig 1625. ferner 1638. und 1656. in 4. gedruckt. Auf der dritten Ausgabe heissen sie Decisiones aureae, und es wird versichert, daß sie vermehrt und verbessert sey. Der andere Theil folgte erst 1638. der dritte aber, durch **Mart. Zachar. Cramers** Besorgung, eben allda 1668. also lange nach des Verfassers Tode. Alle drey zusammen füllen 9 Alph. 17 Bog. aus. Im Jahre 1685. sahe man einen neuen, mit einer allgemeinen

Aufschrift gemachten, Abdruck, auf dessen Titel Frankfurt stehet. Der letzte, auch wie der vorhergehende in 4, ist zu Leipzig 1699. veranstaltet, und mit 31 Decisionen Caspar Zieglers vermehret worden. Dieses Exemplar enthält 11 Alph. 5 Bogen.

Zedlerisches Universal Lexicon, Band III. S. 1330.



IX.

Matthias Berlich.

Man hat schon lange das barbarische Sprichwort gebraucht: Nisi Berlichius berlichizasset, Carpzouius non Carpzouiasset. Es fiel mir ein, als ich im vorigen Jahre mit Benedict Carpzovs, des zweeten, Lebensbeschreibung umgieng, und ich glaube keine unnütze Arbeit zu verrichten, wenn ich jetzo dasjenige von zween Berlichen erzähle, was zu ihrer Geschichte gehöret. Beyde haben in Sachsen ein grosses Ansehen, und ein Recht auf das Andenken der Nachkommen erlangt, besonders Matthias Berlich.

Der Tag seiner Geburt wurde 1586. der 9. October, an welchem er zu Stöhlen, einem geringen Städtgen im Herzogthume Sachsen Weissenfels, nicht weit von dem Marktflecken Frauen Prießnitz, das erste Licht erblickte. Sein Vater, Nicolaus Berlich, war allda Bürgermeister. Zu Naumburg an der Saale ward ihm der Weg zu den höhern Wissenschaften gebahnet, deren Erlernung die beyden Universitäten, Jena und Marburg, beförderten. Auf der letzten hatte er das Glück, Hermann Vultens Unterricht in den Rechten vornehmlich zu geniessen, und er nahm auch daselbst 1610. die Doctorwürde an. Wovon seine inaugural Dissertation eigentlich handle, das habe ich weder zu Marburg, noch zu Giessen, erfahren können. Viele Nachrichten aus den damahligen Zeiten scheinen bey dem bekannten Schicksale der ersten Universität verlohren gegangen zu seyn.

Das folgende Jahr führte ihn nach Leipzig. Hier erwarb er sich bald theils durch juristische Vorlesungen, theils bey Führung wichtiger Processe, keinen geringen Ruhm, und er setzte diese Lebensart, ohne einige öffentliche

liche Bedienung, bis ans Ende seiner Tage fort, welches der 8. August 1638. war. Nach dieser bestimmten Zeit hat er sein Alter noch nicht auf 52 Jahre gebracht. Er ist zwar mit einer Tochter des berühmten Leipziger Buchhändlers, Henning Grossens, verheyrathet gewesen; ich finde aber nicht, daß er Leibeserben hinterlassen habe.

Dagegen ist sein Nahme durch ein Paar practischer Werke zur Nachwelt übergetragen worden. Man legte ihnen im vorigen Jahrhunderte einen ausserordentlichen Werth bey, und bis auf den heutigen Tag sind sie nicht ganz aus der Mode gekommen. Denn ehemahls wurde er für den größten Rechtsgelehrten der Chursächsischen Lande gehalten. Friedr. Otto Mencke ist also mit seinem Lobe nicht zu freygebig gewesen, wenn er ihn Iurisprudentiae suo tempore inter Saxones Oraculum, et communem Legum Saxonicarum interpretem nennet. Es stehen diese Worte im Bande I. S. 704. der Miscellan. Lipſ. nouorum.

Das eine Berlichische Werk hat den Titel:

1) Conclusiones practicabiles secundum Diui Augusti Constitutiones Saxonicas. Es sind 5 Theile in 4, deren beyde letzten lauter peinliche Sachen betreffen. Der erste kam zu Leipzig 1615. heraus, und die vier übrigen wurden von Jahr zu Jahre hinzugethan. Eben allda mußte man schon 1619. die drey ersten Theile wieder auflegen lassen. Sie hatten, der Verbesserungen und neuen Zusätze wegen, einen Vorzug. Dieser Ausgabe, welche über 33 Alph. beträgt, sind viele andere in 5 Folio Theilen nachgefolgt, nehmlich 1628. auf 22 Alph. welches Exemplar nach der Chursächsischen Proceß- und Gerichtsordnung vom Jahre 1622.

1622. eingerichtet worden ist; ferner 1651. 1670. und 1678. ebenfalls zu Leipzig; 1644. zu Arnheim; 1693. unter der Anzeige Frf. und Cölln, 18 Alph. 3 Bogen stark, in zween Bänden. Der Herausgeber war Bartholom. Leonh. Schwendendörffer. Andere Auflagen von den Jahren 1698. 1701. 1724. und 1739. die auch zu Cölln die Presse verlassen haben sollen, kenne ich nicht. Sie werden alle in der neuesten Ausgabe der Bibl. iurid. *Lipenianae* angeführt. Die Gelegenheit aber zu diesem Werke gaben dem Verfasser die Consultationes Constitutionum Saxonicarum, welche vom Jahre 1599. bis 1608. zu Frf. am Mayn sehr unvollkommen, ohne die geringste Ordnung, und mit lauter Druckfehlern angefüllt, ans Licht getreten, und deshalben in den Chursächsischen Landen confisciret worden waren. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß Bened. Carpzov sein in practischen Rechtsfällen erlangtes Ansehen grossen Theils den Schriften dieses Gelehrten zu danken gehabt habe; daher auch das im Anfange des gegenwärtigen Artikels erwähnte Sprichwort entstanden ist.

Hierauf erschienen von ihm weiter:

2) Decisiones. Sie wurden zum erstenmahle zu Leipzig 1625. ferner 1638. und 1656. in 4. gedruckt. Auf der dritten Ausgabe heissen sie Decisiones aureae, und es wird versichert, daß sie vermehrt und verbessert sey. Der andere Theil folgte erst 1638. der dritte aber, durch Matt. Zachar. Cramers Besorgung, eben allda 1668. also lange nach des Verfassers Tode. Alle drey zusammen füllen 9 Alph. 17 Bog. aus. Im Jahre 1685. sahe man einen neuen, mit einer allgemeinen

angenehme Folgen befürchten, und vielleicht hatte ihn bereits ein Theil davon gedrückt. Dieser Ursache wegen bath er eine kurze Zeit vor seinem Tode, welcher ihn zu Dresden am 1. August 1670. allen fernern Verdrüßlichkeiten entriß, um die Entlassung aus den bisherigen Diensten, und sie wurde ihm leicht zugestanden. Da er sich drey Rittergüther, Wegefart, Waltersdorf und Tschorna, erworben hatte: so konnte er sein Leben, wenn ihm auch ein viel weiteres Ziel desselben gesetzt worden wäre, nicht ohne Beqvehmlichkeit zubringen.

Er ist ein Vater von sechzehn Kindern gewesen, die er in einer dreyfachen Ehe gezeuget hat. Denn zuerst heyrathete er 1629. die Tochter eines Leipziger Kaufmanns, Marien Anselmin; darauf 1640. Sophien Neblin, deren Vater ein Chursächsischer Cammerdiener war; endlich aber 1645. eine Tochter des Jenaischen Rechtslehrers, Oswald Hilligers, und des Hofraths Helfrigs hinterlassene Wittwe. Drey Söhne starben vor ihm. Einer, Gottfr. Erich, war Rathsherr zu Leipzig; ein anderer Churfürstl. Sächsischer Cammermeister. Vier Töchter hingegen sind mit ansehnlichen Männern verbunden worden. Eine mit dem Herzogl. Weissenfelsischen Vicecanzler, Adam Sam. Freystein; die zwote mit Georg Adam Struven, zu Jena; die dritte mit Rom. Tellern, einem Leipziger Rechtsgelehrten; und die vierte, welche eine gute Deutsche Poetin war, mit Otto Mencken, dem bekannten Professor allda.

Berlich hatte einige Erkenntnis der schönen Wissenschaften; am meisten aber verstand er die Römische und practische Rechtsgelehrsamkeit. Eben diese setzte ihn in grossen Credit, ob er gleich nur wenige Schriften herausgegeben hatte, deren Anzeige nun folgt.

1) Tra-

1)) Tractatus de nouercarum iure, in quo et de priuignorum statu, Lipſ. 1628. in 4. auf 2 Alph. 4 Bogen. Es iſt, ſo viel man weis, das erſte beſondere Werk, welches von dieſem Gegenſtande handelt. An einer neuen Ausgabe vom Jahre 1678. zweifle ich. Sie wird in der Biblioth. iurid. *Lipeniana* angeführt. Der Verfaſſer hat auch eine Diſſertation darzu gethan, de nouercarum, praeſertim vero durarum et iniuſtarum, vſu, commodo, encomio et effectibus vt optimis, ita plurimis, in welcher Scherz mit Ernſte vermiſcht worden iſt. Das Hauptwerk aber ſucht er durch Philologie angenehmer zu machen.

2) Diſcurſus de iuſtitia, pro ſtatu temporis hodierni, Lipſ. 1635. 11 Bog. in 12. Wäre die Anzeige in Franz Carls Conradi Bücherverzeichniſſe, Th. I. S. 237. richtig: ſo hätte man noch einen Abdruck vom Jahre 1670.

Auſſer dieſen zweyen Stücken ſoll er weiter verfertiget haben:

Synopſin iuris;

In Conſtitutionem criminalem Caroli V. Commentarium;

Tractatum de condictione furtiua;

de aequalitate Collectarum.

Witte im Diario biogr. Th. II. S. 100, und Freher geben alles dieſes für gedruckt aus. Mencke in den Miſc. Lipſ. nouis Band I. S. 704. beſtätiget es, und ſetzt hinzu, dieſe Sachen wären libri bonae frugis,

dem treflichen Litterator, Mich. Piccarten, solche Lehrer fand, wie er sie wünschte. Philipp Caroli wird zwar ebenfalls darunter gerechnet; allein es bleibt immer zweifelhaft, so lange die bisher bekannten Nachrichten wahr sind, daß derselbe erst um das Jahr 1618. als ein Student dahin gekommen sey. Limnäus mag also wohl mit ihm nur einen gelehrten Umgang gehabt haben. Seine Umstände verbesserten sich, indem er 1617. Hofmeister zweener Nürnbergischen Patricien, eines von Löffelholtz und Imhof, wurde. Er führte sie bald darauf nach Italien und Frankreich, durch die Spanischen und vereinigten Niederlande, endlich aber durch Nieder- und Obersachsen, welche Reise er zu Michael 1620. zurück legte.

Nun nahm er wieder bey den Altorfischen Musen seinen Aufenthalt, und vertheidigte allda fünf Dissertationen von den Universitäten, mit der guten Hoffnung, daß er dereinst ein academisches Lehramt erlangen würde. Diese Absichten schienen ihm jedoch zu Jena einen glücklichern Ausgang zu versprechen. Dahin wendete er sich 1622. und stellte einige sowohl juristische, als politische, Vorlesungen an, welche er nicht ohne Beyfall fortsetzte. Die dortigen Rechtslehrer gaben ihm oft zu verstehen, daß er, zur Beförderung seines Endzweckes, die Doctorwürde nöthig hätte; er konnte aber dazu nicht beredet werden. Denn er wußte, daß sich dieser Titel nicht zu allen Diensten schicke, und dachte vielleicht schon damahls auf eine ganz andere Lebensart, die er 1623. würklich erwählte. Der Fürstlich Braunschweigische Generallieutenant, Herzog Wilhelm zu Sachsen Weimar, ernennte ihn in eben diesem Jahre zum Auditeur, und er marschirte mit dessen Trouppen ins Stift Münster. Hier wurde der Herzog am 6. August von der Kayserlichen Armee bey Stadtloe nicht allein geschlagen, sondern

dern auch selbst gefährlich verwundet, und gefangen genommen. Diese unglückliche Begebenheit veranlassete, daß Limnäus abermahls nach Jena gieng. Da zeigte sich nun Gelegenheit zu seinem künftigen Glück.

Er wurde dem Brandenburg Culmbachischen Canzler, Urban Casp. von Feiltsch, vorgeschlagen, welcher eben einen geschickten Mann zur Aufsicht über seinen einzigen Sohn suchte. Mit selbigem brachte er über sechs Jahre theils in des Vaters Hause, und auf den Universitäten zu Leipzig und Strasburg, theils auf Reisen durch Frankreich, Engelland und die Niederlande, zu. Sein rechtschaffener Character machte ihn bey der Obervormundschaft zu Onolzbach bekannt, welche ihn 1631. zum Fürstlichen Rathe und Inspector der Studien des Erbprinzen Friedrichs bestellte. Dagegen ward ihm, ausser freyem Unterhalte am Hofe, eine jährliche Besoldung von 300 Gulden bestimmt, und zugleich angedeutet, daß er seinen jungen Herrn im folgenden Jahre auf Reisen begleiten sollte. Es geschahe auch; jedoch blieb dieser Prinz zurück, und Limnäus führte nur dessen zween Brüder, Albrechten und Christianen, als Hofmeister nach Frankreich. Der letzte starb in Blois, 1633; jenen aber brachte er glücklich wieder nach Onolzbach, und er war darauf immer bey ihm. Albrecht erlangte 1639. die Majorennität, und trat die Regierung an, wozu ihn der Tod des oben gedachten Marggrafen, Friedrichs, bereits 1634. befördert hatte. Er lies es nun den ersten Gegenstand Fürstlicher Wohlthaten seyn, daß Limnäus für die geleisteten treuen Dienste auf eine glänzende Art belohnet werden möchte. Dieser wurde also am 1. Julius desselben Jahres geheimer Rath und Cämmerer, mit einer Besoldung von fünfhundert Gulden, auch freyer Tafel und Wohnung bey Hofe, ohne das Kostgeld für einen Bedienten, und Pferde aus dem Marstalle. Doch führte er von beyden

Aemtern

Aemtern nicht den blossen Titel, daß er am Schreiben desto weniger gehindert würde, nach Ludewigs Versicherung in der Vorrede zur Erläut. der güldenen Bulle, Band II. S. 5. Solche Vorzüge mußten ihn freylich abhalten, eine wichtige Rathsstelle zu Weimar anzunehmen, die ihm in dem nächstfolgenden Jahre hätte zu Theil werden können. (Struvs Acta litteraria fasc. 5. p. 9.) Er widmete vielmehr dem Marggräflichen Hause seine gänze Lebenszeit, und gab sich auf den Fränkischen Crayßconventen, wohin man ihn etliche mahl verschickte, alle mögliche Mühe, um dem im Kriege äusserst verheerten Fürstenthume Erleichterung zu verschaffen, und die vielen beschwerlichen Durchzüge abzuwenden. Währender Westphälischen Friedenshandlungen war seine Feder, zum Besten des Hofes, mit verschiedenen rechtlichen Gutachten beschäftiget. Die Nebenstunden verbrauchte er zu nützlichen Schriften, deren größten und vornehmsten Theil er zu Onolzbach ausgearbeitet hat.

So gesund er sonst bey einer dicken Leibesconstitution war, so beschwerlich wurden ihm fast beständige Anfälle von Krankheiten in der letzten Zeit des Lebens. Er brachte es aber doch über 71 Jahre, und gieng erst am 13. May 1663. in die Ewigkeit. Verheyrathet hatte er sich nicht, ob er es gleich mit grossen Vortheilen thun konnte; er hinterlies daher alles Vermögen nicht dem Marggrafen, seinem Herrn, wie einige fälschlich gesagt haben, sondern einem nahen Anverwandten, Nahmens Trelsch, einem Herzoglich Holstein Eutinischen Rathe und Hofmeister. Hohe und Niedrige beklagten seinen Tod ungemein, am meisten der Fürst, dessen Liebling er zu seyn die Ehre gehabt hatte. Denn sowohl natürliche, als moralische Eigenschaften gereichten ihm zur Empfehlung. Er war von ansehnlicher Statur, von ernsthaften Geberden, die er jedoch im Umgange mit Freundlichkeit und muntern Einfällen zu vermischen wußte; er besorgte, Eifersvoll für

für die Religion, ob er gleich kein strenger Orthodoxe seyn wollte, seine Amtsverrichtungen fleißig, treu, ordentlich, ohne Hochmuth und Eigennutz. Was er selbst vermied, das konnte er auch bey andern nicht leiden. Besonders erwies er sich gegen diejenigen scharf, welche unter seiner Direction standen, und wider das herrschaftliche Interesse handelten. Darüber kam er bey manchen in eine üble aber unverdiente Nachrede, daß er alles gar zu genau verlange.

Solche schöne Leibes und Gemüthsgaben wurden durch andere weit mehr veredelt, die er zum Dienste der Gelehrsamkeit besaß, und so ausnehmend gebrauchte. Die gewöhnlichen gelehrten Sprachen hatte er nicht allein gelernet. Auch der Französischen, der Italiänischen, Spanischen, Holländischen, und, welches ich nicht ohne Grund hinzusetze, der Englischen war er sehr wohl kundig. Das mußte man zu seinen Zeiten allerdings für etwas seltenes halten. Mehr Fertigkeit darinn rührte eben sowohl von seinen Reisen her, als die Erfahrung von der politischen Beschaffenheit der Deutschen und anderer Europäischen Staaten. Wir würden seiner Ehre zu nahe treten, wenn wir ihm eine genaue Kenntnis der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit absprechen wollten. Man kann jedoch daraus einen ziemlich richtigen Schluß machen, daß er dazu eben nicht geneigt gewesen sey, weil unter allen seinen Schriften keine einzige ist, welche in dieses Fach gehöret. Er schränkte sich hauptsächlich auf die Cultur des vaterländischen Staatsrechts ein, und hier finden wir ihn an dem Orte, wo er seine Stärke in ihrem ganzen Umfange sehen läßt. Den Weg dazu zeigte ihm sein würdiger Lehrer, der von Arum: er hatte aber noch keine Bahn vor sich. Diese mußte er selbst brechen, worauf ihm Conring mit glücklichern Schritten nachfolgte. Daß es eine ganz

verkehrte Sache sey, statt der Reichsgrundgesetze, der wahren Quellen des Deutschen Staatsrechts, Trost beym Bartolus und Baldus zu suchen, behauptet er mit einleuchtender Wahrheit im Iure publico, Buch I. Cap. 3. nachdem er vorher aus der Donawerthischen Information ꝛc. welche Sebast. Fabern und Ludew. Müllern zugeschrieben wird, dergleichen Gedanken angeführet hatte. Und doch richtet er sich selbst nicht immer darnach. Denn in den ersten Jahren, da er als Schriftsteller hervor trat, hieng er noch oft an dem Römischen Gesetzbuche und den Auslegern desselben; zuletzt aber riß er sich ziemlich davon los. Einigen sind auch die Documente, auf deren Glaubwürdigkeit er die Leser zu verweisen pflegt, bisweilen verdächtig geworden: andere räumen seiner Kenntnis in der Philosophie keine hohe Stelle ein, wogegen sich nichts einwenden läßt. Doch alles, was man ihm vorwerfen kann, ist viel zu wenig, den Ruhm zu verdunkeln, daß mit ihm, wenn man an das Systematische denket, eine neue Epoche des Staatsrechts anfange, und er dessen Gestalt sehr vortheilhaftig geändert habe.

Die Werke des Limnäus müssen, dieser Ursache wegen, als ein ansehnliches Geschenk des vorigen Jahrhunderts bey den spätesten Nachkommen die Achtung niemahls verliehren, welche man ihnen schuldig ist. Das folgende litterarische Verzeichnis enthält mehr Nachricht davon.

1) Tract. de Academiis, seu Vniuersitatibus litterariis, Altorfii 1621. in 4. Es sind 5. daselbst gehaltene Dissertationen, die jetzo nicht leicht gefunden werden. Man kann sie aber auch entbehren, da der wichtigste Theil derselben ins achte Buch seines Iuris publici eingetragen worden ist.

2) Notae

2) Notae et animaduersiones in *Dan. Ottonis* Diss. de Iure publico Imp. Rom. Vitemb. 1628. 1632. auf 2 Alph. 4 Bogen, 1658. und 1668. in 8. mit dem Buche zugleich. So sehr Otto ausschweift, und den Leser mit Collectaneen überschüttet, die zu hundert andern Schriften passen würden: so war sein Buch doch das gemeinste seiner Zeit, worüber die berühmtesten Rechtslehrer Vorlesungen anzustellen pflegten. Von den Noten des Limnäus, die er mit einem L. bezeichnet hat, sagt Kulpis in der Dissert. de studio Iuris publ. recte instit. S. 15. meines Exemplars: Addidit *Joh. Limnaeus* notas, vti necessarias, ita nonnunquam nimis acres, (doch in Vergleichung mit andern Gleichzeitigen sind sie immer noch mäßig,) cuius rei poenituisse eum tradunt, neque enim tam seuere habuisse *Ottonem* postea optauerat. Der Hr. Etatsrath von Moser ist in seiner Bibl. Iur. publ. Th. I. S. 235. der Meinung, daß diese Noten überhaupt auch nicht viel bedeuten, und das Mangelhafte lange noch nicht ergänzen; Limnäus habe manchen wichtigen Schnitzer ohne Censur durchwischen lassen, und z. E. über den Satz des Verfassers (im Anfange des Cap. 13.) daß die Stände des Reichs nur die vornehmsten Kayserlichen Räthe wären, nicht das geringste erinnert.

3) Iuris publici Imperii Romano Germanici libri IX. Er fertigte sie nach und nach zu Strasburg, Paris und Onolzbach aus, da er noch Hofmeister war, und den Grund zum ganzen Werke bereits in Jena gelegt hatte. Es erschien solches zu Strasburg von 1629. bis 1632. in 3 Quartbänden, ferner 1645. und 1657. Diese Auflagen waren sehr stark gemacht worden; dem ungeachtet gien-

gen sie, in sieben und zwanzig höchst unruhigen Jahren, auch ausserhalb Deutschland häufig ab, welches daher rührte, weil er zuerst etwas zusammenhängendes lieferte. Und eben diese Methode erwarb ihm ehemahls den Titel eines Patriarchen, eines **Erzvaters**, eines **Orakels** im Deutschen Staatsrechte. Nach den dreyen gedruckten Bänden hatte er von Zeit zu Zeit viele Zusätze gesammlet, die er ebenfalls mittheilte. Es erfolgte also im Jahre 1650. Tomus IV. Iur. publici, Additionum ad priores I. und 1660. Tomus V. Additionum ad priores II. Jener trat 1666. dieser 1670. abermahls ans Licht; ohne Anzeige auf dem Titel, daß es eine neue Auflage sey. Endlich fügte der bekannte Schwarzburgische Canzler, **Ahasver Fritsch**, 1680. Additionum ad Ius publicum *Joh. Limnaei* Tomum nouum ac III. hinzu, cum Adnotamentis ad Instrumentum Pacis Osnabrugo-Monasteriensis; worauf das Nimwegische Friedensinstrument, und eine Sammlung der Acten wegen der Metz- Tull- und Verdunischen Lehnsachen den ganzen Band beschliesset. **Fritsch** hat, nach seiner Gewohnheit, meistentheils Collectaneen gemacht, bey verschiedenen Stellen neue Hülfsmittel angezeigt, wodurch sie mehr erläutert werden können, und sonst eine grosse Menge von Deductionen, oder andern Staatsschriften, mit eindrucken lassen. Die letzte und beste, nach der Ordnung die vierte, Ausgabe, doch nur, so viel als mir bewußt ist, der drey ersten Bände vom **Limnäus** wurde gleichfalls zu Strasburg 1699. veranstaltet. **Joh. Schilter** besorgte sie, ohne Zweifel auf des Verlegers Verlangen. Zur Beqvehmlichkeit der Leser stehet am Rande überall die Anzeige, wohin die

Zusätze

Zusätze gehören; die Urkunden findet man hier aus den Originalen richtiger dargestellt, so wie den Text des Verfassers selbst, welcher vorher voller Druckfehler war; und endlich sind auch kurze Noten theils vom **Limnäus**, vermuthlich aus dessen hinterlassenem Exemplare, theils von Schiltern, unter den Buchstaben L. und S. hinzugekommen. Diese Ausgabe mit allen Zusätzen füllt zusammen in 6 Bänden wenigstens 33. Alphabete aus. **Gerh. von Stökken** war gesonnen, das ganze Werk in einen Auszug zu bringen, aber **Phil. Andr. Oldenburger** schreckte ihn ab, als er seine Pandectas Iuris publici, seu *Limnaeum enucleatum*, zu Geneve 1670. in Fol. gemein machte. Nur wäre zu wünschen, daß er den Gelehrten einen bessern Dienst damit geleistet hätte. Ohne Beurtheilungskraft, deren Mangel alle seine Schriften entdecken, sind von diesem Schmierer die nothwendigsten Sachen weggelassen, überflüßige hingegen an deren Stelle gesetzt, und noch ausser dem fremde Arbeiten geplündert worden. Eben so ist es dem **Limnäus** selbst ergangen, welchen manche der nachfolgenden Publicisten, eine geraume Zeit durch, unverschämt ausgeschrieben haben. Was die Beschaffenheit seines grossen Werks anbetrifft: so ist nicht nöthig, meine obige Anmerkung zu wiederholen, daß es das erste System sey, dessen sich die Wissenschaft des Staatsrechts rühmen kann. Das Plassenburgische Archiv, welches ihm, auf die Vermittelung des Canzlers von Feilitsch, einige Jahre nach einander zu besuchen erlaubt wurde, both einen reichen Vorrath von Documenten dar, womit er über seine Sätze mehr Licht verbreitete. Er suchte auch unter diese mancherley philologische

Blumen zu streuen, welches ihn jedoch nicht selten zu einer unmäßigen Ausschweifung hinreisset. Ueberhaupt klebt ihm der Fehler an, weil er freylich nicht Philosophie genug verstand, daß er viel zusammenträgt, ohne einer strengen Ordnung eingedenk zu seyn, und da fällt er zuweilen auf Dinge, deren er mit keinem einzigen Worte hätte erwähnen sollen. Wozu, um nur ein Paar Beyspiele anzuführen, die Anmerkung im Buche II. Cap. 2. daß ein Römischer Kayser weder ein Hermaphrodit, noch ein Verschnittener, seyn dürfe? wozu die folgende Untersuchung, ob der Pabst, Johann der achte, eine Frauensperson gewesen, oder nicht? Beydes füllt einen Raum von mehr als 6 Seiten aus. Spener im Deutschen Jure publ. Th. IV. S. 420. wundert sich billig darüber, und fügt hinzu: Wer sollte hierbey die Ausführung der verschiedenen Arten der *Eunuchorum*; daß die *Spadones intestabiles* gewesen; daß eine Päbstin regieret; eine *Sella testicularis* zu Rom vorhanden, gesucht haben? Solche Schwachheiten begieng man, weil man von allen Materien schreiben wollte, und gleichwohl wenig nützliches und gründliches einsahe. Mit den eingerückten genealogischen Tabellen der Fürstl. Familien in Deutschland ist es ihm nicht gelungen; hingegen rühmt Ludewig in der Germania Principe S. 351. der neuesten Ausgabe, daß die Nachricht von dem Brandenburgischen Hause desto besser gerathen sey, und viel Besonderes enthalte, welches man sonst nirgends finde. Uebrigens meldet auch Christian Gryphe S. 50. seiner Dissert. isagogicae de Scriptor. histor. saec. XVII. illustrant. es sey von einem gewissen

Pro-

Professor in privat Vorlesungen versichert worden, daß Limnäus fast alles Gute aus den bekannten 8 Bänden der Baselschen juristischen Dissertationen abgeschrieben, und doch nicht immer die Stellen angezeigt habe. Da diese Beschuldigung aber viel zu ungewiß ist, daß man sie ohne Beweis glauben könnte: so mag ich ihr vors erste nicht beytreten, bis ich vielleicht eine bequehme Gelegenheit bekomme, den Grund oder die Unwahrheit derselben zu entdecken. Denn jetzo muß ich mit meiner Zeit sehr haushälterisch umgehen.

4) Dissertatio apologetica de statu Imperii Rom. Germanici, Onolsbaci 1643. in 4. 11½ Bogen. Limnäus war im Staatsrechte, Buch I. Cap. 10. bey der Lehre von der Majestät, und der daraus fliessenden monarchischen Form des Deutschen Reichs anderer Meinung, als Reinkingk, welcher die Monarchie verfochten hatte. Deswegen wurde Wilh. Witzendorff sein Gegner, ein Licentiat der Theologie, und Superintendent in Bardowick, endlich aber Erzpriester zu Rastenburg in Preussen. Er schrieb zu Königsberg, wo er ein Paar Jahre die Lehrstelle der practischen Philosophie bekleidete, und Vorlesungen über die Politic und das Staatsrecht hielt, drey kurze Dissertationen de status et administrationis Imperii Romani forma hodierna, die er 1642. in 4. zu Lüneburg wieder auflegen lies. Limnäus stellte nun seine Antwort darauf ans Licht, und fügte zugleich die Witzendorffische Widerlegung bey. Die Urtheile der Gelehrten sind aber gar nicht auf seiner Seite, vielmehr die meisten Leser der Apologie bald überzeigt worden, daß er sich zuweilen, an statt unumstößli-

stößlicher Gründe, nur heftiger Ausdrücke bedienet, und eine neue Probe seiner Schwäche in der Philosophie abgelegt habe.

5) Notitia regni Franciae, Arg. 1655. zween Theile in 4. zusammen 10 Alph. Die Ausgabe, welche daselbst 1681. nachgefolgt seyn soll, ist mir nicht vor die Augen gekommen. Dieses Werk, welches anfängt, rar zu werden, war die Frucht seiner dreymahligen Reisen nach Frankreich, wo er sich bemühete, von der Staatsverfassung eines so grossen Reichs aus dem Umgange mit erfahrnen Männern allerley gute Nachrichten zu erhalten. Er zog zugleich verschiedene Schriftsteller zu Rathe, wodurch er seine weitläuftige Arbeit immer vollständiger machte. Sie wurde im vorigen und zum Theil noch im jetzigen Jahrhunderte als ein Hauptbuch hochgeschätzt, und selbst von den neuern Franzosen gerühmt.

6) Capitulationes Imperatorum et Regum Rom. Germanicorum, Caroli V. Ferdinandi I. Maximil. II. Rudolphi. II. Matthiae, Ferdin. II. et III. cum annotamentis, Arg. 1651. in 4. auf 4 Alph. 6 Bog. Der zweete Abdruck erfolgte 1658. der dritte 1674. welcher 5 Alph. 8 Bog. stark ist, weil man die Capitulation der Kayser, Ferdinands des IV. und Leopolds, aus dem Bande II. der Additionnm ad Ius publ. S. 207. und 284. hinzugefügt hatte. Endlich erschien 1691. die vierte Ausgabe. Dieses ist wohl sein bestes Buch, worinn viel Wahrheiten gesagt werden. Man darf nur die Noten zu Ferdinands des II. Wahlcapitulation ansehen, so wird es bald in die Augen leuchten, wie freymüthig er raisonniret habe. Der Wienerische Hof war darüber sehr unzufrie-

den,

den, und es fehlte wenig, daß es nicht confiscirt wurde.

7) Obseruationes in Auream Bullam Caroli IV. Arg. 1662. in 4. 3½ Alph. In den Jahren 1686. und 1706. kam dieses letzte Werk seines gelehrten Fleisses abermahls heraus. Es ist nicht das geringste unter andern solcher Art. Vollständigkeit, Einsichten, die er sich durch lange Uebung im Staatsrechte erworben hatte, Erläuterungen aus den Sitten und Gebräuchen verschiedener Europäischer Völker, Herzhaftigkeit, die Wahrheit, und alles frey hinzuschreiben, es treffe den Kayser, die Churfürsten, oder andere Stände, diese Vorzüge sind es, welche dem Verfasser auf einer Seite zur Ehre gereichen. Es ist aber auch viel, wo nicht mehr, an ihm zu tadeln. Denn zu geschweigen, daß er nicht sowohl den Text auslegt, als bey einem Worte oft Gelegenheit nimmt, in eine Frage auszuschweifen: so pflegt er die Verfassung auswärtiger Staaten in die Deutschen Reichssachen überzutragen, und diese aus jener, nicht ohne Verwirrung, aufzuklären. Es mangelt ihm die Kenntnis der Deutschen Reichshistorie; er versteht nicht allemahl die Wörter in der güldenen Bulle, weil er kein Glossarium der mittlern Zeiten bey der Hand gehabt hat; eben so wenig ist ihm die rechte Absicht des Verfassers genau bekannt gewesen; er glaubt alles, was in diesem Reichsgrundgesetze vorkommt, wenn es gleich aus der Geschichte bewiesen werden kann, daß manches darinn falsch sey; gemeine Irrthümer vom Ursprunge der Churfürsten, der Erzämter, der Erbämter, der Landeshoheit, der Regalien, der Landesfolge, der Reichslehen, des Wahlrechts, und

K 5 hundert

Professors der Rechte und practischen Philosophie auf dem hohen academischen Gymnasio zu besetzen, welches, ausser dieser Ritterschule, eben gestiftet worden war, jedoch schon 1686. wieder aufgehoben werden mußte, weil die Einkünfte des Closters nicht zureichen wollten. Clasen reisete also an den gehörigen Ort; er brachte die Präsentation an den Cellischen Hof zurück, und begab sich im Monathe Julius von neuem nach Lüneburg, theils die Einrichtung seines Hauswesens aufs Künftige zu machen, theils unter der Direction des Herrn von Post die nöthigen Anstalten zur bevorstehenden Einweihung des Gymnasii zu reguliren. Währender dieser Beschäftigungen erwartete er alle Tage seine Ehegattin, die Tochter des Bürgermeisters, Stephan Lentkens, zu Magdeburg, welche er bereits 1649. geheyrathet hatte. Allein statt derselben kamen Briefe mit der Nachricht an, daß alle seine Sachen, auf des Schwiegervaters Veranlassung, versiegelt worden wären. Ein so unvermutheter Umstand, dessen wahre Ursache mir verborgen ist, erfoderte seine Gegenwart zu Magdeburg. Unter dem gewissen Versprechen, vor dem 31. August, als dem zur Einweihung des Gymnasii bestimmten Tage, sich wieder einzufinden, wurde ihm nun, obschon sehr ungern, die Erlaubnis gegeben, dahin zu gehen. Da er aber erst sechs Tage hernach zurückgekehret war: so erregte er bey denenjenigen, die ihm nicht wohl wollten, den Verdacht, daß er mit Vorsatze so lange weggeblieben wäre, um sich den Geschäften zu entziehen, die er bey den nur erwähnten Solennitäten hätte übernehmen müssen. Er beschwerte sich darüber in einem Schreiben, und es ist leicht zu glauben, daß ihm Unrecht geschehen sey. Nun lies er sich im Jahre 1661. zu Helmstädt den Doctortitel ertheilen, worauf er bereits seit 1656. Anspruch machen konnte. Neben seinen ordentlichen Amtsverrichtungen, welche im Vortrage der

practi-

practischen Philosophie und der Institutionen des Justinians bestanden, führte er auch Processe, wodurch er seine jährlichen Einkünfte nicht wenig vermehrte. Doch erkannten ihm die hohen Gerichte zuweilen ziemliche Geldstrafen zu, wenn er im Schreiben zu heftig gewesen war.

Sein Aufenthalt allhier währete einige Monathe über zehn Jahre. Der Herzog, Rudolph August, berief Clasen unter dem 23. Februar 1668. nach Helmstädt an des verstorbenen **Enoch Gläsers** Stelle, und bald darauf ward ihm zu Kiel das Professorat des Canonischen und Lehnrechts angetragen, welches er ausschlug. Im December desselben Jahres wiederholte jener Prinz die erste Vocation, deren Würkung der Landhofmeister von Post, Clasens bisheriger Patron, vielleicht zu hindern gesucht hatte. Denn er sahe es sehr ungern, einen in den Rechten und der Philosophie so vortreflich erfahrnen Mann, zu verliehren, wie sein eigener Ausdruck in einer Vorstellung an den Herzog, Georg Wilhelm, zu Celle lautet. Dießmahl wenigstens bath er, ihm die Entlassung zu verweigern, wiewohl vergebens, weil der Hof dergleichen Zwang für unbillig halten mochte. Clasen hatte also die Freyheit, dem Rufe zu folgen; doch erweisen die hiesigen Nachrichten, daß er noch 1670. einige Zeit zu Lüneburg gewohnt habe. Er konnte solcher Gestalt auch nicht eher, als in diesem Jahre, sein Helmstädtisches Lehramt würklich antreten, welches er mit besonderm Beyfalle verwaltete, so viel nur mancherley Leibesschwachheiten zuliessen, die er oft empfinden mußte. Eine langwierige Krankheit seiner Ehegattin, und deren Tod am Ende des Jahrs 1676. vergrösserte sein Leiden nicht wenig. Sich dasselbe erträglicher zu machen, und das betrübte Gemüth möglichster massen aufzumuntern, schaffte er

mit

mit vielen Unkosten eine Orgel an. Auf diesem musicalischen Instrumente, welches er gar geschickt zu gebrauchen wußte, spielte er geistliche Gesänge, und vertrieb sich die melancholischen Stunden.

Nach einiger Erholung war er im Begriff, als ernannter Syndicus des Magdeburgischen Magistrats von Helmstädt abzugehen; allein die Wassersucht nöthigte ihn, seinen Vorsatz aufzuschieben. Sie nahm täglich mehr und mehr überhand, und veranlassete am 20. November 1678. seinen Tod im sechs und funfzigsten Lebensjahre. Aus den von ihm verfertigten Schriften schimmert eine gar feine Gelehrsamkeit hervor, womit er sich nicht nur um das bürgerliche und peinliche Recht, sondern auch um die Griechische Litteratur, die Alterthümer, und die Philosophie verdient gemacht hat. Ich liefere die genauere Anzeige eines jeden Stücks in dem Folgenden, und traue den scharfsichtigern Lesern derselben eine so edle Denkungsart zu, daß sie den Verfasser nach seinen Zeiten, nicht nach unsern helleren, beurtheilen werden.

1) Commentarius in *Plutarchi* librum de septem Sapientum conuiuio, Magdeb. 1649. in 4. 1 Alph. 11 Bogen stark. Zuerst der Griechische, aber sehr fehlerhaft abgedruckte, Text nebst der Lateinischen Uebersetzung, welches zusammen 6 Bogen ausfüllt. Darauf kommen die Anmerkungen, worinn zwar manche gemeine, oder am unrechten Orte eingeschobene, Sachen, aber auch solche stehen, die bey der Erklärung dieses Griechischen Werkgens wohl noch Dienste leisten möchten. Unpartheyisch zu sagen, aus welchem Gesichtspuncte ich die ganze Arbeit ansehe, so glaube ich, Clasen hätte wenigstens die Hälfte des Papiers ersparen können. Critic muß man bey ihm gar nicht suchen.

2) *Cebetis* Tabula vitae humanae, recte instituendae, descriptionem continens, cum Commentariis, Magdeb. 1652. in 4. 1 Alph. 8½ Bogen Es ist alles so eingerichtet, wie ich von dem vorhergehenden Buche gemeldet habe. Nur den Anfang des Commentars macht der Verfasser mit einer Nachricht von des Cebes Lebensumständen und Schriften. In der vorgesetzten Dedication verschweigt er nicht, daß er sich der Vorlesungen sehr oft bedienet habe, welche sein gewesener Helmstädtischer Lehrer, Joh. Brenneke, über dieses Büchelgen gehalten hatte.

3) Theologiae naturalis libri III. in quibus de Deo, intelligentiis, et anima rationali agitur, Magdeb. 1653. in 4. zusammen 3 Alph. 12 Bogen. Die Ausführung ist nach der damahls herrschenden Aristotelischen Philosophie gerathen.

4) Nothdürfftiger Bericht, warum zu gegenwärtiger Zeit die hohe Obrigkeit in den Chursächsischen Landen ein allgemeines Freud- Dank- und Jubelfest angestellet: nebst gründlicher Erzählung, wie sich die Reformation in Glaubenssachen angefangen, auch wie sie ihren Fortgang gewonnen, und wie endlich die Evangelische Religion auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1555. bestätiget, Magdeb. 1655. 9 Quartbogen. Die Zuschrift ist an die Gewandschneider, Seidenkrämer, Brauer, Becker, Kauf- und Brüder- wie auch Schiffergesellschaft der Stadt Magdeburg, seine insonders großgünstige, hoch- und geehrte Herren, und werthe fürnehme Gönner und Freunde, gerichtet, welche guten Leute dergleichen Ehrenbezeigung wohl nicht vermuthet haben. Ihnen und andern Unge-

Ungelehrten einen Gefallen zu thun, scheinet auch die ganze Abhandlung geschrieben worden zu seyn.

5) de religione politica liber vnus, Magd. 1655. in 8. 1½ Alph. Er hat darinn die verkehrten Meinungen der Staatskundigen von der Religion erzählt, und zu widerlegen gesucht. Eine neue Ausgabe wurde zu Zerbst 1681. in 8. veranstaltet.

6) de iure legitimationis Exercitatio iuridica, Magd. 1656. 12 Quartbogen. Es stehet eine sehr pedantische Zuschrift an die Helmstädtische Juristenfacultät voran. Alle Zeilen beynahe, und auf selbigen die gemeinsten Wahrheiten, beweiset er mit Stellen aus dem Römischen und Päbstlichen Gesetzbuche. Ueberhaupt allegirt er sowohl in dieser, als andern Schriften, bis zur höchsten Ausschweifung.

7) Assertiones iuridicae, Helmst. 1656. auf 1½ Bogen in 4. Hier sind 108 Thesen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, die er mit Heinr. Hahns Beystande öffentlich vertheidiget hat.

8) Dispur. de selectis quibusdam e iure quaestionibus, Helmst. 1656. 4 Bogen in 4. unter desselben Vorsitze. Größten Theils Sachen aus dem Deutschen Staats- und Lehnrechte, welche er zu künftiger Erlangung der Doctorwürde auf die Catheder brachte.

9) Exercitationes sacrae ad Passionem dominicam, in tres libros distinctae, Magd. 1657. in 4. 2 Alph. 2½ Bogen stark. Man findet darinn viele artige Anmerkungen aus den Alterthümern der Römer, der christlichen Kirche, und aus der Rechtsgelehr-

gelehrsamkeit. Des Emunds Merills Notas philologicas in Passion. Christi hat er noch nicht gekannt; es scheinet daher sein Buch veranlasset zu haben, daß sie in eben diesem Jahre zu Helmstädt wieder gedruckt wurden.

10) Tract. de iure aggratiandi, Magdeb. 1660. 1 Alph. 3 Bogen in 4. Eine zwote Auflage vom Jahre 1668. die auch angeführt wird, halte ich für zweifelhaft. Daß er die Gerechtsame der Deutschen Reichsstände noch aus dem Römischen Gesetzbuche dargethan hat, ist ein Fehler, der damahls nur gar zu gemein war. In der Vorrede verspricht er einen Tractat de delictis, poenis et earum exsequutione, welchen er schuldig geblieben ist.

11) Diss. de contractibus innominatis, Helmst. 1671. 6 Bog.

12) Compendium Politicae succinctum, cum notis, Helmst. 1671. 2 Alph. 4 Bog. in 8. Hier handelt er ebenfalls nach den Aristotelischen Lehrsätzen. Vieles von den Noten schreibt er Conringen in der Vorrede offenherzig zu. Ob aber der ganze Text auch von diesem grossen Gelehrten herrühre, wie Placcius im Theatro Anon. et Pseudon. Th. II. S. 185. behauptet, lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

13) Diss. de patria potestate, Helmst. 1673.

14) De Oraculis Gentilium, et in specie de Vaticiniis Sibyllinis, libri III. Helmst. 1673. in 4. 5 Alph. 9 Bog. Von der S. 801. - 319. stehet des Onuphr. Panvinius Tractat de Sibyllis,

 worauf

worauf die Oracula Sibyllina selbst folgen, so, wie sie vom Sebast. Castalio aus dem Griechischen in lateinische Verse übersetzt, und mit wenigen Anmerkungen versehen worden sind. Jacob Thomasius rühmt die Arbeit überhaupt in einem Briefe, welchen B. G. Struve seinen Actis litter. ex Mstis erutis, Fasc. VII. S. 17. einverleibt hat, er tadelt aber auch mancherley daran, und gewiß nicht ohne gute Ursachen. Dieses Buch möchte wohl jetzo in weniger Leser Händen seyn, und eben dadurch werde ich bewogen, die ganze, obschon etwas lange, Stelle abzuschreiben. Die Worte lauten also: Vastum sat opus est, 124. plagulis constans, neque nego, copiosum satis argumentum tractari; sed Auctor mihi videbatur id magis operam dedisse, vt multa congereret e variis, quam vt apte ordinaret, cumque iudicio disponeret. Quamquam enim Capitum qualia cunque sunt discrimina, tamen vbi ad partes minutiores peruentum est, meliorem ordinem desidero, ac plenius iudicium. Euolui autem cumprimis libri III. Capita vltima duo, 19. et 20, quibus quaestio de Sibyllarum carminibus, sintne genuina, tractatur. Fatendum, hic multa non bis, non ter, sed vel decies repeti. — — — Caeterum in eodem scriptore tria adhuc displicebant: vnum, quod passim, cum vel citandus aliquis est auctor, vel propositum ipsi, etiam eius verba, ob prolixitatem aliamue caussam, non afferre, nimiis vtitur circuitionibus, atque, vt ita loquar, verborum complementis; alterum, quod, quorum locos profert, horum non insimul et nomina memorat, sed periphrasibus quibusdam vtitur; Vt cum *vir quidam magnae auctoritatis* citatur p. 740. Sic p. 772. *Insignis Theologus*

logus Euangelicae Ecclesiae in Oratione aduersus superstitiosam quorundam sanctitatem, et indeuotum iudicium de non legendis Gentilium libris. Tertium, quod alicubi digressiones nimis forte prolixas inserit; (dieses hat er auch, wie ich bereits gedacht habe, in andern Schriften gethan,) vt cum libro II. cap. 7. quod est de oraculo Branchidarum, p. 365. sq. multa interspergit de apotheosi viuentium. Sic lib. III. cap. vlt. p. 773. multa leguntur *de ara ignoti Dei*, quae alibi forte commodiorem habitura locum fuissent. Non damno talia, locum illis tantum commodiorem optem, qui animum lectoris, certo argumento intentum, non alio auocet. Poterat annectere quaedam Capita Παρέργων. Interim opus est eruditum, quodque Auctoris et instructam Bibliothecam, et lectionem variam arguat.

15) Diss. de iuramento, Helmst. 1674. auf 4 Bog.

16) Diss. de consuetudinibus, 1675. 5½ Bogen stark.

17) Diss. de effectu rei iudicatae, 1675. in eben so vielen Bogen.

18) Oratio habita in promotione duorum Candidatorum Iuris, 1676. festo saeculari Acad. Iuliae. Nur 2 Bogen in Fol. welche die Historia festi saec. Acad. Iul. (Helmst. 1678.) S. 169. mit enthält.

19) Praefatio de caussis, quare Iurisprudentia ciuilis a multis male audiat, 4 Bogen. Sie ist Joh. Andr. Dornspergers neuer Auflage des Syntagm. iuris de Probationibus &c. 1678. in 4. vorgesetzt worden.

20) Diss. de collatione bonorum, 1677.

21) Diss. de iure detractionis, 1677. auf 6 Bogen.

22) Diss. de immunitate metatica, 1677. 4 Bogen.

23) Commentar. ad tit. I. de actionibus, Helmst. 1680. fast ein Alphabet in 4. Diesen von Clasen hinterlassenen Vorlesungen fehlt freylich die rechte Politur. **Joh. Andr. Minner**, ein 1716. zu Wolfenbüttel verstorbener Bürgermeister, war der Herausgeber.

24) Theologia Gentilis, Frf. 1684. in 8. auf 20½ Bogen. Ebenfalls ein nach seinem Tode ans Licht getretenes Werkgen, welches aber von Druckfehlern wimmelt. Jm Bande VII. S. 1.-132. des Gronovischen Thesauri Antiquit. Graec. erscheinet es schon besser. Es bestehet aus dreyen Theilen, worinn der Verfasser zu beweisen sucht, daß die Theologie der Heiden, ihre Götter, Opfer, u. s. w. aus der heiligen Schrift entsprungen seyen. Er muß alles zur Presse fertig gemacht haben, weil so gar seine eigene Vorrede dabey ist. **Reimmans** Urtheil in der Biblioth. theologica S. 969. verdient hier noch angeführt zu werden. Er schreibt: Equidem non indigna (haec Theologia) suo Auctore, qui *Vossii*, *Bocharti*, *Seldeni*, *Huetii*, caet. tropaeis excitatus ad hoc Systema condendum accessit, nec imparatus accessit, multarum linguarum cognitione, et variorum monumentorum non vulgarium ope instructus, et in iis scientiis, quae ad humanitatem pertinent, non perfunctorie versatus; sed hypotheseos istius non satis memor, quam demonstrandam sibi sumsit, Theologiam ethnicam ex S. S. esse ortam; vnde et huic fumo vel nullam, vel admodum exiguam, ex fulgore dedit lucem.

25) Com-

25) Commentarius in Constitutiones criminales Caroli V. Imperatoris, Frf. et L. (oder vielmehr zu Helmstädt,) 1685. in 4. auf 5 Alph. 5 Bogen. Auch dieses Werk hat sein Schüler, der bereits gedachte Minner, aus der hinterlassenen Handschrift zum Drucke befördert. Die Lateinischen Acta Erudiror. 1685. S. 299. enthalten eine kurze Nachricht davon. Ge. Beyer sagt in der Vorrede zu seiner Delin. iur. crim. §. XIII. Auctorem in eo Commentario quicquid iuris Romani circa crimina est, satis exponere, at circa ea, quae ad mores et ius Germanicum, vnde multi articuli explicari debent, pertinent, plerumque deficere. Eben dieser Meinung ist Kreß §. IX. der Vorrede zur Commentat. succincta in Constit. crim. Caroli V. Er läßt aber doch dem Verfasser so viel Gerechtigkeit wiederfahren, daß er gestehet, Clasen habe alle seine Vorgänger übertroffen. Eine neue Auflage dieses Buchs wurde 1718. auf 4 Alph. 5 Bogen zu Leipzig veranstaltet, welche nun wohl die letzte bleiben wird. Meine Leser, die einen Kreß und Böhmer kennen, wissen schon die Ursache.

Die Disputation de constituto possessorio, welche 1677. unter Clasens Vorsitze von Albr. Willebrandten, zur Erlangung des Doctortitels, gehalten worden, und 6 Bogen stark ist, gehöret dem Respondenten zu.

Meieri Monumenta Iulia p. 193. *Joh. Lud. Leuin Gebhardi*, meines ehemahligen werthen Collegens, Diss. saecularis de re litteraria Coenobii St. Michaelis in vrbe Luneburga, p. 135. sq. Archivalische Nachrichten, die mir desselben würdiger Herr Sohn gütigst mitgetheilt hat.

XIII.

Heinrich Hahn.

Der Ort, wo dieser berühmte Mann am 28. August 1605. gebohren worden, ist die Stadt Hildesheim. Sein Vater war ein Mitglied des Raths. Sowohl in der Schule daselbst, als zu Goslar, legte er sich vorzüglich auf die Griechische und lateinische Sprache. Ein glückliches Genie, die beste Unterweisung seiner Lehrer, besonders des Goslarischen Rectors, Johann Nendorfs, und die beträchtlichen Mittel seines Vaters, welcher deswegen keine Ursache hatte, es an etwas fehlen zu lassen, setzten ihn in den Stand, daß er bereits im achtzehnden Jahre seines Alters zu den academischen Studien schreiten konnte. Dieses geschahe zu Helmstädt. Hier waren die philosophischen Wissenschaften, die Historie und die Beredsamkeit seine ersten Beschäftigungen, worinnen er an Conrad Hornejus, und Christoph Heidmannen die geschicktesten Anführer hatte. Die Anfangsgründe der Rechtsgelehrsamkeit machten ihm Joh. Struck, Heinr. Andr. Crane, und Heinr. Schmerheim bekannt. Jedoch fanden die Vorlesungen des letztern, wegen der deutlichen und angenehmen Lehrart, welche ihm vor den andern eigen war, den meisten Beyfall bey ihm. Die einreissende Pest, und bald nachher die Kriegsunruhen, zerstreueten 1625. die Universität, weshalben auch Hahn genöthiget wurde, von da wegzugehen. Nach einem kurzen Aufenthalte zu Hildesheim entschloß er sich, seine Studien auf der Rostockischen hohen Schule fortzusetzen. Damahls waren Thomas Lindemann und Ernst Cothmann, die besten Juristen allda, deren Vortrage er beywohnete. Ausser diesen bediente er sich des Unterrichts Christophs Lotichius, welcher von Helmstädt, wo er ihn schon gehöret hatte, nach Rostock

Rostock gereiset war, und einen privat Lehrer abgab, endlich aber Gerichtsverwalter der Alvenslebischen Güther zu Kalbe, in der alten Mark, wurde. Eben derselbe geschickte Jurist, welchen er beständig hochgeschätzt hat, übte ihn zugleich im Disputiren.

Unterdessen wütete der Krieg immer weiter in Niedersachsen, und die Mecklenburgischen Lande mußten die traurigen Folgen desselben ebenfalls erfahren. Zu Helmstädt hingegen stellte sich die öffentliche Ruhe ungefehr 1631. ziemlich wieder ein. Weil ihm nun die daselbst gewöhnliche Lehrart jederzeit am meisten gefallen hatte: so kehrte er nach diesem Musensitze zurück, und fuhr im Studiren, hauptsächlich unter Schmerheims Anleitung, fort. Dabey aber lies er es nicht bewenden. Er machte selbst einen Versuch, junge Studenten zu unterweisen, und sie disputiren zu lassen, welches ihm die Juristenfacultät gern erlaubte. Einen Theil seiner Zeit widmete er auch den Gerichtshändeln, und eben dadurch setzte er sich in den Stand, den Lauf der Processe kennen zu lernen, und dereinst ein brauchbares Mitglied eines Rechtscollegii zu werden. Denn alle seine Absichten giengen dahin, beständig auf Universitäten, und, wenn es nur möglich wäre, in Helmstädt zu verbleiben. Er mußte aber verschiedene Jahre warten, ehe eine Stelle daselbst ledig wurde. Endlich geschahe solches 1639. da Joach. Wecke als Rath in die Dienste des Herzogs, Georg, von Braunschweig Lüneburg trat, welcher damahls zu Hildesheim residirte.

Der academische Senat strengte alle Kräfte an, durch starke Empfehlungen an den Fürstlichen Höfen des hohen Braunschweigischen Hauses, es dahin zu bringen, daß Hahn Weckens juristisches Lehramt erhalten möchte. Die Sache verzog sich jedoch anderthalb Jahre, weil die Höfe über der vorgeschlagenen Person nicht sogleich

einig werden konnten. Erst im Anfonge des Jahres 1641. erfolgte die Bestallung für ihn von dem Herzoge August zu Wolfenbüttel, nachdem Hahn im Monathe September des vorhergehenden bereits den Doctortitel angenommen hatte. Von dieser Zeit an ist er 27 Jahre ein treuer, beliebter Lehrer, und fleißiger Scribent zu Helmstädt gewesen. Sein Nahme wurde daher dergestalt berühmt, daß sehr viele Studirende nur allein seinetwegen diese Universität besuchten, ob er gleich im Hörsaale selten discourirte, sondern fast alles zum Nachschreiben von den ausgearbeiteten Heften herzulesen pflegte. Ja er brauchte auch wohl, wenn er keine Zeit hatte, ältere Studenten dazu, unter welchen mir G. A. Struve bekannt ist. Burc. Gotth. Struvs Pii Manes Struuiani S. 25. sind davon nachzulesen. Eine beträchtliche Anzahl dererjenigen, welche aus seiner Schule gekommen waren, ist in dem vorigen Jahrhunderte theils auf Universitäten, theils an andern Orten, zu den wichtigsten Bedienungen befördert worden. Auch die Helmstädtische Juristenfacultät gewann durch ihn ungemein. Denn er hatte sich in Proceßsachen eine besondere Fertigkeit erworben, und darum wurden häufig Acten zum Spruche dahin geschickt. Seine Erfahrung in solchen Arbeiten nahm noch mehr zu, da er zugleich viele Jahre nach einander ordentlicher Beysitzer im Hofgerichte zu Wolfenbüttel war. Innerhalb der Zeit, welche er in Helmstädt zugebracht hat, sind ihm viele andere, weit höhere Ehrenstellen angebothen worden. Eine genauere Nachricht davon finde ich nicht, wohl aber dieses, daß er, aus Liebe zu seiner einmahl erwählten Lebensart, die vortheilhaftigsten Veränderungen ausgeschlagen habe.

Er ist zweymahl verheyrathet gewesen. Zuerst seit 1633. mit der Tochter Daniel Pfeiffers, Doctors der Rechte

Rechte, und Fürstlich Wolfenbüttelischen Canzley- auch Hofgerichts Advocatens: nach derselben 1657. erfolgten Ableben aber mit der Wittwe eines Braunschweigischen Patricius, **Reinholds von Vechelt**, welche er sich 1658. antrauen lies. In dieser Ehe hat er keine, in der ersten hingegen fünf Kinder erzeuget. Sie sind jedoch alle vor ihm frühzeitig verstorben, bis auf eine einzige Tochter. Sie ward 1655. die Gemahlin seines Collegen, **Johann Eichels**, mit welchem sie sehr glücklich gelebt hat.

Hahns Tod verursachte die Rose am rechten Arme. Dieses Uebel empfand er zuerst am 21. Februar 1668. Man vertrieb es aber sobald, vermuthlich gar zu bald, daß er schon am dritten Tage keine Schmerzen mehr fühlte, und herum gehen konnte. Allein in der nächsten Nacht wurde es desto schlimmer mit ihm, und er mußte am 24. desselben Monaths sein Ruhmvolles Leben endigen, nachdem er kaum die Hälfte des drey und sechzigsten Jahres erreicht hatte.

Ich schreite zu seinen Schriften. Diese beweisen vorzüglich eine grosse Stärke im civil Rechte, auch zuweilen eine gar gute Kenntnis der schönen Wissenschaften. Die meisten bestehen aus Disputationen, welche ihm zwar nicht alle schlechterdings zugeeignet werden können, wie ich am gehörigen Orte bemerken will; doch aber ohne Zweifel unter seiner Direction ausgearbeitet, und von ihm verbessert worden sind. Es hat mir keine geringe Mühe gekostet, ein richtiges Verzeichnis davon zu machen. So wenig ich versichern kann, daß es mir dabey überall nach Wunsche gelungen seyn sollte: so hoffe ich gleichwohl, es werde das folgende, welchem ich auch einige fremde, nur von ihm wieder heraus gegebene, Stücke mit einverleibt habe, genauer und vollkom-

mener erscheinen, als es bis jetzo von andern geliefert worden ist.

1) Diss. de pactis successoriis, Helmst. 1632. unter Schmerheims Vorsitze. Sie ist 4½ Bog. stark.
2) Diss. de iure rerum, et iuris in re speciebus, H. 1639. auf 5½ Bogen. Seine inaugural Disputation unter dem Vorsitze Joh. Thomas Cludius. Hierinn behauptet er zuerst den ganz neuen Satz, daß zum iure in re fünf Hauptstücke gehören, nehmlich: dominium, pignus, seruitus, possessio, et ius hereditarium. Er verfertigte alsdann einen ganzen Tractat daraus, und stellte denselben, nebst einer Rede de vsu Chronologiae ac Historiarum in iure priuato, welche er 1640. bey seiner Doctorpromotion öffentlich gehalten hatte, zu Helmst. 1647. auf 17 Bogen in 8. ans Licht. Viele Jahre nachher, und zwar 1662, suchte ihn Jacob Born zu Leipzig in einer Dissertation zu widerlegen. Es fanden sich aber bald andere, welche Hahns Parthey nahmen. Den Anfang machte einige Wochen darauf, als Borns Schrift gedruckt worden war, Enoch Gläser zu Helmstädt, vermittelst einer Dissert. de iure in re, opposita *Jac. Bornio.* Diesem folgte 1663. Ge. Adam Struve, zu Jena, in einer Zugabe zu der 48. Dissert. des Syntagm. Iurisprud. wovon sich der Respondent, Schindler, für den Verfasser ausgeben mußte. Endlich brachte Bartholm. Leonh. Schwendendörffer zu Leipzig in eben diesem Jahre eine Dissert. de vera diuisione iuris in re zur Catheder, worinnen er Hahns Meinung gleichfalls beytrat, welche auch noch immer von den meisten Rechtsgelehrten gebilliget wird. Besonders legt ihr Leyser in seiner inaugural Dissertation

sertation de Logomachiis in iure, §. 76. mit den Worten ein großes Lob bey: *Hahnius*, quod nemo ante illum fecerat, peculiari libello praecipuas ex pugnantibus istis sententiis adcuratius considerauit, et suam tandem de quinque speciebus — egregie stabiliuit. Adeo dilucide tractauit hoc argumentum, adeo solide cunctas euertit dubitandi rationes, vt pauci tunc essent iuris interpretes, qui opinionem eius non amplecterentur. Weil unterdessen die Hahnische Abhandlung verkauft worden war: so besorgte ihr Verfasser zu Helmst. 1664. eine neue sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe, und fügte solcher die Bornische Dissertation, nebst den übrigen Stücken, die ich nur angeführt habe, hinzu. Es füllt dieses Exemplar, welches das vollständigste ist, mit einem Register, 1 Alph. 13 Bogen in 4. aus. Die Rede de vsu Chronologiae hat Wieling zu Amsterdam 1727. dem zweeten Theile der Iurisprud. restitutae S. 121. einverleibt, und von der S. 233. bis 239. mit Anmerkungen erläutert und verbessert.

3) Disputationes publicae ex Dissertationibus *Sutholdianis*, vna cum subiectis animaduersionibus, 1643. Mir sind nur achte derselben bis auf den Monath Julius des folgenden Jahres vorgekommen, und diese enthalten zusammen kaum so viel Bogen.

4) Diss. de emtione venditione, 1643.

5) Diss. de modis, quibus testamenta iure facta rescinduntur, deque hereditate, vbi ea rescissa non fuerint, acquirenda, 1644. So wird sie in der Lipenianischen Bibliothek angeführt.

6) Diss.

6) Diss. de curia feudali, 1646. auf $7\frac{1}{2}$ Bogen.

7) Diss. de collationibus bellicis, et quatenus eae iustae vel iniustae sint, 1647. $9\frac{1}{2}$ Bogen, und von neuem 1676. auch 1689.

8) Diss. de iustitia et iure, 1647. 5 Bogen.

9) Diss. de iure arrestorum, 1647. 11 Bogen.

10) Diss. de scripturarum recognitione et comparatione, 1647. und abermahls 1676. auf $3\frac{1}{2}$ Bog.

11) Diss. de mixtis iudiciis, 1647. $5\frac{1}{2}$ Bogen.

12) Diss. de altero tanto, praecipue vsurario, 1648. auf 11 Bogen. Sie wurde daselbst 1653. und 1676. wieder abgedruckt. Joh Chr. Itter hängte sie auch zu Gießen Tabors Consultationi academicae de praesidiis debitorum infelicium mit an, wo man sie S. 371. findet.

13) Diss. de iure tutelarum, 1648. $6\frac{1}{2}$ Bogen.

14) Diss. de iudiciis regalium, 1648. eben so stark.

15) Diss. de successione legitima ciuili et feudali, 1649. 8 Bogen.

16) Obseruata theoretico-practica ad *Wesenbecii* in 50 libros Digestorum Commentarios, et in hos editas *Reinh. Bachouii* notas et animaduersiones, variis iuris Responsis et Decisionibus firmata, Helmst. 1650. in 4. Der zweete Theil folgte 1653. nach. Beyde wurden eben allda 1659. in 4. mit dem Texte selbst, verbessert und vermehrter; ferner 1668. auch zu Cölln 1675, welcher Nachdruck aber sehr fehlerhaft seyn soll, und end-

endlich 1706. zu Helmstädt in Fol. wieder aufgelegt. Das letzte Exemplar hat Joh. Gotthard von Boeckellen übersehen, und mit verschiedenen Zusätzen bereichert: daher man diese Ausgabe für die beste zu halten hat. Sie füllt fast 14 Alph. aus. In einem Bücherverzeichnisse habe ich gesehen, daß eine Baseler vom Jahre 1690. in Fol. vorhanden sey. Doch kann ich die Gewißheit derselben nicht versichern. Bey der neuesten Auflage des von Boeckellen ist eine Vorrede Joh. Eichels, welche schon derjenigen von 1668. vorgesetzt worden war. Der Verfasser wurde durch dieses wichtige Werk, welches bey den practischen Rechtsgelehrten, besonders in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, noch jetzo in großem Credite stehet, am meisten bekannt, und die wiederholten Abdrücke desselben beweisen zur Gnüge, wie viele Käufer es gefunden habe. So fern ich mich recht entsinne, ist die ganze Arbeit vorher in Dissertationen ans Licht getreten. Hahn würde freylich besser gethan haben, wenn er Wesenbecken gar nicht zum Führer erwählt, sondern dergleichen Werk nach seiner eigenen Methode ausgearbeitet hätte; allein damahls herrschte dieser noch auf den meisten Deutschen Universitäten.

17) Enodatio quaestionis de vsuris, per belli nuperi calamitates residuis, 1650. ein Qvartbogen. Sein Nahme fehlt auf dem Titel; er ist aber ohne Zweifel der Verfasser.

18) Diss. de mora, 1650. 7½ Bogen.

19) Disputationes VII. ad Codicem 1651. Alle diejenigen, welche von Hahns Schriften Nachricht gegeben haben, führen diese Stücke an, die

mir

mir aber niemahls zu Gesichte gekommen sind. Sie sollen von dem geistlichen Rechte handeln.

20) Diss. de obligationibus in genere, et in specie deposito et sequestratione, 1651. 5 Bog.

21) Diss. de operis noui nunciatione, damno infecto, aqua, et aqua pluuia arcenda, publicanis, vectigalibus, commissis, donationibus item et iuribus libertatum, 1651.

22) Diss. de modo agendi in iudiciis, 1652. auf 2 Bogen.

23) Diss. de testamentis minus solemnibus, 1652. 13½ Bog.

24) Diss. de alimentis, 1652. 12½ Bog.

25) Diss. de euictionibus, 1652. 9 Bog.

26) Diss. de sequestro, 1652. 6½ Bog.

27) Diss. de interuentione, 1652. 4 Bog.

28) Diss. de iudiciis possessoriis, 1652. auf 12 Bog.

29) Progr. de vera iurisprudentia practica, in Academiis excolenda, 1652. 1 Bog. Er kündigte damit ein practisches Collegium an.

30) Conclusiones de iure forensi varii generis 1653. und 1654. Es sind 16. Exercitationen, welche 1 Alph. 17 Bogen enthalten.

31) Diss. de iure antichreseos, 1653. 8½ Bog.

32) Diss. de alienationibus, 1653. und abermahls 1745. auf 12½ Bogen, in Form eines Tractats.

33) Diss.

33) Diss. de mutuo vniuersitatum, 1653. 5 Bog.

34) Diss. de iure pascendi in pascuis propriis domino; in communibus vniuersitatis ciuibus et incolis; in alienis iure compascui, aut seruitutis, competente, nec non de aliis, ad pascua, pecora, pastores, et similia, pertinentibus, 1654. 13 Bogen stark. Dieser in den Deutschen Rechten gar nützlichen Abhandlung ist auch in den zu Celle 1714. in 4. ans Licht getretenen Tractatibus selectis de iure pascendi et iure ouium der erste Platz gegeben worden.

35) Diss. de speciali in rem actione, siue rei vindicatione, 1654. 3½ Bog.

36) Diss. de iure vtendi fruendi ex seruitute proprie sic dicto, 1655. eben so stark.

37) Diss. de testamento valido, seu perfecto, expositio L. 4. D. qui testam. Fac. poss. 1655. auf 4 Bogen.

38) Diss. de conductore expellendo ante finitam locationem, 1655. 7 Bogen. Sie wurde hernach zu Halle 1696. der neuen Auflage von des **Mevius** Resolutionibus illustribus quaestionum iuris, in caussis proprietariorum et pensionariorum controuersis beygefügt. In dem Stettinischen Abdrucke dieses Werks vom Jahre 1722. stehet sie ebenfalls.

39) *Sigism. Finckelthausii* Controuersiae feudales, Helmst. 1655. in 4. Er hat sie wieder zum Drucke befördert, um darüber disputiren zu lassen, meines Wissens aber nichts neues hinzu gethan. Das Buch soll 2 Alph. 7 Bogen enthalten.

40) Lex

40) Lex Imperii noua de sorte, vsuris et pensionibus soluendis, ad Artic. 8. §. *de indaganda* Instrum. Pacis, inserta Recessui Ratisbonensi m. Maio 1654. in certas partes et articulos distincta, 1655. auf 1½ Bog. in 4. Diese Blätter sind auch im folgenden Jahre Joh. Theod. Sprengers Compendio iuris Cameralis nouissimi angefügt worden, welches Hahn auf 3 Duodezbogen von neuem hatte auflegen lassen. Nachher arbeitete er an einem vollständigen Commentar über dieses Reichsgesetz, starb aber, ehe er fertig geworden war. Johann Eichel, sein Schwiegersohn, nahm also das Werk zur Hand, gab ihm die nöthige Vollständigkeit, und lies es unter dem Titel: Opusculum aureum ad §. *de indaganda* in Instrum. Pacis Osnabr. et Monaster. comprehensum, et Constit. Imperii Ratisbonensem d. a. 1654. von Schuldsachen, Capital und Zinsen rc. zu Helmst. 1683. in 4. auf 3 Alph. abdrucken. Man muß demselben billig einen großen Werth beylegen.

41) Diss. de summariissimo possessorio, 1655. auf 6 Bogen.

42) Diss. de rei vindicatione, et quae hic bonae et malae fidei possessoris sint praestationes, 1655. 4 Bogen.

43) Diss. de annuis reditibus, et quatenus illi iusti vel iniusti sint, 1655. auf 14½ Bogen.

44) Diss. de praescriptione mendacii, rescriptis et mandatis opponi solita, 1655.

45) Diss. de iuribus ac immunitatibus SS. Ecclesiarum, 1655. 12 Bogen.

46) Diss.

46) Diss. de semiplenis probationibus, et modis, quibus quis ab onere probandi releuetur, 1655. 3 Bog.

47) Diss. de fructibus, 1655. 2½ Bog.

48) Diss. de pacto retrouenditionis, vom Wiederkauf, ad L. 3. C. de pact. inter emtor. 1656. auf 4½ Bog. Im Jahr 1673. wurde sie von neuem gedruckt.

49) Diss. de iniuriis, earumque actionibus, ciuili et criminali, ad palinodiam, 1656. 5½ Bog.

50) Diss. de oppignoratione feudi, 1656. auf 5 Bogen, auch abermahls 1666.

51) Diss. de repressaliis, 1656. 12 Bogen stark, aber mit häßlichen Druckfehlern angefüllt. In Ahasver. Fritschens Exercit. var. iur. publici, Band II. S. 566. -- 666. stehet sie ebenfalls. Sie ist mit besonderm Fleiße ausgearbeitet worden.

52) Diss. de ambitu ecclesiastico, Simonia, 1656. auf 8½ Bog.

53) Diss. de contractibus vsurariis, 1656. Sie soll sich auf 6 Bogen belaufen.

54) Dispositio Pandectarum VII. Tabulis, cum singulorum titulorum expositionibus, ex ipsis textibus, verisque legalis Philosophiae fontibus subindicatis, exhibita, Helmst. 1657. in Fol. auf 18 Bogen; Ienae 1663. Helmst. 1683. in eben diesem Formate. Zu der Zeit, da die Tabellen in der Rechtswissenschaft mehr mode waren, als jetzo, galt dieses Werkgen sehr viel.

55) Diss. de exceptionibus tam in genere, quam in specie, et primo quidem absolute, quoad principia, deinde relate ad processum consideratis, vna cum iis, quae in nouissimo Imperii Recessu d. a. 1654. circa hanc materiam sunt mutata, 1657. 9½ Bogen stark. Vom Jahre 1730. an ist diese Dissertation allen Ausgaben von Rivinus Specimine Exceptionum forensium mit angefügt worden, um dadurch einigermaßen die Lücke von den peremtorischen Exceptionen auszufüllen, welche darinne ganz fehlen.

56) Diss. de processu forensi in genere, vtque per Recessum Imperii Ratisbonensem d. a. 1654. salutariter emendari coeptus est, 1657. 6½ Bogen. Im Jahre 1660. auch 1665. lies er sie mit Joh. Thomas Cludius Processus iudiciarii delineatione succincta unter dem Titel: Biga Dissertationum de Processu iudiciario, wieder abdrucken, und nach seinem Tode erfolgte eine neue Auflage 1670.

57) Diss. de purgatione canonica et ciuili, 1658. 3½ Bogen.

58) *Sturcii* Commentarius de regulis iuris antiqui, Helmst. 1658. in 4. Hahns Besorgung ist es zu zuschreiben, daß dieses Buch in einer weit bessern Gestalt erschienen ist, als es vorher war.

59) Selectae inaugurales, de iurisdictione veteri nouaque; iure nummi; instrumentis; et legitima defensione, Dissertationes, 1658. in 4. Diese fremden Stücke, welche von den Jahren 1610. an bis 1614. zu Helmstädt herausgekommen waren, hat er nur von neuem ans Licht gestellet.

stellet. Verschiedene geben sie fälschlich für seine eigene Arbeit aus.

60) Diss. de aestimatione, 1658. auf 12 Bogen.

61) Diss. de amicabili diuortio 1660. 3 Bogen.

62) Diss. de iure Imperii Germanici controuerso, 1660. Sie wird in der Bibl. Vffenbach. vniuersali Band I. S. 307. angeführt. Ob diejenige Dissertation in Joh. Burckh. Menckens Bücherverzeichnisse S. 327. der zwoten Ausgabe de iure Imperii Romani Imperatori, Electoribus, Principibusque singulari, welche 1669. gedruckt seyn soll, von dieser sich unterscheide, oder nur eine neue Auflage vorstelle, ist mir unbekannt.

63) Diss. de possessione, pignoribus et hypothecis, pactis, reconuentione, et insignioribus varii iuris controuersiis, 1660. auf 14 Bogen.

64) Diss. de tutela matris, 1661. 7½ Bogen.

65) Diss. de iure Nobilium singulari, 1661. und von neuem 1672. auf 6 Bogen.

66) Diss. de ratiociniis, 1661. 11½ Bogen. Er handelt sehr genau von Rechnungsbüchern.

67) Διατάγματα Judæorum, Jüdenordnung, Diss. *Eberh. Speckhan*, a. 1596. Helmstadii edita, von welcher Hahn 1661. eine neue Auflage veranstaltete. Sie ist hernach 1665. und 1683. wiederholet worden, und 7 Bogen stark.

68) Differentiae iuris ciuilis et canonici. Oefters wird ihm diese Arbeit von andern zugeeignet. Er hat aber solche nur 1661. abermahls abdru-

cken lassen. Eigentlich war es eine Disputation, welche Christ. Wegner unter Wecks Vorsitze zu Helmst. 1635. gehalten hatte. Sie ist hernach Schilters Instit. iur. canonici oft beygefügt worden.

69) Diss. de beneficio inuentarii heredis, 1661. 4½ Bogen.

70) *Jac. Raevardi* ad LL. XII. Tab. liber singularis, Helmst. 1662. in 4. Ejusd. de praeiudiciis libri II. 1662. in 4. Auch diese Stücke hat er nur wieder herausgegeben, so, wie schon desselben Tractate de auctoritate prudentum, und die Coniectanea, ebenfalls in 4.

71) Diss. de dispositionibus parentum inter liberos, 1662. 9 Bogen.

72) Diss. de corpore delicti, 1662. auch zu Jena 1722. und zu Halle 1740. auf 5 Bogen.

73) Barn. Brissonii Selectae ex iure ciuili Antiquitates, Helmst. 1663. in 4. Er hat dieses Werkgen von neuem drucken lassen, und mit dem Leben des Verfassers, auch Lobsprüchen anderer Gelehrten auf ihn, versehen. Man kann aber nunmehr diesen Zusatz leicht entbehren.

74) Diss. de spolio, 1663. auf 3½ Bogen.

75) Diss. de appellationibus, et reliquis suspensiuis remediis, tam jure communi, quam iuxta Recess. Imperii nouissimum d. a. 1654. Ordinationem Camerae caet. recte et rite interponendis, 1663. 13 Bogen.

76) Diss. de iure hereditario, et remediis, pro eo competentibus, 1663. 5½ Bogen.

77) Diss. de diffamatione, eiusque correctione, 1663. 9 Bogen.

78) Diss. de laesione vltra dimidium, 1664.

79) Diss. de iure sexus foeminini singulari, 1664. 9 Bogen.

80) Diss. de actionibus personalibus, 1665. auf 6½ Bogen.

81) Diss. de inofficioso testamento. Sie wird ihm vom Lipenius, und andern, ohne Anzeige des Druckjahres, zugeeignet.

So weit gehen diejenigen Schriften, welche alle ihn selbst, wahrscheinlicher Weise, zum Verfasser, und eines Theils zum Herausgeber, haben. Lipenius in der Biblioth. iurid. hat zwar auch eine Practicam iudiciariam von ihm angeführt, welche zu Magdeburg 1606. in 4. herausgekommen seyn soll. Allein man siehet schon aus der Jahrzahl, daß dieses Vorgeben keinen Grund habe. Die kurzen Noten über des Mevius Mecklenburgisches Landrecht in des von Westphalen Monum. ineditis rer. Germ. Th. I. S. 859. gehören ihm auch nicht zu, sondern einem Mecklenburgischen vom Adel, und geheimen Rathe, gleichen Vornahmens, welches leicht zu einem Irrthume Anlaß geben möchte. Sonst ist noch eine ansehnliche Menge von Dissertationen, unter seinem Nahmen, vorhanden, die den Respondenten wohl nicht abgesprochen werden können. Es sind die folgenden, und ich will die Nahmen derselben mit beyfügen.

de damnis, praecipue vero illis, quae ex dolo, culpa, aut casu proueniunt, 1642. Ge. Ad. Struve.

de pactis, 1643. Fr. Ulr. Blume.

de consuetudine, 1643. Joh. Sam. Brunner.

de contractibus innominatis, 1643. Joh. Mart. Brandes.

de fideiussoribus, 1643. Wilh. Regel.

de vsufructu, 1643. Herm. Storre.

de pignoribus et hypothecis, 1643. Conr. Hosang.

de iure possessionis, 1644. Ge. Phil. Brunner.

de transactionibus, 1614. Heinr. Wilh. Pape.

de legitima, 1644. Hieron. Here.

de iure patronatus ecclesiastico, 1645. Heinrich Binn.

de vindicta priuata, 1645. Ge. Ad. Struve.

de hospitatione militari, 1645. Fr. Ulr. Blume.

de delictis carnis, eorumque correctione, 1645. Chr. Wilh. Blume. Alle diese Stücke sind zu Helmstädt 1656. unter dem Titel zusammen gedruckt worden: Selectae Dissertationes iuridicae, praeside *Henr. Hahnio* habitae ab a. 1642. ad a. 1646. Sie füllen 4 Alphab. 6 Bogen in 4. aus.

de iusto, ad Leges praecipue Romanorum, 1648. Bernh.

Bernh. Schulze. Ein einziger Bogen, welcher nur kurze Sätze enthält.

delibata iuris naturae, gentium, Ebraei, Romani, Canonici, feudalis, Recessuum Imperii, Reformationis Noricae, 1649. Christoph Theoph. Dilherr. Auch nur Ein Bogen von der Art, wie der vorige.

de prudentia Legum, 1649. Chr. Lampadius. 1½ Bogen kurzer Sätze.

de iure dotium, 1650. Joh. Otto von Wehnde.

miscellaneae aliquot iuris positiones, 1650. Joh. Fr. Zepper. 4½ Bogen.

de pignoribus et hypothecis, 1650. 6½ Bogen. Joh. Heinr. Becker.

de interpretatione Legum, Pars I. 1650. Joh. Eichel.

de fideicommissis familiae 1650. Friedr. Plate. 6 Bogen.

de iure decimarum 1650. Heinr. Krolow, Syndicus der Stadt Lüneburg. Sie stehet auch in Fritschens Iure Eccles. tripartito, Th. I. S. 1134.

Conclusionum iuridicarum Decades V. 1652. Eine Arbeit des mir entfallenen Respondenten, 1½ Bogen stark.

de casu fortuito, non liberante mutuatarium, 1652. auf 1½ Bogen.

de iniuriis circa famam, vel honorem, 1653. Joh. Eberh. Busch. Nur 2½ Bogen.

de legationibus, siue Legatorum auctoritate, et priuilegiis, 1654. 18 Bogen. Melchior Jungkher war der Verfasser. Sie ist auch in Fritschens Exercit. variis iur. publ. B. II. S. 667—792. zu finden. Jungkher ließ sie darauf mit einigen Zusätzen 1688. in 8. zu Frankfurt, oder vielmehr zu Halberstadt, unter dem Titel: de Legationibus summorum Imperiorum, wieder abdrucken, und dieses Exemplar enthält, nebst dem Register, 15 Bogen.

de mutuis petitionibus, et mutuis accusationibus, 1654. Heinr. Günth. Gödking. 8 Bogen.

de transitione possessionis ad heredes, 1655. Joh. Eichel.

de rei vindicatione, et quae hic bonae et malae fidei possessoris sint praestationes, 1655. Mart. Lilius. 3 Bogen.

Assertiones iuridicae, 1656. Daniel Clasen.

Selectae quaedam e iure Quaestiones, 1656. eben derselbe. 4 Bogen stark.

de testamento solemni et minus solemni, 1656. Joh. Ant. Spilcker. 6½ Bogen.

de variis potestatibus Rom. et Germanici Imperii, tam saecularium, quam ecclesiasticorum Magistratuum, 1657. Jac. Andr. Crusius.

de pignoribus et hypothecis, 1658. auf 11½ Bogen. Heinr. Möller. Sie ist also von Hosangs und Beckers Dissertationen gleichen Inhalts, welche oben unter den Jahren 1643. und 1650. vorgekommen sind, unterschieden.

de

de compensatione, 1658. Ant. Erich von Anderten. 3 Bogen.

de possessione, et iudicio possessorio, 1659. Heinr. Eberh. von Anderten. Sie ist eben so stark.

de laudatione domini et autoris, 1659. 3 Bogen. Theodor Meineking.

de Fructibus, 1659. auf 6½ Bogen. Desselben inaugural Disputation.

de praeuentione iurisdictionis, 1659. Enoch Gläser.

de decoctoribus, 1659. 4 Bogen. Matth. Vitus.

de iure offerendi, 1659. auf 7 Bogen. Jacob Andr. Crusius.

Positiones miscellaneae de controuersiis criminalibus, 1661. Andr. Brock. 2 Bogen.

de ratificatione, 1662. 4 Bogen. Joh. Jäger.

miscellaneae aliquot iuris feudalis assertiones, 1663. auf 6 Bogen. Der Respondent ist mir entfallen.

de iure indigenatus singulari, 1663. 8 Bogen. Jacob Lembken, ein Hannoveraner. In Fritschens Exerc. var. iur. publ. Band III. S. 51—101. des Anhanges ist sie eingedruckt.

de licentia renuntiandi ex L. 29. C. de pactis, 1666. Joh. Abrah. Birnbaum. 9½ Bogen.

de iudiciis ecclesiasticis Protestantium, 1667. Pet. Müller.

de quinque pedum praescriptione, 1667. Christ. Weselow. 3 Bogen. Er gab sie zu Hannover 1612. in 12. auf 4 Bogen abermahls sehr verändert und verbessert heraus, unter dem Titel: Commentatio critico-iuridica de quinque pedum praescriptione. Der L. 5. C. fin. regund. wird darinn mit vieler philologischen Gelehrsamkeit erläutert, und da diese kleine Schrift selten vorkommt: so verdiente sie wohl bekannter gemacht zu werden.

Progr. Vniuersitatis Iuliae ad exsequias *Hahnii*, Helmst. 1668. in 4. Es stehet ganz abgedruckt in Wittes Memoriis ICtorum S. 470. Meier hat in seinen Monumentis Iuliis S. 158. auch das meiste daraus genommen, welches Freher im Theatro viror. erudit. clar. S. 1182. gleichfalls gethan hat. Des verkappten Sinceri Nachricht im Th. I. S. 74. seiner Lebensbeschreibungen grosser Juristen ist aus eben dieser Quelle; doch hat der Verfasser nach Gewohnheit einige Fehler begangen, auch Hahns Schriften sehr unrichtig, und unvollkommen angeführt.



XIV. Jo-

XIV.

Johann Wilhelm Waldschmiedt.

Eine vollständige Geschichte seines Lebens habe ich bisher noch nicht gefunden. Sogar in der neuesten Auflage des Leipziger Gelehrten Lexicons sucht man seinen Nahmen vergebens, da er doch vor vielen andern wenig bedeutenden Männern einen Artikel mit Rechte verdient hätte. Durch die rühmliche Beyhülfe meines ehemahligen geehrtesten Collegen, des Herrn Raths Curtius, kann ich nunmehr von einem so hochzuschätzenden Rechtsgelehrten Nachrichten mittheilen, welchen in manchen Stücken die Annehmlichkeit des Neuen nicht abzusprechen seyn wird.

Waldschmiedt erblickte zu Marburg am 6. October 1682. das erste Licht. Seinen verdienten Vater, Joh. Jacob Waldschmiedten, entriß ihm aber der Tod im siebenden Jahre seines Alters. Er war Landgräfl. Heßischer Leibarzt und Rath, auch erster Professor der medicinischen Facultät, und hatte sich mit der Tochter des dasigen Canzleydirectors, Scharf, verheyrathet.

Die Merkmahle eines glücklichen Naturels drungen bey dem jungen Waldschmiedt bald hervor, und schon vom Jahre 1697. an hielt man ihn für tüchtig, auf der Universität seiner Geburtsstadt den Grund in den philosophischen Wissenschaften sowohl, als in der Rechtsgelehrsamkeit, zu legen, worinn Goeddäus, Zaunschliffer und Kleinschmidt seine Lehrer waren. Auch zu Giessen setzte er diese Beschäftigungen rühmlichst fort, und hörte bey dem Canzler, Hert, das Deutsche Staatsrecht, bey Grollmannen hingegen Vorlesungen über den wichtigsten Inhalt des Römischen Gesetzbuchs.

Nach-

Nachdem er im Jahre 1704. den academischen Ehrentitel eines Licentiaten der Rechte zu Marburg erhalten hatte, that er eine kleine Reise nach Bremen, Hamburg und Kiel. An diesem letzten Orte verweilte er einige Zeit bey seinem Halbbruder, dem Professor der Arzneykunst, **Wilh. Hulderich Waldschmiedten.** Die grosse Begierde, im Deutschen Staatsrechte von dem ansehnlichen Rechtsgelehrten, **Heinrich von Coccesi**, noch mehr zu lernen, trieb ihn ferner nach Frankfurt an der Oder, von da aber über Berlin nach Halle. Ausser andern dasigen Lehrern waren **Sam. Stryk** und **Christian Thomasius** diejenigen, deren Unterricht er am meisten suchte, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß er diesen gründlichen Männern den besten Geschmack in der Rechtswissenschaft, woran es einigen seiner ersten Anführer fehlte, größtentheils zu danken gehabt habe.

Der bisher von ihm bewiesene Fleis blieb nicht lange unbelohnt. Anfangs wurde er zu Marburg Beysitzer in der Regierung und dem Consistorio, 1708. aber ausserordentlicher Professor der Rechte, und ordentlicher der practischen Philosophie. In dem folgenden Jahre gelangte er schon zu einem ordentlichen juristischen Lehramte, weshalben er sich, ehe er solches, gewöhnlicher massen, antrat, den Doctortitel ertheilen lies. Darauf zeigte er seine Geschicklichkeit vermittelst mancherley wohl ausgearbeiteter Abhandlungen, welche auch in den Niederlanden seinen Nahmen bekannt machten. Da nun **Joh. Jacob Vitriarius** von Utrecht nach Leiden gieng: so beriefen ihn 17[illegible]9. die Curatoren jener Universität an dessen Platz unter sehr anständigen Bedingungen. Der Hessencasselische Hof wollte ihn aber nicht gern aus Marburg weglassen. Deswegen wurde er mit einer würklichen Rathsstelle in der dasigen Re-

gierung,

gierung, und einer beträchtlichen Zulage seines jährlichen Gehalts, begnadiget.

Zwey Jahre nachher starb der von Cocceji zu Frankfurt. Man suchte den an ihm erlittenen Verlust durch Waldschmiedten zu ersetzen. Allein er schlug den Antrag aus, weil sein Landesherr ihn damit zurück hielt, daß er nicht nur seine Besoldung abermahls stark vermehrte, sondern auch die Würde eines Vicecanzlers bey der Universität mit dem ersten juristischen Lehramte verknüpfte. Er wurde also seinem ältern Collegen, Joh. Friedrich Hombergken, einem nicht weniger verdienten Manne, 1721. vorgezogen, welcher Umstand freylich auf beyden Seiten manchem Misvergnügen die Thür eröffnete, bis die vorige Einigkeit nach und nach wieder hergestellet wurde.

Im Jahre 1728. sollte er die Stelle eines Beysitzers im Wetzlarischen Cammergerichte übernehmen, wozu ihn das Pfalzzweybrückische Haus präsentirt hatte. Doch nun konnten ihn keine Vorschläge bewegen, jemahls von Marburg wegzugehen, wo er am 24. April 1741. seinen Lebenslauf beschloß. Kurz vorher war er von dem Rheinischen Reichsvicariate in den Adelstand erhoben worden.

Seit dem Jahre 1711. hat er eine Tochter des Consistorialraths und Professors der Theologie zu Marburg, Philipp Johann Tilemanns, Schenk genannt, in der Ehe gehabt, auch mit selbiger acht Kinder gezeugt. Die meisten sind vor ihm verstorben: nur ein Sohn und eine Tochter haben den Vater überlebt. Diese ist die Gemahlin des ehemahligen Heßischen Generalmajors, von Wurm, gewesen: der Sohn aber, Joh. Wilh. von Waldschmiedt, hat sich

sich eine Zeitlang zu Hanau aufgehalten, und zuletzt an dem Gräflich-Witgensteinischen Hofe zu Berleburg ansehnliche Bedienungen verwaltet. Von dessen übrigen Schicksalen weis ich nichts hinzu zuthun. So viel läßt sich ohne Widerspruch sagen, daß es ihm nicht gefallen habe, in der Republic der Gelehrten dem Beyspiele seines Vaters zu folgen.

Die von demselben ans Licht gestellten zahlreichen Schriften sind Proben eines Mannes von sehr reifer Beurtheilungskraft, und welcher nicht auf der obern Fläche der Rechtswissenschaft geblieben, sondern in das Innerste eingedrungen ist. Das Deutsche Staats- und bürgerliche Recht war aber diejenige Verrichtung, woraus seine größte Stärke bewiesen werden kann. Nur muß man beklagen, daß die allermeisten Abhandlungen von ihm schon seit geraumer Zeit entweder ganz und gar nicht, oder wenigstens höchst mühsam, aufzutreiben sind. Sie verdienten also eine vollständige Sammlung, welche hoffentlich einem Verleger keinen Schaden bringen, ihm auch mehr zur Ehre gereichen würde, als die elenden Tändeleyen, welche bisher die Buchladen überschwemmet haben.

Verzeichnis seiner Schriften:

1) Diss. de exceptione dominii eiusque efficacia, Marb. 1704. $3\frac{1}{2}$ Bogen stark. Sie ist seine Gradualschrift, die er ohne Beystand vertheidiget hat.

2) Diss. de coalitione diuersarum ciuitatum, 1708. 2 Bogen. Damit erwarb er sich Sitz und Stimme in der philosophischen Facultät.

3) Satura positionum iuridicarum, 1708. Nur ein

ein halber Bogen, welcher in den Nouis litterar. German. dieses Jahres S. 423. angeführt wird.

4) Diss. de Vicariis Imperatorum, eorumque differentia ab Imperii Vicariis, 1709. fast 3 Bogen. Eine merkwürdige, aber auch äusserst rare Abhandlung.

5) Problema practicum, vter ex diuersis retrahentibus potior? 1709. 4 Bogen.

6) Diss. de diuinatione ciuili, 1710. auf $3\frac{1}{2}$ Bogen.

7) Diss. de Directoriis Imperii R. G. 1710. 4 Bogen. Es ist diese nur die erste, und deren Fortsetzung zurück geblieben.

8) Diss. de rebus publicis temperatis, 1711. 2 Bogen.

9) Diss. in Cap. 1. 2. & 3. Enchiridii *Epicteti*, 1712. $2\frac{1}{2}$ Bog.

10) Diss. de eo, quod iustum est in dispari regionum mensura, 1712. 3 Bog.

11) Diss. duae de coelibatu militum, deren erste 1713. die zwote hingegen, in welcher er gleich anfangs verschiedenes ergänzt, was in jener mangelte, 1717. ans Licht trat. Sie füllen beyde $7\frac{1}{2}$ Bogen aus.

12) Diss. de coalitione diuersarum Germaniae regionum, 1714. 3 Bogen.

13) Diss. de legato creditori relicto, in debitum imputando, 1715. 3 Bog.

14) Diss.

14) Diss. de Augustae Imperatricis Archicancellario, 1715. 8 Bogen. Die Ausführung ist, der beygebrachten neuen Nachrichten wegen, mit allem Beyfalle aufgenommen worden. Doch hat Phil. Adam Ulrich, ein ehemahliger geschickter Würzburgischer Rechtslehrer, das Diplom Kaysers Carls des IV, worauf es hier vornehmlich ankommt, in seiner Dissert. de Archicancellariatu et Primatu S. R. I. Principis Abbatis Fuldensis genauer aus dem Original abdrucken lassen, auch einiges der Waldschmiedtischen Schrift theils verbessert, theils ausgefüllt.

15) Diss. de hominibus propriis Hassiacis, 1716. auf 8 Bogen.

16) Diss. de S. R. I. Comitum Austraegis, 1716. 6 Bog. Lünig hat sie darauf seinem Thesauro iuris Comitum S. R. I. Theil III. S. 764.–778. mit einverleibt.

17) Delineatio principiorum iuris naturae, in vsum Auditorum priuatum Positionibus succinctis comprehensa, 17 Bogen in 4. Der Druck ist 1714, erfolgt, ob es gleich auf dem Titel nicht stehet. Das ganze Werkgen aber, welches fast gar nicht bekannt geworden ist, enthält die drey Hauptsätze: cole Deum; conseruationi propriae stude; viue socialiter. Die Auflage vom Jahre 1721, deren in der Gebauerischen Noua iuris naturalis Historia S. 123. gedacht wird, kenne ich nicht.

18) Diss. de possessione, eiusque effectibus inter gentes, 1717. 4 Bog.

19) Diss.

19) Diss. de singularibus quibusdam et antiquis in Hassia iuribus, 1718. eben so stark.

20) Diss. de mutatione Insignium et Sigillorum S. R. I. Statuum, 1718. auf 8 Bogen.

21) Diss. de molendinis bannariis, 1718. und abermahls zu Leipz. 1721. auf 3 Bogen.

22) Diss. de feudis castrensibus, 1722. 4½ Bog. Sie ist zu Jena 1737. und in Jenichens Thesauro iur. feud. Band II. S. 21.-44. wieder aufgelegt worden. Eine Recension derselben finde ich in den Leipziger gründlichen Auszügen aus jurist. u. historischen Disputat. (1737. 4.) St. V. S. 282.-87. Der Verfasser war sechs Jahre hernach gesonnen, einen besondern Tractat daraus zu machen, und viele ungedruckte Documente hinzu zuthun. Ein Frankfurtischer Buchhändler wollte auch schon den Verlag übernehmen. Allein die Sache ist, ich weis nicht warum, ins Stecken gerathen.

23) Diss. de rationibus decidendi, partibus a iudice communicandis, vel non communicandis, 1723. 4½ Bogen. Sie kam darauf 1730. in die zu Wetzlar zusammen gedruckten Selectos Tractatus de Actis extrahendis &c. Eine Recension stehet in der Historie der Gelehrtheit der Hessen, aufs Jahr 1725. S. 51.-56.

24) Diss. de condictione indebiti, ob ignorantiam iuris non excludenda, 1723.

25) Specimen singularium et antiquorum in Hassia iurium, de bonis, *zu Waldrecht* dictis, 1723.

4 Bogen. Man kann dabey nachlesen, was Estor de harmonia iuris ciuilis et Hassiaci in emphyteusi, Waldrecht dicta, geschrieben, und Kuchenbecker in die Analecta Hassiaca, Collect. III. 146.-205. eingerückt hat.

26) Diss. de relationibus iudicum et magistratuum, partibus communicandis, vel non communicandis, occas. L. I. & Auth. *Nouo iam iure* C. de relation. 1724. 4½ Bog. Sie kann mit der vorhergehenden Nummer 23) verbunden werden.

27) Diss. de pactis ganerbinatuum, 1725. Sie ist 5 Bogen stark, und die angeführte Hist. d. Gel. der Hessen enthält S. 195.-206. einen Auszug. Waldschmiedt hatte ein ganzes Systema iuris Ganerbici versprochen, worinn auch Kyllinger de Ganerbiis castrorum mit vorkommen sollte. Der Druck wurde schon angefangen; es gieng aber alles sehr langsam zu, und 1731. war erst ein einziger Bogen fertig. Endlich unterblieb dieses Vorhaben. Leipz. gel. Zeit. 1728. S. 341. und 1731. S. 228.

28) Diss. de iure imperantium in rusticos refractarios, homagium inprimis denegantes, 1726. auf 6 Bogen. Eine neue Jenaische Ausgabe von 1750. füllt 8½ Bogen aus, empfiehlet sich aber gar nicht. Es ist genug, wenn ich sage, daß Heller der Drucker gewesen sey. Die Wilchingischen Bauern weigerten sich, vom Jahre 1717. an, dem Magistrate zu Schafhausen zu huldigen, welche Begebenheit diese Dissertation veranlassete. Sie wird in der Hist. d. Gel. der Hessen 1726. S. 318. — 333. weitläuftig recensiret.

29) Diss.

29) Diss. de differentiis municipiorum Romanorum, et vrbium Germaniae mediatarum, 1729. 5 Bogen.

30) Diss. ad tit. C. *publ. laetit. vel consul. munciat.* de publica laetitia ob praesentiam Imperantis summi, 1731. 4 Bogen.

31) Diss. de probatione per Diplomataria, 1736. 12½ Bogen. Der Anhang stellet viel Documente dar in Sachen des Churbraunschweigischen Cammeranwalds gegen die Stadt Uelzen. Ein neuer Abdruck geschahe zu Leipzig 1753. und bald darauf auch in der zwoten Auflage des Baringischen Clauis diplomaticae, S. 361—464.

32) Diss. de differentiis iuris communis et Electoralis Treuirensis circa testamentum filii familias de bonis aduentitiis, 1738.

Für andere, deren Nahmen ich anfügen werde, hat er auch manche brauchbare Disputation gemacht, welche alle, bis auf eine einzige, zu Marburg ans Licht getreten sind, nehmlich:

33) de pactis dotalibus sub formula: Huth bey Schleyer, und Schleyer bey Huth, 1714. 5 Bogen. Sie ist zu Wittenb. 1742 wieder gedruckt worden. Joh. Georg Werner.

34) de testamento coeci, 1715. 4 Bogen. Joh. Ludewig Burgk.

35) de differentiis iuris communis Saxonici, et Reformationis Francofurtensis circa subhastationes, 1716. 5½ Bogen. Joh. Jacob Wild.

36) de examine testium ad perpetuam rei memoriam, 1717. 3 Bogen. Joh. Nos von Neufville.

37) de obligatione heredis ex facto defuncti testatoris, 1717. 3 Bogen. Ferd. Ant. Schultes.

38) de termino circumducto ad Reform. Francof. P. I. tit. 5. 1717. 3 Bogen. Joh. Philipp d' Orville.

39) ad tit. C. Comminationes, Epistolas caet. Flores sparsi, 1719. 3 Bogen. Ant. Heinr. Joseph Wehrt.

40) de origine, vsu et abusu possessorii summariissimi, 1721. 3 Bogen. Friedr. Ant. Bergh.

41) de legatis ex testamento infirmato relictis, Rintel. 1721. 6½ Bogen. Christ. Harmes hat sie unter Heinr. Ernst Kestners Vorsitze gehalten.

42) de feudis ligiis et non ligiis, 1722. 3 Bogen. Joh. Jacob Gerkenrod. Sie ist auch in Jenichens Thesauro iur. feud. B. II. S. 937—950. anzutreffen. Er sucht mit andern zu behaupten, das Wort ligium komme von dem Deutschen ledig her, passe aber gar nicht auf die Reichslehne, wenigstens auf diejenigen nicht, welche man Fahnenlehne nennet. Solchergestalt unterschreibt er meistentheils die Spenerische Meinung S. 129. der Obseruat. histor. feudalium.

43) de iuramento diffessionis, 1723. Joh. Ge. Frommann.

44) de

44) de iuramento manifestationis, 1723. 3½ Bogen. Joh. Heinr. Conradi.

45) de herede, caussam successionis vel omittente, vel immutante, 1723. Jac. Cregut.

46) de valida in instrumento facta fori renunciatione, occas. L. 29. C. de pactis, 1726. 4 Bogen. Steph. Sigism. Wloemen.

47) de decimis noualium, vom Rottzehenden, 1727. 4 Bogen. Joh. Ernst Wolfart. Hier ist mehr Gründlichkeit zu finden, als in andern Schriften, worinn vor seiner Zeit diese Materie abgehandelt worden. Die Historie, das Päbstliche und Deutsche Recht sind die Qvellen, aus welchen der Verfasser seine Sätze in 17 Paragraphen herleitet. Er bestätiget sie darauf mit den Zeugnissen der besten Rechtsgelehrten, und einigen gesprochenen Urtheilen.

48) de portione coniugum statutaria Hamburgensi, 1728. 7½ Bogen. Mart. Hieron. Schele.

49) de concursu et praelatione creditorum, 1730. Balth. Adam Merckel.

50) de corpore delicti, 1732. 3½ Bogen. Friedr. von Neufville.

51) de actione Spolii, 1740. 3½ Bogen. Carl Chr. Fischer.

52) de relocatione tacita, 1741. 4 Bogen. Joh. Adam Kunz.

In der Fortgesezten Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen 1721. S. 1021. wird gemeldet, daß er gesonnen sey, eine Historiam Conradi Marburgensis herauszugeben, welches jedoch nicht geschehen ist. An seine Stelle sind Estor und Ayrmann

getreten. Jener hat in den Kuchenbeckerischen Analectis Hassiacis S. 154—172. der ersten, und S. 72—88. der dritten Collection: dieser hingegen in einer besondern, zu Giessen 1733. in 4. gedruckten Schrift einige Nachricht von demjenigen Geistlichen ertheilet, auf dessen Veranlassung im dreyzehnden Jahrhunderte so viel Scheiterhaufen gebrannt haben.

Auch ist Waldschmiedt damit umgegangen, eine Abhandlung de iure Judaeorum, inter Christianos viuentium, und Browers Antiquitates Fuldenses, die so lange rar gewesen sind, vermehrter ans Licht zu stellen; wenigstens wird es in der Biblioth. Bremensi histor. philol. theolog. Classe II. Fasc. 2. S. 373. angezeigt. Man hat aber diese Arbeiten von ihm ebenfalls vergebens erwartet.

Die grosse Verwegenheit Joh. Herm. Raabens, welcher 1743. eine so genannte inaugural Dissertation unter der Aufschrift bekannt machte: de praeferentia Statutorum discrepantium, praeside *Joh. Wilh. Waldschmidt*, wird in den allern. Nachr. v. jurist. Büch. Band IV. S. 434. aus den Frankfurt. gel. Zeitungen entdeckt, und zugleich bemerket, daß alles aus einer zu Rinteln 1711. unter Zolls Vorsitze gehaltenen Dissertation von Worte zu Worte abgedruckt worden sey. Der Betrug fällt einem jeden bald in die Augen, welcher sich erinnert, daß Waldschmiedt bereits 1741. die Welt verlassen habe.

Progr. Academ. Marburg. in obitum *Waldschmidii*, 1741. in Fol. Frankf. Gel. Zeit. 1745. S. 445. Geschriebene Nachrichten aus Marburg. Die Leichenrede, welche Joh. Adolph Hartmann auf ihn daselbst gehalten hat, ist, meines Wissens, nicht zum Vorscheine gekommen.

XV. Georg

XV.

Georg Schubart.

Am 21. Februar 1650. erfolgte seine Geburt zu Heldburg, im Fürstenthume Coburg, wo sein Vater ein Weinschenke war. Er that den ersten Schritt zu dem Tempel der Musen auf der dasigen Stadtschule; im dreyzehnden Jahre seines Alters aber zog ihn ein naher Verwandter nach Nürnberg. Da derselbe gar zu hart mit ihm umgieng, nahm sich Johann Melch. Dillherr, ein wohl bekannter Prediger, seiner ernstlich an, und übergab ihn der Unterweisung zweener geschickten Männer, Adam Zanners, Rectors der Sebaldschule, und Christoph Arnolds, Professors beym Aegydien Gymnasio. Seine Aeltern verstarben indessen, und durch diesen noch unvermutheten Zufall würde er in grosse Verlegenheit gerathen seyn, wenn ihm nicht andere rechtschaffene Männer zu Nürnberg, Paul Weber, und Joh. Gräfe, beyde Prediger, Joh. Georg Volkamer, ein berühmter Arzt, und Joh. Leonh. Stöberlin, ein Apotheker daselbst, großmüthig unter die Arme gegriffen hätten. Nur allein deswegen muß ihr Nahme unvergeßlich bleiben, weil ihre edle Freygebigkeit Schubarten zu einem so nützlichen Mitgliede im Gebiethe der Gelehrsamkeit gemacht hat.

Nach sechs Jahren, die er zu Nürnberg gewesen war, schickten ihn seine Wohlthäter auf die Jenaische Universität, sie gaben eine geraume Zeit die Unkosten zum Studiren, und die nachdrücklichsten Empfehlungsschreiben verschafften ihm allda neue Patronen. Ausser der Philosophie, der Historie, der Redekunst und den Alterthümern widmete er seinen Fleis vorzüglich den theologischen Wissenschaften, in welcher Absicht er auch die Orientalische Litteratur nicht aus den Augen verlohr.

Viele vortrefliche Lehrer wendeten ihre Bemühung an, daß sie ihn zu gründlichen Kenntnissen leiten möchten, am meisten aber that dieses Joh. Andr. Bose, in dessen Hause er ganze Tage Gelegenheit hatte, sich mit den besten Büchern und Handschriften zu beschäftigen. Besonders brauchte ihn derselbe zur vorhabenden Auflage des Jüdischen Geschichtschreibers, des Josephus, welche jedoch der Tod nicht vollenden lies.

Während dieser Arbeit bestellte ihn der Gothaische Consistorialpräsident, Heydenreich, zum Hofmeister seines ältesten Sohnes, wodurch Schubart sein Glück beförderte. Denn zwey Jahre darauf erhielt er ein ansehnliches Herzogliches Stipendium, welches ihn in den Stand setzte, nach Jena zurück zu kehren. Hier fand er bald, statt des bereits verstorbenen Bosens, an Johann Schiltern, dem grossen Juristen, einen andern Gönner, welchem er sehr viel zu danken gehabt hat. Dieser räumte ihm ein Zimmer seines Hauses ein; er unterwies ihn in den Rechten, die Schubart nunmehr mit der Theologie vertauschen wollte; er schärfte dessen Verstand durch öftere Disputirübungen; und kurz, er versäumte nichts, was den jungen Gelehrten zum Ziele seiner Wünsche führen konnte. Die schönen Wissenschaften, worinn Schubart kein Fremdling war, erleichterten seine Studien dergestalt, daß er hernach unter den Ruhmwürdigsten Rechtsverständigen einen nicht geringen Platz behauptete.

Im Jahre 1675. nahm er zu Jena den Magistertitel an, und alsdann zeigte er seine Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben. Da nun Joh. Philipp Slevogt 1681. aus der philosophischen Facultät in die juristische übergieng, und folglich bey jener eine Vacanz entstand: so gelangte er zur Profeßion der Beredsamkeit und Dichtkunst, wozu, nach Casp. Sagittarius Tode,

Tode, 1694. das Lehramt der Historie kam. Ehe er jedoch die erste Stelle würklich antrat, ergriff er die ihm angebothene Gelegenheit, einen Herrn von Stetten, nachmahligen Senator zu Augsburg, auf Reisen zu begleiten, nach deren Ende er die academischen Arbeiten, wozu er bestimmt war, sorgfältigst verrichtete. Um sich aber zu Jena mehr empor zu schwingen, lies er sich 1685. daselbst zum Doctor der Rechte ernennen, welches Ehrenzeichen ihm die Freyheit zuwege brachte, juristische Vorlesungen anzufangen. Nur Professor der Rechte konnte er niemahls werden, so sehr er auch darnach strebte. **Estor** meldet die Ursache davon in der Notitia Auctor. iuridic. S. 106. und schreibt, **Schubart** habe die Lynckerischen, Brunnemannischen und Strykischen Streitschriften gesammlet, und sie mit dem Titel: Absurda Lynckeriana, bezeichnet. Dem rühmlichst bekannten Reichshofrathe, Freyherrn von **Lyncker**, welcher damahls zu Jena der vornehmste Rechtslehrer war, und darauf die wichtigsten Ehrenämter am Sachsen Weimarischen Hofe verwaltete, wäre aber diese unvorsichtige Critic entdecket worden, und sie hätte einen beständigen Haß gegen **Schubarten** nach sich gezogen. Ich will diese Erzählung weder für wahr ausgeben, noch zweifelhaft machen. Sollte sie jedoch guten Grund haben: so ist es immer wahrscheinlicher, daß ihm dadurch alle Absichten vereitelt worden sind, als eine andere Nachricht, welche ich finde, es sey ihm nehmlich die philosophische Facultät hierbey zuwider gewesen. Wenigstens sehe ich den Einfluß derselben in diese Sache nicht ein.

Immittelst grämte er sich über einem solchen ihm entgegen stehenden Hindernisse von Tage zu Tage mehr, und schwächte dadurch seine Gesundheit. Wenn ich die Worte in der **Dolpischen** Lebensbeschreibung von

ihm, welche ich zuletzt anführen werde, recht erkläre: so muß er gar, zur Vertreibung der Grillen, auf den Trunk gefallen seyn.*) Es ist daher freylich kein Wunder, daß er fast in den besten Jahren der Zeitlichkeit entrissen worden. Dieses geschahe am 18. August 1701. und er hinterlies Marthen Christianen, die Tochter **Martin Kinglers**, Rectors der Stadtschule zu Jena, als Wittwe, mit welcher er ein einziges, gar bald verstorbenes, Kind gezeugt hatte.

In den schönen Wissenschaften sowohl, als in der Rechtsgelehrsamkeit, war er ein Mann von sehr ausgebreiteten Ruhme. Es wurden ihm ansehnliche Lehrstellen zu Kiel, Frankfurt an der Oder, Helmstädt und Altorf, ja so gar zu Amsterdam und in Schweden, angetragen; allein er fand nicht für dienlich, von Jena wegzugehen. Das auf seinen Tod gedruckte Programm der dasigen Universität macht von seinen Fähigkeiten, und dem äusserlichen Anstande, die folgende Schilderung. Er hatte eine blühende Einbildungskraft; einen durchdringenden Verstand; das dienstbarste Gedächtnis, welches auch alle Kleinigkeiten behalten konnte; einen fliessenden Vortrag und solchen Strom von Worten, daß es ihm möglich gewesen wäre, ganze Tage von nicht gleichgültigen Sachen zu reden. Seine Statur war lang, aber schmächtig; die Stimme sanft und angenehm, die sich nicht eher veränderte, als wenn er aufgebracht wurde; Minen und Gang zeigten etwas ernsthaftes, und einen immer nachdenkenden Gelehrten an. Der moralische Character desselben ist aus demjenigen zu

*) Es heißt daselbst: tantam hac ex re molestiam cepit, vt aegritudo haec vires corporis multum attereret, ad quam depellendam non pristinis semper litterarum deliciis, sed aliis, quibus interdum curas, in pectore delitescentes, abstergere solent homines, mediis vtebatur.

zu erkennen, was sein Freund, Ge. Nicol. Kriegk, oft von ihm gehöret hat. Er pflegte zu sagen: „ich „liebe Treu und Redlichkeit, ohne welche niemand Gott „gefallen kann; ich liebe einen guten Nahmen, ohne „welchen niemand den Menschen gefallen kann; ich „liebe ein ruhiges Gewissen, ohne welches sich keiner „selbst gefallen kann.„ Von neuen, seltsamen Meinungen hielt er eben so wenig, als von der Vielschreiberey. Doch war er nicht müßig in Nebenstunden, sondern suchte vielmehr verschiedene Schriften ans Licht zu stellen, welche er mit aller Genauigkeit verfertigte. Sein lateinischer Ausdruck ist, nach Schurzfleischens (in den Epistolis arcan. Band I. S. 613.) und Hambergers (in den Opusculis elegant. Iurispr. S. 353.) Urtheile, rein genug, er erhebt sich aber nicht zu rechter Zeit, und ist vielmahl so abgekürzt, daß man vermuthen muß, er habe hier und da mehr gedacht, als gesagt.

Was er geschrieben, oder sonst heraus gegeben hat, gehöret zur philologischen, zur historischen Classe, und zur bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit. Ich fange nun an, von jedem Stücke besonders Nachricht zu ertheilen.

1) Diss. de Gothorum ortu, Ien. 1676. Jetzt kommt sie sehr selten vor. In der Bibl. historica *Struuio-Buderiana*, S. 164. der Auflage von 1740. wird also geurtheilet: ei propositum erat, amplam et accuratam de Republica Gothorum Commentationem condere, cuius primas saltim lineas duxit. Und damit stimmet überein, was in den Opusculis Hambergerianis S. 352. stehet.

2) *Joh. Andr. Bosii* Introductio generalis in notitiam Rerum publicarum orbis vniuersi. Accedunt eiusdem Dissertationes de statu Europae, Ien. 1676. in 4. Dieses Buch hat Schubart, nach

nach seines Lehrmeisters Tode, zum Drucke befördert, auch mit einer Vorrede und Register versehen.

3) *Eiusdem* Diatribae isagogicae de prudentia et eloquentia ciuili comparanda, Ien. 1678. in 4. Im Jahre 1698. gab er diese Schrift vermehrter heraus, und bezeichnete die zwote Abhandlung de eloquentia ciuili mit dem Hauptartikel: de ratione legendi tractandique Historicos. Er fügte auch aus Bosens Handschrift eine Notitiam Scriptorum historiae vniuersalis hinzu, nebst einem Register der Nahmen und Sachen. Das ganze Werkgen ist 1 Alph. 6 Bogen stark.

4) *Thomae Reinesii* de Palatio Lateranensi, eiusque Comitiua, Commentatio parergica, e museo Bosiano primum edita. Accedit *Schubarti* de Comitibus Palatinis Caesareis Exercitatio historica, Ien. 1679. 2 Alph. 4 Bogen in 4. Schubarts eigene Abhandlung füllt allein über anderthalb Alphabet aus. Er hat diese Materie aus den Deutschen Alterthümern sehr wohl erläutert.

5) Epistola ad *Bern. Pflugium* de Litteraturae apud Germanos primordiis et incrementis, nec non de veteribus non nullis Germanis Scriptoribus, qui sermone vernaculo ingenii monumenta reliquerunt. Dieses 1679. verfertigte Sendschreiben ist erst 1717. im Bande V. S. 41. der Pezoldischen Miscell. Lipsiens. ans Licht gebracht worden. Es nimmt allda noch keinen ganzen Bogen ein.

6) Henricus IV. Imperator, exemplum turbatae Reipublicae, Ien. 1680. Eine Disputation von

11 Bo-

11 Bogen, welche 1727. zu Halle wieder aufgelegt wurde. Sie gehöret unter die besten seiner Schriften. In der Hamb. Bibl. historica, Band II. S. 183. wird der Inhalt angezeigt, welches auch, und zwar viel weitläuftiger, in den Leipz. gründlichen Auszügen aus jurist. und historischen Disputationen, Band III. S. 359. geschehen ist.

7) Caius Iulius Caesar, Dictator perpetuus, sub exemplo mutatae Reipublicae descriptus, J. 1681. auf 5 Bogen. Er vertheidigte diese Dissertation, um Sitz und Stimme in der philosophischen Facultät zu erlangen. B. Gotthelf Struve hat sie hernach aus des Verfassers eigenen, etwas vermehrten, Exemplare der Bibliothecae libror. rarior. Stück II. S. 153. mit einverleibt. Ich habe sonst einen Abdruck unter diesem Titel gesehen: Caius Iul. Caesar, Romanae libertatis euersor, worauf der 12. Januar stehet, da hingegen der meinige erst auf den 28. dieses Monaths zur würklichen Disputation bestimmt gewesen ist. Am Ende verspricht Schubart noch mehr Disputationen de diuiniore in Caesaris rebus successu, fatis inclinantibus et ex voto laetis, Caesaris indole iis intenta, viis porro et artibus, quibus in finem suum adhibuit media passim obuia, salutaria, insperata, euentu, et aliis cum his coniunctis. Allein es ist nichts weiter erfolgt.

8) Enarratio parergica Metamorphoseos *Ouidianae* de diluuio Deucalionis. Accedit *Thomae Reinesii* Dissertatio critica de Sibyllinis Oraculis, J. 1685. in 4. Eine Recension davon kann man in den Latein. Actis Erudit. 1685. S. 593. lesen. Schubarts Schrift allein ist hernach in Gronovs Thes. Graec. Antiquit. Band X. S. 701.

S. 701. gekommen. Man hält sie für eine der besten seiner Feder, ob er gleich auch hier, wie in andern Sachen, mit der gänzlichen Ausführung nicht fertig geworden ist.

9) Dissert. de fatis Iurisprudentiae Romanae, Jenae 1685. Unter Lynckers Vorsitze vertheidigte er dieselbe zur Erlangung der Doctorwürde. Darauf machte er ein ganzes Buch daraus, und stellte es eben allda 1696. in 8. ans Licht. Es ist 1 Alph. 18 Bog. stark. Die Arbeit, wobey er ohne Widerspruch eine vorzügliche Geschicklichkeit in der Historie des Römischen Rechts bewiesen hat, bestehet aus dreyen Exercitationen. In der ersten handelt er de fatis iurispr. Rom. sub Regibus; in der zwoten de fatis eiusdem sub Consulibus; und in der dritten de iurisprud. Romana sub Imperatoribus primis. Ueber die Zeiten Hadrians ist er nicht gekommen, und man hat Ursache zu beklagen, daß er seinen Plan nicht ausgeführt habe, wie er beym Schluße verspricht. Das angedruckte Programm de naeuis Corp. iur. Iustin. et necessaria fragmentorum antiquorum collectione, atque vtilitate Indicis librorum iuris hatte Joh. Strauch 1668. austheilen lassen, als er von Braunschweig nach Jena war zurückberufen worden. Eine sehr genaue Recension dieses lesenswürdigen Buchs, welches nun in den Buchladen nicht leicht zu finden ist, enthalten das Nouveau Iournal des Savans, dressé à Berlin, 1697. in 8. Artikel II. des Monaths Januar und Febr. S. 21.— 40. imgleichen die Latein. Acta Erud. 1696. S. 427. Hambergers Opuscula S. 352. können auch hierüber nachgesehen werden. Besonders ist der Verfasser damit nicht

nicht zufrieden, daß **Schubart** viel angefangen, und nur wenig zum Ende gebracht habe. Nach **Stolles** Versicherung in der Historie der jurist. Gelahrheit, S. 76. hat er seine Exercitationen sehr vermehrt hinterlassen; doch ist dieses Exemplar in fremde Hände gerathen.

10) Diss. de ludis equestribus, Jen. 1689. Der Respondent, **Burc. Gotth. Struve**, wählte diese Materie, und arbeitete sie aus. **Schubart** aber trug Bedenken, damit vor den Augen des Publici zu erscheinen; er setzte also die Feder selbst an. Im Jahre 1725. ist die Abhandlung, unter dem Titel einer Commentationis historicae, von neuem zu Halle auf 1 Alph. in 4. gedruckt worden, und zwar mit des Verfassers Lebensbeschreibung, und desselben sowohl, als **Struvs**, kurzen Noten. **Gundling** nennt in seinem Henrico aucupe S. 134. den ganzen Tractat vortreflich; er gehet jedoch von der Meinung, daß Heinrich der Finkler diese Turnier- und Ritterspiele erneuert habe, S. 141. nicht ohne guten Grund ab.

11) Diss. de moribus gentium circa foedera, Ien. 1689.

12) Elogium *Casp. Ziegleri*. Es ist unter der Num. 7. in dem 1692. gedruckten **Ehrengedächtnisse** desselben, welches ich nicht bey der Hand habe.

13) Dissert. de contractu simulato, Ienae 1692.

14) Diss. de statu liberorum dubio et legitimo, Ien. 1693. 7½ Bog.

15) Diss. de administratione rerum, ad ciuitatem pertinentium, Ien. 1694. auf 13 Bog.

16) Diss.

16) Diss. de transmissione hereditatis ex L. vn. C. de his, qui ante apert. tab. 10½ Bogen stark. Das Jahr des Drucks stehet nicht dabey; wahrscheinlicher Weise aber ist es auch das vorherige. Er hat seine Materie wohl bearbeitet.

17) Epistola ad Amicum, cui famam Academiae Ienensis, et honestam de se opinionem commendat, Lips. et Frf. 1697. in 4. Ich finde diese Schrift in Jac. Burckhards Catal. librorum, Th. II. S. 60.

18) Diss. de nominatione ad honores publicos, Ienae 1699. 5½ Bogen.

19) Phaeton, sub exemplo inauspicati regiminis descriptus, auf 5 Bogen. Auch hier fehlt das Druckjahr. Es scheinet aber das nur angemerkte zu seyn. Der Respondent, Joh. Hieron. Wiegleb, mag wohl keinen geringen Antheil daran gehabt haben.

20) Progr. in funere *Ge. Goetzii*, Theologi Jenensis, 1699. in Fol. In Pippings Memoriis Theologorum S. 785. ist es mit eingerückt worden. Daß er dergleichen Schriften mehr, unter dem Nahmen eines zeitigen Prorectors der Universität, abgefaßt habe, ist leicht zu erachten, und Kriegk erwähnet es bereits in der auf Schubarts Tod gehaltenen Rede. Er setzt hinzu: Prodierunt Orationes etiam, in quibus emendatae locutionis elegantia et puritas, amplitudo rerum et opulentia, dignitas et vis suadendi excellens deprehenditur. Ich habe nirgends etwas davon, nicht einmahl eine einzige Rede desselben, finden können.

21) Epi-

21) Epistolae et Praefationes, Jen. 1717. in 8. Diese kleine Sammlung, welche Joh. Heinrich Acker besorgt hat, bestehet aus dreyen Fasciculn, und sie füllen zusammen 10 Bogen aus. Voran ist das Leichen Programm der Universität auf Schubarten, und ein Glückwunsch an denselben bey seiner Magisterpromotion, unter dem erdichteten Nahmen Justus Eulogius gesetzt worden. Beyde Schriften hat Joh. Philipp Slevogt verfertiget. Es sind hiervon die Supplem. Actor. Erudit. Band VII. S. 46. weiter nachzusehen.

Sonst trifft man noch folgende, durch seine Veranstaltung ans Licht getretene, Bücher an:

a) *Gabr. Naudaei* Bibliographia militaris, Jen. 1683. in 12.

b) *Taciti* Vita Agricolae, cum notis *Buchneri*, Lipſ. 1683. in 8.

c) *Conr. Peutingeri* Sermones conuiuales de finibus Germaniae contra Gallos; eiusdem de inclinatione Imperii fragmentum; *Rhenani* origines Gothicae; *Nuenarii* origines Franciae; *Ortelii* Antiquitates Gallo-Belgicae; Ienae 1684. in 8. mit seiner Vorrede von 10 Seiten.

d) *Scaev. Sammarthani* Elogia Gallorum, Ien. 1696. in 8. Nach der Meinung verschiedener Gelehrten wird ihm diese Ausgabe zugeeignet.

e) *Joh. Schilteri* Praxis iuris Romani, Ien. 1698. in Fol. wovon mehr in der Bibl. iuris *Struuio-Buder*. S. 147. des achten Abdrucks zu lesen ist.

Er war auch gesonnen, eine Bibliothecam selectam Philosophiae practicae, wie Struve in der Bibl. philosophica, Th. II. S. 6. der Kahlischen Auflage, meldet, imgleichen den zu seiner Zeit noch ungedruckten Byzantinischen Geschichtschreiber, den Joseph Genesius, zum Vorscheine zu bringen, welches Krause in den Nouis litter. 1721. S. 12. anführt. Allein der Tod ist darzwischen gekommen. Ein Mscrt. von ihm de claris Oratoribus stehet in dem Catal. Biblioth. *Joecherianae*, Th. I. S. 380. und seine eigene Handschrift eines Schediasmatis historici de Montibus wird in der Heydenreichischen Bibliothek, welche zu Weimar 1772. verkauft wurde, S. 370. angezeigt.

Unter seinem Vorsitze hat Friedemann Posner eine Dissertation von 9 Bogen de confirmatione pastorum 1696. gehalten, und Schubart nur die Verbesserung des Aufsatzes übernommen. Auch ist nicht er, sondern der Respondent, Chr. Zimmermann, Verfasser der 1699. auf 6 Bogen herausgegebenen Dissert. unter dem Titel: Meditatio mortis, ex primo iuris obiecto, wie er selbst im zweeten Fascicul der Epistol. et Praefat. S. 28. versichert.

Progr. funebre Vniuers. Jenensis 1701. *Ge. Nic. Kriegk* Oratio in funere *Schubarti*, Jen. 1702. in 4. Anonymi Narratio de vita et scriptis eius, vor der Hällischen Ausgabe des Tractats de ludis equestribus. Der Verfasser soll Dan. Eberh. Dolp gewesen seyn.



XVI.

Peter von Toullieu.

Der Nahme dieses wohlverdienten Mannes ist längst in dem Regisier der neuern Rechtsverständigen unterstrichen worden. Sein Vater, Paul von Toullieu, war einer der vornehmsten Parlamentsadvocaten zu Paris, und hier geschahe am 25. December 1669. sein Eintritt in die Welt. Vom achten Jahre seines Alters an, lernte er die Lateinische und Griechische Sprache, nebst den Regeln der Dichtkunst, im Harcourtischen Collegio; worauf er sich zwey Jahre mit der Philosophie beschäftigte, auch von dem berühmten Ozanam die Anfangsgründe der mathematischen Wissenschaften erklären lies. Die ersten Begriffe von der Rechtsgelehrsamkeit scheinet ihm aber der Vater selbst beygebracht zu haben.

Weil im Jahre 1685. durch die Aufhebung des bekannten Edicts von Nantes eine der grausamsten Verfolgungen der Reformirten in seinem Vaterlande angieng: so nahm er, um die Gewissensfreyheit zu behalten, ein Beyspiel von den meisten seiner Glaubensgenossen, und suchte einen sichern Ort in der Fremde. Aus dieser Ursache verlies er am 14. Junius 1688. seine Aeltern und Verwandten. Er kam nicht ohne Gefahr, an den Grenzen des Königreichs ertappet zu werden, nach Rotterdam zu seinem Großvater mütterlicher Seite, Beauchamp, welcher ebenfalls, der Religion wegen, dahin geflüchtet war. Indeß konnte der junge Toullieu nicht lange bey ihm seyn; denn jener reisete wenige Tage darauf nach Engelland, und starb daselbst bald.

Sein Enkel begab sich nun im September desselben Jahres auf die Universität zu Franeker, wo er unter

Anleitung Ulrich Hubers, und besonders des Cornelius van Eck, mit allem Fleiße die Rechte erlernte. Er disputirte auch verschiedene mahl öffentlich, und fieng schon an, andere Studenten zu unterweisen, ob er gleich, der Gewohnheit gemäß, zu der höchsten academischen Würde noch nicht befördert worden war.

Als Eck 1693. diese Universität mit der zu Utrecht verwechselte, folgte er ihm nach, wurde daselbst 1695. Doctor der Rechte, und ertheilte drey ganze Jahre privat Unterricht darinn. Er that es mit so vielem Beyfalle, daß ihn auch die Curatoren der Universität 1698. zum Lector, oder ausserordentlichen Lehrer, bestellten.

Im September eben dieses Jahres besuchte er seine Aeltern zu Paris. Kaum aber war er bey ihnen angelangt, da er Briefe aus Utrecht, nebst der Nachricht, erhielt, daß ihn der König in Engelland, Wilhelm der dritte, zum Professor der Rechte auf dem academischen Gymnasio zu Lingen berufen habe, welches dieser König, als Prinz von Oranien, erst im vorhergehenden Jahre gestiftet hatte. Er nahm die Stelle an, und im April 1699. vermittelst einer feyerlichen Rede Besitz davon.

Das Jahr 1717. zeigte ihm eine doppelte Gelegenheit, Lingen mit Vortheile zu verlassen. Man war nehmlich gesonnen, ihn nach Harderwyk zu ziehen. Ehe jedoch der würkliche Ruf erfolgte, bekam er am Ende des Februars einen andern als Rechtslehrer nach Gröningen, zu welchem er sich ohne Bedenken entschloß, und am 22. April dahin abreisete. Im Septembermonathe wurde er zugleich mit dem berühmten Joh. Barbeyrac öffentlich eingeführt. Hier starb er auch, von einem langwierigen kränklichen Zustande entkräftet, am 30. März 1734. im fünf und sechzigsten Jahre seines Alters.

Er

Er ist zweymahl verheyrathet gewesen. Zuerst 1702. mit **Francisca Petronilla**, der Tochter eines Oberjägermeisters in der Graffschaft Lingen, **Andreas von Beaumont**, mit welcher er drey Töchter erzeuget, wovon ihn aber nur die mittelste überlebet hat. Nach seiner Gattin Tode, der sie ihm 1708. entriß, blieb er bis 1716. im Wittwerstande. Darauf schritte er zur zwoten Ehe mit einer gebohrnen **Jodovin**, deren Vater ein Prediger der Französischen Gemeine zu Gröningen war, und auch veranlassete, daß sein Schwiegersohn dahin berufen ward.

Toullieu ist ein gründlich gelehrter und scharffsinniger Jurist zu nennen. Die Critic verstand er ebenfalls gar wohl, und er verdienet daher unter denenjenigen billig einen Platz, welche die schöne Rechtsgelehrsamkeit vorzüglich getrieben haben. Doch schreibt **Majansius** in seinen Briefen S. 277. der Leipziger Ausgabe von ihm: non indoctus scriptor; sed prae nimia prolixitate molestus. Seine Schriften, welche bestens ausgesuchte, und zum Theil sehr schwehre, Materien erklären, waren es also werth, in einer Sammlung zu erscheinen, die sein ehemahliger Schüler, **Johann Wolbers**, zu Gröningen 1737. in 4. auf 3 Alphab. 7 Bogen besorgt, und ihr den Titel gegeben hat: *Collectanea*, in quibus multa iuris ciuilis, aliorumque Auctorum, loca illustrantur, et explicantur, quaedam etiam emendantur. Es ist nur zu bedauren, daß er gar zu eilig dabey gewesen sey. Er hat weder das Jahr, in welchem eine jede Dissertation zu Lingen, oder Gröningen, herausgekommen ist, hinzugesetzt, noch alle Schriften wieder abdrucken lassen, die unter des **Toullieu** Nahmen vorhanden sind. Doch ist er, was ein Paar Stücke de iure nuptarum betrifft, zu entschuldigen, weil er sie damahls nicht auftreiben können, wie

er in der Vorrede meldet. Ich will erstlich anführen, was in dieser Sammlung stehe, hernach aber auch dasjenige beyfügen, welches darinn vergeblich gesucht wird.

1) Diss. ad Legem *Cum Societas* 69. D. pro socio;

2) Diss. ad Legem *Frater a fratre* 38. D. de condict. indebiti;

3) Diss. iuri luendi ac repetendi pignoris an praescribatur? eaque occasione de rebus merae facultatis, iure adeundi, redimendi, et similibus. Diese drey Stücke hat er schon 1706. zu Utrecht auf 16 Octavbogen unter dem Titel: Dissertationum iuridicarum Trias zusammen ans Licht gestellt. Wer etwas mehr von diesen schönen Schriften zu wissen begehrt, den kann ich auf die Lateinischen Acta Erudit. im Maymonathe 1706. S. 214. verweisen. Auch Hoffmanns aufrichtige Gedanken über die Journale, Band II. S. 707. geben davon Nachricht. Im Jahre 1717. trat eben daselbst eine Auflage, so stark, als die erste, hervor. Es scheinet aber, daß nur ein neuer Titelbogen zu den alten Exemplaren gedruckt worden sey.

4) Diss. varias exhibens de iure ciuili coniecturas, welche er zu Utrecht 1695. gehalten hat, um sich des Doctortitels würdig zu machen.

5) Diss. de querela inofficiosi.

6) Diss. de incestu, et gradibus, lege diuina prohibitis.

7) Diss. de iure, sese a tutela vel cura excusandi ob Magistratum, et numerum liberorum.

8) Diss.

8) Diss. de auctoritate curatorum aetatis.

9) Diss. de portione legitima, titulo institutionis relinquenda.

10) Diss. de occurrentibus in iure ciuili Anantapodotis. Unter diesem Worte verstehet er figuram orationis, qua haec membro aliquo defecta et hiulca fit; responsionem ad propositum quid premente penes se oratore, idque, vt facile et obuium, ingenio auditoris supplendum relinquente. Er führt zuerst aus der heiligen Schrift und den Griechischen sowohl als lateinischen Scribenten, hernach aber besonders aus dem Römischen Gesetzbuche Beyspiele an. Der §. 29. beweiset, daß diese Dissertation zu Lingen 1708. herausgekommen sey.

11) Diss. de iure seruitutem imponendi fundo fructuario. Seine Absicht ist hier, die Sätze des Ulpians und Julius Paulus in den L. 15. 16. 17. D. de vsufructu zu vereinigen.

12) Diss. de vsu remedii L. 2. C. de resc. vendit. re alienata, vel exstincta.

13) Diss. de successione filiorum fratrum ad Nov. 118. cap. 3.

14) Diss. vtrum filio exheredato possit exemplariter substitui?

15) Diss. de priuilegiis.

16) Diss. duae, vtrum detur, et quid sit pro herede vsucapio?

17) Diss. de praesentia et absentia, mixtoque ex vtraque tempore in praescriptionibus.

18) Diss. de parricida non confesso, ad *Suetonium* in Augusto cap. 33.

19) Diss. de vasallo, dominum aduersus proprium patrem adiuuare non obligato.

20) Quaestio iuridica, quibus temporibus in institutione conditionali debeat cum herede esse testamenti factio?

21) Contentio litteraria cum viro clariss. *A. A. Pagenstechero.* Diese kleine Streitigkeit betrifft die Frage: vtrum data fideiussoribus beneficia, diuisionis et ordinis, eo ipso, quod fideiussoribus competant, etiam ad reos duos debendi, vice mutua fideiussores, debuerint ante Nouellam 99. pertinere? Pagenstecher hatte sie behauptet, wogegen aber Toullieu seine Zweifel eröffnet. In der Vorrede giebt er gar spitzig zu verstehen, daß jener einen deshalber an ihn geschriebenen Brief, ohne sein Vorwissen, nicht gleich hätte drucken lassen sollen.

22) Oratio de iurisprudentiae cum rerum diuinarum scientia adfinitate. Sie ist seine zu Gröningen 1717. gehaltene Antrittsrede, und in eben diesem Jahre daselbst in 4. auf 5 Bogen zum Vorscheine gekommen.

23) Oratio de non solubili ob malitiosam desertionem matrimonio, zu welcher 1720. eine Doctorpromotion Gelegenheit dargebothen hat. Vorher war sie zu Gröningen in eben diesem Jahre auf einigen Qvartbogen besonders erschienen. Er sucht hier die Worte des Apostels Paulus, in dem ersten Briefe an die Corinther, VII, 15. und 16. deutlich zu machen. Ich lasse aber an seinen

nen Ort gestellet seyn, ob die von ihm vorgetragene Erklärung vielen Beyfall finden werde. Der berühmte Leipziger Rechtslehrer, der Herr Püttmann, hat sie schon verworfen. Man sehe desselben Probabil. iur. civ. Buch II. S. 85.

24) Oratio de Vlpiano, an Christianis infenso? contra *Baronium* et alios. Damit legte er 1724. das academische Rectorat nieder, und sie wurde sogleich auf 3½ Bog. in 4. gedruckt.

Alles dieses enthält die von Wolbers veranstaltete Sammlung, welcher desselben Obseruationum Decas auf 6½ Bogen angehängt worden ist. Es werden darinnen, wiewohl nicht immer besser, als bereits von andern geschehen war, folgende Sachen in zehn Capiteln abgehandelt: de itineris, actus et viae discrimine; de furto per lancem et licium concepto; de *Scaeuola* in L. vlt. D. qui potior. in pign. et *Vlpiano* in L. 28. D. de iure fisci in concordiam redactis; de effectu doli mali in contractibus bonae fidei et stricti iuris, qua occasione examinatur celebris Interpretum distinctio doli, dantis caussam contractui, et incidentis; de *Vlpiano* in L. 7. D. de dolo malo per coniecturas explicato et illustrato; ad L. 15. §. vlt. L. 16. et L. 17. pr. D. de vsufructu; valeatne iure ciuili transactio de hereditate non confecto inuentario? *Suetonius* in Caligula cap. 34. illustratus; de poena adulterii; an ob adulterium *Ouidius* relegatus sit? et notabilis eius locus tentatus.

Den Beschluß machet ein ziemliches Register der vornehmsten Sachen. Eine kurze Recension des ganzen Werks findet man in den Supplem. ad Noua Acta Erudit. Band VI. S. 254.

Außer diesen Schriften haben wir noch vom Toullieu das folgende:

25) Dissertationes iuridicae duae de iure nuptarum, prior Franequ. 1692. altera Vltrai. 1693. unter Corn. van Eck Vorsitze. Daß Wolbers nicht im Stande gewesen sey, sie vollständig zu erlangen, ist schon oben erinnert worden. Man muß also dem geschickten Herrn Fellenberg Dank sagen, weil er sie in dem Bande II. seiner Jurisprudentiae antiquae S. 213-270. von neuem hat abdrucken lassen. Der Verfasser handelt in der ersten Dissertation de iure nuptarum in *constituendo* et *constante* matrimonio; in der zwoten aber de iure earum, *soluto* per mortem matrimonio. Er hätte auch hier die Ehescheidungen nicht weglassen sollen; allein er setzte diese Materie auf eine andere Gelegenheit aus, und dabey ist es verblieben.

26) Diss. de substitutione vulgari, Lingae 1701. Sie wird in der Bibliotheca iuris Lipeniana angeführt, und Jenichen hat in seinen Supplementen das Urtheil hinzugefügt, sie sey non vulgaris commatis, woraus ich vermuthe, daß er sie in den Händen gehabt habe.

27) Oratio in obitum *Guilielmi* III. Magnae Britanniae Regis, Arnstad. 1702. in Fol.

28) Oratio funebris in obitum *Jac. de Farmars*, Vltrai. 1703. in Fol.

29) Oratio in obitum *Th. Ern. de Danckelmann*, Lingae 1709. in Fol. Man sehe von diesen dreyen Stücken Stoschens Neues gel. Europa, Th. X. S. 364.

30) Dissertationes ac Theses, ad explicandas Institutiones Justiniani. Diese hat er sowohl zu Lingen, als zu Gröningen, unter die Presse gegeben. Weil er sie aber, wie Wolbers in der Vorrede meldet, nicht vollendet hat: so sind sie auch nicht mit in seine Sammlung gekommen.

Des Toullieu Leben ist von Joh. Barbeyrac, als Rectorn der Universität, im Jahre 1734. vermittelst eines Programms beschrieben worden. Wolbers hat es in den Collectaneis ebenfalls vorangeschickt, ist aber dabey so nachläßig gewesen, daß er nicht einmahl die Zeit des Drucks bemerkt; daher einige den Tod dieses Rechtsgelehrten irrig ins Jahr 1737. gesetzt haben.



XVII.

Gerhard Sichterman.

Zur Zeit war er für diese Blätter noch nicht bestimmt. Um aber den leeren Raum des Bogens auszufüllen, will ich von ihm das Wenige anfügen, was ich nach und nach aufgezeichnet habe. Er ist 1687. zu Gröningen gebohren worden, und gar früh unter der Leibcompagnie des Prinzen, Johann Wilhelm Friso, von Nassau Oranien Lieutenant gewesen. In dieser Kriegsbedienung nahm er gleich beym Anfange des Jahres 1707. auf der dasigen Universität die jurist. Doctorwürde an, welches gewiß ein sehr seltenes Beyspiel ist. Seine fernern Lebensumstände habe ich nicht erfahren. Es wird also hier das meiste auf seine Schriften ankommen, die es schon verdienen, daß man ihn nicht ganz aus dem Gedächtnisse lasse. Sie sind diese:

1) Dissert. de rebus Assyriorum prima, quae est παρασκευαστική, Groningae 1705. bey welcher Mich. Rossal sein Präses war. Sie wird in Sewels Boekzaal der geleerde Werreld 1705. unter dem September S. 379. angeführt.

2) Diss. de poenis militaribus Romanorum, ibid. 1705. $6\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Adam Menso Isingh hatte den Vorsitz. Eine Recension derselben stehet in des van Gaveren Boekzaal der geleerde Werreld 1706. S. 329—336. Hernach lies er diese Abhandlung zu Amsterdam 1708. auf 9 Octavbogen wieder abdrucken, welches Exemplar 15 Capitel enthält, und nun, seiner Seltenheit wegen, in des berühmten Herrn Raths Oelrichs Thesauro Dissert. iurid. in Acad. Belg. habitarum, Band II. Th. 1. S. 221. eine Stelle hat. Umständliche Nachricht von dieser Arbeit ertheilen das nur gedachte Journal des van Gaveren im Januar 1708. S. 80—88; Bernards Nouv. de

de la Rep. des Lettr. im May 1708. S. 535; und der ausführl. Bericht von neuen Büchern, S. 482 — 490. Der Verfasser hat den Lipsius nicht allein, sondern auch die Schriftsteller überhaupt, welche die Soldatenstrafen der Alten entweder nicht genau, oder doch nicht juristisch, genug vorgetragen hatten, bald zu ergänzen, bald zu verbessern gesucht. Er ist jedoch von Will. Heinr. Lambergen in einer zu Utrecht 1730. gehaltenen gelehrten Dissert. de poenis militaribus zuweilen widerlegt worden. Er wird so gar beschuldiget, daß er im Cap. XIII. den Peter Faber Buch I. Cap. 17. der Semestrium geplündert habe. Ich getraue mir nicht, ihn ganz zu vertheidigen.

3) Quinque thesium controuersarum Decades, Gron. 1707. in 4. Damit machte er sich des Doctortitels würdig. Man sehe die Noua litter. Germaniae 1707. S. 370.

Mit Joh. Friedr. Wilh. Pagenstechern hat er auch über die Sätze: an venditor, quando vltra dimidium laesus, et res vendita, sine emtoris culpa, casu fortuito periit, contra emtorem efficaciter agere possit; ferner: an testamentum in captiuitate factum de iure ciuili Justinianeo valeat? eine kleine Streitigkeit gehabt. Sichterman behauptete zu Gröningen 1707. in einer Dissertation die verneinende Meinung; jener aber bemühete sich, vermittelst eines privat Schreibens, das Gegentheil noch mehr zu erweisen. Als Sichterman öffentlich darauf antwortete, lies Pagenstecher eine Apologiam aduersus vir. nobiliss. *Gerh. Sichterman*, unter dem 31. Januar desselben Jahres, zu Marburg drucken, welche Schrift einen Octavbogen ausfüllt, und nun in wenigen Händen seyn wird. Genauer kann ich nichts davon sagen. Was hier stehet, habe ich nur in den Nov. litt. Germ. S. 312. des gemeldeten Jahres gelesen.

Ver-

Verzeichnis der Artikel.



Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des zweeten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
bey Joh. Sam. Heinsius, 1775.



XVIII.

Eberhard von Weyhe.

Wenn man nicht Ursache hätte, es für eine Erdichtung voriger Zeiten zu halten, daß Dothard der Stammvater des Weyhischen Geschlechts, und im zehnden Jahrhunderte bey angestellten Turnirspielen vom Kayser, Heinrich dem ersten, zum Ritter geschlagen worden sey: so könnte sich dasselbe des äussersten Alterthums rühmen. Mit mehr Gewißheit ist der Bischof, Engelbert, zu Osnabrück, aus dem vierzehnden Jahrhunderte, unter die Vorfahren dieser Familie zu setzen, Arnold aber in dem darauf folgenden, als der Stifter der Fahrenhorstischen und Eimbkischen Linie nahmhaft zu machen. Sein Enkel, Friedrich von Weyhe, Herzoglich Braunschweigischer Canzler und Administrator des Fürstenthums Calenberg, verstarb am Ende des Jahres 1556. nachdem er mit Magdalenen von Plessen sechs Söhne gezeugt hatte, in deren Reihe

Eberhard, von welchem ich nun handeln will, der letzte war.

Er wurde 1553. am Trinitatisfeste, wenige Jahre vor des Vaters Tode, gebohren. Den academischen Unterricht genoß er zu Wittenberg, wohin er sich 1570. begab. Damahls zierten die Juristenfacultät allda Teuber, von Beust und Matth. Wesenbeck, deren Vorlesungen er ohne Zweifel beygewohnt hat, ob schon dieses in den Nachrichten von seinem Leben nicht berührt wird. Er that hierauf eine Reise durch Deutschland, die Schweitz, Italien und Frankreich, bey welcher Gelegenheit er noch mehr berühmte Universitäten besuchen, und die bereits erlangten Kenntnisse zu einem höhern Grade der Vollkommenheit bringen konnte. In Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses wird zwar gesagt, er sey mit dem Herzoge, Friedrich Ulrichen, und in Begleitung eines von Kottriz, von Meding und von Marschalk, nach Italien gegangen. Allein es fehlt dieser Erzählung eben so wohl die Genauigkeit, als vielen andern, die dem Leser darinn aufstoßen. Vielleicht sollte, statt Friedrich Ulrichs Nahmen, der Prinz, Otto Heinrich, zu Harburg stehen, welcher 1578. mit Heinrichen von Meding auf Reisen gewesen ist, und da konnte, der Zeitrechnung nach, Weyhe gar wohl mit dabey seyn. Er scheinet auch den Doctortitel von einer auswertigen Juristenfacultät erhalten zu haben; wenigstens ist es zu Wittenberg nicht geschehen, wohin er 1580. zurückkehrte.

Indem er gesonnen war, sich zu einer abermahligen Reise anzuschicken, weshalben er eine ansehnliche Hofbedienung ausschlug, wie er selbst in der Rede vtrum iudex ex conscientia, an ex Actis iudicare debeat? zu erkennen giebt: so hatte Joach. von Beust eben die Universität verlassen, und zu Dresden eine höhere Bedienung

dienung angetreten. An dessen Stelle wurde er von dem Churfürsten August zum Professor der Pandecten, auch zum Rathe im Appellationsgerichte, ernennet.

Nach einer Zeit von sechs Jahren legte er sein Lehramt nieder, weil ihm der Herzog, Adolph, von Holstein Gottorf 1585. die Würde eines Raths an seinem Hofe ertheilet hatte. Zu Dresden war ihm jedoch die Entlassung nur auf ein Jahr zugestanden worden, und der Herzog starb schon 1586. am 1. October. Kurz vorher endigte auch der oberste Rechtslehrer zu Wittenberg, **Mich. Teuber**, sein Leben. Diesen ledigen Platz bestimmte man dem von **Weyhe**, welcher, des ausgestellten Reverses eingedenk, den Ruf annahm, ob gleich zu Gottorf viel dagegen versuchet, und ihm eine beträchtliche Zulage zur Besoldung versprochen wurde. Es kann seyn, daß die allda erfolgte Veränderung der Landesherrschaft zu seinem Entschlusse etwas beygetragen habe. Wir wollen ihm nunmehr nach Wittenberg folgen. Hier lebte er, mit dem Charakter eines Chursächsischen Raths und Assessors im Hofgerichte, vom Jahre 1587. an bis ungefehr 1591. um welche Zeit ihn der Hof nach Dresden zog. Er gieng aber unter der ausdrücklichen Bedingung dahin, daß indessen seine Wittenbergischen Aemter offen gelassen würden. Und diese gebrauchte Vorsichtigkeit war Anfangs gar nicht vergeblich. Denn der Tod des Churfürsten, Christians des ersten, verursachte eine von der vorigen sehr unterschiedene Regierungsform. Es konnte dabey das Ungewitter, welches er, nebst vielen andern, zu befürchten hatte, vor seinen Augen nicht verborgen bleiben. Deswegen entfernte er sich, bald nach dem Eintritte des nächsten Jahres, vom Hofe, und setzte seine Geschäfte zu Wittenberg fort. Allein auch hier erfuhr er die Unbeständigkeit des Glücks. Er und sein College, Peter

Wesenbeck, hatten den Verdacht gegen sich, daß sie heimliche Calvinisten wären, zu sehr bestärket. Weil sie sich nun weigerten, die Concordienformel zu unterschreiben: so mußten sie beyde, nach einem Zwischenraume weniger Wochen, Wittenberg verlassen. Sam. Huber, ein dasiger Gottesgelehrter, griff sie in seiner Confutatione thesium *Kimedoncii* aufs härteste an, worüber sie sich hernach am 13. Aug. 1593. bey dem Administrator der Churlande, dem Herzoge, Friedrich Wilhelm, vermittelst eines Memorials beschwerten, und die Bitte anhängten, ihrem Verläumder einen öffentlichen Wiederruf aller gegen sie ausgestossenen Injurien aufzulegen, und ihn, den Landesgesetzen gemäß, mit Staupenschlägen zu verweisen, oder sonst nachdrücklichst zu bestrafen. Von der Würkung ihrer Bittschrift habe ich nichts gelesen: nur so viel weis ich, daß Huber abgesetzt worden sey, dieser unruhige Kopf, dessen Zänkereyen mit seinen Collegen kein Ende hatten.

Der von Weyhe und Wesenbeck waren also außer Diensten, aber nicht in der Verlegenheit, andere mühsam zu suchen. Dieser kam schon im September desselben Jahres 1592. als erster Rechtslehrer nach Altdorf; jenem wurde sogleich Gelegenheit angetragen, seinen Aufenthalt in Dännemark zu wählen, welches er jedoch ausschlug. Er wendete sich hingegen als Rath des Heßischen Landgrafens Wilhelms des IV. nach Cassel, wo ihn Moritz, dessen Nachfolger, 1594. zum Canzler erhob. Das Jahr 1595. führte ihn nach Speier, zur Visitation des Cammergerichts, bey welcher er, im Nahmen seines Herrn, mit zugegen seyn mußte. Die gnädigen Gesinnungen desselben nahmen immer mehr zu, und Weyhe wurde dadurch bewogen, eine vortheilhaftige Ehrenstelle fahren zu lassen, die ihm 1600. von dem Erzbischofe zu Bremen, Johann Adolphen,

zugedacht war. Seine Umstände veränderten sich aber doch nach einer Zeit von wenigen Jahren.

Denn ungefehr 1605. erklärte ihn der Graf Ernst zu Schauenburg, ein grosser Beförderer der Gelehrsamkeit, zum Canzler an seinem Hofe zu Bückeburg, und darauf zum Landdrosten der Herrschaft Pinneberg. Wenigstens hat er dieses letzte Amt 1615. bekleidet. Der berühmte Melch. Goldast stand mit ihm zugleich in Bedienung, nur nicht in gutem Vernehmen. Sie waren endlich abgesagte Feinde, so abgesagte Feinde, daß Weyhe gar den lächerlichen Fehler begieng, und jenen zum Zweykampfe ausforderte. *) Er blieb in der Verbindung mit dem Grafen zu Schauenburg bis um das Jahr 1617.

Von dieser Zeit an lebte er als Canzler zu Wolfenbüttel, unter der Regierung des Herzogs Friedrichs Ulrichs, nicht, wie Moller meldet, dessen Vaters, Heinrichs Julius, welcher schon 1613. verstarb, da Weyhe noch nicht aus den Schauenburgischen Diensten getreten war. Er führte zugleich den Titel eines Röm. Kayserlichen Raths, und wurde zu mancherley wichtigen Geschäften gebraucht. Unter andern schickte ihn sein Herzog mit Ernsten von Steinberg 1625. auf den Deputationstag der Niedersächsischen Fürsten nach Segeberg, wovon in den Khevenhüllerischen Annal. Ferdin. Th. X. S. 776. mehr zu lesen ist.

Das Jahr 1628. endigte alle seine Staatsarbeiten. Er begab sich von Wolfenbüttel nach Lüneburg, um einer gelehrten Ruhe zu genießen. Hier scheinet er auch verstorben, und auf einem seiner Güther begraben worden zu seyn.

*) Der Reichshofrath von Senkenberg beweiset solches in Goldasts Lebensbeschreibung, welche er der neuen Auflage Scriptor. rer. Alamannic. vorgesetzt hat, am Ende der S. 19. aus einem noch ungedruckten Briefe desselben.

seyn. Deren besaß er drey, Boehme, Sensenstein und Rohde, sowohl im Fürstenthum Lüneburg, als in Hessen. Bruchhoff, in der Grafschaft Schauenburg, welches ihm vorher ebenfalls zugehörte, mag er wohl wieder verkauft haben. Es ist mir nicht möglich gewesen, die eigentliche Zeit seines Todes auszuforschen, obschon darüber sehr viele Briefe von mir geschrieben worden sind. Einer hat mich an den andern verwiesen, niemand aber meiner Anfrage ein Gnüge gethan. Von Seiten der Familie ist mir auch alle Hoffnung verschwunden, weil, der Versicherung nach, die alten Hausnachrichten fehlen, welche Feuer, und andere Zufälle, vernichtet haben sollen. Als ein Greis über 80 Jahre lebte er noch 1633. wie er selbst in demjenigen Briefe schreibt, welcher das Jahr darauf **Christoph Crusens** Tractate de indiciis delictorum vorgedruckt wurde. Der dreyßigjährige Krieg verschonte ihn so wenig, als unzählige andere. Die Feinde vertrieben ihn von seinen Güthern, und hierbey verlohr er eine schöne Bibliothek nebst Handschriften, die ihm sehr nahe giengen.

Seine Gemahlin war **Juditha von Behr**, die Tochter des Statthalters in Curland, **Johann von Behr**, welche ihn zum Vater verschiedener Kinder gemacht hat. Unter solchen werden zween Söhne angemerkt, **August**, Braunschweig Lüneburgischer Rath, und **Jobst**, Hofrichter zu Wolfenbüttel. Beyde aber haben ohne Leibeserben die Welt verlassen.

Es möchte wohl wenige seines Standes geben, die beydes der Lehrstuhl und das Cabinet in der litterar Geschichte so berühmt erhalten hat, als ihn. Er verdient auch diese Ehre ferner. Denn grosse theologische und juristische Kenntnisse, vorzüglich in der Staatswissenschaft, die Historie, die gelehrten und damahls üblichen Europäischen Sprachen, die er wohl gelernet

hatte,

hatte, bezeichnen sein Leben mit unauslöschlichen Zügen. Auch die Verbesserung unserer Deutschen Sprache lies er sich angelegen seyn, und diese Neigung dazu war die Ursache, warum ihn der Fürst, Ludewig, von Anhalt Cöthen im Jahre 1623. den hohen Mitgliedern der Fruchtbringenden Gesellschaft, unter dem Nahmen des **Wehrenden**, beyfügte. Entlediget von den Pflichten eines academischen Lehrers, und mit zerstreuenden Geschäften verschiedener Höfe täglich umringt, blieb er dennoch den Musen getreu. Er fieng, so zu reden, jeden Augenblick auf, welchen er ihrem Umgange widmen konnte. Daher sind die meisten seiner Schriften entstanden, worunter einige vorkommen, die ihn als einen andern Proteus darstellen, weil er sie bald mit diesem, bald mit jenem erdichteten Nahmen gestempelt hat. Wenn er nur nicht oft ein blosser Sammler wäre, wenn er nur eine strengere Ordnung im Vortrage, und mehr Schärfe des Urtheils bewiesen hätte! Dergleichen Vorwürfe sind ihm von vielen gemacht worden, mit deren Widerlegung ich keine vergebliche Mühe anwenden will. *) Hoffentlich aber denken meine Leser billiger, so bald sie einen Blick auf den Zustand der Philosophie in zweyen zuletzt vergangenen Jahrhunderten thun.

Das Folgende soll in der Anzeige aller Werke bestehen, welche den von **Weyhe** zum Verfasser gehabt haben.

*) In der kurzen Vorrede zu dem Aulico politico ist er selbst diesem Tadel zuvorgekommen. Wir wollen ihn hören. Autor, sagt er, si et hoc scire aues, saepe in hoc libello ex proposito ταυτολογεῖ, et interdum non persequitur eo ordine quo instituit, nec exacte et superstitiose bilem et leges Logicorum obseruat. Rogat itaque, ne quis propterea opusculum fastidiat: quod nemo faciet, qui nouit, aulica raro bono ordine tractari.

1) Orationes duae, prior de Imperatore Theodosio II. cum aggrederetur tit. D. de iurisd. omnium iudic. posterior, cum Academiae Witebergensi valediceret, Vitemb. 1586. in 8. 5½ Bogen. In der Abschiedsrede handelt er von dem Satze: vtrum iudex ex conscientia, an ex Actis, iudicare debeat? und behauptet das Letzte.

2) Oratio, vel Tractatio, de controuersia: an ius Pontificium, siue Canonicum, merito et licite in Scholis et foro fidelium locum obtinere, doceri, obseruari, ac publicae priuataeque vtilitatis, denique humanae necessitatis gratia, ipsius commercium fidelibus concedi possit? Viteb. 1588. in 4. 19 Bogen stark. Sie ist die Antrittsrede, als er aus Holstein nach Wittenberg war zurück berufen worden. Johann Strauch hat ihren Werth wohl erkannt, und sie zu Jena 1673. seiner Dissertationum Canonicarum solennium Triadi S. 123—156. angehängt. Eigentlich aber bestehet nicht alles aus dieser Rede; denn die beyden vorher angeführten sind wieder mit abgedruckt worden. Er verwirft den Gebrauch des Päbstlichen Gesetzbuches auf den Deutschen Universitäten keinesweges. Weil er jedoch vom Pabste mit grosser Heftigkeit, besonders im Anfange, spricht: so darf man sich eben nicht wundern, daß dieses Werkgen in des Sotomajor Indice libror. prohib. et expurg. S. 356. der Auflage vom Jahre 1667. unter die verbotenen Schriften gerechnet worden sey.

3) Orat. pro disciplina publica, Vit. 1590. auf 7½ Quartbogen. Das im vorhergegangenen Jahre niedergelegte academische Rectorat gab den Anlaß dazu. Am Ende siehet man eine Dissert. de

de legatis, (ex testamento) welche auch 1589. unter ihm vertheidiget worden war, aber nur aus 21. kurzen Thesen bestehet.

4) Progr. inaugurale, Vit. 1592. in 4. 1½ Bog. Die letzte von ihm zu Wittenberg herausgegebene Schrift, worinn er seine neuen Vorlesungen, nach der Zurückkunst aus Dresden, ankündigte.

5) Explicatio vetustissimae disceptationis politicae: vtrius regni conditio melior, pacatior et dignior sit, illiusne, cui Rex nascatur, an eius, cui eligatur? Lichae 1593. item 1598. in 8. auf 10¼ Bogen. In diesem Exemplare wird jedoch keiner frühern Ausgabe gedacht. Neue erfolgten zu Cassel 1600; zu Frankfurt 1618. und 1680. allemahl in 8. Der Inhalt war vorher eine zu Wittenberg, bey zwoen Doctorpromotionen, gehaltene Rede, die er vermuthlich hernach weiter ausgeführt hat. Es sucht aber der Verfasser die erste Frage zu behaupten.

6) Aulicus politicus, diuersis regulis, vel vt Ictus, Jauolenus, loquitur, definitionibus selectis 362. antiquorum et neotericorum prudentiae ciuilis Doctorum instructus, Hanouiae 1596. et 1600. in 12; Halae 1596. in 12. auf 8. Bogen; Rostoch. 1597. in 12. Zu Strasburg erschienen, nebst andern Schriften verschiedener Gelehrten, unter dem allgemeinen Titel: Speculi aulicarum et politicarum Obseruationum libri, neue Abdrücke 1600. 1610. und 1621. in 12. welche zu Frf. 1615. in 4. auf 1 Alph. 10 Bogen, imgleichen zu Wolfenb. 1622. auch in 4. wiederholet wurden. Der letzte ist weit vermehrter und verbesserter, füllt aber nicht mehr, als 25.

Bogen aus. Ein Frankfurtisches Exemplar unter dem Jahre 1642. in 8. enthält noch zwey andere Bücher desselben, wovon ich unten beym Schlusse reden werde; nur ist der Aulicus politicus keine Copie der bessern Wolfenbüttelischen, sondern einer ältern Auflage. Hierbey blieb es nicht. Denn aus der Zuschrift vom Jahre 1615. ersiehet man, daß dieses Buch zu Wittenberg ebenfalls die Presse verlassen habe, imgleichen angeblich zu Verona, welches 1602. auf 9 Duodezbogen geschehen ist, jedoch augenscheinlich in einer Deutschen Druckerey. Der Titel dieses Exemplars zeigt noch ein anderes an, das zu Leipzig ans Licht getreten seyn soll. Ich kenne es aber nicht, viel weniger weis ich das Jahr und Format desselben. Weyhe hat erst zu den Ausgaben von 1615. und 1622. seinen wahren Nahmen gesetzt. Denn auf den vorhergehenden heißt er immer *Durus* de *Pascolo*. Das Büchelgen wird zwar nun von den meisten gering geschätzet, bleibt jedoch, meinem Urtheile nach, immer lesenswerth. Die Ursache, daß es im Jahre 1619. von den Papisten zu Rom verbothen worden, habe ich in den Nummern 277. 322. und 368. des Exemplars unter dem Druckort Verona gefunden, welches mir jetzo bey der Hand ist.

7) Discursus de speculi origine, vsu et abusu, Hagae Schaumburgicorum, 1612. in 4. gar sauber auf 20 ½ Bogen gedruckt. Hernach ist diese nicht übel gerathene Abhandlung, in welcher er aber viel Nebensachen mit eingewebt hat, zur Frankfurtischen Auflage des Aulici politici von 1615. und der Wolfenbüttelischen von 1622. verbessert und vermehrt gebracht worden. In des

Dorna-

Dornavius Amphitheatro Sapientiae Socraticae jocoseriae, Band I. S. 623. — 648. stehet sie ebenfalls.

8) Meditamenta pro foederibus, ex prudentum monumentis discursim congesta, Hanouiae 1601. Offenbachii 1610. in 8. welcher Abdruck 1. Alph. ausfüllt. Auf dem Titel hat er sich den Nahmen **Wahremund von Ehrenberg** gegeben. Im Jahre 1609. folgte zu Frankf. die Fortsetzung unter dieser Aufschrift: Meditamenta pro foederibus, et definitio foederis noue repexta, eiusque variae formulae ex aliis, liber II. Beyde Bücher kamen endlich eben allda 1641. in 8. zusammen heraus, und zwar mit dem etwas veränderten Titel: Penicillus foederum, vniorum et ligarum, hoc est: Meditamenta pro foederibus, ex Prudentum et Politicorum monumentis congesta, olim, sub nomine *Wahremundi de Ehrenberg* edita, nunc vero plurimis in locis aucta, emendata, illustrata, adeoque libris II. comprehensa. So eben, da dieser Artikel zur Presse geliefert werden soll, stosse ich auf eine Stelle in den 1769. ans Licht getretenen Epistolis Rittershusiorum. Sie ist S. 84. zu lesen, wo **Ge. Rittershausen** 1618. an **Ge. Remus** schreibt: Est quod in eo auctore mireris multiiugam tam Theologorum, quam JCtorum, Historicorum, Philologorum, aliorumque lectionem, verum non solum ordinem meliorem desideres, sed etiam οὐδὲν πρὸς ἔπος, ita, vt Christophori ab Vngersdorf, quem quidam *Scioppium* nequam dicunt, iudicium, quamuis forte ex maleuolo profectum animo, non de nihilo sit, libellos eiusdem esse centones, quos nec inuentio, nec iudicium, nec stilus commendet.

9) Veri-

9) Verisimilia theologica, iuridica, politica, de regni subsidiis ac oneribus subditorum libro I. Samuel. c. 8. traditis, per *Phil. Melanchthonem* proposita, nunc autem repetita, ac discursim defensa contra *Bartolum*, *Bodinum*, *Rossaeum*, *Brutum*, *Zepperum*, et alios, Frf. 1606. 1624. und 1642. in 8. Der letzte Abdruck ist 9 Bogen stark, alle drey aber sind rar. Auch hier nennet sich der Verfasser Wahrem. von Ehrenberg.

10) Diss. de vita aulica et priuata, Frf. 1610. in 8.

11) Meditatio de vanitate gloriae humanae, ex Patribus collecta, Frf. 1610. in 8.

12) Meditamenta et recensio domestica de bono verae vitae beatae aeternaeque, et malo inferni ac Gehennae, Frf. 1611. in 8. Betrachtungen, die er auf ausdrückliches Verlangen des Landgrafen zu Hessen Cassel, Moritz des jüngern, ausgefertiget hat, wie Herm. Kirchner in seinen Lateinischen Reden, Band II. S. 28. versichert. Diese drey auf einander folgende Stück sind mir niemahls vor die Augen gekommen.

13) Ficta Juditha, et falsa ex ea sumta doctrina licere hostem quemcunque omni loco, sub praetextu amicitiae, et simulationis religionis et rationis Status, interficere, proposita et refutata, contra *Rossaeum*, *Marianam*, et alios scelestissimos Monarchomachos, Veronae 1614. auf 9 Quartbogen. Er hat den Nahmen *Mirabilis de Bona Casa* angenommen, und abermahls den Ort des Drucks falsch hinzugesetzt.

14) Bedenken eines Fürstl. Braunschweigischen Raths, darinn politisch discouriret wird, ob sein gnädi-

gnädiger Fürst und Herr, Friedrich Ulrich, sich auf Kayserl. Majestät allergnädigstes Erfordern auf dem Deputationstage zu Regensburg persönlich begeben und einstellen solle? 1621. Diese Staatsschrift, in welcher die verneinende Meinung behauptet wird, ist in Londorps Actis publicis, Band II. S. 1129. der ersten Ausgabe zu finden, und nimmt allda den Raum von 1½ Bogen ein. Seinen Nahmen siehet man zwar nicht dabey; daß man ihn jedoch für den Verfasser gehalten habe, meldet der verkappte Hippol. a Lapide in der Dissert. de ratione Status caet. Th. II. Cap. 5. am Ende der vierten Section.

15) Arcana rerum publicarum. Das Werkgen ist unter des Arnold Clapmarius Nahmen genug bekannt. Weyhe giebt es aber an verschiedenen Orten in den Verisimilibus für den größten Theil seines Fleysses aus, und ist sehr unzufrieden, daß er nicht einmahl genennet worden sey.

Die Opera Eberh. a Weyhe, welche zu Frankfurt 1642. in 8. unter diesem allgemeinen Titel zum Vorscheine gekommen sind, enthalten nicht alles von ihm, sondern nur die Meditamenta pro foederibus, die Verisimilia de regni subsidiis, und den Aulicum politicum.

Nachstehende zwey Stück hat er auch ausgearbeitet hinterlassen, nehmlich:

a) Verisimilia de poenis, earumque remissione, ac de mitigatione iuris diuini, canonici et ciuilis, welche Abhandlung kurz vor seinem Tode zu Frankfurt erscheinen sollte. Es ist glaublich, daß der Verleger dadurch von seinem Vorhaben abgeschreckt worden sey. Lipenius führt sie gleichwohl

wohl in der Biblioth. theolog. Th. II. S. 501. unter dem Jahre 1633. in Folio als schon gedruckt an.

b) Opus de contemtu mortis. Joachim Morsius rechnet es zwar in seinem geschriebenen Albo academico et apodemico unter die ans Licht getretenen Bücher; allein zur Zeit hat noch niemand die Gewißheit dieser Anzeige erweisen können.

Zwo Dissertationen, die er zu Wittenberg 1582. in 4. vertheidigen lassen, enthalten weiter nichts, als kurze Sätze, und sind ohne Zweifel die Arbeit der Respondenten. Die erste handelt de poenis, die andere hingegen de procuratoribus.

Molleri Cimbria litt. Tomo II. p. 970. Des von Weyhe Zuschrift an den Herzog, Friedrich, zu Holstein, vor dem Aulico politico vom Jahre 1615.



XIX.

Johann von Borcholten.

Nicht ohne Vergnügen setze ich die Feder an, die Lebensgeschichte eines zu seiner Zeit höchstberühmten Rechtsgelehrten zu erzählen, welcher am 5. April 1535. alhier zu Lüneburg aus einem ansehnlichen Patriciengeschlechte entsprossen ist. Der Vater, ein Rathsherr allda, hies **Statius von Borcholten**, und ist schon dieser Ursache wegen eines guten Andenkens werth, weil er seinen Sohn aus verschiedenen andern, zum Vortheile der juristischen Wissenschaften gleichsam erwählt, und mit vielen Unkosten sorgfältigst erzogen hat.

Unterstützt von allen Hülfsmitteln, welche ihm die Johannisschule seiner Geburtsstadt darboth, *) besuchte er im ein und zwanzigsten Jahre seines Alters die Wittenbergische Universität, wo **Melanchthon** und **Matthäus Wesenbeck** vornehmlich seine Lehrbegierde befriedigten. Darauf lebte er zehn Jahre in Frankreich, und die Hälfte dieser Zeit zu Toulouse, um aus **Cujazens** Vorlesungen einen Schatz der seltensten Gelehrsamkeit zu sammlen. Wer diese Männer nur nennen hört, und **Borcholtens** Eifer, ein gründlicher Gelehrter zu werden, voraussetzt, der kann nicht daran zweifeln, daß er seine Absichten vollkommen erreicht habe.

Indessen

*) Meiers Nachricht vom Herm. Tulich, welcher die Lehrstelle der Beredsamkeit zu Leipzig mit dem Rectorate dieser Schule verwechselte, ist sehr zweifelhaft. Denn dieser starb schon 1540. wie der berühmte Herr Consistorialrath Stockhausen in einem gelehrten Programm de Herm. Tulichio 1766. bewiesen hat. Tulich wird sich also wohl nicht mit der Unterweisung eines fünfjährigen Kindes eingelassen haben.

Indessen berief ihn der Rath zu Rostock 1566. zum Professor der Rechte auf die dasige hohe Schule, auch zugleich zum Syndicus, welches Amt damahls einen sehr geschickten Kopf erfoderte, weil die Stadt, bey einer weit gegangenen Uneinigkeit zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft, voller Unruhen war. Eine so unvermuthete Gelegenheit, zu einem öffentlichen Ehrenamte zu gelangen, dessen Beschaffenheit mit seinen Wünschen übereinstimmte, lies Borcholten nicht aus den Händen fahren. Er nahm also ohne Verzug die Doctorwürde zu Basel an, und reisete im Anfange des folgenden Jahres nach Rostock. Seine erste Bemühung richtete er nun darauf, daß der Friede in der Stadt wieder hergestellet werden möchte, welches von ihm mit einer der Sache angemessenen Klugheit bald bewerkstelliget wurde. Im Jahre 1568. heyrathete er die Tochter eines lüneburgischen Bürgermeisters, Franzens von Dassel. Sie gebahr ihm neun Kinder, worunter sich ein Sohn vorzüglich ausgezeichnet hat. Ich werde, nach diesem Artikel, seinetwegen einen kurzen Anhang verfertigen. Jetzo fahre ich in der Erzählung von dem Vater fort. Sein Ruhm blieb nicht in einem Umfange weniger Meilen, ob er schon bisher durch keine Schriften bekannt geworden war. Er wurde auch zu verschiedenen Zeiten an andere Orte, und besonders als Professor der Rechte nach Wittenberg verlangt. Es fehlte ihm aber nicht an Ursachen, die alle Veränderungen seiner Dienste widerriethen.

Endlich aber folgte er doch dem einzigen Antrage des Herzogs Julius zu Braunschweig und Lüneburg, welcher eben eine neue Universität zu Helmstädt gestiftet hatte. Er begab sich im Jahre 1577. dahin, und nahm von dem ersten Lehrstuhle, nebst dem Ordinariate in der Juristenfakultät, Besitz. Hierauf strengte er

seine

seine äussersten Kräfte an, diesen angelegten edlen Pflanzgarten immer blühender, und auch auswerts berühmt zu machen. Deshalben bediente er sich in seinen Vorlesungen eines deutlichen, angenehmen Vortrags; er schrieb die brauchbarsten Bücher; er faßte mit ungemeinem Fleisse eine Menge rechtlicher Urtheile ab, die von der Facultät begehret wurden. Dieses zusammen mußte nothwendig einen fruchtbaren Einfluß ins Ganze haben. Denn die Anzahl der Studirenden erhielt jährlich den stärksten Zuwachs; so gar Fürstliche und andere Standespersonen beehrten Helmstädt mit ihrer Gegenwart, und hatten die Wohnung in seinem prächtig erbaueten Hause, welches also mehrentheils einer kleinen Hofhaltung ähnlich war. Ausser den Universitätsgeschäften besorgte er noch viele, welche ihm Fürsten und Städte anvertraueten. So weis man z. E. daß er der Stadt Rostock getreuer Rathgeber, gegen eine jährliche Besoldung, bis an seinen Tod geblieben sey, und im Jahre 1584. an dem Erbvertrage zwischen dem regierenden Herzoge, Ulrich, zu Mecklenburg und dieser Stadt, grossen Antheil gehabt, auch sich zu dessen glücklicher Vollendung eine Zeitlang in Güstrow befunden habe. Der Stadt Magdeburg ist er gleichergestalt, bey wichtigen Angelegenheiten, von Helmstädt aus mit der Feder nützlich gewesen. Solche ausserordentliche Arbeiten sowohl, als die übrigen, welche ihm der Beruf auflegte, schwächten aber seine Gemüths- und Leibeskräfte zu sehr, daß er es lange hätte aushalten können. Eine heftige Schwermüthigkeit, die vermuthlich von der Hypochondrie entstanden war, warf ihn aufs Krankenlager, dessen Ende nur durch den Tod erfolgte. Er starb am 9. October 1593. im 59sten Jahre seines Alters. Der Neid, welcher selten grosses Glück und hervorstechende Verdienste unangetastet läßt, hat auch ihn nicht verschont. Noch

kurz vor seinem Abschiede aus der Welt muß ihm etwas Verdrüßliches widerfahren seyn, wie eine gewisse Schrift anzeigt, die ich jedoch niemahls gesehen habe; folglich bin ich nicht im Stande, von der ganzen Sache genauere Nachricht mitzutheilen. *)

So lange, als er zu Rostock gelebt hat, scheinet er nicht bemühet gewesen zu seyn, daß auch gedruckte Ausarbeitungen seinen Nahmen in der gelehrten Welt glänzender machten. Die damahligen Localumstände waren ihm entweder daran hinderlich: oder er trug nur Materialien zusammen, die er hernach in Helmstädt gebrauchte, um sich mehr als Ein dauerhaftes Denkmahl zu stiften. Denn hier ist alles ans Licht getreten, was wir von seiner Gelehrsamkeit haben, deren Werth am meisten im bürgerlichen Rechte offenbar wird. Man siehet aber auch daraus, daß er die philologischen Wissenschaften dabey nicht hintangesetzt haben müsse. Seine Schriften würden einen ziemlichen Raum einnehmen, wenn man dieselben auf Einem Platze hinstellen wollte. Sie bestehen aus diesen Stücken:

1) Dissertationes IV. de pactis, Helmst. 1577. und 1578. in 4.
2) Commentaria in consuetudines Feudorum; singularis item explicatio Capitis vnici, quae sint Regalia, Helmst. 1581. in 4. und verbesserter 1591. in 8. Die dritte Auflage, 2 Alph. 7 Bogen stark, besorgte sein Sohn, **Statius Borcholten**, eben allda 1596. in 8. und dieser folgte zu Wittenberg 1608. in 8. die vierte. Der

*) Sie stehet im Catalogo Biblioth. *Bunauianae*, Band I. Th. 2. S. 1099. und hat den Titel: Studiosi cuiusdam veritatis ad Sagittarium quendam delirantem, qui iaculo venenato laedere voluit *Joh. Borcholten*, praeceptorem suum, Epistola, 1593.

Der Verfasser hat sein Buch, worinn er viele Anmerkungen aus der Griechischen und Lateinischen Litteratur einstreuet, um den Leser für manche trockene Lehren Schadlos zu halten, dem Braunschweigischen Prinzen, und damahligem Rector der Universität, Heinrich Julius, zugeschrieben, und ihm angerathen, sich daraus das Lehnrecht bekannt zu machen, nachdem er bereits in der Historie eine gute Kenntnis erlangt habe.

3) Commentaria in tit. D. de pactis, Helmst. 1583. in 4. auf 1 Alph. 10 Bogen; 1593. und 1596. in 8. Sein Sohn ist der Herausgeber dieser letzten Auflage gewesen, welche mit dem Register 21 Bogen ausfüllt, das Buch selbst aber aus den zuerst angeführten Dissertationen erwachsen, obschon in der Zuschrift nichts davon gesagt wird.

4) Commentaria in tit. 32. libri IV. Codicis, qui inscribitur de Vsuris. Helmst, 1583. in 4. Eine Abhandlung von 1 Alph. Neue Abdrücke traten 1593. und 1596. in 8. ans Licht. Beyde enthalten 15 Bogen. Eine vorher vertheidigte Disputation war aber der kurze Entwurf dieser Arbeit.

5) Tract. de gradibus, in quo simul, ad ostendendam vberiorem graduum vtilitatem, de matrimonio et successionibus ab intestato agitur, Helmst. 1589. auch 1591. in 8. Diese zwote Ausgabe beläuft sich auf 18 Bogen.

6) In quatuor Institutionum iuris ciuilis libros Commentaria, Helmst. 1590. in 4. und schon zum drittenmahle 1599. Sein Sohn lieferte 1608. die vierte Edition, in deren neuen Zuschrift an den Magistrat zu Lüneburg er Gelegen-

heit nimmt, den Vater von den Vorwürfen, die ihm andere gemacht hatten, frey zu sprechen. Ins besondere versichert er, daß er kein Ausschreiber sey. Die jurist. Bibliothek des Lipenius führt überhaupt 16. Auflagen dieses Werks an, welches Borcholten vorzüglichen Ruhm zuwege gebracht hat, und es erhellet daraus, wie sehr es im vorigen Jahrhunderte, auch ausserhalb Deutschland, gesucht worden sey. Ich will nur diejenigen anzeigen, die ich selbst gesehen habe, nehmlich eine Wittenbergische von 1616, welche die sechste ist, aber ohne den Text der Institutionen, und voller Druckfehler; eine Pariser von 1638. in länglichtem Qvartformate auf 4 Alph. 9 Bogen; eine Lövensche von 1646. in 4; eine Genever unter eben diesem Jahre, 4 Alph. 8½ Bogen stark; abermahls eine ziemlich sauber gerathene Pariser von 1662. obschon das folgende Jahr auf dem Titel stehet, in median 4. Dieses Exemplar füllt 4 Alph. 6 Bogen aus, und ist ohne beyde Zuschriften, die hier weggelassen worden sind. Das Titelblat empfiehlet dasselbe also: Commentaria pristino splendori ac suae integritati, quam saepius repetitae editiones imminuerant, restituta. Quibus praeter textum addita sunt iam pridem ab ipsius Auctoris filio *Summaria*, et a studioso quodam iuris Professore insertae perutiles *Tabulae*. Doch eben die Worte lieset man auch auf der Genever. Unter den Deutschen weis ich keinen, welcher vor seiner Zeit diese Institutionen aus der Philologie so erklärt hätte, wie es von ihm geschehen ist. Ich bin daher überzeigt, daß der Canzler von Ludewig recht geurtheilet habe, wenn er in Vita Justiniani S. 59. schreibt: Est hic non ab omni cultu ac litteris alienus. Deinde verba Justiniani,

eorum-

eorumque sensus, explicat sollicite, congestis in medium legibus et auctoribus hoc fine. Nam Cuiacium legit et interpretes Graecos.

7) Commentaria in tit. D. de acquir. vel amitt. possess. Helmst. 1592. und wieder 1597. in 8. Den Grund dazu legten drey Dissertationen, welche er vorher darüber gehalten hatte.

8) Commentaria in tit. D. de transactionibus, Helmst. 1593. und 1598. in 8. Die zwote Auflage bestehet aus 16 Bogen. Sein Sohn besorgte das Werkgen, dessen erster Entwurf ebenfalls ein Paar Dissertationen waren.

9) Commentaria in illustrem Pandectarum titulum de iureiurando, siue voluntario, siue necessario, siue iudiciali, Helmst. 1593. in 8. 20 Bogen.

10) Commentaria in insignem tit. Pand. de in litem iurando, Helmst. 1593. 11 Octavbogen. Beyde Stück stellte sein Sohn auch ans Licht. Sie wurden 1598. wieder aufgelegt, und hatten ihren Ursprung von zwoen Dissertationen.

11) Commentaria in tit. D. de verborum obligationibus, Helmst. 1595. in 4. auf 3 Alph. 19 Bogen, nach seinem Tode durch den Sohn; ferner zu Wittenberg 1613. in 8. 2 Alph. 19 Bogen. In der Zuschrift an den Herzog, Friedrich Wilhelm, zu Sachsen beklagt sich der Herausgeber, daß ein gewisser junger Rechtsgelehrter, welchen ich aber nicht errathen kann, das Meiste dieses vorher in der Handschrift herumgegangenen Tractats sich zugeeignet, und unter seinem Nahmen zum Drucke befördert habe. Borcholten trug seine Lehrsätze

von dem Jahre 1579. an, bis 1581. in vier academischen Dissertationen vor. Nachher aber führte er sie weiter aus, und goß sie in eine andere Form.

12) Commentaria in insignem et vtilissimum Pand. titulum de compensationibus, Helmst. 1596. auf 13 Octavbogen. Eine 1586. gehaltene Disputation war gleichfalls der erste Stoff dieses Büchelgens.

13) Commentaria in vtilissimum Codicis tit. de nautico foenore, Helmst. 1596. in 8. 5 Bogen.

14) Commentaria ad tit. D. de rebus creditis, ibid. eod. a. 1 Alph. 8 Bogen in 8. Vorher hatte der Verfasser drey Dissertationen über diese Materie drucken lassen.

15) Disputationes, Helmst. 1597. Es sind zween Theile in 4. welche 5 Alph. ausfüllen. Nach der jurist. Bibliothek des Lipenius sollen sie auch zu Wittenberg 1609. ans Licht getreten seyn. In dieser Sammlung stehen nun alle seine zu Helmstädt gehaltenen Dissertationen, deren größte Anzahl hernach in besondere Tractate, die ich schon angeführt habe, verwandelt worden ist. Im ersten Theile kommen vor: Dissertationes 4. de pactis; Dissertationes 2. de transactionibus; Diss. de iure emphyteutico; Dissertationes 3. de rebus creditis; Diss. de iureiurando; Diss. de in litem iurando; Diss. de compensationibus; Diss. de matrimonio; Diss. de iure dotium; Diss. de compensationibus. Bey dieser ist aber ein Versehen begangen worden. Denn man hat hier vieles aus der ersten, gleichen Inhalts, eingerückt, auch in der andern von der S. 309. an, bis zum Anfange der S. 314, alles auf eine unschickliche

Weise

Weise wiederholet, was der Verfasser in der darauf folgenden Dissertation de vsuris, S. 442. u. s. w. geschrieben hatte. Daß er dieses selbst gethan haben sollte, kann ich fast nicht argwohnen. Der zweete Theil enthält: Diss. de auctoritate tutorum; Dissertationes 2. de legatis; Diss. de iure accrescendi; Dissertationes 3. de acquir. vel amitt. possessione; Diss. de vsucapionibus; Diss. de obligat. et actionibus; Dissertationes 4. de verb. obligationibus; Diss. ad L. *Lecta* D. de reb. creditis; Diss. ad L. *Naturalis* D. de praescr. verbis, caet.

16) Tract. de obligationibus et actionibus, Helmst. 1599. 18 Octavbogen. Er fieng die Abhandlung 1591. mit derjenigen Disputation an, die ich eben genannt habe. Allein der Tod lies ihn die ganze Arbeit nicht zum Ende bringen. Sein Sohn, welcher alles, von der Nummer 12. an, die gleich folgende mit eingeschlossen, herausgegeben hat, setzte also hinzu, was noch fehlte.

17) Consilia, siue Responsa Iuris, Helmst. 1600. zween Theile in Fol. zusammen 8 Alph. Das im ersten unter der Nummer 6. befindliche Gutachten auf die Frage: Ob in dem Stift Magdeburg, vermöge Rechtens, die Kornschiffung allein vor der Stadt Magdeburg seyn müsse; oder aber, ob ein Jeder in dem Stift Magdeburg Korn auf der Elbe zu schiffen, an Orten, da es ihm gefällig und gelegen, befugt? ist hernach 1611. in 4. mit diesem Titel besonders gedruckt worden: *Joh. Borcholten* Consilium enucleate addocens, Ciuitati Mageburgensi soli, exclusis Archiepiscopatus Magdeburgensis subditis, ius nauigandi in flumine Albis competere. Die jurist. Bibl.

des Lipenius giebt unter dem Artikel Magdeburgica Nachricht, was in dieser Sache weiter vorgefallen sey. Den zweeten Theil aber füllen lauter fremde Rechtssprüche aus, von den Juristenfacultäten zu Ingolstadt, und Frankfurt an der Oder, deren Verfasser bald Nicol. Everhard, bald Ludolf Schrader gewesen sind. Borcholten hat ihr Urtheil unterschrieben, und dieses ist die Ursache, daß sie hier stehen.

Meieri Monumenta Julia p. 78. *Joh. Caselii* Επιτάφιος Joh. B[illegible]choldo perscriptus, Helmst. 1594. und in Schelhorns Amoen. litter. Band II. S. 437. Etwas von gelehrten Rostock. Sachen S. 462. des Jahrs 1737. und im folgenden S. 728. *Seb. Bacmeisteri* Megapol. litt. libro I. p. 1354. in Westphalens Monum. inedit. rer. Germ. Band III.



XX. Sta-

XX.

Statius von Borcholten.

Da er sich ebenfalls theils durch eigene Arbeiten, theils vermittelst der Ausgabe vieler Schriften seines vorher gerühmten Vaters, in der gelehrten Welt bekannt gemacht hat: so ist es billig, daß ich von ihm sage, was die ausgeforschten Nachrichten darbiethen.

Zu Rostock, wo er am 1. März 1569. gebohren wurde, fieng er seine Studien an, die er sowohl zu Heidelberg, als zu Helmstädt, fortsetzte. Dort war er der fleißigste Zuhörer **Valentin Forsters**, vermuthlich auch des **Jul. Pacius**, und betrat schon, als ein Jüngling von sechzehn Jahren, die Catheder unter jenes Vorsitze. Im fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters aber erhielt er allda den Doctortitel.

Das grosse Ansehen seines Vaters brachte ihm bald auf der Helmstädtischen Universität eine juristische Lehrstelle zuwege, die er bereits 1596. bekleidet, und bis zum Jahre 1601. gewiß verwaltet hat. Alsdann ist er Hofrath in der Justitzcanzley zu Celle, und nach einiger Zwischenzeit eben allda geheimer Rath geworden. Endlich nahm ihn der Herzog, Friedrich Ulrich, zu Braunschweig in seine Dienste bey der Grubenhagischen Regierung, welcher er ungefehr 1615. als Canzler vorgesetzt ward. Er hat diese Würde bis an seinen Tod behalten, wahrscheinlich unter dem Herzoge Christian zu Celle, nachdem derselbe, vermittelst eines Kayserlichen Decrets, 1617. zum Besitze des streitigen Fürstenthums gelangte. Doch habe ich nicht erfahren, wenn er eigentlich verstorben sey. Nur so viel kann ich noch beyfügen, daß er mit einer gebohrnen von **Hammenstedt** vermählt gewesen, ohne Leibeserben von ihr zu hinterlassen.

So wenig auch die Schriften nunmehr bedeuten, welche unter seinem Nahmen noch gefunden werden, so will ich sie dem ungeachtet nicht übergehen, weil einem oder dem andern vielleicht damit gedienet seyn möchte. Wer aber die Anzeige derselben nicht lesen mag, der kann ein einziges Blat, gleichsam als leer, umwenden.

Es sind von ihm vorhanden:

1) Theses desumtae ex L. *Jur. gent.* de pactis; L. *Pacta conuenta* de contr. emt.; L. *Naturalis* de praescr. verb. Heidelb. 1585. unter Valent. Forsters Vorsitze, 1½ Bogen.

2) Centuria Thesium miscellanearum, ex vtroque iure sparsim desumtarum, Helmst. 1594. 3 Quartbogen. Friedr. Dasypodius war sein Präses.

3) Theses ex L. *Impensae*, et L. *Triplici* de V. S. desumtae, Helmst. 1595. 1 Bogen in 4.

4) Disputat. feudalis I. continens originem, definitionem et diuisiones feudi; item quomodo emphyteusis a feudo differat, quid ea sit, quidque de ea iuris statuendum? ibid. 1595. 2 Bogen. Es sind nachher mehr dergleichen von ihm gehalten worden, welche unter der Aufschrift: Disputationes feudales, zu Jena 1600. in 4. zusammen die Presse verlassen haben, wenn man hierinn der Biblioth. iuris Struuianae trauen darf. Denn mir selbst ist kein Exemplar vorgekommen.

5) Diss. de in ius vocando, Helmst. 1596. in 4.

6) Positiones de restitutione in integrum minorum et maiorum 25 annis, ibid. 1600. 2½ Bogen in 4.

7) Theoremata de rebus creditis, si certum petatur, ibid. 1600. Eine Dissertation von 2 Bogen.

8) Diss.

8) Diss. de contrahenda emtione et venditione, Helmst. 1601.

9) Diss. de vsufructu, Helmst. 1601.

10) In funere Ernesti, Ducis Brunsuico-Luneburgici, lacrimae,. seu Oratio funebris, Helmst. 1611. 3 Quartbogen, Hamb. 1614. in 8. Diese Rede, welche er aber nicht öffentlich gehalten hat, rühmt die vornehmsten Tugenden des Herzogs in einer ganz lebhaften, ziemlich guten Schreibart.

11) Discursus politicus de vero iustoque Principe, d. i. Discours von der edlen, theuren und werthen Kunst, wie ein Fürst sein Land und Leute, darüber er von Gott gesetzet, recht, wohl, und also regieren soll, daß er zugleich und auf eine Zeit von seinen Unterthanen gefürchtet, auch geliebet und geehret werde, Hamb. 1614. in 8. 24 Bogen. Eine Uebersetzung aus dem Italiänischen Original des Grafen und Ritters zu Modena, Fulvius Pacianus.

Eine Dissert. de rescindenda venditione wird ihm noch im Jöcherischen Gel. Lexico zugeschrieben. Das Jahr aber, und den Ort des Drucks, habe ich nicht finden können.

Meieri Monum. Julia p. 110. Joh. Heinr. Büttners Genealogie der vornehmsten Lüneburg. Patricien Geschlechter, in der Vorrede.



XXI. Ju-

XXI.

Julius Pacius
von Beriga.

Pacius wurde am 9. April 1550. in der Venetianischen Stadt Vicenza gebohren. Der Vater desselben, Paul Pacius, war nicht mit Glücksgütern gesegnet, aber aus einer ansehnlichen Familie, die seit langer Zeit den Beynahmen Beriga von einem nahe an Vicenza liegenden Schlosse führte, woselbst sie ein Wohnhaus besaß. Und eben diese Gewohnheit hat Julius Pacius in seinen Schriften beybehalten.

So weit es die mäßigen Einkünfte verstatteten, trug der Vater alle Sorge für die gute Erziehung seines Sohnes, welcher das dreyzehnde Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, als er bereits einen Tractat von der Rechenkunst, (Arithmeticam explanantem) verfertigte. Er verdienet deshalben unter die frühzeitigen Gelehrten gezählet zu werden. Auf der hohen Schule zu Padua, wohin er bald geschickt wurde, studirte er, ausser der Philosophie, besonders die Rechte, worinn ihm Marcus Mantua Bonavitus, Tiber. Decian, Matthäus Gribaldi, und Guidus Panzirol die nützlichste Unterweisung mittheilten. Er nahm auch allda die Doctorwürde an, und gieng wieder in seine Vaterstadt, die er jedoch ohne langen Verzug mit dem Rücken ansehen mußte. Protestantische Bücher, welche er fleißig zu lesen pflegte, machten ihn bey seinen Glaubensgenossen, und am meisten bey dem Bischofe daselbst, höchstverdächtig. Kurz, Pacius hatte zu befürchten, daß er auf Befehl der Inqvisition gar in Arrest gerathen möchte. Einem drohenden Unglücke nun bey Zeiten auszuweichen, ergriff er, von allem Vermögen entblößt, die Flucht nach Geneve.

In

In dieser Stadt bekennte er sich zur Protestantischen Kirche, und suchte den nöthigsten Unterhalt durch privat Unterweisung junger Leute zu erwerben. Die dabey angewendete Mühe hatte einen starken Einfluß in seine Wohlfarth. Man bestellte ihn 1575. zum öffentlichen Rechtslehrer der dasigen Academie, welches Amt er zehn Jahre verwaltete. Währender solcher Zeit heyrathete er auch ein adeliches Frauenzimmer aus Lucca, eine Person, die wegen der Religion genöthiget worden war, so, wie er selbst, ihr Vaterland zu verlassen, und sich unter den Schutz der Genever Republic zu begeben.

Das Jahr 1585. öffnete ihm einen andern Schauplatz, auf welchem er seine Gaben zeigen sollte. Er übernahm am 30. August zu Heidelberg eine juristische Lehrstelle, und dieser stand er ebenfalls beynahe zehn Jahre vor. Sein Ruhm vermehrte sich mittlerweile dergestalt, daß viele Universitäten gleichsam um die Wette nach ihm strebten. Zuerst verlangte man ihn auf die unlängst errichtete Universität zu Helmstädt. Er spannte aber die Saiten zu hoch, und wollte den Rang nach dem Prorector haben, wodurch **Borcholten**, einem um diesen neuen Musensitz wohlverdienten Manne, und erstem Professor der Juristenfacultät, viel Unrecht wiederfahren wäre. Die Tractaten mit dem **Pacius** zerschlugen sich also ganz und gar, wie **Meier** in den Monum. Juliis S. 80. anführet.

Dem ungeachtet beharrete er auf seiner Meinung, nicht länger in Heidelberg zu leben, wo ihm die Eifersucht einiger Collegen von Tage zu Tage unerträglicher wurde. Die meisten, welche von ihm handeln, geben vor, er habe sich nach Ungarn gewendet, und allda verschiedene Jahre die Rechte gelehret. Allein sie sind durch das Wort **Pannonia** zu diesem Irrthume verführet worden. Er braucht dasselbe in gewissen Versen

von

von seinem Lebenslaufe, verstehet jedoch damit nichts anderes, als Ober Pannonien, wozu viele in weitläuftigem Umfange ehemahls auch die Pfalz gerechnet haben. Sein Abschied aus Heidelberg erfolgte 1596. im Frühjahre. Der Herzog, Heinrich von Bouillon, hatte ihn auf die neulichst gestiftete reformirte hohe Schule zu Sedan berufen. Hier trug er eine Zeit lang die Logic vor, und lies sogleich ein Lesebuch darüber drucken. Die damahligen Kriegsunruhen trieben ihn aber bald wieder weg. Er befand nun für gut, zu Geneve, an dem vorigen Orte seines Aufenthalts, zu wohnen.

Von da kam er als Rector eines Collegii nach Nimes, welche Stelle ihn jedoch sehr unzufrieden machte. Aus dieser Ursache wünschte er sich freylich eine bessere, wozu er grosse Hoffnung hatte, indem der Churpfälzische Hof gesonnen war, ihn 1598. von neuem nach Heidelberg zu ziehen. Die darzwischen gekommenen Hindernisse werden aus einem Briefe Peter Wesenbecks ziemlich bekannt. *)

Was

*) Er stehet in *Gudii*, et ad eum. Epistolis S. 373. woselbst der Verfasser 1599. an den Scipio Gentil also schreibt: Sed audi de Pacio, si forte ita plane et clare nondum accepistis: Spectatae fidei vir nobis exposuit, ab Electore illustrissimo (Palatino) hominem saepius euocatum praemiis luculentis, paratumque illum culinam sequi vnctiorem; cum Nemausenses arresto ipsum detinuere, et iam tunc, hoc est Nouembri mense, (1598) legatum Heidelbergae adfuisse ab iisdem ad Principem, cum litteris a Rege Galliarum, qui Nemausensium nomine intercederet, illic relinquatur. Et hunc quidem inter alia narrasse, miseram suam Ciuitatem impendisse in illum coronatorum quatuor millia. Relator, siue auctor, meus addebat, quid euenturum esset, sibi non constare; plerosque tamen precari Heidelbergae, vt legatus fiat voti compos. Sic, mi humanissime Gentilis, hoc quoque exemplo docemur, nimis verum esse illud vulgatum: Mundus vult decipi.

Was nun zu dieser Zeit nicht glücken wollte, das gelung ihm doch bald hernach zu Montpellier. Daselbst erhielt er ein juristisches Professorat, welches er mit ungemeinem Beyfalle sehr vieler Zuhörer antrat und fortsetzte. Der berühmte Nicol. Claudius Fabricius von Peiresc zeichnete sich darunter besonders aus. Er war bereits in Italien ein Paar Jahre der Rechtsgelehrsamkeit beflissen gewesen, und sollte seine Rückreise nach Hause beschleunigen. Allein er hintergieng seine Aeltern mit einer erlaubten List; er richtete im Julius 1602. den Weg zuerst nach Montpellier, wo er in des **Pacius** Hause ein Quartier miethete, um ihm desto näher zu seyn, und aus dem fruchtbaren Umgange desselben mehr Wissenschaft in der Rechtsgelehrsamkeit zu erlangen. **Gassend** in des Peiresc Leben S. 33. u. f. der dritten Haagischen Ausgabe von 1655. erzählet noch andere hieher gehörige Umstände, und auch dieses, daß **Pacius** 1603. abermahls unter reichlichen Versprechungen nach Heidelberg eingeladen worden sey. Dem von Peiresc war dieses nicht unbekannt. Deshalben sparete er keinen Fleis, ihm auf der erneuerten Universität zu Aix einen anständigen Aufenthalt zu verschaffen. Er schrieb an seine Verwandten, und bath um ihre Vermittelung, daß die erste Stelle der Juristenfacultät mit einer guten Besoldung versehen werden möchte. In eben dieser Absicht nahm er ihn zweymahl mit nach Aix, und hoffte zugleich, er würde ihn bewegen können, zur Römischcatholischen Gemeine zurückzukehren. **Pacius** wollte sich aber in nichts einlassen. Im Jahre 1604. that Peiresc einen neuen Versuch. Er kam selbst, von einem Rathsherrn begleitet, nach Montpellier, und both ihm den obersten Platz unter den Rechtslehrern zu Aix an, nebst einem Gehalte von zweytausend vierhundert Französischen Pfunden. Doch diese Reise geschahe auch vergebens, weil **Pacius** auf drey-

dreytausend Pfunden bestand, ausser den gewöhnlichen Accidentien. Vielleicht ist es ihm bey der ganzen Sache kein Ernst gewesen; denn **Gassendus** sagt am angeführten Orte S. 43. seine Ehegattin, welche nicht gern in einer catholischen Stadt wohnen wollen, habe sich dieser Unterhandlung am meisten widersetzt. Eine Ceßion seines Privilegii an die Wittwe des Lionischen Buchhändlers, von Harsy, beweiset, daß er wenigstens bis im März des Jahres 1616. als Königlicher Rath und oberster Rechtslehrer noch zù Montpellier geblieben sey. Nachher treffen wir ihn zu Valence an.

Dahin gieng er, und übernahm ein juristisches Lehramt, wobey man ihm jährlich sechshundert Französische Thaler bewilligte. Die Zufriedenheit über seine Dienste war so allgemein und vollkommen, daß ihm nicht nur das Bürgerrecht daselbst, sondern auch die Würde eines Parlamentsrathes zu Grenoble, ertheilet wurde. Unterdessen schlug er zwo Vocationen, die eine nach Pisa, die andere nach Leiden, aus. Auf dieser hohen Schule sollte er, wie **Tomasini** in den Elogiis versichert, nur seyn, derselben Ehre zu machen, ohne Vorlesungen anzustellen, und dennoch eine jährliche Besoldung von tausend Thalern haben.

Im Jahre 1618. verlies er schon Valence, und begab sich, als oberster Rechtslehrer, nach Padua, ob er gleich bereits zu einem acht und sechzigjährigen Alter gestiegen war. Die Republic Venedig hatte ihm zwölf hundert Thaler, oder Cronen, zum Gehalte, und vier hundert Thaler besonders an Reisegelde, bestimmt. Nach seiner Ankunft beehrte ihn der Senat mit dem St. Marcusorden, und der gewöhnlichen goldenen Kette, dreyhundert Cronen am Werthe. Dieser Vorzug sollte eine Belohnung für das Werkgen von der Herrschaft über das Adriatische Meer seyn, dessen Abdruck kurz vor der

Abreise

Abreise nach Italien erschien. Zu Padua mochte er ungefehr ein Jahr zugebracht haben, als es ihn schon gereuete, daß er einen Schritt dahin gethan hätte. Er suchte also seine Entlassung unter dem Vorwande, weder die Luft, noch die Nahrung, dieser Gegend sey ihm zuträglich. Die wahre Ursache aber der beschlossenen Veränderung scheinet in einem Mangel an Zuhörern verborgen zu liegen. Sonst war er es ganz anders gewohnt gewesen; nunmehr verdroß es ihn, daß alle Studenten zu seinem Collegen, dem Jac. Ant. Marta, liefen. Derselbe wird als ein eigensinniger, grober Mann beschrieben: desto leichter ist es zu glauben, daß er auch in verschiedenen Fällen dem Pacius, welchem der Rang über ihn gegeben worden war, nicht zum Besten werde begegnet haben. *) Der begehrte Abschied wurde ihm nicht verweigert, worauf er abermahls nach Valence reisete.

Man empfieng ihn nicht ohne vieles Vergnügen, und räumte ihm die vorige Lehrstelle, mit einer Pension von tausend Cronen, sehr gern ein. Er blieb in diesen Umständen, durch so mannigfaltige Wanderschaften ermüdet, bis zum Anfange des Jahres 1635, da er als ein entkräfteter Greis bey nahe von 85 Jahren verstarb. Es wird behauptet, daß er wieder zur Römischcatholischen Religion übergetreten sey; doch weiß ich die eigentliche Zeit nicht. Wenn die Verfasser des Journal des Savans

*) Man kann hier die Famam adsertam *Cremonii*, *Pacii* et *Barclaii* des Paganinus Gaudentius aufschlagen, die in Meuschens Vitis summorum virorum, Band II. zu finden ist. Der Verfasser setzt S. 136. die Worte hinzu: Hodie qui audiunt, Patauiis non placuisse *Pacium*, mirantur et indignantur, potuisse fieri, vt tantus vir ab ignaris iuuenibus postponeretur Marthae. Ich wundere mich darüber nicht. Ein Mann von so hohem Alter verliehrt gemeiniglich die Lebhaftigkeit des Vortrags, worauf junge Studenten nicht unbillig zu sehen pflegen.

Savans im Jenner 1750. S. 140. des Holländischen Exemplars genaue Nachricht gehabt haben: so wäre es bereits während seines Professorats zu Padua geschehen. Sein Ehestand ist gar fruchtbar gewesen. Er hat zehn Kinder, und unter diesen vier Söhne gezeugt, deren zween, Lorenz und Just Julius, frühzeitig in die Ewigkeit gegangen sind, nachdem sie vorher zu Professoren in Frankreich verlangt wurden. Der dritte, Paul, hat sein Geschlecht in gutem Ansehen erhalten; der vierte endlich ist mit dem Vater aus Italien nach Valence gekommen, und als Richter bey dem damahligen Bischof in Dienste getreten, zuletzt aber Professor zu Padua geworden.

Pacius war ein Mann, dessen Kenntnisse sich sehr weit erstreckten. Seine größte Stärke bestand im civil Rechte; er hatte jedoch auch, ausser der Lateinischen, die Griechische und Hebräische Sprache, nebst den mathematischen und philosophischen Wissenschaften, sich vortreflich bekannt gemacht. In diesen folgte er den Aristotelischen Grundsätzen. Seine Methode erwarb ihm durch zwo schöne Eigenschaften, die Ordnung und Deutlichkeit, solche Vorzüge, welche eben nicht viele academische Lehrer seiner Zeit erwarten konnten. An seinem moralischen Character möchte ich wohl eine in die Augen leuchtende Unbeständigkeit zu tadeln haben, wenn ich die Ursachen derselben in ihrem wahren Zusammenhange wüßte.

Wie fertig er mit der Feder gewesen sey, davon legen die nun anzuführenden Schriften das rühmlichste Zeugnis ab. Ich will zugleich diejenigen einrücken, welche andern zugehören, und nur durch seine Besorgung von neuem herausgekommen sind.

1) Juris, quo vtimur, Epitome, secundum ordinem Institutionum Imperialium digesta, in XXX.

Dupu-

Disputationes tributa, Spirae 1574. in 12. Dieser Abdruck soll schon der zweete, und demselben die 31ste Disputation de arbitris compromissariis angefügt worden seyn. Man sehe des von Senkenberg Semestria in der Dissert. de Iurisprudentia, certa methodo tract. S. 23. Eine neue Auflage dieses Buchs vom Pacius ist auch zu Speier 1590. in 8. und 1597. in 12. erfolgt.

2) In Legem *Frater a fratre* D. de condict. indeb. Commentarius, Geneuae 1578. in 8. fast 3 Bogen. Marqv. Freher stellte diese kleine, rar gewordene Schrift, nebst andern gleichen Inhalts von Cujazen, Hotmanen, ꝛc. zu Cölln 1599. in 8. wieder ans Licht, und neuerer Zeit ist es ebenfalls in dem Ottoischen Thes. iur. Rom. Band V. S. 558—568. geschehen.

3) Institutionum libri IV. annotationibus doctorum virorum illustrati. Accedunt Leges XII. Tabb. explicatae, *Vlpiani* tit. 29. notis explicati, nec non *Caii* Institutionum libri II. Annotationes adiunxit ediditque Jul. Pacius, 1579. in 12. So habe ich dieses Buch im Catal. Biblioth. Ludewigianae S. 368. am Ende gefunden. Hernach ist es oft aufgelegt worden, nehmlich zu Frankf. 1583. 1605. und 1619. in 8. auch zu Amsterd. 1642. in 12. Das übrige aber, ohne die Institutionen, hat man zu Frankf. 1624. in 12. besonders zum Drucke befördert, nebst den Titulis Tractatibusque de origine iuris, verborum significatione, ac diuersis regulis iuris, welche schon vorher verschiedene mahl die Presse verlassen hatten.

4) Corpus iuris ciuilis, cum argumentis, summis et notulis, Geneuae 1580. in Fol. In eben diesem

Jahre ward ein anderer Abdruck daselbst veranstaltet, welcher gemeiniglich in neun Octavbänden gefunden wird. Es sind auch die Leges XII. Tabb. ex Collectaneis *Joh. Crispini*; des Pacius Tabulae de ratione ordinis in Pandectis, Codice, et Institutionibus seruati; die Consuetudines Feudorum, partim ex editione vulgata, partim et Cuiaciana, vulgatae apposita; die Constitutiones Friderici II. Imperatoris; die Extravagantes, et Liber de pace Constantiae dabey.

5) *Aristotelis* Organon, hoc est libri omnes ad Logicam pertinentes, Graece et Latine. *Jul. Pacius* recensuit, atque ex libris tum manuscriptis, tum editis, emendauit, e Graeca in Latinam linguam conuertit, tractatuum, capitum, et particularum distinctionibus, argumentisque, nec non perpetuis notis, et tabulis Synopticis, illustrauit. Morgiis 1584. in med. 4. ibid. 1592. in 8. wie Niceron anführt. Nach der Anzeige der Bibl. Bunauianae im Bande I. S. 120. ist darauf 1597. zu Frf. von den Wechelischen Erben die zwote Auflage in med. 4. geliefert worden, welche verbesserter und vermehrt, auch zum ersten mahle mit des Pacius Commentario analytico in vniuersum Organon versehen seyn soll. Es wäre also diese eigentlich die dritte, wenn es seine Richtigkeit hat, daß vorher zwo Ausgaben in der Schweiz besorget worden sind. Im folgenden Jahre ist ebenfalls zu Frankfurt ein neuer Abdruck in 8. auf 2 Alph. 15 Bogen erfolgt. Niceron hält selbigen für den allerbesten, weil der Herausgeber hierbey fünf Handschriften aus der damahls so wichtigen Heidelbergischen Bibliothek zu gebrauchen, und daraus seine Uebersetzung vollkommener

zu

zu machen, Gelegenheit gehabt habe. Diese verbesserte Uebersetzung ist deswegen in Wilhelms du Val Ausgabe der sämmtlichen Aristotelischen Werke beybehalten worden. Zu Hanau in der Wechelischen Druckerey wurde die Frankfurtische Auflage 1611. und 1623. in 8. wiederholt. Der letzte Abdruck aber, welchen ich kenne, ist der Helmstädtische vom Jahre 1682. in 4. Brucker in seiner Historia critica Philosophiae, Band IV. Th. I. S. 220. rühmt des Pacius Verdienste um des Aristoteles Logic, und sagt, er habe sich vorzüglich bemühet, ihren Nutzen in andern Wissenschaften, besonders der Rechtsgelehrsamkeit, zu zeigen, welches ich jedoch nicht habe finden können.

6) de iuris ciuilis difficultate ac docendi methodo Oratio, Heidelb. 1586. in 8. Sie ist seine Antrittsrede, als er im vorhergehenden Jahre ein juristisches Lehramt auf der dasigen Universität übernahm. Nic. Reusner lies sie hernach 1588. in seine Cynosuram iuris, Th. II. S. 81 — 105. mit eindrucken. Endlich vermehrte sie der Verfasser ansehnlich, und machte zwey Bücher daraus, in deren letzten die Rede selbst vorkommt, worauf sie unter dem Titel: de iuris methodo libri II. nebst den zwoen Reden de honore zu Speier 1597. in 8. zum Vorscheine gebracht wurde. Das ganze Werkgen trägt ein halbes Alphabet aus. Eberh. Speckhan besorgte auch eine Ausgabe mit vielen Vermehrungen. Es geschahe 1600 zu Helmstädt, auf 10 Octavbogen, unter diesem Titel: Tractatus breuis et succinctus de difficultate iur. Romani, eius caussis et remediis, a *Julio Pacio* ante oratiuncula quadam delineatus, nunc autem multis modis adauctus et locupletatus: cum an-

nexa ratione Disputationum iuridicarum, recte instituendarum et peragendarum.

7) Εναντιοφανῶν, seu Legum conciliandarum, Centuriae tres, Spirae 1586. in 8. Modius fügte dieses Buch seiner Auflage des Corporis iuris ciuilis 1587. bey. Im Jahre 1588. kamen schon sechs, und 1596. sieben Centurien davon vermehrt und verbessert, eben allda heraus. Diese wurden, mit des Mercerius Conciliatore, zu Hanau 1605. und 1610. in 12. ferner zu Lion 1606. und 1618. in 8. von neuem gedruckt. Zuletzt folgten zu Lion 1631. und 1643. in 8. zu Frankfurt 1643. auch zu Cölln 1661. beydemahl in 12. zehen Centurien; und diese Exemplare sind die vollständigsten. Ich besitze die Cöllnische Ausgabe von 1661. 1 Alph. 14 Bogen stark. Der Verfasser gehet der Ordnung in den Pandecten nach.

8) ad nouam Imperatoris Friderici constitutionem, quae est de Studiosorum priuilegiis, liber singularis, cum Commentario in Papinianum, de fructibus inter virum et mulierem, soluto matrimonio, diuidendis, Spirae 1687. in 8. auf 9 Bogen, und eben daselbst 1596. welcher Abdruck 7 Bogen ausfüllt. Das Büchelgen de Studiosorum priuilegiis allein ist zu Frankfurt 1605. in 8. Christoph Cuppeners Commentariis in *Auth. Habita* C. ne fil. pro patre, S. 139—180. angehängt worden, und enthält zwölf Capitel. Er hat die Gerechtsame der Studenten zu sehr gehäuft; wenigstens fließen sie nicht alle aus der angezeigten Authentica.

9) Sapientissimi Curopalatae de Officialibus Palatii Constantinopolitani, et Officiis magnae Ecclesiae libel-

libellus, Heidelb. 1588. in 8. Das Werkgen hat, bekannter maßen, den Georg Codin zum Verfasser. Pacius gab nur die Handschrift dazu her. Die Uebersetzung aber und die Noten waren Franz Junius Arbeit. In einigen sonst gar guten Bücherverzeichnissen ist beydes dem Pacius aus Irrthume zugeschrieben worden.

10) Synopsis iuris ciuilis, Lugd. 1588. in Folio, 1 Alph. 4 Bogen stark. Es sind lauter Tabellen, welche von ihm eine Erläuterung erhalten haben. Neue Abdrücke traten allda 1616. und zu Strasburg 1620. auch abermahls zu Lion 1696. in gleichem Formate, unter dem Titel ans Licht: Synopsis, seu Oeconomia iuris vtriusque, tabulis et annotationibus illustrata.

11) Disputationum XII. Fasciculus, Heidelbergae 1590. in 4. Es sollen darinn, nach der Anzeige der Biblioth. Lipenianae, folgende Stücke seyn, welche von dem Jahre 1586. bis 1590. gedruckt worden sind: de condictione caussa data, caussa non sequuta; de pignoribus et hypothecis; de vsucapionibus et praescriptionibus; de postulando; de honore, seu ex quibus caussis infamia irrogetur; de edendo et in ius vocando; de dolo malo; de iure feudali Diss. tres; de eo, quod metus caussa; de seruitutibus personalibus et realibus. Diese Sammlung ist mir vor vielen Jahren zu Gesichte gekommen, und ich habe sogar in meinen Papieren angemerkt, daß sie, mit dem Register, 6 Alphab. 13 Bogen stark sey, und aus lauter kurzen Sätzen bestehe. Aber die abgehandelten Materien wollen mir nicht wieder beyfallen.

12) *Aristotelis* de coelo libri IV. de ortu et interitu III. Meteorologicorum IV. de mundo I. Par-

ua naturalia, Graece et Latine. Pacius vtrumque contextum recensuit, et perpetuis notis illustrauit, Frf. 1591. und daselbst 1601. in 8. welche letzte Ausgabe mit den weitläuftigen Registern 2 Alph. 6 Bogen ausfüllt.

13) de honore Orationes II. Spirae 1591. in 8. auf $6\frac{1}{2}$ Bogen. Die erste handelt de honore expetendo et persequendo, die andere aber von der Frage: vtrum honor optari an contemni debeat, et recte ne petatur, an secus? Er hatte sie beyde bey Doctorpromotionen 1589. und 1591. gehalten, aber nach seiner Gewohnheit, wie er in der vorgesetzten Zuschrift sagt, nichts davon aufgeschrieben. Weil ihn nun verschiedene ersuchten, sie der Presse zu übergeben: so wendete er einige Mühe an die Ausarbeitung. Einen rednerischen Schmuck wird man hier nicht finden, ob sich schon sein Latein gut lesen läßt. Sie sind nachher, wie ich bereits oben unter der Nummer 6) gemeldet habe, dem Werkgen de iure methodo 1597. angehängt worden, und daselbst nehmen sie den Raum von $5\frac{1}{2}$ Bogen ein. Auf dem letzten Blatte dieser zwoten Ausgabe berichtet der Buchdrucker, Pacius habe zu Heidelberg auch noch andere Reden gehalten, nehmlich eine de Doctore, zwo de Poetis, eine de vita, zwo de sapientia, und eine de nihilo. Er würde sie, fährt er fort, gern mit angedruckt haben, wenn der Verfasser damahls seine Bücher und Schriften, welche er über Jahr und Tag entbehren müsse, bey der Hand gehabt hätte. Vermuthlich sind diese von Heidelberg zu spät an den Ort abgegangen, wo er zu dieser Zeit lebte.

14) Institutiones logicae, Sedani 1595. in 8. auf 61 Blättern. Diese Ausgabe finde ich beym

Nice-

Niceron, und wenn sie gewiß vorhanden ist, wie ich zu glauben Ursache habe: so muß das Büchelgen schon vor seiner Ankunft allda gedruckt worden seyn. Denn er war noch im März des Jahres 1596. zu Heidelberg, welches die Zuschrift vor den sieben Centurien der Legum conciliandarum in der Hanauischen Ausgabe von 1610. beweiset. Ich wundere mich, daß er darinn kein Wort von seiner Abreise aus Heidelberg mit einfließen lassen. Dasjenige Exemplar der Institutionum logicarum, welches ich vor Augen habe, ist zu Bern 1600. auf 13 Octavbogen, zum Gebrauche der dasigen Schulen, herausgekommen. Der Verfasser richtet sich nach den Aristotelischen Lehrsätzen.

15) *Aristotelis* naturalis auscultationis libri octo. Jul. Pacius cum Graecis tam excusis, quam scriptis, Codicibus accurate contulit, Latina interpretatione auxit, et commentariis analyticis illustrauit, Francof. 1596. in 8. nach dem Niceron 992 Seiten stark. Zu Hanau wurde 1629. ein neuer Abdruck in 8. fertig. Der gedachte Franzose versichert, die Zuschrift sey am 1. März 1596. zu Sedan unterzeichnet worden, welches ich mit demjenigen, was ich unter der vorhergehenden Nummer erinnert habe, nicht vereinigen kann. Ein Irrthum ist allezeit zu muthmaßen, er stecke wo er wolle.

16) *Aristotelis* de anima libri tres, Graece et Latine, Pacio interprete, cum eiusdem commentario analytico, et indice triplici, Frf. 1596. in 8. 1 Alph. 5 Bogen stark, und abermahls allda 1621. in 8. Alle diese nun angeführten Aristotelischen Schriften waren ein Product der Wechelischen Druckerey. Man hat auch Auflagen von den

Werken des Aristoteles, die zu Geneve 1597. und 1607. in zweenen starken Octavbänden mit des Pacius Vorrede, jedoch ohne dessen Noten, erschienen sind. Peter Daniel Huet rühmt in seinem Buche de interpretatione, Seite 224. der zwoten Ausgabe, dessen Uebersetzungen aus dem Aristoteles ungemein. Er sagt: Stilo suo ad auctoris exemplum moderatur; verba remetitur; paria reponit paribus; et si quando exactam hanc aequalitatem vel linguarum discrepantia respuit, vel theoreticarum disciplinarum obscuritas, ne vel minimus lectori struatur dolus, ascitia quaeque diuerso charactere insignit, vt eum fere ex omnibus optimum eius artis antistitem agnoscam.

17) Commentarius ad quartum libr. C. de rebus creditis, seu de obligationibus, quae re contrahuntur, et earum accessionibus, Spirae 1596. in Fol. Soll ohne Vorrede und 3 Register 771. Seiten haben.

18) Theses ex prioribus Pandectarum iuris ciuilis libris confectae, ibid. 1598. in 12.

19) Commentarius in L. *Transigere* C. de transact. Lugd. 1604. in 8.

20) Analysis Institutionum Imperialium, Lugd. 1605. 1610. 1621. in 12. 1638. in 8. wobey auch die Selecta ex Institutionibus sind; ferner durch die Besorgung Remigius Feschens zu Basel 1641. in 8. Alsdann erfolgte zu Leiden 1647. in 8. auf 2 Alph. 19 Bogen ein neuer Abdruck unter dem Titel: Imp. Justiniani Institutiones cum Analysi, nunc primum ad latus posita, Selectisque ac Indicibus Julii Pacii, ex recensione *Bern. Schokani.* Addita sunt ab eodem

dem Erotemata ad singulos Paragraphos, et eorundem versiculos, nec non argumenta ac axiomata nonnulla. Praefixa singulis libris ad vsum Studiosorum Anacephalaeosi noua, collectore Arn. S. Diese Auflage ist zu Jena 1661. von Bechmannen in 8. auch zu Utrecht 1663. in med. 8. wiederholet worden. Die Holländische, welche 3 Alph. ausfüllt, hat Gerhard van Waßenaer überall mit Noten und kurzen Zusätzen versehen, auch den Titel der Pandecten de origine iuris, nebst einem historischen Index; die Leges XII. Tabb; die Titel de verborum significatione, und de regulis iuris, aus den Pandecten und den Decretalen hinzugefügt. Ganz allein aber, und ohne die Vermehrungen der beyden angeführten Rechtsgelehrten, ist die Analysis, nebst den Selectis, zu Lion 1670. in 8. gedruckt worden.

21) Doctrinae peripateticae Tomi tres, primus Logicus, secundus Physicus, tertius Politicus. Logicae Disputationes octo, Aureliae Allobrogum 1606. in 4. auf 776. Seiten. In der Vorrede berichtet er, daß Daniel Venturin, sein Anverwandter und Discipel, eigentlich diese drey Theile, nach seiner Lehrart, verfertiget, und ihm freye Gewalt gelassen habe, darinn zuzusetzen, oder zu ändern, was ihm beliebte. Dieses hat er auch so gethan, als wenn es seine eigene Arbeit gewesen wäre. Die acht Dissertationen über die Logic gehören ihm allein. Brucker in der Historia critica Philos. Band IV. Th. I. S. 220. schreibt davon: In quibus cum et magnam Aristotelicae Philosophiae peritiam ostenderit, et perspicuitatem valde sectatus fuerit, meruit, vt inter optimos Lycei recentioris philosophos numeraretur.

22) Me-

22) Methodicorum ad Justinianeum Codicem libri tres, et de contractibus libri sex, Lugd. 1606. in Folio.

23) Isagogicorum in Institutiones Imperiales libri IV. Digesta, seu Pandectas, libri L. Codicem libri XII. Decretales libri V. Lugd. 1606. in Fol. und in 8. Argent. 1630. in 8. Erfordiae 1644. in 8. 2 Alph. 19 Bogen; Amst. apud Elzeuirios 1647. in med. 8. auf 2 Alph. Vltraiecti 1662. in eben solchem Formate, 2½ Alph. stark. Gerh. van Waßenaer, ein Doctor der Rechte, und Utrechtischer Advocat beym Provincialgerichtshofe, hat diese Auflage, welche eben allda 1680. in med. 8. mit Abrah. van Wyckersloot Excerptis wiederholet worden, verbesserter besorgt, und mit Anmerkungen vermehrt, die er zwar in den Text selbst eingerückt, aber mit Klammern unterschieden hat. Sie enthalten großen Theils dasjenige, was heutigen Tages, besonders in den Niederlanden, gebräuchlich ist. Zu Basel hat man 1666. auch einen Abdruck in 8. von des Pacius Arbeit allein veranstaltet. Die Isagogica in Decretales sind in der Jenaischen Ausgabe der Erotematum iuris Canonici des Valerius Andreas vom Jahre 1720. besonders mit anzutreffen.

24) Selectissimarum in Πρῶτα Justinianea Antinomiarum conciliatarum, Decadibus III. comprehensarum, liber, Heidelb. 1607. in 12. aus der Commelinischen Druckerey. Ich kenne dieses Werkgen weiter nicht, als durch die Anzeige der Bibliothecae Weidmannianae, Th. II. S. 59. Vielleicht ist es ein Theil von den libris Legum conciliandarum.

25) Analysis Codicis, Lugd. 1616. Fol. 5 Alph. Die zwote Auflage erfolgte, nach seinem Tode, zu

Stras-

Strasburg 1637. in med. 8. auf 3 Alph. 4 Bog. Der dritte Abdruck, welchen ich in der Biblioth. Lautensackiana Nummer 406. finde, ist zu Lion 1696. in Fol. zum Vorscheine gekommen, wenn in der Jahrzahl kein Druckfehler eingeschlichen ist. Seine Arbeit erstreckt sich nur auf 9 Bücher des Codex.

26) Commentar. in tit. D. et Codicis de pactis, de transactionibus et de errore calculi, Lugd. 1616. in Fol. 1 Alph. 10 Bogen. Von der S. 97—104. hat er den unter Nummer 19. angeführten Commentar. ad L. Transigere Cod. eindrucken lassen. Die letzte Abhandlung de errore calculi ist sehr kurz, und füllt kein ganzes Blat aus.

27) Artis Lullianae emendatae libri IV. Valentiae 1618. in 8. auch zu Napoli 1631. in 4. welches Exemplar 43 Seiten einnehmen soll. Ithier Hobier hat dieses Werkgen auch Französisch übersetzt, und zu Paris 1619. in 12. auf 54 Blättern unter dem Titel ans Licht gestellet: L'art de *Raymond Lullius*, èclairci par Julius Pacius.

28) de dominio maris Adriatici Disceptatio inter Regem Hispaniae ob regnum Neapolitanum, et Rempublicam Venetam, Lugd. 1619. in 8. und in der zu Frankf. 1663. in 12. von Hagmeiern herausgegebenen Sammlung variar. Differt. de imperio maris, von der S. 1. bis 45. Bey der ersten Auflage, welche nun rar geworden, sollen auch die Bücher de arte Lulliana mit angehängt seyn, wie im Catalogo Bibliothecae Gundlingianae gemeldet wird. Daß er die Gerechtsame der Republic Venedig behauptet, und deswegen eine ansehnliche Belohnung erhalten habe, stehet schon oben in seinem Leben.

29) De-

29) Definitionum iuris ciuilis et canonici libri X. Paris. 1639. in 8. Jacob Berbisey, ein Parlamentsrath in Bourgogne, ist der Herausgeber gewesen, und er meldet in der Vorrede folgendes: Has definitiones cum *Pacius* mihi, dum Valentiae Cauarum iuris discendi gratia agerem, dono dedisset, nec viuus edi curasset, nec post mortem eius heredes, huius beneficii memor non sustinui diutius in occulto esse. Dieser Ausgabe folgte zu Amsterdam 1643. eine andere in 12. welche Joh. Arnold Corvinus besorgte, und mit Zusätzen vermehrte, unter dem Titel: Posthumus Pacianus, seu Definitiones iuris vtriusque *Pacii* posthumae, insigni auctu et diuisionum, integrorum titulorum, aliaque accessione plane nouatae. Darauf machte sich dessen Sohn, Arn. Corvinus, über diese Arbeit, und stellte sie mit neuen Anmerkungen eben allda 1659. in 12. auf 22 Bogen ans Licht. Die vorhergehende ist zwar 5 Bogen stärker; allein diese hat viel kleinere Lettern. Des Vaters Zusätze sind mit Klammern, so wie seine eigenen mit Sternen, von dem Texte unterschieden. Die ersten sieben Bücher enthalten die Definitionen aus den Pandecten; das achte und neunte aus dem ganzen Justinianeischen Codex; und endlich das letzte aus den Decretalen. Anfängern in der Rechtsgelehrsamkeit kann diese Auflage noch immer nützlich seyn.

Verschiedene Briefe von ihm stehen in den zu Venedig 1744. in 8. gedruckten Lettere d'uomini illustri, que fiorirono nel principio del secolo XVI. Ich habe zur Zeit keine Gelegenheit gehabt, sie zu sehen. Sollte mir die Sammlung künftig aufstossen, und von ihm etwas Neues entdecken: So hole ich es vielleicht in Supplementen nach.

Seine

Seine sämmtlichen Werke sollen zu Lion 1617. in fünf Folianten zum Vorscheine gekommen seyn. Es ist mir aber diese Nachricht verdächtig, weil ich sie nur in des Lipenius Bibliothek gefunden habe. Eben allda werden ihm auch Notae ad *Paponium* de arrestis, welche zu Frankfurt 1620. in Fol. gedruckt worden, mit keiner größern Gewißheit zugeschrieben.

Niceron Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres, Band XXXIX. S. 270. des Französischen Originals. Diese Nachricht ist die beste, welche ich kenne.



XXII.

Johann Althusen.

Niemand hat sich daran gemacht, uns von der Lebensgeschichte dieses zu seiner Zeit berühmten Methodisten etwas Zuverläßiges aufzuzeichnen. Ich kann daher nichts weiter dazu beytragen, als was ich hier und da zerstreut gefunden habe.

Schon das ist nicht gewiß genug, wo sein Vaterland gesucht werden müsse. Johann Textor in der Nassauischen Chronic S. 11. giebt die Grafschaft Witgenstein, im Oberrheinischen Crayse, an; nach einer ziemlichen Wahrscheinlichkeit aber wollte ich doch lieber die Ostfriesländische Stadt Emden dafür setzen. Die eigentliche Zeit seiner Geburt weis ich gleichergestalt gar nicht zu bestimmen. Nur muthmaßlich läßt sich sagen, daß sein Eintritt in die Welt ungefehr um das Jahr 1556. geschehen sey.

Nachdem er, vielleicht zu Basel, die höchste juristische Würde angenommen hatte, folgte er gegen das Jahr 1590. dem Rufe als Professor der Rechte auf dem kurz vorher gestifteten academischen Gymnasio zu Herborn. Vitringa meldet in der Leichenrede zu Ulr. Hubers Andenken, daß er auch eine solche Stelle bey dem Steinfurtischen Gymnasio bekleidet habe, welches ich in Ermangelung genauerer Nachrichten, auf dieses Gelehrten Wort nachschreibe.

Es ist hingegen eine ausgemachte Sache, daß er gleich im Anfange des vorigen Jahrhunderts, anstatt des Dothias Wiarda, welcher die Erlassung erhielt, zum Syndicate des Magistrats zu Emden befördert worden sey. Ein juristisches Lehramt zu Leiden schlug er nicht lange nachher aus: zur Annehmung eines andern

dern aber auf der Franekerischen hohen Schule war er 1606. nicht ungeneigt. Daselbst versprach man ihm eine jährliche Besoldung von tausend Gulden, und die erste Stelle in der Juristenfacultät, wie Vriemoet S. 134. der Athenar. Frisiacarum anführt. Allein die Unterhandlungen kamen nicht zu Stande, ob sich schon die Curatoren noch 1610, als Marc. Lyclama von der Universität abgieng, mit der Hoffnung schmeichelten, Althusen zu erlangen. In welchem Jahre er gestorben sey, kann ich ebenfalls nicht anzeigen. Aus Tertors Chronic ersiehet man nur dieses, daß er 1617. noch zu Emden gelebt habe. Ulr. Huber war mit der Tochter seines Sohnes, Herm. Althusens, Hauptmanns der Stadtmiliz allda, verheyrathet.

Das Lob eines sehr gelehrten Juristen, und guten Philosophen, so weit es der Zustand der Zeiten verstattete, wird ihm nie entzogen werden: aber von seinen moralischen Eigenschaften haben uns die Vorfahren eine solche Abschilderung überliefert, die gar nicht zu seiner Ehre gereicht. Ein strafbarer Trieb zur Uneinigkeit und zum Aufruhr war zu tief in ihm eingewurzelt, daß er nicht oft alle Gelegenheit ergriffen haben sollte, bey den mancherleyen Irrungen der Stadt Emden mit ihren damahligen Grafen und Landesherren, seinen schädlichen Leidenschaften den Zügel schiessen zu lassen. Die gewissesten Spuren davon haben wir sogar in einer seiner Schriften. Es folgen hier die Titel derselben insgesammt.

1) Iurisprudentiae Romanae, methodice digestae, libri II. Basil. 1586. Eben allda 1589. auch zu Herborn 1592. und 1599. in 8. Diese Ausgabe ist 1½ Alph. stark, und allerdings die vierte, ob gleich auf dem Titel stehet, daß es die dritte sey. Am Ende findet man Joh. Reidans Cynoluram

juris. In der jurist. Biblioth. des Lipenius werden noch fünf andere angeführt, deren letzte vom Jahre 1673. seyn soll. Es kann wohl damit seine Richtigkeit haben; wenigstens sind mir zwo Herbornische unter den Jahren 1607. und 1623. in 12. vorgefallen. Denn ehedessen schätzte man dieses ganz nach der Ramistischen Lehrart geschriebene Werk ungemein hoch. Deswegen ist es auch, ohne des Verfassers Vorwissen, einige mahl nachgedruckt worden. Er handelt im ersten Buche de dominio et obligationibus, und im zweyten de processu et actionibus, unter welche beyde Hauptclassen er alles gebracht hat, was zur Römischen Rechtsgelehrsamkeit gehöret.

2) Centuria Conclusionum de pignoribus et hypothecis, Herbornae 1591. in 4. Ohne Zweifel eine Disputation, die in der Biblioth. Frid. Ott. Menckenii, Th. II. S. 578. angezeigt wird.

3) Ad iudicem Admonitio. Sie ist am Ende des ersten Buchs des Godelmannischen Tractats de magis, veneficis et lamiis, und zwar in der Nürnbergischen Edition unter dem Jahre 1576. von der S. 154. an bis 163. zu lesen. Billig hält er die Untersuchung solcher Verbrechen für die schwerste und gefährlichste, und warnet die Richter, sehr behutsam zu seyn, daß nicht unschuldig Blut vergossen werde. Das Vorgeben der Zauberer und Hexen, sich in Thiere zu verwandeln, rc. nennt er eitle Lügen; doch räumt er dem Teufel eine fast übernatürliche Kraft ein, die er durch böse Menschen ausüben könne. Ueberhaupt aber sagt er in der Kürze nichts mehr, als was Godelmann weitläuftiger ausführt.

4) Ciuilis

4) Ciuilis conuersationis libri II. Hanouiae 1601. und 1611. in 8. Das erste Exemplar, welches ein Bruders Sohn von ihm, mit seiner Erlaubnis, zum Vorscheine brachte, hat 24 Bogen.

5) de iniuriis et famosis libellis, Basil. 1601. in 4. Ich finde diese Schrift in der neuesten Auflage der Lipenischen Bibliothek. Vielleicht ist sie seine gradual Disputation, die er aber früher gehalten haben müßte.

6) Politica methodice digesta, cum Oratione panegyrica de necessitate, vtilitate et antiquitate Scholarum, Herbornae 1603. in 8. Groningae 1610. in 4. Herb. 1614. et 1625. in 8. Der letzte Abdruck, welcher 2 Alph. 20 Bogen ausfüllt, wird für den vollständigsten ausgegeben, und nach demselben soll 1654. allda ein anderer veranstaltet worden seyn. Man sagt, es wären darinn viele harte Ausdrücke weggelassen, welche der Verfasser hier und da, zum Vortheile der Stadt Emden, gegen ihre Landesherrschaft eingestreuet hätte. Die beyden Holländischen Auflagen, deren eine zu Leiden 1643. die andere hingegen zu Amsterd. 1651. in 12. ans Licht getreten ist, habe ich zu sehen keine Gelegenheit gehabt. Althusen kam dieses Buchs halben in die Reihe der sogenannten Monarchomachorum. Denn er eignete dem Volke die würklichen Majestätsrechte, folglich auch die höchste Gewalt über den Fürsten, zu. Man darf sich also gar nicht wundern, daß es einige zu Feuer und Flammen verdammet haben. Unter mehrern, von welchen er widerlegt worden ist, stehet selbst seiner Enkelin Ehemann, Huber, wovon der Beweis im iure ciuitatis (libro I. Sect. 2. cap. 6.) vor Augen liegt. Weitläuftiger

aber geschahe dieses 1612. in des Arnisäus Tractate de auctoritate Principum in populum, semper inuiolabili.

7) Tractatus III. de poenis; de rebus fungibilibus; ac de iure retentionis, Cassellis 1611. 13 Quartbogen. Es ist ein von Chr. Graven, seinem Zuhörer zu Herborn, nachgeschriebener Discours, zu dessen Drucke er, ohne Althusens Einwilligung, hülfliche Hand gebothen hat.

8) Ostfriesisches Receß- und Accordbuch, d. i. Zusammenfassung aller Ordnungen, Decreten, Resolutien, Recessen, Accorden und Verträgen, zwischen Grafen Ezhardo, Johanne, Ennone, und den Ständen von Ostfriesland, in specie der Stadt. Emden, zu unterschiedenen Zeiten aufgericht und publiciret, Emden 1612. in 4. Größtentheils ist ihm dieses Werk wohl zuzueignen, ob schon sein Nahme nicht auf dem Titel stehet. Brenneysen aber hat vielerley daran auszusetzen. In der Vorrede zur Ostfriesischen Historie S. 12. bis 17. des ersten Bandes giebt er ihm Schuld, daß er die wichtigsten Documente sehr verstümmelt, und durch manche an den Rand geschriebene Noten einen ganz widrigen Verstand daraus zu erpressen gesucht habe.

9) Dicaeologicae libri III. totum et vniuersum ius, quo vtimur, methodice complectentes, Herb. 1617. in med. 4. auf 4 Alph. 2 Bogen, und zum zweyten mahle 1649. Man hat auch ein Frankfurtisches Exemplar unter dem Jahre 1618. welches von dem Herbornischen unterschieden zu seyn scheinet, und also vielleicht ein Nachdruck wäre. Beyer in der Notit. Auct. iurid. St. III. Artic. 30. S. 96. recensirt das Frankfurtische, und rühmt die

die Arbeit überhaupt gar sehr. Unter andern schreibt er: Magnam Autor peritiam accuratae methodi, item iuris Hebraei, quod vbique, allegatis textibus sacris, cum iure ciuili confert, nec non principiorum iuris Romani, imo et iuris hodierni, per totum Opus ostendit, et in primis foecundus est in legibus et autoribus iuridicis clarioribus, qua theoreticis, qua practicis, allegandis. Multa etiam hic reperiuntur, quae in aliis Tractatibus frustra quaeras. Deinde non ita verbosus est, ac in simili instituto *Connanus*; Opus quoque vniuersum absoluit, secus ac iste. Der Herr Hofrath Hommel ist zwar in der Litteratura Iuris S. 227. anderer Meinung, und urtheilet von des Verfassers Unternehmen kurz: magna minatus extricauit nihil; allein ich glaube, es sey ihm hierbey etwas zu nahe getreten worden, ob ich schon gern zugebe, daß dieses Buch heutigen Tages nicht mehr gesucht werde, und es Vulte in der Iurisprudentia Romana besser gemacht habe. Aus des Herrn Legationsraths, Leisching, Dissert. de nouo Corpore Iuris faciendo §. XV. will ich noch die folgende, nicht ungegründete, Critic beyfügen: In plerisque ille Iustiniani theoriam secutus, in quibus autem non secutus est, nimia subtilitate in distinctionum infinitarum puluerem ita quaelibet conuertit, vt non magnum ita ordinatae Iurisprudentiae desiderium reliquerit. Althusen handelt im ersten Buche de iure; im zweyten de amissione iuris; und im dritten de remediis ius nostrum persequendi. Er ist hier viel weitläuftiger, als in der Iurisprud. Romana, deren Auflage vom Jahre 1599. er bereits eine Epitomen Dicaeologicae vorgesetzt hatte.

 10) Apho-

10) Aphorismi de iuris ciuilis studio, Aschaffenb. 1630. in 12. Ich habe das Werkgen nicht gesehen, halte es jedoch für einen nachgeschriebenen Discours.

Campeg. Vitringae Orat. in exsequiis *Vlr. Huberi*, S. 13. an dessen zwoten Ausgabe der Eunomiae Rom. *Bayle* Diction. hist. et critique, wo er aber irrig schreibt, Althusen sey Syndicus zu Bremen gewesen. Catal. Bibl. *Rinckianae* S. 823. Der Gröningische Abdruck seiner Politic wird hier unrecht der erste genennet.



XXIII.

XXIII.
Philipp Matthäi.

Die Matthäische Familie, aus welcher ich vier Rechtsgelehrte nach einander aufstellen will, hat ihren Ursprung zu Alsfeld in Hessen gehabt. Conrad Matthäi war ein Doctor der Rechte, Professor der Historie und Beredsamkeit, Syndicus der hohen Schule zu Marburg, auch Beysitzer des gesammten Heßischen Appellationsgerichts. Melch. Adam erzählet seinen Lebenslauf. Es ist mir nichts von Schriften bekannt, wenigstens von juristischen nichts, die er herausgegeben hätte, folglich auch meinem Plane zuwider, ihn besonders zu beschreiben.

Unter seinen Söhnen war Philipp Matthäi der erstgebohrne, welcher am Ende des Augusts 1554 zu Marburg auf die Welt kam. So wenig ich von den Jahren seiner Jugend etwas angemerkt finde: so gewiß läßt sich doch der Schluß machen, daß diejenigen Hülfsmittel, wodurch, gewöhnlicher massen, die Vorbereitung zu höhern Wissenschaften befördert wird, bald und glücklich für ihn vorhanden gewesen sind.

Nach des Vaters Tode ward ihm 1581. desselben academisches Lehramt in der philosophischen Facultät zu Theil, welches er aber 1591. Hieron. Treutlern überlies. Denn in diesem Jahre legte Regner Sixtin das erste juristische Professorat nieder, und begab sich nach Frankfurt am Mayn, als dahin berufener Syndicus des Magistrats. Hermann Vulte rückte nun zu Marburg in seinen Platz, und Matthäi wurde zum ordentlichen Lehrer der Institutionen bestellt. Drey Jahre darauf stieg er schon eine Stufe weiter, da Nic. Vigel abgesetzt worden war, wie ich an einem andern Orte gemeldet habe. Endlich überfiel ihn die Wasser-

sucht, welcher er sich am 18. Junius 1603. im neun und vierzigsten Jahre seines Alters Preis geben mußte.

Zur Wohlredenheit hatte er eine gute Anlage, und in den am Tage liegenden Proben herrschet auch eine ziemliche Reinlichkeit der lateinischen Schreibart. Seinen juristischen Abhandlungen aber erkennet man keine grossen Vorzüge zu. Sie betreffen ganz allein die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, über deren Sphäre er sich nicht erhoben hat. Ein Paar darunter sind im vorigen Jahrhunderte nicht ohne unterscheidenden Beyfall aufgenommen worden. Nun haben sie alle das gewöhnliche Schicksal solcher Schriftsteller, die man zwar nicht schlechterdings verachtet, doch keiner besondern Aufmerksamkeit zu würdigen pflegt. Daher rühret es, daß man auch in den ansehnlichsten Bücherverzeichnissen selten von ihm ein Stück findet, und dieser Umstand wird mich entschuldigen, wenn ich fast alles, was er geschrieben hat, aus der juristischen Bibliothek des Lipenius auszeichne.

1) Oratio de laude eloquentiae, vermuthlich beym Antritte seines Professorats der Beredsamkeit.

2) Oratio de vita et morte Philippi, Hassiae Landgrauii, iunioris, welcher Fürst 1583. verstarb.

3) Oratio de risu, et an ridere liceat, et vnde risus oriatur?

4) Oratio de Caio Jul. Caesare, iure ne, an iniuria, a M. Bruto et C. Cassio sit interemtus? Diese vier Reden stehen in den Panegyricis Acad. Marburgensis, Marburg. 1590. in 8. und zwar die zwote unter den Funebribus, Nummer 3. (auch in Herm. Kirchners Sammlung vom Jahre 1609. in 8. mit dem Titel: Superioris aeui Imperato-

peratorum, Regum, Electorum, Ducum caet. Curricula, Orationibus clariss. virorum comprehensa, Band II. S. 177 — 195.) die drey übrigen aber in den Miscellaneis, Nummer 11. 12. 13.

5) Centuria Conclusionum de iure dotium, Marb. 1591. 3½ Bogen in 4.

6) Disp. de emphyteusi, ib. 1592.

7) Disp. de pignoribus et hypothecis, 1593.

8) Disp. de iudiciis et foro competente, 1693.

9) Disp. de iure iurando, 1593.

10) Disp. de contractu emti venditi, 1594.

11) Disp. de possessione, 1594.

12) Commentarius in extremum Pandectarum tit. de diuersis regulis iuris antiqui, Marb. 1595. 1600. 1607. und 1633. auch zu Frankfurt 1625. und 1670. in 8. Ich lasse noch an seinen Ort gestellet seyn, ob es mit allen diesen Auflagen seine Richtigkeit habe. Doch finde ich die meisten derselben in gar guten Büchercatalogen.

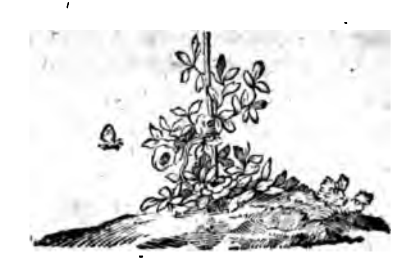
13) Disputationes XX. de electis iuris materiis, Lichae 1601. in 8. So wird diese Sammlung vom **Lipenius** angeführt. An einem andern Orte in dessen jurist. Bibliothek stehet sie wieder also: Disputationes selectae XX. Marb. 1617. in 8. Witte im Diario biogr. gedenkt derselben auch; giebt aber zehn Stück mehr an. Ich bleibe solchergestalt hierbey sehr zweifelhaft. Ist dieses Buch würklich vorhanden: so sind die bereits nahmhaft gemachten Disputationen, aller Wahrscheinlichkeit nach, mit darinn.

14) Commentar. de rebus creditis, in libr. XII. tit. 1. Pand. Marb. 1609. in 8. 21 Bogen stark.

Seine Söhne haben diesen Commentar nach ihres Vaters Tode ans Licht gestellt, doch ist er von ihm noch sorgfältig übersehen worden. Im Catalogo Biblioth. Ludewigianae, Band I. S. 402. stehet aber das Druckjahr 1599. woraus zu vermuthen wäre, daß dies Exemplar die erste, bey seinem Leben erschienene, Ausgabe sey.

In der neuesten Edition der Lipenianischen jurist. Bibliothek wird ihm eine Dissert. de legato inuiolabili, gedruckt zu Franeker 1684. in 4. zugeschrieben. Die Jahrzahl zeigt schon, daß ein anderer dieses Nahmens, der vielleicht zu seiner Familie gehöret hat, der Verfasser gewesen seyn müsse.

Frekeri Theatr. viror. erudit. claror. p. 962.



XXV.

XXV.

Anton Matthäi,
der erste.

Derjenige, von welchem vorher die Rede gewesen ist, war sein Bruder. Die wütende Pest nöthigte ihren Vater, so wie überhaupt die Universität Marburg, sich 1564. nach Frankenberg an der Eder zu wenden, und eben hier ward ihm am 27. December desselben Jahres Anton Matthäi gebohren.

Er studirte zuerst auf dem Marburgischen Pädagogio, vornehmlich unter Just Vultens Anleitung, und sodann brachte er, vom Jahre 1581. bis 1585, als ein Mitglied der dasigen hohen Schule die meiste Zeit bey Rudolphen Goclenius, dem ältern, mit Erlernung der philosophischen Wissenschaften zu. Die Anfangsgründe des Römischen Rechts hingegen trug ihm Herm. Vulte vor, der würdige Sohn seines nur gedachten treuen Lehrmeisters. Auch Regner Sixtins Vorlesungen versäumte er nicht.

Von da gieng er 1585. nach Heidelberg, und bediente sich des gründlichen Unterrichts Valentin Forsters, seines Schwagers; des Julius Pacius, und Hippolytus von Colli, dreyer vortreflicher Juristen der damahligen Zeit. Nicht gar lange nach seiner Ankunft erhob sich ein heftiger Tumult unter den Studenten, und zerstreuete endlich die Universität. Ein Umstand, welcher ihn im folgenden Jahre bewog, seine Studien auf der Helmstädtischen fortzusetzen, wo er sowohl Joh. von Borcholten, als Andreen Cludius, hörte. Doch auch diesen Ort verlies er bald wieder. Statt desselben wählte er Wittenberg, und hier bemühete er sich, bey Eberharden von Weyhe, imglei-

imgleichen bey Peter Wesenbecken, seine bereits erlangten Kenntnisse in der Rechtswissenschaft vollkommener zu machen. Da indessen die Unruhen zu Heidelberg ein Ende hatten: so rief ihn sein Schwager, der dasige Gottesgelehrte, Georg Sohn, zurück, und verschaffte ihm eine Hofmeisterstelle bey einem Siebenbürgischen Baron, Nahmens Sombor, den er zwey Jahre führte. Er besuchte alsdann, durch den ausgebreiteten Ruhm der beyden Rechtslehrer, Hugo Donells, und Hubert Giphans, gereizt, die hohe Schule zu Altorf, von welcher er sich ungefehr 1593. abermahls nach Marburg wendete. Daselbst that er den ersten Schritt, andere dasjenige zu lehren, was ihm in einer eilfjährigen Laufbahn von den geschicktesten Professoren beygebracht worden war. Er fieng an, jungen Studenten die Institutionen und Pandecten in privat Vorlesungen zu erklären, und erhielt, zu deren glücklichern Fortgange, ein Jahr darauf von Herm. Vulten die Würde eines Doctors der Rechte.

Drey Jahre mochten nun verflossen seyn, als Matthäi aus Furcht vor der Pest von Marburg nach Siegen, und weiter nach Herborn, getrieben wurde, wo ihm der Graf zu Nassau, Johann der ältere, das juristische Lehramt auf dem dasigen academischen Gymnasio anvertraute. Er verwaltete es, nur einige Zeit im Jahre 1599. ausgenommen, da er sich wegen der Spanischen Kriegsvölker wieder nach Marburg retiriren mußte, bis 1606. Denn der Landgraf Moritz zu Hessencassel ernennete ihn am Ende des vorhergegangenen Jahres zum ordentlichen Rechtslehrer dieser Universität, welcher er fast zwanzig Jahre treulich diente, jedoch nicht lebenslang bestimmet war.

Die Curatoren der hohen Schule zu Gröningen erwählten ihn zum Professor der Rechte allda; er nahm

den Antrag an, und gieng 1625. dahin. Es ist nicht zu zweifeln, daß er sich sogleich ein grosses Ansehen zuwege gebracht haben müsse, weil er im folgenden Jahre seine Erlassung nicht erlangen konnte, um einem Rufe nach Franeker zu folgen, wozu es ihm nicht an Neigung fehlte. Man sehe hiervon die lateinischen Briefe des **Cunäus**, S. 235. Die letzten fünf Jahre zwangen ihn beschwerliche Gliederschmerzen fast immer das Bette zu hüten, und eben dieselben haben unfehlbar am 28. May 1637. seinen Tod befördert.

So vielen Ruhm er auch hinterlassen hat, so glaube ich dennoch, daß er kaum über die Zahl der mittelmäßigen Juristen zu stellen sey. **Majans** bestärket mich in meinen Gedanken. In seinen Briefen S. 261. fällt er dieses Urtheil von ihm: Vir multae lectionis, et nullius electionis; multiplicis doctrinae, sed propositae magis, quam expositae, et inordinatae. Fuit ei diligentia ad colligendas difficultates quam plurimas, ab aliis interpretibus excogitatas; iudicium defuit ad dissoluendas illas. Er war ein Vater von neun Söhnen, und dreyen Töchtern, die er alle in dem 1596. vollzogenen Ehebündnisse mit **Elisabeth Schulerin**, der Tochter eines Heßischen Archivars, gezeugt hatte. Unter den Söhnen sind drey gelehrte Professoren gewesen, nehmlich **Anton**, von welchem der nachstehende Artikel handelt, in der juristischen; **Conrad** aber und **Christoph** in der medicinischen Facultät zu Gröningen und Harderwyk.

Von seinen vorhandenen Schriften, deren größter Theil nunmehr unbedeutend ist, kenne ich nur diese:

1) Notae et Animaduersiones in libros IV. Instit. iuris Imp. Iustin. Herborn. 1600. in 8. 1 Alph. 3 Bogen stark. Ferner allda 1611. und 1632. in 8; zu **Franeker** 1647. in 12. auf 18 Bogen, auch

auch zu Amsterdam 1657. in 12. Ein vorher noch ungedruckter Brief des Aegid. Mommerius de ratione legendi discendique iura stehet voran, zuletzt aber eine Synopsis Institut. iuris, quâ illae adhuc hodie sunt in vsu.

2) Applicatio iuris ad Dispur. *Christoph. Deichmanni* de potestate priuata et publica, Marb. 1606.

3) Centuria controuersiarum illustrium ex iure ciuili, canonico et feudali, Marb. 1606. 3 Quartbogen.

4) Diss. de iurisdictione, Marb. 1606.

5) Diss. de probationibus et praesumtionibus, ibid. 1606.

6) Diss. de pignoribus et hypothecis, ibid. 1606.

7) Diss. de publicis iudiciis, ibid. 1607.

8) Diss. de iudiciis et foro competenti, ibid. 1607. 2½ Bogen.

9) Diss. de furto, ibid. 1609.

10) Diss. de lege Falcidia et SCto Trebelliano, ibid. 1614.

11) Diss. de consuetudinibus successionis feudalis, ibid. 1614. 1½ Bogen.

12) Decas quaestionum politico iuridicarum, ibid. 1617. 1½ Bogen.

13) Disputationes XIV. de fundamentis iuris aliter iaciendis, quam vulgo iacta sunt, Erford. et Marburgi 1618. in 12. Ein Vorläufer des grössern Werks unter der Nummer 15.

14) Fundamentorum iuris Disputationes XX. publice habitae in Academia Marburgensi, Herb. 1623. in 12. auf 13 Bogen.

15) Collegia iuris sex, Groning. 1638. in 4. Dieses

ses Buch, welches das wichtigste seiner Schriften ist, kam erst nach seinem Tode heraus. Ein neuer Abdruck erfolgte zu Franeker 1647. 3 Alph. 20½ Bogen stark. Man findet darinn 1) ein Collegium fundamentorum iuris in 30 Disputationen, die er theils zu Marburg, theils zu Gröningen gehalten hatte. Hier sind 17 Dissertationen aus den zu Herborn erschienenen, und vorher angeführten Fundamentis iuris unverändert eingerückt worden. Nur die Paradoxa Cuiacii haben, vom §. 33. an, einige Vermehrungen, und das Stück de Antinomiis iuris stellt sich ganz anders dar. In der Dissert. VII. §. 18. behauptet der Verfasser zuerst, vermittelst einer genauen Erklärung des Grundtextes, daß im dritten Buche Mosis, Cap. 18. v. 11. die Heyrath zwischen Stiefgeschwistern verbothen sey, welchem Satze Viele darauf beygefallen sind. Joh. Theodor Sprenger hat seinen zu Frankfurt 1666. in 12. gedruckten Decisionibus eine breuem reconciliationem Antinomiarum, quas *Ant. Matthaei* statuit, angehängt. 2) Collegium Institutionum iuris primum, continens Disputationes viginti, in Gymnasio Herbornensi publice habitas. Dieses Werkgen verlies anfangs 1604. und abermahls 1623. in 12. zu Herborn die Presse. Das letzte Exemplar, dem Titel nach schon die vierte Auflage, enthält fast 13½ Bogen. Die Ueberschrift heißt: Collegium Institutionum iuris; siue controuersiae, Antinomiae, et difficultates librorum quatuor Institut. iuris. Am Ende sind 6 kurze Disputationes extraordinariae de optima Reipublicae forma, maximam partem ex *Iusto Lipsio* et *Ioh. Bodino*; de donatione Constantini M.

quam

quam hic Syluestro, Papae, fecisse fingitur; de poena furti, worinn er die auf den Diebstahl gesetzte Todesstrafe nicht zu billigen scheint; de foeneratione non ferenda in bene constitutis Rebus publicis, maximam partem ex *Hotmano* et *Bodino;* de arrhis interuenientibus in contractu emtionis et venditionis; de his, qui potiores in pignore, et de priuilegiis creditorum. 3) Collegium Institutionum iuris alterum, reformatum. Es stehen darinn 12 zu Herborn vertheidigte Dissertationen, deren Sammlung schon 1625. in 12. an dem gedachten Orte besonders hervorgetreten war. 4) Collegium Institutionum iuris tertium, continens Disputationes viginti, siue *selectarum ex Institutionibus controuersiarum* Centurias tres. Das erste mahl hat er sie 1632. auf 6½ Bogen in 12. zu Gröningen drucken, und darüber disputiren lassen. 5) Collegium Pandectarum, continens Disputationes quinquaginta duas, in Academia Groningensi publice priuatimque habitas. Er meldet in der Vorrede dazu, daß er noch verschiedene andere über die Pandecten verfertiget habe. Sie wären ihm aber von Händen gekommen, da sie diejenigen, welche sie zum Durchlesen bey sich gehabt, nicht zurück geliefert hätten. Nun sey er zu alt, sie von neuem auszuarbeiten. 6) Collegium codicis, continens Disputationes viginti, de totidem huius Legibus. Auch diese hat er zu Gröningen gehalten. Die erste Auflage ist eben allda 1627. in 12. veranstaltet worden, und 14 Bogen stark. Man trifft jedoch nur 13 Dissertationen darinn an. Es folgen 3 Stück de studio iuris recte instituendo; de Antinomiis iuris; und de tribus

tribus Institutionum iuris naeuis, welche gleich im Collegio Fundamentorum iuris voranstehen. In der neuen Auflage des Collegii Codicis hat er diese also weggelassen, und dagegen sieben andere Dissertationen über so viel Stellen des Codex hinzu gethan. Zuletzt endigen Disputationes aliquot extraordinariae die ganze Sammlung. Deren sind zehen. Fünfe heissen Miscellanea, wovon die drey ersten schon in der Herbornischen Ausgabe der Fundamentorum iuris vorkommen: die fünf übrigen aber sind vorher bey dem Collegio Institutionum iuris primo gewesen, und ich habe sie oben unter diesem Werkgen genennet. Nur hat man hier diejenige de foeneratione in zween Abschnitte getheilet, und den beyden letzten de arrhis, und de his, qui potiores in pignore gar keinen Platz eingeräumet.

In der Bibliothek des Lipenius wird ihm eine Dissert. de carcerum effractoribus zugeschrieben, welche in dem zu Herborn 1604. herausgegebenen Collegio Instit. iuris mit seyn soll. Allein ich finde sie wenigstens im zweeten Abdrucke nicht. Diese Nachricht, welche von einer Auflage in die andere übergetragen worden ist, möchte ich also wohl für unrichtig erklären. Wie ich denn auch vermuthe, daß ihm die eben daselbst angezeigte Dissert. de foederibus et foederum natura, die zu Gröningen 1634. dem Vorgeben nach die Presse verlassen hat, schwerlich zugehöre, weil er sie seinen Collegiis iuris nicht einverleibt hat. Vielleicht war sie nur die Arbeit des Respondenten, wenn sie ja vorhanden ist.

Unter des Matthäi Papieren sind Commentaria in varios Digestorum et Codicis titulos gewesen, welche nun in ihrer Dunkelheit liegen bleiben werden.

Praefatio notis in Institut. praefixa. Vitae et effigies Profess. Groning. p. 85. *Casp. Burmanni* Traiectum erudit. p. 213. Doch ist die Nachricht von ihm in Freyers Theatro viror. erudit. clar. S. 1078. vollständiger, das Verzeichnis der Schriften hingegen schlecht gerathen. Eben so muß ich von Foppens Biblioth. Belgica, Band I. S. 82. urtheilen. Er hat dieses Rechtsgelehrten Schriften mit denenjenigen, welche sein Sohn und Enkel verfertiget haben, gleichfalls, unachtsamer Weise, vermischet.



XXV. An-

tribus Institutionum iuris naeuis, welche gleich im Collegio Fundamentorum iuris voranstehen. In der neuen Auflage des Collegii Codicis hat er diese also weggelassen, und dagegen sieben andere Dissertationen über so viel Stellen des Codex hinzu gethan. Zuletzt endigen Disputationes aliquot extraordinariae die ganze Sammlung. Deren sind zehen. Fünfe heissen Miscellanea, wovon die drey ersten schon in der Herbornischen Ausgabe der Fundamentorum iuris vorkommen: die fünf übrigen aber sind vorher bey dem Collegio Institutionum iuris primo gewesen, und ich habe sie oben unter diesem Werkgen genennet. Nur hat man hier diejenige de foeneratione in zween Abschnitte getheilet, und den beyden letzten de arrhis, und de his, qui potiores in pignore gar keinen Platz eingeräumet.

In der Bibliothek des Lipenius wird ihm eine Dissert. de carcerum effractoribus zugeschrieben, welche in dem zu Herborn 1604. herausgegebenen Collegio Instit. iuris mit seyn soll. Allein ich finde sie wenigstens im zweeten Abdrucke nicht. Diese Nachricht, welche von einer Auflage in die andere übergetragen worden ist, möchte ich also wohl für unrichtig erklären. Wie ich denn auch vermuthe, daß ihm die eben daselbst angezeigte Dissert. de foederibus et foederum natura, die zu Gröningen 1634. dem Vorgeben nach die Presse verlassen hat, schwerlich zugehöre, weil er sie seinen Collegiis iuris nicht einverleibt hat. Vielleicht war sie nur die Arbeit des Respondenten, wenn sie ja vorhanden ist.

Aus seiner Ehe mit einer Tochter des angesehenen Professors zu Harderwyk, Johann Isaac Pontans, sind zwo Töchter und sieben Söhne entsprossen, unter welchen sich Anton, ebenfalls ein Jurist, und Philipp, ein Professor der Medicin zu Franeker, in der gelehrten Republic besonders hervorgethan haben. Von jenem werde ich, nach der Vollendung dieses Aufsatzes, umständlicher reden: jetzo will ich nur noch ihres Vaters Schriften hinzufügen, die sich über das civil und peinliche Recht verbreiten. Sie werden auch heutigen Tages gern gelesen, wenn sie Kennern in die Hände kommen.

1) de iudiciis Disputationes XVII. Vltrai. 1639. 1645. Amst. 1665. in 12. Die dritte Ausgabe ist 17 Bogen stark, und wird auf dem Titel als vermehrt angepriesen. Da mir die vorhergegangenen Abdrucke nicht vorgefallen sind: so kann ich für die Wahrheit dieser Nachricht kein Bürge seyn. In Deutschland machte sich das Werkgen vor hundert Jahren ungemein beliebt, und Ge. Adam Struve ward dadurch angereizt, es zu Jena 1680. in 4. wieder auflegen zu lassen. Er bereicherte es mit theoretischen und practischen Noten, auch Christoph Phil. Richters Commentat. ad tit. Decretal. de iudiciis, welches die Ursache ist, daß es 3 Alph. 8 Bogen ausfüllt. Die Ueberschriften aller Dissertationen lauten also: de iudiciis; de iurisdictione; de iudice, actore, reo, aduocatis et procuratoribus; de foro competente; de feriis, et ad L. *Properandum* C. de iudiciis; de in ius vocatione et edendo; de his, quae fiunt in iure, et ante litis contestationem; de litis contestatione, et quae hanc vel comitentur, vel sequantur; de probationibus et praesumtio-

XXV.

Anton Matthäi,

der zweete.

Dieser vierte Sohn des vorher beschriebenen Rechtsgelehrten erblickte am 15. November 1601. das Licht der Welt zu Herborn. Er hatte das Glück, von seinem Vater selbst frühzeitig zu einer Art der Wissenschaften gebildet zu werden, worinn er mit zunehmenden Jahren keine geringen Vorzüge erlangte. Nach den gewöhnlichen Prüfungen seiner Geschicklichkeit wurde ihm die Doctorwürde zu Theil; zu welcher Zeit dieses aber, und ob es zu Marburg, oder zu Gröningen, geschehen sey, davon habe ich keine Nachricht gelesen.

Die erste öffentliche Bedienung trat er im Jahre 1628. an, da er nach Harderwyk, als Rechtslehrer des damahligen Gymnasii, gieng. Ein Ruf zog ihn ferner 1634. zu demjenigen, welches in der Stadt Utrecht seinen Anfang nahm. Eben dasselbe ward zwey Jahre darauf zur Universität erhoben, bey welcher **Matthäi** sogleich eine Stelle in der Juristenfacultät erhielt. Dieser stand er nun, bis an sein den 25. December 1654. erfolgtes Lebensende, mit vieler Ehre, und einem außerordentlichen Beyfalle der Studirenden, vor. **Burmann** versichert, es habe die Utrechtische hohe Schule keinen Lehrer gehabt, welcher in allen Wissenschaften, vorzüglich aber in den Rechten, stärker gewesen sey, als er. Der Magistrat daselbst hatte auch deswegen bey andern Begebenheiten, die nicht zu seinen Amtsgeschäften gehörten, ein grosses Vertrauen gegen ihn. Man brauchte seine Feder oft in den Streitigkeiten mit den sogenannten Erwählten aus der Geistlichkeit, mit der Ritterschaft sowohl, als den kleinern Städten, und hier vertheidigte er die Utrechtischen Gerechtsame auf eine sehr einleuchtende Weise.

posuit, vt tantum non omnium applausum sibi conciliauerit, sit, vt sit labor hic, magis ad illustrandum ius Romanum compositus, Germaniae iudiciis non nisi quoad generalia principia, ex iure Latiali subinde adoptata, inseruiat; interim non sine vtilitate in scholis et forensibus negotiis hodie adhibetur. Nach Burmanns Anzeige hat der Magistrat zu Utrecht die voranstehende Zuschrift mit sechshundert Holländischen Gulden belohnt, und dadurch eine völlige Zufriedenheit über seine bisherigen Dienste bezeigt. In dem Titel de quaestionibus Cap. V. sind Joh. Grevens Sätze gegen die Tortur von ihm zusammengezogen und gebilliget worden, ohne den Verfasser zu nennen; vielleicht aus der Ursache, weil dieser ein Arminianer war, und er Vorurtheile der Leser befürchtete.

3) Disputationes de successionibus; (XX.) de matrimoniis; (XIII.) de tutelis, (V.) cum Auctario de diuortio legum et vsus in materia successionis, Vltrai. 1652. in 12. Der schon rühmlich gedachte Struve lies zu Jena 1678. auf 3 Alph. in 4. diejenigen Dissertationen, welche de successionibus handeln, nebst dem Auctario und seinen Noten, wieder abdrucken, und darüber disputiren. Nach der S. 401. sind noch einige andere Stücke hinzugekommen, die das Heergewette und die Gerade am meisten betreffen, woran aber Matthäi gar keinen Theil hat.

4) de Auctionibus libri duo, quorum prior venditiones, posterior locationes, quae sub hasta fiunt, exsequitur: adiecto passim voluntariarum auctionum iure, Vltrai. 1653. 2 Alph. 17 Bogen

gen in 4. Das Nürnbergische litterarische Wochenblat vom Jahre 1769. Th. I. S. 400. führt eine Antwerpische Ausgabe unter dem Jahre 1680. an, welche eben so stark, als die erste, seyn soll. Dennoch fängt dieses so wohl geschriebene Buch an, selten zu werden.

5) Orationes, quarum pleraeque continent argumentum iuridicum, Vltrai. 1655. 20 Bogen und 4 Blätter in 12. Nun sind sie gleichfalls nicht oft anzutreffen. Er war bereits gestorben, da sie sein Sohn, dessen Lebensgeschichte der folgende Artikel enthält, in einer Sammlung ans Licht stellte. Sie bestehet aus 17 Reden, deren Gegenstände diese sind: de iuris ciuilis sapientia contra eius obtrectatores, welche vorher der Inaugurationi illustris Gymnasii Vltraiectini 1634. in 4. einverleibt worden war, nachdem er sie bey dieser feyerlichen Gelegenheit hergesagt hatte; de toga, wovon man einzelne Exemplare in 4. unter dem Jahre 1638. findet; de Institutionum (Iustiniani) vtilitate; ad librum IX. Codicis; de annulo, eiusque praerogatiuis; (Sie kam zuerst 1639. in 4. aus der Presse, und es wird darinn dargethan, daß die Ringe bey den Alten eine Belohnung der Tugend und der Treue gewesen sind.) Praefatio quum auspicaretur Institutiones Iuris; de pileo, libertatis dignitatisque symbolo; in Simulatorem; pro lege Constantini M. de adulteris; de modestia veterum JCtorum; de abstinentia; in Carmelitam; pro Carmelita; (ein junger Französischer Carmeliter von 12 Jahren spielte mit andern seines gleichen, nahm ein Messer in die Hand, und sagte, damit könnte er es gegen den König, Heinrich den vierten, eben so machen,

wie der Jacobiter Mönch, Jacob Clemens, an dessen Vorgänger gethan hätte. Er gerieth darüber in Inquisition, und ward gehangen. Matthäi untersucht also die Gerechtigkeit dieses strengen Urtheils, und trägt in beyden Reden vor, was nicht allein wider den jungen Menschen, sondern auch zu dessen Vertheidigung, beygebracht werden kann.) Oratio pro Legibus sumtuariis; de praestantia et praerogatiuis Iuris peritorum; in Curionem, dessen der Plinius Buch XXXVI. Cap. 15. der Histor. natur. erwähnet, und daraus hat er, ohne den Römischen Gelehrten zu nennen, vieles von Worte zu Worte abgeschrieben; contra ius patronatus. Hier zeigt er, daß dieses weder mit der heiligen Schrift, noch mit der Einrichtung der ersten christlichen Kirche, übereinkomme. Den Beschluß macht ein lateinisches Gedicht, in heroischen, gar fließenden Versen, an den Magistrat zu Utrecht bey der Einweihung der Universität. Die Reden sind fast alle bey verschiedenen Doctorpromotionen gehalten worden, und empfehlen sich wegen ihrer lebhaften Schreibart. Doch will ich hoffen, er werde es dabey nicht auch so gemacht haben, wie in der Rede gegen den Curio. Ein guter Theil derselben soll schon bey seinem Leben besonders ans Licht getreten seyn. Ich habe aber die Jahre des Drucks nur von einigen finden können.

6) Paroemiae Belgarum JCtis vsitatissimae, quibus, praeter Romanorum, aliarumque gentium, mores et instituta, ius Vltraiectinum elucidatur, Vltrai. 1667. in 8. auch zu Brüssel 1694. in 4. nach der Anzeige in der Biblioth. Ever. Ottonis, S. 24.

7) Reci-

7) Recitationes solemnes ad tit. C. de pign. et hypoth. Sein Sohn hat sie aus des Verfassers Handschrift in die Analecta veteris aeui Th. II. Art. 6. S. 567 — 600. der ersten Ausgabe mit eingerückt.

8) Recitationes ad tit. C. in quib. causs. pign. vel hypoth. et sequentes 20. singulasque eorum leges, vsque ad tit. C. de except. Auch diese haben, als vorher noch nicht gedruckte Blätter, eben allda Th. IV. Art. 4. S. 558 — 605. ihren Platz erhalten.

Die zu Halle 1720. in Fol. herausgegebene Biblioth. Vffenbachiana Msta macht unter den juristischen Handschriften S. 488. noch folgendes Werk bekannt:

Ant. Matthaei JCti, Prof. Vltrai. illustriores iuris controuersi quaestiones ad tit. Digestorum, cum docta earundem resolutione. Auctoris autographum in 4.

Es wird alsdenn der ganze Inhalt, bis zum zweeten Titel des Buchs 49, genau erzählet. Gleich darauf stehet ein anderes Exemplar, welches von einer fremden Hand abgeschrieben, von dem Verfasser aber verbessert, und an einigen Orten vermehret worden ist. Nur wäre zu wünschen, daß man angemerkt hätte, ob diese Arbeit aus seiner, oder des Sohnes, Feder geflossen sey. Doch bin ich geneigter, das erste zu glauben. Wem indessen daran gelegen ist, der kann vielleicht zu Hamburg genauere Umstände davon erfahren, als wohin die Uffenbachischen Manuscripte gekommen sind, um in der schönen öffentlichen Stadtbibliothek aufgehoben zu bleiben.

Burmanni Traiectum eruditum, p. 215.

XXVI.

Anton Matthäi,

der dritte.

Meine Leser wissen es bereits aus denjenigen, was ich bis hieher geschrieben habe, wer sein Vater und Großvater gewesen sey. Der Gegenwärtige ist der letzte unter den Rechtsgelehrten dieses Nahmens und Geschlechts, welche im Bezirk ihrer Facultät für keine entbehrliche Mitglieder anzusehen sind.

Utrecht wurde am 18. December des Jahrs 1635. sein Geburtsort. Zur alten Litteratur öffnete ihm Ant. Aemil den Weg; ein Mann, der im Griechischen und Lateinischen ungemein erfahren war, und allda, nach niedergelegter academischen Bedienung, lange Zeit von einer fetten Pension lebte. In der Jurisprudenz aber unterwiesen ihn theils der Vater selbst, theils Joh. Jac. Wissenbach, sein Anverwandter, und Cyprian Regner. Da jener zu Franeker als Professor stand: so folget daraus, daß Matthäi sich nicht allein zu Utrecht, sondern auch auf dieser Universität, Studirens halben, befunden habe.

Nach der Doctorpromotion, welche 1659. in seiner Vaterstadt geschahe, lies ihm der dasige Magistrat für eine dem gewöhnlichen Probestück, dessen Inhalt ich nicht angezeigt finde, vorgesetzte Zuschrift hundert Gulden einliefern, daß er sich davon ein nützliches Buch anschaffen, auch bemühet seyn möchte, niemahls aus den Fußstapfen seines Vaters und Großvaters zu treten. Am 17. October desselben Jahrts erhielt er die Vergünstigung, daß er einen Anfang mit juristischen Lectionen machen durfte, im folgenden Jahre aber die ausserordentliche, und 1662. die ordentliche Stelle eines Rechtslehrers.

Ein

Ein von ihm 1666. nach Gröningen, und 1670. nach Leiden ausgeschlagener Ruf hatte die gute Würkung, daß ihm seine jährliche Besoldung mit dreyhundert Gulden vermehret wurde. Es scheint jedoch der letzten hohen Schule gar viel an seiner Person gelegen gewesen zu seyn. Denn man that ihm zwey Jahre darauf einen neuen Antrag, und nun verschwanden alle vorige Bedenklichkeiten dahin zu gehen. Er hat die Hälfte seines ganzen Lebens zu Leiden zugebracht, und am 25. August 1710. die Welt verlassen. Wenn **Ludewigs** Nachricht sicher ist: so muß er ein sehr jämmerliches Ende genommen haben. In der Vorrede zum Th. I. der Reliquiar. MStorum S. 120. schreibt er dieses: Dicunt, optimum ac eruditissimum virum indigna morte obiisse, et tantum non in latrina esse suffocatum. Im Ehestande mit **Elisabeth Paters** ist ihm ein Sohn, **Anton Matthäi**, gebohren worden, welcher ein Professorat der Rechte beym Gymnasio zu Deventer bekleidet, sich aber, so viel als ich weis, mit keinen Schriften ein Denkmahl aufgerichtet hat.

Sein Vater ist desto mehr bekannt. **Burmann** giebt ihm das Zeugnis eines sehr fleißigen Gelehrten, und davon sind dessen Producte gewiß keine zweifelhaften Beweisthümer; nur setzt derselbe hinzu, daß er weder an Wissenschaft, noch Schärfe des Verstandes, dem väterlichen Ruhme gleich gekommen sey. Nach **Uffenbachs** Versicherung, Th. III. S. 272. der merkwürdigen Reisen, soll er auch seine moralischen Eigenschaften durch unmäßigen Geiz sehr verdunkelt haben. Doch wie unzählige andere, welche Sclaven einer solchen Leidenschaft gewesen sind, schon längst in einer ewigen Vergessenheit begraben liegen: so macht hingegen die Menge von Büchern, deren Daseyn wir dem **Matthäi** danken müssen, daß man diesen Fehler an

ihm leichter entschuldigen kann. Ihr Inhalt ist mehrentheils entweder aus dem bürgerlichen Rechte, oder historisch, und es verlohnt sich der Mühe allerdings, daß ich nun ein Verzeichnis derselben liefere.

1) Dissertationes de obligationibus XLII.; de criminibus VII.; de seruitutibus VII.; et aliquot miscellaneae, in illustri Academia Traiectina ventilatae, Vltrai. 1660. in 12. auf 1 Alph. 4 Bogen. Sie kommen nicht oft mehr vor, und aus ihrer grossen Anzahl läßt sich schon muthmassen, daß sie ziemlich kurz seyn werden, wenn man diese Sammlung auch nicht vor Augen hätte. Diejenigen, welche von den Dienstbarkeiten handeln, sind mit in die Ausgabe des Capolla gebracht worden, welche die Waesberge zu Amsterd. 1686. in 4. veranstalteten. Burmanns Anzeige aber ist hier nicht genau genug; er macht aus einem einzigen Buche zwey. Die vermischten Disputationen bestehen aus eilf Stücken, unter den Titeln: ad L. 18. C. de transactionibus; ad L. *Si totas* C. de inoffic. donationibus; ad L. 14. C. de rei vindicatione: ad L. 22. C. eod. titulo; ad L. 1. C. Si certum petatur; ad L. 3. C. de collationibus; ad L. 14. C. de iure deliberandi; ad L. vlt. C. quae res pign. oblig. possunt; ad L. *Si vnquam* C. de reuoc. donationibus; de Lege Rhodia; de successione feudi.

2) Commentarius ad Institutiones S. S. Principis Justiniani, in quo illustratur etiam ius hodiernum, quo vtimur, Vltrai. 1672. in 4. Ein Werk von 3 Alph. 19 Bogen, worinn er keine gemeine Gelehrsamkeit bewiesen hat. Joh. Pet. von Ludewig ist also in Vita Justiniani S. 51. mit seinem Lobe nicht zu verschwenderisch. Er

sagt:

sagt: Est hic liber instructus magno rerum singularium ex Autoribus Graecis et Latinis adparatu. Quibus etiam inseruit forensia iuris Belgici veteris et nouissimi, cum iudicio et selectu. Ideo fieri debet omnino maximi doctoribus. Nam amplior est, quam vt possit tironibus commendari. Daß aber, wie es weiter heißt, auch sein Vater Noten über die Institutionen herausgegeben habe, scheinet mir falsch, und der Großvater mit diesem verwechselt worden zu seyn. Der Verfasser ist mit seiner Arbeit nicht zum Ende gekommen. Er höret bereits bey dem ersten Titel des zweyten Buchs auf, welches gewiß zu bedauren ist.

3) Oratio de iurisprudentiae dignitate, et modo perueniendi ad eiusdem fastigium, Lugd. Bat. 1673. in 4. Sie ist seine Antrittsrede, die seit langer Zeit unter die seltenen Schriften gehöret. Mir hat auch in Holland niemand ein Exemplar verschaffen können.

4) Obseruationes rerum iudicatarum a supremo Vltraiectino Reuisionis consessu, Lugd. B. 1673. 17 Duodezbogen, auch zu Lüttich 1702. in 8. 1 Alph. 3 Bogen stark. Das Werkgen enthält 72 Anmerkungen, die nicht von Niederländischen Juristen allein, sondern von auswertigen ebenfalls, wohl zu gebrauchen sind, sogar von denenjenigen, welche insonderheit an der eleganten Jurisprudenz ihr Vergnügen finden.

5) Obseruationes rerum iudicatarum, et Tractatus singulares de communione bonorum, et officio iudicis, de potestate mariti in vxorem, et de familia erciscunda, L. B. 1673. in 12. Ein neuer Abdruck ward auch zu Lüttich 1702. mit $20\frac{1}{2}$ Bogen

gen in 8. fertig. Diese Observationen sind eine Fortsetzung der vorhergehenden, aber viel weitläuftiger, als jene. Eigentlich fassen sie fünf Stück in sich, deren viertes de iis, quae inter virum et vxorem communicantur, et qua ratione aut soluatur, aut prorogetur, communio, der Titel nicht angiebt. Er wollte auf eben diese Weise noch andere Abhandlungen de sponsalibus, de nuptiis, et de pactis dotalibus ans Licht stellen, wie er beym Schlusse der Zuschrift sagt, hat jedoch sein Vorhaben nicht ausgeführt.

6) de Probationibus liber, L. B. 1678. in 8. 1½ Alph. In acht Capiteln ist das Folgende sein Gegenstand: quid probatio sit, et quotuplex? de praesumtionibus; de fide instrumentorum; de instrumentis priuatis et recognitione chirographi; de testibus; de numero testium; de testium examine; quis probare debeat, quid probandum, et quis probationis effectus? In der Vorrede versichert er, daß er so wenig den Mascard, als den Pacian, ausgeschrieben habe, vielmehr werde man verschiedenes, was von ihm bemerkt worden, bey andern vergebens suchen.

7) Miscellaneae Exercitationes aduersus *Abrah.* a *Wesel*, Aduocatum Vltraiectinum, L. B. 1678. 20 Bogen in 8. Vor meinem Exemplare finde ich keine Vorrede. Matthäi hatte in seinen Obseruationibus rerum iudicatarum gegen des van Wesel Tractat de connubiali bonorum societate viele Rechtssätze behauptet, und zugleich seinen Vater vertheidiget, welcher von diesem hier und da angegriffen worden war. Wesels Antwort hierauf in der Vorrede zu seinem Tractate de remissione mercedis bewog den Verfasser, die gemel-

gemeldeten Miscellaneas Exercitationes, welche aus 15 Capiteln bestehen, drucken zu lassen, und darinn seinem Gegner noch heftiger zuzusetzen. An artigen Anmerkungen fehlt es nicht; aber nur Schade, daß eine sonst so gelehrte Schrift mit den unbescheidensten Schimpfwörtern überschwemmet worden ist.

8) de Nobilitate, Principibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Equitibus, Ministerialibus, Armigeris, Barscalcis, Marscalcis, Adescalcis, Aduocatis Ecclesiae, Comitatu Hollandiae, et Dioecesi Vltraiectina libri IV. L. B. 1686. in 4. 5½ Alph. Gelegenheit zu diesem Buche, welches man eben nicht alle Tage antrifft, gab eine genauere Untersuchung der Utrechtischen Rechte und Gewohnheiten, besonders eine Stelle, die nicht wohl ohne einen vollständigen Begriff vom Adel erkläret werden konnte. Nicht allein dieses Umstandes, sondern auch der ganzen Einrichtung wegen, muß man die Vorrede nachlesen. Die Latein. Acta Erudit. im Jahre 1686. S. 460. liefern einen kurzen Auszug davon, wobey unter andern geurtheilet wird, daß Matthäi zwar viele gelehrte Sachen aus den Alterthümern des mittlern Zeitalters vortrage, jedoch sehr ausschweife, und das ganze Werk kaum den dritten Theil der Hauptabhandlung enthalte. Ich glaube nicht, daß ihm mit einer solchen Critik Unrecht wiederfahren sey. Bayle in den Nouv. de la Republ. des Lettres, auf den Monath October, 1686. S. 1229. recensiret das Buch ebenfalls, und bewundert die Außerordentliche Gedult, welche der Verfasser in Aufsuchung alter, vorher gar nicht bekannt gewesener, Papiere bewiesen habe. Der Catal. vniuers. Bibl. Vffenbachianae Band IV. S. 40. zeigt ein Exemplar

plar an, zu dessen dritten und vierten Buche Matthäi häufige und gelehrte Zusätze, auch Verbesserungen, mit einer gar zierlichen Hand geschrieben hat. Ich weis es aber nicht, wohin es, nach dem vorigen Besitzer, gekommen, und ob es noch in der Welt sey.

9) de iure gladii Tractatus, et de Toparchis, qui exercent id in Dioecesi Vltraiectina, L. B. 1689. in 4. welchen 4 Alph. starken Tractat Matthäi auf eigene Kosten hat drucken lassen. Deswegen ist er nicht leicht zu erlangen. Die criminal Gerichtsbarkeit wird darinn aus den Alterthümern vortreflich erläutert, obgleich der Gegenstand größtentheils der Utrechter District ist. Mehr davon sehe man in den Latein. Actis Erudit. 1689. S. 533.

10) de rebus Vltraiectinis, et in primis de bello cum Couordensibus, Tarantiis, seu Drentinis, olim gesto, Autoris incerti narratio historica, ab a. 1138. vsque ad a. 1233. ex Ecclesiae Traiectensis Mstis primum eruta, et notis aliquot illustrata, Lugd. B. 1690. in 4. 1 Alph. 8½ Bogen. Auch hiervon ertheilen die nur angeführten Acta Erud. Band II. der Supplemente, S. 135. Nachricht. Des Herausgebers eigenes Exemplar, mit vielen beygeschriebenen Anmerkungen und Verbesserungen bereichert, ist gleichfalls in der Uffenbachischen Bibliothek gewesen, wie aus dem oben gedachten Bande des Catalogus S. 32. erhellet. Die neue Haagische Auflage unter dem Jahre 1740. habe ich nicht gesehen. Meiner Vermuthung nach ist sie ein Anhang zu den damahls wieder ans Licht gebrachten Analectis veteris aeui.

11) Chronicon Egmundanum, seu Annales Regalium

lium Abbatum Egmundensium, auctore Fr. *Joh.* de *Leydis*, Ordinis Carmelitarum, cum Obseruationibus, L. B. 1692. 1½ Alph. in 4. Die Noten allein füllen 12 Bogen aus. Wer die Hamburg. Biblioth. historicam, S. 33. der Centurie X. aufschlagen will, der wird sowohl dieses, als das folgende, Buch genauer kennen lernen.

12) Rerum Amorfortiarum Scriptores duo inediti, L. B. 1693. in 4. 2½ Alph. stark. Der eine Scribent heißt Theodor Verhoeven; der andere ist unbekannt. Beyde hat Matthäi mit Anmerkungen versehen, und verschiedene Urkunden hinzugethan. Es können die Latein. Acta Erud. 1694. S. 187. hierbey nachgelesen werden.

13) *Andr. Alciati* contra vitam monasticam Epistola, cum Sylloge aliarum Epistolarum, nec non formulis XV. testamentorum, saec. XIII. conditorum, Lugd. B. 1695. in 8. auf 1 Alph. 15 Bogen. Auch hier findet man Anmerkungen aus seiner fruchtbaren Feder. Die Exemplare dieser Sammlung vom Jahre 1708. haben nur einen neuen Titel erhalten.

14) Veteris aeui Analecta, seu vetera aliqua monumenta, quae hactenus nondum visa, Lugd. Bat. 1698. bis 1710. in med. 8. und zehn Bänden. Es fehlt diesen von ihm zusammen gebrachten Nachrichten gleichergestalt an Zusätzen nicht, wodurch er dunkle Orte aufgekläret hat. Der erste Band wird in den Latein. Actis Erud. 1698. S. 126. recensirt. So schlecht auch die Ordnung dabey ist, und so viele Druckfehler, besonders in den Urkunden, eingeschlichen waren: so machte sich das Werk dem ungeachtet seines innern Werths halben, am meisten in der Geschichte von Utrecht,

ungemein beliebt, und es fiel schon nach einigen Jahren schwer, ein vollständiges Exemplar mit mäßigen Unkosten zu bekommen; zumahl, da der Herausgeber die sechs letzten Bände selbst verlegt, und deren größte Menge unter seine Zuhörer ausgetheilet hatte. Ein Buchhändler im Haag ward hiedurch veranlasset, 1738. eine neue Edition in fünf Quartbänden zu veranstalten, die 25 Alph. in sich fassen. Zur Beqvehmlichkeit der Leser hat man nun einiges darinn zwar geändert, und des Beningha Ostfriesländische Chronic, welche in der vorigen Auflage sehr verstümmelt stehet, deswegen auch von dem Prediger, Harckenroth, bereits 1723. in 4. zu Emden vollständiger geliefert worden war, finden wir im zweeten Abdrucke weit besser. Allein die Gelehrten haben gleichwohl gewünscht, daß ein geschickter Mann eine genauere Ordnung und Correctur besorgt haben möchte. Der Inhalt aller Bände wird in der Centurie X. S. 3—30. der Hamburg. Bibl. hist. und im Catalogo Bibl. Brühlianae, Th. III. S. 32. angezeigt. Manche hätten aber gern gesehen, wenn des Alciats Tractat contra vitam monasticam, nebst den angefügten Briefen, dazu gekommen wäre, weil doch dieses Buch als eine Zugabe angesehen werden kann. Solchem Verlangen ein Gnüge zu leisten, erschien es 1740. auf 2 Alph. 6 Bog. in 4.

15) Anonymi, sed veteris et fidi, Chronicon Ducum Brabantiae, ab ipsis gentis initiis vsque ad A. 1485. caet. Accedit vita *Elisabethae* van *Heenvliet*, et quarundam aliarum Monialium in *Diepenveen*, L. B. 1707. in 4. Es sind von ihm Anmerkungen dabey.

16) Ma-

16) Manuductio ad ius canonicum, quae eiusdem originem, institutiones ac fundamenta, et quicquid in eo primum ac praecipuum, complectitur, L. B. 1696. 1 Alph. 9 Bogen, in 8. Niemand wird es zweifelhaft machen, daß darinn keine gemeine Gelehrsamkeit hervorsteche. Besonders ist vieles aus den Alterthümern der christlichen Kirche sehr wohl erläutert worden. In den Supplem. Actor. Erudit. Band III. S. 213. lieset man einen kurzen Auszug daraus. Nach der Versicherung des Thomas Crenius §. 33. der dritten Exercitation de libris Scriptorum optimis et vtilissimis, hat der Verfasser dieses, und das folgende letzte Werk, für seine wichtigsten Schriften gehalten.

17) Fundationes et fata Ecclesiarum, quae Vltraiecti, et in eiusdem suburbiis, et passim alibi in Dioecesi, libri II. *Ant. Matthaeus* e situ eruit, excussit, illustrauit, digessit. Lugd. B. 1703. in 4. Ein Exemplar, wozu der Verfasser mit eigener Hand Zusätze geschrieben hatte, stehet in der Bibliotheca vniuersali Vffenbachiana, Band IV. S. 32. Bey einigen Abdrucken ist eine Zuschrift an den Magistrat zu Utrecht, bey andern nicht; wovon ich die wahre Ursache melden will. Er hatte in seinem Werke de Nobilitate die Gerechtsame dieser Stadt gegen die Ansprüche der kleinern Städte vertheidiget, in der Dedication hingegen vor den Scriptoribus rer. Amorfortiarum behauptet, daß Amersfort gleiche Rechte mit Utrecht geniesse. Dieses erregte bey dem Magistrate der letzten Stadt ein Mißfallen, und eben deswegen ward die Zuschrift sehr kaltsinnig angenommen. Es blieb auch die damahls gebräuch-

liche Belohnung dafür zurück. Matthäi wollte sich aber rächen, in welcher Absicht er von den meisten Exemplaren, die noch unverkauft lagen, seine Zuschrift hinweg that.

Er scheinet auch ein Büchelgen in Holländischer Sprache verfertiget zu haben, dessen Titel ich in dem Catal. Biblioth. Loescherianae, Th. I. S. 456. also finde: *Ant. Matthaeus* de Nootwendicheyt en Weerdigheyt van het Predick Amt, Groning 1671. in 12.

Burmanni Traiectum eruditum p. 218. Joh. Voet auf ihn gedruckte Leichenrede ist, ihrer Seltenheit wegen, nicht zu erlangen gewesen.



XXVII.

XXVII.

Hieronymus Treutler.

Er hatte einen Schneider zum Vater, und erblickte das erste Licht am 14. Februar 1565. in der Schlesischen Stadt Schweidnitz. Wie ich aus Caspar Bitschens Gedächtnißrede auf Just Meiern S. 9. ersehe: so hat er zu Strasburg die philologischen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit getrieben, auch daselbst den Magistertitel erhalten, wozu er bereits seit 1585. ein Candidat gewesen war. Eine Ode an Nic. Reusnern bestätiget, daß er 1587. noch allda gelebt habe.

Den Anfang seiner öffentlichen Dienste machte er zu Marburg, da er beym Pädagogio eine Lehrstelle übernahm. Hier hat er auch wohl seine juristischen Kenntnisse unter Vigels Anleitung zu erweitern gesucht; wenigstens giebt ihn Reimmann in der gelehrten Geschichte der Deutschen (Band VI. S. 197.) für einen Zuhörer desselben aus. Als indessen zu Herborn im Jahre 1585. ein academisches Gymnasium gestiftet worden war, folgte er 1589. dem Rufe dahin zu einem Professorate, welches er jedoch bald wieder verlies, weil er 1591. das Lehramt der Oratorie, nach Philipps Matthäi Versetzung in die Juristenfacultät, auf der Universität zu Marburg erlangte. Die Doctorwürde in den Rechten kam sogleich darzu; und diese verschaffte ihm die Freyheit, daß er privat Vorlesungen über das bürgerliche Recht, nebst öffentlichen Disputationen, halten konnte.

Zu Marburg blieb er nur bis 1594. in welchem Jahre er als Syndicus des Magistrats zu Bautzen abgieng. Aber auch dieses Amt versahe er eine kurze Zeit. Denn der Römische Kayser, Rudolph der zweete,

führte 1595. in der Oberlausitz die Cammer Procuratur ein. Treutler wurde zu deren Verwaltung erwählet, und deswegen den Landständen beym Beschlusse des Octobers vorgestellet. Eben dieser Herr erhob ihn zugleich nicht allein zum Böhmischen Appellations- und Lehnsrathe, sondern auch in den Adelstand, worauf er sich Treutler von Kroschwitz schrieb. Sein Leben hatte zu Bautzen im Jahre 1607. gar frühzeitig ein Ende, und zwar, nach dem Berichte des Leipz. gel. Lexicons, am 9. December. Henel hingegen setzt dafür den 14. Februar, und man muß von ihm vermuthen, daß er sich genau darnach erkundiget habe.

Von seinen Hausumständen finde ich keine Nachricht, und weis also nicht zu sagen, ob Joh. Phil. Treutler dessen Sohn gewesen sey, oder nur ein Verwandter. Er vertheidigte zu Basel, vermuthlich zur Erlangung der Doctorwürde, 1610. eine Dissert. de statu et formis rerum publicarum. In den Deliciis Poetar. Germ. Th. II. S. 1062. wo Caspar Cunrads Epigramm auf seinen Tod vorkommt, wird Scultetus sein Schwiegersohn genennet. Sollte ich wohl unter diesem Nahmen den Barthol. Scultetus, einen geadelten Bürgermeister zu Görlitz, errathen? Die Schriften Hier. Treutlers, besonders ein juristisches Werk, haben seinen Nahmen, der grossen Deutlichkeit wegen, schon längst sehr berühmt gemacht, und er ist es noch, wenn jene gleich nunmehr fast im Staube liegen. Alles, was er verfertiget hat, bestehet aus diesen Stücken:

1) Oratio de venatione, eiusdemque cum re litteraria comparatione. Sie ward von ihm zu Strasburg öffentlich hergesagt; und des Melch. Junius Orationibus Argentinensibus, Th. V. S. 289—302. einverleibt.

2) Rudimenta Dialecticae *Petri Rami*, Herbornae 1589.

1589. Halae Magdeb. 1603. in 8. Die dritte Ausgabe ist, nach der Anzeige des Lipenius in der Bibl. Philosoph. S. 381, eben allda 1614. erfolgt.

3) Oratio de eloquentiae laudibus, Marb. 1592. in 4. Vermuthlich beym Antritte seines Lehramtes. In Beckmanns Catal. Bibl. Vniv. Francofurt. S. 289. wird sie also angeführt: Oratio de eloquentiae laudibus, item de origine, fine, et vsu strenarum. Da ich kein Exemplar davon gesehen habe: so komme ich auf die Gedanken, daß eine besondere Rede des Verfassers über den letzten Gegenstand dazu gedruckt worden sey.

4) Oratio de vita et obitu *Wilhelmi*, Landgrauii Hassiae, Marb. 1592. in 4. Herm. Kirchner lies sie darauf 1610. eben allda in den von ihm gesammleten Curriculis superioris aeui Heroum, Ducum, ac Principum, Th. II. S. 33—117. wieder hervor treten. Treutler hatte sie im Nahmen der Universität gehalten, und der Ausdruck ist meistentheils so beschaffen, daß er ihm zur Ehre gereicht.

5) Disputationes selectae ad ius ciuile Iustinianeum, L. libris comprehensum, Marb. 1592. in 4. 2 Bände. Im Jahre 1596. sahe man schon daselbst die dritte; 1603. die vierte; 1606. aber die fünfte Auflage. Zu Cassel erschien das Buch 1611. unter dem Titel eines Commentarii ad Pandectas; ferner, auf die vorige Weise, zu Marb. 1617. 1622. und 1628, welcher letzte Abdruck gar sauber, und an verschiedenen Orten vermehrt seyn soll, daher er auch den übrigen allen vorgezogen wird. Die letzten Auflagen, welche ich kenne, hat man zu Frf. am Mayn 1639.

und 1649. veranstaltet. Dieses Exemplar ist 3 Alph. 6 Bogen stark. Das ganze Werk, wodurch er sich am meisten ausgezeichnet hat, enthält 33 Disputationen, fast nach der Ordnung der Pandecten, nur das diejenigen Materien zusammen gezogen worden sind, welche in diesem Theile des Römischen Gesetzbuchs hier und da zerstreuet liegen. Er trägt alles in kurzen Thesen vor, und erläutert sie hernach besonders, wenn es auf Controversien ankommt. Um auch desto deutlicher zu schreiben, vermeidet er, so viel als es die Umstände zulassen, die sogenannten Kunstwörter. Solche gute Eigenschaften des Buchs bewogen theils andere zur Nachahmung, theils verschiedene Rechtslehrer auf Universitäten, darüber Vorlesungen anzustellen, und eben daher sind die vielen Ausgaben entstanden. **Bachoven** zu Heidelberg aber scheint der grosse Beyfall eifersüchtig gemacht zu haben. Er gab also nach des Verfassers Tode eben daselbst vom Jahr 1617. an bis 1619. seine Notas et Animaduersiones ad Disputationes *Treutleri* in 3 Quartbänden heraus, die mit manchen guten, jedoch vielleicht öfter mit ganz unnöthigen Erinnerungen angefüllet sind. Seine Absicht erkennet man aus den folgenden Worten der Vorrede zum ersten Bande. Er sagt nehmlich, daß er zu dieser beschwerlichen Arbeit gereitzt worden sey, quod in omnibus Academiis *Treutlerus* quasi regnum teneat, omniumque manibus Studiosorum teratur, nec pauci crudis adhuc iurisprudentiae studiis ad Disputationes istas, nescio quo impetu, rapiantur. Publice interesse putaui, fährt er fort, Studiosos admoneri et edoceri, quid in iis probare vel improbare debeant, et lumen quoddam praeferri, ut

in

in thesibus istis euoluendis cum fructu versari queant. Helferich Ulr. Hunnius lies zu gleicher Zeit seine drey Qvartanten drucken, die er Resolutiones absolutissimas in *Treutleri* Disputationes ad ius ciuile Justinianeum nennte. Es fehlte ihm aber an Scharfsinnigkeit, und er gerieth wegen dieses Werks mit Bachoven in eine höchst unanständige Zänkerey, wovon ich in seinem Leben mehr sagen werde. Lange darauf stellte ein Bremischer Rathsherr, Joh. Tilemann, Medullam monitorum ad Disputationes Treutleri, ex *Reinh. Bachouii* Animaduersionibus delibatorum, zu Frf. 1660. in 4. ans Licht; Qvirin Schacher hingegen verfertigte einen Indicem *Treutlerianum* ad vsum locorum communium, dessen Ausgabe zu Leipz. 1670. in 4. erfolgte. Beyde Schriften, die sich dem Gebrauche entzogen haben, sind mir nur dem Titel nach bekannt.

6) Analecta Institutionum, Marb. 1597. in 8. Es soll ein kurzer Commentar seyn, welcher, wie ich vermuthe, aus Vorlesungen den Ursprung hat.

7) Isagoge, seu thesaurus eloquentiae, Lichae 1602. in 8. auch zu Frf. 1629. in 12. nach der Anzeige der Bibl. philos. *Lipenianae* S. 431.

8) Lucerna caussidicorum, siue Annotationes aureae in Jurisprudentiam Romanam *Herm. Vulteii*, Cassellis 1612. in 4. Colon. 1612. Frf. 1615. in 8. beyde mahl auf 13 Bogen, Hanouiae 1652. in 8. Dieser 9 Bogen starke Abdruck trat mit des Vultee Buche zugleich hervor, und zwar unter der genauer bestimmten Aufschrift: Commentarius iudiciarius, siue Nota practica in libr. II. Jurisprudentiae *H. Vulteii*, vna cum formulis actionum totius Processus, tum inferiorum Dicaste-

casteriorum, tum supremi Cameralis Judicii. Auch dieses Werkgen scheinet ein academischer Discours zu seyn, welchen einer seiner Zuhörer, nach des Verfassers Tode, gemein gemacht hat, und vielleicht ist der Processus *Treutleri*, eine Handschrift in Funckens Accessione publicae in Rinteliensium Acad. Bibliothecae S. 116, nichts anderes, als ein Exemplar solcher nachgeschriebener Hefte.

9) Consilia, siue Responsa, Frf. 1625. in Fol. Der Herausgeber, Joh. Büttner, hat auch eines Syndicus zu Bautzen, Andr. Schöpsens, rechtliche Gutachten hinzu gethan. Nur ist die ganze Sammlung, welche 6½ Alph. ausfüllet, ohne rechte Ordnung gemacht worden. Man kann es nicht sehen, was dem einen, oder dem andern, zugehöre.

10) Varia Carmina Latina. Man hat sie aber niemahls gesammlet. In Crusens Vergnügung müßiger Stunden, Band II. S. 361 — 370. stehet eine Hochzeitsode an Jer. Reusnern; und eine Alcaische Ode auf Nicol. Reusnern, nebst vielen artigen Sinngedichten, in des letztern Imagin. viror. litteris illustr. Diese Stücke beweisen seine guten Talente in der lateinischen Dichtkunst, und hätten wohl eine Stelle unter den Deliciis Poetarum Germanorum verdient. Ich habe jedoch von ihm nichts darinn bemerket.

Zu Treutlers Schriften werden in des Lipenius jurist. Bibliothek, und im Zedlerischen Universal Lexico, annoch gerechnet:

a) de peregrinatione et agro Neapolitano libri II. Argent. 1574. in 8. Wenn dieses Werk ja von ihm

ihm sollte herausgegeben worden seyn: so konnte es wenigstens damahls nicht geschehen, als er ein neunjähriger Knabe war.

b) Exercitium eloquentiae de studio litterarum, quatenus futuro Principi sit necessarium et vtile;

c) Annotata philosophica in Rhetorices, Logices, Ethices, et Physices praecepta. Bey diesen beyden Büchern hat der Verfasser des Artikels im Zedlerischen Lexico nicht für gut gefunden, den Ort, das Jahr und Format des Drucks hinzu zu setzen. Deswegen zweifle ich noch an der Gewißheit dieser Nachricht.

Freheri Theatr. vir. erudit. clar. p. 971. *Henelii* Silesiogr. renouata, T. I. Parte 2. p. 577. Großers Lausitzer Merkwürdigk. Th. IV. S. 170.



XXVIII.

XXVIII.

Polycarp Sengeber.

Vorwürfe werde ich nicht zu befürchten haben, daß die gegenwärtige Abschilderung desselben nicht so gerathen ist, wie sie etwa verlangt werden möchte. Die Ursache liegt an dem Mangel umständlicher und genauer Nachrichten.

Sengeber ward in der Stadt Braunschweig gebohren, und lebte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Er muß jedoch schon gegen das Ende des sechzehnden zur Welt gekommen seyn. Als ein noch junger Mann gieng er, vielleicht als Hofmeister, nach Frankreich, woselbst er auch die Doctorwürde in den Rechten erhielt. Alsdann suchte er bey einer Vacanz auf der Universität zu Angers öffentlicher Rechtslehrer zu werden. Ein gewisser unbekannter Mann, Nahmens Macqvin, trug aber die Stelle davon, welches ihn billig verdroß, und den Entschluß würkte, diesen Ort ganz zu verlassen. Einen solchen Vorsatz zu hintertreiben, bestimmte ihm der dasige Magistrat, nebst einigen andern Gönnern, eine jährliche Pension von sechshundert Französischen Pfunden. Er genoß sie so lange, bis er endlich doch zu einem juristischen Lehramte allda befördert ward.

Ein Unglück für ihn war es, daß er eine schöne Frau heyrathete, welche die Pflichten des Ehestandes gegen ihn schlecht beobachtete. Er klagte sie einer verdächtigen Liebe wegen an, und brachte überzeugende Beweise bey, die jedoch anfangs nichts helfen wollten, weil ihn der Gegentheil beschuldigte, daß er die Richter bestochen habe. Endlich wählte er seinen ehemahligen Discipel, den Aegidius Menage, zum Advocaten, welcher der Sache bald eine

eine andere Wendung gab, und sie so ausführte, daß die ehebrecherische Frau in ein Closter gesteckt wurde. Die Menagiana Th. I. S. 112. und 164. der Amsterd. Ausgabe unter dem Jahre 1713. biethen davon noch mehr zu lesen dar.

Was vor Schicksale Sengeber sonst noch gehabt habe, vermag ich nicht zu melden; auch die Zeit seines Todes hat niemand, meines Wissens, angemerkt. Ich will daher nur etwas von seinen Verdiensten um die Rechtsgelehrsamkeit hinzusetzen. Diese leuchten freylich nicht sehr in die Augen. Nur zwey kleine Schriften sind von ihm vorhanden, deren eine aber allerdings werth ist, daß uns sein Andenken nicht ganz gleichgültig bleibe. Die erste wird also angezeigt:

Praecognitionum iuris libellus, Paris. 1617. in 12. Ein Werkgen nur für Anfänger gemacht, welches nicht wieder gedruckt worden, und daher ungemein rar ist.

Die zwote bedeutet mehr; sie erschien 1646. in 8. zu Paris, und war ebenfalls selten zu sehen, bis endlich **Meerman** eine neue Auflage veranstaltete. Sie stehet in desselben Nouo thes. iur. civ. et canon. Band III. S. 369—396. mit diesem Titel:

Disceptatio de mutuo, aduersus Cl. *Salmasii* nouum dogma. Unter allen Uebrigen, welche die wunderbaren Grillen des **Salmasius** zu widerlegen bemühet gewesen sind, hat ihn **Sengeber** am stärksten gefaßt. Ausser der vielen Griechischen und Lateinischen Litteratur, wodurch über manche Stellen der Alten, und des Römischen Gesetzbuchs, ein helleres Licht verbreitet wird, findet man hier, in ganz muntern und angenehmen Ausdrücken, die scharfsinnigste und gründlichste Untersuchung der vom **Saumaise** vorgetragenen

falschen

falschen Gedanken. Dieser war so begierig, seinen gelehrten Gegner kennen zu lernen, daß er sich dessen Abhandlung Bogenweise zuschicken lies, sobald ein jeder aus der Presse kam. Die stachelichte Schreibart kränkte ihn weit mehr, als wenn der Verfasser immer geschimpft hätte. Er hat sich auch nicht getraut, ihm zu antworten. Nur in dem Specimine confutationis aduersus *Heraldum*, oder dem Tractate de subscrib. et signandis testam. S. 25. sagt er ein Paar Worte von ihm, aber gewöhnlicher massen sehr unbescheiden. Es heißt allda: Nebulo ille, Andegauensis Professor, stulte et scurriliter dicax. Gewiß eine vortrefliche Widerlegung! Was ich hier geschrieben habe, das will ich mit des Menage Zeugnisse bestärken. Die Stelle in den Menagianis Th. I. S. 297. ist diese: On envoioit à *Saumaise* les feuilles de l'Ouvrage à mesure qu'on l'imprimoit, et Mr. de *Saumaise* m'écrivit sur ce sujet, que *Sengebere* ne lui disoit pas d'injures, mais que ses railleries n'étoient pas moins piquantes, que des injures. Il me manda en même tems, qu'il repondroit. Mais *Sengebere* avoit mieux developé la matiére, que lui, et il ne repondit pas. Zur Geschichte dieses Werkgens, dessen Druck Sarrau in Paris zu verhindern suchte, dienet noch eine Nachricht aus dessen Briefe an dem Salmasius. Sie mag den Beschuß dieses Artikels machen. Er meldet nehmlich: Il est arrivé, que *Sengeber*, comme j'eûs empeché la veuve du Puis, d'imprimer son livre, a été obligé de le faire à ses dépens. Il est pauvre, et n'a pas eu de quoi fournir le dernier quatrin; ainsi la besogne est demeurée imparfaite. *Sengeber* a demandé en argent à Menage vingt

Pisto-

Pistoles à emprunter, mais il ne les lui a pas prêtées: de honte, qu'il en a, il s'est abstenu depuis deux ou trois mois de voir ni Menage, ni Heraut. Ce dernier a crû et dit, que c'etoit M. qui l'avoit prié de supprimer son livre en vôtre faveur, ce qui est très faux: car il semble, qu'ils ne soient plus amis, et Menage me disoit encore hier, que *Sengeber*, qui le venoit voir tous les jours, depuis plus de deux mois n'a point mis e pied chez lui. Voila l'histoire. La suitte est, qu' Heraut aiant découvert, à quoi il tenoit, que le livre de *Sengeber* ne sortit au jour, l'a fait chercher pour lui offrir l'argent, que Menage lui a refusé. Die Richtigkeit des Angeführten bestätiget Burmanns Sammlung der Gudischen Briefe, S. 264. unter denenjenigen, die Sarrau geschrieben hat.

Bayle Diction. histor. et crit. Tome III. Art. *Sengebere*. Nouus Thesaur. iur. civ. et can. *Meermanianus*, Tomo III. p. 5.



XXIX.

XXIX.

Jacob Mästertius,
oder Maisterton.

Den Ursprung hatte er aus einem adelichen Geschlechte in Großbritannien; sein Vater aber, Adam Maisterton, lebte zu Dendermonde, einer Stadt des Oesterreichischen Flandern, wo ihm dieser Sohn 1610. im August gebohren wurde. Die Erziehung desselben war so beschaffen, wie man sie vermuthen kann, wenn junge Personen dem Studiren gewidmet werden. So lange, als er noch zu Hause blieb, lernte er die lateinische Sprache; alsdann die Griechische, und die Regeln der Beredsamkeit, bey den Augustinern zu Brüssel; die Philosophie aber theils zu Löven, theils zu Sedan. Auf jener Universität fieng er auch an, sowohl den Vorlesungen der Rechtslehrer, als des Puteans in der Historie und Politic, beyzuwohnen. Damit er sich die Spanische Sprache vollkommen bekannt machen möchte, gieng er nach Brüssel zurück, und von dannen, zur Fortsetzung seiner juristischen Studien, nach Orleans. Hier faßte er den Entschluß, sich weiter in der Welt umzusehen, und Engelland befriedigte zuerst seine Begierde. Die Italiänischen Staaten würde er ebenfalls besucht haben, wenn es ihm nur möglich gewesen wäre, gewisse Hindernisse zu überwinden. Er mußte also den Plan ändern; und da seinen Aeltern unterdessen der Ort seines Aufenthalts ganz verborgen war: so nahm er den Weg durch Frankreich nach Leiden, verwechselte die Römischcatholische Religion, worinn er erzogen worden, mit der reformirten, und lies sich auf dieser hohen Schule am 24. May 1634. zum Doctor der Rechte ernennen.

Durch den Tod Peters Cunäus, welcher gegen das Ende des Jahres 1638. erfolgte, ward eine ordentliche juristische Lehrstelle daselbst ledig, wozu ihm eine Heyrath verholfen haben soll, dergleichen Beyspiele wohl nicht unter die seltensten gehören. Ich will aus des Aulus Apronius, oder Adam Eberts, Reisebeschreibung S. 52. der Ausgabe vom Jahre 1724. die damit verbundenen Umstände anführen, welche merkwürdig genug sind, wenn sie anders von der Wahrheit nicht abweichen. Es heißt an dem gemeldeten Orte, Mästertius sey aus Dännemark in gar armseliger Gestalt, mit dem Corpus Juris unter dem Arme, und dem Degen an der Seite, nach Leiden gekommen. Auf beyde habe er die Hand geschlagen, und die Worte gesprochen, dieser, oder jenes, müsse ihm nun Brod verschaffen. Er sey hierauf in den öffentlichen Hörsaal der Juristenfacultät gegangen, wo eben eine Disputation gehalten worden wäre, und da habe er so vortreflich opponirt, daß er sich sogleich unter den Studenten Liebe und Hochachtung erworben. Nachher sey ihm die Bekanntschaft mit eines dasigen Prätors Tochter, welche er heyrathen müssen, (die Ursache davon ist bald zu errathen) zum Professortitel beförderlich gewesen. Man findet alsdann beym Apronius weiter, der König von Dännemark habe ihn zum Baron gemacht, und es wären aus dessen Staaten viele Studirende seinetwegen nach Leiden gereiset. Endlich sey er mit Hinterlassung eines Vermögens von siebenzigtausend Ducaten verstorben. Die beyden letzten Nachrichten sind keinem Zweifel unterworfen; denn auf dem Titel einiger Schriften wird er Ritter, und Herr von Rosenburgh, Misterton, ꝛc. genennet.

Foppens setzt die Zeit seines Todes auf den 1. Sept. 1657, doch nicht ohne zu schwanken. Witte hingegen im Diario biographico auf den 25. April 1658. Wenn

ich diese Anzeige für richtiger halte, als jene: so wird sie durch einen Brief, welchen Nicol. Heinse am 16. May des zuletzt gemeldeten Jahres geschrieben hat, unterstützt. Er ist in der grossen Burmannischen Sammlung, Band III. S. 389. zu lesen, wo die folgenden Worte mit stehen: Oportune nuper e viuis illic (Lugd. Batauorum) excessit e grege consultorum non nemo, qui, quantum in se fuit, barbariae atque inscitiae patrocinium minime negligenter suscepit, ac pomoeria eius late extendit. Is erat *Jac. Maestertius.* Nur urtheilt der Verfasser zu strenge, ja wider alle Billigkeit. Ich gebe es leicht zu, daß Mästertius in der schönen Litteratur keinen starken Helden vorstelle, und überhaupt mit den berühmtesten Niederländischen Rechtsgelehrten nicht zu vergleichen sey. Allein seine Schriften, aus welchen oft eine Liebe zu neuen Meinungen erhellet, sind gewiß nicht unter solche zu setzen, die ihre Nutzbarkeit für unsere, oder die nachfolgenden Zeiten, ganz verlohren haben sollten. Was mir davon bekannt geworden ist, führe ich nunmehr an, und der Leser dieser Blätter kann ohne meine Erinnerung sehen, daß der wichtigste Theil derselben zum privat Rechte gehöre.

1) de iustitia Romanarum Legum libri II. Lugd. Bat. 1634. 11 Bogen in 12. Cyprian Regner van Oosterga ward sein Antagonist darüber, vermuthlich aus Eifersucht, weil er nicht, an statt des Mästertius, Professor werden können. Er lies zu Leiden 1640. eine Schrift de iniustitia quarundam Legum Romanarum drucken, und griff diesen sehr unfreundlich an. Fast überall nennet er ihn mit Verachtung einen Jüngling, da doch Mästertius vier Jahre älter war, als er selbst. Die Entschuldigung in der Vorrede bedeutet wenig, wenn er sagt, er habe sich dieses

Worts

Worts deswegen bedient, weil sein Gegner die Dreistigkeit gehabt habe, von den Lehrsätzen der geschicktesten Männer abzugehen, welche bey der Jurisprudenz grau geworden wären. Zu gleicher Zeit, oder vielleicht kurz vorher, gab Regner ohne Nahmen eben daselbst einen Bogen in 12. unter dem folgenden Titel heraus: Sententia incerti auctoris de vi ac potestate, quam iuris gentium conuentiones ad obligandum habent iure populi Romani, cum confutatione nouae cuiusdam circa eundem articulum opinionis. Mästertius antwortete sogleich in diesem Jahre vermittelst der defensa opinione de vi ac potestate, quam iuris gentium conuentiones ad obligandum habent iure pop. Romani L. B. in 4. Das Werkgen habe ich zwar nicht selbst gesehen; ein Freund aber hat mich versichert, daß es an Theod. Graswinkeln gerichtet sey, und auch dasjenige widerlege, was Regner im ersten Buche Cap. 2. und 3. seines Tractats de iniustit. quarundam Leg. Rom. geschrieben hatte. Hierauf folgte noch in dem gemeldeten Jahre *Regneri* Duplicatio aduersus defensam opinionem *Jac. Maestertii*, JCti, de vi ac potestate caet. Es ist eine kleine Streitschrift 3 Bogen in 12. stark, womit die ganze Zänkerey ihr Ende erreichte. Mästertius hatte durch einen der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten entgegen stehenden Satz, pacta nuda iure Romano actionem et exceptionem dare aeque, vt contractus innominatos, qui obligent ante vllam ex parte alterius impletionem, dazu den Anlaß gegeben. Er sahe nun aber wohl, daß sein Gegner nicht immer Unrecht habe. Dieses bewog ihn, die vorige Arbeit von neuem zur Hand zu nehmen, die vielen eingeschlichenen Druckfehler

zu verbessern, starke Zusätze einzurücken, dunkle Stellen deutlicher zu machen, und alles in eine bessere Ordnung zu bringen. Solchergestalt erschien zu Leiden 1647. auf 2 Alph. 5½ Bogen die zwote Edition seiner Bücher de iustitia Rom. Legum, in deren kurzen Vorrede er zuerst den Verdacht abzulehnen sucht, als habe er die Absicht gehabt, eben nicht für das Römische Recht, sondern vielmehr gegen das Päbstliche Gesetzbuch zu schreiben, dessen Vertheidiger **Regner** war. Hernach aber verwirft er den ersten Abdruck schlechterdings mit dem Zusatze, daß er nur den zweeten für sein Product erkenne. Und freylich hat dieser ein ganz anderes Ansehen bekommen, obschon noch genug Sätze darinn geblieben sind, welche niemahls die Probe halten werden. Von einer neuen, auch zu Leiden 1676. in 4. veranstalteten, Auflage bin ich nicht genau unterrichtet. Ich habe sie nur in einigen Bücherverzeichnissen gefunden.

2) Diss. de artificio disputandi iuridice, L. B. 1636. in 8. und bey der zwoten Ausgabe des vorhergehenden Buchs mit besondern Seitenzahlen. Sie soll auch zu Frf. an der Oder 1670. des **Corvins** Elementis iur. ciuilis in 12. beygefügt worden seyn.

3) Disp. iuridica de feudo, quid et quotuplex: nec non de his, qui in feudum dare, vel accipere possunt, L. B. 1636. Ein Quartbogen.

4) Disput. feudalis, quibus modis feudum constituatur et acquiratur, ibid. 1637. 2 Bog. in 4.

5) Disp. feudalis de successione feudali, L. B. 1637. 3 Bog. in 4.

6) Disp.

6) Disp. feudalis de feudi amissione, nec non iudiciis feudalibus, L. B. 1637. auf 4 Qvartbogen. Sie sind mir aus der Bibl. iur. feudalis, welche Lünigs Corpori iur. feud. angehängt worden ist, S. 47. bekannt. Erich Mauritius sagt davon im Nomenclatore Scriptor. in iura feudalia, S. 676. seiner zusammen gedruckten Dissertationen: Sunt breues illae, et non inelegante stilo conscriptae. At nouis saepe sententiis, nec tamen rationibus semper melioribus, studet. Ob diese Dissertationen, nebst zwoen andern, eben allda 1637. in 8. unter dem Titel: Analysis iuris feudalis, sex Dissertationibus comprehensa, heraus gekommen sind, wie die Bibl. iurid. *Lipeniana* anzeigt, das lasse ich an seinen Ort gestellet seyn. Foppens meldet nur, daß der Verfasser eine solche Sammlung versprochen habe.

7) Sedes atque Tractatus illustrium iuris materiarum, L. B. 1636. in 8. Nach seinem Tode trat dieses Werk daselbst 1664. auf 3 Alph. 15 Bogen in 4. abermahls ans Licht. Es bestehet aus einer Menge größtentheils vorher zur Catheder gebrachten Dissertationen. Dahin gehöret z. E. diejenige de caussarum dirimendarum temporibus von 1638. die er aber hernach ganz umgeschmelzt hat; eine andere unter dem Jahre 1639. de condictione indebiti; imgleichen die de priuilegiis Scholarium, welche kurz vor seinem Lebensende in der Druckerey fertig geworden war. Der Respondent hat jedoch den Vorsitz bey der Vertheidigung einem andern Professor überlassen müssen. Denn der Tag ist auf dem Titelbogen geändert, und dagegen der 30. Junius sehr merklich eingedruckt worden. Viele neue Stück, die

man unter seinen Papieren gefunden hat, sind noch hinzugekommen.

8) Diss. de imminuendo labore studii iuridici, L. B. 1639. in 4. Sie macht auch den Beschluß in der zwoten Ausgabe des Tractats de iustit. Legum Roman. und lange hernach ward sie von Budern in die Opuscula de rat. et methodo studior. iur. S. 102 — 115. mit einverleibt. Zu jetzigen Zeiten kann man diese kleine Abhandlung gar wohl entbehren, zumahl da sie sich nicht weiter, als auf das Päbstliche und Römische Recht erstreckt.

9) Tractatus tres, quorum *primus* de Lege commissoria in pignoribus; *alter* de compensationibus; *tertius* de secundis nuptiis, L. B. 1639. in 8. 1 Alph. Die beyden ersten Stück haben bereits in den Tractatibus illustr. iur. mater. ihren Platz, aber hier an vielen Orten Veränderungen erhalten; das letzte ist, meines Wissens, ganz neu, und der stärkste Theil des Buchs.

10) Diss. de legitimatione per subsequens matrimonium, L. B. 1643. in 4. Die Biblioth. iurid. *Lipeniana* führt sie an.

11) Imperat. Justiniani Institutionum libri IV. cum summariis, L. B. 1643. in 12. Diese Auflage, die er besorgt hat, ist in der Biblioth. Maur. Ge. Weidmanni, Th. II. S. 23.

12) Beschryvinge van de Stadt en de Land van Dendermonde, Leyden 1646. in 4. Eine Historie seines Vaterlandes, die nun selten geworden ist.

Foppens hat das Verzeichnis der Schriften vom Mästertius mit zween Tractaten vermehrt. Einer de Scto Velleiano soll zu Leiden 1630. in 8. gedruckt seyn,

seyn, und einer de emtione venditione handeln. Allein es sind dabey vermuthlich die beyden Dissertationen verwechselt worden, welche in den Tractat. illustr. iur. mater. S. 367. und 440. stehen. Eben derselbe meldet auch, daß er gesonnen gewesen sey, *Petri Costalii* Opera, summariis et notis illustrata; Commentarium in Pandectas, nebst mehr Schriften, ans Licht zu stellen, der Tod aber habe diese Absichten vereitelt.

Zwo unter seinem Vorsitze 1652. und 1653. gehaltene Dissertationen gehören nicht ihm, sondern den Respondenten, zu. Die erste, ein Stück von $1\frac{1}{2}$ Bogen, hat die Aufschrift de emtione venditione, und Albert Tollingen zum Verfasser. Die andere hingegen ist Joh. Hennings, aus Kiel, Arbeit, 9 Bogen stark. Sie handelt de duellis, et praecipue eo, quod defensionis caussa suscipitur. Vielleicht muß man noch eine de successionibus ab intestato dazu setzen, welche die Biblioth. Richeiana, Th. I. S. 824. ohne beygefügte Jahrzahl anzeigt.

Foppens in Bibl. Belgica, Tomo I. p. 523.



XXX.
Wilhelm Goesius.

In der Niederländischen Sprache hies er van der Goes, und leitete den Ursprung aus einem alten adelichen Geschlechte her. Leiden ward im Jahr 1611. sein Geburtsort. Den Vater, Johann Goesius, verlohr er schon als ein Kind von fünf Jahren. Dieser war ein Rechtsgelehrter, und damahls Deputirter der Staaten von Holland und Westfriesland, nachdem er vorher andere ansehnliche Bedienungen verwaltet hatte.

Diejenigen Jahre, welche junge Studirende dem academischen Unterrichte zu widmen pflegen, hat Wilh. Goesius wahrscheinlicher Weise in seiner Vaterstadt zugebracht. Hier gelangte er auch zu der Ehrenstelle eines Rathsherrn und Prätors. Nachher bewarb er sich, auf öfteres Zureden seiner Freunde, um eine andere im hohen Rathe von Holland. Weil aber die Sache in die Länge gezogen wurde; so wählte ihn unterdessen der Magistrat zu Leiden als Deputirten des Amsterdamischen Admiralitäts Collegii, welche Bedienung er schon, vor dem Ende des zweyten Jahres, 1648. mit einer wichtigern vertauschte, indem man ihn zum Director der Ostindischen Compagnie bestellete.

Er hat eine Tochter des berühmten Philologen, Dan. Heinsens, in der Ehe gehabt, und ist, nach Wittes Anführen im Diario biographico, am 13. Octob. 1686. verstorben. Nicht gemeine Kenntnisse im civil Rechte und der Lateinischen Litteratur, wozu noch eine scharfe Beurtheilungskraft kam, machen seinen Nahmen merkwürdig. Auch mit der Schreibart, in welche die von ihm heraus gegebenen gelehrten Arbeiten eingekleidet worden sind, kann man wohl zufrieden seyn. Diese verdienen hier allerdings einen Platz, zumahl, da sie bisher kein Biograph zusammen angezeigt hat.

1) Spe-

1) Specimen controuersiae, quae est de mutui alienatione inter JCtos, et quosdam Grammatico-Sophistas, 1641. unter dem erdichteten Nahmen **Lucius Verus**.

2) Vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia, Lugd. Bat. 1646. auf 16 Octavbogen, das vorherstehende Werkgen, welches auch angedruckt worden ist, und nur 1½ Bogen ausfüllt, mit dazu gerechnet. Die grosse Seltenheit der Exemplare veranlassete den Ruhmvollen Helmstädtischen Rechtslehrer, den Herrn Hofrath **Eisenhart**, im Jahre 1768. eine neue Ausgabe zu besorgen. Sie erschien zu Halle auf 15 Bogen in med. 8. Die Sache betrifft die bekannte Streitigkeit, welche **Salmasius** erregt hatte, und deren Geschichte in der **Eisenhartischen** Vorrede erzählt wird. **Goesius** griff also in der ersten kurzen Abhandlung diesen Kunstrichter an. Die Antwort darauf folgte 1645. in desselben Disquisitione de mutuo, qua probatur, non esse alienationem, wodurch **Goesius** bewogen wurde, ihm die Vindicias entgegen zu setzen. Sie sind gründlich und deutlich genug abgefaßt. **Salmasius** war aber von seiner irrigen Meinung viel zu sehr eingenommen, daß er dazu hätte still schweigen können. Im ersten und zweyten Capitel seines Tractats de subscrib. et signandis testamentis, welchen er zu Leiden 1648. ans Licht stellte, schrieb er vielmehr von neuem wider den **Goesius**. Da nun derselbe eine Zeit lang die Feder ruhen lies: so hatte es das Ansehen, es würde die Sache beygelegt worden seyn. Doch er wachte 1657. einige Jahre nach seines Gegners Tode unvermuthet wieder auf, und beförderte im Haag, ohne Beyfügung seines Nahmens, zum Drucke:

3) Animaduersiones in quaedam Capitis primi et secundi Speciminis *Salmasiani*, quibus varii viri docti ab eius iniuriis vindicantur. Es ist ein Büchelgen von 9 Octavbogen, welches ebenfalls rar geworden war. Dem Herrn Hofrathe Eisenhart ist man daher Dank schuldig, daß er es auch zu Halle 1769. in med. 8. auf eben so viel Bogen wieder gemein gemacht hat. **Goesius** zeigte in diesem Federkriege, daß er, nebst **Fabroten** und **Sengebern**, seinem Widersacher am meisten gewachsen sey. Nur hatte er nicht genug kaltes Blut. Gar oft sind ihm die härtesten Ausdrücke gegen denselben entwischt. Wenn man gleich zugeben wollte, **Salmasius** habe ihn durch seine unanständige Antwort dazu gereizt, so ist doch seine Aufführung dabey deswegen nicht zu entschuldigen, weil dieser schon so lange in der Erde lag; gesetzt auch, daß seine Abhandlung zum Drucke fertig war, als er noch lebte. Daß übrigens **Goesius** zu allen über diese Streitigkeit entstandenen Schriften Anmerkungen beygefügt habe, und dies einzige Exemplar in seiner Art ehemahls unter dem Büchervorrathe des bekannten **Thomas Crenius** gewesen sey, lese ich in desselben Dissert. epist. I. de furibus librariis, S. 126. der Leidenschen Ausgabe vom Jahre 1716.

4) Rei agrariae Auctores Legesque variae, Amsterd. 1674. in 4. An diese Auflage hat er ungemeinen Fleis gewendet, und fast die Hälfte derselben bestehet aus seiner eigenen Arbeit. Denn nicht nur ein gutes Register von 7 Bogen, sondern auch viele gelehrte Noten, und die angehängten Antiquitates agrariae, welche zusammen über 1 Alph. ausfüllen, rühren von ihm selbst her. **Joh. Pet. von Ludewigs** Urtheil in dem Verzeichnisse seiner

ner Bibliothek, Band I. S. 868. ist dieses: In *Goesii* libro de antiquitatibus agrariis, quis olim Romanis modus fuerit mensurandi, possidendi et distribuendi agros, quae limitum signa, mensurae et alia, vno veluti intuitu leges, antequam ad ipsos Scriptores lutulentos quandoque ac futiles progrediare.

5) Pilatus iudex, Hag. Com. 1677. in 4. Ein Alph. stark. Bereits vier Jahre vorher war er mit dieser Arbeit zu Ende gekommen, worinn er besonders zeigt, wie sehr Pilatus bey der Verurtheilung unseres Heilandes wider die Rechte verfahren habe. Weil aber ein Holländischer Gottesgelehrter, welcher, nach des Placcius Anzeige im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 121, Franz Burmann gewesen seyn soll, die Handschrift gelesen, und Stricturas darüber geschrieben hatte: so ließ sie Goesius zugleich, nebst seinen hitzigen Anmerkungen, mit abdrucken. Sie haben einen besondern Titel. In der Bibliotheca Lautensackiana S. 39. stehet ein Exemplar unter dem Jahre 1681. Vermuthlich aber wurde damahls nur ein neuer Bogen umgeschlagen. Dieses gelehrte Werkgen ist nunmehr nicht alle Tage anzutreffen.

6) Coniectanea in *Suetonium*, Hag. Com. 1678. in 4. Sie sind hernach eben allda 1691. der Ausgabe dieses Römischen Geschichtschreibers einverleibt worden, welche Joh. Ge. Gräve besorgt hat. Das Original hingegen kann ich wohl unter die raresten Schriften rechnen.

7) Notae in *Petronii* Arbitri Satyricon. Burmann rückte sie zuerst in seine Ausgabe vom Jahre 1709. ein.

Er hat auch die Trauerspiele des Seneca mit Handschriften verglichen, und Noten dazu geschrieben. Dieses Exemplar ist in der Uffenbachischen Bibliothek gewesen, wie aus dem Catalogus derselben, Band IV. S. 68. erhellet. Ueber einer neuen Auflage des Orosius aduersus paganos verstarb er. Wenigstens meldete Cuper im Jahre 1684: *Wilh. Goesius* Orosio salutares manus admouit. Man sehe die Uhlische Syllogen nouam Epistolar. Band V. S. 85.

Die kurz angeführten Lebensumstände vom Goesius sind aus dessen Animadv. in Speciminis Salmasiani Cap. I. et II. S. 24. der ersten Ausgabe genommen worden. Andere Nachrichten fehlen.



XXXI. Cy-

XXXI.

Cyprian Regner,

van Oosterga.

Im Artikel Mästertius ist schon von ihm die Rede gewesen: nun folgen einige Nachrichten zu seiner Lebensgeschichte. Er kam 1614. auf die Welt, und stammte eigentlich aus Friesland her, ward aber zu Zwolle, in der Provinz OverYssel, wo sein Vater ein Thürmer war, erzogen. Deswegen nennte er sich einen Zwollaner, und pflegte im Scherze zu sagen, daß er von sehr hoher Geburt sey. Den Beynahmen van Oosterga hat er vermuthlich von dem Qvartier Oostergo, in Friesland, seinem Vaterlande, angenommen.

Die academische Laufbahn scheinet er zu Gröningen betreten zu haben; nachher hat ihn die Universität zu Leiden ausgebildet, auf welcher Peter Cunäus unter andern sein Lehrer gewesen ist. Hier wurde er auch im Junius 1637. zum Doctorate befördert, und nun konnte er privat Vorlesungen anstellen, welche keine geringe Zahl der Zuhörer besuchte.

Im Jahre 1638. bemühete sich Cunäus ihm die juristische Profeßion zu Gröningen zu verschaffen, deren Vacanz vor Jahresfrist Antons Matthäi Tod veranlasset hatte. Er schrieb seinethalben an den dasigen Gottesgelehrten, Heinrich Altingen, *) und empfahl ihn

*) Die Worte in des Cunäus Briefen S. 397. sind diese: Credas excellentem esse animi industriam, et cum aliarum artium, tum inprimis Iurisprudentiae cognitionem in D. *Cypriano Regnero*, Zwollensi, Transsylalano, quem et tu ante aliquot annos Groningae nouisti, et nos hic, ante biennium, (dieses ist ein Gedächtnißfehler, es war noch kein Jahr,) supremo ICti titulo, cum ingenti omnium admiratione, donauimus. Equidem ego futurum omnino exi-

ihn nachdrücklichst. Aus der Antwort aber, welche den Schluß der angeführten Briefsammlung macht, erhellet so viel, daß die Curatoren nicht nur auf einen gelehrten, sondern auch berühmten Mann gesehen, und in dieser Absicht Joh. Steinbergen zu Geneve schon berufen hätten, indem ihnen von dem Schwedischen Gesandten wegen der guten Eigenschaften desselben die stärksten Versicherungen gegeben worden wären.

Nach einer kurzen Zwischenzeit erreichte er doch seinen Zweck bey einer andern Gelegenheit. Bernh. Schotan begab sich 1641. von Utrecht auf die hohe Schule zu Leiden, und Regner ward am 3. März dieses Jahres zu dessen Nachfolger erwählt. Man bestimmte ihm sechshundert Holländische Gulden zum jährlichen Gehalte, jedoch unter der Bedingung, daß er innerhalb vier Jahren keine neue Vocation annehmen sollte. Im folgenden Jahre bekam er eine Zulage von zweyhundert Gulden, und 1649. eben so viel. Vergnügt mit einem solchen Zustande bekümmerte er sich gar nicht mehr um einige Veränderung des Aufenthalts, zumahl da er 1670. zu der obersten Stelle in der Juristenfacultät hinauf rückte. Er war ein grosser Anhänger der Cartesischen Philosophie, und starb zu Utrecht am 25. Octob. 1687.

Sowohl diese Universität, als auch die gelehrte Republic überhaupt, hat sich gegen Regners Verdienste nicht gleichgültig erwiesen; er ist auch immer noch eines guten Andenkens werth, wenn seine Schriften schon zu unsern Zeiten keinen allgemeinen Gebrauch versprechen.

existimo, vt is Academiae vestrae ornamenta et commoda augeat, atque vt vtilissimam promtissimamque iuuentuti vestrae operam in Iure ciuili tractando explicandoque publice praestet, si pro ea, qua vales, gratia et auctoritate effeceris, vt ad iuris professionem adhibeatur tam praeclara indoles.

chen. Ein Theil derselben betrifft Streitigkeiten, worein er sich mengte; die meisten aber sind Proben seiner Wissenschaft im Päbstlichen, im Lehn, und vorzüglich im Römischen Rechte, welches er mit den vaterländischen Gewohnheiten verglichen, und dabey zu zeigen gesucht hat, wo diese von jenen abweichen. Den Freunden der juristischen Litteratur soll jetzo alles vorgelegt werden, was er innerhalb einiger dreyßig Jahre eigentlich herausgegeben habe.

1) Diss. continens Ανατομὴν L. *Vinum* 22. D. de reb. cred. Lugd. Bat. 1637. in 4. 1½ Bogen. Diese kleine Abhandlung zur Erlangung des Doctortitels, in welcher er sich bemühet, manche Antinomien zu heben, ist sehr selten zu sehen. Seine Sätze von dieser Stelle, worüber so Viele geschrieben haben, sind ungefehr mit seinen eigenen Worten die folgenden: Negamus, spectari in hacce caussa tempus contractus; ad tempus morae aestimationem vini esse referendam; hanc esse praestandam, si post litem contestatam aestimatio vini creuerit; si debitor statuto die vinum non obtulerit, idque eo tempore minoris fuerit, pluris vero postea, tempore litis contestatae, posterius tempus spectari debere.

2) Demonstratio Logicae verae iuridica, variis canonibus et exemplis ad vsum illustrata, L. B. 1638. 6 Bogen in 12. Er sondert die Vernunftlehre in zween Theile ab, die Invention und Disposition, und erläutert die gegebenen Regeln mit juristischen Beyspielen.

3) de iniustitia quarundam Legum Romanarum lib. II. L. B. 1640. 10 Duodezbogen. Daß er dieses Werkgen einem andern vom Mästertius entgegen gesetzt habe, ist bereits, nebst den übrigen

dazu gehörigen Umständen, im Artikel XXIX. unter der Nummer 1.) genauer angezeigt worden. Vornehmlich sucht er hier darzuthun, es sey das Römische Recht oft den göttlichen Gesetzen und der gesunden Vernunft zuwider, und man finde im Päbstlichen Rechte hier und da mehr Billigkeit, als in jenem. Von der S. 177. an handelt er in neun kurzen Capiteln de quibusdam aliis iuris ciuilis articulis, iustitiae aduersantibus. Dabey erregte er aber eine neue Streitigkeit mit dem Salmasius. Dieser hatte auf der ersten Seite des vierten Bogens im Tractate de modo vsurarum vom Cunäus verschiedenes, ohne ihn jedoch zu nennen, hingeschrieben, welches Regnern nicht gefallen wollte. Er rückte also in seine gedachte Abhandlung S. 91.—106. eine Apologiam pro manibus *Petri Cunaei* contra Salmasium ein, welcher vermittelst der bekannten Diatriba de mutuo, non esse alienationem. Aduersus *Coprianum* quendam, Juris Doctorem, antwortete. Hierauf erfolgte aus Regners Fabric *Petri Cunaci* sententia defensa, mutuum esse alienationem, aduersus Sphalmasium quendam, (ein Gegencompliment für das Wort Coprianus oder stercoreus) dominum de Sancto Lupo, L. B. 1640. auf 7 Octavbogen. Salmasius, der seiner Gewohnheit nach sehr grob und lange zanken konnte, nahm Gelegenheit, in der Zuschrift, welche bey der Interpretatione Hippocratei Aphorismi de Calculo vor der Antwort auf die zwo Briefe des Holländischen Arztes, von Beverwik, stehet, die niederträchtigsten Scheltworte über ihn auszuschütten. Salmasius war im Begriffe, daß er eine Reise nach Frankreich thun wollte. Regner schickte ihm also 1640. ein Pro-

Propempticon zu, zween zu Leiden gedruckte Octavbogen, die mit vieler Bescheidenheit abgefaßt worden sind. Sein Gegner aber unterlies nicht, in der Disquisitione de mutuo, welche er 1645. heraus gab, S. 5. u. s. w. einen neuen Gang mit ihm zu wagen, worauf Regner die Epistolam, qua breuiter demonstratur, in mutuo alienationem fieri, et vsucapionem iniustum esse modum acquirendi, zu Utrecht 1645. in 8. ans Licht stellte. Der erste Theil ist allein wider den Salmasius: der zweete enthält eine Untersuchung derjenigen Sätze, die Hugo du Roy dem dritten Buche seines in eben diesem Jahre bekannt gemachten Tractats de eo, quod iustum est, einverleibt hatte. So weit von dieser Streitigkeit. Wer alle dazu gehörigen Schriften hat, der besitzt ganz gewiß etwas Seltenes.

4) Dissertatio de iure canonico, quomodo, et quando locum habeat in foris: (Protestantium) deque recepta consuetudine, qua hodie in Academiis, etiam Reformatorum, iuris vtriusque Doctores renunciantur. Item Orationes duae inaugurales de iure ac potestate Principis circa sacra ab hostibus occupata, L. B. 1644. in 4. So finde ich die Aufschrift dieses Werkgens, welches ich einzeln nicht gesehen habe. Wo es sonst stehe, werde ich unten (Nummer 8.) anzeigen. Die Dissertation ist eben sowohl eine 1644. zu Utrecht von ihm gehaltene Rede, als die beyden andern, wozu ihn die Promotionen zweener Candidaten veranlasseten. Diese sind aber gar kurz gerathen.

5) Censura Belgica, siue nouae notae et animaduersiones in libros IV. Institutionum, cum Di-

ſputationibus iuridicis 26. ad Inſtitut. Vltrai. 1648. in 8. 2 Alph. 13 Bogen. Die Diſſertationen betreffen faſt alle Paragraphen des Textes. Man kann ſie für nichts weiter, als Theſes iuris controuerſi, anſehen, die der Verfaſſer ſehr laconiſch vorträgt. Eben allda ſoll 1661. eine neue Auflage in 4. 2 Alph. 5 Bogen ſtark erſchienen ſeyn, wie Paqvot behauptet. Ich zweifle jedoch an der Richtigkeit dieſer Nachricht. Vielleicht hat er das gleich zu meldende Buch damit verwechſelt.

6) Cenſura Belgica, ſiue nouae notae et animaduerſiones, quibus omnes et ſingulae Leges, quae in libris Pandectarum continentur, moribus praecipue Belgii, moribus generalioribus Chriſtianorum, iure diuino, canonico, philoſophia morali, rebus iudicatis, communi Doctorum opinione, hiſtoricis, antiquariis, aliisque Auctoribus, confirmantur, illuſtrantur, refutantur, Vltrai. 1661. in 4. 3 Alph. 5 Bogen. Dieſer Band iſt eine Fortſetzung des angefangenen Gewebes, erſtreckt ſich aber nur auf die erſten 25 Bücher der Pandecten, und es ſind angedruckt: Diſputationes iuridicae 37. ad ſingulas fere Leges difficiliores librorum 25. Pandectarum, Vltraiecti habitae. Der zweete Band, welcher die andere Hälfte der Pandecten enthält, folgte 1665. nach, und zwar ebenfalls mit einem Anhange verſchiedener Diſſertationen über die ſchwerſten Stellen dieſer Juſtinianeiſchen Sammlung. Ueber die beyden erſten Titel der Pandecten haben wir von Heinr. Peter Haberkornen ein Specimen Cenſurae Regnerianae zu Gieſſen, ohne Beyfügung des Jahres, auf 19½ Bogen in 4. bekom-

bekommen, worinn er mancherley zu erinnern findet.

7) Censura Belgica in omnes Leges Codicis, Vltrai. 1666. auf 3 Alph. 15 Bogen in 4. Der ganze Titel ist so eingerichtet, wie der vorherstehende. Auch hier hat der Verfasser Dissertationes 38. breues, Vltraiecti habitas, ad singulas fere Leges difficiliores librorum Codicis angehängt.

8) Censura Belgica, seu nouae notae et animaduersiones in ius Canonicum, cum Differt. de vsu iuris canonici, et de consuetudine promouendi iuris vtriusque Doctores, ac duabus Orationibus de iure ac potestate Principis circa sacra ab hostibus occupata, Vltrai. 1669. in 4. 1 Alph. 20½ Bogen. Die Reden sind nur ein neuer Abdruck der oben befindlichen Nummer 4.)

9) Censura Belgica, seu notae et animaduersiones, quibus omnes et singulae Authenticae, seu Nouellae Constitutiones Justiniani, vt et Consuetudines Feudorum, moribus praecipue Belgii, moribus generalioribus Christianorum, und so weiter, wie bey der Nummer 6.) Vltrai. 1669. in 4. 1 Alph. stark. Er hat sich besonders angelegen seyn lassen, den Gebrauch des Lehnrechts in den Niederlanden, vermittelst kurzer Anmerkungen, zu zeigen. Von diesen, bisher zusammen angeführten, Censuris Belgicis schreibt der von Ludewig in Vita Justin. S. 70. also: In titulis iuris, et legibus singulis, Auctor in eo est, vt doceat iuris patrii a Romano discessus ac differentias, laudatis diligenter Statutis locorum et doctoribus forensibus Belgii, Galliae et Germaniae. Libri nostro instituto vtilissimi.

Plura vidisset Auctor, si aliquam medii aeui notitiam attulisset ad hoc institutum.

10) *Ever. Bronckorst* Methodus Feudorum, quatuor publicis Dissertationibus repetita, notisque et moribus illustrata, Vltrai. 1652. in 8. $15\frac{1}{2}$ Bogen. Seine Noten sind meistentheils aus des Arumäus, Sande, Gudelins, und anderer Schriften herausgezogen worden. Der chronologischen Ordnung nach, sollte dieses Buch schon vor der Nummer 6) stehen; ich habe aber die Censuras Belgicas nicht von einander trennen mögen.

Auch nahm er Theil an dem Streite von dem Gebrauche der Kirchengüter, welcher zu seiner Zeit mit grosser Hitze unterhalten wurde. Deswegen trat zu Utrecht eine Schrift für die Protestantischen Domherren von ihm ans Licht, vor die er den erdichteten Nahmen Petrus Philonomus setzte. Ein Prediger, Abrah. van de Velde, hatte die Sache gar auf die Canzel gebracht, und den Gebrauch dieser Güter einen Raub genennet. Da nun Gisbert Voet sich zu dessen Parthey schlug, und in verschiedenen Schriften, vornehmlich der Nube testium, eben dergleichen Meinung vertheidigte: so ward Regner bey dieser Gelegenheit mit angegriffen. Nun war zwar seine Antwort darauf bereits gedruckt worden; der Magistrat zu Utrecht erfuhr es aber frühzeitig genug, daß derselben Verkauf sogleich verbothen werden konnte. Regnern that ein solches unvermuthetes Verfahren ungemein wehe. Er übergab also eine Holländisch abgefaßte Bittschrift, welche Burmann ganz liefert, und bemühete sich mit allen Kräften, daß dieses Decret wieder aufgehoben würde. Was ferner geschehen sey, ist mir unbekannt, weil mich hier meine Nachrichten verlassen.

Unter

Unter Regners Nahmen führt die Bibl. *Lipeniana* noch Schriften an, die wahrscheinlich nur Dissertationen sind, nehmlich:

a) de rebus creditis, Vltrai. 1656.

b) de vsufructu, 1664.

c) de testamentis, 1668.

d) de emtione venditione, 1668.

e) ad L. 15. C. de rei vindic. 1669.

f) de purgatione morae, 1671.

g) de iurisdictione, mero et mixto imperio, 1671.

Vielleicht aber sind sie eben sowohl die Arbeit der Respondenten, als eine andere Dissert. de diuortiis, deren Verfasser ein gebohrner Hamburger, Ulrich Winckel, war. Er hat sie 1682. auf 3 Bogen zur Catheder gebracht.

Casp. Burmanni Traiectum eruditum, p. 253. *Paquot* Memoires caet. Tome II. p. 362.



XXXII.

Paul Voet.

Als er am 7. Junius 1619. zu Heusden, einer Stadt in der Provinz Holland, gebohren wurde, war sein Vater, Gisbert Voet, ein Prediger daselbst, welcher von dannen auf die neu errichtete Universität Utrecht gieng, und die Stelle eines ersten Lehrers der Theologie über vierzig Jahre bekleidete. Man kann aus den Folgen den Schluß von der zärtlichen Sorgfalt machen, womit er seinem Sohne den Weg zur Gelehrsamkeit gebahnt haben müsse. Dieser befleißigte sich zu Utrecht der alten Litteratur, der philosophischen und theologischen Wissenschaften, nahm auch hier 1640. den Magistertitel an, da er eben von einer Reise nach Engelland zurückgekommen war. Seine Neigung fiel nun auf ein Predigeramt, wozu er sich immer mehr vorzubereiten suchte. Immittelst gedachte man seiner zu Deventer bey einer offenen Lehrstelle am Gymnasio, die ihm würklich angebothen wurde.

Der Vater wollte aber nicht gern von seinem Sohne getrennet seyn. Er wußte also die Sache dahin zu leiten, daß ihn die Curatoren der Utrechtischen Universität 1641. zum ausserordentlichen Professor der Metaphysic und Logic ernenneten, mit der Vorschrift, in jeder Woche nicht mehr als eine Stunde zu lesen, und einen Griechischen Schriftsteller zu erklären. Er bekam alsdann 1644. ein ordentliches Professorat der Philosophie, im folgenden Jahre aber noch die Ehrenzeichen eines Doctors der Rechte, deren Erlernung er eine Zeitlang seine Nebenstunden gewidmet hatte. Nur ward ihm erst am Ende des Jahres 1652. erlaubt, ausser philosophischen Vorlesungen auch andere über das bürgerliche Recht zu halten. Bald nachher machte

Heinrich Moreelse, als erwählter Rath des hohen Gerichtshofs in der Provinz Utrecht, eine Stelle unter den Professoren der Rechte ledig, welche Voet im April 1654. davon trug. *) So lieb ihm dieses war: so unangenehm fand er die hinzugefügte Bedingung, daß er die zuvor angenommenen Dienste eines Raths im Landgerichte der Herrlichkeit Vianen verlassen sollte. Sie liegt nicht weit von Utrecht, und gehörte damahls dem Burggrafen, Christian Albrechten, zu Dohna. Doch seine wiederholten Vorstellungen räumten auch dieses Hindernis aus dem Wege, und er hatte nicht nöthig, eine Veränderung einzugehen, die ihm zum Schaden gereicht haben würde.

In der ihm angewiesenen neuen Laufbahn fuhr er fort, den Ruhm der Universität, welcher er keine geringe Ehre machte, durch Schriften auszubreiten; er blieb aber nicht allein bey der Rechtsgelehrsamkeit stehen, sondern richtete seine Augen immer noch auf die philosophischen Wissenschaften, und einiger massen zugleich auf die Theologie. Unter solchen Beschäftigungen wurde er schon am 1. August 1667. ein Raub des Todes, als er kaum wenige Wochen vorher aus dem acht und vierzigsten Lebensjahre heraus getreten war. Er hinterlies seinen alten Vater, der ihm 1676. im sieben und achtzigsten Jahre folgte; zween würdige Söhne aus der ersten mit Elisabeth van Winssen 1646. vollzogenen Ehe; und eine Wittwe, Elisabethen Reuffert, die Tochter eines Secretairs in der Friesländischen Grietenye (dem Amte) Schoterland, welche er 1659. geheyrathet hatte. Von dem ältesten Sohne soll hernach gehandelt werden. Der jüngere,

*) Foppens schreibt, er sey an des Anton Matthäi Platz den 25. April 1654. gesetzt worden, welches unrichtig ist, weil dieser erst am 25. December desselben Jahres verstarb.

Paul Voet, hat bey den Utrechtischen Staaten ansehnliche Bedienungen verwaltet.

Die nachfolgenden Beweise seines gelehrten Fleisses, die zum Theil Streitschriften gegen den Des-Marets sind, werden seinen Namen nicht in Vergessenheit kommen lassen.

1) Notae in *Musaeum* de amoribus Herus et Leandri, Vltrai. 1645. in 12. Joh. Heinr. Kromayer fügte die brauchbarsten der neuen Ausgabe dieses Griechischen Poeten bey, welche er zu Halle 1721. in 8. besorgte.

2) Notae in *Herodiani* Marcum et Commodum, Imperatores, Vltrai. 1645. auf 10 Bogen in 12. Bald hier, bald da erläutert er Verschiedenes aus den Alterthümern.

3) Notae in *Callimachum*. Sie sind 1697. von Theodor Gräven der Utrechtischen Auflage aus des Verfassers Papieren S. 475—496. zuerst einverleibt worden. Die neue Ernestinische enthält sie aber nicht, wovon der berühmte Herausgeber in der Vorrede mit diesen kurzen Worten die Ursache anführt: Sustuli penitus notas Frischlini et *Voetii*, in quibus nihil est, quod hodie aliquis in tali editione quaerat et legere velit.

4) de Duellis, ex omni iure decisis casibus, liber singularis, Vltrai. 1646. auch 1658. in 12, welcher zweete Abdruck 16½ Bogen ausfüllt, verbessert und vermehrt ist. Der dritte wurde zu Brügge 1728. in 8. veranstaltet. Bey der zwoten Ausgabe sind drey von ihm gehaltene Dissertationen ad L. 2. C. ad L. Corn. de Sicar. zu finden. Ob sie auch schon zur ersten gekommen seyn mögen, kann ich nicht sagen. Er hat die Abhandlung

von den Duellen in 34 Capiteln vorgetragen, und gleich anfangs dieses Wort S. 12. also erklärt: Duellum est certamen duorum, de victoria, citra belli formam, decertantium. Daher ziehet er manches herbey, welches eigentlich zur Sache nicht gehöret, wenn man sie in gehöriger Bedeutung nimmt.

5) Tribunal iniquum *Sam. Maresii*, Vltrai. 1646. in 8. ohne Nahmen. Die Gelegenheit dazu gab Des-Marets geglaubte Partheylichkeit in Des Cartes und Schoockens Controversien, worein auch sein Vater, Gisb. Voet, mit eingeflochten wurde. Niceron in den Nachrichten von ber. Gelehrt. Th. XII. S. 368. des Franz. Originals erzählet die Umstände. Es folgte darauf weiter:

6) Pietas in Parentem, contra *Sam. Maresium*, Vltr. 1646. in 8. Er soll diese mit seinem Nahmen bezeichnete Schrift ohne des Vaters Wissen und Willen herausgegeben haben. Wenigstens versichert es derselbe Th. II. S. 648. der Politicae ecclesiasticae. Des-Marets hielt ihn aber für den Verfasser selbst, und lies dagegen in eben diesem Jahre und Formate zu Gröningen drucken: Bonae fidei Sacrum: siue Documenta, omni exceptione maiora, veracitatis et innocentiae *Sam. Maresii*, Theologi, in caussa Schoockio-Voetiana: nec non eiusdem seria et Christiana ἐπανόρθωσις ad *Gisb. Voetium* super libello, quem haud ita pie *Pietatis* nomine inscripsit. Gleich darauf kam das dritte, hieher gehörige, Stück von Paul Voet hinzu, unter dem Titel:

7) *Sam. Maresii* caussae desertae delineatio, Vltrai. 1646. in 8. wieder ohne seinen Nahmen. Von allen diesen nun selten zu findenden Streitschriften

ist des Vaters sehr weitläuftige Vorrede zu den Exercit. et Biblioth. Studiosi Theolog. in der zwoten Ausgabe des Jahres 1651. nachzulesen.

8) Dissert. de substantia praedicamentali, Vltrai. 1651. in 4. Eine philosophische Schrift dieses Alters wird nun keiner suchen, vielweniger lesen. Ich habe sie in dem Catalogo Biblioth. Richeianae, Th. II. S. 121. bemerket.

9) Mart. Schoockius Ἀπρoσδιόνυσος, Vltrai. 1651. unter den angenommenen Buchstaben S. C. Schoock selbst entdeckte ihn jedoch in der Vorrede zu den Exercitationibus variis de diuersis materiis, welche zu Utrecht 1663. in 4. viel vermehrter wieder aufgelegt worden. Der Amsterdamer Buchhändler, in dessen Hände die noch vorräthigen Exemplare gekommen seyn mögen, nahm diese Vorrede weg, und gab 1688. einem alten Buche den neuen betrügenden Titel: Martinii Themidis Exercitationes miscellaneae sacrae et profanae, wie solches in den Latein. Actis Erud. S. 395. des angeführten Jahres gezeigt wird.

10) Diss. de bonis ecclesiasticis, seu Canonicalibus Vltraiectinis, Vltrai. 1651. auch unter den einzelnen Buchstaben S. C. Diese Schrift ist gegen Schoocks 1651. zu Utrecht in 4. herausgegebene Abhandlung de bonis ecclesiasticis et Canonicis Vltraiectinis, et de officio Ministrorum erga Magistratus gerichtet. In der Vorrede vor den vorher gedachten Exercitat. variis wird Voet offenbar zum Verfasser gemacht. Cyprian Regner mischte sich ebenfalls in diese Streitigkeit, wovon in dessen Lebensbeschreibung mehr gesagt worden ist.

11) Harmonia Euangelica, Amsterd. 1654. in 4. Fabricius eignet ihm das Werk zu in der Bibl. Graeca Buch IV. Cap. 5. S. 221.

12) Theo-

12) Theologia naturalis reformata. Accedit Disquis. de anima separata, Vltrai. 1656. in 4. 3 Alph. 12 Bogen. **Burmann** versichert, er sey in der Vorrede sehr heftig auf **Lamb. Velthuysen** losgegangen, welcher mit seinem Vater verschiedene Streitschriften gewechselt hatte. Diese Vorrede fehlt in meinem Exemplare: ich sehe auch die geringste Spur nicht, daß er eine dazu gemacht habe.

13) Oorsprong, Voortganck en Daeden der doorluchtiger Heeren van *Brederode*, Utregt 1656. in 4. Ein gewisser **Pailhat** stellte zu Amsterdam 1663. in 4. eine Französische Uebersetzung davon ans Licht, unter dem Titel: Origines et gestes memorables des Seigneurs de *Brederode*. Es ist mir aber weder diese, noch das Original, jemahls vor Augen gekommen. Unterdessen beruft sich **Burmann** auf das Zeugnis **Joh. Andr. van der Muelen** in den zu Utrecht 1684. in 4. gedruckten Statutis et Consuetudinibus Dioeceseos Vianensis et Ameydensis, wo er S. 11. dem Buche das Lob beylegen soll, daß es mit Wahrheit und Gelehrsamkeit geschrieben worden sey.

14) Prima Philosophia reformata, Vltrai. 1657. in 4. Ein Werk von 4 Alphabeten. Die Vorrede hat den **Des-Marets** zum Gegenstande, welchen er besonders deswegen angreift, weil er nicht ihn, sondern seinen Vater, für den Verfasser der Theologiae naturalis ausgegeben hatte.

15) de vsu iuris ciuilis et canonici in Belgio vnito, deque more promouendi Doctores vtriusque iuris, liber singularis, Vltrai. 1657. auf 13 Bogen in 12. Das Werkgen, worinn er darthut, es werde das Päbstliche Recht in den vereinigten Niederlanden gar nicht gebraucht, bestehet

het aus 6 Capiteln, deren drittes de vsu Theologiae, Philosophiae, Graecarum et Latinarum litterarum, Historiae et Antiquitatis in iure handelt. Auf der S. 258. folgt Appendix apologetica, wo er sich und seinen Vater gegen Des-Marets Vorrede zu der Abhandlung de Trapezitis vertheidiget.

16) Diss. de relictis contemplatione piae caussae, Vltrai. 1659.

17) Diss. de venditione rerum, tam profanarum, quam ecclesiasticarum, ibid. 1660. Diese beyden Stück werden in der jurist. Biblioth. des Lipenius unter seinem Namen angeführt.

18) de Statutis, eorumque concursu, liber singul. Amst. 1661. in 12. auf 18 Bogen; Leodii 1700. in 4. 1 Alph. 4 Bogen; Bruxellis 1715. 21 Bogen in 8. Foppens sagt, die erste Ausgabe sey schon 1655. zu Utrecht veranstaltet worden, welche Nachricht ich sonst nirgends bestätiget finde.

19) Iurisprudentia sacra, instituta iuris Caesarei cum diuino, consuetudinario et canonico in multis collatione, Amst. 1662. in 12. auf 19 Bog.

20) Mobilium et immobilium natura, modo academico et forensi ad euidentiorem iuris Statutarii intellectum strictim proposita, Vltrai. 1666. in 8. Leodii 1699. 1 Alph. 1 Bog. in 4. Vlrai. et Bruxellis 1714. auf 19 Octavbogen. Die Arbeit ist meistentheils practisch, und nicht allein aus den Niederländischen, sondern auch Deutschen Rechten und Gewohnheiten, erläutert worden.

21) Commentarius in quatuor libros Institut. Imperialium, Vltrai. 1668. II. Theile in 4. die zusam-

zusammen 9 Alph. 9 Bog. ausfüllen. Der von Ludewig in Vita Justin. S. 70. rühmt das Werk, welches erst nach des Verfassers Tode die Presse verlassen hat. Vorzüglich gefällt es ihm, daß er darinn die heutigen Gewohnheiten nicht vergessen habe. Mir scheinet er der Niederländische Hoppe zu seyn. Daß er aber oft ausschweife, und Gedanken einmische, welche gar sehr von der Hauptsache entfernt sind, das könnte leicht mit Beyspielen erwiesen werden.

Nach der Anzeige im Leipziger Gelehrt. Lexico soll er auch zu Leiden 1662. in 12. haben drucken lassen: Epistolam bono publico editam, qua exponitur iudicium de libro (*Sim.* van *Leeuwen*) 1662. prolato, cui titulus: Censura forensis theoretico-practica. Allein Placcius im Theatr. Anon. et Pseud. Th. I. S. 221. oder vielmehr der allda angeführte von Mastricht sagt, er habe vernommen, daß dieses Schreiben einem Leidenschen Rechtslehrer, Adrian Beeckerts van Thienen, zugeeignet werde. Es stehet auch im gedachten Lexico bereits unter den Schriften desselben aus Wittes diario biographico.

Casp. Burmanni Traiectum eruditum, p. 427. *Foppens* Biblioth. Belgica, T. II. p. 946. Dieser aber giebt sehr kurze, zum Theil unwahre, Nachricht von ihm.



XXXIII.

XXXIII.

Johann Voet.

Der vorherbeschriebene Paul Voet ward am 3. October 1647. zu Utrecht durch seine Geburt erfreut. Er lernte auf der dasigen Universität alle diejenigen Hülfsmittel frühzeitig kennen, welche über die Rechtsgelehrsamkeit einen mannigfaltigen Nutzen ausgiessen. Und eben dadurch kam es ihm nicht schwer an, die Gründe dieser Wissenschaft zu begreifen, deren Erlernung er sich zum Hauptgeschäfte machte.

Die Utrechtische Juristenfacultät belohnte seinen Fleis mit dem Doctortitel nicht lange vor der Zeit, welche ihn zuerst nach Herborn, zur Bedienung eines Professors der Rechte bey dem academischen Gymnasio, rief. Dahin gieng er 1670. Doch die Neigung gegen die Universität seiner Vaterstadt war viel zu stark, daß er nicht hätte Wege suchen sollen, dahin zurückzukehren. Er that einen Vorschlag, den man sich leicht gefallen lies. Dieser bestand in der Bedingung, daß er zwey ganze Jahre umsonst lesen wolle, wenn er als öffentlicher Rechtslehrer bestellet würde. Seine Wünsche erreichten also 1674. ihr Ziel, und erst vom März 1677. an genoß er eine jährliche Besoldung von achthundert Holländischen Gulden.

Im Jahre 1680. verwechselte er seine Lehrstelle mit einer andern auf der Universität zu Leiden, ob ihn gleich die Curatoren der Utrechtischen inständig ersuchten, seinen Entschluß fahren zu lassen. Auch am Ende des Jahres 1687. war er nicht zu bewegen, das erste Professorat des bürgerlichen und Staatsrechts daselbst anzunehmen, welches man ihm, unter dem Versprechen eines Gehalts von zweytausend Gulden, angetragen hatte. Dagegen bekam er noch zu Leiden die Profeßion

des

des practischen Rechts, um ihn schadlos zu halten. Hier brachte er nun mit einem unverminderten Beyfalle sein übriges Leben zu, welches er 1714. am 17. Septemb. beschloß. Seine hinterlassene einzige Tochter, deren Mutter Magdalena von Sadelare hies, ist an Gisbert Voet, einen Secretair des Magistrats zu Utrecht, verheyrathet worden.

Die ihm angebohrne Liebe zu den schönen Wissenschaften war im ganzen Umfange seiner juristischen Kenntnisse die Wirkung eines sehr feinen Geschmacks; und davon legte er auch Proben ab, wenn ihm Gelegenheit gegeben ward, öffentlich als Redner aufzutreten. Am meisten zeichnet sich seine Gelehrsamkeit in dem schönen Commentar über die Pandecten aus. Doch dieses Werk ist es nicht allein, wodurch er einen berühmten Nahmen erlangt hat. Seine andern Schriften verdienen es ebenfalls, daß sie bekannt bleiben, zumahl da sich diejenigen, welche nur wenige Bogen ausfüllen, schon längst, sogar in Holland, unsichtbar gemacht haben. Ihr Verzeichnis ist von mir sorgfältig zusammen geschrieben worden, und so gewiß ich hoffe, daß es vollständig seyn werde, so gern will ich mich dennoch von den Mängeln belehren lassen, wenn eines oder das andere meiner Untersuchung entwischet ist.

1) de iure militari liber singularis, in quo plurimae ad militiae militumque iura pertinentes controuersiae iuxta leges, gentium mores, et rerum iudicatarum exempla sunt definitae, Vltrai. 1670. in 8. Aus dieser ersten Frucht seiner gelehrten Bemühungen leuchtet eine gute Bekanntschaft mit der Philologie hervor. Doch ist auch das Practische, besonders nach den Niederländischen Gebräuchen, nicht vergessen worden. Eine neue, vermehrte und verbesserte Ausgabe kam

kam im Haag 1705. auf 24 Octavbogen heraus, welche im folgenden Jahre mit einem andern Titel, unter dem Druckorte Amsterdam, versehen wurde, weil ein anderer Buchhändler die Exemplare an sich gebracht hatte. In des van Gaveren Boekzaal der geleerde Werelt 1706. S. 272—282. ist eine weitläuftige Recension davon zu lesen. Hierauf wurde zu Brüssel 1728. und endlich zu Jena 1758. ein abermahliger Abdruck gleichfalls in 8. veranstaltet. Diesen letzten, welcher 19 Bogen enthält, hat Herr Joh. Christ. Fischer mit einer Vorrede de praestantissimis iur. milit. Scriptoribus, und einem Register der vornehmsten Sachen vermehret.

2) de familia erciscunda liber singularis, quo varia est exposita diuendendarum hereditatum methodus, eiusque diuisionis effectus, et praecipuae pleraeque controuersiae, ex ciuili et consuetudinario iure definitae, Vltrai. 1672. in 8. auf 21½ Bogen. Zu Lüttich 1700. in 4. 1 Alph. 10½ Bogen stark, zu Brüssel 1717. in 8. (cum Additionibus et supremi Brabantiae Senatus Arrestis) und zu Basel 1760. in 8. sind neue Ausgaben erfolgt.

3) Diss. de iniuriis, Herborn. 1673. in 4. Sie wird in dem Catal. Biblioth. Richeianae, Band I. S. 865. angeführt, und ist vielleicht hernach in seinen Commentar über die Pandecten gekommen.

4) Oratio in obitum *Andr. Essenii*, Theologi. Vltrai. 1677.

5) Responsio ad libellum *Cephae Pistophili* aduersus *Gisb. Voetii* Disput. de iustificatione, Hag. Com. 1677. in 4. Lipenius in der Bibl. theologica S. 438.

S. 438. zeigt diese Schrift an, worinn er ein Vertheidiger seines Grosvaters gewesen ist. Wer unter dem Nahmen Pistophilus habe verborgen seyn wollen, das läßt sich aus Voets Vorrede zu dem Compendio Pandectarum ohne Kopfbrechen errathen. Er gedenkt allda einer Abhandlung seines Gegners, mit dem Titel: Vis veritati illata repulsa. Diese aber stellte Pet. Allinga, ein Prediger auf dem Lande, zu Amsterdam 1682. in 4. ans Licht.

6) ad Censores anonymos Epistolae celeberrimi D. *Spanhemii*, filii, de nouissimis circa res sacras in Belgio dissidiis, Paraenesis, L. B. 1677. in 8. unter dem angenommenen Nahmen *Christiani Modestini*. Nach des Placcius Anzeige im Theatro Anon. et Pseudon. Th. II. S. 445. soll ein Lector der Philosophie zu Leiden, Nicol. Seelmater, der Verfasser seyn; wenn man jedoch dem Catal. Biblioth. *Schalbruckianae* Th. I. S. 78. trauen darf: so ist Voet der wahre Fabricant gedachter Schrift. Der Besitzer dieser Bibliothek starb erst 1723. Er hat also genauere Nachricht davon erlangen können.

7) Epistola ad Amicum de *Petri Allingae* Praefatione, Erotematibus praemissa, Vltrai. 1679 in 4. Daß Pet. Allinga illustrium Erotematum tam ex Theologia, quam ex Philosophia, decades XII. zu Utrecht 1679. in 4. herausgegeben habe, weis ich zwar, aber den Inhalt der Vorrede nicht, wodurch Voet veranlasset worden sey, dieses Sendschreiben bekannt zu machen. Vermuthlich hat es mit der obigen Nr. 5.) eine Verbindung.

8) Oratio de iudicibus, L. B. 1680. 4 Quartbogen, beym Antritte seines Lehramts allda. Die vornehmsten

nehmsten Eigenschaften eines guten Richters sind sein Gegenstand.

9) Diss. de aequitate, L.B. 1681. in 4. Sie stehet in des Lipenius jurist. Bibliothek.

10) Dissert. de pactis dotalibus, L.B. 1681. in 4. Die Biblioth. *Ludewigiana* S. 475. führt sie an. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese sowohl als auch die vorige, entweder von den Respondenten verfertiget, oder nur sein Nahme darauf gesetzt worden sey, wenn er vielleicht damahls Rector der Universität gewesen ist.

11) Compendium iuris iuxta seriem Pandectarum, adiectis differentiis iuris ciuilis et canonici, et definitionibus ac diuisionibus praecipuis secundum Institutionum titulos, Lugd. B. 1682. in 8. Die zweete verbesserte Auflage, 2 Alph. 6 Bogen stark, kam eben allda 1688. heraus, und dieser folgten andere 1707. 1720. 1731. ebenfalls zu Leiden; 1734. zu Cölln; und endlich zu Löven 1736. Die vom Jahre 1720. bestehet aus einem median Octavbande, welcher 1 Alph. 19 Bogen enthält. Fast bey den meisten Paragraphen ist hier, wie schon in dem vorhergegangenen Abdrucke, mit Römischen Zahlen angemerkt worden, wo in seinem Commentar über die Pandecten jede Materie ihre Stelle hat. Sonst habe ich in diesem Exemplare keine Veränderung gefunden. Die angehängten Elementa iuris secundum ordinem Institutionum sind auch besonders gedruckt worden. Die dritte Ausgabe erschien zu Leiden 1712. auf 16 Octavbogen, und die vierte noch 1737. Ich darf es nicht erst sagen, daß er beyde Bücher zum Gebrauche in seinen Vorlesungen geschrieben habe. Die wie-

derholten Auflagen beweisen den Beyfall, womit sie in den Niederlanden, auch eine ziemliche Zeit nach seinem Tode, beehret worden sind. Da die einzige Absicht des Verfassers war, den Anfängern zum Besten die Grundsätze des Römischen Rechts ordentlich und deutlich vorzutragen: so wird hier niemand viel Neues suchen. Er selbst meldet in der Vorrede: De caetero ne ignores velim, me leui ac simplici dicendi genere iuridica tantum proposuisse, nullis ornata flosculis oratoriis, nullis inspersis variegata historiis, non antiquitatum monumentis referta, non de Auctorum sententia testimoniis, nec aliarum artium ac disciplinarum ornatu splendentia. — Leges nudas, easque non magno numero, sed praecipuas allegasse in sententiae confirmationem duxi sufficiens. In dem Handbuche über die Pandecten ist doch dieses vorzüglich zu loben, daß er manche Gesetze, die sich einander entgegen zu stehen scheinen, erklärt und vereiniget, auch den heutigen Gebrauch mit berühret. Bey verschiedenen Rechtslehren hat er hernach in dem bald folgenden grössern Werke seine Meinungen nicht selten geändert.

12) Oratio, qua demonstratur, concordia res paruas crescere, L.B. 1682. in 8. Sie ist mir in der Biblioth. *Uffenbachiana* vniuersali, Th. I. S. 521. vorgekommen.

13) Oratio de docentium ac discentium officio, L.B. 1687. auf 8 Quartbogen. Die Niederlegung des geführten Rectorats gab dazu Gelegenheit.

14) Oratio de iungenda Romani iuris et hodierni scientia, L.B. 1688. in 4. $5\frac{1}{2}$ Bogen. Damit trat er das Lehramt des practischen Rechts an, welches ihm beygelegt worden war, als er den Ruf nach Utrecht ausgeschlagen hatte.

15) Commentarius ad Pandectas, in quo, praeter Romani iuris principia ac controuersias illustriores, ius etiam hodiernum, et praecipuae fori quaestiones, excutiuntur, Lugd. B. 1698. in Fol. Zu dieser Zeit erfolgte nur der erste Theil, welcher 22 Bücher enthält. Der zweete aber erklärt die übrigen 28 Bücher der Pandecten. Er trat erst 1704. im Haag ans Licht. Beyde Theile füllen 23 Alph. 14 Bogen aus, und man lieset eine weitläuftige Recension derselben in den Latein. Actis Erud. 1699. S. 501. wie auch 1705. S. 493. Dieses grosse Werk nun hat ihn am meisten berühmt, und die Verleger dabey reich gemacht. Denn es mußten, des starken Abgangs wegen, 1707. 1716. 1723. 1731. und 1734. abermahlige Auflagen veranstaltet werden. Einen Nachdruck, auf dessen Titel stehet: iuxta exemplar Hagae Comit. 1735. habe ich vor Augen. Er begreift nicht mehr, als 14 Alph. 6 Bogen, und man kann es ihm schon ansehen, daß die Ursache in der Gewinnsucht liege. Auch eine Genever Ausgabe vom Jahre 1757. finde ich angezeigt; doch ist es glaublich, daß sie mit dem vorher gedachten Nachdrucke einerley sey. Vor einiger Zeit wollte der Buchhändler, Hechtel, zu Hamburg gegen Vorschuß neue Exemplare in vier Quartanten liefern; er änderte aber seinen Vorsatz, und überlies die Ausführung desselben dem Hällischen Buchdrucker, Beyer, welcher das ganze Werk in 6 median Octavbänden eben so genau und sauber, wie die Leyserischen Meditationen über die Pandecten, zu drucken versprach. Der berühmte Herr Professor, Schott, hat sein Avertissement 1772. dem Bande IV. der Critic über die neuesten jurist. Schriften am Ende angefügt. Bisher ist es mir jedoch unbekannt geblieben, ob die Sache ihren

Fort-

Fortgang gehabt habe, oder nicht. Voet verfährt keineswegs nach der Methode Brunnemanns, welchen er weit hinter sich läßt. Ein jedes Gesetz ist also nicht das Ziel seiner Aufmerksamkeit, sondern er sucht die Titel der Pandecten überhaupt in einer zusammen hängenden Schreibart aus den Quellen zu erklären, wobey er auch den heutigen Gerichtsgebrauch, vornehmlich in den Niederlanden, nicht zu übergehen pflegt. Im zweeten Bande, und zwar im Anfange des Titels de quaestionibus, hat er eine ehemahls gehaltene kurze Rede de iustitia tormentorum eingerückt.

16) Diss. de vsufructu, L. B. 1704.

17) Diss. de iure accessionis, ibid. 1709. Beyde Stück werden in der Biblioth. iurid. *Lipeniana* angeführt. Vielleicht ist aber hiervon eben das zu wiederholen, was bereits unter Nummer 10.) gesagt worden.

18) Oratio, qua monstratur veritas asserti a D. Pio: raros esse, qui philosophantur, Lugd. B. 1710. 6 Quartbogen. Sie ward von ihm gehalten, als er das academische Rectorat endigte.

19) Oratio in obitum *Ant. Matthaei*, A. F. A. Nepotis, L. B. 1710. in 4. Ich bin nicht im Stande gewesen, sie zu erlangen, ob ich schon deswegen mehr als einmal nach Holland geschrieben habe.

Die Dissertation de morte, welche unter seinem Vorsitze 1681. vertheidiget worden ist, war die eigene Arbeit des würdigen Respondenten, Corn. van Eck.

Burmanni Traiectum eruditum p. 426. Diese Nachricht ist jedoch eben so unvollkommen, wie die meisten andern desselben.

XXXIV.

Carl Lund.

Bisher habe ich noch von keinem Schwedischen Rechtsgelehrten gehandelt. Mit Lunden will ich den Anfang machen, und es können dereinst mehr seiner Landsleute folgen, wofern sie ihm nur an Verdiensten gleich sind.

Er trat in dieses Leben am 8. April 1638. und zwar zu Jönköping, in Småland, wo sein Vater Assessor des Königl. Gothischen Hofgerichts war. Als er auf die Universität Upsala kam, und den weiten Umfang der Gelehrsamkeit in Betrachtung zog, hätten ihn die damit verknüpften Schwierigkeiten beynahe vom Studiren abgeschreckt, wenn ihm nicht einige Professoren zugeredet, und eine gute Methode vorgeschlagen hätten.

Nach fünf allda zugebrachten Jahren hielt er eine dreyfache Prüfung in den philosophischen Wissenschaften, der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit mit Beyfalle aus, und er würde gleich ein ausserordentliches juristisches Lehramt zu Abo erlangt haben, wenn seine Neigung zum Reisen nicht zu stark gewesen wäre. Er begab sich daher nach Copenhagen, Jena, Strasburg und Paris, vieler anderer Orte zu geschweigen, und kehrte, eine Zeit von vier Jahren darauf, durch die vereinigten Niederlande zurück.

Man lies ihm nun die freye Wahl, ob er Professor zu Lunden, oder Adjunct der Juristenfacultät zu Upsala, werden wollte. Er nahm aber die letzte Stelle an, und wurde hernach zu einem ausserordentlichen Professorate der Rechte befördert, welches er 1678. mit einem ordentlichen verwechselte. Der Unterricht in den Schwedischen Gesetzen war ihm dabey insonderheit aufge-

aufgetragen, und aus dieser Ursache schrieb er sich Professorem iuris patrii. Die Regierung zog ihn auch zur Königlichen Commißion, welche seit dem Jahre 1686. an der Verbesserung der Landesgesetze arbeitete, und man überlies die Einrichtung dieses Geschäftes fast ganz allein seinem Gutbefinden. Johann Scheffer nennt ihn deswegen Vice Legiferum per Uplandiam. Zu jedermanns Verwunderung war er so glücklich, alles in innerhalb zweyer Jahre zum besten Ende zu bringen, wiewohl die nachfolgenden Kriege die Publication lange Zeit hinderten, welches erst 1736. geschahe, da indessen immer neue Versuche daran unternommen wurden. Er fuhr darauf fort, sowohl durch mündlichen Unterricht, als mit Schreiben, der Universität Upsala die wichtigsten Dienste zu leisten, und starb am 22. Februar 1715. im acht und siebenzigsten Lebensjahre.

Beydes, die Gesetze des Römischen Staats und seines Vaterlandes, nebst den Alterthümern desselben, wählte er vorzüglich zu seinen gelehrten Arbeiten; und weil er mit einem zahlreichen Büchervorrathe versehen war: so konnte er leicht bey ziemlicher Hurtigkeit, seine Gedanken gar angenehm auszudrücken, verschiedene nützliche Schriften verfertigen. Diejenigen, welche das Schwedische Recht betreffen, haben freylich einen höhern Werth, als die übrigen, die zum Römischen gehören. Doch bleiben auch diese rühmliche Denkmahle seiner Geschicklichkeit und eines unermüdeten Fleisses. Sie waren vorlängst, ausser Schweden, ungemein selten anzutreffen, und sie sind es nun weit mehr, wenn ich einen Theil der Disputationen ausnehme, welche Christian Nettelbladt, der nachmahlige Reichs-Cammer-Gerichts Beysitzer zu Wetzlar, wieder hat auflegen lassen. Er that es sowohl 1729. zu Greifswalde in der Themide Romano-Suecica, als in den zu Jena

1736. ans Licht getretenen Selectis iuris Suecici. Beyde Sammlungen bestehen aus Qvartformate, und die erste ist 1743. mit einem neuen Titelbogen, und der Aufschrift: *Caroli Lundii*, Icti et Antecessoris, selectiores Dissertationes iuridicae, caet. hervorgebracht worden. Die Ursache einer solchen Veränderung liegt in dem mäßigen Abgange der Exemplare, die der Verleger auf eine solche Weise los zu werden hoffte. Viele unter den Dissertationen haben zwar die Respondenten zuerst entworfen; allein es ist nicht zu zweifeln, daß Lunden die Vollkommenheit der Ausführung am meisten zugeschrieben werden müsse. Ich bin bemühet gewesen, alles, was seinen Nahmen führt, aufzuzeichnen, und lege nun die Aufschriften davon, nebst einigen dazu dienenden Anmerkungen, meinen Lesern vor.

1) Diss. de actibus suo modo imperfectis, Vpsal. 1666. in 4. Joh. Loccenius hatte den Vorsitz; Scheffer aber in der Suecia litterata, S. 244. der Mollerischen Ausgabe, macht Lunden zum Verfasser.

2) Epistola gratulatoria bey Lorenz Wadensteins Dissert. de iurisprudentiae natura, et Icti munere, welche 1679. auf 11. Bogen in 4. zu Upsala gedruckt worden, und als ein Eigenthum desselben anzusehen ist, wenn schon Lund Präses war. Ob dieser aber in seinem Glückwunsche etwas Besonderes abgehandelt habe, wie ich fast vermuthe, kann ich, nach vieler vergeblicher Bemühung, ein Exemplar zu erhalten, jetzo nicht anzeigen.

3) Diss. de poenarum irrogatione, Vpsal. 1684. in 4.

4) Diss. de appellationibus, 1684. in 4. und in Nettelbladts Selectis iur. Suecici S. 155-256.

5) Diss.

5) Diss. de testamentis, 1686. in 4.

6) Diss. de praescriptionibus, 1686. in 4.

7) Diss. de obligatione ciuis Suionici, 1686. in 4. 16 Bogen stark, auch in Nettelbladts Themide Rom. Suecica, S. 41—129.

8) Diss. de iudiciis, 1687. in 4. und in eben dieser Sammlung S. 217—256. Es wird darinn besonders von den Schwedischen Gerichten geredet. Größtentheils mag sie wohl der Respondent und nachmahlige Rechtslehrer daselbst, Joh. Kestel, ausgearbeitet haben.

9) Zamolxis, primus Getarum legislator, academica Dissertatione luci publicae restitutus, 1687. Ein Alphabet 6 Bogen in 4. Er ist unter andern der Meinung, daß man die Elysäischen Felder und den Styx, wovon die alten Poeten so viel erdichtet haben, in Hälsingland suchen müsse. Wer den übrigen Inhalt dieser beträchtlichen Schrift wissen will, welche man fast gar nicht mehr zu sehen ist, der findet ihn in den Supplem. Act. Erudit. Band II. S. 282. Die Bibl. iuris Struuio-Buder. ertheilet ihr diesen Lobspruch: Hoc in libro sane eruditissimo primae gentis et iuris Suecani origines egregie proponuntur.

10) Diss. de legibus Hyperboreis, 1686. in 4. auf 12¼ Bogen. Sie stehet in Nettelbladts Themide Rom. Suecica, S. 1—40.

11) Diss. de iure retractus, 1687. in 4.

12) Diss. de concentu iuris naturae, ciuilisque patrii, 1688. in 8. 2½ Bogen.

13) Diss. de modo in iudiciis per Suioniam procedendi, 1689. 3 Bogen in 8. Sie ist zu

Stockholm gedruckt, und ebenfalls der gedachten Sammlung S. 288—304. einverleibt worden.

14) Praeceptorum Noachidicorum collatio cum iure naturali, 1689. eine Dissertation in 8.

15) Differt. de beneficiis iuris, 1690. Beynahe 5 Octavbogen. Auch in Nettelbladts Selectis iur. Suecici, S. 8—42.

16) Animaduersiones ad *Olai Verelii* Indicem linguae veteris Scytho-Scandicae, Vpsal. 1691. in Fol.

17) Diss. de origine maiestatis ciuilis, 1692. in 4.

18) Diss. de solutione, relaxatione, mitigationeque iuris communis, 1692. in 8.

19) Diss. de solemnibus rei, iure iudicioque conuincendi, modis, 1693. in 8. 4 Bogen stark; und beym Nettelbladt, S. 256.—288. der Them. Rom. Suecicae.

20) Diss. de vsuris, 1693. in 8.

21) Legum IV. Westro-Gothicarum in Suionia liber, ex versione *Joh. Loccenii*, vberioribus animaduersionibus illustratus. Olaus Rudbeck besorgte die Ausgabe zu Upsala in Folio. Auf dem Titel fehlt zwar das Druckjahr; allein nach den Nouis litter. maris Balth. 1699. S. 361. ist es 1695. geschehen.

22) Diss. de successione ab intestato, 1697. 4½ Octavbogen.

23) Diss. de fide limitum, 1697.

24) Diss. de iure vsucapionis et praescriptionis, 1698. in 8. Sie ist jedoch mehr eine Arbeit des Respondenten, Heinrich Falkenbergs, der zugleich die Schwedischen Rechte zum Gegen-

stande

stande gehabt hat. Die ganze Abhandlung enthält 6 Bogen.

25) Diss. de obligatione ex delictis, 1699. in 4.

26) Collatio iuris Suionici cum Romano, 1699. Eine Dissertation von 6½ Octavbogen.

27) Diss. de Sueonum cum gentibus Europaeis, secundum leges et pacta, commerciis, 1689. in 8. Sie ist 9½ Bogen stark. Das Vornehmste daraus stehet in den Nouis litt. mar. Balth. 1699. S. 271.

28) Commentarius in ius vetus Vplandicum, quod Birgerus, Suionum Rex, anno 1295. recognouit, Vpsal. 1700. in Fol. auf 2 Alph. 7½ Bog. **Loccenius** übersetzte dieses alte Rechtsbuch aus dem Schwedischen ins Lateinische, **Rudbeck** aber gab es in beyden Sprachen heraus, wozu **Lund**, ausser den Prolegomenen, gelehrte Noten verfertiget hatte. Einige Nachricht davon ertheilen die nur gedachten Noua litt. mar. Balth. S. 361. und die Verfasser melden noch beym Schlusse derselben, daß **Lund** nächstens zum Drucke befördern wolle 1) einen Tractat de iure Attico et Gothico, worinn er, nach angestellter genauern Vergleichung, deutlich darzuthun suchen werde, daß die Griechischen Gesetze, insonderheit die Atheniensischen, aus den Gothischen genommen worden wären; 2) einen Tractat de Processu iudiciario, in welchem er zu beweisen gesonnen sey, wie weit die Gesetze der benachbarten, gesitteten Völker mit der Proceßordnung seines Vaterlandes übereinstimmen; 3) einen andern Tractat de iure naturae et gentium, ad leges et mores Christianorum. Es ist aber von diesen dreyen Stücken, meines Wissens, nur das erste

ans

ans Licht getreten. Denn in eben dieser Lübeckischen Monathsschrift aufs Jahr 1700. S. 263. wird noch etwas von dem Inhalte des Uplandischen Rechts angeführt, woraus ich ersehe, daß **Lunds** Prolegomena Collationem quandam Legum veterum Gothicarum et Graecarum, in primisque Atticarum, in sich fassen.

29) Collatio iuris naturalis et ciuilis, 1700. in 8. Eine Dissertation von 6½ Bogen.

30) Diss. de fundamentis iuris naturalis, gentium et ciuilis, eorumque discriminibus, 1700. 8 Octavbogen.

31) Diss. de modis acquirendi res, potissimum soli, 1700. in 8. Von diesen dreyen, nach einander stehenden Stücken habe ich eine Anzeige in den Nov. litt. mar. Balth. desselben Jahres S. 263. und 264. gefunden.

32) Differt. de gradibus in coniugio contrahendo prohibitis, 1702. in 8.

33) Diss. de iure primogeniti, 1702. in 4.

34) Oratio funebris in obitum *Laur. Norrmanni*, Theologiae Professoris, 1703. 10¾ Bogen in 4. Man sehe die Noua litt. mar. Balth. 1705. S. 145.

35) Diss. de iustitia et iure Sueonum, 1703. in 4. auf 13½ Bogen, und in **Nettelbladts** Themide Rom. Suecica, S. 129—216. Von den Hauptstücken belehren uns die Noua litt. mar. Balth. S. 238. des nur angeführten Jahres.

36) Diss. de sententia et re iudicata, 1703. Etwas über 11 Bogen in 8. In den **Nettelbladtischen** Selectis iuris Suecici, S. 43—155. stehet sie auch.

37) Notae et obseruationes in litteras Agapeti II. Pontificis, de praerogatiua atque eminentia Regis Vpsaliensis, siue Suioniae; cum Prolegomenis de gloria linguae et rei Suionicae, Vpsal. 1703. in Fol. Der Herausgeber hat aber niemahls einen Titel dazu drucken lassen.

38) Diss. de iure parentum et liberorum, officiisque mutuis, 1704. in 8. auf 9 Bogen. Ein Paar Worte davon werden im Jahre 1706. der Nov. litt. mar. Balth. S. 181. gesagt.

39) Diss. de iuribus et priuilegiis, ad rem in Suionia metallicam pertinentibus, 1704. fast 7 Octavbogen. Der Respondent, Andr. Schwab, welchem sie größtentheils nicht abzusprechen ist, erinnert in der Vorrede, daß seine fast ganz vollendete Dissert. de iudice et adsessoribus 1702. in der heftigen Upsalischen Feuersbrunst ein Raub der Flammen geworden sey. Da ihn nun bald nachher das Königliche Bergcollegium in die Zahl der Auscultanten aufgenommen: so habe er es für Pflicht gehalten, sich mit dem Bergrechte genauer bekannt zu machen, und hieraus das Argument seiner Abhandlung zu wählen. Es ist in dem nur gemeldeten Jahrgange der Nov. litt. S. 182. eine weitläuftige Recension eingerückt worden.

40) Differt. de connubio, 1707. in 8.

41) Diss. de testibus, 1708. in 8.

42) Diss. de priuilegiis creditorum, 1710. in 8.

Wie Gölgel in der ohne seinen Nahmen 1708. gedruckten Beschreibung des Königreichs Schweden, Th. I. S. 560. versichert, soll Lund auch eine Historiam iuris Sueo-Gothici, eine Historiam iuris Romani, ciuilis et canonici, und einen Tractat de concursu

cursu creditorum herausgegeben haben. Daß dieses würklich geschehen sey, ist mir sehr zweifelhaft; wenigstens finde ich keine Bestätigung einer solchen Nachricht, worauf man sicher trauen könnte. Vielmehr hat er diese Stücke, deren erstes die Aufmerksamkeit der Ausländer ganz gewiß am meisten erregt haben würde, allem Ansehen nach nur zum Drucke bereit gehabt, und in der Handschrift hinterlassen. Scheffer in seiner Suecia litterata sagt schon eben dergleichen, und setzt noch eine andere verfertigte Schrift de Clauibus octo prudentiae iuris Sueco-Gothici hinzu. Eine unter Lunds Vorsitze 1684. in 8. gehaltene Dissert. de obligationibus gehöret dem Respondenten, Stragge, ganz allein. Sein erwählter Präses, Joh. Gartmann, starb vorher; Lund vertrat also dessen Stelle.

Fabiani Toerneri Oratio funebris in *Car. Lundii* obitum, Vpsal. 1721. in 4. Nettelbladt gab ihr hernach in der Memoria virorum in Suecia eruditissimorum rediuiua, Semidec. IV. S. 113. einen Platz. Ein Auszug daraus stehet in Erich Benzels Actis litter. Suecicae 1722. S. 356—362.



XXXV.

XXXV.
Gerhard Noodt.

Die Lebensgeschichte dieses vortrefflichen Mannes ist so oft beschrieben worden, daß man es für überflüßig halten könnte, wenn ich jetzo von ihm abermahls Nachricht ertheilen, und meine Leser gleichsam mit aufgewärmten Kohle abspeisen will. Allein die Quelle, woraus ich geschöpft habe, stehet Jedermann, wenigstens jungen Rechtsbeflissenen, auf welche ich vorzüglich sehe, nicht immer offen; deswegen lasse ich mich keinen Einwurf von meinem Vorsatze abwendig machen.

Nach der damahligen Zeitrechnung war der 4. Sept. 1647. Noodts Geburtstag zu Nimwegen in Geldern. Sein Vater, ein Gemeensmann der Stadt, (Tribunus Ciuitatis) hies Peter Noodt, und die Mutter Gisberte Biesmanin. Beyde Aeltern stammten von einer guten, alten Familie ab. Als er ungefehr das siebende Jahr des Lebens erreicht hatte, bekam er in der dasigen Schule Peter Werichen und Jsaac Grutern zu Lehrmeistern, welche sein ausserordentlicher Fleis öfters bewog, ihn andern Mitschülern zum Beyspiele vorzustellen. Die lateinische Abschiedsrede von demjenigen, was an den Reisen zu tadeln ist, hielt er 1663. im sechzehnden Jahre, und die Ausarbeitung gefiel dem Rector dergestalt, daß er sie ohne die geringste Verbesserung zurück gab. Seit dem Jahre 1655. war zu Nimwegen eine Universität, die aber von dem Nimwegischen Qvartiere allein herrührte, und bey beständigem Widerspruche der beyden übrigen, des Zutphenschen und Arnhemischen, allmählig eingieng. Noodt trieb seine academischen Studien, besonders die schönen Wissenschaften, auf derselben zuerst; und weil der Hang dazu bey ihm keine Einschränkung litte: so nahm er darinn Johann Schultingen zum beständigen Anführer,

führer, den Vater eines weit grössern Sohnes. Theodor Cranen unterrichtete ihn hingegen in der Philosophie und Mathematic, an welcher letzten Wissenschaft er bald einen solchen Geschmack fand, daß er fest entschlossen war, neben der alten Litteratur seine ganze Zeit daran zu wenden. Arnold Coerman aber, einer von den Staatsräthen der Provinz Geldern und Zutphen, und ein vertrauter Freund von des jungen Noodts Vater, schlug sich zu rechter Zeit ins Mittel, und legte ihm die stärksten Bewegungsgründe vor, die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit zum Hauptgeschäfte zu machen. Er folgte diesem Rathgeber. Peter van Greve, ein geschickter Lehrer der Nimwegischen Universität, zeigte ihm drey Jahre nach einander den geradesten Weg dahin, führte ihn auch zweymahl zur juristischen Catheder. Die zwote Dissertation hatte Noodt selbst verfertiget, und der Präses nicht nöthig, bey der Vertheidigung derselben ein Wort zu sagen. Der Respondent konnte sich allein, ohne fremden Beystand, gegen alle Angriffe helfen.

Im September des Jahres 1668. besuchte er die hohe Schule zu Leiden, und war in der Philologie ein Zuhörer Joh. Friedr. Gronovs, unter den Rechtslehrern aber am meisten, wie es scheinet, Ge. Conr. Crusens. Von da richtete er zu Ostern des folgenden Jahres den Weg nach Utrecht, wiewohl er nur ungefehr zween Monathe daselbst verweilte. Inmittelst wohnte er doch den öffentlichen Lectionen Regners, Matthäi, van de Poll, und des grossen Humanisten, Grävens, fleißig bey. Er lies sich darauf am 9. Jun. 1669. zu Francker die höchste Würde in den Rechten ertheilen, und reisete über Gröningen, Harderwyk und Deventer wieder nach Hause, wo er gleich anfieng, Processe zu führen. Eine geschickte Defension zweener Inqvisiten, die eines Todtschlags wegen in den Händen

der Justiz waren, und durch ihn beym Leben blieben, setzte den Verfasser bald in vieles Ansehen. Man wurde überzeigt, seine seltenen Talente wären zu höhern Unternehmungen im Reiche der Wissenschaften bestimmt, als gemeiniglich das Advociren zu begünstigen pflegt.

Diese so vortheilhaftige Meinung von ihm war die Ursache, daß er am Ende des Jahres 1671. in seiner Vaterstadt ein juristisches Lehramt, und zugleich die Ehre erhielt, ein College des van Greve zu seyn, welchem er die erste Anleitung zur Rechtswissenschaft zu danken hatte. Als hernach die Nimwegischen Friedenshandlungen zwischen dem Röm. Kayser und Reiche, und den beyden Cronen, Frankreich und Schweden, angestellet wurden, lernte der Churbrandenburgische Gesandte, Blaespiel, 1677. Noodten kennen, und both ihm ein juristisches Professorat zu Duisburg an. Er schlug es aber aus, ob man schon vorher sehen konnte, daß der Untergang der Universität zu Nimwegen immer mehr herbeynahe. Zwey Jahre darauf legte Ulrich Huber die bisherige Bedienung eines ordentlichen Rechtslehrers zu Franeker nieder, weil er zum Staatsrathe der Provinz Friesland erwählt worden war. Dessen vorige Stelle mußte nun mit einem würdigen Nachfolger wieder besetzt werden. Das Loos fiel Noodten zu, und die Bedingungen erfoderten kein Bedenken, sie anzunehmen. Zwar bemühete man sich 1680. und im Anfange des Jahres 1683. ihn nach Utrecht zu ziehen; allein beyde mahl verbat er alle gethane Vorschläge, ohne die Sache auszubreiten, und sich, wie die meisten in dergleichen Umständen zu handeln gewohnt sind, eine Vermehrung seiner Einkünfte zu verschaffen. Die Curatoren der Frankerischen hohen Schule erfuhren es endlich doch, und belohnten seine edle Gesinnung von freyen Stücken mit einer Zulage, die er wohl nicht erwartet hätte. Denn statt der zu Utrecht versprochenen

siebenzehn hundert Gulden bewilligte man ihm jährlich hundert Gulden darüber. *)

Im Jahre 1684. konnte er aber einer neuen Einladung auf diese Universität nicht länger widerstehen. Er wurde daselbst am 12. Februar feyerlich installirt, und hier verheyrathete er sich auch 1686. mit Sara Marien van der Mark van Leur, einem Frauenzimmer aus einer sehr guten Haagischen Familie. Sie starb schon 1699. und hinterlies ihm eine Tochter, Sara Adrianen, die mit Johann Ham van den Ende, dem Sohne eines berühmten Advocatens zu Amsterdam, verbunden gewesen ist.

Eben dieses Jahr 1686, welches ihn zum Ehemanne machte, veranlassete die letzte Veränderung seines Aufenthalts. Er gieng im September als Rechtslehrer nach Leiden, vornehmlich durch Vorschub eines Curators der Universität, Nahmens van Beverning. Derselbe hatte von der Zeit an, da er bey dem Nimwegischen Friedenscongresse erster Gesandter der General Staaten war, eine grosse Zuneigung gegen ihn bewiesen, und ohne Zweifel nur eine beqvehme Gelegenheit gesucht, sein Absehen auszuführen. Was Noodt in der Antrittsrede eigentlich vorgetragen habe, weis niemand zu sagen. Sie ist ungedruckt geblieben; man hat auch nichts davon unter seinen Papieren gefunden. Vielleicht hat er sie in Eil entworfen, und alsdann selbst vernichtet, damit sie keiner nach seinem Tode ans Licht stellen möchte: vielleicht ist sie auch von ihm einem andern

*) Dieses hies wohl recht aureis vincire compedibus, wie Joh. Ge. Gräve schon im März 1680. an Nic. Heinsen schrieb. Er setzte noch bey: (*Noodtius*) vir est egregius, et qui solus inter iuris antistites apud nos litterarum nostrarum non est rudis; eruditionem ornat morum et ingenii elegantia. Burmanns Sylloge Epistolarum, Band IV. S. 649.

dern, zum Durchlesen, gegeben, und nicht zurück geliefert worden.

So lange als er zu Leiden seine Amtsgeschäfte verwaltete, genoß er der besten Gesundheit, und verfertigte die meisten Schriften, womit er sich einen so dauerhaften Beyfall erworben hat. Nur in den drey letzten Lebensjahren zerrütteten mancherley Schwachheiten das ganze Gebäude seines Cörpers. Und eben dieselben entrissen den fast acht und siebenzigjährigen Greis der menschlichen Gesellschaft am 15. August 1725. zu Leiden, wohin er sich zween Tage vorher von dem Landhause seines Schwiegersohnes, unweit der Stadt Harlem, hatte bringen lassen. Die Leiche ward nach dem Begräbnisorte seiner Aeltern zu Nimwegen abgeführt, aus keiner andern Ursache, als weil er dieses ehemahls seiner Mutter versprechen mußte.

Noodten zierte eine schöne, grosse Leibesgestalt. Er war dabey höflich und munter im Reden; aufrichtig und gefällig gegen Jedermann; der reformirten Religion, wozu er sich bekannte, ehrerbiethigst zugethan; ein Liebhaber des Friedens, und Feind gelehrter Streitigkeiten, welche er doch öfters hätte anfangen können. Einige legten ihm die hierinn bewiesene Gleichgültigkeit so gar zur Last. Nur wider den van Bynkershoek wich er zuweilen aus den Schranken der Mäßigung; bey vieler Bescheidenheit entwischten ihm einige Ausdrücke, die er sehr theuer bezahlen mußte. Die allergelindesten waren sie freylich nicht; aber sie verdienten noch lange keine solche heftige Antwort, als ihm Bynkershoek entgegen setzte. Diesen gereuete es bald hernach, wiewohl zu spät, dergleichen geschrieben zu haben. *)

*) In der Uhlischen Sylloge noua, Band I. S. 41. stehet ein Brief des van Bynkershoek an den Heineccius unter dem Jahre 1724. wo die folgenden Worte zu lesen sind:

Was er nicht wußte, das gestand er offenherzig. Deshalben lies er auch im Commentar über die Pandecten den Titel de condictione triticiaria weg. Gleich anfangs sagt er: Ad hunc titulum nullam adferam interpretationem: non adsuetus alios docere, quod ipse non intelligo. caet. Es hat nicht an Gelehrten gefehlt, bey welchen er in den Verdacht eines Ausschreibers gerathen ist. So verbessert er z. E. Leg. 13. §. 1. D. de pign. act. auf eben solche Weise im Cap. 4. Buch I. der Probab. iur. civ. wie Niellius achtzig Jahre vor ihm. Ich habe dieses Umstandes bereits oben S. 101. des zweeten Bandes erwähnt. Ganz frey sprechen wir ihn nicht, ob es schon Barbeyrac weitläuftig gethan hat. Allein wer wird auch die Möglichkeit läugnen, daß ein Liebhaber der Critic, selbst und ungefehr, auf Etwas fallen könne, welches einem andern eher in den Sinn gekommen, und jenem ganz unbekannt geblieben ist? Sein Biograph entschuldiget ihn noch damit, daß er wenige, aber gute, Bücher, besonders die Quellen der alten Litteratur sowohl, als des Römischen Rechts, gebraucht, folglich von einer grossen Menge entweder gar keine, oder nur eine sehr geringe, Kenntnis gehabt habe. Wenn nicht stärkere Beweise eines gelehrten Raubes gegen ihn vorhanden sind: so glaube ich immer, es sey unbillig, über solche Kleinigkeiten viel Geschrey zu erheben.

Den Umfang, welchen er sich im Schreiben vorgezeichnet hatte, nehmen Bücher ein, wodurch die Römische Rechtsgelehrsamkeit, vermittelst der Sprachwissenschaft, der Critic und der Alterthümer, nicht wenig erläutert worden ist. Aus dem größten Theile der kleinern

sind: Vellem omnino, ne amicitiam nostram turbassent locutiones aliquot asperae, quae primum *Noodtio*, deinde, vt fit, mihi (er hätte hinzufügen sollen persaepe) exciderunt.

kleinern Abhandlungen aber schimmern gute Einsichten eines Philosophen im allgemeinen Staatsrechte und der Politic hervor. Die Schreibart, worinn er seine Gedanken ausdrückt, hat meistens die Eigenschaft der Kürze, ohne dunkel zu seyn, und gewissermassen ihre Form nach den Mustern eines Tacitus, oder Plinius, erhalten. Kennern der juristischen Litterarhistorie sind auch Noodts Werke bekannt genug. Da es jedoch mein Plan nicht leidet, sie zu übergehen: so muß ich mit deren Erzählung den Artikel von ihm beschliessen.

1) Diss. de acquirenda, et retinenda, et amittenda possessione, Nouiomagi 1668. unter Peters van Greve Vorsitze. Er hat sie nachher nicht für würdig gehalten, daß sie unter seinen übrigen Schriften wieder erscheinen könnte.

2) Probabilium iuris ciuilis liber I. Lugd. Batav. 1674. in 8. 12 Bogen. Lauter critische und philologische Beobachtungen, wodurch Stellen des Römischen Rechts und der alten Scribenten erläutert, oder verbessert werden; aber dieses geschiehet nicht selten allzukühn. Der oben gedachte erste Gesandte der General Staaten beym Nimwegischen Friedenscongresse munterte ihn zur Fortsetzung auf. Daher folgte das zweyte und dritte Buch zu Leiden 1679. in eben so viel Octavbogen nach. Der gute Abgang der Exemplare erfoderte 1691. daselbst eine neue Ausgabe in 4. zu welcher das vierte Buch kam. Das Capitel 7. und 9. desselben ist nichts anderes, als eine von ihm zu Utrecht 1684. gehaltene Dissert. in qua celebris cuiusdam Rescripti Imp. Hadriani, quod exstat in L. 1. §. 3. D. ad L. Corn. de Sicar. et venef. etiam in tit. I. Collat. Leg. Mosaic. et Rom. lectio et sententia examinatur. Allein er

er hat sie hier sehr verändert, und mit Zusätzen bereichert. Des Joh. van de Water Gedanken über diese verdorbene Stelle sind in seinen Obseruat. iur. Rom. Buch I. Cap. 17. zu lesen. Im ganzen achten Capitel vertheidiget Noodt seine Meinung gegen Hubern bey dem gedachten Titel ad L. Cornel der Praelect. iur. ciuilis. Sonst hat er in dieser Auflage zugleich die vorigen Bücher an verschiedenen Orten nicht nur verbessert und vermehrt, sondern auch zwey andere de iurisdictione et imperio, und ein einziges ad Legem Aquiliam beygefügt. Dieser Abdruck wurde 1705. wiederholt. Recensionen liefern die lateinischen Acta Erud. 1691. S. 268-273. und Basnage Hist. des Ouvr. des Sav. Th. XXI. S. 369—375. Christfried Wächler, ein ehemahliger berühmter Rechtsgelehrter zu Dresden, erinnerte etwas gegen eine Stelle der Probabilium in seiner inaugural Dissertation de gradibus culpae in contractibus §. 50. Bald darauf aber, nehmlich 1681, traten zu Wittenberg Notae ad *Ger. Noodt* Probabilium iuris libros tres ans Licht, die 8 Octavbogen in sich fassen, und nun den Wächlerischen Werken S. 193—337. von Trotzen einverleibt worden sind. Noodt antwortete auf einige Einwürfe in der vollständigen Edition seines Buchs, jedoch nur beyläufig; er nennte nicht einmahl, vielleicht aus einiger Verachtung, seinen Gegner. Friedr. Otto Menke machte noch von demselben, nachdem er kurz vorher verstorben war, in den latein. Actis Erud. 1732. S. 414—521. Notas posthumas ad *Ger. Noodt* librum IV. Probab. iur. civ. bekannt, worüber ein gelehrter Utrechtischer Jurist, dessen Nahmen ich nicht habe erfahren können,

nen, keinesweges seine Zufriedenheit bezeigte. Das folgende Jahr gab einen Beweis davon. Denn wer die Miscellaneas Obseruat. in Auctor. vet. et recentior. Band III. S. 111—130. und 271—301. zur Hand nehmen will, der wird *Ger. Nodtii* librum IV. Probabilium iur. civ. a *Waechtleri* notis vindicatum antreffen. Auf der S. 113. schreibt er überhaupt von diesen Anmerkungen: Bene, ni totus fallor, de *Waechtleri* manibus meruissent heredes, si notas postumas ad libr. IV. suppressissent: nam curta suppellex, praeceps iudicium, quaeque plura *Waechtlero* iuueni donata fuerunt, in sene et veterano milite non aeque veniam merebuntur. u. s. w. Barbeyrac aber macht aus Wächtlers ganzer Arbeit fast gar nichts, welches allerdings unbillig ist, wie ihm die Verfasser der Latein. Actor. Erud. 1736. S. 250. und hernach Leotz in der Apologia pro Waechtlero, vor der neuen Auflage des Herm. Hugo de prima scribendi origine schon längst vorgerückt haben. Noodts Bücher de iurisdictione enthalten die nützlichsten Nachrichten von der alten Römischen Gerichtsverfassung; was aber den Tractat ad Legem Aquiliam anlanget: so hat Joh. Heinr. Mylius, ein der schönen Jurisprudenz viel zu früh entzogener Gelehrter, deutlich dargethan, daß nur drey Hauptstück dieses Gesetzes gewesen sind. Man sehe desselben Diss. postumam de tribus Legis Aquiliae Capitibus in dem Reitzischen Exemplare des Theophilus, Band II. S. 1101. Noodt hingegen will mehr Capitel herausbringen. Der vortrefliche Commentar ad L. Aquiliam, welchen Joh. Svarez de Mendoza zu Salamanca 1640. ans Licht gestellet, und Meerman im Bande II. seines

 The-

Thesauri iur. civ. et canon. gemeiner gemacht hat, war ihm damahls nicht bekannt, sonst würde er ohne Zweifel von seiner Arbeit abgegangen seyn, welche eben so wenig, als die Balduinische, der gründlichen und gelehrten Ausführung des Spaniers gleich zu schätzen ist.

3) Oratio de ciuili prudentia, Franequ. 1679. in 4. Beym Antritte seines Lehramts. Das Natur- und Völkerrecht, als die Qvellen des bürgerlichen, verstehet er mit darunter.

4) Orat. de caussis corruptae iurisprudentiae, Vltrai. 1684. in 4. Auch diese war allda seine Inauguralrede.

5) de foenore et vsuris libri tres, L. B. 1698. 1 Alph. 15 Bog. in 4. Dieses Werk, eines seiner besten, wird nicht ohne verdiente Lobsprüche in den Supplem. Actor. Eruditor. Band III. S. 234 imgleichen des Neocorus (oder Küsters) und Sikens Biblioth. libr. nouor. Band II. S. 644—653. weitläuftig recensirt. Der Verfasser erzählet mit dem genauesten Fleisse den Ursprung und Fortgang der deswegen vorgeschriebenen Römischen Gesetze, über welche er zugleich viel Licht verbreitet. Herr Paqvot ist nur, nach der bekannten Meinung vieler seiner Religionsverwandten, nicht zufrieden, daß Noodt behauptet, es wären auch die Zinsen im Rechte der Natur zugelassen.

6) Orat. de iure summi Imperii et Lege regia, L. B. 1699. in 4. auf 7 Bogen. Sie ward von ihm bey Niederlegung des academischen Recterats gehalten, und hernach im Jahre 1705. der neuen Auflage seiner Probabilium, caet. angefügt.

7) Ju-

7) Julius Paulus, siue de partus expositione et nece apud veteres, liber singularis, L. B. 1700. in 4. 12 Bogen stark. Ein Fragment des Paulus in L. 4. D. de agnosc. et alendis liberis veranlassete ihn zu diesem Titel. Im Jahre 1710. kam die zwote Ausgabe mit einigen Vermehrungen heraus. Eine Recension der ersten ist in den Latein. Act. Erud. 1701. S. 458—462. Die Zuschrift an seinen Schwager, van der Mark van Leur, welche in den zusammen gedruckten Werken fehlt, entdecket die Gelegenheit zu dieser Abhandlung. Er suchte sich nehmlich damit den Verlust seiner Ehegattin erträglicher zu machen, und das betrübte Gemüth auf andere Gegenstände zu ziehen. Lipsius Centur. I. epist. 85. ad Belgas brachte ihn zuerst dahin, daß er die Nebenstunden der Ausforschung widmete, wenn eine so unmenschliche Gewohnheit abgeschafft worden sey. Er wollte gern die Rechtsgelehrten unter den heidnischen Kaysern von dem Vorwurfe befreyen, daß sie die Wegsetzung der Kinder geduldet hätten, bis sie erst auf Befehl der christlichen Kayser verbothen worden wäre. Dagegen trat Bynkershoek hervor, welcher 1719. in seinem Tractate de iure occidendi, vendendi et exponendi liberos bekräftigte, es sey diese Freyheit der Väter schon im zweyten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, und zwar seit der Regierung des Trajans, nach und nach eingeschränkt worden; jedoch anfangs mehr durch angenommene feinere Sitten, als durch Gesetze. Daß Noodt alsdann zu Leiden 1722. auf 3 Bogen in 4. eine amicam responsionem ad *Bynkershoekium* ans Licht gestellt habe, welche die Bibl. ancienne et moderne, Band XVIII. Th. 2. Artic. 4. recensirt, und dieser mit seinen beissenden

Curis secundis 1723. wieder auflegen lies, alles das ist von mir S. 33. des ersten Bandes, bey Erzählung der Bynkershoekischen Schriften, kürzlich berührt worden. Jetzo muß ich nur noch ein Paar Proben anführen, woraus zu ersehen ist, wie hart Bynkershoek mit seinem Gegner umgegangen sey. Gleich in der Zuschrift sagt er ihm: Semper abstinui ab iis particulis iuris Romani, quas tu *inuita et irata Themide* mihi videbaris emendasse et explicasse; und die letzte Note des §. III. beschließt er mit den Worten: Nam si, quod sentio, libere dicam, nec est cur dissimulem, si Julio Paulo detrahantur, quae Lipsii sunt, et quae hic illic adspersa sunt ex variis locis Jac. Gothofredi ad Cod. Theodosianum, *vix quicquam superrerit*, quam infelix, vt ego opinor, interpretatio L. 4. D. de agn. et alend. liber. Ein junger Holländischer Rechtsgelehrter, Jac. van Neck, untersuchte zu Leiden 1770. in seiner gradual Dissertation quam diu antiquitus apud Romanos obtinuerit ius necandi et exponendi infantes, wobey er zwar, wie der Herr Prof. Schott in der Critic über die neuesten juristischen Schriften, Band V. St. 48. S. 757. urtheilet, den Zweck, der Streitigkeit zwischen beyden grossen Männern den Ausschlag zu geben, nicht erreicht, gleichwohl aber mit seiner Arbeit so viel gethan hat, daß man sie einigermassen als eine Geschichte der wegen dieser Sache gewechselten Schriften ansehen kann.

8) Diocletianus et Maximianus, siue de transactione et pactione criminum liber singularis, L. B, 1704. in 4. 14 Bogen, und etwas vermehrter 1710. Die Verordnung beyder Kayser in

in L. 18. C. de transact. war die Ursache seiner Abhandlung, welche ebenfalls zu dessen wichtigsten Schriften gehöret. Ihr vornehmster Inhalt ist aus der mehrmahls gedachten Wächtlerischen Feder den Latein. Actis Erud. 1704. S. 227. einverleibt worden. Noodt bestreitet die gemeine Meinung, daß Kläger und Beklagte über ein Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, sich mit einander vergleichen und transigiren können. Nur so viel räumt er ein, daß die Kayser, aus Mitleiden gegen den Beklagten allein, in dergleichen Fällen eine Ausnahme von der nach den Gesetzen bestimmten Strafe zugelassen, wenn er durch Geld seinem Ankläger das Maul gestopfet hätte. Den größten Scrupel machen in dem angeführten Gesetze die Worte: excepto adulterio, welche Noodt für ein Emblem des Tribonians ansiehet. Es hat aber der Herr Hofrath Hommel zu Leipzig 1750. vermittelst einer gelehrten Dissertation de transactione super omittenda criminis capitalis accusatione, actori illicita, §. 6. zu zeigen gesucht, daß eben diese Worte gar wohl im Texte bleiben können. Ausserdem ist es der Mühe werth, dasjenige damit zu vergleichen, was Joh. Voet im Commentar über die Pandecten, Buch II. Tit. 15. §. 18. 19. und Hamberger de incendiis S. 58—67. seiner Opusculorum von der so streitigen Materie geschrieben haben. Voet tritt auf die Seite der stärksten Parthey, gehet also von Noodten hierinn ab. Indessen läßt Herr Hommel mit gutem Grunde beyden Gerechtigkeit wiederfahren, wenn er zuletzt sagt: *Noodtii* quidem, si ad regulas et iuris concentum rem controuersam examinemus, sententia praeualet: sin vero scriptum intueamur, *Voetii.*

9) Oratio

9) Oratio de religione ab imperio, iure gentium, libera, L. B. 1706. 7 Qvartbogen. Er hielt diese nun seltene Rede, da er das academische Rectorat niederlegte. Eine Recension derselben findet man im März des van Haveren Boekzaal der geleerde Werelt, 1706. S. 350 — 365. und in Bernards Nouv. de la Rep. des Lettr. May 1706. S. 582. Barbeyrac verfertigte von dieser lesewürdigen Rede sowohl, als derjenigen, die oben unter der Nummer 6.) stehet, eine schöne Französische Uebersetzung, wozu er seine Anmerkungen fügte. Er gab ihr den Titel: du pouvoir des Souverains, et de la liberté de conscience, en deux Discours, und brachte sie zu Amsterd. 1707. auf 13 Bogen in 12. ans Licht. Der zweete Abdruck, dessen genauere Anzeige die Latein. Acta Erudit. 1714. S. 470 — 476. liefern, erfolgte in dem zuletzt gemeldeten Jahre eben daselbst. Er ist 1 Alph. 3 Bogen in med. 12. stark, und hat nicht nur Verbesserungen und neue Noten, sondern auch zween besondere Anhänge. Der erste stellt Gronovs Rede de Lege regia in einem Französischen Kleide dar, weil Noodt bey der seinigen de iure summi Imperii sich oft darauf berufen hatte: der zweete hingegen ist des Uebersetzers eigene Abhandlung von der Beschaffenheit des Looses. Endlich lies derselbe diese Reden 1731. in sein Recueil de Discours sur diverses matiéres importantes mit eindrucken, jedoch ohne die Schrift vom Loose, welche er einige Jahre hernach zur zwoten Auflage des Traité du Jeu bestimmte. An deren Statt schob er Noodts Lebenslauf ein. Die Französische Uebersetzung beyder Reden kam zu London 1708. in median 8. von Joh. Savage Englisch heraus; die zwote aber

aber de religione ab imperio libera erschien gleich 1706, nachdem das Original hervorgetreten war, in Holländischer Sprache, ferner 1734. in 8. mit andern dazu dienlichen Schriften, und einigen Barbeyracischen Noten, vermehrt. Auch ist von eben dieser Rede eine Deutsche Uebersetzung vorhanden, welche ein gewisser Pagenkop, des berüchtigten Dippels Freund, gemacht haben soll. Sie führt den Titel: Rede von der Freyheit des Gewissens; auf den Zustand des Röm. Reichs applicirt, Frankf. und Leipz. 1724. in 8. Zuletzt hat dieselbe noch zu Hamburg 1728. in dem Octavbuche von der Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Toleranz und Gewissensfreyheit S. 189—274. einen Platz erhalten.

10) Obseruationum libri II. L. B. 1706. 1 Alph. 3 Bog. in 4. Sie können als eine Fortsetzung der Probabilium angesehen werden. Eine kurze, jedoch dem Verfasser rühmliche Recension stehet in den Latein. Actis Erud. 1707. S. 239.

11) de forma emendandi doli mali, in contrahendis negotiis admissi apud veteres, liber, L. B. 1709. in 4. 18 Bogen stark. Von dieser Abhandlung über eines der subtilesten Stücke im Römischen Rechte geben der Julius 1709. in den Bernardischen Nouv. de la Rep. des Lettres, S. 3—16. und die nur gedachte Leipziger Monathsschrift S. 412. des angezeigten Jahres mehr Nachricht, die aus Wächtlers Fabric ist. Gleich darauf folgt desselben dazu gehörige Erläuterung, welche nun in seinen Opusculis S. 458—464. wieder gelesen wird.

12) de vsufructu libri II. et ad Edictum Praetoris de pactis et transactionibus liber singularis, L.

B. 1713.

B. 1713. in 4. Beydes kam nicht einzeln heraus, sondern, als etwas ganz Neues, zur ersten Sammlung seiner Schriften, in deren Vorrede er gleichsam von der gelehrten Welt Abschied nahm. Er konnte aber nicht müßig sitzen. Es erschien also nach weniger Zeit:

13) Commentarius in D. Justiniani Digesta, siue Pandectas iuris enucleati, ex omni vetere iure collecti; quorum prima Pars, in quatuor libros distributa, hoc Volumine exponitur, L. B. 1616. 2 Alph. 5 Bogen in 4. Auch dieses innerhalb sieben Monathen vollendete Werk hat Wächtler in den Latein. Actis Erud. 1717. S. 193—204. mit besondern Fleisse recensirt. In der Bibl. anc. et mod. Band V. Th. 1. Art. 4. in der Republ. der Geleerden, März und Apr. 1716. Art. 2; und in Bernards Nouv. de la Rep. des Lettr. May und Jun. 1716. Art. 7. ist es gleichfalls geschehen. Noodt griff diese grosse Arbeit, wozu er in jüngern Jahren von Vielen nicht zu bewegen war, erst alsdenn an, da er schon einen Fuß fast im Grabe hatte. Er gieng hernach weiter bis ans acht und zwanzigste Buch der Pandecten, wo er 1724. Alters wegen aufhören mußte. Diese Fortsetzung lieferte er, nebst dem ersten verbesserten auch vermehrten Theile, in der zwoten Ausgabe seiner gesammten Werke. Nach der ihm gewöhnlichen Weise versäumt er hier nicht leicht eine Gelegenheit, bey welcher er unverständliche Stellen aus dem Vorrathe der Philologie deutlicher zu machen glaubt. Doch kann man auch dem oben unter der Nummer 2) gerühmten Verfasser in den Miscellan. Obseruat. S. 112. die Richtigkeit seines Urtheils nicht absprechen, wenn er schreibt: Scio, haud

haud eandem vbique (*Noodtium*) praestitisse diligentiam; et Commentarium maxime in Pandectas, quamuis *Noodtii*, id est, hominis ingenii felicioris, subacti iudicii, et eiusmodi indolis, ut nemini tumido fastu, et frigidis verborum aculeis insultet, facile esse agnoscas, *virium* tamen, *iam iam deficientium*, signa ostendere. Indessen hat die Republic der feinern Rechtsgelehrten durch ihn einen zweyfachen Schaden erlitten. Einmahl, weil er seinen zu spät angefangenen Bau nicht vollenden können, und alsdann, daß Ant. Schulting, sein Verwandter und College zu Leiden, deswegen abgeschreckt worden ist, die von ihm ans Licht gebrachte Enarrationem Pandectarum fortzusetzen, wie er ausdrücklich in der Vorrede meldet.

14) Responsum iuris super quaestione: an Magistratus, vi potestatis summae, iuxta leges diuinas et humanas consentire queat in nuptias cum vidua auunculi? Die Ausfertigung geschahe 1696. in Holländischer Sprache, und es ist das Original nicht nur dem Bande III. der Lanckerenischen Consultationum Traiectinarum, sondern auch bey uns Ayrers Tractate de iure dispensandi circa connubia S. 56—65. des Anhanges einverleibt worden. Die lateinische Uebersetzung aber hat Alex. Arn. Pagenstecher zu Gröningen 1702. in seinem Irnerio iniuria vapulante, S. 410—418. mitgetheilt, und einen Brief an den Verfasser, welcher dergleichen Heyrath nicht unter die unerlaubten rechnet, hinzugefügt.

Seine 1678. zu Nimwegen gehaltene Oratio funebris in obitum *Petri* de *Greue* hat er nicht zum Drucke befördern wollen, welches ich besonders ungern sehe.

sehe. Denn man würde darinn von diesem geschickten Manne die besten Nachrichten lesen, woran es bisher fehlet. Die schöne Disputation de origine Nobilitatis Germanicae, et praecipuis quibusdam eius iuribus, welche zu Leiden 1717. auf 15 Bogen die Presse verlies, ist ein Product des würdigen Herrn Vicecanzlers Struben, folglich nur unter seinem Vorsitze vertheidiget worden.

Noodt veranstaltete zu Leiden 1713. in 4. die erste Sammlung aller von ihm verfertigten Werke, und das Journal litteraire desselben Jahres im Jul. und August S. 243. kündigte sie sofort an. Eben allda besorgte er noch 1724. die zwote Auflage, welche 14 Alph. in zween Foliotheilen ausfüllt, und nicht allein viel sauberer, als die erste, ist, sondern auch den Commentar über die Pandecten enthält. Doch suchet man die Nummern 1)-9) und 14) darinn vergebens. Die übrigen Schriften hat er merklich verbessert, und zuweilen mit ganz neuen Capiteln bereichert. Man sehe die Latein. Acta Erud. 1725. S. 1—10. und Gottlieb Slevogts Nachricht von jurist. Büch. erste Lieferung, S. 29—69. welcher Auszug der weitläuftigste und genaueste ist, wenn gleich die Schreibart nichts taugt. Dieser Auflage folgte zu Cölln 1732. ein Nachdruck. Er ist 11½ Alph. stark, und, so viel ich wahrgenommen habe, nicht gemacht, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt. Der Leidensche Verleger ward aber dadurch veranlasset, im Jahre 1735. eine neue Ausgabe der Noodtischen Werke zu liefern. An der Bogenzahl hat sie zwar mit der zwoten beynahe eine völlige Gleichheit; allein Papier und Lettern sind weit schöner, der mir unbekannte Herausgeber ist auch sorgfältigst bemühet gewesen, die vorher eingeschlichenen Druckfehler, und selbst diejenigen, welche der Verfasser im

im Schreiben begangen hatte, aus dessen Handexemplare zu verbessern. Schulting und Barbeyrac trugen ebenfalls das ihrige dazu bey. Hiernächst stehet noch das Responsum iuris, wiewohl nur in der Holländischen Sprache ohne eine lateinische Uebersetzung, nebst Barbeyracs Leben Ger. Noodts, darinnen, welche beyde Stück als etwas Neues hinzugekommen sind. Die Lebensbeschreibung war bereits 1731. im Th. I. des Barbeyracischen Recueil de Discours sur diverses matiéres zu finden. Sie erschien aber nun, auf des Buchhändlers Verlangen, in lateinischer Sprache sehr verändert. Nach diesem Abdrucke der Noodtischen Werke, welcher also vor den andern grosse Vorzüge hat, und sowohl in der Biblioth. raisonnée, Band XV. S. 370. als in den Latein. Actis Erud. 1736. S. 247—250. recensiret wird, sollen zu Cölln 1761. und zu Leiden 1767. neue hervorgetreten seyn, von welchen ich keine genauere Anzeige gelesen habe.

Joh. Barbeyrac historica vitae Noodtianae narratio, welche Schrift schon vorher angeführet worden, und die beste ist. Actor. Erud. Supplem. Band X. S. 86; doch bemerkt die Bibl. raisonnée 1735. S. 370. des Octobers ꝛc. einige daselbst begangene Fehler; *Niceron* Memoires, caet. Tome XVI. p. 303. *Vriemoet* Athenae Frisiacae p. 587. *Paqvot* Mem. pour serv. à l' Hist. litt. des 17. Prov. des Pays-bas T. I. p. 46.



XXXVI.

Johann Philipp Slevogt.

Paul Slevogt, ein ehemahliger Professor der Griechischen und Hebräischen Sprache, hernach der Logic und Metaphysic, zu Jena, war der Vater dieses Rechtsgelehrten, dessen Andenken erneuert zu werden verdient. Er ist daselbst am 27. Februar 1649. auf die Welt gekommen.

Unter Anführung der geschickten Lehrer des Geraischen Gymnasii, Joh. Sebast. Mitternachts, und Joh. Friedr. Köbers, legte er einen festen Grund zu den academischen Studien, die er in seiner Geburtsstadt, und alsdann zu Helmstädt trieb. Dort sowohl als hier, richtete er seine Augen zuerst auf die Philosophie und die schönen Wissenschaften, ehe er den Schluß faßte, sich vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Zu Helmstädt wurden Christoph Schrader, von welchem er die Regeln der Beredsamkeit, und eine zierliche Lateinische Schreibart lernte, Johann Eichel im Bürgerlichen, der grosse Conring aber im Staatsrechte und der Historie seine Lehrmeister. Als er nach Jena zurück gegangen war, setzte er bey Joh. Andreas Bosen die Griechische und Lateinische Litteratur, so wie bey Johann Strauchen, Schiltern, und den übrigen damahligen Juristen dieser Universität, die Beschäftigungen in den Rechten fort, und alle haben einen der würdigsten Schüler an ihm gehabt. Zugleich übte er sich öfters im Disputiren, hielt auch 1670. eine öffentliche Lobrede, welche jedoch nicht gedruckt worden ist, auf den Geburtstag des Herzogs, Bernhard, zu Sachsen-Jena. Im Jahre 1674. erlangte er die Doctorwürde allda, und von dieser Zeit an diente er theils Partheyen vor Gerichten, theils der studirenden Jugend mit privat Vorlesungen, bis er 1680. ordentlicher

licher Lehrer der Moral und ausserordentlicher der Rechte wurde. Er nahm bey dieser Gelegenheit, der philosophischen Stelle wegen, den Magistertitel an. Das gleich folgende Jahr war ihm noch vortheilhaftiger, indem er das Glück hatte, einen Platz unter den ordentlichen Professoren in der Juristenfacultät zu bekommen, worauf er immer stieg, und endlich 1695. nach Lynckers Abzuge aus Jena, die Bestallung als erster Beysitzer im dasigen Hofgerichte, als Präsident, oder Ordinarius, der gedachten Facultät und des Schöppenstuhls, auch als oberster Rechtslehrer empfieng. Hiernächst erklärten ihn die Durchlauchtigsten Sächsischen Herzoge 1719. zu ihrem gemeinschaftlichen Hofrathe.

Er ist am 7. Januar 1727. im 79sten Jahre seines Alters gestorben, und zweymahl verheyrathet gewesen. Die erste Gattin, Annen Dorotheen, deren Vater der Superintendent zu Schlaitz, Joh. Gabriel Hartung, war, lies er sich 1683. antrauen; und nach derselben 1686. erfolgten Tode ersetzte er 1689. den erlittenen Verlust mit Sophien, George Götzens, Superintendentens zu Jena, Tochter, welche ihm aber auch 1720. entrissen wurde. In dieser zwoten Verbindung hat er acht Kinder gezeugt, worunter eine Tochter Caspar Achat. Becken, den Nachfolger in seinen Aemtern, nach Schröters Ableben, zum Ehegemahl erhielt. Ein Sohn, Georg Gabriel, war 1727. Königl. Pohlnischer Secretair beym geheimen Archive zu Dresden, und ein anderer, Joh. Wilhelm, Protonotarius des Jenaischen Hofgerichts.

Slevogt gehört ohne Widerspruch unter diejenigen Rechtsgelehrten, welche Deutschland die größte Ehre machen. Er verstand alle Theile der Jurisprudenz sehr wohl; aber die Kenntnis des Päbstlichen und Protestantischen Kirchen- auch des bürgerlichen Rechts ragte doch

bey ihm am meisten hervor. Seine Schriften sind zahlreich, ob sie schon nicht aus grossen Werken bestehen. Ein gründlicher, ordentlicher und zierlicher Ausdruck der Gedanken, woran ihn die anmuthigen Wissenschaften gewöhnt hatten, unterhält die Aufmerksamkeit des Lesers. Sie verdienten also größtentheils in einer Sammlung auf die Nachwelt gebracht zu werden, und ich selbst gieng vor vielen Jahren eben damit um. Allein ich habe meinen Vorsatz deswegen müssen fahren lassen, weil ich die mir fehlenden, oder vielleicht noch unbekannten, Stücke nicht einmahl in Jena, wo sie doch alle gedruckt worden sind, aufzutreiben im Stande gewesen bin. Indeß ist wohl zu wünschen, daß ein Gelehrter glücklicher als ich seyn, und bald dasjenige bewerkstelligen möge, was ich nicht thun kann.

Nun will ich desselben Schriften, so, wie ich sie nach Möglichkeit ausfindig gemacht habe, von Jahre zu Jahre erzählen. Sie sind diese:

1) Dissert. de centesimis vsuris et foenore vnciario, ad L. 26. §. 1. C. de vsuris, Jenae 1672. auf 7 Bogen, unter Joh. Strauchs Vorsitze, in dessen Opuscula sie auch von Reinharden zu Halle 1728. S. 415. mit eingerückt worden ist. Es bleibt aber kein Zweifel übrig, daß Slevogt der wahre Verfasser sey. Zu Jena besitzt ein würdiger Anverwandter von ihm noch dasjenige Exemplar, auf welchem er mit eigener Hand die Worte geschrieben hat: Ipsemet ego non nulla quidem paullo aliter scripta malim: sed fortassis haud fas est, iuuenilem laborem omnem exactioris aetatis trutina expendere, et singulis temporibus suus aliquis naeuus relinquendus est, modo non nimium dedecoret, ac proinde non est, cur quidquam mutem. Er führt zugleich Conrings Vorrede

Vorrede zur zwoten Ausgabe seines Tacitus de M. G. an, woraus er dieses genommen hatte.

2) Progr. publico nomine scriptum in funere *Joh. Arn. Friderici*, Professoris Medicinae, 1672. in F.

3) Delibationum iuris specimen academicum, 1674. in 4. Diese Schrift ist seine Doctordisputation, wobey Ernst Friedr. Schröter Präses war, und 4 Bogen stark. Sie enthält folgende vier Capitel: de seruitute naturali et legali ad L. 4. D. de iust. et iure; de noualibus ad Cap. *Quid per Nouale* 21. X. de V. Signif.; de iudice feudali ad §. 1. libri 1. tit. 18. Feudorum; Feudum, Fodrum, de feudo ligio et non ligio.

4) Dissertationes IV. de vnione ecclesiarum et beneficiorum, deren erste er zu seiner gradual Disputation bestimmt hatte. Weil ihm aber die Materie zu weitläuftig wurde: so änderte er seinen Vorsatz, und theilte sie in verschiedene Stücke, welche er auf der Catheder vertheidigen lies. Dieses geschahe zwischen den Jahren 1674. und 1676. Darauf versahe er sie 1678. mit diesem Generaltitel: de vnione ecclesiarum et beneficiorum Dissertationes IV. in quibus rarissimum argumentum de Matricibus et Filiabus Ecclesiis, itemque de vnione bonorum ecclesiasticorum, ex principiis iuris Canonici et vsu Consistoriorum explicatur. Er that eine schöne Zuschrift an den Herzog zu Gotha, Friedrichen den ersten, hinzu, nebst einer langen Vorrede, worinnen er einige Verbesserungen und neue Nachrichten zur ersten Dissertation beybringt, wie auch einem Register. Alles zusammen bestehet aus 1 Alph. 8 Bogen.

5) Diss. epistolica de aequitate retorsionis iniuriarum, 1675. und besser, auch vermehrter, 1678.

in 4. Diese Abhandlung ist an Gerh. Pfannkuchen gerichtet, welcher in seinem 1675. gedruckten Tractate de prohibitis verbalium iniuriarum retorsionibus das Gegentheil wider Georg Adam Struven de vindicta priuata behauptet hatte. Struve wollte ihm nicht selbst antworten, sondern trug dieses Slevogten auf. Der zweete Abdruck ist in dem gedachten Jahre 1678. dem Struvischen Tractate mit angehängt worden. Bey der dritten Auflage aber von 1607. welche Struvs Sohn, Friedrich Gottlieb, besorgt hat, ist Slevogts Vertheidigung nicht anzutreffen.

6) Gratulatio, clar. *Ge. Schubarto*, Magistri dignitatem capessenti, et quidem pro Philologia scripta, 1675. unter dem erdichteten Nahmen *Justi Eulogii.* Faceto ille admodumque lepido scribendi genere, et deasciata stili elegantia, febriculosos saeculi sui Philosophos exagitat et perstringit, heißt es in den Supplementis Actor. Erud. Band VII. S. 48. Diese Schrift ist hernach Schubarts Epistolis et Praefationibus zu Jena 1717. in 8. vorgesetzt worden.

7) Diss. de eo, quod circa equos publice priuatimque iustum est, 1676. auf 8½ Bogen. Er hat sie an statt Ge. Jacob Hackhers verfertiget, welcher sie unter Bechmanns Vorsitze hielt. Mit dessen Nahmen bezeichnet, ward sie zu Wittenb. 1743. wieder aufgelegt. Gottfr. Christian Leiser fand für dienlich, das meiste von Worte zu Worte auszuschreiben, und es in sein Jus Georgicum überzutragen.

8) Diss. de iure, aequitate et interpretatione iuris, 1676. 15 Bogen stark. Diese machte er ebenfalls

falls für Chr. Ehrenfried Nicolai, und Ge. Adam Struve war der Präses. Der Herr Professor, Hofmann, zu Marburg, entschloß sich, die besten Schriften berühmter Rechtsgelehrten, nach Ordnung der Pandecten, unter dem Titel eines Thesauri iurisprudentiae Romano-Germanicae forensis wieder drucken zu lassen. Der Anfang geschahe zu Jena 1750. mit einem kleinen Fascicul in 4. und er führte auch diese Slevogtische Dissertation in der Vorrede, als ein darinne befindliches Stück, an. Allein man sucht sie vergebens, und nachher ist das ganze Vorhaben ins Stecken gerathen.

9) Epistola ad *Gunth. Christoph. Schelhammerum*, e longa peregrinatione reducem, et summos in arte medica honores capessentem, 1677. Vermuthlich in Fol.

10) Judicium Sapientum, siue de *ἀκρισία* maledici Disputatoris, Athenis Germanorum, sumtibus Mercurii, 3 Bog. in 4. Er hat sich den Nahmen Leo Fridenburg auf dem Titel gegeben. Die Zeit des Drucks ist zwar nicht angemerkt worden; doch weis man, daß es 1679. geschehen sey. Im Jahre 1688. gab er unter seinem wahren Nahmen eben diese Schrift von neuem mit einer Vorrede und Noten in 8. heraus, welches Exemplar mir aber nicht zu Gesichte gekommen ist. Er schrieb sie Samuel Pufendorfen zu, weil derselbe gesagt hatte, es sey in Jena kein einziger Gelehrter, der gutes Latein schreiben könne. Man sehe die Bibliothecam Rinckianam, S. 1. Nummer 2. Richard in den Vitis Professorum Jenensium, S. 22. giebt von den damit verknüpften Umständen noch mehr Nachricht, welche in

diesen Worten bestehet: Quod quidem Schedion, in quo auctor aliud, quam cui tum assuetus erat, scribendi genus, sed successu sibi nunquam minus placente, sequutus fuerat, iacuisset, visum notumque paucissimis, et paucioribus intellectum, nisi in Suecia tum agitans scriptor minime ignotus (*Pufendorfius*) seque in primis ἀκρισίας notatum esse opinatus, quum videret ad occultiores aliquot morsus clamorem nullum fieri, tandem aperto odio, publicati in se famosi libelli accusare Cl. *Sleuogtium* ausus est, magno scilicet prudentiae documento. Sed quoniam subdole omiserat et titulum libelli, et fictum, sub quo prodierat, nomen, nec possent non ignari rei gestae alia et deteriora omnia suspicari: coactus fuit auctor, reddere incudi ac luci innoxium scriptum, addito vero suo nomine, vt et praefatione et notis. Quod factum est anno 1688. Ab eo tempore totum pene retractauit, meliusque concinnauit. Accessit etiam instar clauis ad perillustrem virum * * * Epistola; nec non alia, ad exemplum priscae vrbanitatis scripta. Item *Arbiter honorarius*, in quo potissimae tum agitatae controuersiae, Scholasticorum more, expenduntur. Daß dieses von dem Verfasser abermahls übersehene und verbesserte Exemplar gedruckt worden sey, daran zweifle ich. Thomasius in seinen Monathsgesprächen des Jahrs 1688. Band I. S. 721. schreibt, nachdem er vorher die Fehler der Slevogtischen Schrift kurz anführet, welche Pufendorfs Freunde darinn zu finden geglaubt, zuletzt folgendes: „Mir „hat dieses iudicium Sapientum sehr wohl gefallen, „und wollte ich wünschen, daß der Herr Sle„vogt auch andern Lastern derer Gelehrten die

„Wahrheit so trocken sagte, als er es in diesem „Tractätgen von der Schmähsucht gethan. Absonderlich sollte es wohl abgehen, wenn er der „Pedanterey den Schwären ein wenig aufstäche, „welches er hauptsächlich würde thun können, weil „er von diesem Laster ja so gute Wissenschaft hätte, „als von der Maledicenz.„

11) Progr. de Philosophia Iuris consultorum, 1681. Weil sich dasselbe ganz unsichtbar gemacht hatte: so lies es Buder 1724. in die Selecta Opuscula de ratione ac methodo studiorum iuris, S. 139—165. eindrucken, wodurch die so schöne Schrift der Vergessenheit entrissen worden ist.

12) Prolusio de Philosophia Papiniani, 1681. Eine Rede beym Antritte des ihm anvertrauten philosophischen Lehramtes, welches auch das vorhergehende Programma veranlassete. Sie ist nun in Gottlieb Slevogts, seines Brudern Sohnes, Opusculis de Sectis et Philosophia Juris consultorum, S. 159—180. zu lesen.

13) Diss. de obligatione naturali ex conuentione turpi, 1681. auf 5 Bogen. Nach der Verfassung gar vieler Universitäten mußte er diese halten, um einer Stelle in der philosophischen Facultät theilhaftig zu werden.

14) Progr. de regulis iuris, praelectionibus in easdem praemissum, 1681. in 4. Ich vermuthe, daß er damit sein ausserordentliches juristisches Lehramt angetreten habe.

15) Progr. in quo singularia quaedam de studiorum ineundorum ratione, ac de Institutionum Iustiniani libris, 1681. Er schrieb es, als er dieses Handbuch anfangen wollte.

16) Dissertationes IV. de diuisione ecclesiarum et beneficiorum, 1681. in 4. auf 22 Bogen. Vorher sind sie öffentlich vertheidiget, und endlich mit der obigen Nummer 4.) zu Frf. und Leipzig 1746. auf 2 Alph. 1 Bog. in 4. unter folgendem Titel wieder abgedruckt worden: Opuscula iuris ecclesiastici, quorum vnum de vnione ecclesiarum et beneficiorum; alterum de diuisione ecclesiarum et beneficiorum agit. In der Vorrede des Herausgebers wird Slevogts Leben aus dem LeichenProgramma der Jenaischen Universität kurz erzählet.

17) Diss. de conditionibus institutionum, 1681. auf 3 Bogen. Sie war nöthig, um die Stelle in der Juristenfacultät einzunehmen.

18) Gratulatio D. *Augustino Henr. Faschio*, academicum magistratum capessenti, alieno nomine scripta, 1682.

19) Diss. ad L. singularem C. vt nullus ex vicanis pro alienis vicanorum debitis teneatur, 1682. Eine sehr gelehrte Abhandlung, welche 3½ Bogen enthält.

20) Miscellanea iuris ciuilis, 1682. Ein Quartbogen. Es kommen darinn diese vier Puncte vor: 1.) vtrum priuata etiam scriptura proprie instrumentum dicatur, ac de testibus; 2.) de iure eius, qui spe pecuniae sibi numerandae in chirographo se accepisse eam confessus est; 3.) explicatio §. 5. I. de societate; 4.) de obsequio necessario ac voluntario.

21) Diss. de Philosophia in genere, 1682. auf 2 Bog.

22) Diss. de ortu Maiestatis, 1683.

23) Diss. de testamento parentum inter liberos, 1683. 10 Bogen stark.

24) Con-

24) Conclusiones de debitis feudalibus, 1683. Ist eine Dissertation von 2 Bogen.

25) Diss. de pignoribus, 1683. auf 4 Bogen.

26) Vorrede über das Bedenken von Manufacturen in Deutschland, 1683. Ich weis so wenig von der Vorrede, als der Schrift selbst, etwas genaueres zu sagen, weil sie mir nie zu Gesichte gekommen ist.

27) Dissertatio, continens de primis et secundis naturae selectiora, cum miscellaneis moralibus, 1685. 2 Bogen.

28) Epistola ad D. *Casp. Sagittarium*, vxoris suae obitum lugentem, 1685.

29) Diss. de iure omnium in omnia, 1685. und abermahls allda 1720. auf 3 Bogen.

30) Diss. de naturali hominum inter se amore, 1686. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

31) Diss. de seruanda fide a Principe, 1686.

32) Diss. de genio studiorum nostri temporis, 1686. auf 3 Bogen in 4. Eigentlich ist diese Schrift eine Rede, welche er in dem vorhergehenden Jahre, bey Gelegenheit einer Magisterpromotion, gehalten hatte. Er lies sie darauf mit einigen Anmerkungen drucken, und setzte eine Zuschrift an den geheimen Rath und Canzler, Avian, vor, worinnen er ihm zu der Würde eines Cammergerichts Beysitzers zu Speyer Glück wünschte.

33) Epist. ad Prosocerum, *Gabr. Hartung.* qua luget obitum vxoris suae, 1686.

34) Gratulatio D. Ge. *Wolfg. Wedelio*, magistratum academicum capessenti, scripta, 1686. Sie ist für einen andern gemacht worden.

35)

35) Deutsche Gedichte und Reden, 1686. Ich habe diese Sammlung weder in einem Bücherverzeichnisse, noch sonst, angetroffen. Es ist daher ganz wahrscheinlich, daß sie von dem neuern Geschmacke verdrängt worden sey.

36) Fasces academici, 1687. in 4. Es wird darinn L. 19. D. de offic. praesid. erklärt.

37) Diss. de contractibus, in quantum sunt philosophicae considerationis, 1687. 4 Bogen.

38) Diss. de dominio hominis in res sublunares, 1687.

39) Diss. de naturali societatis amore, praecipue ciuilis, 1687. auf 2 und einem viertel Bogen.

40) Diss. de modis, summum imperium acquirendi, conseruandi, et amittendi, 1689.

41) de *Iusto Lipsio*, deque libris eiusdem politicis, Dissertatio, 1689. in 4. auf 3 Bogen, aber ohne seinen Nahmen. **Joh. Gerh. Meuschen** hat sie seiner Sammlung de vitis summorum dignitate et eruditione virorum, Th. IV. S. 191. mit einverleibt, jedoch den **Caspar Sagittarius** irriger Weise als Verfasser davon angegeben.

42) Diss. de fato, ad *Lipsii* lib. I. Polit. cap. 4. 1689. in 4.

43) Progr. funebre de praerogatiua masculae sobolis, 1690. in Fol.

44) Oratio de libertate academica, quum munus Prorectoratus auspicaretur, 1690. Sie wurde 1722. wieder aufgelegt, und ist 2 Bogen stark.

45) Diss. de actione funeraria, 1690. auf 4 Bogen.

46) Diss. de officiis, 1690.

47) Diss. de Spadonibus, 1690. 6½ Bogen.

48)

48) Diss. de aduocatia Imperatoris ecclesiastica, 1690. auf 6 Bogen, und von neuem 1743. 4½ Bogen.

49) Diss. de foto gestae administrationis, 1690. Eben daselbst 1743. beyde mahl auf 4 Bogen. Senckenberg hat sie auch 1733. in die Opuscula *Joh. Zangeri*, et aliorum, de exceptionibus, Nummer X. S. 229. gesetzt.

50) Theses selectae politicae, 1691. in 4. Sechs besondere Stück, welche ein Jahr vorher gedruckt, und nun gesammlet worden sind. Sie handeln de salutis publicae cura; de prudentia Principis; de virtute Principis; de exemplo Principis; de constantia Principis; et de poenarum moderatione.

51) Progr. de rescripto Principum, et de iniuriis, occas. L. 5. C. de iniur. 1691. in 4.

52) Progr. de recitationibus, 1691. in 4.

53) Progr. *Salom. Frid. Fischeri* cursoriae lectioni praemissum, 1691. in 4.

54) Progr. de laudis et honorum studio, 1691. in 4.

55) Progr. de diuersitate ingeniorum, 1691. in 4.

56) Progr. de iudicio, 1691. in 4.

57) Diss. de iustificatione feudi, 1691. auf 4 Bogen.

58) Diss. de alternatione, von Mutschirung, 1691. 3 Bogen. Sie wurde 1742. wieder gedruckt.

59) Epistola ad Socerum, *Ioh. Gabr. Hartungum*, Slaizensis ecclesiae antistitem, qua recolitur memoria venerabilis quondam viri, prosoceri, *Gabr. Hartungi*, 1692.

60) Progr. in funere illustris viri, *Ge. Adami Struuii*, 1692. in Fol. Es stehet auch in den piis Manibus

bus Struuianis, oder dessen Lebensbeschreibung, welche ein Sohn von ihm, Burc. Gotthelf Struve, 1705. in 8. herausgegeben hat, S. 91 — 108.

61) Progr. de litterarum studiis, vtrum in re publica valde promoueri debeant? 1693.

62) Progr. de poenis, quatenus in re publica necessariae, aut omitti possint, occas. L. 20. C. de poenis, 1693. auf 1½ Bogen in 4. zu Kümmels Probelection.

63) Diss. de officio magistratus circa poenas, 1693. Sie wird in des Lipenius Bibl. iuridica angeführt.

64) Progr. duo, lectioni cursoriae *Vffelmanni* et *Heidenreichii* praemissa, 1693. Jedes ist 1 Bogen in 4. stark; man kann aber darinn nichts, als das Leben der Candidaten, lesen.

65) Progr. de studiorum ac vitae scopo recte constituendo, 1693. Joh. Chr. Fischer hat es im Jahre 1742. den Opusculis selectis et rarioribus verschiedener Verfasser, S. 39 — 47. einverleibt.

66) Progr. *Ioh. Chr. Schmidii* auspicali lectioni praemissum, 1693.

67) Progr. praemissum lectioni in L. singularem C. de abigeis, 1693.

68) Diss. de alienatione domino prohibita, 1693. und abermahls 1742. auf 5 Bogen.

69) Gratulatio *Petro Mullero*, Cancellariatum Geranum capessenti, scripta, 1693.

70) Diss. de allodialis inuestiturae renouatione, 1693. auf 5 Bogen. Sie ward 1742. wieder gedruckt.

71)

71) Diss. de iure primogeniturae et maioratus, 1694. und zu Wittenberg 1746. auf 5 Bogen.

72) Diss. de poenitentia, 1694. nur 1 Bogen voll. Der Candidat konnte mit seiner eigenen Disputation gleichen Inhalts nicht fertig werden, weil er den Plan zu weitläuftig gemacht hatte. Die Zeit der Promotion war aber nahe. Deswegen wurde Slevogt genöthiget, dieses wenige in der Eil aufzusetzen.

73) Progr. ad L. 1. C. de exhib. vel transmitt. reis, 1694.

74) Progr. de peregrinatione in studiis, 1694.

75) Progr. de officio iudicis suppletorio, 1694.

76) Progr. de ingeniis Germanorum, 1694.

77) Progr. lectioni cursoriae *Sal. Gottlobii Pfeifferi* praemissum, 1694.

78) Gratulatio *Ioh. Guil. Baiero*, Halam abituro, scripta, 1694. 2 Bogen in Folio.

79) Diss. de expensis, deque earundem exceptione, 1695. auf 7 Bogen. Im Jahre 1744. erschien eine neue Auflage.

80) Diss. de exceptione legitimationis ad caussam, 1695. 4 Bogen. Vielleicht aber ist er nicht der Verfasser, sondern vielmehr der Candidat Kamper, oder ein anderer.

81) Progr. de iurisprudentiae statu, qui *Bartoli*, et sequentium, aetate fuit, ad hodiernum comparato, 1696.

82) Diss. de iniusto armorum vsu, 1696. auf 4 Bogen. Sie empfiehlt sich durch gar gute Anmerkungen.

83) Progr. ad lectionem auspicalem *Ioh. Chr. Schrammii*, 1696. Dieser Bogen enthält etwas

weniges

weniges de legitima, confuse a JCtis practicis tractata.

84) Oratio de turpi Atheismi vitio, damnoque, quod inde in rem publicam redundat, 1698. Die Gelegenheit dazu war, als er das academische Rectorat zum dritten mahle übernahm. Das angefügte Programma betrifft den Tumult, welchen die Studenten kurz vorher erregt hatten. Alles zusammen füllt 3 Bogen in 4. aus.

85) Oratio solemni Doctorum iuris renunciationi praemissa, in qua fundamenta doctrinae de cura Principis circa religionem ponuntur, 1699. in 4. auf 2½ Bogen.

86) Progr. de Hippodami lyra, academicae harmoniae symbolo, 1699. 1½ Bogen in 4. Er fertigte es wegen einer Probelection Christian Wilh. Schmidts aus.

87) Progr. *Maur. Guil. Haberlandi* lectioni praemissum, 1699. in 4.

88) Progr. positionibus iuris ciuilis praemissum, 1699. Die Sätze selbst, über welche er disputiren lassen, bestanden aus diesen sechs Stücken: a) de arbitris honorariis, 2 Bogen; b) de feriis, 2½ Bogen; c) de noui operis nunciatione, 2½ Bogen; d) de non numerata pecunia, 1½ Bogen; e) de osculo ante nuptias, 1 Bogen; f) de iuris iurandi religione, testamento adiecta. Sie sind alle in eben diesem Jahre, vom Monathe Junius an, gedruckt worden.

89) Dissertatio de seruitutibus anomalis personalibus, 1700. auf 4 Bogen.

90) Programma in funere *Ge. Schubarti*, 1701. Es ist im Nahmen des Rectors der Universität,

Ge.

Ge. Wolfg. Wedels, abgefaßt, und auch 1717. Schubarts latein. Briefen vorgesetzt worden.

91) Praefatio *Georgii Goezii* Rhetoricae ecclesiasticae praemissa, Jenae 1701. in 8. Eilf Seiten voll, ohne seinen Nahmen, welchen jedoch die Schreibart verräth. Eine besondere Materie handelt er nicht ab, sondern es wird nur von dem Lobe des Verfassers geredet. Gleich nach derselben folgt das Elogium *Goezii*, aus Slevogts Programm de ingeniis Germanorum.

92) Programmata tria, quibus ostenditur, ex Can. VI. Concilii Nicaeni primatum Papae asseri non posse. Die beyden ersten sind 1701. das dritte aber 1703. in 4. herausgekommen. Sie mögen ungefähr 5 Bogen zusammen ausfüllen. Das erste hat nicht allein Joh. Friedr. Hertel in die dritte Fortsetzung seiner Praxeos forensis Instit. Imperial. S. 313. sondern auch Fischer in die oben gedachten Opuscula selecta, S. 48—67. unter dem Titel de Hierarchia Romana mit drucken lassen; dieser muß aber die übrigen nicht gekannt haben. Denn sonst sehe ich nicht ein, warum er sie nicht auch anfügen wollen. Der Anfang des ersten Programms enthält etwas von dem Nahmen iuris vtriusque Doctor. Und dieses scheinet die Gelegenheit gewesen zu seyn, daß in der Biblioth iuris *Lipeniana* eine besondere Schrift daraus gezimmert worden ist, welche die Frage untersuchen soll: cur Doctores iuris vtriusque iuris dicantur Doctores?

93) Diss. de mercatore, falso censum profitente, 1701. auf 6 Bogen.

94) Epistola, ad *Joh. Friderici* perscripta 1704. Sie stehet vor dieses Gelehrten, meines Groß-

vaters, Liturgia veteri et noua, und beläuft sich auf 11 Seiten in 4. Er handelt darinn, nach seiner gewöhnlichen Weise, von dem Misbrauche und den Mängeln der Kirchenceremonien gar gründlich.

95) Diss. de extraordinaria citatione, 1704. auf 7 Bogen.

96) Trostschreiben an den Herrn Amtmann, Lauterbach, zu Schlaitz, über das frühzeitige Absterben seiner ältesten Frau Tochter.

97) Diss. de in ius vocatione antiqua et noua, 1705. auf 5 Bogen. In den Nouis litter. Germ. desselben Jahres, S. 424. kann man den Inhalt lesen. Die Ausführung ist gelehrt, und angenehm.

98) Progr. de iuris canonici cultu et laudibus 1706. Ein Qvartbogen zu Gülichs Probelection.

99) Progr. de iuris naturalis doctrina, ad sacrae Scripturae normam exigenda, 1706. in 4. Ein Bogen.

100) Diss. de dominio reuocabili, 1706. Sie ist 6½ Bog. stark. Im Jahre 1739. wurde sie, aber schlecht, wieder aufgelegt.

101) Gratulatio *Ge. Nicol. Kriegk* scripta, ad Ilefeldensem Rectoratum abeunti, agens de Scholarum statu, 1707. 1 Qvartbogen.

102) Diss. de possessione non transeunte, 1707. 4½ Bogen, und abermahls 1758.

103) Diss. de argumentis legum caute formandis, 1707. auf 3 Bogen. Ein neuer Abdruck verließ 1754. eben allda die Presse.

104)

104) Diss. de vera iuris iurandi in litem indole ac natura, 1707. 4 Bogen. Diese Abhandlung ist vornehmlich gegen Borcholtens Tractat de iuramento in litem, und dessen 2tes Capitel, gerichtet, wo er diese Art der Eide, in ius iurandum adfectionis et veritatis eintheilet. Darauf sind ihm viel andere nachgefolgt. Slevogt behauptet, daß in den Römischen Gesetzen zwar dieser Eid, keinesweges aber eine solche Eintheilung bekannt sey.

105) Progr. de fatis magnorum in aula virorum, 1708.

106) Diss. de citationis requisitis et efficacia, 1708. in 8. auf 4 Bogen, und zu Halle 1740. in 4. welches Exemplar 7 Bogen ausfüllt.

107) Diss. de alienatione Fisci vel Imperatoris priuilegiata, occas. L. 3. C. de quadrienn. praescript. 1708. und 1745. auf 6 Bogen.

108) Progr. occasione nouissimi tumultus editum, 1709.

109) Diss. de vicesima hereditatum, 1709. Sie enthält 3 Bogen, und ist gar wohl geschrieben.

110) Triga Epistolarum ad *Io. Henric. Ackerum.* In dieses Gelehrten 1710. in 8. zu Rudolstadt gedrucktem Methodo scribendarum Epistolarum kann sie derjenige finden, welcher sie lesen will.

111) Progr. de modo in ius vocandi, edendaque aduersario actione apud Romanos, itemque vsu hodierno, 1711. auf 2½ Bogen.

112) Progr. de discrimine inter dominium et imperium, a Deo homini datum, 1711. 2 Bogen.

113) Progr. de finibus regundis, et de vitiis Corporis iuris, 1711. 2 Bog. zu Joh. Stringens Probelection.

114) Progr. lectioni auspicali *Christ. Garzlandi* praemissum, 1711. auf 1 Bogen. Ausser dem Leben des Candidaten sagt er etwas weniges von den Universitäten, daß sie mit einem blühenden Garten verglichen werden können.

115) Progr. de crimine falsae monetae, 1713. auf 5 Bogen. Die Probelection des Candidaten, Nicol. Pragemanns, veranlassete diese Ausfertigung über L. 2. C. Th. de falsa moneta.

116) Progr. de modis eruendi veritatem in iure, 1715. 3 Bog. zu Kreuslers Probelection. Besonders stellt er über das Cap. 32. X. de iureiur. seine Betrachtungen an.

117) Progr. de re, non editione actionis, sed demum lite contestata, in iudicium deducta, 1718. 1 Bogen in 4. zu Hörmanns Probelection. Er sucht L. un. C. de litis contest. zu erläutern, aber er hat nur 2 Seiten dazu gewidmet.

118) Diss. de securitate religionis, 1722. Fast 5 Bogen.

119) Progr. de laudibus Hamburgi, speciatim viris doctrina illustribus, qui ibidem vixere, 1723. auf 2 Qvartbogen. Er schrieb es bey Gelegenheit der Doctorpromotion Carl Aug. Strasbergs.

120) Inscriptiones varii generis, publico priuatoque nomine editae, Jenae 1724. in 4. auf 19½ Bogen. Die zwote Auflage, welche etwas vermehrter und verbesserter seyn soll, folgte ebenallda

1730.

1730. Allein es ist falsch. Der Verleger bediente sich nur des gewöhnlichen Kunstgriffes, um die Exemplare eines Buches, welches nicht stark abgegangen war, leichter zu verkaufen. Joh. Andr. Meyenberg ist zu dieser Sammlung bewogen worden, weil die Inscriptionen in der damahligen Zeit noch gar beliebt waren. Nunmehr hat sich der Geschmack geändert. Indeß lassen sich die meisten Stücke wohl lesen. In der Vorrede handelt der Verfasser von der wahren Beschaffenheit der Inscriptionen, und zeigt zugleich, daß sie der Hebräischen Poesie sehr nahe kommen.

121) Progr. ad Diss. inaug. *Frid. Wilh. Mülleri* de Legum quarundam Iustiniani non vsu in foris Germaniae, 1726. 2 Bog. Er handelt darinne de Iurisprudentia cum Sphinge comparanda, deque diligenter excolenda Syllogistica arte. Wobey er auf einige Gelehrte zielet, welchen die Verachtung der Syllogistick übel bekommen ist.

Unter seinem Vorsitze sind folgende Dissertationen zwar vertheidiget, aber entweder von den Respondenten, deren Nahmen ich hinzu setzen will, oder von andern verfertiget worden. Vielleicht hat er auch an einigen der vorhergehenden geringen Antheil gehabt, welches ich, da mir alle seine Schriften nicht vor den Augen liegen, andern genauer zu untersuchen überlassen muß. Kenner werden jedoch bald an der Schreibart wahrnehmen, ob sie ihm zugehören, oder nicht.

a) de conuentionibus, quae tertio nocent, 1684. auf 3 Bogen. Heinr. Ernst Flörcke, der sich auch hernach durch andere Schriften bekannt gemacht hat. Die am Ende versprochene Diss. de conuentionibus, quae tertio prosunt, ist nicht erfolgt.

b) de vtili rei, pecunia dotali comparatae, vindicatione, 1688. 5½ Bogen. Joh. Friedr. Gottschalck.

c) de augmento et decremento rei nummariae, 1689. Ein neuer Abdruck vom Jahre 1742. ist 4 Bogen stark. Joh. Wilh. Prenningk, der eigentliche Verfasser, machte daraus ein ganzes Buch, welches zu Leipzig 1692. auf 20 Octavbogen ans Licht trat.

d) Diss. de victore litis, 1689. 4 Bogen. Joh. Elias Siebold.

e) Diss. de exsecutione in bona feudalia, 1692. auf 7 Bogen, und abermahls 1739. Otto Wilh. Westphal.

f) de iure vasalli in feudo Specimen controversiarum, cum rationibus decidendi, 1694. in Fol. 3½ Bogen. Joh. Melch. Hindber.

g) Diss. de Praecognitis iuris, 1701. Johann Friedr. Hertel.

h) Diss. de crimine abortus, 1705. Joh. Paul Kreß. Doch hat sie Slevogt sehr verändert.

i) Diss. de vera iurisiurandi in litem indole et natura, 1707. Bernh. Adolph Friese.

k) Diss. de incendiis, 1712. Lorenz Andreas Hamberger, in dessen Opusculis sie nun stehet.

l) Diss. de solario, ex superficie praestando, 1713. 4½ Bogen stark. Ge. Adolph Bücking.

m) Diss. de retorsione, in moratorio non competente, 1717. Joh. Caspar Bocrisius. Sie enthält 6 Bogen, und ward zu Jena 1754. wieder gedruckt.

n) Diss. de origine bonorum mensae Episcopalis, 1720. Joh. Ernst Flörcke.

o) Diss.

o) Diss. de iure recipiendi prouocationes, ex superioritate territoriali oriundo, 1721. auf 6½ Bogen, und abermahls 1752. Joh. Paul Vockel, welcher als Kayserlicher Reichshofrath 1765. zu Wien verstorben ist, hielt sie unter ihm, zu Erlangung der Doctorwürde.

Io. Strauchii Vitae aliquot veterum ICtorum, Ienae 1723. in 8. p. 78. Programma Academiae Ienensis in obitum *Ioh. Phil. Slevogtii*, Ienae 1727. in J. *Richardi* Commentatio de vita et scriptis Professorum Ienensium p. 19. Er hat aber die Nachricht von Slevogts Leben und Schriften sehr nachläßig und unvollkommen geliefert, da doch niemand so leicht, als er, diesen Artikel aufs beste hätte abfassen können.



XXXVII.

Gottlieb Slevogt.

Kaum ist es zu glauben, daß in Jena so wenig von ihm zu erfahren gewesen sey, als ich doch versichern kann. Keiner, an welchen ich mich deshalben gewendet habe, weis mir die Zeit seiner Geburt zu melden, und er selbst verschweigt sie im gewöhnlichen Lebenslaufe bey seiner Doctorpromotion. Ich muß also nur nach Regeln der Wahrscheinlichkeit handeln, und seinen Ursprung ungefehr ins Jahr 1694. setzen.

Sein würdiger Vater, Johann Adrian Slevogt, lebte als Lehrer der Arzneykunst zu Jena, und war ein Bruder des vorher beschriebenen Johann Philipp Slevogts. Er studirte auf der Universität seiner Vaterstadt, wo er sich, nach dem Beyspiele seines vortreflichen Oncle, in der Philosophie und den schönen Wissenschaften von Christian Stocken, Ephraim Gerharden, Burc. Gotth. Struven, Johann Caspar Posnern, und andern geschickten Männern, wohl unterrichten lies, alsdann aber die Rechtsgelehrsamkeit zur vornehmsten Beschäftigung machte. Seine Absichten beförderten die Vorlesungen Joh. Friedr. Hertels, Caspar Achat. Becks, Wilh. Hieron. Brückners, Joh. Wilh. Dietmars, und Friedr. Gottlieb Struvs, die er mit allen erwarteten Vortheilen besuchte. Im Jahre 1716. erklärte ihn die Jenaische Juristenfacultät zum Doctor der Rechte, worauf er Advocat des Fürstlich Sächsischen Hofgerichts allda, auch Herzoglich Altenburgischer Hof- und Regierungs-Advocat, und Römisch Kayserlicher Comes Palatinus wurde.

Er starb daselbst 1732. im Februar unter einer grossen Schuldenlast, weil der von ihm gemachte Aufwand zu

aus-

ausschweifend war. Ausser einem Sohne, welcher 1771. als Barbier noch zu Jena gewesen ist, hinterlies er folgende Schriften, wodurch er sich den Ruhm eines der gelehrten Juristen, besonders in den Alterthümern der Kirche, und dem geistlichen Rechte, erworben hat.

1) Diss. de iuribus Altarium, Ienae 1716. auf 8 Bogen. Sie ist seine Doctordisputation, welche er unter Christ. Wildvogels Vorsitze vertheidigte. Im Jahre 1722. gab er sie theils verbessert, theils vermehrt, von neuem heraus, und wies ihr den ersten Platz in seinen Opusculis iuris sacri et ciuilis an. Es blieb aber auch hierbey nicht. Denn endlich erwuchs diese Materie zu einem ganzen Buche, welches er eben allda 1726. auf 17 Octavbogen in Deutscher Sprache, unter dem Titel: **Abhandlung vom Rechte der Altäre** ans Licht stellte. Eine sehr weitläuftige Recension davon ist in den Jenaischen monathlichen Nachrichten von gel. Leuten und Schriften 1726. S. 399—416. zu lesen. Liebhaber dazu fehlten nicht; es bewog ihn also die gute Aufnahme, ferner daran zu arbeiten, und viel neue Stücke hinzuzufügen. Er war bereits fertig geworden, erlebte jedoch den abermahligen Abdruck nicht, welcher zu Jena 1732. in 8. auf 1 Alph. 12 Bogen erfolgte. Die ganze Aufschrift ist diese: **Gründliche Untersuchung von den Rechten der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Predigtstühle, Kirchenstände, Gotteskästen, Orgeln, Kirchenmusic, Glocken, Thürmer und Gottesäcker,** aus dem Canonischen und Protestantischen Kirchenrechte erläutert. Der Verfasser selbst hat eine Einleitung von der innerlichen und äusser-

lichen Gestalt der ersten Kirchen, und Just Henning Böhmer, auf des Verlegers Verlangen, eine Vorrede von dem Schaden der Menschensatzungen bey dem Kirchenwesen vorgesetzt, worinn er auch der Arbeit das gebührende Lob beylegt. Alles zerfällt in acht besondere Abschnitte, und ist mit Beyhülfe der besten Schriften deutlich vorgetragen worden. Die dritte Abtheilung aber vom Beichtstuhle hat Pertsch in der zwoten Ausgabe seines Tractats, welcher eben diese Materie abhandelt, an einigen Orten gar unfreundlich widerlegt.

2) Specimen Casuum forensium practicorum, Ienae 1719. in 4. Die erste Fortsetzung trat 1720, die zwote hingegen, nebst einem Supplemente, 1721. hervor. Sie erschienen darauf 1723. zusammen unter dem neuen Titel: Casus forenses selecti, ex Actis iudicialibus authenticis contracti, et in tria diuisi Specimina, cum discursibus praeliminaribus, et notabilibus practicis, und füllen 4½ Alph. aus. Er ist gesonnen gewesen, dieses practische Werk, in welchem er unter jeder erzählten Rechtssache seine Anmerkungen gesetzt hat, verbessert und vermehrt wieder herauszugeben. Denn er soll einen grossen Vorrath von raren Fällen aus gerichtlichen Civil- und Criminalacten gesammlet gehabt haben. Allein sein frühzeitiger Tod hat den Vorsatz unterbrochen, welches kein grosser Schade ist. Den bereits gedruckten Stücken will ich zwar ihren Werth nicht schlechterdings absprechen; aber man muß auch viel Kleinigkeiten mit lesen, und es hätten wenigstens ganze eingerückte Inquisitionsacten entweder weg bleiben, oder sehr ins Kurze gezogen werden können.

3) Qua-

3) Quatuor iuris sacri et ciuilis Opuscula, Ienae 1722. in 4. auf 12 Bogen. Es stehen darinn folgende Abhandlungen: de iuribus Altarium, von welcher ich schon oben geredet habe: de conditione matrimonii, cum defuncti Pastoris vidua, aut filia, ineundi, vocationi pastorali adiecta, wovon wir auch daselbst 1733. 1739. und 1743. mit dem etwas veränderten Titel: de vocatione ad Pastorarum sub conditione matrimonii, cum defuncti Pastoris vidua, aut filia, ineundi, von der Vocation unter der Schürze, besondere Abdrücke auf 3 Bogen in 4. erhalten haben; dubiorum circa iurisprudentiam nostram, a quibusdam JCtis excitatorum et motorum, historica enarratio; de Pandectis Florentinis. Diese Stücke, nur das erste ausgenommen, sind vorher noch nicht unter der Presse gewesen, und verdienen allerdings gelesen zu werden.

4) de sepulturis Imperatorum, Regum, et S. R. I. Electorum in Monasteriis et Templis Schediasma, Jenae 1722. in 8. 2 Alph. stark. Burc. Gotthelf Struve hat eine kurze Vorrede dazu gemacht, in welcher nur viele Franzosen, Holländer, Engelländer und Deutsche nahmhaft gemacht werden, die sich mit der practischen Rechtsgelehrsamkeit sowohl, als der Historie, beschäftiget haben. Der Verfasser selbst aber zeigt in seiner eigenen Vorrede, daß die Begräbnisse in den Clöstern und Kirchen, als ein Kunstgriff der Römischen Geistlichkeit, sich nur reich zu machen, anzusehen sey. Indeß will er doch der Meynung dererjenigen nicht beypflichten, welche behaupten, es gebe dieser eingeführte Gebrauch zu Krankheiten Anlaß. Darauf folgt ein weitläuftiges Verzeichnis aller Schriftsteller, deren Werke er bey seiner

Arbeit

Arbeit zu Rathe gezogen hat. Die eigentliche Abhandlung bestehet aus zwey und zwanzig Abschnitten, nach welchen er drey Supplemente hat andrucken lassen. Das erste ist eine Beschreibung des Escurials in Spanien; das zweyte eine Nachricht von dem Portugiesischen Closter Belem, und zwar beydes aus des Alvarez de Colmenar Delices d'Espagne & de Portugal, in Französischer Sprache, nebst einer Lateinischen Uebersetzung; das dritte enthält einen Auszug von den Burggrafen zu Meißen, besonders ihren Epitaphien, aus Becklers Gräflich-Reuß Plauischer Stammtafel. In der Bibliotheque raisonnée, Band III. Th. 1. S. 115. findet man eine Recension dieses Slevogtischen Tractats.

5) Progr. de disputatione fori, Jenae 1724. in 4.

6) Praefatio, opusculis Variorum de sectis et Philosophia JCtorum praemissa, *de elogiis ICtorum Romanorum*, Jenae 1724. in 8. Das nur gedachte Programma ist hier auch angedruckt worden, und nimmt 10 Blätter ein.

7) Nachricht von einigen auserlesensten, größtentheils raren, alten und neuen juristischen Büchern, Jena 1725 in 8. Zwo Lieferungen, welche zusammen 12 Bogen, in einer buntschäckigten, unangenehmen Schreibart, ausfüllen. Sein Nahme stehet nicht auf dem Titel; doch ist er in den Jenaischen monathlichen Nachrichten 1726. S. 609. entdecket worden. Daselbst findet man auch die Bücher, von welchen er handelt. Er hatte sich vorgenommen, alle Monathe ein Stück heraus zu geben. Es scheinet aber, daß ihm seine Beschäftigungen mit Processen keine Zeit dazu übrig gelassen haben. Nunmehr sind die vorhandenen zwey Stücke sehr selten anzutreffen.

Die

Die Supplementa Actor. Erud. Band IX. im Register S. 505. schreiben ihm auch eine zu Magdeburg 1726. in 4. ans Licht getretene Historie der Heidnischen Opfermähler zu, welche auf der Seite 96. recensiret wird. Allein Mylius in der Bibl. Anonym. et Pseudon. S. 1148. zeigt aus der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen, daß der wahre Verfasser Joh. Gottfr. Walther gewesen sey.

Chr. Wildvogelii Progr. de datione rei, quam dans ipse non habet, Ienae 1716. in 4.

Zur Nachricht.

Da ich diesen zweeten Band geendiget habe: so muß ich noch eine Verbesserung zur S. 27. hinzusetzen. Dort erwähne ich unter der Nummer 12) verschiedener Lateinischer Epigrammen von Beusten. Ich fand die Anzeige derselben im Bünauischen Bücherverzeichnisse, und vermuthete, es würde etwas Neues seyn. Immittelst erhielt ich die gar seltenen Delicias Poetarum Germanorum erst aus einer Auction, als der ganze Artikel schon gedruckt worden war. Beym Nachschlagen aber bemerkte ich bald, daß diese Epigrammen nur ein Abdruck des Libelli Christiadum sind, dessen erste Ausgabe ich auch hernach zu kaufen Gelegenheit gehabt habe. Sie ist zu Wittenb. 1671. nicht in 12, sondern in klein Octav, 7 Bogen stark, erschienen, und auf allen Seiten mit ziemlich saubern Holzschnitten versehen.

Geschrieben zu Lüneburg, am 15. April 1775.

Ver-

Verzeichnis der Artikel.